

Beat Balzli

Die Schweiz und die  
**Trennhänder  
des Reichs**  
Vermögen der Naziopfer:  
Eine Spurensuche

WERDVERLAG

Sonntags  
Zeitung

*«Der Eindruck, dass die Schweiz allein auf Druck der USA handelt, ist nicht richtig. Es war ein Artikel der Zürcher Sonntagszeitung vom 5. März 1995, der den Stein ins Rollen brachte. Der junge Journalist Beat Balzli wollte «etwas über Gelder auf Schweizer Bankkonten schreiben, nach denen niemand mehr fragt». Aufgrund seiner Recherchen gaben die drei Grossbanken zum erstenmal zu, dass sich noch Guthaben von Holocaust-Opfern auf solchen Konten befinden könnten.»*

*Süddeutsche Zeitung, 23. Juli 1996*

Der Wirtschaftsredaktor Beat Balzli hat weitergeforscht und legt mit diesem Buch erste Ergebnisse seiner umfangreichen Recherchen vor. Anhand von Dokumenten aus der Schweiz, aus Deutschland und den USA gibt er einen anschaulichen Einblick in verschiedene Ebenen eines dunklen und komplexen Kapitels der Schweizer Vergangenheit. Zahlreiche Beispiele und Spuren belegen, mit welcher erschreckender Selbstverständlichkeit gewisse Bankiers, Treuhänder, Anwälte, Versicherer und Geschäftsleute mit Hitlers Regime zusammenarbeiteten und von ihm profitierten. Als willige Helfer lieferten sie die Fluchtgelder der Opfer aus, verdienten an der Hehlerei mit den Raubgütern unzählige Millionen oder stellten den Nazis ihre finanzielle Infrastruktur für geheime Transaktionen zur Verfügung. Über fünfzig Jahre danach werden jetzt diese Machenschaften aufgearbeitet – und die Treuhänder des Reichs entlarvt.

ISBN 3 85932 213 3

## Dank

An dieser Stelle möchte sich der Autor bei den verschiedenen Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeitern bedanken, die ihn durch ihre Labyrinth führten, ferner bei Rita Flubacher, die das Manuskript geengelesen hat, und bei Rachel Fichmann, die ehrenamtlich das Fotomaterial organisierte.

Alle Rechte vorbehalten,  
einschliesslich derjenigen des auszugsweisen Abdrucks  
und der elektronischen Wiedergabe

© 1997 Werd Verlag, Zürich

Lektorat: Brigitta Klaas Meilier, Christina Sieg

Korrektur: Heike Burkard

Umschlaggestaltung: Oliver Haefeli, Zürich, unter Verwendung eines Fotos  
des Konzentrationslagers Bergen Belsen von George Rodger/Life Magazine

Gestaltung Bildseiten: Albin Koller, Berikon

Satz: Katrin Zbinden, Zürich

Bildnachweis: Dokumente und Fotos ohne Quellenangabe stammen aus Privatbesitz. Zitate sind im Originalwortlaut wiedergegeben.

[Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader](#)

ISBN3 85932 213 3

# Inhalt

## 9 **Vorwort**

### 15 **Die Schweiz und das «hot money»**

Der Nazi-Terror treibt in den dreissiger Jahren immer mehr Fluchtkapital Richtung Alpen. Warum die Nationalbank dies um jeden Preis verhindern will.

### 37 **Doppelte Böden**

Harte Devisenvorschriften zwingen die Juden, ihre Vermögen heimlich in Sicherheit zu bringen. Professionelle Schmuggler haben Hochkonjunktur.

### 65 **Von offiziellen Stellen torpediert**

Ob Diplomaten oder Nationalbankiers, jüdische Vermögensinteressen will niemand unterstützen. Stattdessen wird sabotiert und denunziert.

### 77 **Raubzug in den Alpen**

Die Nazis holen sich die Vermögen ihrer Opfer zurück. Ausgefeilte Methoden und willige Bankiers machen es möglich.

### 111 **Unterwandert, bestochen, angezapft**

Deutsche Devisenfahnder und die Gestapo haben beste Verbindungen. Korrupte Angestellte lüften das Bankgeheimnis – oder lassen Vermögen verschwinden.

### 139 **Glänzende Geschäfte**

Das Alpenland wird zum Hehlerland. Banken, Händler und die Nationalbank nehmen den Nazis tonnenweise Schmuck, Diamanten und Goldbarren ab.

### 173 **Die Papiere der Toten**

Die SS und Devisenschutzkommandos rauben Aktien und Obligationen im Wert von weit über hundert Millionen. Schweizer Banken sind die Käufer.

## 207 **Die Mär vom guten Glauben**

Ein Bundesrichter übt den Alleingang. Um die Machenschaften der Banken unter den Teppich zu kehren, verhindert er einen Jahrhundertprozess.

## 221 **im Land des Scheins**

Über Tamgesellschaften und manipulierte Buchhaltungen fließen die Vermögen der Nazi-Bonzen und -Konzerne in die Schweiz.

## 249 **Gelder für den Untergrund**

Auch nach der Kapitulation soll der Nazi-Terror weiterleben. Emil Bührle und andere stehen im Verdacht, im Finanznetz des «Vierten Reichs» verstrickt zu sein.

## 261 **Fluchtburg Liechtenstein**

Kurz vor Ende des Krieges setzen sich deutsche Financiers ins Fürstentum ab. Auch Kurt Herrmann – Görings Juwelier.

## 277 **Geheimer Pakt**

Schweizer Lebensversicherungen kollaborieren mit den Behörden des NS-Staates. Sie schrecken sogar vor einer Zahlungssperre gegenüber Juden nicht zurück.

## 299 **Sabotage in vier Akten**

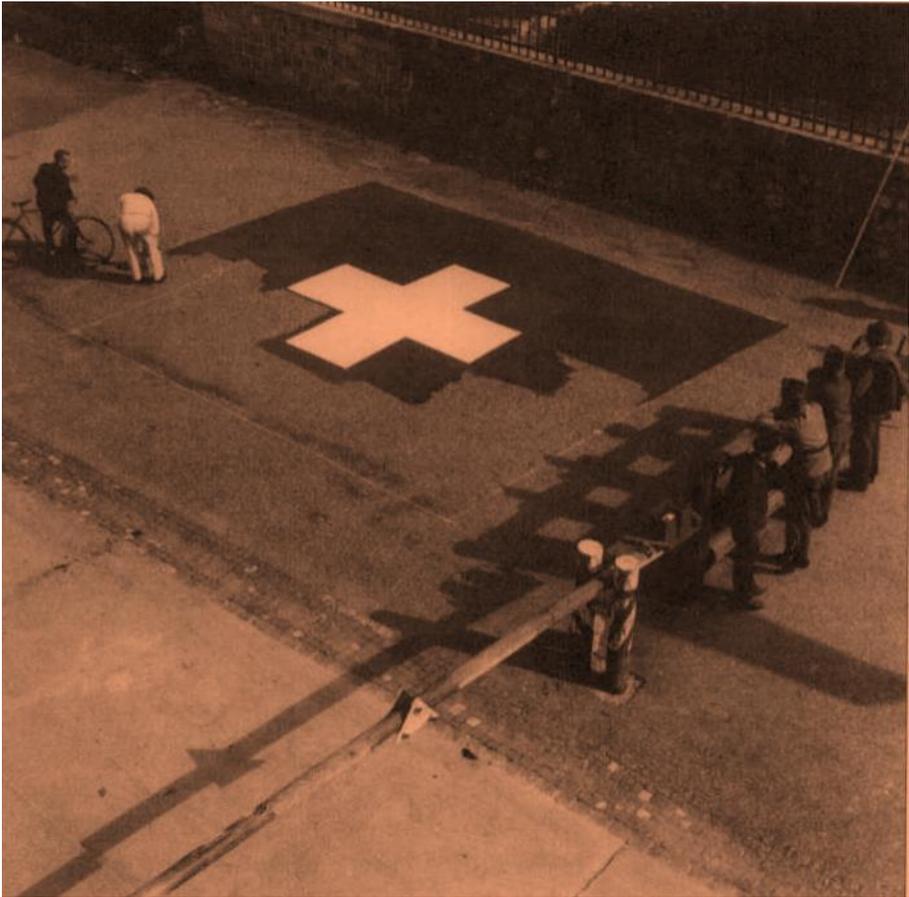
Banken und Anwälte versuchen mit allen Mitteln, die gesetzliche Suche nach herrenlosen Vermögen zu verhindern. Die Rechnung geht beinahe auf.

## 323 **Heimliche Profiteure des Holocaust**

Die erste gesetzliche Suche nach den Vermögen der Nazi-Opfer gerät zur Farce. Das grosse Abkassieren der Strohmänner bleibt unentdeckt.

## 332 Quellen und Literatur

## 336 Personen- und Sachregister



*Foto: Keystone / Photopress*

# Vorwort

Der Gedanke ist gewagt – vor allem wenn er Deutschland als Ausgangspunkt nimmt. Die Situation in der Schweiz erinnert irgendwie an die Bundesrepublik der fünfziger Jahre. Damals war die deutsche Wehrmacht erstmals ins Zwielficht geraten. Während zuvor Hitlers stolze Soldaten für das Ehrenhafte im Deutschen standen, stellten verschiedene Kritiker sie plötzlich mit Verbrechern im Stile von Heinrich Himmlers SS auf dieselbe Stufe. Die Wehrmacht als Gehilfin für Massennörder? Ein Mythos kam ins Wanken, das letzte Alibi für ein reines Gewissen drohte zerstört zu werden. Doch das durfte nicht sein. Soviel Wahrheit auf einmal konnte und wollte damals niemand ertragen. Die Kritiker wurden zu Nestbeschmutzern gestempelt; kollektive Verdrängung setzte ein.

Der Gedanke ist tatsächlich gewagt. Auf den ersten Blick hinkt der Vergleich mit der Schweiz. Weder haben die Eidgenossen einen Krieg angezettelt, noch haben sie sechs Millionen Juden auf grausame Weise ermordet. Sie sind für die Zerstörung Europas nicht verantwortlich. Doch ausgelöst durch einen internationalen Druck seitens jüdischer Organisationen, kommt jetzt eine schwerwiegende Mitschuld ans Tageslicht, und seither bröckelt der helvetische Mythos. Das tradierte Bild einer wehrhaften Schweiz, die ihre Söhne Hitler unerschrocken entgegenstellte, ist so nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Doch eigentlich ist dieser Mythos längst tot. Und wer es wissen wollte, der konnte es schon lange wissen. Interessierten Kreisen war seit Jahren bewusst, dass General Guisans Helden auf den grossen Nachbarn wenig Eindruck gemacht hatten. Immer wieder förderten hierzulande Historiker und Journalisten Wahrheiten zutage, die die Geschichte des mutigen Igels sukzessive relativierten. Ob Flüchtlingspolitik oder willfährige Diplomatie, immer deutlicher wurde, dass die

Verteidigung nicht mittels Abschreckung, sondern mittels Anpassung funktionierte. Aber eben: Diese Bruchstücke einer unangenehmen Wahrheit nahm die Schweizer Öffentlichkeit über Jahrzehnte hinweg meist nur am Rande zur Kenntnis. Wegschauen war immer möglich, die Verdrängung kein Problem.

Nun aber brechen im Zuge der Suche nach den verschwundenen Geldern der Holocaust-Opfer seit dem Frühling 1995 reihenweise schockierende Tatsachen über die Schweiz herein. Die Öffentlichkeit reagierte zunächst hilflos. Und obwohl Politiker oder auch Manager nach langem Schweigen inzwischen einer gründlichen Aufarbeitung der Vergangenheit das Wort reden, führt die Flut neuer Erkenntnisse zu einer teils verdeckten, teils offenen Abwehr. Letzteres zeigt sich unter anderem in einem neuen Aufflackern des Antisemitismus.

Die Gründe für diese Abwehr sind in einem komplexen Mechanismus zu suchen. Vergangenheit bedeutet schliesslich Identität. Der Zusammenbruch eines stets gepflegten und genährten Selbstbilds aber bedeutet Verlust. Verlust an Identität, Verlust an Orientierung. Damit umzugehen ist schwierig und führt oft zur gefährlichen Produktion von einfach verständlichen Feindbildern. Komplexitätsreduktion soll die Orientierung wiederherstellen.

Zu diesem Mechanismus gehört auch, dass die Ebenen, auf denen eine relativ kleine Elite von Bankiers, Treuhändern, Anwälten, Kunsthändlern, Versicherern und Stroh Männern gehandelt hat, mangels Faktenwissen oft reduziert und nur in einer Form – wie beispielsweise dem Raubgold – diskutiert werden. Die Debatte kann daher immer wieder verengt werden auf wenige Tatbestände, die sich leicht als Ausnahmen, als «schwarze Schafe», hinstellen lassen.

Das vorliegende Buch versucht diesen Mangel zu beheben. Es spürt dem Handeln im Gesamtspektrum der verlorenen Vermögenswerte nach. Da werden vielfältige Formen sichtbar, die zur Verfügung standen, um die Vermögen der Nazi-Opfer verschwinden zu lassen oder um sich an ihnen zu bereichern. Dabei zeigt sich deutlich, wie «die Schweiz» als Synonym einer Fluchtburg für Menschen und Vermögen vor dem Terror der Vernichtungsmaschinerie sich selbst mehr und mehr hineinziehen liess. Nicht «die Schweizer», sondern ein kleiner Kreis in der Schweizer Politik und Wirtschaft nahm diesen Terror nicht nur hin, sondern profitierte von ihm. Die wenigen Verantwortlichen, die sich diesen Machenschaften damals entgegenstellten, widerlegen zu-

dem die weitverbreitete Ansicht, dass die heute angelegten moralischen Massstäbe die Erfindung einer gesättigten Wohlstandsgesellschaft seien.

Stand der Vorwurf des skrupellosen Profitierens auch häufig im Raum, so blieb er doch nur im Einzelnen belegt. Obwohl erst eine umfassende Geschichtsforschung in der Lage sein dürfte, die Systematik und die konkreten Dimensionen damaliger Machenschaften darzulegen, deuten die vorliegenden Recherchen bereits auf eine erschreckende Gesetzmässigkeit hin. Zugleich decken sie aber noch ein weiteres, nicht weniger erschreckendes Phänomen auf, das bis heute nicht äusser Kraft gesetzt ist: das des Vertuschens, Leugnens und Verschweigens dieser Profite. Diese Reaktion setzte ein, sobald sich die Niederlage Nazi-Deutschlands abzuzeichnen begann. Die Tatbestände wurden bis zum Beweis des Gegenteils geleugnet. Und diese Nachforschungen geschahen damals wie heute nur auf Druck des Auslandes. Damals wie heute war hierzulande oft von Erpressung die Rede - und immer war der Faktor Zeit im Kalkül, der aufwendige Untersuchungen schon verhindern würde.

Wenn Juden und ihre Organisationen jetzt endlich Gerechtigkeit wollen, dann kann sie zwar nicht in Form von Geld wiederhergestellt werden. Aber hierzulande scheint man gewisse Anliegen nur in Form von Geld ernst zu nehmen. Wenn humanitäre Gesten nicht aus Einsicht in die entstandene Ungerechtigkeit vollzogen werden, sondern sich nach buchhalterischen und juristischen Kriterien rechnen müssen, regiert aber das Gesetz einer eigennützigen Schadensbegrenzung. Falls dies das Credo einer ökonomisierten Gesellschaft ist, dann bekommt auch die Institution eines Fonds leicht einen fragwürdigen Anstrich.

Verlässliche Schätzungen gibt es keine. Aber es sind sicher über hundert Archive im In- und Ausland, die für die Aufarbeitung der Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg entscheidend sein werden. Über hundert Archive, die mit ihren Millionen von Akten zusammen leicht mehrere tausend Laufmeter ausmachen. Dieses Buch kann und will deshalb keinen Anspruch auf historische Vollständigkeit erheben. Vielmehr liegt ihm ein journalistischer Ansatz zugrunde. Anhand zahlreicher Beispiele und Spuren, die im Moment teilweise noch in offene Fragen münden, soll ein anschaulicher Einblick in verschiedene Ebenen eines äusserst komplexen Kapitels der Schweizer Vergangenheit

gegeben werden. Ein Kapitel, in dem sich die Treuhänder der Opfer oft in Treuhänder des Reichs verwandelten.

Die Bewältigung dieser Vergangenheit ist schmerzhaft. Doch am Ende des langwierigen Prozesses könnte die Schweiz reicher sein als heute, reicher als andere Länder, die diesen Prozess immer noch vor sich haben. Wird die von Bundesrat Kaspar Villiger einmal angeprangerte «Wehleidigkeit» überwunden, steht die Schweiz in ein paar Jahren nicht mehr nur für Schokolade, Kühe, Käse, Matterhorn, Perfektion und Banken. Zur neuen Identität gehören dann vielleicht ein historisches Bewusstsein und die allgemeine Erkenntnis, dass nicht nur Nazis, Mafiosi und Diktatoren Täter sind, sondern auch deren Treuhänder.

Beat Balzli, Februar 1997



Die Vergangenheit kehrt zurück.

Karikatur: Patrick Chappatte/L'Hebdo



Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz sprach Ende 1996 von «Lösegelderpressung» und übte sich danach in Diplomatie.

*Karikatur: PatrickChappatte/L'Hebdo*

# Die Schweiz und das »hot money«

**Der Nazi-Terror treibt in den dreissiger Jahren immer mehr Fluchtkapital Richtung Alpen. Warum die Nationalbank dies um jeden Preis verhindern will.**

Im Herbst 1937 hing das Leben von Richard Katz\* nur noch an einem dünnen Faden. Während seine Frau und seine Kinder bereits seit 1934 in Prag lebten, sass der jüdische Kaufmann seit Monaten in einem der berüchtigtsten Kerker der Nazi-Justiz. Das Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit war bekannt dafür, dass seine Insassen mit brutalen Methoden zum Reden gebracht wurden. In unzähligen Verhören musste auch Katz immer wieder dieselben Fragen beantworten. Die Behörden interessierten sich vor allem für seine Bankbeziehungen in der Schweiz und für das Zusammenspiel seiner Danziger Immobilienunternehmung Erah mit der Schaffhauser Briefkastenfirma Alfranco. Letztere beschäftigte sich laut Handelsregister mit der Finanzierung von Bauarbeiten und dem An- und Verkauf von Grundbesitz. Auszug aus einem Verhörprotokoll vom 24. November 1937:

«Frage: Bei welchen ausländischen Banken haben Sie, Ihre Ehefrau oder die ‚Erah‘ (GmbH, d. Verf.) Guthaben, Wertpapierdepots, Stahlfächer oder Schulden?

Antwort: Bankverbindung besteht nur, wie ich bereits früher ausgesagt habe, mit den Firmen R. Damme in Danzig, Schweiz. Bankverein in Zürich und der Alfranco A.G. in Schaffhausen.

Frage: In Ihren Akten erschienen bei den Belegen des Schweiz. Bankvereins Belastungen für ein Depot der ‚Erah‘ bei der Manhattanbank in New York und für ein Depot bei einer weiteren amerikanischen Bank. Wie erklären Sie sich das?

Antwort: Die ‚Erah‘, ich oder meine Ehefrau haben keine Konten, Depots oder Stahlfächer bei amerikanischen Banken gehabt. Es kann sich nur um ein Depot des Schweiz. Bankvereins handeln, in das diese Bank die Wertpapiere der ‚Erah‘ eingelegt hat.»

Die mit \* gekennzeichneten Namen wurden aus Gründen des Personenschutzes vom Verfasser geändert.

Trotz der zermürbenden Verhöre blieb Katz für die Ermittler ein harter Brocken. Mit vielen ausweichenden Das-weiss-ich-nicht-Antworten versuchte er monatelang seine Haut und sein Vermögen zu retten. Doch zu viele Indizien sprachen gegen ihn.

Richard Katz hatte 1936 bei seiner Berliner Bank in mehreren Schritten sein gesamtes Wertschriftendepot geräumt und dafür insgesamt 53'000 Reichsmark in bar einkassiert. Ein solches Vorgehen grenzte im Dritten Reich beinahe schon an ein Verbrechen. Aufgrund des akuten Devisenmangels des NS-Staates wurden private Vermögenstransaktionen engmaschig bespitzelt, kleinste Vergehen hart bestraft. Insbesondere bei Juden lieferten angebliche Devisenvergehen den Vorwand für faktische Enteignungen, entsprechende Denunziationen waren an der Tagesordnung. Im Fall von Katz zeigte ihn seine Bank unverzüglich bei den zuständigen Behörden an. Und diese zögerten keinen Moment. Der bloße Verdacht auf eine Kapitalverschiebung Richtung Ausland reichte für seine Inhaftierung. Ab diesem Zeitpunkt quetschten ihn die Beamten regelmässig aus. Ihr Interesse galt in erster Linie der Frage, wo die 53'000 Reichsmark geblieben waren. Katz erklärte, er habe einen Teil des Geldes für den Unterhalt nach Prag geschickt, für 6'000 bis 7'000 Reichsmark Schmuck gekauft, 12'000 Reichsmark für sich verbraucht und die restlichen 22'000 Reichsmark im Kasino in Baden-Baden verspielt.

Die Alibis für die zwei letzten Positionen glaubte ihm niemand. Vor allem die Kasinogeschichte sollte Katz zum Verhängnis werden. Denn in seinem Plan hatte er die Akribie deutscher Justizbehörden sträflich unterschätzt. Deren gründliche Untersuchung ergab zwar, dass er tatsächlich ein paar Tage in Baden-Baden verbracht und dort auch das Kasino besuchte hatte. Aber die befragten Croupiers sagten alle aus, dass an diesen Tagen keine Person eine so hohe Summe verloren habe. «Es muss daher unterstellt werden, dass Katz die obengenannten 34'000 RM, für deren Verbleib K. keinen einwandfreien Nachweis erbracht hat, unerlaubt ins Ausland verschoben hat», notierte ein Ermittler in einem Zwischenbericht vom 9. Juli 1937.

Katz bestand jedoch weiterhin auf seiner Roulette-Version. Folglich liessen die Berliner Untersuchungsbehörden nicht locker und scheuten keinen Aufwand, den Staatsfeind zu überführen. Sie verfrachteten ihn wenige Tage später kurzerhand ins Gerichtsgefängnis nach

Baden-Baden. Dort war im Kasino eine Gegenüberstellung angesagt. Katz musste angeben, an welchen Tischen er gespielt hatte und welche Angestellten damals dort anwesend waren. Der Lokaltermin zeigte bald auf, dass ihn seine Glückssträhne schon lange verlassen hatte. «Auf Befragen, welche Chancen er am Spieltisch belegt und welche Gewinne aus diesen Chancen erzielt werden können, konnte der Beschuldigte keinerlei Angaben machen. Er erklärte, dass er teilweise auf volle Nummern und im Übrigen auf und zwischen Verbindungsstriche Spielmarken in Höhe von 5 bis über 100 RM gesetzt habe. Katz war auch nicht in der Lage, nur einen Angestellten zu nennen, an dessen Tisch er sein Geld verloren haben will, behauptet aber trotzdem, dass er den von ihm angeblich verlorenen Betrag von über 22'000 RM zum grössten Teil an den Spieltischen selbst in Spielmarken habe umwechseln lassen», schrieben nachher die Fahnder, für die der Fall endgültig klar war: «Nach Sachlage und dem gesamten Feststellungsergebnis hat Katz lediglich versucht, sich bei der Spielbank in Baden-Baden ein Alibi für sein nicht nachweisbares Geld zu verschaffen. Es wird hier keineswegs bestritten, dass er sich normalerweise am Spiel beteiligt hat, es steht andererseits äusser jedem Zweifel, dass, wenn ein Spieler in 4 Tagen über 22'000 RM per saldo verspielt, er als grosser Spieler und unter einer besonderen Bezeichnung jedem Angestellten der Spielbank bekannt ist.»

Obwohl völlig überführt, beharrte Katz nach wie vor auf seiner Version. Die Ermittler kümmerte das wenig. Sie waren inzwischen dazu übergegangen, seine Geschäftsbeziehungen zu durchleuchten. Im Mittelpunkt standen immer wieder der Schweizerische Bankverein in Zürich, die Alfranco in Schaffhausen und seine aufgelöste Erah GmbH. Letztere besass mehrere Grundstücke in Berlin und Danzig, dem ehemaligen Sitz der Erah. In seiner Anklageschrift vom 16. Dezember 1937 kam der Staatsanwalt dann erwartungsgemäss zu dem Schluss, dass die Kasino-Geschichte unglaubwürdig sei. Zudem lieferte für ihn die Verschiebung von Goldsachen und Schmuck nach Prag den Beweis, «dass der Angeschuldigte systematisch darauf ausging, Werte in jeder Form ins Ausland zu verbringen, um Kapital zur Verfügung zu haben. Die Auflösung der Erah in Danzig und die Übertragung des grössten Teils ihrer Vermögenswerte entweder an Frau Katz oder an die dieser wirtschaftlich völlig gehörende Alfranco AG in Schaffhausen zeigt, dass die Eheleute offenbar übereingekommen

waren, das finanzielle Schwergewicht auf die im Ausland lebende Ehefrau Katz zu verlegen.»

Mit dieser Anklage bricht das Dossier zum Fall Katz ab. Aufgrund ähnlich gelagerter Fälle ist anzunehmen, dass ihn das Gericht zu einer Zuchthausstrafe von mehreren Jahren sowie einer hohen Busse verurteilte. Obwohl in der Liste der Berliner Nazi-Opfer nicht verzeichnet, dürfte er in einer solchen Situation den Holocaust kaum überlebt haben. Laut den Strafakten ist hingegen eines sicher: Die deutschen Behörden konnten dank der Hartnäckigkeit von Katz bis zuletzt nicht feststellen, in welches Land die 34'000 Reichsmark geflossen waren. Angesichts seiner Geschäftsbeziehungen liegt die Vermutung nahe, dass Katz' Geld 1936 den Weg in die Schweiz gefunden hat. Und das wäre kein Einzelfall gewesen. Die Schweiz wurde ab diesem Zeitpunkt von Fluchtkapitalien regelrecht überschwemmt, denn die Lunte am Pulverfass Europa brannte immer schneller.

Hitler forcierte seit seiner Machtübernahme 1933 den Aufbau einer riesigen Rüstungsindustrie, 1935 führte er zudem die allgemeine Wehrpflicht ein. Noch im selben Jahr verkündete Hermann Göring die Nürnberger Rassengesetze. Sie verboten Ehen und außerehelichen Verkehr zwischen Deutschen und Juden, die Rechte der deutschen Staatsbürgerschaft wurden den sogenannten Nichtariern entzogen. 1936 lieferte Adolf Hitler einen ersten Vorgeschmack auf seine territorialen Absichten. Am 7. März gab er den Befehl zur Ausführung des «Falls Schulung». Wie seit Mai 1935 geplant, besetzte die deutsche Wehrmacht die durch internationale Verträge entmilitarisierte Zone des Rheinlandes. Danach verschärfte sich die Lage in Europa Schlag um Schlag. Gut zwei Monate nach dem Sieg Italiens in Abessinien brach im Juli 1936 in Spanien ein blutiger Bürgerkrieg aus. Die kurz darauf folgenden Hilferufe von General Francisco Franco nach Deutschland und Italien kamen vor allem den Machthabern in Berlin gelegen. Sie wollten schon lange den Ernstfall proben. Insbesondere für die junge Luftwaffe unter dem Kommando von Hermann Göring sollte Spanien zum Testkrieg werden. Noch im selben Jahr gründeten Italien und Deutschland die «Achse Rom-Berlin», und Japan verbündete sich mit Hitler.

Die Schweizer Banken bekamen nun die faschistische Kriegshetze in ersten Ansätzen zu spüren. Die seit dem grossen Börsenkrach 1929

massiv schrumpfenden Bilanzsummen legten plötzlich wieder zu. Beispiel Schweizerische Bankgesellschaft (SBG): Hatte man zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Weltwirtschaftskrise noch rund 993 Millionen Franken in den Büchern verzeichnet, so waren es 1935 nur noch 441,4 Millionen. Die Abwertung des Schweizer Frankens löste dann die Trendwende aus. Innerhalb der letzten drei Monate des Jahres 1936 liess laut Geschäftsbericht der «beträchtliche Zufluss an Kreditorengeldern» die Bilanzsumme um 31 Millionen Franken ansteigen. In- und ausländische Kunden begannen sukzessive mit der Heimschaffung respektive der Verschiebung ihrer Vermögen in die Schweiz.

Diese Kapitalflut kam nur in den ersten Monaten 1937 kurz zum Stillstand: Ein Teil der deutschen Guthaben wurde abgezogen, andere Gelder wanderten zwecks Rüstungsfinanzierung zurück nach Frankreich. Zeitweise wurden auch grössere Kapitalien in die USA verschoben. Doch spätestens ab der Mitte des Jahres floss das Geld wieder in grossen Mengen Richtung Alpen. Die explosive politische Lage, der Zusammenbruch der französischen Währung sowie Gerüchte über eine neue Abwertung des Dollar und des belgischen Franken führten zu einer erneuten Flucht in den sicheren Schweizer Franken und zu den Banken. Die Nationalbank musste 1937 allein in der zweiten Jahreshälfte Devisen von über einer halben Milliarde Franken übernehmen. Die massiven Liquidationen schweizerischer Anlagen im Ausland und der Zustrom fremden Geldes führten zudem zu einem Einbruch der Zinsen. Erstklassige schweizerische Obligationen rentierten gerade noch mit drei Prozent.

Die Schweiz stand im Zeichen des «hot money». Das damals benützte Schlagwort brachte das Phänomen auf den Punkt. Der Zufluss der heissen Ware hatte wenig mit wirtschaftlichen Überlegungen zu tun. «Die Bewegung dieser Gelder basiert weder auf der Suche nach einem Kapitalgewinn noch nach Währungsgeschäften oder einer Fluktuation an der Börse», meinte später der Neuenburger Ökonom Henri Blumenfeld in seiner Dissertation aus dem Jahre 1941. Vielmehr hatte die Sicherheit oberste Priorität. Viele fürchteten ein Währungsdesaster und vermögensrechtliche Eingriffe durch die heimischen Behörden. Neben Holland war vor allem die Schweiz als Auffangbecken wie geschaffen, schliesslich galt seit zwei Jahren das Bankgeheimnis, und es bestanden keine Devisenvorschriften. In der Chefetage der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sorgte dieser Magneteffekt für entspre-

chend heisse Köpfe. Die Gründe für die Flucht interessierten sie dabei nicht. Der Boom der ausländischen Frankenguthaben und der in den Safes gehorteten Notenbündel bedeutete für die Währungshüter aus ganz anderen Gründen eine Bedrohung. Ihre Gold- und Devisenbestände schwollen immer schneller an, was in ihren Augen die Stabilität der Geldpolitik zunehmend gefährdete. Im Führungsgremium der SNB herrschte darum bald eine Meinung: Die Geldschwemme musste gestoppt werden. Ausländisches Fluchtkapital sollte um jeden Preis geschröpft, abgelehnt oder sonst ausgeschafft werden. Doch für diese restriktive Politik brauchte es die Mitarbeit der Geschäftsbanken, die den Grossteil der Fluchtgelder annahmen und verwalteten. Am 9. September 1937 landete auf dem Tisch der Schweizerischen Bankiervereinigung ein Entwurf zu einem «Gentlemen's Agreement zur Verminderung des Übermasses der bei den Banken liegenden ausländischen Gelder und zur Bekämpfung der Notenthesaurierung». Der Vorschlag enthielt einschneidende Massnahmen: Genaue Durchleuchtung der ausländischen Kunden, Einstellung der Verzinsung von Spar- und Depositengeldern, Erhebung einer Kommission von einem Prozent pro Semester, Verbot von kurzfristigen Geldanlagen, Verbot der Abgabe von Geldnoten und entsprechende Sanktionen gegen abtrünnige Geldinstitute.

Den tonangebenden Bankdirektoren gingen diese Restriktionen viel zu weit, sie fürchteten um das lukrative Privatkundengeschäft. Am 16. September trafen sie sich mit der Nationalbankspitze zu einer Konferenz und degradierten das Papier zu Makulatur. Nach Ansicht der Bankiers hatten allein schon die Grundannahmen der Nationalbank nichts mit der Realität zu tun. «Die Banken sind überzeugt, dass nicht viel sog. ‚hot money‘ vorhanden ist. Der heutige Geldüberfluss ist nach ihrem Dafürhalten zum grossen Teil dem Umstand zu verdanken, dass die schweizerischen Banken aus verschiedenen Gründen ihre ausländischen Engagements abgebaut haben und weiter abbauen», heisst es im Direktionsprotokoll der SNB. Das war allerdings nicht die ganze Wahrheit. Die Banken verschickten zu dieser Zeit fleissig persönlich adressierte Werbebriefe ins Ausland, um möglichst viel Fluchtkapital in die Schweiz zu locken. Aufgrund dieser Praxis hatten beispielsweise die französischen Steuerbehörden bereits 1936 Mühe, verlässliche Vermögenserhebungen durchzuführen.

Von den vorgeschlagenen Massnahmen der Nationalbank wollten

die Banken erst recht nichts wissen. Die Untersuchung der gesamten Kundschaft hielten sie schlicht für unmöglich. Die Einstellung der Verzinsung bewerteten sie als unannehmbar, weil die Bestimmungen leicht zu umgehen seien und die Identität der Einleger von Spar- und Depositenheften üblicherweise nicht überprüft werde. Die vorgeschlagene Kommission galt als prohibitiv, das Verbot einer Annahme kurzfristiger Gelder als inakzeptabel und so weiter und so fort. Die Banken waren lediglich zu zwei mageren Konzessionen bereit: Erstens konnten sie sich damit einverstanden erklären, von Safeinhabern die schriftliche Erklärung zu verlangen, dass im Schrankfach keine Schweizer Noten gehortet werden. Zweitens sollten der Nationalbank die statistischen Daten über ausländische Vermögen geliefert werden. Letzteres hatte zum Zweck, der SNB anhand der Daten beweisen zu können, dass es gar kein Problem gab und folglich auch ein Gentlemen's Agreement überflüssig war. Allerdings erklärten sich die Banken im entgegengesetzten Fall bereit, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Mit diesem Frontalangriff waren die Dissonanzen im weiteren Verlauf des Gipfeltreffens vorprogrammiert. Die Nationalbankspitze reagierte zuerst diplomatisch mit einer Nachhilfestunde in Volkswirtschaft. Die Haltung von Gold- und Devisenbeständen in der Höhe von 3,4 Milliarden Franken sei für die Nationalbank und schliesslich auch für das ganze Land nicht tragbar, meinte Generaldirektor Ernst Weber. Für ihn war klar, dass man sich auf Seiten der Banken über den Umfang der in der Schweiz liegenden Auslandgelder täuschte. Die Nationalbank sei überzeugt, dass gewaltige Mengen ausländischen Geldes in der Schweiz lägen, die allerdings in zahlreiche Kanäle geflossen seien und sich in die verschiedensten Formen gekleidet hätten. Unter diesen Kanälen und Formen verstand Weber Wertschriften und vor allem Holdinggesellschaften, die sich in der Schweiz explosionsartig vermehrten. Während das Eidgenössische Statistische Amt Ende 1936 noch 262 gezählt hatte, waren es sechs Monate später beinahe 2'000 Gesellschaften, die ausländisches Kapital einbürgerten.

Nach der Einführung in die ökonomischen Zusammenhänge lancierte Weber dann einen entscheidenden Vorstoss, der seine Wirkung nicht verfehlen sollte. Laut Sitzungsprotokoll drohte er indirekt mit gesetzlichen Massnahmen: «Gelingt es aber nicht, mit den Banken zu einer Verständigung zu gelangen, so müsste die Nationalbankleitung den zuständigen Behörden erklären, die Verantwortung für das stän-

dig wachsende Risiko nicht mehr tragen zu können.» Webers Botschaft war deutlich und liess den Bankiers keine Wahl mehr. Getreu der eidgenössischen Kompromisskultur wurde nur zwei Monate später, am 15. November 1937, ein leicht abgeändertes Gentlemen's Agreement unterschrieben, und die Banken verschickten an ihre ausländischen Kunden ein gemeinsam verfasstes Rundschreiben. Die hinter den Kulissen herrschende Eiszeit wurde in den offiziellen Statements verschwiegen. «Erfreulicherweise wurden im Allgemeinen die Massnahmen gegen den unerwünschten Kapitalimport mit Verständnis aufgenommen», säuselten die Nationalbankiers in ihrem Geschäftsbericht. Und auch im Bankenlager mimte man plötzlich Verständnis für den harten Umgang mit der neuen ausländischen Kundschaft. «Die durchaus greifliche Abwehr richtet sich nur gegen Auslandsgeld, das ohne Beziehung zur Schweiz einströmen möchte, um hier auf kürzeste Frist ein Asyl zu suchen und das Land ebenso rasch wieder zu verlassen, wenn es anderswo eine sicherere Ruhestätte zu finden meint. An solchem flüchtigen Kapital haben wir in der Tat in der Schweiz so gut wie kein Interesse», stellte die Schweizerische Kreditanstalt (SKA) in ihrem Monatsbulletin vom Februar 1938 klar.

Im Wesentlichen bestimmten die beschlossenen Strafmassnahmen, dass sämtliche bereits auf Abruf hinterlegten Auslandsvermögen nicht mehr verzinst und in Gelder mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist umgewandelt werden sollten. Neues Geld von ausländischen Kunden, die sich von den neuen Restriktionen nicht abschrecken liessen, wurde gleich am Tag der Kontoeröffnung auf drei Monate eingefroren. Zudem ging von Festgeldern, die eine Laufzeit von unter sechs Monaten hatten, eine jährliche Kommission von einem Prozent ab. Im Safegeschäft, welches entsprechend der politischen Lage boomte, lenkten die Banken zumindest auf dem Papier ebenfalls ein. Die Verwahrung von schweizerischen Banknoten in offenen, sprich für die Bank transparenten Depots von Ausländern sollte abgelehnt werden. Ausländische Besitzer von Schrankfächern hatten eine entsprechende Verzichtserklärung abzugeben.

Die Dimensionen der durch die neue kundenfeindliche Politik betroffenen Gelder illustriert das Beispiel SKA. Anfang 1938 waren über 50 Millionen Franken entweder mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist gebunden oder in fremde Währung umgewandelt oder ins Ausland abgedrängt worden. Bei der Post, die mit der Nationalbank

ein gesondertes Abkommen getroffen hatte, betrogen die Postcheckvermögen von im Ausland wohnenden Besitzern rund 2,4 Millionen Franken. Doch die Interventionen zu Lasten der ausländischen Kunden sollten sich bald als ein Schlag ins Wasser entpuppen. Die Finanzspezialisten im geschützten Alpenparadies konnten oder wollten das Ausmass der in Europa herrschenden Angst und Verunsicherung offensichtlich nicht begreifen, geschweige denn eine weitere Verschärfung voraussehen. Das Jahr 1938 stellte in dieser Beziehung alles bisher Dagewesene in den Schatten.

Den Auftakt bildete der Sonderfall «Otto», der geheime Deckname für den Einmarsch der Deutschen in Österreich. Bereits 1934 hatte die SS, allerdings erfolglos, geputscht und Bundeskanzler Engelbert Dollfuss ermordet. Doch nach diesem Ereignis liessen die Deutschen nicht mehr locker, sie wollten die Herren in Wien sein. Das letzte Vorspiel dazu fand in Hitlers privater Burg, dem Berghof in Berchtesgaden, statt. Durch Vermittlung Franz von Papens erschien dort am 12. Februar 1938 der österreichische Bundeskanzler Kurt von Schuschnigg. Hitler wollte nicht verhandeln, sondern stellte Schuschnigg eine Art Ultimatum. Einen Monat später vollzog Hitler den «Anschluss». Die deutsche Wehrmacht marschierte am 11. März 1938 in Österreich ein. Während ein Teil der Österreicher auf den Strassen tanzte und sang, herrschte im Wiener Judenviertel Leopoldstadt Panik. Hunderte, wenn nicht Tausende rüsteten zur Flucht, vielfach in die Schweiz.

Im Herbst desselben Jahres setzte Hitler zum nächsten Schlag an. Er forderte das Sudetenland. Für einen vermeintlichen Frieden verkauften schliesslich Frankreich und Grossbritannien die befreundete Tschechoslowakei. Am Freitag, dem 30. September, unterschrieben der britische Premier Neville Chamberlain und sein französisches Pendant Edouard Daladier das Münchener Abkommen. Die Tschechen mussten sich fügen und das Sudetenland an Deutschland abtreten.

Die Führung des Dritten Reiches übte jedoch nicht nur Terror gegen aussen, sondern auch gegen innen aus. Seit Jahren war ein grausamer Feldzug gegen die Juden im Gang, Dutzende antijüdischer Massnahmen waren in Kraft. Doch nicht alle Teile des Nazi-Apparates besaßen in Sachen Judenvernichtung die gleiche Stellung. Insbesondere die Partei - mit Ausnahme der SS - hatte gemäss dem amerikanischen Holocaust-Forscher Raul Hilberg in der Judenfrage keine ent-

scheidenden Funktionen mehr zu erfüllen. Propagandaminister Joseph Goebbels fühlte sich übergangen. In dieser Situation sollte ein Vorfall in Paris den gewünschten Vorwand für den Griff an die Macht liefern. Der jüdische Emigrant Herschel Grynszpan hatte am 7. November 1938 zwei Schüsse auf den deutschen Botschaftsangehörigen Ernst vom Rath gefeuert. Rath starb zwei Tage später an seinen Verletzungen. Während der Mord an Wilhelm Gustloff, Führer des schweizerischen Ablegers der NSDAP, drei Jahre zuvor keine Folgen hatte, schlug die Partei nach den Schüssen in Paris gnadenlos zu. Goebbels lancierte am 9. November im ganzen Land Ausschreitungen gegen die Juden. Systematisch wurden alle Synagogen niedergebrannt, jüdische Geschäfte geplündert und 30'000 Juden verhaftet. Das Massaker ging als die «Reichskristallnacht» in die Geschichte ein. Göring kassierte in der Folge von der jüdischen Bevölkerung eine Sühneleistung von einer Milliarde Reichsmark, um die Schäden von Goebbels Schlägern zu decken.

Die dramatischen Ereignisse im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges machten den schweizerischen Währungsbuchhaltern einen Strich durch die Rechnung. Abgesehen von temporären Abzügen Richtung Österreich und den USA blieb die Schweiz eine der Top-Adressen für Fluchtkapital. Dass die einschneidenden Massnahmen gegen das Fluchtgeld keine Wirkung zeigten, dämmerte der Nationalbank bereits vor der Einverleibung Österreichs. «Der anhaltende Zustrom von Gold und Devisen lässt erkennen, dass das Gentlemen's Agreement seinen Zweck nur mangelhaft erfüllt, sei es, dass die Banken dessen Bestimmungen nicht nachleben, sei es, dass sich der ausländische Kapitalzufluss auf Wegen vollzieht, die ausserhalb des Wirkungskreises des Agreements liegen», wird im Direktionsprotokoll der SNB bereits am 20. Januar 1938 vermerkt. Tatsächlich tat sich ausserhalb des Wirkungskreises einiges, was die Nationalbank jedoch zweifellos wissen musste. Einerseits wehrten sich so bekannte Unternehmen wie die Schweizerische Treuhandgesellschaft monatelang gegen einen Beitritt zum Abkommen. Andererseits hatte die Nationalbank selbst die Bankiervereinigung zwei Monate zuvor beauftragt, eine Liste mit weiteren Firmen zu erstellen, die dem Abkommen beitreten sollten. Die Bankiers lieferten daraufhin über 200 Namen von Anwälten, Vermögensverwaltern und Notaren, die vielfach unter eigenem Namen ausländi-

sches Geld deponierten und verwalteten. Erstaunlicherweise wollte die SNB von dieser Aufstellung aber plötzlich nichts mehr wissen, die Liste mit den zusätzlichen Namen wurde auf ein absolutes Minimum zusammengestrichen.

Doch auch mit dem Einbezug der ursprünglich genannten 200 Vermögensverwalter wäre das Abkommen wirkungslos geblieben, der Druck des Kapitals war trotz des Verzinsungsverbots zu gross. Dennoch beabsichtigte die Nationalbank, noch härter durchzugreifen. Verschiedenste Massnahmen standen zur Diskussion: Moralischer Druck auf die Banken, Pressekampagnen gegen das Fluchtkapital, Kontrolle der Effektenkäufe von Banken für Rechnung von Ausländern sowie Untersuchungen über die Herkunft der Devisen und den Zweck gewisser Transaktionen. Das II. Departement unter Leitung von Paul Rossy ging in dieser Diskussion am weitesten. Der Bemer Sitz der Nationalbank verlangte angesichts der Wirkungslosigkeit des Gentlemen's Agreement einen Bundesratsbeschluss. Per Dekret sollte das gesamte Geschäft der Banken mit Ausländern inklusive Holdings überwacht werden. Die Nationalbank sollte zudem das Recht haben, bei verdächtigen Büros regelrechte Razzien durchführen zu können. In Rossys Entwurf fehlten Bussenregelungen ebenso wenig wie die Sanktion, dass Ausländer an verheimlichten Geldern ihre Rechte verlieren sollen. Fritz Schnorf, der Leiter des III. Departements der SNB, machte Front gegen das inquisitorische Vorgehen, das er als Devisenzwangswirtschaft im extremsten Sinne ansah. Es war derselbe Schnorf, auf dessen Druck auch die Liste mit den 200 Namen kurz zuvor drastisch gekürzt worden war.

Die heissen Massnahmen gegen das heisse Geld wurden schliesslich fallengelassen. Stattdessen entschied sich die Nationalbank erneut für ein tiefgründiges Gespräch mit dem Verwaltungsrat der Bankiervereinigung. An einer internen Vorbesprechung zum geplanten Treffen wurden die entscheidenden Punkte nochmals zusammengefasst: «1. Es liegt eine ungenügende Durchführung des Gentlemen's Agreement vor. Diese Feststellung soll nicht im Sinne einer Anklage gegenüber den Banken gemacht werden, sondern es soll damit nur darauf hingewiesen werden, dass gewisse Verhältnisse bei den Banken wie auch bei ihrer Kundschaft die mangelhafte Durchführung gefördert haben. (Ausländische Holdinggesellschaften sind vielfach nicht als solche behandelt worden. Das bei den Banken unter schweize-

rischem Namen liegende ausländische Kapital konnte nicht erfasst werden. Die Verhandlungen mit dem ausländischen Kunden haben sich herausgezogen, weil diesem keine Korrespondenzen zugestellt werden dürfen und weil dieser sich eine Bedenkzeit erbeten hat usw.)

2. Das Gentlemen's Agreement reicht zur Abdrängung des unerwünschten ausländischen Geldes nicht aus. Zum Teil hat einfach eine Umlegung in eine andere Form (längere Bindung, Titel, Noten etc.) stattgefunden.

3. Dazu kommt die Kapitalbewegung in der Zeit vom Oktober 1937 bis zum April 1938. Zweifellos ist in dieser Zeit weiteres Kapital aus Frankreich und Amerika in die Schweiz eingeflossen; ist es Schweizer – ist es Auslandskapital? Dieser Zufluss war jedenfalls grösser als der Abfluss. Um über diese Bewegungen einigermaßen orientiert zu sein, müssten häufiger Bilanzen einverlangt werden.»

An der Sitzung vom 25. Mai 1938 in Bern legte SNB-Verwaltungsratspräsident Gottlieb Bachmann den Banken dann die Fakten auf den Tisch. Der Gold- und Devisenbestand hatte sich zwischen Ende Oktober 1937 bis Ende April 1938 um 160 Millionen Franken erhöht. Die auf Ende des Jahres eingezogenen Bilanzen von 72 Banken zeigten erstmals die Dimensionen der Vermögen, um die es ging: Die Verpflichtungen gegenüber Ausländern betragen total 1,359 Milliarden Franken. Davon lauteten 716 Millionen auf Schweizer Franken und 643 Millionen auf andere Währungen. Die reinen Sparguthaben von Ausländern beliefen sich auf rund 100 Millionen Schweizer Franken. Bachmann wies daraufhin, dass die Zahl von 716 Millionen wohl einer Korrektur bedürfe, indem von den zirka 1,8 Milliarden inländischen Kundengeldern in Schweizer Währung bei diesen 72 Banken ein gewisser Betrag auf Gelder entfallen dürfte, die unter inländischem Namen bei der Bank zu Buch stehen, tatsächlich aber Ausländern gehören. Es handle sich um Gelder, die unter schweizerischem Decknamen oder von in der Schweiz gegründeten Holdinggesellschaften ausländischer Herkunft zu den Banken gelangt seien.

Die Banken wollten in der Sitzung von solchen Vorgängen nichts wissen und machten gleichzeitig geltend, dass es ihnen nicht zugemutet werden könne, über die wirkliche Zugehörigkeit dieser inländischen Gelder in Schweizer Währung Nachforschungen anzustellen. Die Haltung der Banken erstaunt nicht. Sie wollten die Beschränkungen des Abkommens so schnell wie möglich vom Hals haben. Damm

schreckten sie auch nicht davor zurück, ein Loblied auf das verhasste Agreement zu singen. Es sei nicht nutzlos gewesen, argumentierte die Bankiervereinigung. Es habe zwar kaum in der Schweiz bereits vorhandenes Fluchtgeld zum Abzug veranlasst, wohl aber den Zuzug neuen Fluchtgeldes gebremst. Die Nationalbank liess sich nicht umstimmen und deklarierte, dass das Abkommen sicher bis Ende 1938 in Kraft bleibe. Auch die Tatsache, dass sich die ausländischen Vermögen bei 69 erfassten Banken per Ende Juni um 119 Millionen Franken verringerten, konnte daran nichts ändern. Im Gegenteil, die SNB entschloss sich bereits im August, das Abkommen um ein weiteres Jahr bis Ende 1939 zu verlängern. Die Bankiervereinigung akzeptierte zwar diesen Entscheid, doch wies man erneut daraufhin, dass die Nationalbank die Überschwemmung der Schweiz mit ausländischem Fluchtkapital erheblich überschätze. Die Zunahme der Devisen- und Goldbestände sei nach wie vor auf die Repatriierung von schweizerischen Kapitalien zurückzuführen. Zudem interpretierten die Banken das Agreement als derart geschäftsschädigend, dass sie die Verlängerung geheimhalten wollten. Im Klartext: Kein Pressecommuniqué. Die Nationalbank blieb jedoch hart.

Im Januar 1939 waren 452 von 537 eingeladenen Banken und Treuhändern dem Agreement erneut beigetreten. Die auf den ersten Blick hohe Beteiligungsquote täuschte jedoch. Denn der siebente Punkt des Abkommens, der die Kontrolle der Hortung von Schweizer Bargeld in den Safes regelte, sorgte für einige Schwierigkeiten. Die latente Kriegsgefahr und die deutsche Judenhetze machten vor allem die randvollen Tresorräume zu einem sensiblen Bereich und damit zu einer der grössten Schwachstellen des Agreements. Kein Wunder, denn das 1934 eingeführte Bankgeheimnis hatte höchstwahrscheinlich gerade für Safekunden eine magische Anziehungskraft. Hinzu kam die damals übliche Sicherheitsvorkehrung, dass sich viele verängstigte Ausländer keine Korrespondenz zuschicken liessen. Dementsprechend gaben nur gerade 204 von den 452 Instituten die verlangte Bestätigung über die sogenannte Notenthesaurierung ab. Bei 55 Instituten konnten die Kunden teilweise nicht kontaktiert werden, die Kunden selbst verweigerten die Unterschrift, oder die Erklärungen waren nicht vollständig. Der Rest von 186 Instituten geriet vollständig zur Black box, auf die Ausführung von Artikel 7 des Abkommens wurde schlicht nicht reagiert. Das war allerdings unerheblich, denn nicht das Gentlemen's

Agreement änderte schliesslich die Richtung der Fluchtgeldströme, sondern der Startschuss zum grössten Blutvergiessen in der europäischen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts.

Deutsche Truppen überfielen im März 1939 die Rest-Tschechoslowakei und das Memelgebiet. Am 30. August liess Hitler durch angeblich polnische Soldaten einen Angriff auf den Radiosender Gleiwitz fingieren. «Polen hat heute Nacht zum erstenmal auf unserem eigenen Territorium auch mit bereits regulären Soldaten geschossen. Seit 5 Uhr 45», es war allerdings 4 Uhr 45, «wird jetzt zurückgeschossen, und von jetzt ab wird Bombe mit Bombe vergolten», brüllte er um zehn Uhr morgens des 1. Septembers 1939 in den Reichstag. Der Zweite Weltkrieg war Tatsache geworden.

Die Lage auf dem Schweizer Kapitalmarkt änderte sich schlagartig. Die Abmachung mit den Banken zur Abwehr ausländischer Gelder war plötzlich überflüssig. «Das Direktorium stellt fest, dass unter den heutigen Verhältnissen die Frage der Abdrängung ausländischer Frankenguthaben nicht mehr aktuell ist und dass daher auf die hierüber im Agreement enthaltenen Abmachungen mit den Banken verzichtet werden kann», heisst es im SNB-Direktionsprotokoll des 21. Septembers. Allerdings wollte man auf den Punkt sieben auch in Zukunft nicht verzichten. Die Banken sollten weiterhin von ihren Safekunden die Erklärung fordern, dass sie keine Schweizer Banknoten lagerten. Das Beharren auf diesem Punkt hatte nicht nur geldpolitische Gründe. Die Nationalbank, die zu dieser Zeit auch selbst privaten Kunden Safes und Wertschriftendepots anbot, verfolgte gegenüber den Ausländern schon seit langem einen äusserst restriktiven Kurs. Bereits Anfang der dreissiger Jahre durften diese Kunden die gefährliche Post über ihr Vermögen nicht mehr bei der SNB zurückhalten lassen. Die Depotauszüge und Saferechnungen, die den heimischen Behörden aus verschiedensten Gründen nicht in die Hände fallen durften, mussten – abgesehen von gewissen Ausnahmen – ab 1934 durch einen bevollmächtigten Schweizer Mittelsmann entgegengenommen werden.

Die Nationalbank wollte damit erreichen, dass in jedem Fall in der Schweiz ein Ansprechpartner vorhanden war, dem man zum Beispiel auch die Kündigung des Depots mitteilen konnte. Denn mit der Verschärfung der politischen Lage in Europa sah sie einen Teil der aus-

ländischen Kundschaft immer weniger gern. Und nach Ausbruch des Krieges wollte die SNB sie regelrecht loswerden. Prominentestes Opfer dieser Strategie wurde der französische Zweig der jüdischen Bankiersfamilie Rothschild. Deren Firmengruppe hatte seit 1922 bei der Genfer Filiale der SNB eine Stahlkammer für den Preis von 25'000 Franken pro Jahr gemietet. Um das Vermögen vor einem allfälligen Zugriff der Deutschen zu schützen, beschlossen die Rothschilds zwei Monate nach der Kapitulation Frankreichs, im September 1940, den Inhalt des Safes durch die Schweizer Firma Société Anonyme financière de Participations verwalten zu lassen. Zu diesem Zweck sollte der Mietvertrag geändert werden. «Das Direktorium erklärt sich mit dieser Übertragung des Mietvertrages auf die Société Anonyme financière de Participations et de Gérance in Bern einverstanden. Von der Überlegung ausgehend, dass es heute weniger denn je Aufgabe der Nationalbank sein kann, Depots für Rechnung von Ausländern zu verwahren, beschliesst das Direktorium ferner, den Mietvertrag auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und im Übrigen darauf hinzuwirken, dass die bisher von der Nationalbank verwalteten Titeldepots der Gruppe Rothschild auf andere Banken übertragen werden», heisst es im Protokoll vom 12. September 1940.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Kapitalströme nicht beruhigt, sondern einfach in die entgegengesetzte Richtung entwickelt. Bereits seit Ende 1939 sah sich die Nationalbank in einer umgekehrten Situation und musste um ihre Reserven fürchten. «Die Verringerung der Gold- und Devisenbestände des Noteninstitutes um annähernd eine halbe Milliarde im Laufe des Jahres 1939 erklärt sich vor allem durch Abwanderung von ausländischem Fluchtkapital und durch die Notwendigkeit der Bezahlung unserer stark gesteigerten Einfuhr», bemerkte die Schweizerische Bankgesellschaft in ihrem Geschäftsbericht. Die Kapitalflucht nahm in den Monaten zwischen Oktober 1939 und September 1940 so massive Ausmasse an, dass die Nationalbank teilweise täglich Dollars in der Höhe von 25 Millionen, umgerechnet rund 100 Millionen Franken, abgeben musste. Ob Schweizer oder Ausländer, ob Firmen oder Zentralbanken, das Ziel hiess für viele USA. Nachdem die Vereinigten Staaten schon vorher einen Teil des europäischen Fluchtkapitals aufgenommen hatten, folgte jetzt eine gewaltige Schwemme. Von 1935 bis 1940 gingen schliesslich total 7,6 Milliarden Dollar über den Atlantik.

Der Exodus Richtung USA sorgte in den Vermögensverwaltungsabteilungen der Schweizer Banken bereits seit längerem für Beunruhigung. Das Big Business mit den schwerreichen Privatkunden aus Europa nahm im Verlauf der dreissiger Jahre in New York immer grössere Dimensionen an, und die Alpenbanker glänzten durch Abwesenheit. Der Gedanke an eigene Filialen im Ausland war den konservativen Herren ein Graus. Doch spätestens nach Hitlers Einmarsch in die Rest-Tschechoslowakei wurde allen klar, dass man die eigenen Kunden nicht länger der amerikanischen Konkurrenz überlassen konnte. Der Schweizerische Bankverein hatte bereits ein paar Monate zuvor mit der Swiss Bank Corporation New York als erste Schweizer Grossbank eine Filiale in den USA eröffnet.

Neben der Vermögensverwaltung gab es für den Bankverein allerdings noch einen anderen Grund für diesen Schritt. Der Schutz der eigenen Investitionen in den USA, die sich 1939 auf rund 200 Millionen Dollar beliefen, war im Kriegsfall mit einer New Yorker Filiale am besten zu gewährleisten. Die Basler Bank «räumte der Swiss Bank Agency eine gewisse Selbständigkeit ein und überliess ihr grössere Devisen- und Effektenbestände zu Anlagezwecken», schreibt der Schweizer Ökonom und Bankenspezialist Marco Dürrer in seiner 1985 erschienenen Dissertation über die schweizerisch-amerikanischen Finanzbeziehungen im Zweiten Weltkrieg. Der Bankverein blieb jedoch nicht lange alleine im Big Apple. Die Schweizerische Kreditanstalt gründete 1939 eine Tochtergesellschaft namens Swiss American Corporation, die dazugehörige Filiale folgte ein Jahr später. Die dritte Grossbank setzte nicht ganz so stark auf den amerikanischen Markt. Die Schweizerische Bankgesellschaft beschränkte sich auf das Minimum und liess sich in New York lediglich durch eine Agentur vertreten.

Die Schweizer wurden jedoch im Westen nicht mit offenen Armen empfangen. Aufgrund der anfänglichen Kriegserfolge der Wehrmacht Hitlers und der starken wirtschaftlichen Abhängigkeit der Schweizer von Deutschland kamen die Amerikaner immer mehr zu der Überzeugung, dass auch im Finanz- und Bankenverkehr eine enge Verhandlung mit den Nazis bestehen musste. Indizien dafür gab es genug. Laut Dürrer löste beispielsweise die Reichsbank ihr Konto bei der National City Bank auf und liess den Saldo an die New Yorker Filiale des Bankvereins überweisen. Die Absicht der amerikanischen Behörden, die Machenschaften der Schweizer Ableger in New York genauer zu durch-

leuchten, drängte bald gerüchteweise an die Öffentlichkeit. Dass zu diesem Zweck eventuell eine Blockierung der entsprechenden Konten geplant war, sickerte ebenfalls durch. Die Gerüchte sorgten für die entsprechende Reaktion der Kapitalströme. Ab Herbst 1940 zeigte die Einbahnstrasse wieder Richtung Südamerika und Schweiz. Schweizerische und deutsche Firmen zogen ihr Kapital ab. Hingegen floss aus Angst vor Hitlers Truppen vor allem jüdisches Kapital nicht mehr nach Europa zurück. Das Geld wurde wenn möglich auf amerikanische Besitzer überschrieben.

Bis zur definitiven Blockierung der Schweizer und anderer europäischer Guthaben in den USA im Juni 1941 wanderten monatlich Dollars im Wert von schätzungsweise 50 bis 100 Millionen Franken zurück. Die Kundenguthaben nahmen in der Folge stetig zu, jedes Jahr wurden rund zwanzig neue Banken aus dem Boden gestampft. Die Geldschwemme sorgte für ein Ansteigen der Bilanzsumme aller Banken um 18 Prozent auf beinahe 21 Milliarden Franken. Die Schweiz mutierte zum monetären Waschautomaten des Dritten Reiches. Das heisse Geld liess auf einmal alle kalt. Nachdem die Nationalbank während Jahren den Zustrom von ausländischem Fluchtgeld mit allen Mitteln vergeblich zu stoppen versucht hatte, war jetzt von Abwehrmassnahmen keine Rede mehr. Obwohl die Devisen- und Goldreserven wieder extrem anstiegen, war das Geld aus den tonangebenden Staaten Europas willkommen. «Ich führte während des Krieges zeitweise das Buch mit den Contremarques, also den Nummernkonten. Zwar kannte ich den Schlüssel für diese Konten nicht, aber wir wussten alle, dass viele italienische und deutsche Besitzer darunter waren. Bei diesen Positionen fanden häufig Bewegungen statt. Meistens kam jedoch mehr herein als hinausging», erinnert sich ein ehemaliger Angestellter der Schweizerischen Bankgesellschaft.

Antwort: Das weiss ich nicht.

Frage: Weshalb ist für RM 4.000.- Pfandbriefe  
am 28.11.1932 und am 21.1.1933 Verlängerung  
ausgerechnet bis zum 28.2.1933 beantragt  
worden ?

Antwort: Das weiss ich nicht.

Frage: Haben Sie noch weitere Posten von RM 4.000.-  
Pfandbriefen nach Deutschland gebracht, auf die  
sich die Verlängerungsgenehmigung beziehen könnt?

Antwort: Weitere Fälle sind nicht vorgekommen.

Frage: Aus welchen Mitteln hatte die "Erah" den Posten  
von RM 7.000 bzw. RM 6.000.- Pfandbriefen ge-  
kauft ? Wann ist der Kauf erfolgt und haben Sie  
ihn veranlasst ?

Antwort: Über die Mittel kann ich nichts sagen. Wann der  
Kauf erfolgt ist, weiss ich nicht. Den Kaufauf-  
trag hat gleichfalls mein Bruder als Geschäfts-  
führer erteilt.

Frage: Bei welchen ausländischen Banken haben Sie, Ihre  
Ehefrau oder die "Erah" Guthaben, Wertpapierdepot  
Stahlfächer oder Schulden ?

Antwort: Bankverbindung besteht nur, wie ich bereits frü-  
her ausgesagt habe, mit den Firmen R. Damm in  
Danzig, Schweiz. Bankverein in Zürich und der  
Alfranco, A.G. in Schaffhausen.

Frage: In Ihren Akten erscheinen bei den Belegen des  
Schweiz. Bankvereins Belastungen für ein Depot  
der "Erah" bei der Manhattanbank in New York  
und für ein Depot bei einer weiteren amerikani-  
schen Bank. Wie erklären Sie sich das ?

Antwort: Die "Erah", ich oder meine Ehefrau haben keine  
Konten, Depots oder Stahlfächer bei amerikani-  
schen Banken gehabt. Es kann sich nur um ein Depot des  
Schweiz. Bankvereins handeln, in das diese Bank  
die Wertpapiere der "Erah" eingelegt hat.

v. g. u.  
gez. Richard [REDACTED]

G. w. o.

gez. Scherer, ZJ. (F).

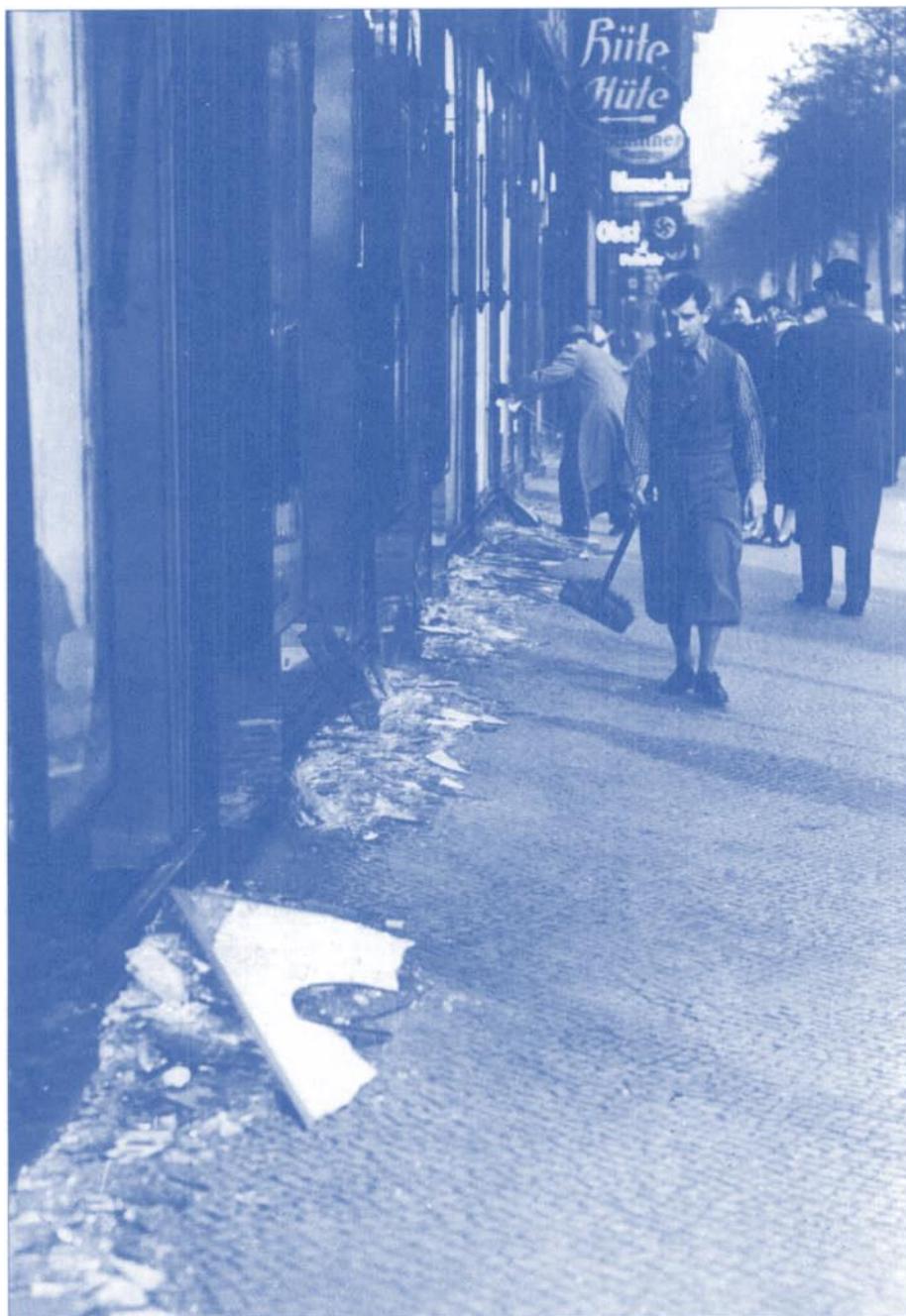
gez. Brandt, ES. (F).

Im berüchtigten Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit zum Reden gebracht: Aussagen von  
Richard Katz\* in einem Verhör vom 24. November 1937. Quelle: Landesarchiv Berlin



9. November 1938: Boykottposten vor einem jüdischen Warenhaus in Berlin.

Foto: Keystone



10. November 1938: Der Tag nach der «Reichskristallnacht».

Foto: Keystone

Der Zweite Weltkrieg war  
Tatsache geworden:  
Adolf Hitler rechtfertigte  
in der Reichstags Sitzung  
vom 1. September 1939  
den Angriff auf Polen.

*Fotos: Ullstein (oben),  
Keystone / IBA (unten)*





Zwang die Banken zu harten Massnahmen gegen ausländisches Fluchtkapital: Ernst Weber, Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank.

*Foto: Keystone / Photopress*

# Doppelte Böden

**Harte Devisenvorschriften zwingen die Juden, ihre Vermögen heimlich in Sicherheit zu bringen. Professionelle Schmuggler haben Hochkonjunktur.**

Die Aussage von Heinrich Schneider war gewagt. In einem Interview mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen im Sommer 1996 wurde der Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung auf die Verhältnisse in den dreissiger Jahren angesprochen. Bei der Frage, wie es denn zu erklären sei, dass damals die Kundengelder in der Schweiz dermassen angestiegen seien, winkte Schneider ab. Das habe mit den jüdischen Vermögen nichts zu tun. Doch Schneider irrt. Zwar wird wohl keine Expertenkommission je genau beziffern können, wieviel Vermögen ausländischer Juden am Ende in der Schweiz lag, doch ein Grossteil dieser Gelder gelangte in der Zeit des «hot money» in die Schweiz. Seit 1934 warben die Schweizer mit einem frisch installierten Bankgeheimnis, das zumindest laut Prospekt vor Schnüffeleien ausländischer Behörden schützte. Zum stetigen Strom des deutsch-jüdischen Fluchtkapitals kamen darum ab 1936 neben französischen auch immer mehr Vermögen von polnischen, tschechischen oder ungarischen Juden dazu, die in Safes oder auf Nummemkonten deponiert wurden.

Oswald Landau ist einer der wenigen noch lebenden Menschen, die diese Jahre miterlebt haben. Der heute achtzigjährige Ex-Bankier studierte von 1935 bis 1939 Jura an der Universität Zürich und arbeitete zeitweise im Geschäft seines Vaters mit. Das jüdische Bankhaus Wohl & Co. war damals ein kleines, überschaubares Institut mit einer äusserst kosmopolitischen Kundschaft. «Zu dieser Zeit strömten viele jüdische Vermögen aus allen möglichen Ländern in die Schweiz. Aus der Sicht der Herkunftsstaaten war das zwar illegal, aber wir waren moralisch verpflichtet, den Leuten zu helfen. Ein Teil unserer jüdischen Kunden stammte aus dem Osten, vor allem aus Polen. Viele Bekannte und Freunde zogen es allerdings vor, ihr Geld bei einer der drei Grossbanken zu halten», erklärt Landau.

Sein Vater hatte zur gleichen Zeit aber noch andere Probleme. Obwohl zu den Geschäften der Grossbanken kein Unterschied bestand, war Wohl & Co. den hiesigen Behörden ein Dorn im Auge. Ein Bericht des Polizeikorps des Kantons Zürich vom 20. August 1935 lässt da tief blicken. Wegen eines angeblichen Betrug eines Schweizer hatte das Konsulat in Zagreb die Zürcher beauftragt, die Geschäfte von Landau Vater und seiner Partner zu durchleuchten. «Die Firma Wohl & Co. Bankgeschäft, Beatengasse 15 in Zürich wurde Anfang des Jahres 1920 gegründet, und zwar von den drei aus Krakau, Polen, stammenden Juden: Wohl Aron, Holzer Aron, und Landau Abraham gen. Roman. Als Zweck der Firma wurde damals im Handelsregister eingetragen: Uhrenfabrikation, Uhrenexport und Bankkommission. Das letztere war wohl schon anfänglich das Hauptgeschäft, und der Uhrenexport war wohl nur ein Mäntelchen», schrieb der ermittelnde Polizeibeamte, der in einem Grossteil der Kundschaft von Wohl & Co. «typische Devissenschieber» erkannte. Laut Polizist sassen die Schieber in Budapest, Wien, Amsterdam und Paris, von wo sie ihre Geschäfte abwickelten. «Diese Leute haben bei der Firma Wohl & Co. sog. Deckkontos oder Nummemkontos. Telephonisch erteilen die Kontoinhaber immer allerlei Dispositionsaufträge, die von der Firma Wohl & Co. ausgeführt werden. Die betreffenden Ausführungsbestätigungen werden von der Fa. Wohl & Co. jeweils wohl ausgestellt, werden dem Kontoinhaber jedoch in der Regel nicht zugesandt, sondern werden zu Händen desselben auf der Bank aufbewahrt. In den meisten Fällen werden sie in der Folge vom Kontoinhaber überhaupt nie abgeholt. Es kann hieraus ermessen werden, in welchem Grade die getätigten Geschäfte als normal bankmässig zu bezeichnen sind. Die Kontoinhaber der gen. Bank wollen eben möglichst unbekannt bleiben, und das Bankgeschäft Wohl & Co. leistet dieser Art Leute Vorschub.» Als Beweis für die angebliche Unseriosität der Geschäfte wurde im Bericht ein konkreter Fall angeführt, bei dem sich Abraham Landau wehrte, irgendwelche Auskünfte zu erteilen. Die Tonalität des Berichts erstaunt Landau nicht. «Die Schweiz war damals ziemlich nazistisch. Sogar mein Rektor im Gymnasium war ein Fröntier. Uns hätten sie wohl zuerst gepackt, wenn die Deutschen gekommen wären», meint er heute.

Oswald Landau reiste 1939 zur Weltausstellung in New York. Eigentlich war geplant, dass er im Oktober zurückkehren sollte. Doch als die Deutschen begannen, Polen zu überrollen, entschloss er sich,

drüben zu bleiben. Sein Vater, der sich immer noch in der Schweiz befand, bekam es wenig später ebenfalls mit der Angst zu tun. Am 10. Mai 1940 erwischte er in Genf den letzten Flug nach Barcelona und konnte sich via Lissabon nach Brasilien retten. Vater und Sohn sahen sich erst über zehn Jahre später wieder. Die Landaus hatten aber nicht nur sich selbst, sondern auch das Geld ihrer verfolgten Kunden in Sicherheit gebracht. «Den grössten Teil haben wir 1939 bei amerikanischen Banken in den USA hinterlegt», sagt der heute achtzigjährige Bankier. Nach dem Krieg kamen dann immer wieder Gerüchte auf, dass bei der in Landau & Kimche umbenannten Bank grössere Beträge an namenlosem Vermögen vorhanden seien. Im Frühling 1954 kontaktierte beispielsweise die ungarische Gesandtschaft das Eidgenössische Politische Departement und präsentierte vier Konten von ungarischen Juden aus Budapest, die 1944 ermordet worden waren. Es handelte sich um Jakob Kaufmann mit 98'000 Franken auf Nummernkonto 32; Jozsef Weiss mit 133'000 Franken auf Nummernkonto 28; Mor Apfel mit 880'000 Franken auf Nummernkonto 36 und Samuel Rosenberg mit 176'000 Franken auf den Nummernkonten 56, 63 und 84. Doch die Recherchen der Schweizer Behörden brachten nichts. «Die ablehnende Antwort der Bank Landau & Kimche, Zürich, war zu erwarten. Rechtlich können wir wegen des Bankgeheimnisses nichts dagegen vorkehren», heisst es in einer Aktennotiz der Abteilung für Auswärtiges vom 4. Mai 1954.

Oswald Landau, der seine Bank 1980 an die SBG verkaufte, dementiert heute alle Gerüchte, dass bei ihm nachrichtenlose Vermögen übriggeblieben seien. «Die Bank war klein und sehr überschaubar. Wir haben unsere Kunden gekannt. Ein Teil davon hat ihr Geld nach dem Krieg abgeholt. Den kleinen Rest haben wir gemäss dem Bundesbeschluss über die herrenlosen Vermögen von 1962 nach Bern abgeliefert. Danach war nichts mehr übrig», meint er mit gelassener Stimme. Landau bringt heute kaum mehr etwas aus der Ruhe. Bei einem Dokument aus dem Archiv der Schweizerischen Nationalbank macht der ehemalige Bankier jedoch eine Ausnahme. Spontan kommt ihm die Fichenaffäre in den Sinn, plötzlich hat ihn die Neugier gepackt. Kein Wunder, denn das Direktionsprotokoll Nr. 1359 vom 17./18. Dezember 1936 betrifft ihn ganz persönlich: «Die Schweizerische Bundesanwaltschaft gibt Kenntnis von einem Bericht der Direktion des II. Zollkreises, aus dem hervorgeht, dass ein gewisser Oswald Landau, Bankbeamter

in Zürich, unter Umgehung der Deklarationspflicht durch Verwendung von Koffern mit Doppelböden, Gold im Werte von Fr. 65'000.- in die Schweiz eingeführt hat. Das Gold war für das Bankgeschäft Wohl & Co., Zürich, bei dem Landau angestellt ist, bestimmt. Noch in einem andern Falle wurde von einem gewissen Tannenbaum auf die nämliche Weise Gold, das für das genannte Bankgeschäft bestimmt war, eingeführt. Gegen Landau und Tannenbaum ist ein Strafverfahren wegen Verletzung der Vorschriften über die Zollanwendung eingeleitet.»

Landau bestreitet 50 Jahre später entschieden, je irgendetwas geschmuggelt zu haben, geschweige denn in ein Strafverfahren verwickelt gewesen zu sein. Er kann sich höchstens vorstellen, dass ein an der Grenze festgenommener Kurier ihn als Empfänger angegeben hat. Unabhängig davon, welche Version nun zutrifft, ist die Schmuggelgeschichte bezeichnend für die damalige Zeit. Denn das «hot money» der Nazi-Opfer kam zwar in grossen Mengen in die Schweiz, aber die Verschiebung an sich war alles andere als einfach. Da in beinahe allen europäischen Ländern mehr oder weniger strenge Devisenvorschriften galten, konnte das Geld nicht einfach überwiesen werden. Kapitalverschiebungen Richtung Ausland wurden hart bestraft. Somit machte die Not erfinderisch, die Vermögen wurden mit verschiedensten Techniken heimlich in die Schweiz geschleust.

Noch am einfachsten hatten es dabei die schwerreichen jüdischen Familien. Die internationalen Kontakte und Firmengeflechte ermöglichten es ihnen, die Vermögen mittels juristischer Spezialkonstruktionen auszulagern. Eine Methode, die die Nazis kannten und fürchteten. Anschauungsunterricht liefert das Beispiel der tschechischen Familie Petschek. Sie war Alleinbesitzerin eines grossen Konzerns, der in Deutschland und der Tschechoslowakei mehrere Kohlenbergwerke besass. Die Arisierung des Konglomerats wurde zur Chefsache erklärt. Hermann Göring persönlich wollte die Bergwerke an sich reißen und damit das von ihm kontrollierte Industrie-Imperium noch weiter ausbauen. Doch die sogenannten «Verhandlungen» über die Modalitäten einer Übergabe zogen sich hinaus, weil die Besitzer um keinen Preis verkaufen wollten. Sie liessen es auf eine Machtprobe ankommen. Obwohl die Petscheks am Ende der langwierigen Arisierung wie zu erwarten die Verlierer waren, hatten die Deutschen Anfang 1938 eine Zeitlang Angst um die erfolgreiche Durchführung ihres geplanten Raubzugs. «Unterdessen (...) würden die Ignaz Petscheks damit begin-

nen, in der Schweiz und den Niederlanden Scheingesellschaften zu gründen. Es sei keine Zeit zu verlieren, da die Petscheks in wenigen Monaten ihr gesamtes Vermögen auf ausländische Gesellschaften übertragen haben würden, ein Vorgang, den die Deutschen «Einneblung» nannten», schreibt Holocaust-Experte Raul Hilberg in seinem Buch «Die Vernichtung der europäischen Juden».

Diese Scheingesellschaften waren nichts anderes als durch Schweizer Strohleute installierte Holdings, die zu dieser Zeit wie Pilze aus dem Boden schossen und der Nationalbank in ihrem hartnäckigen Kampf gegen das ausländische «hot money» einen Strich durch die Rechnung machten. Der Kreuzzug der nationalen Währungshüter war somit ganz im Sinne Berlins. Durch das Gentlemen's Agreement mit den Banken mussten unzählige Nazi-Verfolgte horrenden Kommissionen berappen und auf dringend benötigte Zinsen verzichten. Hinzu kam: Der einmal von SNB-Generaldirektor Paul Rossy geforderte, aber nie verwirklichte Bundesbeschluss gegen das ausländische Fluchtkapital hätte auch eine Kontrolle solcher Scheingesellschaften respektive Holdings beinhaltet. Im Juli 1940 kam ein ähnlicher Vorschlag nochmals auf, der Absender war diesmal das Dritte Reich.

Nach der Kapitulation Frankreichs, Belgiens, Hollands und Norwegens wollten die Nazis unter anderem Arisierungprobleme à la Petschek nicht noch einmal erleben. Sie machten Druck auf die neutralen Staaten, die die Vermögensübertragungen auf Schweizer oder Amerikaner einer Genehmigungspflicht unterstellen sollten, damit diese Gelder und Firmen nicht dem deutschen Einfluss entzogen werden konnten. Die Drohung war unmissverständlich: Übertragungen, die nach Kriegsausbruch stattgefunden hatten, sollten nicht als rechtsgültig anerkannt werden. In der Schweizer Nationalbank zerbrach man sich den Kopf über die technischen Probleme, die der Wunsch des befreundeten Nachbarn bereitete – von politischem Widerstand fehlte jede Spur. Auszug aus dem Direktionsprotokoll vom 31. Oktober 1940: «Nach der deutschen Anregung wird nur auf eine Regelung hinsichtlich der Beteiligungen an grossen wirtschaftlichen Objekten (gewerbliche Unternehmungen auf landwirtschaftlichem, industriellem oder bergbaulichem Gebiet) Wert gelegt. Die Hauptrolle würde demzufolge praktisch die Beteiligung durch Aktienbesitz spielen. Eine Kontrolle (die zudem unvollständig wäre, da sie sich nur auf das Verhältnis der Gesellschaft zum Erwerber bezieht) ist lediglich bei der Übertragung

von Namenaktien durch die Einrichtung des Aktienbuches möglich. Bei den Inhaberaktien entfällt diese Möglichkeit, und die Verwirklichung eines deutschen Vorschlages, sie in Namenaktien umzuwandeln und durch eine schweizerische Behörde abstempeln zu lassen, ist undurchführbar.» Bei der Besprechung war auch ein Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements anwesend, der die Wirkungslosigkeit der Schweizer Diplomatie eingestand. Er bemerkte, dass mit weiteren Verhandlungen über die deutsche Gesandtschaft in der Sache nichts erreicht werden könne. Er würde es daher begrüssen, wenn das Direktorium die Möglichkeit sähe, mit der Leitung der Reichsbank Fühlung zu nehmen unter Hinweis darauf, dass sich die Anregung zu einem schweizerischen Erlass des gewünschten Inhalts nicht verwirklichen lasse. Die Reichsbank werde sich zweifellos der Einsicht nicht verschliessen können, dass ein solcher Erlass Rückwirkungen auf die schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten von Amerika haben müsste, was auch vom Standpunkt der Reichsbank aus unerwünscht wäre. Die Leitung der Nationalbank besprach die Angelegenheit kurz darauf mit dem Reichsbank-Vizepräsidenten Emil Puhl. Doch scheint der Vorstoss der Deutschen am Ende im Sand verlaufen zu sein. Zumindest fanden im Direktorium keine weiteren Besprechungen über diese Angelegenheit statt.

Die Methode mit den Scheingesellschaften konnte lediglich von einzelnen grossen jüdischen Bankiers und Geschäftsleuten angewendet werden. Händler und Fabrikanten des Mittelstandes, die nur in ihrem Heimatland eine Firma besaßen, mussten sich eine andere Variante ausdenken. Wer im Export tätig war und zugleich auch Schweizer Firmen als Kunden hatte, konnte sich mit einer einfachen Technik ein Vermögen in der Schweiz aufbauen. Vorausgesetzt, der Schweizer Partner spielte mit, wurden die Rechnungen für Warenlieferungen schlicht nicht bezahlt respektive der Betrag in der Schweiz zugunsten des jüdischen Lieferanten, der seine Auswanderung vorbereitete, zurückbehalten. Im Jargon der deutschen Reichsbank nannte sich dieses Vorgehen: «Nichtarier reist der Ware nach.» Die totalen Ausstände auf diesen Kommissionssendungen, die auch mit anderen Ländern praktiziert wurden, betrugen im Dezember 1934 schon 164 Millionen Reichsmark. Im März 1935 waren sie bereits auf 231 Millionen und Ende September auf 305 Millionen Reichsmark angewachsen. Die Ab-

sicht der Juden leuchtete ein. Nach der geplanten Auswanderung oder Flucht wollte man sich das Geld bei der entsprechenden Firma auszahlen lassen.

Die Technik mit den Kommissionssendungen war eine heikle Sache. Die Exportvalutakontrolle der Deutschen hatte zwar Lücken, trotzdem bestand die Gefahr aufzufliegen. Ein Verfahren wegen Devisenvergehen, wie im Fall Richard Katz beschrieben, musste vermieden werden, denn nach deutschem Recht wäre der Devisenerlös aus dem Export der Reichsbank zugefallen. Exporteure bekamen lediglich den Gegenwert in Reichsmark. Zudem galt es, die drakonische Reichsfluchtsteuer zu umgehen. Diese Abgabe galt grundsätzlich ab dem 8. Dezember 1931 für alle auswanderungswilligen Reichsangehörigen. Am Anfang waren davon Personen betroffen, die per 1. Januar 1931 ein Vermögen von über 200'000 Reichsmark oder ein jährliches Einkommen von mehr als 20'000 Reichsmark besaßen. Mit der bald nach Hitlers Machtübernahme einsetzenden Auswanderung vieler Juden wurde die Steuer ausgedehnt. Ab Frühling 1934 fielen bereits Vermögen ab 50'000 Reichsmark unter diese Regelung. Der Satz betrug generell 25 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens. Mit diesem Mittel kassierten die Nazis von Tausenden jüdischer Emigranten am Ende total 900 Millionen Reichsmark.

Ob Auswanderung oder nicht, angesichts der gesetzlich verordneten Schröpfung durch Devisenvorschriften, Fluchtsteuer und anderem blieb den meisten Juden nur eine Lösung, um ihr Geld in Sicherheit zu bringen: Die vor dem Fiskus verheimlichten Vermögen in Form von Bargeld, Gold, Schmuck, Wertpapieren etc. mussten via Mittelsmänner heimlich über die Grenze und dort bei einer Bank oder einem Bekannten deponiert werden. Und wo ein Bedürfnis war, da war auch ganz schnell ein Markt. Zwar versuchten es ein paar Wagemutige auf eigene Faust und schickten beispielsweise Goldringe in Backpulverbriefchen mit der Post zu Schweizer Bekannten oder schlichen sich persönlich über die grüne Grenze. Viele nahmen jedoch die Dienste von Vermögensschleppern in Anspruch. Gegen horrende Provisionen von 10 bis 20 Prozent des verschobenen Betrages gelangten die Gelder unter anderem auch in die Schweiz.

Der Wahlschweizer Hans Wegener hatte das Geschäft mit der jüdischen Not schon sehr früh gewittert. Nach dem Rechtsstudium schaffte es der Spross einer altpreussischen Offiziers- und Beamtenfamilie mit

den Jahren zum Kammergerichtsanwalt, Dozent und juristischen Schriftsteller. Im Ersten Weltkrieg arbeitete er für die deutsche Militärjustiz. Gegenüber den Schweizer Behörden erklärte er später, dass er nachher nach Freiburg im Breisgau gezogen sei, um sozial tätig zu sein respektive «um den Rentner- und Mittelstand vor dem drohenden Zusammenbruch zu retten.» Offenbar war das Krisenmanagement nicht sehr rentabel, Wegener wechselte 1924 erneut den Wohnort und diesmal auch gleich das Land. Zusammen mit seiner Familie lebte er ab diesem Zeitpunkt in Luzern, wo er sich im Frühling 1930 einbürgern liess. Je lauter die braunen Töne in Deutschland wurden, um so mehr konkretisierte sich bei ihm wohl die Idee zum grossen Geschäft. Seine Erfahrungen mit deutschen Behörden und Gesetzen sollten zu Geld gemacht werden. Knapp eineinhalb Jahre vor Hitlers Machtübernahme eröffnete er an der Stockerstrasse 31 in Zürich ein Büro für «Deutsch-Schweizerische Rechts- und Wirtschaftsberatung». Doch das war erst der Anfang. Für Vermögensverschiebungen im grossen Stil reichte ein kleines Büro nicht aus, es brauchte eine Organisation. Zusammen mit dem Zürcher Rechtsanwalt Albert Egli gründete Wegener laut Handelsregister wenige Monate später an derselben Adresse den «Verband von Privatgläubigern Deutschlands (Abwehrorganisation gegen die Rückwirkung der deutschen Notgesetzgebung)». Zum letzten und entscheidenden Schritt inspirierte ihn sein persönliches Umfeld. Wegener hatte in Luzern regelmässig Kontakt mit einem Schweizer Bankier, der seine eigene Bank ein paar Jahre zuvor in den Ruin getrieben hatte. Das Know-how seines gescheiterten Freundes reichte immer noch für die Gründung eines neuen Instituts aus. Mit Sitz an der Hirschmattstrasse 13 in Luzern entstand im Oktober 1932 die Garantie- & Crédit Bank AG. Firmenzweck: Betrieb aller Arten von Bank- und Kreditgeschäften, insbesondere die Übernahme von Garantien.

Die jüdischen Kunden für seine Kapitalfluchtmaschine liess sich Wegener teilweise durch den Zürcher Immobilienmakler Georg Schwabe vermitteln. Dass gerade ein Liegenschaftenhändler als Vermittler auftrat, erstaunt nicht. Verschiedene Juden legten ihr Geld nicht nur bei Banken, sondern auch in Immobilien an. Der Besitz liess sich einfacher tarnen und hinterliess kaum Spuren. Den Auftritt beim Grundbuchamt übernahm jeweils der Schweizer Makler, der als Strohhalm fungierte. In anderen Fällen kaufte man sich in Immobiliengesellschaften ein, wo die Anonymität des Investors noch einfacher zu

sichern war. Pro Transaktion verlangte Wegener von seinen Kunden 10 Prozent des verschobenen Vermögens. Der Jurist begab sich häufig gleich selbst nach Deutschland, um die entsprechenden Verträge abzuschliessen. Ein riskantes Vorgehen, das ihm schon nach wenigen Monaten zum Verhängnis werden sollte.

Dem Traum vom grossen Geld machten die deutschen Behörden im Spätsommer 1933 abrupt ein Ende. Die Nazis waren frisch an der Macht, und die Entlarvung des Schweizer Kapitalschmugglers kam wie gerufen. Man wollte an ihm ein Exempel statuieren. Die Justizpressestelle schlachtete den Fall entsprechend aus: «Der Zollfahndungsstelle Berlin ist es im Zusammenhang mit den Zollfahndungsstellen Freiburg und Stuttgart gelungen, Devisenschiebungen grössten Ausmasses aufzudecken und den Haupttäter in der Person des früheren Rechtsanwaltes am Kammergericht Dr. Wegener festzunehmen. Dr. Wegener, der inzwischen die schweizerische Staatsangehörigkeit erworben hat, hat systematisch von der Schweiz aus die Verschiebung deutscher Vermögenswerte ins Ausland organisiert. In Zürich und Luzern unterhielt er Beratungsbureaus für deutsche Emigranten, besonders für solche jüdischer Abstammung, denen er in einer von ihm gegründeten sogenannten Garantiebank gleichzeitig ein Institut für die Verschiebungen ihrer Vermögenswerte ins Ausland zur Verfügung stellte. Weiter bemühte er sich mit Hilfe guter Beziehungen, das in Deutschland festliegende Vermögen von Emigranten flüssig zu machen, und suchte, gestützt auf sein Ansehen als früherer deutscher Anwalt, durch Ausstreuung unwahrer Gerüchte über die deutsche Wirtschaftslage, die deutschen politischen Zustände, die Überführung deutscher Werte ins Ausland zu beschleunigen. In Berlin arbeitete er mit den Börsenmaklern Ernst Strohheim und Erich Michaelis zusammen, die gleichfalls festgenommen werden konnten. Unter dem Druck des Beweismaterials hat Dr. Wegener bereits Verfehlungen zugegeben, die in die Hunderttausende gehen. Hierbei dürfte es sich aber nur um einen Bruchteil seiner Schiebungen handeln. Auf Grund der von Wegener selbst gemachten Angaben konnten weitere Personen verhaftet werden.»

Die deutschen Richter verhängten das absolute Höchstmass: Zehn Jahre Zuchthaus und 100'000 Reichsmark Geldstrafe. Wegener stand den Strafvollzug der Nazis nicht lange durch. In trockenem Amtsdeutsch teilte das Eidgenössische Politische Departement Frau Wegener 1935 mit, dass ihr Mann in einer deutschen Heilanstalt interniert

werde, wegen «Sinnestäuschungen und religiösen Wahnideen». Die Deutschen hatten ganze Arbeit geleistet. Kurz vor Kriegsausbruch schoben sie ihn über Kreuzlingen in die Schweiz ab. Wegener war ein gebrochener Mann, gesundheitlich am Ende. Seine Luzerner Bank war bereits 1935 liquidiert worden, kurz zuvor hatten seine Partner den Firmensitz noch nach Zürich verlegt. Wohin die Gelder seiner jüdischen Kunden verschwanden, ist unbekannt. Zwei Varianten sind denkbar: Entweder wurden sie vom Zürcher Rechtsanwalt Ernst Schuppli, dem letzten Verwaltungsrat der Garantie- & Crédit Bank, weiterverwaltet oder an die Deutschen ausgeliefert.

Der Nazi-Terror zwang immer mehr Verfolgte, ihr Geld im Ausland in Sicherheit zu bringen. Dementsprechend stiegen immer mehr Schweizer und Schweizerinnen ins lukrative, aber gefährliche Schiebergeschäft ein. Im Gegensatz zu Wegener waren die kleinen Durchschnittsschlepper keine Profis und verfügten über keine ausgeklügelte Infrastruktur. Sie schmuggelten die heisse Ware ganz einfach im eigenen Koffer über die Grenze. Die einen hatten Glück, die anderen landeten in Deutschland hinter Schloss und Riegel. Die Zeit der doppelten Böden machte sich in der Schweiz sehr schnell bemerkbar, was auch den Behörden des Dritten Reiches nicht entging. Die deutsche Botschaft in Paris beobachtete bereits im Frühling 1933 eine auffällige Schwäche des Reichsmarkkurses. In einem Telegramm vom 7. April an das Auswärtige Amt in Berlin meldete sie mögliche Ursachen, die von französischen Finanzanalysten diskutiert wurden. Neben dem Verhalten der Reichsbank kam auch die Schweiz zur Sprache: «... 2.) auf Kapitalausfuhr deutscher Juden, die in der Schweiz besonders deutlich durch Angebot von Marknoten in Erscheinung treten.»

Danach strömten immer grössere Mengen an geschmuggelten Reichsmarknoten in die Schweiz. Mit der Zeit kamen auch deutsche Silbermünzen dazu, worüber die Nationalbank 1935 umgehend die Reichsbank informierte: «Nach vertraulichen Mitteilungen der Schweizer Nationalbank wird neuerdings auch grösserer Handel in deutschen Silbermünzen im Ausland beobachtet (...). Angebot offensichtlich auch aus Kapitalflucht. Disagio zurzeit ca. nur 32 Prozent.» Dass die dem deutschen Fiskus entgangenen jüdischen und anderen Fluchtvermögen in der Schweiz so einfach zu Devisen gemacht werden konnten, stiess den Reichsbankiers in Berlin sauer auf. Der freie Markt neutralisierte in einem gewissen Mass den Raubzug des deutschen Staates.

Nach der Reichsfluchtsteuer und den drastischen Devisenvorschriften mussten folglich weitere Hürden aufgebaut werden, um die Kapitalflucht zu verhindern. Das Leck in den Alpen sollte mit Hilfe der Schweizer gestopft werden. Die Rechnung ging auf: Am 13. Juli 1935 verhängte das Volkswirtschaftsdepartement ein Handelsverbot für Reichsmarknoten. Die offizielle Begründung lautete auf «Missbräuche betreffend des deutsch-schweizerischen Reiseverkehrsabkommens». Das hiess im Klartext: Die mit Deutschland geltende Abmachung über einen durch die Schweizerische Verrechnungsstelle kontrollierten Zahlungsverkehr, das sogenannte Verrechnungsabkommen oder Clearing, sollte durch diese Massnahme nicht mehr umgangen werden können. Damit sollten sich deutsche Touristen und Schweizer Importeure nicht mehr mit billigen Reichsmarknoten eindecken können, und den Schmugglern wurde so der offizielle Absatzmarkt entzogen.

Die neuen Vorschriften änderten die Mechanismen des inzwischen in beiden Ländern illegalen Schiebergeschäftes schlagartig. Aufgrund des Handelsverbotes konnten die Reichsmarknoten in der Schweiz nur noch auf dem Schwarzmarkt zu einem schlechten Kurs verkauft werden. Diese Noten wurden dann nach Deutschland zurückgebracht, und die damit gekauften deutschen Silbermünzen flossen wieder heimlich in die Schweiz zurück. Der Gewinn war die Differenz zwischen dem Schwarzmarktpreis für geschmuggelte Noten und dem höheren, offiziellen Preis für Silber. Die staatliche Reaktion liess nicht lange auf sich warten. Im Dezember 1935 verfügte Berlin für deutsches Bargeld ein Einfuhrverbot. «Unter diesen Umständen sind wir zu unserem Bedauern nicht mehr in der Lage, die in unserem Schreiben vom 7. März 1932 gegebene Zusage aufrechtzuerhalten. Um aber für die Übergangszeit Schwierigkeiten zu vermeiden, sind wir bereit, Ihnen die bei Eintreffen dieses Schreibens in Ihrem Besitz befindlichen Reichsmarknoten noch in der bisher geübten Weise gutzuschreiben. Wir möchten Sie höflichst bitten, uns diese Noten unverzüglich übermitteln zu wollen. Von weiteren Zusendungen von Reichsmarknoten bitten wir Sie in der Folge Abstand zu nehmen, da wir die Noten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur auf Notensperrkonten gutbringen können», teilte die Reichsbank der Nationalbank am 4. Dezember mit.

Das neue Gesetz wurde wiederum umgangen, diesmal mit dem sogenannten Kreislaufschmuggel. Egal in welcher Richtung, abgesehen von einem minimalen Freibetrag war jetzt jeder Grenzübertritt einer

Reichsmarknote illegal und dementsprechend gefährlich. Dennoch florierte das Geschäft jahrelang. Ein St. Galier Vormund schilderte Mitte 1939 in einem Brief an das EPD die entsprechenden Erfahrungen seines Mündels. «Sie hatte versucht, deutsche Noten, die hier billiger sind als Silber, in mir nicht bekanntem Betrage aus Drittbesitz nach Deutschland zu verbringen, um sie dort gegen Silber umzutauschen und dieses durch einen Mithelfer hierherbringen zu lassen. Das Experiment ist aber missglückt und Fräulein (...) wurde dann von der ganzen Schwere der deutschen Devisengesetzgebung getroffen.» In verschiedenen Fällen machten sich die deutschen Zollfahndungsstellen den Schweizer Volkssport auch zu Nutze. Sie erpressten Schweizer Häftlinge und setzten sie als Lockvögel ein. Gegen das Versprechen einer Freilassung inklusive Provision schickten sie die Kurier zu Juden, denen man mittels eines inszenierten Devisenvergehens den Prozess machen wollte. Sobald das Opfer auf das Angebot des Schweizer Mittelsmannes eingegangen war und mit ihm die Übergabe seiner versteckten Reserven besprochen hatte, schlugen die Fahnder zu. Der Jude wurde inhaftiert und das Bargeld konfisziert.

Erstaunlicherweise benützten nicht nur die Juden, deren Mittelsmänner oder andere Privatpersonen den Schweizer Markt, um sich mit geschmuggelten Reichsmarknoten sichere Währungen zu beschaffen. Im Sommer 1938 tauchten bei Banken in Zürich und Basel auch immer öfter ganze Bündel druckfrischer Reichsmarknoten auf, über deren Herkunft zum Beispiel die Zollkreisdirektion Schaffhausen in einem internen Bericht nicht lange rätseln musste: «Es stellt sich nun die Frage, wie gelangen ganze Bündel neuer Reichsmarknoten der laufenden Nummer nach und mit dem Kontrollband der Reichsbank versehen von Deutschland nach dem Auslande, da praktisch solche Beträge an Private nicht ausbezahlt werden? Die Vermutung liegt nahe, dass dieses Geld event. im Einverständnis mit der Behörde oder der NSDAP zum Verkauf nach dem Auslande gelangt, um auf diese Art dem Reiche Devisen zu beschaffen.» Die Nazis unterliefen ihre eigenen Gesetze.

Reichsmarknoten aus Deutschland waren nur ein kleiner Teil der Vermögenswerte, die schliesslich in der Schweiz landeten. Mit der Zeit kamen auch andere Währungen wie beispielsweise der österreichische Schilling, für den in der Schweiz nie ein Handelsverbot bestand. Zudem wurden alle möglichen Wertgegenstände wie Gemälde, Gold und vor al-

lem Juwelen aus allen möglichen Ländern insbesondere auch aus den Oststaaten in die Schweiz verschoben.

In den Fällen, wo die Vermögen nicht durch Mittelsmänner bei Bekannten oder Banken deponiert, sondern gleich von Juden selbst geschmuggelt wurden, sahten Schweizer Händler vielfach kräftig ab. Die Emigranten brauchten um jeden Preis Liquidität, dementsprechend schwach war ihre Verhandlungsposition. Verschiedene Kunst- und Antiquitätenhändler erkannten sofort die Notsituation ihrer Kunden und machten die Geschäfte ihres Lebens. «Da liefen sehr viele Gaunereien», erinnert sich der Zürcher Kunsthändler Max Bollag. Gerüchten zufolge sollen vor allem einige Basler und Zürcher Galerien wertvolle Gemälde für ein Butterbrot abkassiert haben, der Verkauf nach dem Krieg ergab astronomische Gewinnspannen. Der Devisenbedarf der Emigranten sorgte schliesslich im Verlauf des Jahres 1940 sogar im Direktorium der Nationalbank für Gesprächsstoff: «Das III. Departement macht darauf aufmerksam, dass in der letzten Zeit sich Devisengesuche mehren, die darauf abzielen, für den Gegenwert von Liegenschaften und sonstigen Werten, die von ausgewanderten Israeliten in der Schweiz verkauft werden, Dollars zu erhalten. So liegt von Seiten der Schweizerischen Bankgesellschaft u.a. ein Gesuch um Abgabe von Dollars vor für den Gegenwert von 1,3 - 1,4 Millionen Franken.»

Im Gegensatz zum Gelegenheitsschmuggel war das Verschieben von jüdischen Vermögen im gewerbsmässigen Stil gegen Ende der dreissiger Jahre fast unmöglich, das Risiko war enorm. Im Vergleich zu den Zeiten eines Hans Wegener brauchte es jetzt zusätzlich spektakuläre Methoden und Tarnungen. Die Gestapo kontrollierte inzwischen engmaschig jede Bewegung der potentiellen jüdischen Kunden, und die gut organisierten Zollfahndungsstellen kannten nach jahrelangen Erfahrungen beinahe jeden Trick. Zudem unterzeichnete Göring am 21. Februar 1939 einen Erlass, gemäss dem die Juden alle käuflich erworbenen Wertsachen und Juwelen innerhalb von zwei Wochen an die Behörden abzuliefern hatten. Damit bedeutete selbst der Besitz von versteckten Schmuckstücken in manchen Fällen ein Todesurteil. Die Affäre des Schweizers Walter Welti\* zeigt, dass viele Vermögen von Verfolgten selbst in dieser brenzligen Situation noch in die Schweiz gelangten.

Walter Welti hatte es in Berlin weit gebracht. Der Exilschweizer war Unternehmer und Angestellter in Personalunion. Gemeinsam mit einem Partner betrieb er eine Autovermietung, gleichzeitig jobte er bei der Bahn. Letzteres war eine lukrative Sache, denn Welti hatte als Schlafwagenschaffner eine ganz spezielle Stellung. Zwar war das Salär bescheiden, aber mit dieser Position liess sich gutes Geld nebenher verdienen. Das Personal von internationalen Zügen war nämlich für das lukrative Schmuggelgeschäft besonders anfällig. Ob Kellner im Speisewagen der deutschen Gesellschaft Mitropa oder Kondukteur im Schlafwagen, mit den Zöllnern waren sie fast per Du. Der Grenzübertritt gehörte zur täglichen Routine, das Zugpersonal wurde meist nur oberflächlich oder gar nicht gefilzt. Angesichts der branchenüblichen Provisionen für illegale Vermögensverschiebungen brachten es die Vollprofis der Eisenbahn mit diesem Geschäft zu kleinem Reichtum.

Welti arbeitete mit der Luzerner Jüdin Luise Zwirn\* zusammen. Bei ihren regelmässigen Reisen nach Deutschland übernahm sie den Part der Kundenwerbung. Von verschiedenen Freunden und Bekannten erhielt Zwirn Schmuck und Bargeld, das die Betroffenen in der Schweiz in Sicherheit bringen wollten. Welti übernahm dann die Sammelsendung und versteckte sie in seinem Schlafwagen. Nach dem Grenzübertritt in Basel gab er sie der mitreisenden Zwirn zurück, die mit den Vermögen nach Zürich weiterfuhr. Der geheime Handel ging lange reibungslos über die Bühne. Die Beteiligten waren verschwiegen. Doch eines Tages änderte sich die Situation völlig. Es gab plötzlich einen unbekanntes Mitwisser, dem die grossen Geschäfte des kleinen Schaffners aufgefallen waren. Die zuständigen Behörden erhielten einen verhängnisvollen Tip.

Am 12. April 1939 befand sich in der Post der Zollfahndungsstelle Berlin ein anonymes Schreiben: «Der Schaffner bei der internationalen Schlafwagen Gesellschaft Walter Welti, wohnhaft Berlin, Schweizer Staatsangehöriger, der u.a. die Strecke Berlin-Nizza über die Schweiz fährt, benutzt diese Fahrten dazu, in seinem Schlafwagen versteckt jüdisches Fluchtkapital nach der Schweiz zu schaffen. Das Geld soll er in Berlin von einer Schweizer Jüdin erhalten, die aus Luzern sein soll und in Abständen nach Berlin fährt, wo sie die Gelder sammelt. Sie soll auf der Rückreise von Berlin nach der Schweiz den Zug und Wagen benutzen, in dem Welti Dienst hat. Weiter soll Welti auch einem polnischen Juden B. bei der Verschiebung behilflich sein. Welti soll für

seine Tätigkeit 5% der verschobenen Beträge erhalten. Er soll sich aus diesem Verdienst in Berlin mehrere PKW gekauft haben, die er an Selbstfahrer vermietet. Die neuerliche Ankunft der Schweizer Jüdin sei für die nächsten Tage zu erwarten.» Zu dieser Zeit konnten sich die Fahnder noch blind auf die Informationen von Hitlers willigen Spitzeln verlassen. Die Tips der Hobbyagenten waren meist für alle beteiligten Seiten eine todsichere Sache. Die Beamten eröffneten entsprechend schnell und gründlich die Jagd.

Kurz nach Eintreffen des anonymen Schreibens begannen mehrere Männer der Zollfahndungsstelle die Wohnung von Welti rund um die Uhr zu beschatten. Am 20. April bestätigte sich bereits ein erster Teil des Verdachts. Luise Zwirn bog ahnungslos in die Fehrbellinerstrasse ein und betrat dann das Haus Nummer zehn, in dem Welti wohnte. Das geheime Treffen dauerte nicht lange. Nach einer halben Stunde verliess sie seine Wohnung wieder und wurde daraufhin ebenfalls observiert. «Sie begab sich von der Fehrbellinerstrasse nach Schöneberg, Freiherr v. Steinstr. 7. Dieses Haus verliess sie gegen 16.00 Uhr mit einer Dame. Sie bestiegen eine Taxe und fuhren Richtung Bayrischer Platz», meldeten die Beschatter. Das Ziel der deutschen Beamten war klar, sie wollten Zwirn und Welti in flagranti erwischen. Zu diesem Zweck mussten sie aber den Dienstplan von Welti kennen. Die Vermutung lag nahe, dass die heisse Ware mit seinem nächsten Einsatz in die Schweiz verschoben werden sollte. Die Gelegenheit kam bald. Laut einem Spitzel bei der Schlafwagengesellschaft war Welti am 23. April für den Zug Berlin-Freiburg-Basel-Nizza eingeteilt, Abfahrt am Anhalter Bahnhof um 22.42 Uhr. Die Fahnder Adam und Matthis fuhren in dieser Nacht mit dem Auto nach Frankfurt am Main und stiegen dort in den Zug ein. Auf der Weiterfahrt nach Heidelberg liessen sie sich im Stile einer Routinekontrolle von Welti die Fahrkarten seiner Gäste geben. Der Schweizer schöpfte noch keinen Verdacht. Aus den Karten war schnell ersichtlich, dass Zwirn aus der Schweiz nach Deutschland gekommen war und als einzige nach Zürich zurückreiste. Adam und Matthis entschlossen sich zuzuschlagen. Sie nahmen den Dienstraum von Welti völlig auseinander, sogar der Spiegel an der Abteilmwand wurde abgeschraubt. Doch die Aktion der beiden Ermittler lief ins Leere, sie fanden absolut nichts. Zudem drängte langsam die Zeit. Der Zug näherte sich Freiburg, der letzten Station vor Basel, wo sie keine Verhaftungen vornehmen durften. Obwohl

immer noch ohne Beweise in der Hand, forderte einer der beiden Luise Zwirn auf, das Abteil zu öffnen und sich anzuziehen. Währenddessen stand der zweite Ermittler im Nebenabteil am Fenster, was der Schweizerin zum Verhängnis wurde. Denn in diesem Moment wurde ihr klar, dass sie angesichts der bevorstehenden Untersuchung belastendes Material unbedingt loswerden musste. In ihrer Panik warf sie mehrere Papierfetzen aus dem Fenster, sozusagen vor den Augen des Fahnders von nebenan. Die beiden Ermittler hatten endlich einen Vorwand, um Welti und Zwirn festzunehmen. Beide mussten in Freiburg aussteigen, vom angeblich im Zug versteckten Fluchtkapital fehlte jedoch immer noch jede Spur. Die deutschen Fahnder konnten einzig die Einzelteile des von Zwirn aus dem Fenster geworfenen Dokumentes wiederfinden und zusammensetzen. Es war ein Brief an eine Schweizer Kontaktperson: «Herrn Carl Kluch\*, Berlin W. 30, Carl Schraderstrasse 1.

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, dass (...) heute bei uns (...) in Noten einbezahlt hat, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass Sie über den Betrag ausschliesslich zum Zwecke der Auswanderung nach Übersee verfügen können und zwar erst dann, wenn Ihr Pass den Immigrationsstempel trägt und Sie ausländischen, nicht deutschen Boden betreten haben.

Sie können jederzeit darüber verfügen, wenn es sich darum handelt, dass der Betrag auf eine andere Bank ausserhalb der Schweiz überwiesen wird.

Diese Zurverfügungstellung der..... zu Ihren Gunsten ist gültig auf ein Jahr.»

Angesichts des mageren Belastungsmaterials spielte der verhaftete Welti anfänglich volles Risiko. Während des ersten Verhörs in Freiburg bestritt er alle Vorwürfe und gab an, Luise Zwirn nicht zu kennen. Nachdem man ihn mit der Tatsache konfrontiert hatte, dass Zwirn bei ihm in der Wohnung war, entschied sich Welti, seine Haut zu retten und die Schweizerin skrupellos ans Messer zu liefern. Er konstruierte eine wilde Geschichte. Angeblich gab er allen Gästen, die sich durch hohe Trinkgelder auszeichneten, seine Adresse, damit diese «guten Reisenden» sich informieren konnten, wann und in welchem Wagen er Dienst hatte. Laut Welti gehörte auch die Luzernerin zu diesen Gästen. «Frl. Zwirn ist dann mehrmals in meine Wohnung gekommen und versuchte mich zuerst dazu zu bewegen, mit Hilfe meines Schweizer Passes einen ihrer guten Bekannten, dessen Name mir nicht bekannt ist,

über die Grenze zu bringen, und zwar nach der Schweiz. Als ich dies abgelehnt hatte, trat sie mit dem Ansuchen an mich heran, Schmuck und Wertgegenstände sowie Geld für sie über die Grenze zu bringen. Ich habe das strikt abgelehnt. (...) Am letzten Donnerstag (20. 4. 39) versuchte Frl. Zwirn mich zu überreden, einen Koffer mittlerer Grösse mit Silber- und Schmuckgegenständen und evtl, auch Geld heimlich über die Grenze zu bringen. Sie wollte mir eine Adresse geben, wo ich den Koffer in Berlin selbst abholen sollte. Ich habe aber auch dieses Ansinnen abgelehnt», sagte Welti laut Verhörprotokoll.

Doch der Schweizer hatte ein Problem. Sein Gast, dessen «Ansinnen» er angeblich alle abgelehnt hatte, besass nicht die Kaltschnäuzigkeit eines Walter Welti. Luise Zwirn gab nach mehreren Verhören innerhalb von zwei Tagen auf und legte ein Teilgeständnis ab. Sie gab zu, in Berlin und Freiburg Fluchtkapital von Juden erhalten und diese zusammen mit Welti in die Schweiz verschoben zu haben. Ihre einzige Rettung sah sie in dem Versuch, die geschmuggelte Summe als so klein wie möglich darzustellen. Ein Versuch, der zwingend scheitern musste. Denn jedermann wusste, dass angesichts des enormen Risikos und der hohen Provisionen für die Schlepper niemand nur ein paar hundert Mark über die Grenze schmuggeln liess. Nur Sammeltransporte im Wert von mehreren tausend Reichsmark lohnten sich.

Nach den Verhören mit Zwirn glaubten die Ermittler Welti kein Wort mehr. Zwar fehlte nach wie vor die Schmuggelware, und der Schweizer verkaufte sich als strenger Nationalsozialist. Doch die Indizien sprachen gegen ihn. Indizien, die allerdings nur von einer Nazi-Justiz als stichhaltig beurteilt werden konnten. «Weiter hat Welti zugegeben, dass er 1933 oder 1934 eine Devisenschiebung durch eine Jüdin, die ihm bekannt geworden war, bei der Zollfahndungsstelle in Berlin angezeigt habe. Auf den Vorhalt, weswegen er nicht auch die Zwirn angezeigt habe, konnte er keine Erklärung geben. Wenn er wirklich, wie er den vernehmenden Beamten gegenüber mehrfach beteuert hat, mehr Deutscher als Schweizer und im Herzen Nationalsozialist wäre, hätte er die Zwirn auf jeden Fall angezeigt», schrieben die Ermittler, denen auch das grossspurige Unternehmertum des Kleinverdieners verdächtig erschien. «Als weiteres Belastungsmoment gegen Welti muss angesehen werden, dass er in Berlin am 1. Januar 1939 einen Auto-Verleihbetrieb mit fünf Wagen eröffnet hat, in den er nach eigener mündlicher Angabe 6'000.- RM eingeschossen haben will. Sein

Kompagnon, ein Kraftwagenführer (!) Tabisch\*, soll 2'000.- RM dazu gegeben haben. Welti will dieses Kapital in sfrs bei seiner Übersiedlung nach Deutschland aus der Schweiz mitgebracht, umgewechselt und in einer verschlossenen Stahlkassette, zu der nur er angeblich den Schlüssel besässe, aufbewahrt haben. Angeblich soll seine Frau über die Höhe des in der Stahlkassette aufbewahrten Betrages nicht unterrichtet sein. Diese Angaben erscheinen vollkommen unglaubwürdig, da wohl kein wirtschaftlich denkender Mensch einen Betrag von mehreren tausend Mark etwa 12-13 Jahre lang zinslos in der Wohnung aufbewahrt und davon nicht einmal seiner eigenen Ehefrau etwas sagt.»

Walter Welti und Luise Zwirn wurden wenige Tage später endgültig überführt. Durch einen Zufall hatten die Zollfahnder plötzlich nicht mehr nur flau Indizien in der Hand. Das von den Deutschen fieberhaft gesuchte Fluchtkapital tauchte doch noch auf. Wie üblich waren nämlich die Schlafwagen im Endbahnhof Nizza abgestellt und danach geputzt worden. Dabei entdeckte das Reinigungspersonal im Abteil 7/8 in einem Bettkasten unter den Matratzen und Decken die schwarze Lederaktentasche, die der verhaftete Welti in Basel an Zwirn hatte übergeben wollen. Die Tasche war randvoll mit Notenbündeln, Münzen und Schmuck. Für einen harten Prozess reichten diese Beweise völlig aus. Da nützte auch das Gnadengesuch nichts, das die Frau von Walter Welti an Adolf Hitler schrieb. Der Schweizer Schlafwagenschaffner wurde am 5. Dezember 1939 zu vier Jahren Zuchthaus und 30'000 Reichsmark Geldstrafe verurteilt. «Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Welti äusser Geld und Wertsachen mindestens 21'120 RM unter Missbrauch seiner Stellung als Schlafwagenschaffner ins Ausland geschafft hat. Es liegt mithin bei ihm ein besonders schwerer Fall von Devisenvergehen vor. Bei der Strafzumessung ist weiter berücksichtigt worden, dass Welti nicht nur das Vertrauen, das ihm von den Beamten des Grenzdienstes entgegengebracht wurde, sondern auch das ihm in Deutschland gewährte Gastrecht schnöde missbraucht hat. Er hat, obwohl er ein gutes Einkommen hatte, das es ihm ermöglichte, mit Frau und Kindern behaglich zu leben, als Arier Juden seines eigenen Vorteils willen geholfen, Vermögenswerte aus Deutschland zu schaffen», lautete die Urteilsbegründung des Berliner Landgerichts. Luise Zwirn, die inzwischen wie Welti im berüchtigten Untersuchungsgefängnis Moabit sass, hatte mehr Glück. Ihr konnte man schliesslich

nur zwei Vergehen nachweisen. Sie musste für 2 Jahre und sechs Monate hinter Zuchthausgitter, plus Geldstrafe von 16'000 Reichsmark. Die Nazi-Richter liessen es sich allerdings nicht nehmen, das Verhalten von Zwirn auch in moralischer Hinsicht zu verurteilen. «Im Gegensatz hierzu hat sie im April 1939 sich trotz ihres Mitleides mit ihren Rassegenossen nicht davon abhalten lassen, aus ihrer ‚Hilfe‘ ein Geschäft zu machen und sich zum Teil recht erhebliche Provisionen zahlen zu lassen. Sie hat auch ihre «Hilfe» nicht nur ihren Freunden und Bekannten angedeihen lassen, sondern jedweden, der ihr zugeführt wurde. Darüber hinaus hat sie sogar noch darauf hingewirkt, dass ihr möglichst viel Juden zugeführt wurden, die Geld und andere Werte ins Ausland schaffen wollten.»

In den in Deutschland damals zu Tausenden durchgeführten Prozessen wegen Devisenvergehen blieben die jüdischen Schlepperkunden natürlich nicht verschont. Viele von ihnen kamen aus den Gefängnissen gar nicht mehr heraus, obwohl sie die Strafen längst abgesessen hatten. Für sie war das Todesurteil meist nur noch eine Frage von Monaten. In der Affäre Welti hatten die Nazis für den jüdischen Kaufmann Max Israel Levy\* diese Sonderbehandlung vorgesehen. Zwar hatte Levy seine Strafe von sieben Monaten Gefängnis und 3'000 Reichsmark offiziell durch die Untersuchungshaft verbüsst, doch seine Freilassung sollte er nicht mehr erleben. Die Geheime Staatspolizei hatte dem Amtsgericht Berlin bereits fünf Monate vor dem Urteilspruch mitgeteilt, dass Levy zu gegebener Zeit nicht zu entlassen, sondern «an das hiesige Polizeigefängnis zu überstellen» sei. Für Levy war das die zweitletzte Station vor seinem Tod. Nach vermutlich mehreren Wochen Folter transportierte ihn die Gestapo Ende 1939 oder Anfang 1940 nach Oranienburg, einem Vorort von Berlin und heimliche Hauptstadt von Heinrich Himmlers SS. Ein paar Schritte neben den Wohnhäusern lag dort das Konzentrationslager Sachsenhausen. Es war eine der ersten Arbeit-macht-frei-Höllen des Dritten Reiches. Anfänglich nicht als Vernichtungslager gedacht, wurden schliesslich auch in Sachsenhausen Tausende von Juden in der Gaskammer, durch die Gernickschussanlage oder durch grausame medizinische Experimente ermordet. Levy war einer von ihnen, er starb am 14. Februar 1940.

Ob Welti für ihn schon früher Vermögen in die Schweiz gebracht hatte, ist nicht bekannt. Sicher ist nur, dass bis zum Ende des Zwei-

ten Weltkrieges Millionen Levys Schicksal teilten. Viele von ihnen hofften lange auf eine Auswanderungs- oder Fluchtmöglichkeit. Doch am Schluss hatten es via Wegener, Welti oder andere nur ihre Gelder in die Freiheit geschafft. Der Holocaust löschte teilweise ganze Familien aus. Mit dem Tod dieser Menschen waren auch die entscheidenden Informationen über den Verbleib ihrer Vermögen für immer verloren. Ihre begründete Vorsicht und ihr Misstrauen gegenüber allem und jedem hatte zur Folge, dass nahe Verwandte und selbst die eigenen Kinder vielfach im Ungewissen gelassen wurden. Die meisten wussten nur von einem «Konto in der Schweiz». Unzählige Banken, Versicherungen, Anwälte, Zollfreilager und Privatpersonen sahen sich deshalb plötzlich in der Rolle von Treuhändern, deren Vermögen anscheinend niemandem mehr gehörte und nach dem auch niemand mehr fragte.

Laut Max Bollag muss die Liste der Verwalter nachrichtenloser Vermögen allerdings noch verlängert werden. «In den grossen Zürcher Hotels, in denen die Emigranten verkehrten, wurden für Bekannte massenhaft Wertgegenstände in den Hotelsafes hinterlegt. Von diesen Vermögen will heute niemand mehr etwas wissen.»

Bezirk: Zürich, Station: Kasernen,  
den 2. Oktober 1933.  
Genb. No. 34862/1933. mltags Uht  
Tit. Polizeikommando  
Zürich.

in Sachen  
Eigenheimliche-  
Politisches-  
Departement,  
Abteilung für Aus-  
wärtiges,  
Bern,

gegen  
W e g e n e r,  
Hans, Dr. jur.  
von Luzern, geb.  
11.7.1882, Rechts-  
anwalt, wohnhaft  
in Luzern,  
s. in Berlin in  
Untersuchungsheft  
bezeichnend  
Übertragung der  
Wissenverordnng.

Beilagen:  
1. Zusage von  
Bern, mit Beilage,

Das "Eigenheimliche-Politische-Departement" Abteil-  
ung für Auswärtiges, Bern, wohnt, mit Zusage von 19. Sept.  
1933 an die Direktion der Polizei des Kantons Zürich, auf  
einen:  
Dr. Hans Wegener, aus Luzern,  
aufmerksam, der sich wegen grossen Darwinschiebungen in  
Berlin in Untersuchungsheft befindet. Gewannte Antastelle  
ersucht, unter Hinweis darauf, dass der Verheftete in Zürich  
ein Bureau unterhalten soll, um Mitteilung hierorts zur  
Verfügung stehender Informationen über diesen Dr. Wegener.  
Erhebungen auf dem Platze Zürich, in  
Stunde bei. Zusage des politischen Departement in Bern,  
ergeben Folgendes:

"Dr. Wegener, Hans, von Luzern,  
geb. 11.7.1882, Rechtsanwalt, mit Wohnort Luzern,  
eröffnete im Oktober 1931 in Zürich 2, Stockerstrasse 31,  
ein Bureau, das sich, laut Telefonsadressbuch: "Deutsch-  
Schweiz, Rechts- und Wirtschaftsberatung" bezeichnete.  
Dieses Bureau ist seit ca. 14 Tagen ausserdienst und geschlos-  
sen.

Laut Eintrag im Handelsregister des  
Kantons Zürich, wurde unterm 20. Jan. 1932, mit Geschäftsname  
Stockerstrasse 31, Zürich 2, nachbezeichnetes Unternehmen  
gegründet:

Verband von Privatgläubigern Deutschlands,  
zur Abwehrorganisation gegen die Rückwirkung der deutschen Not-  
gesetzgebung)  
Dr. Hans Wegener zeichnete als Vick-  
präsident dieses Verbandes. Als Präsident figurirt, laut Han-  
delsregister eintrag: Dr. jur. Albert B g l i e, Rechtsanwalt,  
von Herrliberg, Sol., geb. 1849, in Zürich 8.

Dr. Hans Wegener

Das "Eigenheimliche-Politische-Departement" Abteil-  
ung für Auswärtiges, Bern, wohnt, mit Zusage von 19. Sept.  
1933 an die Direktion der Polizei des Kantons Zürich, auf  
einen:  
Dr. Hans Wegener, aus Luzern,  
aufmerksam, der sich wegen grossen Darwinschiebungen in  
Berlin in Untersuchungsheft befindet. Gewannte Antastelle  
ersucht, unter Hinweis darauf, dass der Verheftete in Zürich  
ein Bureau unterhalten soll, um Mitteilung hierorts zur  
Verfügung stehender Informationen über diesen Dr. Wegener.  
Erhebungen auf dem Platze Zürich, in  
Stunde bei. Zusage des politischen Departement in Bern,  
ergeben Folgendes:

in  
n e r  
n e r  
Dr. jur.  
Frn, geb.  
11.7.1882, Rechts-  
anwalt, wohnhaft  
in Luzern,  
s. in Berlin in  
Untersuchungsheft  
bezeichnend  
Übertragung der  
Wissenverordnng.

ein:  
ift von  
Beilage,

"Dr. Wegener, Hans, von Luzern,  
geb. 11.7.1882, Rechtsanwalt, mit Wohnort Luzern,  
eröffnete im Oktober 1931 in Zürich 2, Stockerstrasse 31,  
ein Bureau, das sich, laut Telefonsadressbuch: "Deutsch-  
Schweiz, Rechts- und Wirtschaftsberatung" bezeichnete.  
Dieses Bureau ist seit ca. 14 Tagen ausserdienst und geschlos-  
sen.

Laut Eintrag im Handelsregister des  
Kantons Zürich, wurde unterm 20. Jan. 1932, mit Geschäftsname  
Stockerstrasse 31, Zürich 2, nachbezeichnetes Unternehmen  
gegründet:

Verband von Privatgläubigern Deutschlands,  
zur Abwehrorganisation gegen die Rückwirkung der deutschen Not-  
gesetzgebung)  
Dr. Hans Wegener zeichnete als Vick-  
präsident dieses Verbandes. Als Präsident figurirt, laut Han-  
delsregister eintrag: Dr. jur. Albert B g l i e, Rechtsanwalt,  
von Herrliberg, Sol., geb. 1849, in Zürich 8.

Dr. Hans Wegener

Nach der Verhaftung von Hans Wegener in Berlin durchleuchteten die  
Schweizer Behörden die Organisation des Vermögensschleppers.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

Der Politische Polizeikommandeur  
der Länder .  
Preussische Geheime Staatspolizei  
Der stellvertr. Chef und Inspekteur.  
II 1 B 2 - 76760/ Allgem. 15<sup>o</sup>/35 E.

  
36  
Berlin, den 11. November 1935. -

Erfahrungsgemäss geben die vielen begüterten Steuerpflichtigen- insbesondere Juden-, die oft unter Hinterlassung grosser Steuerschulden ins Ausland geflüchtet sind, vom Auslande her Anweisungen, wie das im Inlande verbliebene, den Finanzämtern oft nicht bekannte Vermögen unter Umgehung der Devisenbestimmungen ins Ausland verbracht werden soll.

Um diese Kapitalflucht nach Möglichkeit zu verhindern, ordne ich daher an, dass die von den Staatspolizeistellen bzw. den Politischen Polizeien der Länder im Wege der Postüberwachung durchzusehenden Briefe auch daraufhin geprüft werden, ob Kapitalflucht oder Umgehung der Devisenbestimmungen beabsichtigt ist .

An alle  
In Vertretung :  
gez. He y t z i c h

- a) Staatspolizeistellen,  
b) Politischen Polizeien  
der Länder- ausser Preussen-  
c) Nachrichtlich an alle Dienststellen im Hause nach dem Verteiler für den inneren Dienstbetrieb.



256  
nr. 1.6.

Verhinderung der Kapitalflucht: Die Gestapo ordnete schon früh die Überwachung des Briefverkehrs an.

Quelle: Bundesarchiv Berlin-Potsdam



Endstation: Flüchtlinge am Grenzübergang St. Margrethen.

*Foto: Keystone/Photopress*

29. Nov. 38 B

Bern, den 28. November 1938.

C. 43. 22. A. - 02.

An die Polizeiabteilung  
des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement  
B e r n .

Herr Abteilungschef,

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass am 14. Oktober 1938 der Schweizerbürger Karl Ritz-Bischof, geboren am 13. Juni 1896, von Brugg, Vertreter, anscheinend wohnhaft in Luzern, in Deutschland verhaftet worden ist und sich zurzeit im Untersuchungsgefängnis Stuttgart befindet. Es soll ihm in der Hauptsache vorgeworfen werden, sich gegen die deutschen Devisengesetze vergangen zu haben, indem er österreichische Emigrantenvermögen in die Schweiz verschob oder zu verbringen suchte. Ferner soll er dem Banknoten- und Silbergeldschmuggel obgelegen und überdies seit dem Monat Juni 1938 Schreibmaschinen und Photosapparate von Deutschland nach der Schweiz geschmuggelt haben. Zu diesem Zwecke bediente er sich angeblich dreier Kellner der Mitropa-Gesellschaft welche die Ware in den von Deutschland bis Arth-Goldau durchlaufenden Wagen mitnahmen und sie in Luzern Herrn Ritz aushändigten. Bei dem Haupttäter dieser drei Kellner handelt es sich um einen gewissen Helmut Reich, 26 bis 27jährig, wohnhaft in Stuttgart, Schlosstrasse. Diese Warenschmuggelangelegenheit ist der Eidgenössischen Oberzolldirektion von uns zur Kenntnis gebracht worden.

Nach Angaben des früheren deutschen Verteidigers unseres Landsmannes Karl Ritz ist er von einem

Hermann Lesinsky, der in Zürich an der Löwenstrasse ein Kurzwarengeschäft betreibt (nach dem Verzeichnis der Telefonteilnehmer 1938/39 wohnt an der Löwenstrasse 40 ein Lesinsky Hermann, Gelegenheitspostenvertrieb), mit jüdischen Emigranten aus Wien in Verbindung gebracht worden. Im Auftrag eines dieser Emigranten scheint Ritz nach Wien gefahren zu sein, um von dort einen Reichsmarkbetrag nach der Schweiz zu verbringen. Von Wien begab er sich nach Stuttgart, wo er dann verhaftet wurde.

Der bezeichnete Lesinsky nimmt sich, wie Karl Ritz sich äusserte, "auch der Juden-Emigranten an, für welche er alle möglichen Verkäufe von Gegenständen, die solche in Geld umzuwandeln versuchen, tätige".

Wir wollten nicht verfehlen, Ihnen die Angelegenheit, insbesondere wegen des genannten Lesinsky zur Kenntnis zu bringen, um Ihnen allenfalls die Möglichkeit zu geben, über dessen Tätigkeit sich näher zu erkundigen.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie uns von eventuellen Feststellungen in diesem Sinne unterrichten wollten.

Genehmigen Sie, Herr Abteilungschef, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

F. ...  
der Abteilung für ...

Gefährlicher Schmuggel: Zahlreiche Schweizer versuchten jüdisches Fluchtkapital heimlich über die Grenze zu bringen.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv



Das Boot ist voll: Flüchtlinge an der Grenze.

*Foto: Keystone/Photopress*



Schweizer Büro-  
kratie: Gegen Ende  
des Krieges werden  
illegal eingereiste  
Frauen und Männer  
in einem Lager einer  
genauen Kontrolle  
unterzogen.

*Foto:  
Hermann Weishaupt/  
Gretler's Panoptikum*

Verzeichnis

+ von der Akte zeitlich 85

der auf der Fahrt von Berlin nach der Schweiz in dem Wagen Nr.3731 d Internationalen Schlafwagengesellschaft, der am 25.4.39 in Nizza angekommen ist, zurückgelassenen Wertsachen.

Eine Aktentasche aus schwarzem Leder enthaltend:

- 6 kleine Essmesser mit Horn †
- 1 Flacon mit Tabletten Marke "Neunzehn" †
- 5 Damenhüte, schwarz, blau, gelb, braun, weiss Stroh †
- 1 Stückchen weisses Metall
- 1 Becher aus gelbem Metall
- 4 Zigarettenetuis aus weissem Metall 1 + 3
- 3 Herrenuhren aus gelbem Metall 2 + 1
- 1 Damenuhr mit Halskette aus gelbem Metall
- 1 Damenuhr aus gelbem Metall
- 1 Armbanduhr aus gelbem Metall mit Armband aus gelbem Leder
- 3 Damenuhren aus gelbem Metall mit Armbändern aus schwarzem Gewebe
- 1 Halskette aus gelbem Metall mit 2 Medaillons und Steg garniert mit weissen Steinen und Perlen
- 1 Armband aus hellgelbem Metall in Schlangenform
- 2 Nadeln mit Perlen
- 1 Nadel aus gelbem Metall - Motiv kleiner Affe + Heppmann
- 1 Uhrkette aus gelbem Metall
- 1 Damenuhr aus gelbem Metall mit schwarzem Stoffarmband + Brosche
- 1 Halskrause aus gelbem Metall mit schwarzen Steinen
- 1 Halskette aus gelbem Metall
- 5 goldene Ringe
- 1 Damenring mit weissem Stein
- 1 Ring mit weissen Steinen
- 1 Damenring mit weissen Steinen aus gelbem Metall
- 6 Sicherheitsnadeln mit weissen Steinen
- 1 Nadel aus gelbem Metall mit weissen Steinen
- 1 Drehbleistift aus gelbem und weissem Metall
- 1 Armband aus weissem Metall
- 1 gelbes Schlangenarmband
- 1 Damenring mit 5 Perlen
- 1 Halskrause aus weissem Metall mit weissen Steinen
- 1 Ratte aus gelbem Metall †
- 1 Armband aus weissem Metall
- 1 weisse Brosche
- 1 Halskrause aus gelbem Metall
- 1 Uhranhänger mit schwarzem Gewebe und Monogramm E H † Heppmann
- 2 Ohrringe aus gelbem Metall mit einer Perle
- 1 Brosche aus gelbem Metall mit einem Männerbild
  
- 4 goldene 20 RM-Stücke —
- 9 " 10 " " —
  
- 27 Päckchen à 10 - 50 RM-Noten
- 6 " à 10 - 100 " " + Heppmann
- 2: 100.- RM-Noten
- 6: 50.- " "
- 1: 20.- " "
  
- 2 5 sfrs-Stücke —
- 2 2 " " —
- 14 -.10 " " —
- 7 -.20 " " —
- 1 1.- " " —
- 3 -.05 " " —
- 2 -.50 " " —
  
- 2 weisse Metallstücke und 4 Bronzestücke —

Nach wenigen Wochen wurde der Schweizer Schlafwagenschaffner endgültig als Vermögensschlepper überführt: Inhalt der Aktentasche, die er in Basel übergeben wollte.

Quelle: Landesarchiv Berlin

4a. 10/199  
12. MAI 1939

Berlin, den 11. 5. 39.  
1. Zuständig  
2. Besondere Form.  
Reichskanzlei

An TL.

Reichskanzler Adolf Hitler.

Reichs-Justiz-Min.  
12. MAI 1939  
M. 5. 95

46

Vorerst bitte ich Sie um Verzeihung, dass ich mich in meiner grössten Not an sie wende. Mein Mann [REDACTED] (Statsangehörigkeit Schweizer, Wohnhaft Berlin N54 Fehrbelliner Str. 10. Beschäftigt bei der Internationalen Schlafwagengesellschaft. ER wurde am 24 April in Freiburg verhaftet Unter Annahme, er habe Diviesen in die Scheiz mit nehmen wollen. Eswar allerdings vor seiner Abfahrt eine Dame bei uns in der Wohnung, so viäl ich weiss war es eine Schweizer Jüdin. Sie bat ihm er möchte doch für Si Geld mit nehmen, und Schmuck auch mein Mann lente es ab. Mein Mann muss vonn Ihr so beeinflusst worden sein, dass er es vieleich doch machen wollt. Die Krimminalpolizei, hat allerdings nichts finden können, im Schlafwage Er ist nun schon 3Wochen in Moabit, im Untersuchungs Gefängniess.

Ich Erna Ella gebr. [REDACTED], Binn eine geborne Deutsche. Mein Mann und ich wir sind beide grosse Juden hasser . Mein Mann hat als Schweizer 19.32 als Amswalter mit gekämpft für das dritte Reich Und ist bis heute strenger Nationalsozialist. Ich glaube auch nicht von meinen Mann das er es gemacht haben sollte. Nun hat mein Mann sich hier in Berlin Pankow ein Geschäft gegründet, Autovermittlung für selbstfahrer. Es geht auf Namen [REDACTED] & [REDACTED]. Das Geschäft, will uns nun die Krimminalpolizei auch nicht mehr lassen. Ich sitze dann hier in Deutschland, mit meinen 3 Kinder. Und wie mir gesagt worden ist wollen sie meinen Mann aus Deutschland ausweisen. Ich bitte Sie noch mals darum, wen es noch eine Gerechtigkeit gibt, mir und meinem Mann zu helfen. Wir werden es Ihnen ewig danken. Ich komme doch aus grösster Not zu Ihnen.

Mit Deutschem Gruss

Erna Ella [REDACTED]

III 9 5. 3453. 39

«Grosse Judenhasser»: Die Ehefrau schreibt ein Gnadengesuch an Adolf Hitler.

Quelle: Landesarchiv Berlin

**Geheime Staatspolizei**  
**Staatspolizeileitstelle Berlin**

*ei*

Berlin G2, Grunerstr. 12 Gde. Dickenrinne  
An die  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts Berlin  
Berlin NW 40  
Alt Moabit

Eingang- und Bearbeitungsmerk  


Gefäftszeichen und Tag Ihres Schreibens

Gefäftszeichen und Tag meines Schreibens  
Stapo D l a L. 657/39  
den 29. Juni 1939

Betrifft: Jude Max Israel [redacted]  
702 Gs. 883/39.

*Empfänger:  
bei Professor  
Hewelt nach. Lini. Hüllens  
ist noch nicht zu  
übernehmen. Ich erwarte  
um alsbaldige Mitteilung,  
was dort gegen  
[redacted] vorliegt*

Gegen den Juden Max Israel [redacted]  
[redacted] schwebt ein Verfahren wegen Devisen-  
vergehens zum Aktenzeichen 702 Gs. 883/39.  
Ich habe mit Schreiben vom 24.  
Mai 1939 gebeten, L. zu gegebener Zeit nicht  
zu entlassen, sondern ihn zum obigen Akten-  
zeichen in das hiesige Polizeigefängnis  
zu überstellen und mir über den Ausgang des  
Verfahrens Mitteilung zu machen.  
Ich bitte, mir den Stand des Ver-  
fahrens alsbald mitzuteilen.

*L. 1/2  
6. Juli 1939  
[Signature]*

Im Auftrage:  
gez.: H ü b n e r .

Beglaubigt.  
  
Kanzleigestelle.

Beirut  
Berlin  
51 00 23  
Anlagen *1 H. J. 2:8.39*

Verbindungs-  
Berlin 23 46  
Ruf-  
des Geheimes Staatspolizeiamts

Für einen Teil seiner Kunden endete die Affäre mit dem Tod: Max Israel Levy\* geriet in die Fänge der Gestapo und wurde am 14. Februar 1940 im Konzentrationslager Sachsenhausen ermordet.

Quelle: Landesarchiv Berlin

# Von offiziellen Stellen torpediert

**Ob Diplomaten oder Nationalbankiers, jüdische Vermögensinteressen will niemand unterstützen. Stattdessen wird sabotiert und denunziert.**

Die Hürden waren hoch. Ob riskante Schmuggelaktionen oder massive Abwehrmassnahmen gegen ausländisches Fluchtgeld, die Nazi-Opfer stiessen bei der Rettung ihrer Vermögen auf starken Widerstand. Und Ausnahmen gab es keine. Selbst jüdische Auslandschweizer, die zuerst in Deutschland und danach in den besetzten Gebieten unter Hitlers Terror zu leiden hatten, konnten von der Schweiz kein Entgegenkommen erwarten. Insbesondere die offiziellen Stellen legten den wirtschaftlichen Interessen der eigenen Staatsangehörigen immer wieder Hindernisse in den Weg. In jüdischen Fragen praktizierte die Schweiz «eine fließende Handhabung des von ihr sonst vertretenen Interessenprinzips», schreibt der Historiker Jacques Picard in seinem Buch «Die Schweiz und die Juden 1933-1945». Im Klartext: Um die neuen Machthaber Europas nicht zu provozieren, liess die Schweizer Diplomatie die jüdischen Schweizer mit Wohnsitz im Ausland des Öfteren im Stich. Sie wurden laut Picard die Opfer einer Kombination aus «politischer Schwäche, vorsichtigem Taktieren und judenfeindlichen Regungen». Beispiel Nummer eins: Hans Frölicher, Top-Diplomat in Berlin.

Der Schweizer Gesandte, der heute als die Personifizierung der Kollaboration mit dem Nazi-Regime schlechthin gilt, hatte unter anderem auch für die vermögenstechnischen Bedürfnisse von Schweizer Juden kein Ohr. Dringend notwendige Interventionen bei den deutschen Behörden wurden bewusst verschlampt oder von vornherein abgeblockt. Frölicher nahm die Rassengesetze als selbstverständliche Regeln hin, bei deren Umgehung er selbst vor der Denunziation eigener Landsleute nicht zurückschreckte. Ida und Adolf Michel waren zwei von unzähligen Menschen, die Frölichers eiserne Hand hautnah zu spüren bekamen. Um Ida Arnold vor dem beinahe sicheren Tod zu ret-

ten, heiratete der 78jährige Schweizer Jude Adolf Michel die deutsche Jüdin im Februar 1939. Während die beiden in Zürich einen neuen Wohnsitz fanden, lag beinahe ihr gesamtes Vermögen im Reich und sollte jetzt vor dem Zugriff der Nazis geschützt werden. Sogar das Schweizer Konsulat in Stuttgart unterstützte dieses Vorhaben und versuchte Frölicher dazu zu bewegen, bei den entscheidenden Stellen seinen Einfluss spielen zu lassen. Doch war er die falsche Adresse.

Auf den entsprechenden Brief des Konsulats nach Berlin reagierte Frölicher am 22. Februar 1940 mit einem Schreiben an seine Vorgesetzten in Bern. Er fasste die Angelegenheit der «zwei nichtarischen, nach der Schweiz übergesiedelten Mitbürger» kurz zusammen: «Herr Michel möchte eine auf seinem Grundstück lastende und zur Rückzahlung gekündigte Schuld mittels Aufnahme einer neuen Hypothek ablösen. Ein Gesuch ist bei der Devisenstelle Stuttgart hängig, doch es ist vorauszusehen, dass es abgelehnt wird. Frau Michel besitzt in Deutschland beträchtliche Vermögenswerte, hat aber auch viele Verpflichtungen. Sie scheint ihre Liegenschaft nur halten zu können, wenn ihr entweder die V. Tranche der Judenabgabe erlassen wird oder wenn es ihr gelingt, eine Hypothek aufzunehmen. Die Belastung ihres Grundstückes ist ihr von der Devisenstelle bereits abgeschlagen worden.»

Laut Frölicher verlangte das Konsulat in Stuttgart einen Vorstoss der Gesandtschaft zugunsten von Herrn und Frau Michel, da sonst Gefahr bestehe, dass sie ihren Besitz verschleudern müssen und schliesslich noch der Heimatgemeinde zur Last fallen. «Leider scheint mir aber die Aussicht einer Intervention nicht günstig. Die Belastung eines in Deutschland gelegenen Grundstückes durch einen Ausländer hängt nun einmal von der Genehmigung der zuständigen Devisenstelle ab, und Nichtarier können selbst bei einer Empfehlung durch die Gesandtschaft kaum mit einem Entgegenkommen rechnen. Was andererseits die Judenabgabe betrifft, war Frau Michel am Stichtage noch deutsche Staatsangehörige, so dass ein Anspruch auf Erlass der V. Tranche nicht abgeleitet werden kann. Dazu kommt, dass im Falle der Frau Michel der Verdacht einer Scheinehe nicht ganz von der Hand zu weisen ist. In der Tat geht die Heirat bloss auf den Februar 1939 zurück, und Herr Michel ist heute 78 Jahre alt. Auch leben die beiden, wenn ich zutreffend unterrichtet bin, in der Schweiz getrennt», schrieb Frölicher. Der skrupellose Hinweis auf eine mögliche Scheinehe ver-

fehlte seine Wirkung nicht. Die Information des Schweizer Gesandten löste bei den heimischen Behörden einen Bessitzgelüste aus, der demjenigen der Gestapo in nichts nachstand. Die Schweizer setzten gegen das jüdische Ehepaar alle Hebel in Bewegung, beinahe der gesamte Staatsapparat kam zum Einsatz. Zuerst nahmen sich die Verantwortlichen des Eidgenössischen Politischen Departementes (EPD) den Anwalt des Ehepaars Michel vor und versuchten aus ihm Details über das Intimleben der Frischverheirateten herauszupressen. Als das wenig brachte, wurde das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeschaltet. Das EJPD erhielt die Akte Michel mit dem Auftrag, eine umfassende Observierung der beiden zu organisieren. Mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass es sich um «Nichtarier» handle, delegierte das EJPD daraufhin die Untersuchung an das Polizeikommando Zürich.

Die kantonalen Schnüffler leisteten über Wochen ganze Arbeit. Mit bedauerndem Unterton musste das EJPD dann allerdings feststellen, dass die Ehe nicht aberkannt werden konnte. Auszug aus dem Bericht vom 21. Mai 1940 an das EPD: «In Beantwortung Ihres Schreibens vom 26. April 1940 in Sachen Adolf und Ida Michel-Arnold beehren wir uns, Ihnen in der Beilage einen Rapport der Kantonspolizei Zürich zu übermitteln. Es ergibt sich daraus, dass die Eheleute Michel nach dem Eheschluss immerhin einige Monate beieinander gewohnt haben. Das Bundesgericht dürfte nach seiner jetzigen Praxis (...) eine Bürgerrechtsehe (Scheinehe) doch nur dann nichtig erklären, wenn es der Frau überhaupt nicht auf die Lebensgemeinschaft, sondern bloss auf den Bürgerrechtserwerb ankam. Es scheint uns daher, dass der Nachweis einer Scheinehe auf Schwierigkeiten stossen würde; doch sind wir bereit, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, wenn Sie uns neues Material unterbreiten können. Wir müssen allerdings beifügen, dass wir in Fällen, wo eine Scheinheirat vorzuliegen scheint, nichts anderes tun können, als die Akten dem Heimatkanton zu überweisen, wobei es diesem freisteht, ob er der Heimatgemeinde die Erhebung der Ehenichtigkeitsklage nahelegen will.»

Das Ehepaar Michel hatte also am Schluss noch Glück im Unglück. Obwohl alle beteiligten Behörden mit Akribie versucht hatten, den beiden Schweizern einen Strick zu drehen, erwies sich die Praxis des Bundesgerichts als letzter Rettungsanker. Frölichers subtiler Terror gegen die Juden erreichte für einmal nicht sein Ziel. «Unter diesen Um-

ständen bitten wir Sie deshalb, die Hypothekenablösungsangelegenheit wieder aufzunehmen», schrieb Robert Kohli, Sektionschef der Abteilung Rechtswesen und private Vermögensinteressen im Ausland, wenige Tage später nach Berlin.

Der Fall Michel zeigt schonungslos auf, welche Haltung die offizielle Schweiz damals gegenüber den Nazi-Opfern einnahm. Bereits zwei Jahre zuvor hatte der Chef der Bundespolizei, Heinrich Rothmund, bei der deutschen Gesandtschaft in Bern protestiert: Er geisselte die «Überflutung» der Schweiz mit Wiener Juden. Für diese Menschen habe die Schweiz nicht mehr Verwendung als Deutschland, meinte Rothmund. Kurz darauf wurden die Schweizer auch in Berlin vorstellig, um sich gegen eine «Veijudung» ihres Landes zu wehren. Nach langwierigen Verhandlungen über Visumszwang und das diplomatische Prinzip der Gegenseitigkeit erreichte Bern am 29. September 1938 die Unterzeichnung eines Vertrages, in dem sich die Deutschen verpflichteten, alle Pässe ihrer Juden mit einem J-Stempel zu markieren. In der Folge sollten über 30'000 jüdische Flüchtlinge an der Schweizer Grenze abgewiesen und in den sicheren Tod geschickt werden.

Diese Boot-ist-voll-Politik galt zumindest inoffiziell ebenfalls für die Vermögen der Juden. An deren Vollzug beteiligten sich jedoch nicht nur Frölicher und seine Gehilfen, sondern auch die Nationalbank. Während in den Dokumenten über den Kampf gegen das «hot money» die dadurch hart getroffenen Juden nicht ausdrücklich erwähnt wurden, konnte spätestens ab 1942 kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass die obersten Währungshüter die Verschiebung von jüdischem Kapital wenn irgendwie möglich zu behindern versuchten. Das zeigt das Beispiel von Hérménegilde Snozzi, Schweizer Notar in Paris.

Frankreich hatte im Juni 1940 kapituliert, und es war nur eine Frage der Zeit, bis auch die Vermögen der dort ansässigen Juden konfisziert würden. Die entsprechenden Arisierung- und Liquidationsverordnungen liessen nicht lange auf sich warten. Ein Unterschied zwischen französischen Juden und Juden aus neutralen Staaten wurde nicht gemacht, womit auch die rund 160 betroffenen Schweizer Familien um ihre Vermögen zitterten. Doch in einem Handel mit den deutschen Militärbefehlshabern erreichte die Schweizer Gesandtschaft eine Sonderregelung. Zwar sollten die deutschen Verordnungen vollständig befolgt werden, aber die kommissarische Zwangsverwal-

tung der jüdischen Vermögen konnte von einem Schweizer Bürger übernommen werden. Hérmenegilde Snozzi war dieser Mann fürs Grobe. Laut Historiker Picard sah Snozzi seine Aufgabe darin, «im Rahmen der schweizerischen Interessen dazu beizutragen, den jüdischen Einfluss im wirtschaftlichen Leben von Frankreich zu eliminieren». Der Notar ging gründlich an die Arbeit. In beinahe 300 Mandaten arierte respektive liquidierte er Handelsgesellschaften, Immobilien, Wertpapiere und Bankkonten. Snozzi realisierte mit diesen Zwangsveräusserungen am Ende rund 32 Millionen französische Franc. Eine Summe, die weit unter dem wirklichen Gesamtwert der verkauften Positionen lag.

Die Deutschen hatten den Vorschlag akzeptiert, das Geld in die Schweiz zu transferieren. Und damit kam die Nationalbank ins Spiel. Snozzi war im August 1942 ein erstes Mal nach Bern und Zürich gereist, um mögliche Transfervarianten zu erkunden. Zu diesem Zeitpunkt verwaltete er bereits 11 Millionen französische Franc. Nach einem Gespräch mit der Nationalbank traf sich der Notar mit den Verantwortlichen der Verrechnungsstelle und schliesslich mit Robert Kohli vom Eidgenössischen Politischen Departement. Köhli's Leute verhandelten daraufhin mit den zuständigen Behörden des berüchtigten Vichy-Regimes. Die Franzosen willigten ein, dass die 11 Millionen auf das *Compte spécial* der Nationalbank bei der Banque de France einbezahlt und auf diesem Weg in die Schweiz transferiert werden sollten. Der praktischen Durchführung stand somit nichts mehr im Weg, zumindest fast nichts mehr. Denn auf Köhli's Anfrage führte die Nationalbank verschiedene technische Argumente ins Feld, die gegen einen solchen Transfer sprachen. «Die Antwort der Nationalbank hängt u.a. davon ab, ob und in welchem Umfang sie für solche französische Franken drüben Verwendung hat. Falls keine aussergewöhnlichen Zahlungen, wie sie gelegentlich schon ausgeführt wurden, in Frage kämen, so dürften Monate vergehen, bis diese 11 Millionen franz. Franken konsumiert wären. Anders wäre es dagegen, wenn ein solches Guthaben bei grösseren Transaktionen (...) Verwendung finden könnte», diskutierte die Chefetage laut Protokoll vom 8. Oktober 1942. Während sich Direktor Max Schwab schliesslich durchrang, Kohli unter bestimmten Bedingungen zuzusagen, deklarierten die restlichen Hardliner der Nationalbank klar und deutlich, dass sie zugunsten der jüdischen Vermögen absolut nichts unternehmen wollten. «Das III. De-

partement empfiehlt, auf die Sache nicht einzutreten, da noch zahlreiche andere Fälle vorliegen, die eher eine Berücksichtigung verdienen würden. Das II. Departement stellt fest, dass es sich hier um einen Fall handelt, der im Rahmen der Hilfsaktion des Bundes für die Rückwanderer behandelt werden sollte. Es wäre s.E. nicht ganz richtig, wenn für einzelne Personen, die stets in Frankreich gelebt haben, die Möglichkeit eröffnet würde, über das Comptes spécial Millionenbeträge in die Schweiz zu bringen. Das Direktorium beschliesst hierauf einstimmig, auf die Angelegenheit nicht einzutreten.» Doch Kohli versuchte es vier Wochen später wieder. Diesmal ging es unter anderem um denjenigen Teil der betroffenen Juden, der sich von der Sicherheit in der Schweiz nicht viel versprach und direkt in die USA ausgewandert war. Sie hinterliessen in den Händen von Snozzi sieben bis acht Millionen französische Franc. Kohli fragte in seinem Brief vom 5. November 1942 bei der Nationalbank an, ob diese nicht die Franc übernehmen und dafür Dollars zur Verfügung stellen könnte. Schon wieder Fehlanzeige. Die latentjudenfeindlichen Notenpresser hatten sich zum Ziel gesetzt, die französische Affäre gründlich zu sabotieren. Nachdem sie die Behandlung der dringenden Angelegenheit beinahe vier Monate verschleppt hatten, fassten sie am 19. Februar 1943 ihr Verdikt in einem Satz zusammen: «Das Direktorium ist mit dem III. Departement der Meinung, dass eine Übernahme der französischen Franken selbst gegen Abtretung von Dollars nicht in Betracht kommt.»

Von einer Begründung für diese Ablehnung fehlt im Protokoll jede Spur. Das erstaunt kaum, denn Alfred Hirs, der Chef des tonangebenden III. Departements, hatte für deutsche Interessen viel und für jüdische Anliegen wenig übrig. Es war ein offenes Geheimnis, dass Hirs keinerlei Berührungängste gegenüber den Nazis, geschweige denn gegenüber ihrer Ideologie hatte. Das illustriert zum einen sein Verhalten in den Goldgeschäften mit der deutschen Reichsbank. In vollem Bewusstsein über Art und Herkunft bewilligte er beispielsweise die Übernahme der nach der Besetzung von Belgien geraubten Barren und verschaffte dem Dritten Reich so immer wieder die nötigen Devisen in Form von Schweizer Franken. Zum andern liess Hirs bezüglich der Juden keine Gelegenheit aus, um seine abschätzigen Bemerkungen zu plazieren. Und Gelegenheiten gab es genug: «Vier Fünftel der betreffenden Händler sind Juden», kommentierte er 1943 gegenüber dem EPD die Tatsache, dass in der Schweiz während des Krieges ein

reger Handel mit Noten verschiedenster Währungen ablief; den Finanzminister der provisorischen französischen Regierung, Pierre Mendès-France, nannte Hirs im offiziellen Geldmarktbericht von Ende September 1944 einen «reichen Juden», und bei den Nachkriegsverhandlungen zum Washingtoner Abkommen stellte er bei der US-Delegation einen «jüdischen Einschlag» fest und war zudem verärgert über «die Amerikaner, vorab die Juden im Tresor».

Die Liste lässt sich problemlos verlängern, was zeigt, dass Hirs sicherlich keinen Moment daran dachte, den Schweizer Juden in Frankreich bei dem Transfer ihrer Vermögen in die Schweiz behilflich zu sein. Snozzi musste folglich andere Wege finden. Die Vermögen flossen schliesslich hauptsächlich via Depoteinlagen bei Konsulaten, dem staatlich geregelten Zahlungsverkehr, sprich Clearing oder in Form von Devisenkompensationen der Privatwirtschaft in die Schweiz. Dass ganz am Schluss doch noch ein Teil via Nationalbankkonten in Sicherheit gebracht wurde, dürfte das Ergebnis des anhaltenden Druckes aus Bern gewesen sein.

Doch die offizielle Schweiz torpedierte jüdische Vermögensinteressen nicht nur in Bezug auf das eigene Land und die eigenen Bürger. Im Rahmen ihrer Guten Dienste übernahm die Schweiz durch ihre Auslandsvertretungen die Funktion einer Schutzmacht. Sie gewährleistete eine Art Notkontakt zwischen den verfeindeten Blöcken. Auf dem Höhepunkt dieser Tätigkeit wurden während des Krieges die Interessen von total 43 Staaten in 35 verschiedenen Ländern vertreten. Die Schweizer Gesandtschaften organisierten die Heimkehr des diplomatischen Personals nach dem Abbruch der Beziehungen, überwachten die Behandlung von Kriegsgefangenen und zivil Internierten. Zudem kümmerten sie sich nicht zuletzt um die fremden Staatsangehörigen. Wie das Beispiel Argentinien beweist, interpretierten die Gesandten und ihre Vorgesetzten in Bern den humanitären Auftrag teilweise äusserst einseitig:

Nach der Kriegserklärung Hitlers übernahm die Schweizer Vertretung in Buenos Aires die Interessen und damit die Botschaft des Dritten Reiches in Argentinien. Der Gesandte Eduard Feer kümmerte sich in der Folge beinahe mit Hingabe um die deutschen Angelegenheiten. Unterstützungszahlungen für Diplomaten wurden ebenso gewissenhaft behandelt wie die Anliegen der beiden deutschen Finanzinstitute

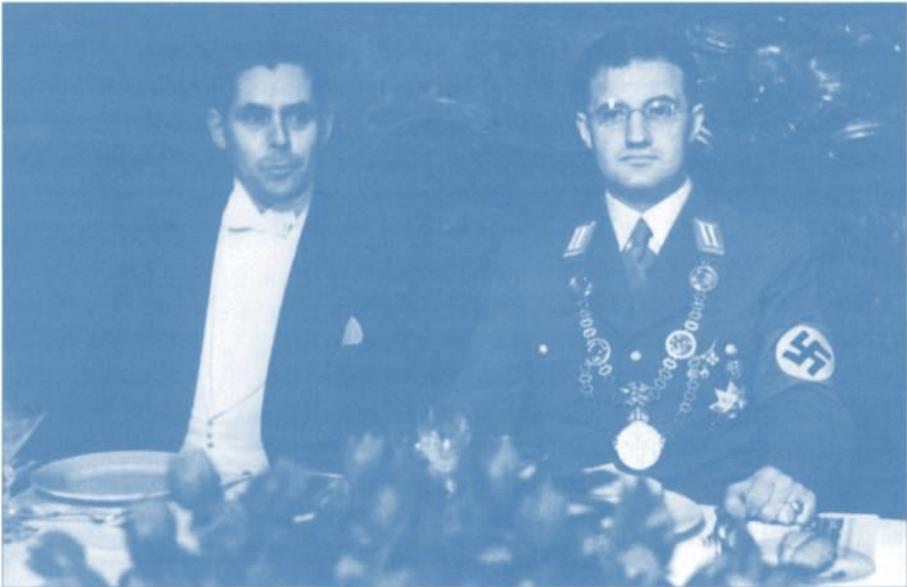
Banco Aleman Transatlantico und Banco Germanico de la America del Sud. Die Schweizer übernahmen aber noch ein viel heikleres Dossier. Zum einen verwalteten sie jetzt die in der deutschen Botschaft deponierten Wertgegenstände, unter anderem die Hinterlassenschaften mehrerer Juden wie Ferdinand Israel Salberg, dessen Hornbrille und Armbanduhr die Nazis einkassiert hatten. Zum andern gehörte zu den Interessen der Deutschen auch der Vollzug der 11. Verordnung des Reichsbürgergesetzes von 1941. Danach verlor ein Jude die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er sich definitiv im Ausland aufhielt. Konsequenz: «Das Vermögen dieser Juden (...) verfällt dem Reich.»

Wie sich die Schweizer gegenüber diesen Vorgaben verhielten, ist nur in Bruchstücken zu rekonstruieren, denn das entsprechende Dossier im schweizerischen Bundesarchiv weist Lücken auf. So schickte der Gesandte in Buenos Aires am 10. März 1944 ein Telegramm nach Bern und bat um die Instruktion, ob Amtshandlungen für deutsche Juden aufgrund der 11. Verordnung des Reichsbürgergesetzes ausgeschlossen seien. Von der schriftlichen Reaktion aus Bern fehlt in den Akten zu Buenos Aires jedoch jede Spur.

Zwei Monate später erhielt die Gesandtschaft aus der Schweiz folgende Anweisung: «Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Auswärtige Amt in Berlin durch Vermittlung der hiesigen Deutschen Gesandtschaft die Bitte ausgesprochen hat, Sie möchten auch die Todesfälle von Nicht-Ariern mitteilen, wenn aus den bei Ihnen vorhandenen Vorgängen ersichtlich ist, dass in Deutschland befindliche Vermögenswerte hiervon berührt werden. Wir bitten Sie, diesem Wunsche nachzukommen, wobei wir uns allerdings den Entscheid über die Bekanntgabe solcher Todesfälle an die deutschen Behörden vorbehalten.» Die Schweizer Gesandtschaft bestätigte am 30. Juni den Auftrag. Man werde nicht verfehlen, dem Wunsche des Auswärtigen Amtes entsprechend auch Todesfälle von Nichtariern bekanntzugeben.

Somit ist eines sicher: Ob Amtshandlungen oder Todesmeldungen, die Schweizer interpretierten ihren humanitären Auftrag als Zweiklassensystem. Der Miteinbezugjüdischer Menschen war alles andere als selbstverständlich. Anweisungen aus Berlin wurden zumindest in einer ersten Phase ausgeführt. Aus Argentinien, für viele Emigranten eine Fluchtdestination, bekam Bern somit regelmässig Meldungen über tote Juden, die aus Deutschland geflüchtet waren. Was Bern mit den Angaben über die Toten machte, ist bis heute eine offene Frage.

Hatte für jüdische Vermögensinteressen nichts übrig: Hans Frölicher, Schweizer Gesandter in Berlin. (Unten: Zusammen mit dem Kölner Oberbürgermeister Carl Georg Schmidt)  
*Fotos: Keystone/Photopress (oben), Keystone (unten)*



Zahlungsverkehr mit Frankreich.  
-----

(Vgl. P.No. 695/1942) Mit Schreiben vom 5. November 1942

erte das eidgenössische Politische Departement u.a. folgendes

"A l'occasion de son récent séjour dans notre pays, M. Snozzi nous a mis au courant de sa situation en tant que commissaire-administrateur des biens appartenant à des Israélites suisses. En date du 30 septembre 1942 Ffrs. 3 417 915.- se trouvaient déposés au nom de M.Snozzi à Paris, Ffrs. 5 998 271.- étant en voie d'encaissement. En outre, des sommes et valeurs mobilières pour un montant de Ffrs. 9 063 746.- sont déposés en banque au nom de leurs propriétaires. Enfin, au cas où les autorités allemandes viendraient à exiger la réalisation des immeubles appartenant à nos compatriotes israélites, M. Snozzi disposerait de 30 à 40 millions de francs français supplémentaires. Ainsi que vous ne l'ignorez pas, cette situation est particulièrement angoissante du fait que le régime de faveur que M. Snozzi a obtenu des autorités allemandes peut à tout instant être rapporté et que toute possibilité d'investissement des avoirs qu'il gère lui est interdite.

Tenant compte de ce qui précède, nous avons examiné comment il serait possible de venir en aide à nos compatriotes. Diverses procédures ont été envisagées, grâce auxquelles il est permis d'espérer aboutir dans la plupart des cas à une solution convenable. Parmi les affaires toutefois qui restent en suspens, nous signalons à votre attention celle de ressortissants suisses israélites qui ont quitté la France pour l'Amérique; leurs avoirs en France atteignent le chiffre global de 7 à 8 millions de francs français. Nous attacherions du prix à savoir si vous ne seriez pas éventuellement disposés à mettre à disposition des intéressés en Amérique des dollars contre reprise des francs français dont il s'agit."

Das Direktorium ist mit dem III. Departement der Meinung, dass eine Uebernahme der französischen Franken selbst gegen Abtretung von Dollars nicht in Betracht kommt.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

Kein Entgegenkommen für die Schweizer Juden in Frankreich: Die Nationalbank lehnte den Vorschlag des Eidgenössischen Politischen Departements ab. *Quelle: SNB, Protokolle des Direktoriums*



Verweigerte den Schweizer Juden in Frankreich lange Zeit die Hilfe: Alfred Hirs, Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank.

*Foto: Keystone / Photo-*

A b s c h r i f t

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT  
DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL  
Abteilung für Fremde Interessen

ORIGINAL A-16  
COPIE A18

A.(25)16.- AN/Ra N<sup>o</sup>24582

Bern, den 15.Mai 1944

Herr Minister,

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Auswärtige Amt in Berlin durch Vermittlung der hiesigen Deutschen Gesandtschaft die Bitte ausgesprochen hat, Sie möchten auch Todesfälle von Nicht-Ariern mitteilen, wenn aus den bei Ihnen vorhandenen Vorgängen ersichtlich ist, dass in Deutschland befindliche Vermögenswerte hiervon berührt werden.

Wir bitten Sie, diesem Wunsche nachzukommen, wobei wir uns allerdings den Entscheid über die Bekanntgabe solcher Todesfälle an die deutschen Behörden vorbehalten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Politisches Departmt.  
Abt.für Fr.Interessen  
Firma:

An die Schweizerische Gesandtschaft,  
Abteilung für Deutsche Interessen

BUENOS AIRES

Gute Dienste für die Deutschen: Die Schweizer Vertretung in Argentinien meldete Todesfälle geflüchteter Juden nach Bern.

Quelle: Schweizerisches Bundesar-

# Raubzug in den Alpen

**Die Nazis holen sich die Vermögen ihrer Opfer zurück. Ausgefeilte Methoden und willige Bankiers machen es möglich.**

«Die Juden muss man nicht lehren, wie sie mit Geld umzugehen haben. Die wären schön dumm gewesen, wenn sie ihre Vermögen in der Schweiz gelassen hätten», meint ein jüdischer Geschäftsmann aus Zürich.

Schon früh mussten verschiedene Juden die bittere Erfahrung machen, dass ihre auf abenteuerlichen Wegen und gegen den massiven Widerstand von offiziellen Stellen geretteten Gelder in der Schweiz nicht unbedingt in Sicherheit waren. Denn vor allem bei kleineren Banken bestand in den dreissiger Jahren ein akutes Pleiterisiko. Im Gegensatz zu den Grossbanken verschleuderten manche durch hochriskante Engagements die gesamten Kundengelder oder erholten sich nie mehr von den Altlasten der Weltwirtschaftskrise. So musste beispielsweise die Bank Carl Specker & Cie. mit Sitz in Rheineck und einer Filiale in Zürich schon im Mai 1934 Konkurs anmelden. Specker war vor allem auf deutsche Kunden spezialisiert und wickelte für diese unter anderem Kapitalfluchttransaktionen ab.

«Ca. Fr. 222'960.65 Wert Dezember 1933. Diese Beträge sind seitens der Zollfahndungsstelle in Berlin gesperrt, weil sie (...) an Deckfirmen abgegeben, zur Vornahme unerlaubter Devisengeschäfte bestimmt waren. Die (...) Strafverfahren sind, trotzdem der Chef der Firma Specker & Co., Carl Specker sen., schon am 17. September 1934 gestorben ist, gegen eine Reihe Mitangeklagte weitergeführt worden. Ob diese Verfahren beendet sind, konnten wir bis heute nicht erfahren; unser Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin blieb unbeantwortet und persönliche Einsichtnahme in die (...) Akten wurde uns verweigert», schrieb das Konkursamt Unterrheintal in St. Margrethen Ende Mai 1935 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Dass mit Speckers Bankrott auch zum Teil jüdische Vermögen vernichtet wurden, ist sehr wahrscheinlich. Von 44 in

Deutschland wohnhaften Gläubigern waren Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 609'722.05 im Konkurs eingegeben worden. «Teilweise stellen diese Forderungen deutsches Fluchtkapital dar und sind wahrscheinlich aus diesem Grunde an zürcherische Anwälte zediert (abgetreten, d. Verf.) und von diesen als eigene Forderungen eingegeben worden», stellten die Konkursbeamten fest.

Ein ähnlicher Fall spielte sich ein Jahr später in Basel ab. Die stark deutschlandorientierte Bank Wever & Co. musste Mitte 1935 beim Gericht ein Stundungsgesuch einreichen. Die Rettungsaktion brachte allerdings wenig. Das endgültige Aus für Wever kam bald, und die Fides Treuhand übernahm die Verwaltung der Konkursmasse. Doch es war kein Aus im herkömmlichen Sinn. Aufgrund einer Anzeige durch einen vermutlich jüdischen Kunden eröffneten die Basler Behörden gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder Ernst Wever und Ernst Büchelin ein Verfahren wegen Betruges und leichtsinnigen Bankrotts. Im Verlauf der Untersuchung wurde im Januar 1939 auch Walter Treuherz verhört. Wever hatte den jüdischen Bankier aus Berlin im Jahr 1933 als Repräsentanten in Paris engagiert. Treuherz' Aufgabe war die Anwerbung von Kunden, die ihr Fluchtkapital in der Schweiz deponieren wollten. Aufgrund seines Beziehungsnetzes handelte es sich dabei vornehmlich um jüdische Kunden. «Wie gross mein Vertrauen zu Wever & Co. war, geht daraus hervor, dass ich zahlreichen meiner besten Freunde noch vor meiner Auswanderung geraten hatte, dort Konten anzulegen, ja ich habe sogar für meine alten Eltern den letzten Rest des Vermögens, ferner Geld, das meiner Frau gehörte, zu Wever & Co. gegeben. Diese Gelder sind restlos verloren gegangen, und ich habe, als die unglücklichen Verhältnisse bei Wever eintraten, nicht nur die grössten Unannehmlichkeiten persönlicher Natur gehabt, sondern hier in der Emigration auch mit grossen neuen Schwierigkeiten kämpfen müssen, weil ich meine ganze Existenz auf dies Verhältnis zu Wever aufgebaut hatte», sagte Treuherz vor dem Untersuchungsrichter aus. Aus der Konkursmasse von nominal zwei Millionen Franken holte Fides am Ende einen Erlös von bescheidenen 300'000 Franken heraus.

Die Vorbehalte gegenüber der Stabilität gewisser Schweizer Banken wurden im Verlauf der dreissiger Jahre durch ein tiefes politisches Misstrauen abgelöst. Spätestens im Jahr 1939 trauten viele der neu-

tralen Idylle des wehrhaften Alpenlandes nicht mehr. Diese Einstellung hatte gute Gründe. «Der Antisemitismus wird verstärkt durch die frontistischen Gruppen in den dreissiger Jahren. Die Frontenbewegung kann auf bereits vorhandene antisemitische und fremdenfeindliche Strömungen zurückgreifen. In der Schweiz setzt sich der offene Antisemitismus aber nicht durch. Die Judenfeindlichkeit wird jedoch in verfeinerter Form salonfähig bis in die höchsten Etagen der Schweiz», schreibt der Historiker Markus Heiniger in seinem Buch «Dreizehn Gründe, warum die Schweiz im Zweiten Weltkrieg nicht erobert wurde».

Das Misstrauen wurde auch durch die Tatsache geschürt, dass gleich hinter der Grenze das Dritte Reich zu einem einzigartigen Feldzug rüstete. Damit wurde die Wahrscheinlichkeit immer grösser, dass die Panzer der deutschen Wehrmacht eines Tages auch in der Zürcher Bahnhofstrasse einfahren würden. Die Vorstellung lag nahe, dass in einem solchen Fall die ausländischen Fluchtvermögen widerstandslos in die Hände von Hitlers Schergen gefallen wären. Die mühsam geretteten Vermögen mussten somit ein zweites Mal in Sicherheit gebracht werden. Wer irgendwie konnte, gab seiner Bank die Anweisung, die vorhandenen Konten und Depots dem allgemeinen Trend entsprechend in die USA zu transferieren. Im Stile der Bank Wohl & Co. gingen die meisten auf Nummer sicher und wählten als Empfänger eine amerikanische Bank. Andere vertrauten nach wie vor der Integrität helvetischer Bankiers und liessen es bei einer Überweisung zuhänden der Filialen in New York bewenden.

So verschob beispielsweise der Schweizerische Bankverein mehrere hundert Konten von potentiellen Nazi-Opfern. Den Beweis liefert eine Liste mit jüdischen und teilweisejüdisch klingenden Namen, die 1996 vom Bankenkomitee des US-Senats zusammengestellt wurde. Ihre Grundlage bilden Akten aus der Zeit ab dem 14. Juni 1941, als die amerikanischen Behörden die Einfrierung und spätere Durchleuchtung der europäischen Guthaben beschlossen hatten. Namen wie Abraham, Rothschild, Isaacsohn oder Rosenkranz lassen an der Religionszugehörigkeit der Besitzer wenig Zweifel offen.

Der Schweizerische Bankverein und andere Institute evakuierten auf Wunsch ihrer Kunden die Gelder nicht nur Richtung USA. Neben England und Kanada standen vor allem Depots in Argentinien im Vordergrund. Da die Schweizer in Südamerika keine eigenen Filialen besaßen, galt es zu improvisieren. «Im Verlauf eines Diners, das ich ge-

stern dem argentinischen Aussenminister offeriert habe, hat mir Herr Cantilo mitgeteilt, dass der Banco de la Nacion von der Soci t  de Banque Suisse angefragt worden sei, ob die Bank sich damit einverstanden erkl ren k nnte, wenn ihr von schweizerischen Banken Wertschriften in versiegeltem Umschlag, lautend auf den Namen der Schweizerbank, zur Aufbewahrung zugestellt w rden, mit der Abrede, dass im Kriegsfall der Umschlag ge ffnet und jedem der in der Sendung bezeichneten einzelnen Titelbesitzer alsdann automatisch ein Konto er ffnet w rde. Zu diesem Behufe w rde die Sammelsendung eine Anzahl von Separatpaketen enthalten, von denen jedes einzelne mit dem Namen des Eigent mers der Wertschriften bezeichnet und die betreffenden Wertschriften umfassen w rde. Diese Titel w ren im Kriegsfall f r Rechnung der einzelnen Titelbesitzer in Depot zu nehmen», meldete Jenny, der Schweizer Gesandte in Buenos Aires, in einem vertraulichen Brief am 4. August 1939 nach Bern. Die Argentinier willigten in die Pl ne des Bankvereins ein.

An dem massiven Kapitalabfluss der Jahre 1939/40 waren nicht alle Fluchtverm gen von Nazi-Opfern beteiligt. Viele Besitzer waren bereits tot oder befanden sich sonstwie nicht mehr in der Lage, ihren Schweizer Banken Anweisungen zu  bermitteln. Verfolgte konnten schon lange nicht mehr reisen, und der Telefon- sowie Postverkehr in Deutschland,  sterreich und sp ter in den besetzten Gebieten unterlag einer systematischen  berwachung. Somit blieben diese Gelder zum Teil unfreiwillig in der Schweiz deponiert. Ein fataler Umstand, denn im Gegensatz zu den Versprechungen der Bankiers holte sich der lange Arm des Nazi-Apparates regelm ssig Fluchtkapitalien und sonstige Guthaben aus der Schweiz zur ck. Diese heimlichen R ckschaffungen begannen allerdings nicht erst mit dem Ausbruch des Krieges, sondern schon viel fr her.

In einer ersten Phase war die Arisierung j discher Firmen eines der wichtigsten Mittel. Nebst umfassenden Berufsverboten f r Anw lte,  rzte und andere Sparten waren durch dieses Instrument sehr viele Juden betroffen, weil ein hoher Anteil von ihnen eigene Gesch fte und Firmen besass. So galten 1933 beispielsweise 46 Prozent der deutschen Juden als selbst ndig erwerbend, und es gab  ber 100'000 j dische Betriebe.

Die Arisierungen in Deutschland gingen in zwei Wellen  ber die B hne. In einer ersten Phase von 1933 bis 1938 wurden die Juden

immer massiver unter Druck gesetzt, ihre Firmen «freiwillig» an einen deutschen «Arier» zu verkaufen. Dazu war jedes Mittel recht. «Um gute Geschäfte zu machen, brauchte man in wachsendem Masse staatliche Aufträge für Rüstungsgüter und für andere wichtige Versorgungsgüter. Die Wirtschaft, die in immer weniger Bereichen eine freie Wirtschaft war und in immer mehr Bereichen zu einer gelenkten und geplanten Wirtschaft wurde, benachteiligte die Juden auf vielfältige und im Einzelnen kaum erfassbare Weise. Der Spielraum für Schikanen wuchs, und er wurde höchst unterschiedlich genutzt, in der Gesamttendenz zu Lasten der Juden», schreibt der Berliner Professor für Zeitgeschichte, Ludolf Herbst, in seiner Untersuchung des nationalsozialistischen Deutschland von 1933 bis 1945. Aus dem Teufelskreis gab es kein Entrinnen.

Zu den drastisch schrumpfenden Auftragsbüchern kam die Tatsache hinzu, dass die Deutschen nicht mehr bei Juden kaufen durften. Damit sank der Preis für den «freiwilligen» Verkauf von Tag zu Tag, die Kapitulation der Besitzer war nur eine Frage der Zeit. Viele wanderten daraufhin aus, andere schafften es nicht mehr. Einzig Betriebe, die in grossen jüdischen Gemeinden wie Berlin tätig waren, konnten sich noch länger über Wasser halten. Doch nach dem 9. November 1938 war auch ihr Ende beschlossene Sache. In einer zweiten Stufe wurden die letzten Reste eines Verhandlungsspielraums endgültig beschnitten. Bei den sogenannten Zwangsarisierungen hatten die Betroffenen nichts mehr zu sagen. Die Deutschen vertrieben aber die Juden nicht nur aus ihrer eigenen Wirtschaft. Mit der fortlaufenden Expansion des Dritten Reiches erlebten auch die besetzten respektive «angeschlossenen» Gebiete rigorose Arisierungswellen. Zu den ersten Opfern gehörten die Juden in Österreich und der Tschechei.

Während dieser ökonomischen Säuberungsaktionen kam die Schweiz immer wieder ins Spiel. Unzählige jüdische Firmen hatten teilweise offiziell verbuchte Konten in der Schweiz oder verfügten über Provisionsguthaben, weil sie für Schweizer Firmen die Auslandsvertretungen führten. Treuhänder oder kommissarische Verwalter, die bei vielen Arisierungen von Staates wegen eingesetzt wurden, zogen sukzessive schweizerische Guthaben ab. Teilweise geschah der Raubzug in Anwesenheit der betroffenen Juden, die zusammen mit dem kommissarischen Verwalter in die Schweiz reisten und dort ihre Guthaben abheben mussten. In anderen Fällen hatten sich die Betroffenen bereits

wohlweislich ins Ausland abgesetzt, wie das Beispiel Lecoultre illustriert.

Die Schweizer Firma in Avenches, die Zubehör für die Textilproduktion in die ganze Welt exportierte, arbeitete seit Ende des Ersten Weltkrieges mit dem selbständigen Vertreter Karl Lederer im tschechischen Tetschen an der Elbe zusammen. Lederer war Jude und hatte demzufolge von einer Osterweiterung des Dritten Reiches nichts zu erwarten. Kurz nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht ins Sudetenland am 1. Oktober 1938 flüchtete er nach Prag. Die Besatzer verloren keine Zeit. Bereits am 25. Oktober landete auf dem Tisch von G. Lecoultre eine klare Anweisung des Sparkassendirektors Rudolf Jäger: «Als von der hiesigen Zollfahndungsstelle genehmigter Treuhänder für das Vermögen des im Auslande befindlichen Karl Lederer. Tetschen a/. E. habe ich aktenmässig feststellen können, dass der Genannte Ihre geschätzte Firma vertreten und demnach Provision zu erhalten hat. Ich bitte mir die Höhe des Provisionsguthabens bekannt zu geben und zur Kenntnis zu nehmen, dass rechtswirksame Zahlungen nur nach Tetschen a/. Elbe zu leisten sind.»

Lecoultre hatte Bedenken, Lederers Provisionen an die Deutschen auszuzahlen. Während er den Treuhänder mit der falschen Information täuschte, dass Lederer schon im Sommer in die USA gereist sei und vorher fast alle Rechnungen eingekassiert habe, suchte er gleichzeitig Rat bei den Behörden in Bem. Wohl betrogen die restlichen Provisionen nur 150.- Franken, aber Lecoultre wollte auf Nummer sicher gehen. Im Eidgenössischen Politischen Departement konnte sich jedoch niemand zu einer klaren Empfehlung durchringen. Obwohl man wusste, dass es sich um Geld eines Verfolgten handelte, schrieb man Lecoultre lapidar zurück, dass er diejenige Lösung wählen solle, die seinen Interessen am besten entspreche. Ob der Romand schliesslich gezahlt hat, ist nicht bekannt. Das Zögern von Lecoultre zeigt jedoch, dass sich immerhin ein Teil der Schweizer Firmen den Anweisungen der Deutschen nicht widerstandslos fügte. Die meist langjährigen persönlichen Beziehungen mit den jüdischen Vertretern oder Partnerfirmen schufen eine Vertrauensbasis. Zudem teilten sich die helvetischen Unternehmer bezüglich der Hinnahme von Nazi-Gesetzen in zwei Lager. Anschauungsunterricht lieferte das Beispiel Österreich.

Dort verlangte der «Staatskommissar in der Privatwirtschaft» Ende 1938 für Aktiengesellschaften in ausländischem Besitz die Zuwahl

eines nazitreuen Verwaltungsrates. Bei den betroffenen Schweizer Firmen in Österreich löste die Regelung in vielen Fällen Protest aus. Verschiedene Firmen weigerten sich, die ihnen derart aufgezwungenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates aufzunehmen. Doch nicht alle protestierten: «Wir sind im Begriffe, uns über die Auswirkungen, die das Begehren des Staatskommissars auf die schweizerischen Interessen in Österreich haben könnte, zu unterrichten. In einer uns von der Gesandtschaft übermittelten Abschrift einer Vernehmlassung des Staatskommissars in der Privatwirtschaft an das Generalkonsulat in Wien wird bemerkt: „Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass bei einer der zum überwiegenden Teil im Eigentum schweizerischer Bürger befindlichen Aktiengesellschaft, der Bally Wiener Schuh Aktiengesellschaft, bereits über meinen Vorschlag ein Herr kooptiert wurde, und dass dies von Seiten des Präsidenten, Herrn Iwan Bally, lebhaft begrüsst worden ist». Da Ihre Firma anscheinend bereits praktische Erfahrungen mit der Kooptierung einer vom Staatskommissar bezeichneten Person in den Verwaltungsrat von Tochtergesellschaften sammeln konnte, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns Ihre Meinung darüber bekanntgeben wollten», schrieb Pierre Bonna, der Chef der Abteilung für Auswärtiges im Eidgenössischen Politischen Departement am 14. April 1939 an den Solothurner Ständerat Iwan Bally.

In seinem Brief an Bonna zwei Wochen später konnte Iwan Bally seine lebhaftige Begrüssung der deutschen Verfügungen kaum zurückhalten. «Wir erkundigten uns über den in unseren Verwaltungsrat vorgeschlagenen Herrn und erhielten sehr befriedigende Auskunft. Hierauf setzte ich mich bei meinem nächsten Besuch in Wien mit ihm in Verbindung, lud ihn zum Essen ein, damit wir uns gegenseitig kennen lernten und tags darauf zu einem Besuche in der Fabrik. Diese Fühlungnahme gab uns gegenseitig den Eindruck, dass wir uns verstehen würden», schrieb Bally. «Zusammenfassend halte ich es für richtig, dass der Ausländer, der im Reich einen Betrieb besitzt oder leitet, sich dem System anpasst. Dabei braucht er nach unserer bisherigen Erfahrung sein Schweizerwesen nicht aufzugeben.» Diese Anpassung an das System praktizierten verschiedene Schweizer Firmen auch bei den kommissarischen Verwaltungen. So zahlten sie nicht nur die Provisionsguthaben ihrer jüdischen Vertreter aus, sondern setzten diese zum Teil gleich prophylaktisch auf die Strasse, damit die Filialen im Reich gar nicht erst unter kommissarische Verwaltung gestellt wurden.

Im Vergleich zu den Handels- und Industriefirmen ist das Verhalten der Schweizer Banken gegenüber den beinahe allmächtigen Treuhändern einfacher nachzuvollziehen: Unter bestimmten Voraussetzungen wurden die Guthaben der jüdischen Firmen, die vielfach auch die persönlichen Guthaben der Besitzer umfassten, ohne zu zögern an die Nazis überwiesen. Insbesondere im Fall Österreichs gab es ein Standardvorgehen, das von der Schweizerischen Bankiervereinigung absegnet war. «Am 14. April dieses Jahres ist für das Land Österreich des Deutschen Reiches ein Gesetz über die Bestellung und die Zuständigkeit der kommissarischen Verwalter erlassen worden. Der Verband Zürcherischer Kreditinstitute hat seine Spezialkommission für juristische Fragen beauftragt, die Frage zu prüfen, wie sich die schweizerischen Banken gegenüber sie betreffende Verfügungen der Kommissare über österreichische Unternehmungen zu verhalten haben und hatte die Freundlichkeit, uns zu Händen unserer Mitgliedbanken das Ergebnis der Beratungen dieser Kommission bekannt zu geben», schrieb Präsident Robert La Roche am 31. Mai 1938. La Roche war zusammen mit dem Rest des Verwaltungsrates überzeugt, dass sich alle Schweizer Banken gegenüber den Kommissaren gleich verhalten sollten. Er veranlasste, dass das entsprechende Zirkular des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute an alle Mitglieder der Bankiervereinigung verschickt wurde.

Die Konsequenz aus den Empfehlungen der Zürcher war in groben Zügen ganz im Sinne des NS-Staates. Zwar war sich die Spezialkommission über die rechtliche Verbindlichkeit der kommissarischen Anweisungen in der Schweiz nicht ganz im Klaren und meinte, dass diese Frage «allenfalls vom Richter zu entscheiden» sei. Doch am Ende ging es «unter weitmöglichster Berücksichtigung der Rechte der bisherigen Verfügungsberechtigten» vor allem um eigennützigem Selbstschutz, damit man später nicht zu «wiederholter Leistung oder zu Schadenersatz» verpflichtet werden konnte. Die Checkliste für die Mitgliedsbanken basierte einzig auf dem Grundsatz zu überprüfen, ob der Kommissar aufgrund des österreichischen beziehungsweise deutschen Rechts tatsächlich bevollmächtigt war. Dass es sich bei diesen Personen in den meisten Fällen um staatlich eingesetzte Ariserer handelte, spielte keine Rolle. Die Banken anerkannten die Gesetze, selbst wenn sie noch so absurd waren. Die Empfehlungen der Schweizer zeigen auch, dass sie es sich nicht vorstellen konnten oder wollten, dass die

Unterschrift eines jüdischen Geschäftsmannes zu dieser Zeit schon lange nicht mehr freiwillig gegeben wurde: « 1. Bei Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sollen Verfügungen des Kommissars nur ausgeführt werden, wenn der Firmainhaber bzw. ein zur Führung der Einzelunterschrift berechtigter unbeschränkt haftender Gesellschafter die schriftliche Zustimmung zur Verfügung des Kommissars erklärt.

**2.** Bei juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll die Kompetenz des Kommissars zur Verfügung durch einen Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen sein.

**3.** In Fällen eines Konfliktes zwischen dem Firmainhaber (Einzelfirma, Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaft) bzw. der bisherigen Verfügungsberechtigten oder Organe einer juristischen Person einerseits und dem für das betreffende Geschäft eingesetzten Kommissar kann der Schuldner gerichtliche Hinterlegung verlangen bzw. vornehmen.» Mit einer erzwungenen Unterschrift oder einem leicht zu beschaffenden Auszug aus dem Handelsregister waren die Hürden der Bankiers folglich leicht zu nehmen. Vor den «Konflikten» verschlossen die Bankiers in den meisten Fällen die Augen.

Die Nazis räumten so reihenweise jüdische Konten bei Schweizer Instituten ab. Und daran sollte sich auch lange Zeit nichts ändern. Die sogenannte Wegleitung der gesetzegläubigen Banken blieb sogar noch in Kraft, als bereits ruchbar wurde, dass in Österreich auch selbsternannte Kommissare kräftig abkassierten. SS-General Arthur Seyss-Inquart, der von Hitler eingesetzte österreichische Sicherheits- und Innenminister, bekämpfte diesen Wildwuchs am 2. Juli 1938 mit einer speziellen Anordnung. Er gab bekannt, dass nur der «Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Parteigenosse Diplomingenieur Walther Rafelsberger», kommissarische Verwalter einsetzen dürfe. «Jede von einer anderen Stelle ausgestellte Vollmacht ist ungültig. Wer entgegen dieser Anordnung zu Unrecht weiterhin eine Tätigkeit als kommissarischer Verwalter in der Privatwirtschaft ausübt, wird nach den bestehenden Vorschriften bestraft», verfügte der Innenminister.

Aus den Verlautbarungen des SS-Generals zog der tonangebende Verband der Zürcherischen Kreditinstitute unter anderem die Schlussfolgerung, «dass über die Bestellung der Kommissare gewisse Unklarheiten bestanden haben müssen, so dass Leute ohne Vollmacht als

Kommissare aufgetreten sind». Der damit verbundene Raubzug wurde jedoch nicht in Frage gestellt. Die Schweizer interessierte nur die reichsinterne Absegnung der Konfiszierungen. «Unter diesen Umständen empfiehlt sich die grösste Vorsicht und Zurückhaltung gegenüber Anordnungen oder Verfügungen von kommissarischen Verwaltern in der Privatwirtschaft, indem ihre Legitimation nur dann anerkannt werden darf, wenn Gewissheit besteht, dass sie von Diplomingenieur Walther Rafelsberger ernannt worden sind und dass sie noch gegenwärtig im Amte stehen, d.h. nicht abberufen worden sind», schrieb der Verbandssekretär in einem Zirkular vom 14. Juli 1938, das die Schweizerische Bankiervereinigung wiederum an alle Mitglieder verteilte. Abgesehen von dieser Warnung blieb somit alles beim alten. Die Bankiers befolgten zumindest indirekt weiterhin die Anweisungen eines NSDAP-Bonzen und Chef-Arisierers.

Erst die Schweizer Gerichte machten dem grossen Abräumen der kommissarischen Verwalter ein Ende, wie das Beispiel des Bankiers Alfons Thorsch zeigt. Der Wiener konnte sich nach dem Einmarsch der Deutschen in die Schweiz retten und liess sich in Zürich nieder. Seine Firma kam kurze Zeit später unter kommissarische Verwaltung. Thorsch war klar, dass die neuen Herren in seiner Bank die ausländischen Guthaben über kurz oder lang einziehen würden. Tatsächlich erhielten die betreffenden Schweizer Banken bald die Routine-Anweisungen des Kommissars. Da jedoch Thorsch bereits sein Veto eingelegt hatte, konnten die Banken nicht wie üblich das Geld einfach an die Nazis abliefern. Der Konflikt zwischen Firmeninhaber und Kommissar war in diesem Fall nicht mehr zu übersehen. Thorsch's Guthaben fielen folglich unter eine Sperre, und man traf sich vor Gericht wieder.

Das Bezirksgericht wie auch das Obergericht wiesen die Klage des Kommissars auf Herausgabe der Gelder ab. Damit hatten wenigstens die Schweizer Gerichte im März 1939 einmal mehr bewiesen, dass sie die auf rassistischen Devisen- und Vermögensgesetzen begründeten Ansprüche nicht akzeptierten, obwohl in einem deutsch-schweizerischen Abkommen von 1929 die gegenseitige Vollstreckung fremder Gerichtsurteile geregelt war. Dieser Widerstand war allerdings für die meisten Juden nur ein schwacher Trost, denn kaum einer von ihnen befand sich in der glücklichen Lage von Thorsch und konnte vor Ort den Raubzug der Nazis gerichtlich stoppen. Somit blieb nur die Hoffnung, dass die Banken von sich aus die inzwischen klare Rechtspre-

chung in die Tat umsetzen und ihre auf deutschen Gesetzen basierende Legitimationsauslegung äusser Kraft setzen würden.

Doch diese liessen sich Zeit. Es brauchte zuerst den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, bis den willigen Bankiers dämmerte, dass Auszahlungen an Hitlers Vollstrecker von einer legalen Handlung weit entfernt waren. Am 27. November 1939, also acht Monate nach dem klaren Urteil des Zürcher Obergerichts, bequeme sich die Schweizerische Bankiervereinigung zu einer vertraulichen Anweisung an ihre Mitglieder: «Wie uns mitgeteilt wurde, sind in letzter Zeit von ausländischen Stellen oder Personen verschiedentlich Weisungen und Begehren an schweizerische Banken ergangen, die sich auf Massnahmen ausländischer kriegsführender Staaten stützen wie insbesondere die Sequestrierung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger. Wir bitten Sie, diesen Weisungen und Begehren vorderhand keine Folge zu geben, weil die Berechtigung zu diesen Anforderungen nach schweizerischem Recht zuerst abgeklärt werden muss.» Die bereits ausgeräumten Konten österreichischer und tschechoslowakischer Juden wurden mit keinem Wort erwähnt. Offenbar lieferten nicht absurde Rassengesetze, sondern erst eine offizielle Kriegssituation ausreichend Grund zum Handeln. Bis zur definitiven Zahlungssperre verging sogar nochmals fast ein halbes Jahr.

Während dieser Zeit machten die Banken bei den Berner Aussenpolitikern massiv Druck. Sie forderten vom Bund ein Spezialgesetz. Die Absicht der sonst so regelfeindlichen Banken war klar. Aus Angst, die umfassenden Beziehungen und Pfründe im Dritten Reich aufs Spiel zu setzen, versuchten sie sich gegen aussen ein Alibi für die Zahlungssperre zu verschaffen. Der Bund sollte den bösen, gesetzeswütigen Buben spielen, damit sich die Banken gegenüber den Nazis als hilflose Opfer ihrer eigenen Regierung darstellen konnten. Der Plan scheiterte, denn die Berner Kuscheldiplomaten machten sich genau dieselben Gedanken. Sie wollten die Deutschen um keinen Preis mit einem neuen Gesetz provozieren. Die ausgedehntere Auslegung bereits bestehender Beschlüsse blieb daher der einzige Ausweg. In Absprache mit der Abteilung für Auswärtiges des EPD verteilte die Bankiervereinigung am 12. April 1940 die definitiven Verhaltensregeln. Die Mitgliedsbanken wurden darauf aufmerksam gemacht, «dass Weisungen ausländischer Instanzen, welche ihre Kompetenzen aus ausserordentlichen Kriegsmassnahmen schöpfen, gemäss Bundesbeschluss vom

21. Juni 1935 über den Schutz der Eidgenossenschaft nicht Folge geleistet werden darf Die schweizerischen Banken werden demzufolge Auskunftsbegehren und Verfügungen solcher Instanzen, worunter auch sog. Sequester, Treuhänder, Zwangsverwalter, kommissarische Verwalter etc. fallen, nicht erfüllen.»

Die grosszügige Auslegung des sogenannten Spitzelgesetzes von 1935 bremste den Raubzug nur bedingt. Die Nazis konnten fortan die einfache Frontalvariante mittels kommissarischer Verfügungen zwar nicht mehr anwenden. Doch es gab noch andere Wege, sich die Schweiz bei der Ausplünderung jüdischer Firmen zunutze zu machen, wie das Beispiel Rumänien zeigte. Nach dem Krieg stellte die Verrechnungsstelle fest: «Von 1940 bis und mit 1944 genehmigte unsere Stelle Zahlungen in freien Devisen im Gesamtbetrag von rund Fr. 30'000'000.-. Nachdem Rumänien im Verlaufe des Krieges von der deutschen Armee besetzt worden ist und da ferner während dieser Zeit viele rumänische Exportfirmen in jüdischem Besitz von kommissarischen Leitern übernommen wurden, liegt die Vermutung nahe, dass ein ansehnlicher Teil der schweizerischen Zahlungen in freien Devisen effektiv nicht nach Rumänien geflossen, sondern deutschen Begünstigten in der Schweiz zur Verfügung gestellt worden ist.» Im Mittelpunkt stand dabei ein Konto der Firma Hansa Romana über 25'000'000 Franken bei der Schweizerischen Bankgesellschaft. Laut Angaben der Amerikaner enthielt diese Position unter anderem Vermögen des ehemaligen deutschen Botschafters und des rumänischen Diktators Ion Antonescu.

Die Nazis hatten schon früh eine weitere Methode entwickelt, mit der auch die Zahlungssperre der Bankiervereinigung gegenüber den kommissarischen Verwaltern umgangen werden konnte. Die Deutschen versuchten, den Schweizern offizielle Handlungen einer NS-Behörde als privat motivierte Anweisungen zugunsten der Vermögensbesitzer zu verkaufen. Das hatte einerseits den Vorteil, dass das Vorgehen zumindest für naive Bankiers alltäglich wirkte und somit kein Misstrauen aufkam. Andererseits konnte man prophylaktisch das Spitzelgesetz umgehen, da scheinbar keine Tätigkeit einer ausländischen Behörde – wie im Fall der jeweils offiziell auftretenden Kommissare – auf Schweizer Boden vorlag.

So wurden beispielsweise Mitarbeiter von Zollfahndungsstellen als harmlos wirkende Testamentsvollstrecker eingespannt. Eine Spur liefert der Fall der stark deutschlandorientierten Eidgenössischen Bank

(Eiba), die nach dem Krieg von der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) übernommen wurde. Am 11. November 1938 erhielten die Direktoren von einem Berliner Rechtsanwalt einen umfangreichen Fragebogen. «In der Beilage übersende ich Ihnen das Lichtbild der Urkunde vom 13.5.1935 enthaltend meine Ernennung durch den Herrn Kammergerichtspräsidenten zum Testamentsvollstrecker nach dem am 19. Februar 1935 verstorbenen Direktor Dr. Ing. Martin Rehmer aus Berlin. Derselbe hatte, wie mir seine Tochter Fräulein Betty Rehmer kürzlich mitgeteilt hat, in Ihrer Bank einen Safe gemietet. In meiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker bitte ich Sie um Auskunft:

- a)** Ist die (...) Nachricht zutreffend?
- b)** Welche Nummer hat das gemietete Safe?
- c)** Haben sich nach dem 19. Februar 1935 irgendwelche Personen bei Ihnen, sei es persönlich, sei es schriftlich, gemeldet, die Rechte auf den Inhalt des Safes zu haben angegeben haben?
- d)** Wer sind diese Personen gewesen? Haben diese Personen die Safe-schlüssel im Besitz gehabt? Haben Sie ihnen Zutritt zu den Saferäumen gewährt und ist das Safe geöffnet und sind darin befindliche Gegenstände entnommen worden?
- e)** Hatte Dr. Ing. Martin Rehmer den Safe unter seinem oder unter einem Decknamen gemietet?
- f)** Bestand oder besteht äusser dem Safe bei Ihnen oder einer Ihnen bekannten anderen Stelle ein Bankkonto, sei es auf den Namen des Herrn Dr. Rehmer, sei es für ihn unter einem Decknamen?
- g)** Falls das Konto bestanden hat, wann ist es aufgelöst worden?
- h)** Falls das Konto noch besteht, welchen Bestand weist es aus?

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass Sie lediglich mir gegenüber Auskunft zu erteilen verpflichtet sind. Sollten Sie an meiner Legitimation zweifeln, so bin ich bereit, sie gegenüber dem hiesigen schweizerischen Konsulat nachzuweisen. Abschrift dieses Schreibens habe ich der Reichshauptbank mitgeteilt.»

Die Bundesanwaltschaft und das EPD bekamen Wind von der Sache und vermuteten rasch, dass sich deutsche Steuer- oder Devisenfahnder durch den angeblichen Testamentsvollstrecker Informationen beschaffen wollten. In dem ominösen Brief gab es einige Ungeheimtheiten. Erstens war Rehmer schon seit über drei Jahren tot, zweitens ähnelten die Fragen eher der Gestapo als einem Testamentsvollstrecker, und drittens war der Verweis auf die Reichshauptbank

ein untrügliches Zeichen dafür, dass man dem Fräulein Tochter wohl kaum selbstlos das Vermögen ihres Vaters beschaffen wollte. «Jedenfalls sprechen die im Schreiben (...) enthaltenen Fragen für diese Ansicht sowie auch der Hinweis dieses Anwaltes, dass er Kopie seiner Zusage an die Eidgenössische Bank A.G. der Reichshauptbank habe zukommen lassen», notierte die Abteilung für Auswärtiges am 26. November zuhanden der Bundesanwaltschaft. Allen Zweifeln zum Trotz beurteilten die Diplomaten die Angelegenheit als Privatsache zwischen der Bank und dem Berliner Rechtsanwalt. Die Beamten der Abteilung für Auswärtiges scheuten eine klare Empfehlung. Die Eiba könne, müsse aber nicht Auskunft erteilen, meinten sie. Die Bankiers forderten beim schweizerischen Konsulat die entsprechende Legitimation des Anwaltes an.

Der Fall Eiba zeigt klar, wie gross der Ermessensspielraum der betroffenen Schweizer Stellen war. Vor allem das Verhalten der Bankiers war für das Gelingen der deutschen Vorstösse entscheidend. Da gab es einerseits den gewissenhaften Teil, der die Nazi-Methoden schnell durchschaute und jeweils Anzeige bei der Bundesanwaltschaft erstattete. Auf der andern Seite standen die naiven, willigen oder deutschlandtreuen Kassenwarte, die keine Fragen stellten und Vermögen sowie Informationen auslieferten. Somit entschied in vielen Fällen die Persönlichkeit des zuständigen Direktors über Sein und Nichtsein der deponierten Gelder. Wie individuell diese Fragen gehandhabt wurden, beweist auch die Tatsache, dass Kadermitglieder derselben Bank völlig unterschiedliche Entscheidungen trafen. Während beispielsweise der Leiter einer Grossbankfiliale in Basel die Abräumversuche der Nazis verhinderte, waren seine Zürcher Kollegen deutlich kooperativer.

Diese individuelle Note im damaligen Bankgeschäft spielte vor allem bei der bevorzugtesten Abräummethode die entscheidende Rolle. In den meisten Fällen versuchten die Deutschen die Vermögen aus der Schweiz zurückzuholen, indem sie erpresste Bevollmächtigungen der Besitzer vorlegten.

«Die Geheime Staatspolizei des Dritten Reiches folterte vermögende Juden und erpresste so Vollmachten für die Konten in der Schweiz», sagt der ehemalige Grossbankangestellte Peter K. «Den Verantwortlichen der Bank war offensichtlich bewusst, was gespielt wurde. Vereinzelt drohten die Mutigen der Gestapo mit der Polizei. Doch meistens

anerkannten die Bankiers die Vollmachten und händigten die Gelder aus oder überwiesen sie direkt nach Deutschland. Ich erinnere mich an mehrere Dossiers, wo es um Kontobestände in der Höhe von 30'000, 70'000 und 80'000 Franken ging, die auf diese Weise nach Deutschland zurückgeflossen sind.»

Die Behauptung von Peter K., dass Schweizer Bankiers im Bild waren, wird durch eine Passage in einem Protokoll der Schweizerischen Nationalbank bestärkt. Bereits am 26. Januar 1934 äusserte das Direktorium den Verdacht, «dass eine in Deutschland von einem verhafteten Bankkunden zugunsten eines Vertreters der Untersuchungsbehörde ausgestellte Vollmacht unter dem Zwang der besonderen Verhältnisse, d.h. eigentlich gegen den freien Willen des Vollmachtgebers, zustande gekommen ist, und es fragt sich daher, ob die Bank diesem Umstand Rechnung tragen soll.» Die Nationalbank beschloss damals, nur in Ausnahmefällen solche Vollmachten anzuerkennen. Was sie unter Ausnahmen genau verstand, wurde allerdings nicht näher umschrieben.

Die von den Opfern oder deren Angehörigen in Gefängnissen und den Konzentrationslagern mittels Folter erhaltenen Unterschriften gelangten nicht nur per Post in die Schweiz. Peter K. erinnert sich auch an Dokumente, aus denen hervorgeht, dass damals deutsche Agenten die Vollmachten auch persönlich vorlegten. Für Letzteres liefert das Beispiel der Zürcher Kantonalbank (ZKB) den Beweis. Am 4. Februar 1941 erhielt das Direktorium eine Warnung vom EPD in Bern: «Es wird uns mitgeteilt, dass der deutsche Staatsangehörige Dr. med. Bernhard Burkhard, wohnhaft in München-Pullach, in ein Devisenstrafverfahren verwickelt sei. Er soll bei Ihnen den Safe Nr. 4729 gemietet haben. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass versucht würde, in irgendeiner Weise über den Inhalt des erwähnten Banksafes nähere Auskunft zu erhalten.» Heinrich Däniker, Direktor der ZKB, hatte mit diesem Vorgehen keine Mühe. In einem protokollierten Telefongespräch teilte Däniker den Beamten des EPD kurz darauf mit, dass bei ihm tatsächlich zwei Herren aus Deutschland namens Luber und Frauendiener vorgesprochen hätten. Die beiden hätten sich als Freunde von Burkhard ausgegeben und gleichzeitig «eine Vollmacht von Frau Dr. Burkhard» vorgelegt. «Die beiden Herren machen einen vertrauenerweckenden Eindruck», meinte Däniker am Telefon. Für das EPD war damit der Fall schon beinahe erledigt. Reichlich unverbindlich antwortete man

Däniker, dass die Anzeige vom 4. Februar «für alle Fälle» erfolgt sei. Im Übrigen müsse die Bank auf eigene Verantwortung den Entscheid treffen, den sie im Interesse des Kunden als richtig erachte. Das EPD verzichtete daraufhin, mit der Bundesanwaltschaft Kontakt aufzunehmen, weil die Namen Luber und Frauendiener nicht aktenkundig waren. Die Beamten gingen völlig naiv davon aus, dass die Deutschen immer dieselben Agenten mit solchen Missionen beauftragten. Es ist somit anzunehmen, dass die ZKB schliesslich den Safeinhalt an die angeblichen Freunde der Burkhardts ausgeliefert hat.

Diese Handlungsweise von 1941 macht auch den heutigen Kantonalbankverantwortlichen immer noch keine Mühe. Obwohl sie in ihrem eigenen Archiv keine Spuren zur Affäre Burkhard gefunden haben wollen, meint ein Sprecher ganz generell: «Wenn jemand eine gültige Vollmacht vorlegt, muss der Bankbeamte entsprechend handeln. Das Gegenteil wäre unzulässig. Und schliesslich hatten sich diese Leute ja das Wort Gestapo nicht auf die Stirn geklebt.»

Das Verhalten der Bundesbehörden im Fall Burkhard zeigt einmal mehr, dass man es nur im äussersten Notfall wagte, die Deutschen in ihrem Tun zu stören respektive bei willigen Bankiers nicht nur mit Warnungen, sondern mit klaren Empfehlungen einzuschreiten. Die ängstlichen Diplomaten gingen in einzelnen Fällen sogar so weit, allfällige Hindernisse aus dem Weg zu räumen. In der Affäre Freiherr von Speth-Schülzburg konnten sich die NS-Behörden am Ende über eine Entscheidung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hinwegsetzen.

Der deutsche Staatsangehörige von Speth-Schülzburg hatte bei der Eidgenössischen Bank ein Nummerndepot mit 250'000 Schweizer Franken, 50'000 Reichsmark und 23 US-Dollar. Gegenüber der Reichsbank hatte er sein ausländisches Vermögen geheimgehalten. Doch die zuständige Behörde kam ihm auf die Spur und eröffnete gegen ihn ein Verfahren wegen Devisenvergehens. Er wurde zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Um das Vermögen konfiszieren zu können, schoben die Nazis diesmal einen Schweizer Anwalt mit der entsprechenden Vollmacht vor.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten setzte die Deutsche Gesandtschaft erheblichen Druck auf und gebrauchte in einem Brief an das EPD vom 9. März 1941 deutliche Worte: «Nachdem der Genannte (von Speth-Schülzburg, d. Verf.) im Laufe der gegen ihn anhängigen Unter-

suchung sich mit der Rückführung der ausländischen Wertpapiere nach Deutschland einverstanden erklärt hatte, wurde der schweizerische Rechtsanwalt Dr. Schweizer in Zürich mit der Auflösung des Wertpapierdepots beauftragt. Obwohl Herr Dr. Schweizer mit einer notariell beglaubigten Vollmacht ausgerüstet war, untersagte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ihm im Hinblick auf das schweizerische Spitzelgesetz die Ausführung des Auftrages, wodurch die Auflösung des Wertpapierdepots wochenlang verzögert wurde. Die Deutsche Gesandtschaft sieht sich genötigt, der Schweizerischen Regierung ihre Bedenken gegenüber dem obengeschilderten Verfahren zum Ausdruck zu bringen, durch das ein mit der Wahrnehmung deutscher Interessen beauftragter Anwalt an der rechtmässigen Durchführung seiner Aufgabe behindert worden ist.»

Die Eiba verweigerte weiterhin die Auslieferung des Vermögens. Neben der Bundesanwaltschaft schaltete sich auch die Zürcher Staatsanwaltschaft ein. Diese nahm an der Tatsache Anstoss, dass der Auftrag zur Auflösung des Depots nicht durch den inhaftierten Freiherrn persönlich, sondern durch einen Anwalt erteilt worden war. In einem Bericht an die kantonale Justizdirektion vom 20. April 1940 argumentierten die Staatsanwälte, dass bei der Einschlebung von Mittelsmännern auf Schweizer Seite der Verdacht gerechtfertigt sei, dass derartige Handlungen im Interesse und im Auftrage nicht so sehr des Auftrageerteilenden, des privatrechtlichen Berechtigten, sondern der deutschen Strafverfolgungsbehörde vorgenommen werde und öffentlich-rechtlichen Zwecken diene.

Egal ob Juden oder andere Nazi-Opfer, das Herauslösen der Vermögen war für die Schweizer eine Formsache. Wie schon bei den Bankiers in Sachen kommissarische Verwalter tauchte auch bei den Behörden kaum je der Gedanke auf, dass Unterschriften von Personen, die sich in den Händen der Nazis befanden, nur unter massivster Nötigung zustande kamen. Solange die privatrechtliche Fassade aufrechterhalten wurde, war zumindest ein Teil der Schweizer Behörden und Bankiers zufrieden. Über dahinterstehende Schicksale und Umstände wurde in den seltensten Fällen ein Wort verloren.

In der Freiherr-Affäre konnte Dr. Schweizer alle Hürden nehmen. Weil die Eiba auch auf ein persönliches Schreiben des inhaftierten von Speth nicht reagierte, räumten schliesslich die Zürcher Behörden dem Anwalt alle Hindernisse aus dem Weg. Das EPD meldete der Deutschen

Gesandtschaft am 25. Juni 1941 die erfolgreiche Durchführung des Raubzuges: «Die kantonal-zürcherische Behörde hat diesem (Dr. Schweizer, d. Verf.) daraufhin binnen weniger Tage die Bewilligung zur Entgegennahme der Wertpapiere und zu deren Hinterlegung bei der von seinem Klienten bestimmten Schweizerbank erteilt, worauf Freiherr von Speth die gewünschten Dispositionen treffen konnte. Das Politische Departement benützt gerne auch diesen Anlass, um die Deutsche Gesandtschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Der Grund für die ausgezeichnete Hochachtung gegenüber den Deutschen lag in der vorsichtig-ängstlichen bis kollaborativen Art der Schweizer Diplomatie. Der umzingelte Zwergstaat vermied wenn möglich Provokationen gegenüber Grossdeutschland. Die beinahe totale Gefügigkeit war einerseits Ausfluss existentieller Überlegungen: Die von den Nazis weitgehend kontrollierten Importkanäle mussten offen bleiben. Andererseits hatten verschiedene Repräsentanten der Eidgenossenschaft ein Faible für die braune Idee und dementsprechend teilweise enge Kontakte zu einflussreichen Figuren des NS-Staates.

Zu solchen Figuren gehörten auch Personen, die sich unter anderem als Absender erpresster Vollmachten betätigten. Der deutsche Anwalt Josef Steegmann war einer von ihnen. Der schillernde Steegmann gehörte mit Sicherheit zu den grösseren Fischen der damaligen Zeit. Obwohl in der offiziellen Geschichtsschreibung weitgehend unbekannt, wickelte der Mann mit liechtensteinischem Pass heikle und hoch geheime Geschäfte in Millionenhöhe ab.

So wirkte er als Anwalt für die Schweizerische Kreditanstalt und die Waffenfabrik Oerlikon Bührle. Gegen Ende des Krieges wurde er zusammen mit dem berühmten Adolf Ratjen beauftragt, die Kunstsammlung des liechtensteinischen Fürsten vor den Russen zu retten und aus Deutschland ins «Ländle» zu evakuieren. Ratjen war Inhaber der Bank Delbrück Schickler & Co. in Berlin und fungierte während des Krieges als Verbindungsmann zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und dem Oberkommando der Wehrmacht. Für den Kunsttransfer erhielten die beiden die Ehrenbürgerschaft des Fürstentums. Ratjen leitete danach jahrzehntelang den Verwaltungsrat der Bank in Liechtenstein.

«Steegmann war ein hoch intelligenter Mann mit enormen Beziehungen», meint heute ein naher Verwandter von Adolf Ratjen. Das sagte

sich damals auch der Schweizer Botschafter in Berlin, Hans Frölicher, und engagierte das Multitalent als Vertrauensanwalt der Schweizerischen Gesandtschaft. Als den Behörden in Bern im Verlauf des Jahres 1944 immer skandalösere Gerüchte über den geheimnisvollen Anwalt zu Ohren kamen, hatte Frölicher keine Hemmungen, seinen langjährigen Freund Steegmann gegenüber der Abteilung für Auswärtiges in den höchsten Tönen zu loben, «Er ist der Vertrauensanwalt der Gesandtschaft und hat bisher alle Geschäfte zur grössten Zufriedenheit der schweizerischen Auftraggeber erledigt. Seine persönliche Einstellung gegenüber der Schweiz war stets freundlich und voller Verständnis für unsere Institution. Auch seine Heirat mit einer Schweizerin bestärkt ihn in seiner grossen Sympathie für die Schweiz», schrieb Frölicher am 3. November 1944 nach Bern. Der Schweizer Gesandte wollte mit diesem Empfehlungsschreiben die Bewilligung von Steegmanns Einreise in die Schweiz erreichen.

Der schlechte Ruf von Frölichers Freund bestätigte sich wenige Monate später voll und ganz. Ein Untersuchungsbericht der Eidgenössischen Fremdenpolizei an EJPD-Chef und Bundespräsident Eduard von Steiger vom 25. April 1945 deckte auf, wer Steegmann wirklich war. Laut den Ermittlungen «befand sich beim Bankverein Genf ein Guthaben von Fr. 20'000 zu Gunsten des Reichsangehörigen Albert Bemeleit, geb. 1900. Dieses Guthaben war gesperrt. Bemeleit war in Monaco wohnhaft. Der Bankverein erhielt den Auftrag, dieses Guthaben der Bank für Anlagewerte in Zürich zu überweisen. Der Bankverein teilte am 10.2.44 der Verrechnungsstelle mit, diese Überweisung erfolge auf Anordnung und Pressuren der deutschen Behörden. Bemeleit weilte im Jahre 1944 in Paris. Später berichtete Frau Bemeleit, ihr Mann sei in Deutschland verhaftet und gezwungen worden, das Geld nach Deutschland auszuliefern. Am 8.8.44 sei Bemeleit erschossen worden. Genau einen Monat später sandte Steegmann eine auf ihn und Ratjen lautende undatierte Vollmacht Bemeleits. Steegmann wurde durch die deutschen Behörden zur amtlichen Verwaltung über die Firma Bemeleit bestellt, und als solcher verlangte er mit Schreiben vom 8.9.44 die Überweisung des bei der Bank für Anlagewerte hinterlegten Geldes Bemeleits.»

Steegmann hatte die undatierte Vollmacht direkt von der Gestapo aus Paris bekommen. Und das war kein Zufall. Arthur Bemeleit besass zusammen mit Bruder Albert ein internationales Firmenimperium,

das für die Kriegsführung der Deutschen von grosser Bedeutung war. «Sie hatten unter anderem die Fiat-Vertretung und lieferten Lastwagen an das Afrikakorps von Generalfeldmarschall Erwin Rommel», erzählt heute die in Deutschland lebende Chungja Bemeleit, die Schwiegertochter von Albert Bemeleit. Trotz dieser Geschäfte schwärmte aber Arthur Bemeleit nicht für Hitler. Im Gegensatz zu seinem Bruder, der Mitglied der NSDAP und der SS war, sympathisierte er mit dem französischen Widerstand. «Die Gestapo hat ihn exekutiert, weil er der Résistance geholfen hat. Ein Spitzel muss ihn denunziert haben», meint Chungja Bemeleit.

Stegmann hatte für einmal Pech. Zwar hievten ihn die Nazis in die Chefetage des wichtigen Bemeleitimperiums, aber an die Schweizer Vermögen kam er nicht heran. Die Frau des Ermordeten konnte bei den Schweizern gegen die gelieferte Vollmacht Einsprache erheben. Die Verrechnungsstelle verhinderte daraufhin die Ablieferung des Vermögens.

Die Fremdenpolizisten wussten noch einiges mehr über die Machenschaften des Vertrauensanwalts der Schweizer Gesandtschaft. In ihrem Bericht schilderten sie detailliert, wie sich Stegmann und Ratjen kurz vor der Kapitulation des Dritten Reichs nach Liechtenstein absetzten. Dank sehr guter Beziehungen hatten sich die beiden das persönliche Auto des Fürsten besorgt. Als Diplomaten getarnt, rechneten sie damit, unbehelligt über die Grenze zu kommen. Doch der deutsche Zoll vermutete offenbar eine Kapitalflucht und durchsuchte die Nobelkarosse äusserst gründlich:

«Auf die Frage der deutschen Beamten, was ein Lederetui enthalte, hätten Stegmann und Ratjen geantwortet, es handle sich um belanglosen ‚Glump‘. Die Untersuchung habe ergeben, dass es sich bei diesem ‚Glump‘ um Schmucksachen im Werte von mehreren Millionen handelte. Der schweizerische Zollbeamte weist darauf hin, dass die beiden Ausländer ein ausführliches Verzeichnis über den Schmuck auf sich trugen. Für wen die Sendung bestimmt war, konnte nicht abgeklärt werden. Der deutsche Finanzler habe von einer Tante in Zürich geredet, während der Einnehmer des Zollamtes Tisis Andeutungen auf einen Dr. oder Juden in Bern gemacht hätte», hiess es im Bericht. Der Schmuck war jedenfalls nicht für den Fürsten bestimmt. «Ich habe von dieser Geschichte noch nie etwas gehört. Ich kann mir das nicht erklären», meint heute ein Verwandter von Ratjen.

Die Masche mit den erzwungenen und gefälschten Vollmachten klappte in vielen Fällen. Dabei kamen die Anweisungen nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus den von den Deutschen überrollten Ländern. Die Nazis klopften die Menschen der besetzten Gebiete lückenlos nach verheimlichten Kontoverbindungen in der Schweiz ab. Die herausgelösten Vermögen kamen jedoch nicht immer direkt ins Reich zurück, weil die Deutschen bei Schweizer Guthaben von Einwohnern dieser besetzten Länder mit einer bundesrätlich angeordneten Sperre konfrontiert waren. Sie galt ab dem 26. April 1940 für Dänemark, am 21. Mai kamen Norwegen, Belgien, Luxemburg und Holland dazu. Zwei Wochen später erfolgte die Blockierung französischer Vermögen. Diese Sperren mussten zuerst umgangen werden, sei es durch eine Bewilligung der zuständigen Verrechnungsstelle oder – wie vermutlich in den meisten Fällen – durch eine Umgehung des Gesetzes mittels einer heimlichen Transaktion der betreffenden Bank. Wie in den Affären Freiherr von Speth oder Bemeleit wurden die Banken in der Regel angewiesen, die betreffenden Gelder oder Wertpapiere auf deutschkontrollierte Konten bei anderen Schweizer Banken zu überweisen. Diese Konten unterlagen keiner Sperre. Ähnlich einem Sammelbecken fungierten die Depots als Zwischenstationen und Verwertungsstellen für die konfiszierten Vermögen. Die Fluchtkapitalien der Nazi-Opfer befanden sich also in einer ersten Phase immer noch in der Schweiz, lauteten aber jetzt auf eine vom Dritten Reich kontrollierte Finanzinstitution. Seit dem Zweiten Weltkrieg kursieren immer wieder Gerüchte, dass von dieser Regel nur Ausnahmen gemacht worden sein sollen, wenn sich Nazi-Größen wie Göring oder Goebbels die Gelder gleich selbst auf private Sonderkonten in der Schweiz überweisen liessen.

Die genauen Abläufe solcher Machenschaften kamen erst nach dem Krieg ans Tageslicht, als vereinzelte Überlebende des Nazi-Terrors gegen die Banken prozessierten. Obwohl in diesen Gerichtsverfahren meist die schweizerische Verwertung von im Ausland gestohlenen Raubgütern Thema war, mussten die Richter hin und wieder auch Umbuchungen auf deutsche Konten beurteilen.

Ein solcher Fall stand am 21. September 1948 auf der Tagesordnung des Bundesgerichts. Die Ärztin Laura Mayer-Homberg aus dem belgischen Eupen klagte auf Rückgabe verschiedener Wertpapiere, die sie vor dem Krieg bei der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA) in Zürich deponiert hatte. Mayers Vermögen umfasste ursprünglich neun Obli-

gationen der Schweizerischen Bundesbahnen à drei und dreieinhalb Prozent zu je 1'000 Franken sowie drei Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft à vier Prozent zu je 1'000 Franken. Für die Deutschen war das Depot eine leichte Beute. Nachdem die Wehrmacht beim Angriff auf Belgien im Mai 1940 das Gebiet von Eupen besetzt hatte, folgten kurze Zeit später auch die deutschen Gesetze. Die damit geltende Devisenbewirtschaftung wurde den Belgiern sogleich mit aller Härte klar gemacht. Wer sich nicht fügte, musste mit drakonischen Sanktionen bis zur Todesstrafe rechnen. Unter diesem massiven Druck meldete die Ärztin im August ihr SKA-Depot bei der zuständigen Reichsbanknebenstelle an. Rund zwei Monate später wurde Laura Mayer gezwungen, ihr Depot bei der SKA zu räumen. Die Nazi-Banker übergaben ihr einen Standardbrief, den sie zusammen mit einer persönlich unterschriebenen Vollmacht an die SKA zu schicken hatte. Datiert auf den 15. November 1940, erhielten die Zürcher folgenden Brief: «Wie Sie aus einliegendem Befehl der Reichsbanknebenstelle Eupen ersehen, muss ich Sie also hierdurch ersuchen, die genannten in Ihrem Depot ruhenden Wertpapiere an das Bankhaus A. Hofmann & Co. auszuliefern.»

Obwohl das Schreiben keinen Zweifel daran liess, dass hier weder ein freiwilliger Akt noch eine Transferbewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle vorlag, zögerten die Bankiers keinen Moment. Bereits elf Tage danach räumte die SKA das Depot restlos aus und lieferte die Titel «im Auftrag von Fri. Dr. med. Laura Mayer-Homberg» an das von der Reichsbank bestimmte Depot 437 II der Deutschen Golddiskontbank bei A. Hofmann & Co. Hofmann besorgte dann die Devisenbeschaffung für die Deutschen. Die Bank kaufte am 9. Dezember die Wertschriften als sogenannte Selbstkontrahentin direkt aus dem Depot der Golddiskontbank und zahlte via Schweizerische Nationalbank 11'574.95 Franken an das Reichsbankdirektorium in Berlin. Mayer bekam daraufhin am 14. Dezember eine Abrechnung über den Verkauf ihrer Titel. Der Erlös von exakt 8014 Reichsmark und 19 Pfennigen wurde auf ein gesperrtes Konto der Dresdner Bank überwiesen. Von diesem Geld sah die belgische Ärztin nichts mehr. In der Zwischenzeit hatte Hofmann die Titel an verschiedene Schweizer Institute wie die Bank J. Vontobel oder die Vita-Versicherung weiterverkauft.

Im Prozess vor dem Bundesgericht verteidigten sich die beiden hauptsächlich beteiligten Banken mit den fragwürdigsten Argumen-

ten. Die Anwälte von Hofmann meinten, dass Mayer «die streitigen Titel auf Grund der innerdeutschen Devisengesetzgebung freiwillig veräussert habe, ohne durch Täuschung oder begründete Furcht dazu veranlasst worden zu sein». Bei der SKA tönte es nicht viel anders. Die Grossbank argumentierte, dass das Risiko der Verheimlichung der Titel für Mayer im Hinblick auf das Bankgeheimnis in der Schweiz nicht erheblich gewesen wäre. Das Bundesgericht wischte die Verteidigung von Hofmann und SKA mit deutlichen Worten vom Tisch. «Wenn die Klägerin der Auffassung zur Anbietung und Ablieferung ihrer ausländischen Titel nachkam, so tat sie dies unzweifelhaft im Hinblick auf die schweren Strafen, die nach der Verordnung vom 7. Juni 1940 auf der Nichtbeachtung dieser Aufforderung standen. Sie liess sich also unter dem Einfluss begründeter Furcht, wofür die Besatzungsmacht verantwortlich war, zur Aufgabe des Eigentums an den streitigen Titeln bestimmen.»

Das Verhalten von Hofmann und SKA war für die Bundesrichter indiskutabel. Beide Banken wurden zur Leistung des vollen Schadenersatzes verurteilt. In der Urteilsbegründung bekam vor allem die SKA massive Vorwürfe zu hören. «Die Schweiz. Kreditanstalt ersah aus dem Schreiben der Klägerin vom 15. November 1940 und dem beigelegten ‚Befehl‘ der Reichsbanknebenstelle Eupen vom 11. November 1940 mit aller Deutlichkeit, dass die Klägerin sie nicht aus freiem Antrieb, sondern auf Geheiss der Reichsbank beauftragte, ihre Titel an die Bank Hofmann auszuliefern. Das Schreiben der Reichsbanknebenstelle zeigte ihr auch klar, zu welcher Verwendung die Titel der Bank Hofmann übergeben werden mussten. Als wohlunterrichtetes Bankinstitut wusste sie selbstverständlich, dass die Weisungen der Reichsbank an die Klägerin sich auf die in Eupen eingeführte deutsche Devisengesetzgebung stützten und dass die Gesetzgebung die Missachtung der darin festgesetzten Pflicht zur Anbietung und Ablieferung ausländischer Wertpapiere mit schwerer Strafe bedrohte», rüffelten die Richter, welche der SKA beinahe im gleichen Atemzug auch noch nachwiesen, dass sie wissentlich mit Raubgütern Geschäfte machte: «Da die Schweiz. Kreditanstalt bei der Auslieferung der deponierten Titel wusste oder jedenfalls bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte, dass die Klägerin das Eigentum an diesen Titeln unter dem Einfluss völkerrechtswidrigen Zwanges aufgab, war sie beim spätem Erwerb und Besitz der vier Obligationen 3% SBB 1935 (...) bösgläubig. Ihr Ein-

wand, sie habe die fraglichen Titel beim Kauf nicht wiedererkennen können, kann nicht gehört werden; dies um so weniger, als sie diese Titel am 9./11. Dezember 1940, also schon ca. 14 Tage nach der Auslieferung an die Bank Hofmann, von dieser selben Bank kaufte.»

Der Fall Mayer zeigt eindrücklich, mit welcher Selbstverständlichkeit Schweizer Banken die Weisungen der Nazi-Behörden ausführten. Solche Depotumbuchungen und -Verwertungen schienen während des Krieges Routineangelegenheiten gewesen zu sein. Über die Dimensionen lässt sich aus bekannten Gründen nur spekulieren. Die meisten Betroffenen überlebten den Krieg nicht. Und wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Viele Fälle bleiben damit unentdeckt. Die Machenschaften lassen sich nur anhand aktenkundig gewordener Einzelfälle rekonstruieren. Neben den geschilderten Dossiers Burkhard, Freiherr von Speth, Bemeleit und Mayer liefert das Beispiel der Vermögen holländischer Juden, von denen am Ende beinahe 140'000 in die Gaskammern der Konzentrationslager geschickt wurden, weitere entscheidende Indizien.

Ab 1940 installierten die deutschen Besatzer in Holland eine zentralisierte Enteignungsmaschinerie. Zu diesem Zweck annektierten sie in Amsterdam die jüdische Bank Lippmann, Rosenthal & Co. und machten aus ihr eine Verwertungsstelle, vorwiegend zuständig für ausländische Wertpapiere aus dem Besitz holländischer Juden. Da viele solcher Obligationen und Aktien in Schweizer Depots lagen, brauchte es wiederum ein entsprechendes Sammelkonto zur faktischen Arisierung. Im Fall Holland war diese Einrichtung schnell gefunden. Aus früheren Geschäftsbeziehungen verfügte die Lippmann-Rosenthal-Bank seit 1925 beim Schweizerischen Bankverein in Zürich über ein Frankenkonto, ein Guldenkonto und vermutlich ein Wertschriftendepot. In der Folge dürften bei vielen Banken und Treuhändern Anweisungen eingegangen sein, die die Überweisung auf das Depot beim Bankverein verlangten. Es ist anzunehmen, dass diese Quasi-Enteignungen wie im Fall SKA bei Inhaberpapieren reibungslos funktionierten. Das war bei Namenpapieren nicht immer der Fall. Für einen Eigentümerwechsel brauchte es oft die Zustimmung des Verwaltungsrates der betreffenden Aktiengesellschaft. Und diese Hürde konnte ab und zu nicht genommen werden, wie der Fall der Limmat Industrie & Handelsgesellschaft AG zeigt.

Über zwei Jahre nach Kriegsende wurden 31 Aktien dieser Gesellschaft, die im gesperrten Depot der Lippmann-Rosenthal-Bank des Bankvereins lagen, im schweizerischen Handelsamtsblatt als geraubt publiziert. Daraufhin meldete sich die Limmat am 22. Januar 1948 bei der zuständigen Verrechnungsstelle und schilderte, was mit diesen Papieren während des Krieges passiert war. «Es handelt sich um Aktien, die nach dem Aktienbuch der Limmat einer Frau Josephine Hackel, wohnhaft gewesen in Den Haag, gehören. Diese Aktien wurden für Rechnung der Frau Josephine Hackel von der N. V. Handels-Maatschappij Ampra in Amsterdam verwaltet. Sie lagen im Jahre 1941 in einem Safe der genannten Gesellschaft bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, für welchen der Präsident unseres Verwaltungsrates, Herr Rechtsanwalt Dr. Max Schneider, eine Vollmacht besass. Die Ampra beauftragte damals Herrn Dr. Schneider, die fraglichen Aktien dem erwähnten Safe zu entnehmen und sie an das Bankhaus Lippmann, Rosenthal & Co. Sarphatistraat 47-55, auszuhändigen bzw. für dessen Rechnung beim Schweizerischen Bankverein in Zürich zu deponieren. Herr Dr. Schneider lehnte anfänglich die Ausführung des Auftrages ab, wandte sich dann aber nach wiederholten Reklamationen auch von Seiten des Bankhauses Lippmann, Rosenthal & Co. an die Verrechnungsstelle mit der Anfrage, ob eine solche Auslieferung stattfinden dürfe oder ob sie nicht vielmehr mit Rücksicht auf die vom Bundesrat erfolgten Sperren verweigert werden müsse. Leider lautete die Antwort der Verrechnungsstelle damals so, dass ein Depotwechsel in der Schweiz gestattet werden müsse und lediglich an die Einschränkung zu knüpfen sei, dass die Sperre gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 auch für das neue Depot gelte. Daraufhin wurden die fraglichen Aktien am 20. November 1941 an den Schweizerischen Bankverein in Zürich ausgeliefert», schrieb die Limmat.

Josephine Hackel hatte Glück. Die Verantwortlichen der Schweizer Aktiengesellschaft liessen sich nicht zu Befehlsempfängem degradieren. «In der Folge verlangte die Firma Lippmann, Rosenthal & Co. über den Schweizerischen Bankverein, dass wir die erwähnten 31 Aktien der Frau Josephine Hackel auf den Namen des Bankhauses Lippmann, Rosenthal & Co. umschreiben sollten. Da nach den Statuten unserer Gesellschaft ein Eigentümerwechsel an Aktien unseres Unternehmens vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss, wurde das erwähnte Gesuch unserm Verwaltungsrat unterbreitet. Dieser lehnte die Umschrei-

bung ab, so dass die 31 Aktien in den Büchern unserer Gesellschaft immer noch als Eigentum der Frau Josephine Hackel figurieren.»

Trotz der wiederholten Weisungen via Bankverein blieb die Limmat hart und liess das geplante Geschäft im letzten Moment platzen. Durch die verhinderte Überschreibung waren die Titel für die devisensüchtigen Deutschen wertlos, weil unverkäuflich. Andernfalls wären die Aktien verkauft und der Erlös in Schweizer Franken ins Dritte Reich zurückgeflossen. Die bundesrätliche Sperre von Vermögen aus besetzten Gebieten wäre wie im Fall Laura Mayer einmal mehr umgangen worden.

Solche Umbuchungs-Transaktionen sowie das teilweise fahrlässige Verhalten der Bankiers gegenüber Kommissaren, angeblichen Testamentsvollstreckern und erpressten Vollmachten erklären einen Teil der Tatsache, dass bis heute Erben von Nazi-Opfern vergeblich die Vermögen ihrer Väter, Grossväter oder anderer Verwandten suchen. In vielen Fällen existieren tatsächlich keine herrenlosen Gelder mehr, weil diese schon während des Krieges oder sogar vorher in den Besitz des Dritten Reichs übergegangen waren. Die Vermögen der Opfer flossen zurück nach Deutschland oder verschwanden beim Bankverein, bei Hofmann oder anderen Banken in den deutschen Sammelkonten, aus denen sich die Nazis frei bedienten.

Nur die wenigsten konnten nach dem Krieg die exakten Nummern der umgebuchten Wertschriften angeben und so ihre Rechte geltend machen. Der Rest wurde von den Banken mit einem Standardbrief abgefertigt, oder erhielt eine mysteriöse Antwort.

Name and Address of Account-5	Nationality	Amount
Oppenheim Wormser, Frau Ruth Basle		3,282.10
Orenstein, Wilhelm	Berlin, Germany	Unknown
Orlowitz, Willy	Sidney, Australia	Unknown
Pelzmann, Otto, Jt A/C	Sao Paulo-Perizes, Brazil	Poland
Pfeffel, Otto Jt. A/c	Timisoara	
Pollok, Frédéric		Unknown
Pollak, Isidor	Zagreb	Jugoslavian
Pollak, Isidor	Zagreb	
Pollak, Mme. M.	Arudy	
Rabinowich, Germania		Unknown
Rappaport, Andree	Zurich, Switzerland	Swiss
Richard, Fritz	Yverdon, Switzerland	Unknown
Richard, Giulio	Milano, Italy	Swiss
Robert, Henri	Neuchâtel, Switzerland	Swiss
Robert, Ivan	Geneve, Switzerland	Unknown
Roethlisberger, Walter	Bogota, Colombia	Swiss
Rollmann, Heinz		Unknown
Rosen, Dr. Artur	Figueria Da Foz	
Rosen, Isaak		Unknown
Rosen, Elias	Milan, Italy	Unknown
Rosenfeld, Alfred	Medellin, Colombia	
Rosenkranz, Ignaz	Rio de Janeiro, Brazil	Swiss
Roth, Amalia	Zuerich, Switzerland	Poland
Rothschild Baron, Maurice De Pregny		
Rothschild-Bernheim, Mme Martha Bale, Switzer-	Swiss	
Rothschild-Mayer,	Lausanne, Switzerland	Swiss
Rotstein Mojsesz Lajzer	Istanbul, Turkey	Persia
Ruegg, Friedrich	Territet Switzerland	Swiss
Ruegg, Rudolf	Kobe, Japan	Swiss
Ruettermann, Hans	Brazil	Swiss
Schabelitz, Wilhelm Jt,	Luzern, Switzerland	Swiss
Salmon, Victor	Schirmeck	
Schacht, Max	Trieste, Italy	Unknown
Schaefer, Maxmilliam	Charlieu	
Schlaepfer, Dr. Robert J.	Zuerich, Switzerland	Swiss
Schaerer, Heinrich	Zuerich, Switzerland	Swiss
Schenker, G.	London	Swiss
Schiff, Est. Of Arthur	Nice, France	Unknown
Schiff, Arthur	Nice, France	German
Schiff, boaf, A. Jt A/c	Nice	
Schlecht Mme Vve Hermann-Foum Tatahouine		
Schlinger, Wm.	Versoix Geneva	
Schmal, Hermine	Rio de Janeiro, Brazil	

Vor den Nazis in Sicherheit gebracht: Auszug aus einer mehrseitigen Liste mit jüdischen Dollar-Konten, die während des Krieges beim Schweizerischen Bankverein in New York bestanden.

*Quelle: Bankenkomitee des US-Senats*

Rudolf Jäger,  
Sparkassendirektor,  
Tetschen a.d. Elbe.

Tetschen, am 25. Oktober 1938.

Herrn G. Lecoultre,  
Avenches.

Als von der hiesigen Zollfahndungsstelle genehmigter Treuhänder für das Vermögen des im Auslande befindlichen Karl Lederer, Tetschen a/. E. habe ich aktenmässig feststellen können, dass der Genante Ihre geschätzte Firma vertreten und demnach Provision zu erhalten hat.

Ich bitte mir die Höhe des Provisions Guthabens bekannt zu geben und zur Kenntnis zu nehmen, dass rechtswirksame Zahlungen nur nach Tetschen a/. Elbe zu leisten sind.

Hochachtungsvoll

*giz* Rud. Jäger.

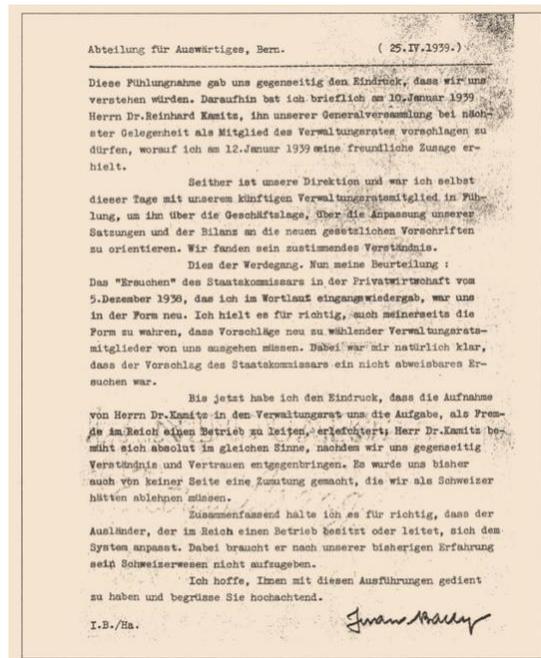
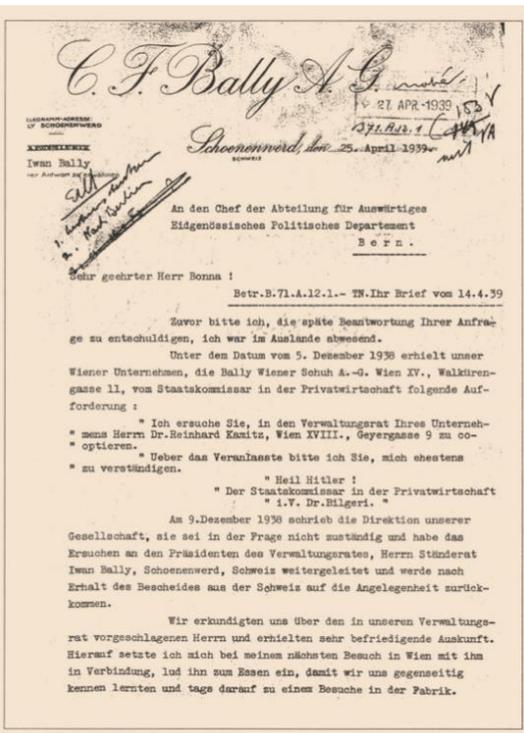
Deutsche Treuhänder machen Jagd auf die ausländischen Vermögen jüdischer Geschäftsleute.  
Der Fall Lecoultre ist nur ein Beispiel von vielen.

Quelle: Schweizerisches Bun-



Konnten in den späten dreissiger Jahren ungehindert gezeigt werden: deutsche Hakenkreuze in der Zürcher Bahnhofstrasse.

*Fotos: Emil Acklin/Gretler's Panoptikum (oben), Hans Staub / Tages-Anzeiger (unten)*



Der Schweizer Schuhfabrikant und Ständerat Iwan Bally hatte gegenüber den Nazis keine Berührungängste - im Gegenteil.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

Abschrift.

VERBAND ZÜRCHERISCHER KREDITINSTITUTE

Zürich, den 13. Mai 1938.

An die Mitglieder  
des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute  
-----

Am 14. April dieses Jahres ist für das Land Österreich des Deutschen Reichs ein Gesetz über die Bestellung und die Zuständigkeit der kommissarischen Verwalter erlassen worden.

§ 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass der Reichsstatthalter in Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen für Unternehmungen, die ihren Sitz im Land Österreich haben, kommissarische Verwalter oder kommissarische Aufsichtspersonen bestellen kann. Zweig Niederlassungen ausländischer Unternehmungen sind den österreichischen Unternehmungen gleichgestellt.

Der kommissarische Verwalter ist zu allen Rechtsbehandlungen für die Unternehmung befugt; während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruht die Befugnis des Inhabers des Unternehmens und, wenn dieses eine juristische Person ist, diejenige ihrer Organe.

Ist das Unternehmen in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist eine Anfertigung der Bestellung oder Erhebung des kommissarischen Verwalters dem Registergericht zuzustellen, welches die Bestellung bzw. Erhebung in das Register einzutragen hat.

Der Verwalter zeichnet mit dem Zusatz "Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltungspersonen", Gesetzesblatt Nr. 80/1938.

Die Spezialkommission für juristische Fragen unseres Verbandes hat die Frage geprüft, wie sich die schweizerischen Banken gegenüber sie betreffende Verfügungen der Kommissare über österreichische Unternehmungen zu verhalten haben.

Von der Ueberlegung ausgehend, dass die Frage, ob das Verfügungsrecht der Firmainhaber bzw. der Organe oder sonstigen Vertretungsberechtigten einer juristischen Person rechtsverbindlich, wenn auch nur temporär mit Rechtswirkung in der Schweiz zu Gunsten eines amtlichen Kommissars aufgehoben werden dürfte, allenfalls vom Richter zu entscheiden sein wird, und dass die Banken unter weitmöglichster Berücksichtigung der Rechte der bisherigen Verfügungsberechtigten dafür zu sorgen haben, dass ihre Leistungen nur mit liberierender Wirkung gemacht werden und dass sie nicht die Gefahr laufen dürfen, zu

wiederholter Leistung oder zu Schadensersatz verpflichtet zu werden, empfiehlt die Spezialkommission, sich Vorherhand an nachfolgende Wegleitung zu halten:

1. Bei Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sollen Verfügungen des Kommissars nur ausgeführt werden, wenn der Firmainhaber bzw. ein zur Führung der Einzelunterschrift berechtigter unbeschränkt haftender Gesellschafter die schriftliche Zustimmung zur Verfügung des Kommissars erklärt.

2. Bei juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Kompetenz des Kommissars zur Verfügung durch einen Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen sein.

3. In Fällen eines Konfliktes zwischen dem Firmainhaber (Einzelfirma; Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaft) bzw. der bisherigen Verfügungsberechtigten oder Organe einer juristischen Person einerseits und dem für das betreffende Geschäft eingesetzten Kommissar, kann der Schuldner gerichtliche Hinterlegung verlangen bzw. vornehmen.

Wir wollten nicht versäumen, Ihnen von dieser Stellungnahme der Spezialkommission für juristische Fragen zu einer Rechtsfrage, die bereits verachtedentlich praktische Bedeutung erlangt hat, Kenntnis zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND ZÜRCHERISCHER KREDITINSTITUTE

Der Sekretär:

gez. Hafner.

Die Verhaltensregeln der Banken waren ganz im Sinne des NS-Staates: Kommissarische Verwalter konnten in der Schweiz im grossen Stil jüdische Vermögen einkassieren.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

# DEUTSCHE BANK

DRAHTANSCHRIFT: DEUTSCHBANK  
FERNRUUF: ORTSVERKEHR 11 00 16, FERNVERKEHR 11 00 17 FERNSCHREIBEZ. K 1 317 POSTSCHECKKONTO: BERLIN NR. 1000

Bankhaus

W i e n

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Schecks, sowie keine Überzüge, Anordnungen oder sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

NB

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Berlin W 8,

Österreich W.W.St. F

6.12.

den 9. Dezember 1936

Mit Ihrem Schreiben vom 6. ds. Mts. avisieren Sie uns als  
von der [redacted], Zürich, für Ihre Rechnung bei  
uns eingehend

RM. 60.000.- 7% Dt. Reichsbahn Vorz. Aktien Zertifikate  
RM. 30.000.- 4 1/2% 1936 Friedr. Krupp Obl. F/A  
RM. 30.000.- 5% 1936 Gelsenkirchener Bergwerks Obl. J/J  
GM. 3.000.- 4 1/2% 12. Frankfurter Hypoth. Bk. Goldpfdb. J/J  
GM. 5.000.- 4 1/2% 3. dergl. Goldpfdb. A/O

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass die Effekten am 6. ds. Mts. bei uns  
eingingen und am gleichen Tage dem Direkt-Depot Ihres kommissari-  
schen Verwalters, des Wiener Giro und Cassen-Vereins, Wien, für Ihre  
Rechnung beigelegt wurden. Entsprechende Einbuchungsanzeigen stel-  
ten wir dem Wiener Giro- und Cassen-Verein, Wien, zu.

Die uns in diesem Zusammenhang von der [redacted]  
[redacted], Zürich, noch eingesandten St. 4 Bescheinigungen  
sen wir Ihnen anliegend zu unserer Entlastung zugehen.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE BANK

4 Bescheinigungen  
überreicht.



Handwritten signature

Vorsitz des Aufsichtsrats: Oscar Schläse, Franz Urbig  
Vorstandsmitglieder: Hermann J. Abt, Karl Künzle, Eduard Mosler, Oswald Röder, Hans Rumelt, Karl Ernst Sippel, Fritz Wintermantel

Beispiel eines Raubzuges: Der kommissarische Verwalter eines jüdischen Bankhauses in Wien zog das in der Schweiz deponierte Vermögen ein.

HR

Einschreiben

11. 9. 1939

An die

[Redacted]

Wertchriften *Via* B3rac Zürich /Schweiz

Hierdurch bitte ich Sie,

<i>kurzge.</i>	öPL.	100.-	3%	Præmien Obl. Allgemeine	<i>Aug. 1939</i>
				Österr.-Boden-Credit-	
				Anstalt 1889 i. Liqui.	<i>11. 9. 1939</i>
<i>17</i>	<i>do. 1</i>	u/s §	3.000.-	✓	Debent. Ges. fuer el. Unter-
					nehmungen 1953
<i>18</i>	<i>do. 2</i>	u/s §	5.000.-	✓	Oblig. Rhine-Westphalia Electric
					Power Corp. 1952
<i>X</i>	<i>do. 4</i>	u/s §	9.000.-	✓	Debent. Siemens & Halske A.G.
					Siemens-Schuckertwerke G.m.b.H. 1951
<i>19</i>	<i>do. 3</i>	u/s §	4.000.-	✓	Debent. General Electric
					Cy 1948

Ihrer Abrechnung sehe ich entgegen *red. auf prov. T.Kto.*

Den Gegenwert bitte ich, nach Befriedigung Ihrer Unkosten dem bei Ihnen geführten Konto des Reichsbankdirektoriums Berlin für mich zur Verfügung zu stellen.

Hochachtungsvoll

[Redacted Signature]



*1. W.*

*gebucht*

*G.A.*

*25. Aug. 1939*

*42.471.13*

*34. prov. Kto.*

*pro Saldo.*

Abrechnungen auf prov. F. Kto  
 schon am 12. Aug. machen u.  
 senden  
 Vergütung Berlin aber erst am  
 22. Aug. und Valuta 25. Aug.  
 ausführen lassen durch Giro u. o.

Erzwungene Verfügung: Ein Berliner Jude musste seiner Bank in Zürich den Auftrag geben, seine Wertschriften zu verkaufen und den Gegenwert auf das Schweizer Konto des Reichsbankdirektoriums umzubuchen.

sichtspunkte des BRB vom 10. Dezember 1945 (der alle kriegsbesetzten Gebiete gleich behandelt) belanglos.

Da die Schweiz. Kreditanstalt bei der Auslieferung der deponierten Titel wusste oder jedenfalls bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte, dass die Klägerin das Eigentum an diesen Titeln unter dem Einfluss völkerrechtswidrigen Zwanges aufgab, war sie beim spätern Erwerb und Besitz der vier Obligationen 3 1/2 % SBB 1935 (und der heute in den Händen der "Zürich" befindlichen Obligationen 4 % Eidg.-Anleihe 1933) im Sinne des BRB vom 10. Dezember 1945 und des Art. 940 ZGB bösgläubig. Ihr Einwand, sie habe die fraglichen Titel beim Kauf nicht wiedererkennen können, kann nicht gehört werden; dies umsoweniger, als sie diese Titel am 9./11. Dezember 1940, also schon ca. 14 Tage nach der Auslieferung an die Bank Hofmann von dieser selben Bank kaufte.

Die Schweiz. Kreditanstalt hat demnach den bei der Rückzahlung der vier Obligationen 3 1/2 % SBB 1935 bezogenen Betrag von Fr. 4'000.-- der Klägerin zu ersetzen.

Auszug aus dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. September 1948: «Bösgläubige» SKA.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

1. April 1943.

No. 389.

Schweizerische Finanzguthaben im Ausland und ausländische Guthaben in der Schweiz.

Herr Direktor Schwab hat hierüber dem Direktorium am 17. März 1943 einen einlässlichen Bericht erstattet, auf den hiermit verwiesen wird. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die vom Bundesrat verfügte Blockierung ausländischer Guthaben in der Praxis immer mehr durchlöchert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schweiz ein vitales Interesse hat, dafür zu sorgen, dass ihr die in Frage stehenden ausländischen Guthaben nicht entzogen werden. Es sollten jetzt schon die Massnahmen getroffen oder wenigstens vorbereitet werden, die für die Geltendmachung der schweizerischen Finanzforderungen gegenüber dem Ausland die Voraussetzung bilden. Der Berichterstatter empfiehlt, die zuständigen Behörden auf diese Notwendigkeit hinzuweisen, um zu verhindern, dass die Schweiz vom Gange der Dinge überrascht werde.

Schweizer Banken umgingen regelmässig die bundesrätliche Sperrung des Vermögens aus den besetzten Gebieten.

Quelle: SNB, Protokolle des Direktoriums

# Unterwandert, bestochen, angezapft

**Deutsche Devisenfahnder und die Gestapo haben beste Verbindungen. Korrupte Angestellte lüften das Bankgeheimnis – oder lassen Vermögen verschwinden.**

Hitlers Raubritter arbeiteten gründlich. Ob kommissarische Verwalter oder erzwungene Vollmachten, ein bedeutender Teil der Flucht-Millionen floss von Schweizer Konten zurück ins Dritte Reich und sorgte dort für den dringend benötigten Nachschub in der Kriegskasse. Nicht in allen Fällen kamen die beiden üblichen und einfach nachvollziehbaren Heimschaffungsmethoden zum Zug. Ein Teil der Gelder verschwand unter äusserst mysteriösen Umständen, so auch das Depot Nr. 21300.

Wie viele seiner Freunde entschloss sich der jüdische Wodkafabrikant Josef Blum aus dem tschechischen Prostejov, sein Vermögen in Sicherheit zu bringen. Da er weder über Beziehungen zu Kurieren noch zu ausländischen Bekannten verfügte, schaffte er sein Geld auf eigene Faust in die Schweiz. Am 5. Mai 1938 betrat Blum die Schalterhalle der Schweizerischen Bankgesellschaft an der Zürcher Bahnhofstrasse. Der schwer herzkrankte Mann liess sein 1936 eröffnetes Konto in ein Depot umwandeln, das auf seinen eigenen sowie auf die Namen seiner beiden Kinder Heinz und Luise lautete. Als vorbeugende Massnahme gegen allfällige Erpressungen oder gefälschte Vollmachten von Behörden vereinbarte er mit der SBG einen Code. Die Bank durfte auf schriftliche Anweisungen nur reagieren, wenn sich neben der Unterschrift ein «B.\*» befand. Ab diesem Zeitpunkt verwaltete die SBG unter der Position 21300 einen Chèque über 14'785,2 US-Dollar, der unter anderem zum Ankauf von Treasury bonds und American Telef. u. Telegraph Company Bonds diente. Josef Blum kannte niemanden in der Schweiz und reiste darum sofort wieder in die Tschechoslowakei zurück. Dort starb er kurze Zeit später, am 18. Mai, nur dreizehn Tage nach seinem Bankbesuch in Zürich.

Seine Tochter Luise war damals 19 Jahre alt, ihr Bruder Heinz erst 16. Die beiden mussten zusehen, wie die deutsche Wehrmacht im Ok-

tober zuerst das Sudetenland übernahm und im März 1939 auch noch die sogenannte Rest-Tschechei schluckte. Kaum ein Jahr nach dem Tod ihres Vaters sahen Heinz und Luise nur noch einen Ausweg, um ihr Leben vor der deutschen Vernichtungsmaschinerie zu retten. Sie planten die Auswanderung. Zuvor wollten sie in der Schweiz den Depotinhalt bei der SBG abholen, um sich danach in die USA oder nach Palästina, wo der vorsichtige Vater ebenfalls ein Depot eröffnet hatte, durchzuschlagen. Doch der Plan scheiterte. Auch an eine Flucht war nicht zu denken, die Deutschen hatten die Grenzen bereits hermetisch abgeriegelt.

1940 stürmte die Gestapo ihr Haus. Die Schergen Hitlers verhafteten den Mann der inzwischen verheirateten Luise Blum und durchwühlten die gesamte Wohnung, allerdings mit mässigem Ergebnis. Das versteckte Notizbuch des Vaters mit Bankbelegen und Vermögensangaben fanden sie nicht. Dennoch war Luise Blum klar, dass die Deutschen nichts dem Zufall überliessen. Es bestand die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Notizbuch bei einer nächsten Hausdurchsuchung entdeckt würde. In ihrer Panik vernichtete sie das Buch und alle Depotformulare. Die entscheidenden Angaben notierte sie mit Abkürzungen in einem Kochbuch, das sie wiederum versteckte.

Die Geschwister Blum konnten sich dem Zugriff durch die Nazis nicht mehr entziehen. Wie Millionen andere Juden wurden auch sie auf die tödliche Reise geschickt. «Die beiden wurden im Sommer 1942 nach Theresienstadt gebracht. Im Frühling 1944 kam Heinz in ein Arbeitslager, und Luise wurde nach Auschwitz verlegt», erzählt heute die in Israel lebende Vera Blum, die Frau des inzwischen verstorbenen Heinz Blum. Wie durch ein Wunder überlebten die zwei Kinder von Josef Blum die Hölle hinter Stacheldraht. «Meine Schwägerin war am Ende des Krieges halbtot. Die Nazis hatten sie von Auschwitz nach Bergen-Belsen gebracht und dann wieder zurück nach Theresienstadt. Ihr Mann war bereits in Auschwitz ermordet worden», sagt Vera Blum. Heinz und Luise hatten die Konzentrationslager überlebt, aber für die Herauslösung ihrer ausländischen Vermögen fehlten alle Beweise. Es existierten einzig die Vermerke im Kochbuch, von dem aber jede Spur fehlte. Damit waren ihnen die Hände gebunden – über 25 Jahre lang.

Erst im Januar 1971 entdeckte die zum zweiten Mal verheiratete Luise Rosenberg-Blum durch einen Zufall das alte tschechische Kochbuch wieder. Mit diesen Angaben wurde ihr Bruder Heinz in Israel

kurze Zeit später fündig. Ursprünglich in den dreissiger Jahren bei der Anglo-Palestine Bank deponiert, ruhte ein Teil des väterlichen Vermögens im Safe N° 131c beim Custodian of Foreign Property.

Die Suche in der Schweiz verlief jedoch nicht annähernd so glücklich. Nach mehreren Anfragen kam am 11. Februar 1971 die erste ernüchternde Antwort der Schweizerischen Bankgesellschaft: «Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 5. ds. und haben anhand der erhaltenen wenigen Angaben nochmals Nachforschungen nach einem im Jahre 1938 eröffneten Konto oder Depot Ihres verstorbenen Vaters bei uns vorgenommen, leider jedoch ohne Erfolg.» In einem freundlichen Ton boten die Verantwortlichen Blum an, die Recherche «auf Grund von evtl, weiteren Anhaltspunkten» fortzusetzen. Die Bankiers stellten aber klar, dass bei einer erneuten Suche kein Geld zum Vorschein kommen würde. «Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass sich unsere Nachforschungen nur noch auf die Art der Auflösung eines evtl, vorhanden gewesenen Kontos oder Depots beziehen können, denn in unseren gegenwärtigen Büchern sind diese nicht mehr existent. Überdies ist eine Nachforschung bis in das Jahr 1938 zurück ohne konkrete Angaben kaum mehr möglich, da die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von Büchern, nach der letzten Eintragung, nur 10 Jahre beträgt.»

Luise Rosenberg-Blum, die inzwischen in Frankreich lebte, liess sich vom höflichen, aber bestimmten Abwimmlungsversuch der SBG nicht beeindrucken. Sie war überzeugt, das Geld ihres Vaters an der Zürcher Bahnhofstrasse 45 zu finden. Hartnäckig legte sie den Schweizern ihre Geschichte nochmals auf den Tisch. Das Nachhaken lohnte sich. Beim ersten Durchlauf hatte man offenbar nicht allzu gründlich gesucht. Am 26. Februar 1971 schrieb die SBG: «Nach sehr zeitraubender Durchsicht sämtlicher in unseren Archiven noch vorhanden gewesenen alten Register über früher eröffnete, aber vor dem 31. Dezember 1941 wieder ausgegangenen Depots haben wir nun festgestellt, dass bei uns am 5. Mai 1938 tatsächlich ein Depot Nr. 21300 auf die Namen: Herrn Josef Blum, Fräulein Luise Blum und Herrn Heinz Blum eröffnet wurde. Andererseits konnten wir einwandfrei feststellen, dass dieses Depot vor Ende 1941 wieder saldiert und zu den ausgegangenen Depots abgelegt wurde. Das genaue Datum der Saldierung ist allerdings nicht mehr feststellbar, weil sämtliche bis zum Jahre 1941 saldierten Depots mit der dazugehörenden Korrespondenz schon längst vernichtet wurden.» Die Schlussfolgerung der SBG entbehrte jeglicher Logik. Ob-

wohl offiziell keine genauen Akten mehr vorhanden waren, stellte die Bank die kühne Behauptung auf: «Ohne Zweifel erfolgte aber seinerzeit (vor dem 31. Dezember 1941) die Auflösung dieses Depots auf absolut einwandfreie und rechtsgültige Weise.» Um allfällige Forderungen im Keim zu ersticken, teilten die Bankiers der Auschwitzüberlebenden mit, dass ihr «heute in keiner Form noch irgendwelche Ansprüche zustehen könnten». Die SBG betrachtete «diese Angelegenheit als erledigt».

Die Antwort der Schweizer Grossbank ist nur schwer nachzuvollziehen. Schliesslich war Josef Blum 13 Tage nach der Depoteröffnung gestorben, und seine Kinder befanden sich während des ganzen Krieges nicht in der Lage, das Geld abzurufen. Zudem kannte Blum niemanden in der Schweiz, womit die Möglichkeit eines bevollmächtigten Strohmannes ausgeschlossen werden konnte. Auch die dritte Variante einer erpressten Vollmacht oder einer Anweisung durch einen kommissarischen Verwalter stand nicht zur Diskussion. Weder Heinz noch Luise hatten nach eigenen Angaben vor oder im Konzentrationslager eine Vermögenserklärung oder eine Vollmacht unterschrieben. Da bei der Hausdurchsuchung das Notizbuch des Vaters nicht entdeckt worden war, konnten somit die Nazis von diesem geheimgehaltenen Vermögen nichts wissen. Hinzu kam: Die wiedergefundenen Vermögenswerte in Israel, bestehend aus Obligationen und einem Grundstück, lauteten ebenfalls alle auf die drei Namen. Die Details dieser Positionen wie beispielsweise der Zinssatz stimmten mit den Vermerken im Kochbuch exakt überein. Über die Richtigkeit der Angaben der Familie Blum konnte demnach kein Zweifel bestehen. Ein Umstand, der der SBG bekannt war.

Die Antwort der Grossbank hatte aber noch einen anderen krassen Logikfehler. Damals wie heute erklären die Banken immer wieder, dass Akten zehn Jahre nach Beendigung der Kundenbeziehung restlos vernichtet werden. Im Fall Blum hätte die SBG spätestens 1951, also zehn Jahre nach der angeblichen Saldierung, theoretisch keine Angaben mehr machen können. Stattdessen behauptete sie noch 1971, dass das Depot vor 1941 rechtmässig saldiert worden war, obwohl sie das 30 Jahre danach offiziell gar nicht mehr wissen konnte.

«Es ist schlicht unmöglich, dass dieses Depot nicht mehr da sein soll», meint heute Vera Blum.

Dasselbe sagte sich auch ihre Schwägerin vor 25 Jahren und ging aufs Ganze. Um den Druck zu verstärken, beauftragte sie nach dem

negativen Bescheid der SBG das spezialisierte Büro von Veith Wyler mit dem Fall. Bernhard Nicolier, Mitarbeiter der bekannten Zürcher Anwaltskanzlei, ging mit der neuen Klientin nochmals alle denkbaren Varianten durch. Unter anderem stellte er folgende Fragen: «Sollte das Datum des 5. Mai 1938 stimmen, so hätte Ihr Vater wenige Tage vor seinem Tod am 18. Mai diesen Check überwiesen. War das noch möglich? Hat Ihr Vater kurz vor seinem Tode weitere Transaktionen durchgeführt? Könnte er selber das Konto wieder saldiert haben? Bei seinem Tod waren Sie und Ihr Bruder noch mindeijährig, wer hat die Verwaltung über das Familienvermögen übernommen? Gab es eine bevollmächtigte Person, die nach dem 18. Mai 1938 noch Verfügungen hätte vornehmen können? Wussten andere Personen äusser Ihnen und Ihrem Bruder vom Bestehen dieses Kontos?» Weiter wollte Nicolier wissen, ob es Transaktionen zwischen den Banken in Israel und der Bankgesellschaft gegeben hatte. Luise Blum, die laut eigenen Angaben bereits mit 18 Jahren für volljährig erklärt wurde, konnte alle Fragen klar beantworten. Ein minimales Restrisiko bestand einzig im Bereich der «anderen Personen». Aufgrund der damaligen Situation ging sie aber von der begründeten und logischen Annahme aus, «dass niemand darüber wusste».

Nachdem die Geschichte der Blums auf alle erdenklichen Schwachstellen hin überprüft worden war, nahmen die Anwälte einen erneuten Anlauf Richtung SBG. Doch die Bankiers blockten das Anliegen auch jetzt ab. «Wir haben der Schweizerischen Bankgesellschaft auf Grund der vorhandenen Angaben den mutmasslichen Ablauf der Kontoeröffnung dargelegt und betont, dass die angebliche nachträgliche Saldierung seitens der wirklich Berechtigten mit grösster Wahrscheinlichkeit auszuschliessen ist. Die Bank hat sich darauf beschränkt, erneut auf die in ihrer Kontenkontrolle eingetragene Saldierung hinzuweisen», schrieb das Büro Wyler am 10. September 1971. Nach einer weiteren Besprechung mit der Grossbank konnte sich der beauftragte Jurist Bernhard Nicolier die Sache kaum noch erklären. Im Sinne eines letzten Strohhalms fragte er seine Klientin, ob vielleicht ein tschechisches Familienmitglied noch mit einer Vollmacht ausreisen konnte oder ob der Vater zusätzlich zu den drei Namen noch ein Pseudonym verwendet hatte. Alles Fehlanzeige. In einem Brief an Nicolier im November 1971 erinnerte sich Rosenberg-Blum an eine Szene, die auch die letzten denkbaren Erklärungen zunichte machte: «Einige Stunden vor sei-

nem Tod verlangte mein Vater, dass ich, bevor ich den Arzt rufe, die Bestätigung von der SBG aus einem kleinen verborgenen Safe hole und vernichte, was ich auch tat. Ich erinnere mich sehr klar, dass diese Bank-Bestätigung das Format eines halben Briefpapiers hatte, aus ganz dünnem, durchsichtigem Papier war und der Druck darauf sehr schwarz erschien. Mein Vater beauftragte uns auch dringend, niemandem, auch niemandem aus der Familie, je die Konto-Nummer bekanntzugeben oder je eine Vollmacht zu geben. Es ist also vollkommen ausgeschlossen, dass mein Vater selbst jemandem eine Vollmacht gegeben hätte. (...) Ich wiederhole also nochmals, dass es vollkommen ausgeschlossen ist, dass mein Vater oder mein Bruder oder ich selbst das Konto bei der SBG saldiert hätten oder dass einer von uns dreien eine Vollmacht erteilt hätte», schrieb Blum. Sie konnte auch die Frage nach dem Pseudonym verneinen, da ihr Vater eine andere Sicherung eingebaut hatte. «Auch wenn also jemand von unserer Familie oder von unseren Freunden vom Bestehen des Kontos gewusst hätte, was natürlich nicht vollkommen ausgeschlossen ist, hätte er über unser Depot-Konto nicht disponieren können. Um so mehr, da mein Vater aus Vorsichtsmassnahmen den Buchstaben ‚B‘ mit Punkt unter unsere Unterschrift setzen liess.»

Am Ende ihres ergebnislosen Anrennens gegen die SBG kamen die Geschwister Blum an jenen Punkt, an dem auch heute suchende Holocaust-Opfer immer wieder stehen: Vor Gericht oder nicht? Im Gegensatz zu den USA ist ein solcher Entscheid in der Schweiz nicht leicht zu fällen. Eine Niederlage kann im Extremfall den Ruin der Kläger bedeuten, weil alle Kosten getragen werden müssen und die beklagte Bank zusätzlich noch eine Entschädigung erhält. Ein bankenfreundliches Rechtssystem, vor dem die meisten kapitulieren.

Kein Wunder also, dass die Banken allfällige Ansprüche zuerst einmal vom Tisch wischen. Im Fall Blum war Jurist Nicolier überzeugt, dass die Bank auch weiterhin alle Ansprüche abweisen würde und «nichts anderes übrigbleibt, als den Rechtsweg zu beschreiten». Bei einem geschätzten Streitwert von rund 50'000 Franken rechnete er im Falle einer Niederlage mit einer Entschädigung für die Bank von 6'000 bis 8'000 Franken, zuzüglich der eigenen Anwaltskosten. Selbst für die kämpferische Luise Rosenberg-Blum war das zuviel. Nach fast eineinhalb Jahren musste sie aufgeben, und die SBG hatte mit ihrer Verweigerungshaltung das Ziel erreicht. Die Verantwortlichen konn-

ten jetzt die Angelegenheit als erledigt betrachten – zumindest für mehr als zwei Jahrzehnte.

Ende 1996 wurde die SBG erneut von dieser konkreten Vergangenheit eingeholt. Im Zuge von Recherchen der «SonntagsZeitung» landete der Fall Blum zum zweiten Mal auf ihrem Tisch. Die Rechtsabteilung anerkannte jetzt zwar, dass «damals wohl irgendetwas schiefgelaufen» war, doch von einem Verschulden der Bank wollte man nichts wissen. Ob der Fehler auf Kunden- oder auf Bankenseite passiert sei, könne schliesslich nicht nachgewiesen werden, hiess es. Dennoch bot die SBG der Familie im Februar 1997 eine bescheidene Vergleichssumme an – die internationale Kritik am Schweizer Finanzplatz hatte ihre Wirkung nicht verfehlt.

Unter welchen Umständen das Depot Nr. 21300 verschwunden ist, bleibt wohl für immer ungeklärt. Doch heute sind neben erpressten Vollmachten und kommissarischen Verwaltern noch ganz andere Erklärungen denkbar, warum selbst nachweisbare Bankbeziehungen, die auf die wahren Namen der Besitzer lauteten, plötzlich im Nichts verlaufen. Depots wie das der Familie Blum können sich nach den Regeln der Logik nicht in Luft aufgelöst haben. Wenn kein ominöser Bevollmächtigter im Spiel ist, müssen also die Ursachen bei den Banken selbst liegen. Der ehemalige Grossbankangestellte Peter K. entdeckte eines Tages eine längst vergessene Notiz zu einem jüdischen Vermögen: «Liquidieren, das geht sonst sowieso über den Rhein.» Aus Angst, bei einem Einmarsch der deutschen Wehrmacht als Nazi-Feind und Judenhelfer dazustehen, wurden so die Spuren gleich prophylaktisch beseitigt. Das Geld landete auf anonymen Sonderkonten oder in der Tasche des Bankbeamten.

Das dunkle Kapitel der skrupellosen Bereicherung ist eines der bestgehüteten Geheimnisse der Schweizer Bankiers. Denn die Vermögensverwalter in Nadelstreifen fürchten bis heute nichts mehr als den Verdacht, dass man sich in der Branche gelegentlich an Fluchtkapitalien vergreift. Weil sich Steuerflüchtlinge in der Regel vor einem kompromittierenden Prozess fürchten, schlachten kaltblütige Verwalter die anvertrauten Depots aus. Dass das während des Zweiten Weltkrieges auch mit jüdischen Vermögen geschah, bestätigt der Small talk der Insider. «An den Cocktailparties der Zürcher Finanzkreise sind derzeit die damaligen Machenschaften ein beliebtes Thema. Hinter vorgehaltener

Hand erzählen pensionierte Direktoren, wie ihre früheren Vorgesetzten zum Beispiel die Wertschriften der Nazi-Opfer verkauften und sich den Erlös auf das eigene Konto buchen liessen. Ich bin überzeugt, dass diese Geschichten nicht erfunden sind», erzählt ein prominenter Branchenkenner, der nicht genannt werden will.

Die zweite Möglichkeit, wie Konten von Nazi-Opfern spurlos verschwinden konnten, geht davon aus, dass devote Geheimniskrämer aus dem Alpenstaat im Dienste der Deutschen standen und das Bankgeheimnis mit den NS-Behörden teilten. Für die Nazis war das eine wichtige Hilfe, um sicher an die Schweizer Konten zu gelangen und sie mit gefälschten Vollmachten zu räumen. Im Falle der jüdischen Firmen war dies oft einfach, weil der kommissarische Verwalter vielfach schon in der Buchhaltung darüber stolperte. Bei Privatpersonen hingegen, die nicht denunziert wurden und auch nicht extrem wohlhabend wirkten, brauchte man willige Mithelfer in Schweizer Banken.

Bereits drei Tage nach Hitlers Machtübernahme waren die Lecks im Finanzplatz Diskussionsthema in der Chefetage der Schweizerischen Nationalbank. «Direktor Schwab berichtet, dass nach ihm zugekommenen verlässlichen Mitteilungen amtlichen Stellen in Deutschland Angaben über deutsche Kunden schweizerischer Banken zugetragen worden sind. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, dass versucht wird, auch Angestellte der Nationalbank zu Indiskretionen zu verleiten», heisst es im Direktionsprotokoll der SNB vom 2. Februar 1933. Die Währungshüter beschlossen deshalb, an die Aussenstellen ein Zirkular mit der Aufforderung zu verschicken, «dem Personal die Schweigepflicht und die Haftbarkeitsbestimmungen in Erinnerung zu rufen und im Übrigen auf mögliche Indiskretionen ein wachsames Auge zu behalten». Das Rundschreiben wurde jedoch nie abgeschickt. Vielmehr wurde die brisante Angelegenheit an der nächsten Direktorenkonferenz behandelt. Anlass für diesen Umschwung dürfte eine Mitteilung Schwabs vom 16. März gewesen sein. Er berichtete, «dass er letzten Montag Gelegenheit hatte, mit der schweizerischen Bundesanwaltschaft zu sprechen und sich die Mithilfe dieser Amtsstelle zu sichern.

Es sei namentlich auch der Fall der Zürcher Kantonalbank diskutiert worden. Im weitem gibt er Kenntnis von einem der Nationalbank zugekommenen anonymen Schreiben, in welchem der Verfasser meldet, dass er in der Lage wäre, diejenigen Personen zu nennen, welche die Nationalbank schädigen.»

Die Affäre bei der Zürcher Kantonalbank war gravierend. Bereits ab Sommer 1932 meldeten sich bei der ZKB-Leitung immer wieder deutsche Kunden aus dem Raum Singen, die von ihrem Finanzamt unerwartet vorgeladen worden waren. Die Steuerfahnder hatten die Betroffenen jeweils mit den exakten Angaben über ihre Konten in der Schweiz konfrontiert. Die Zürcher Bankiers schalteten daraufhin die Polizei ein. Doch die Untersuchung brachte erst nach vielen Monaten konkrete Ergebnisse. Es stellte sich heraus, dass ein Angestellter der Depotabteilung gegen ein Bestechungsgeld von 2'500 Reichsmark – das entsprach einem halben Jahreslohn – zahlreiche Informationen nach Deutschland weitergegeben hatte. «Der Bankbeamte wurde im September 1933 fristlos entlassen», bestätigt heute ein Sprecher der ZKB.

Der aufgeflogene Maulwurf der Kantonalbank war, wie die Verantwortlichen der SNB richtig vermuteten, kein Einzelfall. Zur selben Zeit gab es beispielsweise auch beim Schweizerischen Bankverein mindestens eine Filiale, die den deutschen Behörden zur Informationsbeschaffung diente. Der Ableger in Schaffhausen schickte regelmässige Kontoinformationen über die Grenze, bis auch diese Sache aufflog. Die Mitarbeiter wurden entlassen.

Diese ersten Schweizer Bankspione im Dienste des aufziehenden Dritten Reiches blieben keine Ausnahmen. Je mehr Fluchtkapital in die Schweiz floss und je grösser der Devisenbedarf der Nazis wurde, um so intensiver beschäftigten sich die zuständigen NS-Behörden mit dem kleinen Nachbarstaat. Parallel zur militärisch orientierten Spionage bauten verschiedene Steuer- und Devisenfahndungsstellen regelrechte Agentennetze auf. Daran änderte auch das 1934 strafrechtlich verankerte Bankgeheimnis nichts. Zahlreiche Schweizer kassierten einen Nebenverdienst, indem sie den Deutschen versteckte Vermögen meldeten. Um diese Hobbyagenten zu betreuen, neue Spitzel anzuwerben und die fraglichen Vermögen abzuholen, kamen die Chefs dieser Organisationen manchmal auch gleich persönlich in die Schweiz. Die hiesigen Behörden standen dieser Art von Wirtschaftsspionage äusserst nachsichtig gegenüber. Verhaftungen fanden nur selten statt. Eine dieser Ausnahmen war der Prokurist der Deutschen Revisions- und Treuhand AG, Wilhelm Kämpfer. Im Auftrag seiner Firma und der Devisenstelle Düsseldorf versuchte er 1938, sein Informantennetz zu pflegen, und wurde geschnappt. Das Zürcher Bezirksgericht verurteilte ihn aufgrund des Bundesbeschlusses zum Schutz der Eidgenossen-

schaft vom 21. Juni 1935 - des sogenannten Spitzelgesetzes - zu einem Monat Gefängnis und 10 Jahren Landesverweis.

Die Deutschen, die auf schweizerfahrene Schnüffler nicht verzichten wollten, verlangten ein Jahr später die Begnadigung von Kämpfer. Die Abteilung für Auswärtiges gab daraufhin am 1. September 1939 der Schweizer Gesandtschaft in Berlin die Anweisung, lediglich sanften Gegendruck auszuüben. Die Diplomaten sollten den Nazis erklären, «dass das Departement in Angelegenheiten solcher Art nie rigoros vorgegangen sei, trotzdem etwa zu seiner Kenntnis kam, dass Privatpersonen behördlicherseits veranlasst wurden, sich zur Durchführung von Erhebungen in Devisenstrafsachen nach der Schweiz zu begeben», schrieben die Berner, die gleich mehrere Fälle zur Illustration aufzählen konnten. Fazit der diplomatischen Zentrale: «Damit neue Verurteilungen vermieden und die schweizerisch-deutschen Beziehungen nicht belastet werden, wäre es angezeigt, wenn von massgebender deutscher Seite aus die weitere Entsendung von Devisenberatern, Bankangestellten usw. nach der Schweiz zum Zwecke von Ermittlungen unterbunden würde.»

Die Bitte der Schweizer kümmerte in Berlin niemanden. Im Gegenteil. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und der damit verbundenen Besetzung verschiedener Länder intensivierten die Nazis ihre Finanzspionage erst recht. Jetzt sollten auch die Gelder der Juden aus den besetzten Gebieten zurückgeholt werden. Spätestens ab 1940 waren viele Schweizer Banken für die Deutschen ein offenes Buch. Für diese Tatsache gab es genug Hinweise, die auch den Behörden nicht verborgen blieben. Vor allem die Auslandsvertretungen der Schweiz hörten regelmässig von undichten Stellen bei Schweizer Banken. So leitete das Generalkonsulat in Prag im April 1940 ein anonymes Schreiben nach Bern weiter: «Wichtige Information !!!! In Prag arbeitet jetzt ein gewisser Skapovkehr. Er ist Advokat jüdischer Abstammung und wohnt im Hotel ‚Alcron‘, Zimmer 105 und 106. Von der deutschen Regierung ist er für «wirtschaftlich unentbehrlich» erklärt worden. Diese wirtschaftliche Unentbehrlichkeit ist von einer kuriosen Natur. Unter anderem verhandelt er mit Prager Gestapostellen die Angelegenheit hiesiger Juden und für entsprechende Bestechungsgelder erzielt er Vorteile für sie. Dieser Jude hat einen Bruder in Zürich. Er ist Beamter in einer dortigen Bank, und - das ist das wichtigste und dürfte auch für die hiesige schweizerische Vertretungsbehörde von Interesse sein - dieser soll ein

Vertrauensmann der Gestapo sein in Sachen Devisenübertretungen. Dieser Mann verrät nämlich den Halunken der Gestapo alle diejenigen, die in der Schweiz für ihr Geld Schutz suchen, um es den Klauen der Nazisten zu entreissen. Dabei soll er nicht nur Leute aus Deutschland, sondern auch aus Holland und anderen Ländern verraten. Auf Grund seiner Denunziationen führt nachher die Gestapo Verhaftungen aus und bringt die Denunzierten ins Gefängnis wegen Übertretungen der Devisenvorschriften.»

Das Schweizer Konsulat war von der Glaubwürdigkeit des Schreibens überzeugt. Die Angaben, welche sich auf Prag bezogen, hatten sich bei einer Überprüfung als richtig herausgestellt. Ob die Abteilung für Auswärtiges die Empfehlung ihrer tschechischen Aussenstelle ernst nahm und die Meldung an die Bundespolizei weitergab, ist allerdings unklar. Zumindest in den entsprechenden Akten des EPD finden sich keine weiteren Spuren zur Affäre Skapovkehr.

Einen ähnlichen Fall bekam Bern ein Jahr später, am 17. März 1941, aus dem Konsulat in Budapest gemeldet. Demnach waren «7 bis 8 Devisendetektive» am 11. oder 12. März nach Zürich gefahren, um dort mehrere Beamte verschiedener Grossbanken zu bestechen. Auch hier ist unklar, ob das EPD entsprechende Schritte eingeleitet hat. Jedenfalls beginnt und endet das betreffende Dossier mit dem Brief der Vertretung in Budapest.

Spätestens zwölf Monate nach diesem Vorfall musste es Bern endgültig klar sein, dass die Achsenmächte Einsicht in Kontoblätter von Schweizer Banken hatten. Der schweizerische Geschäftsträger in Rom hatte aus zuverlässigen Quellen erfahren, dass sich ein in Mailand tätiger Geheiminspektor des Istituto nazionale per i Cambi con l'Estero seiner engen Zusammenarbeit mit einschlägigen deutschen Kontrollbehörden, vermutlich Zollfahndungsstellen, gerühmt hatte. Der Inspektor behauptete, dank diesen Beziehungen wertvolle Informationen über Guthaben erhalten zu haben, die italienische Staatsangehörige bei schweizerischen Banken besaßen. «Aus diesen Ausführungen ist zu schliessen, dass trotz des in der Schweiz respektierten Bankgeheimnisses die in Betracht fallenden deutschen Behörden in gewissem Umfang Informationen besitzen über die bei schweizerischen Banken bestehenden ausländischen Konten», warnte der Schweizer Diplomat.

Die nazifreundlichen Lächer im Bankgeheimnis kamen bald auch dem amerikanischen Geheimdienst zu Ohren. Gemäss Dokumenten des Nationalarchivs in Washington waren die Agenten unter anderem überzeugt, dass die Gestapo bei führenden Banken französischsprachige Sympathisanten eingeschleust hatte, um jüdische Vermögen auf Nummernkonten aufzuspüren. Waren die Deutschen erst einmal im Besitz dieser Informationen, lief danach das immer gleiche Prozedere ab. Falls noch nicht ausgewandert, wurde von den betroffenen Juden entweder eine Vollmacht erpresst, oder man machte ihnen das Angebot, sich freikaufen zu können.

Dass die Vermutungen der Amerikaner und die anonymen Meldungen an Schweizer Gesandtschaften keine Hirngespinnste waren, beweist auf eindrückliche Weise die Geschichte des Dr. Paul Neidhart. Geboren: 9. Februar 1903. Nationalität: Schweizer. Beruf: Anwalt. Gestapo-Nummer: VI72. Deckname: Leo Markus. Deckname des Vorgesetzten: Sailer. Deckadresse der zuständigen Stelle: Milag, Stuttgart.

Es fing alles ganz harmlos an. Neidhart entstammte einer grossen, aber kleinverdienenden Bauernfamilie aus der Ostschweiz. Er absolvierte eine Lehre als Maschinenbauzeichner und wechselte dann in ein katholisches Internat, um die Matura nachzuholen. Weil das Geld an allen Ecken und Enden fehlte, musste er sein Studium mit Gelegenheitsarbeiten und Darlehen selbst finanzieren. Zuerst lebte er eine Zeitlang als Philosophiestudent im belgischen Löwen, kehrte dann in die Schweiz zurück und studierte in Basel Jura. Neidhart schaffte es bis zur Dissertation. Obwohl schwer verschuldet, dachte er nur an seinen Aufstieg zum Unternehmer. Während er sich 1937 auf seine Anwaltsprüfung vorbereitete, stieg er ins Geschäft mit Autobremsten ein. Von allen möglichen Leuten inklusive Schwager und Geschwister pumpte sich Neidhart das nötige Startkapital zusammen und kaufte im elsässischen St-Louis das Inventar der Firma Meier-Nicolet & Cie. Doch die Zeiten waren schwierig, und der Plan mit den Bremsen versagte. Neidharts Traum vom Reichwerden endete im Nichts. Er hatte rund siebzig Beteiligungen am Hals und musste den Betrieb im Frühling 1939 mit Verlust verkaufen. Sein Schuldenberg war jetzt noch grösser geworden. Das nötige Geld für die Zinsen verschaffte er sich wiederum mittels Wechsels und Darlehen.

Obwohl er nach seiner Elsasspleite in der Falknerstrasse 4 in Basel eine Anwaltskanzlei eröffnete, konnte er seinen Lebensunterhalt nach

wie vor nicht selbst finanzieren. Erst die Heirat mit einer Tochter aus einer noblen Luzerner Apothekerfamilie verschaffte ihm kurze Zeit Luft. Die Schwiegereltern schenkten ihm 10'000 Franken zur Bereinigung seiner roten Zahlen. Von seiner Frau hatte er zuvor bereits 2'600 Franken erhalten. Aber Paul Neidhart wollte mehr als ein normales Leben mit Familie und Beruf. «Er war irgendwie grössenwahnsinnig und dazu ein Hochstapler», erinnert sich heute ein Familienmitglied.

Um zu Geld zu kommen, war ihm jedes Mittel recht, selbst die Ausnützung der Notlage jüdischer Menschen. Schon kurz nach seinem Flop mit den Autobremsten hatte der als «Winkeladvokat» verschrieene Neidhart erste Gehversuche im sogenannten Loskaufgeschäft gemacht. Dabei handelte es sich um von Schweizern eingefädelte Tauschaktionen, bei denen inhaftierte Juden mit der Ablieferung ihres ausländischen Vermögens ihre Freiheit erkaufte und dem Vermittler dafür happige Provisionen zahlen mussten. Im Mai 1939 kam Neidhart mittels eines Bekannten auch erstmals in Kontakt mit den einschlägigen deutschen Behörden. Durch seine neuen Beziehungen konnte er sich eine Grenzkarte besorgen, die ihm einmal wöchentlich die Einreise nach Deutschland erlaubte. Doch ins Netz der deutschen Spionage geriet er erst im Frühling 1942.

Seine Anwerbung durch die Nazi-Abwehr fand im Bahnhofsbuffet Lörrach statt. Ein Mann setzte sich neben ihn. Der Unbekannte war der Agent Brendler alias «Rhode» von der Abwehrstelle Lörrach. Man plauderte ein bisschen, und dann erklärte sich Neidhart für einen ersten Einführungstest bereit. Er sollte für Brendler in der Schweiz ein paar Stumpfen besorgen.

Vierzehn Tage später fand das zweite Treffen statt. Agent Rhode wurde nun konkret. Er begann Fragen zu stellen, die sich vor allem um militärische Dinge drehten. Die Absicht war klar: Man wollte Neidhart für den militärischen Nachrichtendienst engagieren. Geplant war eine erste Mission in Olten. Der deutsche Agent wollte ihm dafür 50 Franken übergeben. Paul Neidhart lehnte zuerst ab, willigte dann aber doch ein, verschiedene wirtschaftliche und politische Informationen zu liefern.

Neidhart war jetzt offiziell Mitglied des deutschen Geheimdienstes. Die Formalitäten wurden bei einem Treffen im Verlaufe des Sommers 1942 erledigt. An die Stelle von Agent Rhode war jetzt Willy Seeger

alias «Sailer» getreten, der Verantwortliche für die Schweiz bei der Gestapostelle Stuttgart. Es war kein Zufall, dass Neidhart mit «Leo Markus» einen jüdischen Decknamen erhielt, schliesslich hatten die Deutschen mit ihm noch viel vor. Neidhart erhielt von seinen Auftraggebern monatlich 300 Franken plus Spesen. Auf den ersten Blick ein bescheidenes Salär, doch schon bald winkten massive Zusatzeinkünfte.

Nachdem sich Neidhart in ersten Einsätzen bewährt hatte, machte Agent Rhode den Nachwuchs mit Dr. Walter Dünnhaupt bekannt, einem Agenten der Zollfahndungsstelle Magdeburg. Dünnhaupt war auf das Aufspüren jüdischer Konten in der Schweiz spezialisiert. Neidhart realisierte sofort, dass da viel Geld zu holen war. Um seine Bereitschaft gegenüber Dünnhaupt zu demonstrieren, gab er sich als fanatischer Judenhasser zu erkennen. Der Zollfahnder erklärte ihm daraufhin die Provisionsregelung. Pro gemeldetem und nach Deutschland zurückgeflossenem Vermögen wurde ein Anteil von zehn Prozent gezahlt.

Um die Tätigkeit von VI72 ranken sich auch heute noch viele Gerüchte. Ein Mann aus seinem Heimatdorf erinnert sich: «Neidhart gab sich gegenüber Juden als Treuhänder Dr. Markus aus. Sobald sie ihm ihr Geld in der Schweiz zur Verwaltung übergaben, schnappte die Falle der Gestapo zu. Eines Tages kam ein Freund von ihm auch zu meinem Vater. Er sollte für ihn Geld aufbewahren. Doch meine Mutter traute der Sache nicht und schickte den Neidhartkomplizen weg.» Die Basler Polizei verhaftete den Gestapoagenten im Frühling 1944. In der folgenden Strafuntersuchung konnte ihm aber nur ein Teil der durch ihn tatsächlich ausgeführten Aufträge nachgewiesen werden. Fast alle Anweisungen des deutschen Geheimdienstes sowie die eigenen Notizen gingen regelmässig in Flammen auf. «Die ihm von seinen Auftraggebern mündlich übertragenen Aufträge pflegte Dr. Paul Neidhart stichwortartig zu notieren. Sowohl seine Notizen als auch die ihm durch einen Kurier schriftlich zugestellten Aufträge wurden nach Erledigung verbrannt, so dass nur ein schriftlicher Auftrag und nur eine geringe Anzahl Auftrags-Notizen bei ihm beschlagnahmt werden konnten», heisst es im Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 24. Oktober 1945.

Zudem schrieb der gekaufte Anwalt seine Spitzelberichte oft persönlich in den deutschen Büros der zuständigen Behörden. Noch am Tag seiner Verhaftung traf in seiner Anwaltskanzlei ein verschlüsseltes Telegramm des deutschen Geheimdienstes ein: «Habe Sie in Lörrach

nicht erreicht stop Berghaus verlangt nochmalige Besprechung zwecks Vertragsabschluss stop Treffpunkt ab 18. April in Heidelberg stop sofortige Rückantwort erbeten = Dr. Mertens.»

Trotz bescheidener Beweislage konnten ihm die Basler allein im politischen und militärischen Nachrichtendienst 56 Fälle nachweisen. Ein paar Beispiele illustrieren, worauf und auf wen es die Deutschen abgesehen hatten. So wollten sie unter anderem Informationen über den Zürcher Robert Blass, Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Es sollte ermittelt werden, ob Blass einer Freimaurerloge angehörte. Auch Nationalrat und Zigarettenfabrikant Henri Burrus geriet in Neidharts Visier. Man verlangte einen umfassenden Bericht über dessen finanzielle Verhältnisse und seine Verwaltungsratsmandate. Und selbst die Prominenten aus der eigenen Chefetage liessen die Deutschen bespitzeln. VI72 musste herausfinden, ob der ehemalige deutsche Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht in der Schweiz Kontakte zu englischen und amerikanischen Finanzkreisen unterhielt. Dabei interessierten vor allem Beziehungen zum Präsidenten der Bank für Indo-China.

Neidhart, der für seine Recherchen sehr oft die Arbeit von Wirtschaftsauskunfteien in Anspruch nahm, beschränkte sich nicht nur auf die Lieferung politischer Informationen. Viel rentabler waren Bespitzelungen im Arbeitsgebiet von Dünnhaupt, also der wirtschaftliche Nachrichtendienst. Angesichts der stolzen Provisionen liess Neidhart keine Gelegenheit aus, Deutsche, die ihr Geld heimlich in die Schweiz gerettet hatten, ans Messer zu liefern. Selbst im Militärdienst versuchte er, Dienstkollegen zu überreden, ihm Adressen von Reichsangehörigen zu liefern. Dabei lockte er mit Entschädigungen und präsentierte sich als Menschenfreund. Diese Leute seien verpflichtet, ihr Geld in Deutschland anzumelden. Wenn sie es nicht angemeldet hätten, müssten sie es geheimhalten und befänden sich in Schwierigkeiten. Da er eine Grenzkarte besitze, wolle er diese Leute in Deutschland aufsuchen und sich für die Verwaltung anbieten. Es sei dabei mit einem guten Honorar zu rechnen, erklärte Neidhart seinen Schweizer Informanten, zu denen unter anderem auch Bankdirektoren gehörten.

In wieviel Fällen Neidhart Erfolg hatte, ist nicht mehr zu eruieren. Die Basler Untersuchungsbehörden konnten ihm aus den dargestellten Gründen nur wenig nachweisen. Die Affäre Haeberlen illustriert jedoch, welche verheerenden Folgen Neidharts Meldungen für die Be-

troffenen hatten. Von einem Bücherrevisor erfuhr er, dass der deutsche Otto Haerberlen in der Schweiz eine Firma für Engros-Handel mit Bijouteriewaren besass. Neidhart meldete im November 1942 an seinen Auftraggeber Dünnhaupt, dass die Firma in eine schweizerische Aktiengesellschaft umgewandelt werde. Haerberlen habe seinen Umsatz nicht vollständig nach Deutschland gemeldet und versuche nun, seinen ganzen Besitz dem Reich vorzuenthalten. Als kranker Mann wolle Haerberlen erreichen, dass im Falle seines Todes die Nachlassbehörden keine Inventurmeldung nach Pforzheim leiteten. Die Nazis zögerten nach dieser Meldung nicht lange. Bei einer Rückreise nach Deutschland verhaftete die Gestapo Otto Haerberlens Frau und behielt sie fünf Monate im Gefängnis, bis sie dem Dritten Reich 100'000 Schweizer Franken aus der Erbschaft «freiwillig» abtrat. Neidhart kassierte vertragsgemäss 10 Prozent, also 10'000 Franken Erfolgsprämie.

Neben den politischen und wirtschaftlichen Spitzeldiensten betrieb der bekennende Antisemit Paul Neidhart ein weiteres Geschäft mit vollem Einsatz: den Freikauf der Verfolgten. Für die Nazis war der «Verkauf» der Juden ein entscheidender Devisenbringer. Allein im Jahr 1944 wurden für 1,6 Millionen Dollar in Gold 1685 Inhaftierte freigelassen. Seit seinem ersten Fall im Frühling 1939 beschäftigte sich Neidhart immer wieder mit dem Menschenhandel. Mit dem offiziellen Eintritt in die Gestapo versuchte er das einträgliche Geschäft massiv zu forcieren, zumal er jetzt freien Zugang zu Informationen über KZ- und Gefängnisinsassen hatte. Während er in seiner herkömmlichen Spionagetätigkeit alleine arbeitete, spannte er für diese Spezialtransaktionen einen Teil seiner grossen Familie ein.

Sein Bruder Josef, der in Brugg als Ingenieur arbeitete, war besonders anfällig. Ende Dezember 1942 weihte ihn Paul in seine geheimen Geschäfte ein. Er solle ihm melden, wenn er jüdische Personen in der Schweiz ausfindig machen könne, die Angehörige in Deutschland hätten. Es bestehe die Möglichkeit, solche Personen freizubekommen, wenn ihre schweizerischen Verwandten oder Bekannten gewisse Summen zu zahlen bereit wären oder wenn die deutschen Juden selbst Kapitalien in der Schweiz verfügbar hätten. Josefs erste Einsätze kamen bald, teils als Gehilfe und teils als Informant.

Anfang 1943 erhielt Paul Neidhart von einem Geschäftsfreund den Tip, dass der Basler Apotheker Alfred Bloch ein jährliches Einkommen

von 370'000 Franken versteuere und in Paris Verwandte habe, die von der Gestapo verhaftet worden waren. Der Fall war genau nach Neidharts Geschmack. Er rief Bloch sofort an. Am Telefon erklärte er dem Apotheker knapp, dass es sich um seine Kinder im Ausland handle. Er solle in seine Anwaltskanzlei kommen. Als Bloch im Büro erschien, begann Neidhart sofort Klartext zu reden. Er wollte von Bloch den Aufenthaltsort seiner Kinder wissen. Doch der Apotheker war vorsichtig. Zwar wusste er, dass seine zwei Töchter und die beiden Schwiegersöhne in Paris verhaftet worden waren, aber er schwieg. «Ich weiss es nicht», lautete Blochs knappe Antwort. Neidhart kam daraufhin aufs Geschäftliche zu sprechen. Er wollte wissen, wieviel der Vater für den Freikauf seiner Kinder zu zahlen bereit sei. Bloch wich der Frage aus und wies daraufhin, dass der Preis in Deutschland und nicht von ihm gemacht würde.

Bloch ahnte vermutlich nicht, dass sein Gegenüber Gestapoagent war. Neidhart erkundigte sich umgehend bei seiner vorgesetzten Stelle in Stuttgart, die bei der zuständigen Sicherheitspolizei in Paris die entscheidenden Informationen einholte. Blochs Kinder befanden sich im Lager in Châlons. Stuttgart gab gleich den Tarif bekannt. Zwecks Devisenbeschaffung für die deutsche Reichsbank müsse für eine «bevorzugte Auswanderung» der betroffenen Juden eine Summe von 250'000 Franken gezahlt werden. Neidhart gab daraufhin seinem Bruder den Auftrag, mit Bloch zu verhandeln. Es kam zu einer regelrechten Auktion. Da die beiden mit dem Geschäft tüchtig Geld machen wollten, wurde Bloch in einer ersten Runde eine Auslösesumme von 800'000 Franken genannt. Bei diesem Preis hätten die zwei Brüder einen Reingewinn von 550'000 Franken eingestrichen, da Stuttgart «nur» einen Preis von 250'000 Franken verlangt hatte. Doch Bloch winkte ab, er sei nicht in der Lage, so viel Geld zu zahlen. Damit ging der Poker weiter.

Josef Neidhart, der inzwischen seinen ganzen Bekanntenkreis regelmässig nach jüdischen Bekanntschaften abfragte, kam wenige Wochen später wieder. Diesmal machte er ein Angebot von 600'000 Franken. Bloch lehnte erneut ab. Beim dritten Besuch Anfang 1944 setzte der Ingenieur und Menschenhändler dann massiven Druck auf. Er erzählte dem Apotheker, dass seine Angehörigen deportiert worden seien und sich im Osten befänden. Falls er nicht sofort etwas unternehme, müsse er mit deren Tod rechnen. Obwohl Neidhart schliesslich bis auf 250'000 Franken herunterging, hatte er zu hoch gepokert. Bloch

wusste inzwischen, dass die Angaben nicht stimmen konnten. Der Handel kam nicht zustande.

Bei der Strafuntersuchung gegen Paul und Josef Neidhart sowie vier weitere Angeklagte interessierte die Ermittler weniger der Menschenhandel als vielmehr die dahinterstehenden Absichten. Denn die Basler hatten den «dringenden Verdacht», dass es den Neidharts in den meisten Fällen nicht um den Freikauf von Juden ging, sondern nur um das Aufspüren von in der Schweiz deponierten jüdischen Vermögen. Aufgrund des Falls Haeberlen lag die Vermutung nahe, dass der deutsche Zollfahnder Dünnhaupt der Auftraggeber war. So meldete sich im Jahr 1942 Robert Loeb im Büro von Paul Neidhart. Loeb wollte wissen, wie sein Onkel, seine Tante und zwei Cousinen aus Frankreich freizubekommen seien. Neidhart nannte ein Lösegeld von 10'000 bis 12'000 Franken pro Person und zeigte Loeb zum Beweis seiner einschlägigen Erfahrung verschiedene nach Lörrach adressierte Telegramme. Daraufhin erklärte er die Vorgehensweise. Die Losgekauften würden bis zur Schweizer Grenze geleitet, worauf es ihre Sache sei, wie sie in die Schweiz gelangten. Im selben Gespräch erkundigte sich Neidhart bei Loeb, ob sein Onkel Salomon Loeb-Metzger, der im Département Tarn wohnte, Vermögen in der Schweiz habe, eventuell Guthaben bei Geschäftsfreunden, um dies den deutschen Behörden mitzuteilen.

Laut den Basler Untersuchungsbehörden gingen die Informationen von Loeb direkt nach Deutschland. «In der Folge erstattete der Angeklagte Dr. Neidhart Dr. Dünnhaupt Meldung über einen gewissen Metzler. Es handle sich um einen Juden, der im Jahre 1934 oder 1935 von Deutschland nach Frankreich gereist sei, sich zuerst in Paris aufgehalten habe und nach der Besetzung mit einer falschen Carte d'identité nach einem Orte am Fluss Tarn geflohen sei und sich dort nun mit einer Verwandten in einem Hotel aufhalte. Neidhart wollte von einem guten Freund der Basler Verwandten des Metzler erfahren haben, dass diese sein Vermögen von einer Million Schweizer Franken verwalteten. Dr. Neidhart fügte hinzu, er selbst könne keine weiteren Erhebungen machen, da es sonst auffallen würde. Für Dr. Dünnhaupt sei es aber eine einfache Sache, da Metzler Jude sei, da könne kurzer Prozess gemacht werden. Es kann kein Zweifel bestehen, dass dieser Metzler mit dem obgenannten Salomon Loeb-Metzger identisch ist.»

In den skrupellosen Geschäften mit den Nazi-Opfern spielte neben

Paul und Josef Neidhart noch ein weiteres Familienmitglied eine entscheidende Rolle. Bruder Leodegar Neidhart arbeitete als Bankbeamter bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und war somit der ideale Partner für das Geschäft von Paul Neidhart. Während sich Josef Neidhart und weitere Personen Informationen über jüdische Vermögen in der Schweiz mühsam beschaffen mussten, sass Leodegar direkt an der Quelle. Und er zapfte sie an. Die SKA teilte ab diesem Zeitpunkt einen Teil ihres Bankgeheimnisses mit der Gestapo.

Den Beweis für das Leck am Paradeplatz liefert eine Abschrift von zwei Kontoinformationen, die die Basler Behörden bei der Verhaftung von Paul Neidhart retten konnten. «Leo Markus» hatte die Belege via Josef Neidhart im Verlauf des Jahres 1943 oder Anfang 1944 erhalten. Dabei handelte sich um zwei Österreicher mit Wiener Adressen, deren Namen jüdisch klangen und von denen die SKA keine Nachrichten hatte. Auf der Abschrift waren auch die Preisvorstellungen der Neidharts vermerkt. Für Dr. Alfred Schugowitsch sollten 500'000 Franken gezahlt werden. Für den Fall, dass er verheiratet war, erhöhte sich die Summe auf 800'000 Franken. Bei Professor Viktor Schufinsky lag der Preis tiefer, das «Angebot» lautete auf 350'000 Franken.

Die wahren Dimensionen der heiklen SKA-Affäre wurden allerdings nie aufgedeckt. Die Basler Untersuchungsbehörden konnten oder wollten nicht herausfinden, in wie vielen Fällen Leodegar Neidhart vertrauliche Informationen weitergeleitet und die Nazis somit von jüdischen Konten in der Schweiz erfahren hatten. In der ausführlichen Urteilschrift kamen die Richter lediglich zu dem Schluss: «Paul Neidhart erhielt die Meldung nachgewiesenermassen von seinem Bruder (...). Wohl lassen auch hier das beharrliche Bestreiten des Josef Neidhart im Untersuchungsverfahren (...) und das Fehlen des Original-Zettels eine Weiterleitung nach Deutschland vermuten, doch reichen diese Verdachtsgründe nicht zu einer Überführung der Täterschaft.» Leodegar Neidhart wurde mit keinem Wort erwähnt. Er gehörte nicht zum Kreis der Angeklagten. Die sonst so gründliche Staatsanwaltschaft hatte das Strafverfahren gegen ihn bereits am 12. Februar 1945 eingestellt und dies auch der Bundesanwaltschaft mitgeteilt. Die Untersuchung gegen den SKA-Beamten hatte zwar einwandfrei ergeben, dass er sich bei seinem Arbeitgeber mindestens eine Auskunft beschafft und an einen Vertreter der Gestapo weitergegeben hatte, aber es konnte angeblich nicht bewiesen werden, «dass objektiv oder subjektiv einem verbotenen

Nachrichtendienst Vorschub geleistet wurde, da glaubhaft gemacht wurde, dass Leodegar Neidhart zur Auskunftserteilung ermächtigt worden war und er damals keinen Grund zu Verdacht hatte».

Interessant ist, dass die schweizerische Bundesanwaltschaft kurze Zeit später einen weiteren Bankbeamten der SKA verdächtigte, den Nazis während des Krieges Informationen geliefert zu haben. Sie war im Besitz einer Liste mit 28 Konten, die alle deutschen Staatsangehörigen unterschiedlichster Herkunft gehörten. Darunter waren sogar Prominente wie Nazi-Regisseurin Leni Riefenstahl, die bei der SKA 2,5 Millionen Franken deponiert gehabt haben soll. «Die vorstehenden Angaben sind dem Gewährsmann seiner Zeit durch einen deutschen Agenten zugehalten worden. Dieser wiederum hat sie von Schweiz. Mittelsmännern bekommen. Der eigentliche Lieferant dieser Meldungen über die «Deutschen Schwarzguthaben in der Schweiz» soll angeblich ein Bankkassier der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich sein», vermerkte die Bundesanwaltschaft in einem Bericht vom 18. Juli 1945. Ihr Interesse galt einem abgeschlossenen Verfahren gegen «August Naegele, Jehle, Brügger und Kons., die wegen verbot, wirtschaft. Nachrichtendienst (ND) verurteilt worden sind. In jenem Fall ist aber wahrscheinlich nicht der ganze Umfang der ND-Tätigkeit bekannt geworden, jedenfalls nicht die angebliche Mitwirkung eines Bankbeamten in Zürich.» Die SKA will heute zu diesen Fällen keine Stellungnahme abgeben.

Im Gegensatz zu Leodegar liessen die Basler Strafbehörden bei den restlichen Neidharts bedeutend weniger Nachsicht walten. Während die SKA-Affäre bei der Staatsanwaltschaft zu den Akten gelegt wurde, sorgte das Verfahren gegen den Drahtzieher Paul Neidhart für regelmässige Schlagzeilen in der Schweizer Presse. Das Strafgericht verurteilte ihn «wegen fortgesetzten politischen und wirtschaftlichen sowie wegen militärischen Nachrichtendienstes und Urkundenfälschung» zu vier Jahren Zuchthaus inklusive fünf Jahre Berufsverbot als Anwalt. Gehilfe Josef Neidhart kam glimpflicher davon, denn ihm konnte man im Wesentlichen nur Nötigung in einem Fall nachweisen. Faktisch lebenslänglich gebrandmarkt wurde hingegen der Rest der Familie. Der damalige Medienrummel sorgte insbesondere im Heimatdorf der Neidharts für eine Sippenhaftung in Reinkultur. Obwohl fünf Geschwister von Paul Neidhart mit seinen Geschäften nichts zu tun hatten, galten sie ebenfalls als die willigen Helfer der Gestapo. Selbst deren Kinder

wurden vom dörflichen Mobbing nicht verschont. Daran konnten auch fünfzig Jahre nichts ändern. «Wir leiden heute noch darunter. Die Leute sagen es uns zwar nicht ins Gesicht, aber man merkt ab und zu, dass sie hinter unserem Rücken immer noch darüber reden», meint der Sohn eines Bruders von Paul Neidhart.

VI72 alias Paul Neidhart starb Anfang der neunziger Jahre im Alter von über 80 Jahren in der Ostschweiz. Neidhart war sich sein Leben lang treu geblieben. In seinem Liegenschaftenhandel, den er nach der Entlassung aus dem Zuchthaus aufgezogen hatte, machte er wiederum nur «mit fragwürdigen Leuten Geschäfte», wie sich der Sohn seines Bruders erinnert.

Die Affäre Neidhart illustriert die Haltung eines im Krieg unversehrten, aber nicht unbeteiligten Landes. Als Gestapoagent ohne Lobby eignete sich der Winkeladvokat bestens für die nationale Psychohygiene. Medien wie die «Neue Zürcher Zeitung» stellten ihn und ein paar andere hemmungslos an den Pranger und erweckten so den Eindruck einer rigorosen Vergangenheitsbewältigung. Doch die grossen Drahtzieher waren in der Öffentlichkeit kein oder nur selten ein Thema. Da herrschte nicht nur Stillschweigen über die Machenschaften der Banken mit kommissarischen Verwaltern oder erpressten Vollmachten der Gestapo, sondern auch über das grösste Raubgütergeschäft des zwanzigsten Jahrhunderts. Die Nazis holten sich nicht nur die Fluchtgelder ihrer Opfer aus der Schweiz zurück. Im Gegenzug lieferten sie dem Alpenstaat zwecks Devisenbeschaffung tonnenweise gestohlene Wertgegenstände. Ob Schmuck, Diamanten, Gemälde, Gold, Obligationen oder Aktien, die Hehler mit dem Schweizer Pass lehnten kein Geschäft ab.

L I S T U M R T N Í .Kolek  
K B. -

Podpsaná \_\_\_\_\_ správa matriční dosvědčuje tímto, že dle obsahu matriky umrtní israelké náboženské obce v Prostějově díl III strana 368 čís. 4130 dne osmnáctého měsíce května roku tisícého devítistého ho třicátého osmého t. j. 18. května 1938

Josef Blum výrobce lihovin

\_\_\_\_\_ z Prostějova  
nar. 15. 7. 1882 v Holešově  
zemřel v Prostějově Žerotínovo nám. 16 55 roků starý  
na Sclerosis arteriae coronariae anginae pectoris a byl dne 20. května 1938 pochován na israelakém hřbitově v Prostějově.

Stvrzeno vlastoručním podpisem a úřední pečetí.

Matriční správa isr. nábož. obce v Prostějově dne 29. května 1938.L. B. Rabinát a matriční  
úřad židovský  
v Prostějově.Správce matrik;  
podpis nečitelný.Tento opis-fotostánek souhlasí dočasně  
s přepisem ověř. opíkem, který předložil  
arcid. opatř. nými koltem za k.Soudní kancelář okresního soudu civilního  
Praha-Západ

dne

97

1938

S. A. ...

Todesurkunde: Der schwer herzkrankte Josef Blum starb zwei Wochen nach seinem Besuch bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich.

KADA ŽIDOVSKÝCH NÁROŽENSKÝCH OBCÍ  
A ŽIDOVSKÝCH KULTURGEWEINDEN  
IN BOHEMEN UND MÄHRISCH-SCHLESISCHEN

emti: Čechy.

Čís. jedn. 21692/46

obšt. okres: Praha.

# Oddací list

(Vypis z matriky sňatků)

Židovská ústřední matřka pro země česká a Moravskoslezská

Rad. čis. 22	svatek Praha 2042-1/Pa O XVIII-1946	strana 1
1. <b>BRÁNKA</b>	<b>Jméno</b> a příjmení, a rodné číslo In. místo, předanost, panství a příslušnost <b>Datum</b> a místo narození <b>Stav</b> (sňatý, svobodný, rozvedený)	Jinětich /Heinz/ Blum, bytem v Praze XII., Poř. Zvonarkou č.5 přisl. do Prahy d. Jova, syn Josefa Bluma a Huřeny roz. Tunilgerové 5. července 1921 - Olomouc svobodný
2. <b>SVATEK</b>	<b>Jméno</b> a příjmení, rodné číslo, a rodné číslo <b>Datum</b> a místo narození <b>Stav</b> (sňatý, svobodný, rozvedený)	Věra Joklová, bytem v Praze XII., Poř. Zvonarkou č.5, přisl. Kyjova, dcera Hermána Jokla a Albiný roz. Ludwigové 27. února 1925 - Brno svobodná
3. <b>SÁZEK</b>	<b>Období</b> (rok, měsíc a den) <b>Místo</b> sňatku <b>Datum</b> svatebního sňatku <b>Místo</b> svatebního sňatku (příp. oběd) <b>Diapason</b> od předání zveřejnění předání listu a dal. doklady	21., 26. a 28. 9. 1946 Praha V. 27. října 1946 Praha V. -
4. <b>Jména</b>	sňatků sňatků	JUDr. Hanuš Hezek Herman Jokl, Dr. Robert Feig
5. <b>Pozvánka</b>		-

ŽIDOVSKÁ ÚSTŘEDNÍ MATRIKA PRO ZEMĚ ČESKÉ A MORAVSKOSLEZSKÉ

Prav. čas 30.10.1946

*Handwritten signatures and stamps*

Übersetzung:

RAT DER JÜDISCHEN KULTURGEWEINDEN IM LANDE BOHEMEN  
UND MÄHRISCH-SCHLESISCHEN.

Land : Böhmen  
1. Bezirk : Prag

Stempel 16.-Kor  
Ord.Nr. 21692/46

## Trauungsurkunde

Auszug aus der Matřka der Eheschließungen.  
Jüdische Zentralmatřka fuer Boehmen u. Mährisch-Schlesien.

1. No. 22 Band : Prag 2042-1/Pa O XVIII-1946, Seite 6

### BRÄUTIGAM:

2. Name u. Vorname, Beruf, Wohnort, Zuständigkeit, Name u. Vorname d. Eltern  
Heinrich (Heinz) Blum,  
wohnhaft in Prag XII., Poř. Zvonarkou  
No. 5, zuständig nach Roschnitz,  
Sohn d. Josef Blum u. d. Rosa, geb.  
Senziger  
5. Juli 1921, Olmütz  
ledig

### MRAUFI:

6. Name u. Vorname, Wohnort, Zuständigkeit, Name u. Vorname d. Eltern  
Věra Jokl,  
wohnhaft Prag XII., Poř. Zvonarkou  
no. 5, zuständig nach Gaia,  
Tochter d. Herman Jokl u. d. Albine,  
geb. Ludwig  
27. Februar 1925, Bruenn  
ledig

### Trauung:

8. Aufgebot (Jahr, Monat, Tag)  
Ort d. Aufgebots  
10. Datum d. Trauung  
11. Ort  
12. Diens (bewilligt)  
13. Name d. Rabbiners  
14. " " Zeugen  
15. Bemerkung  
21., 26. und 28. 9. 1946  
Prag V.  
27. Oktober 1946  
Prag V.  
-  
Dr. Hans Hezek  
Herr an Jokl, Dr. Robert Feig  
-

JÜDISCHE ZENTRALMATŘKA FÜR DAS LAND BOHEMEN  
UND MÄHRISCH-SCHLESISCHEN

Prag, am 30. 10. 1946.

Unterschrift : un. ser..

Stempel

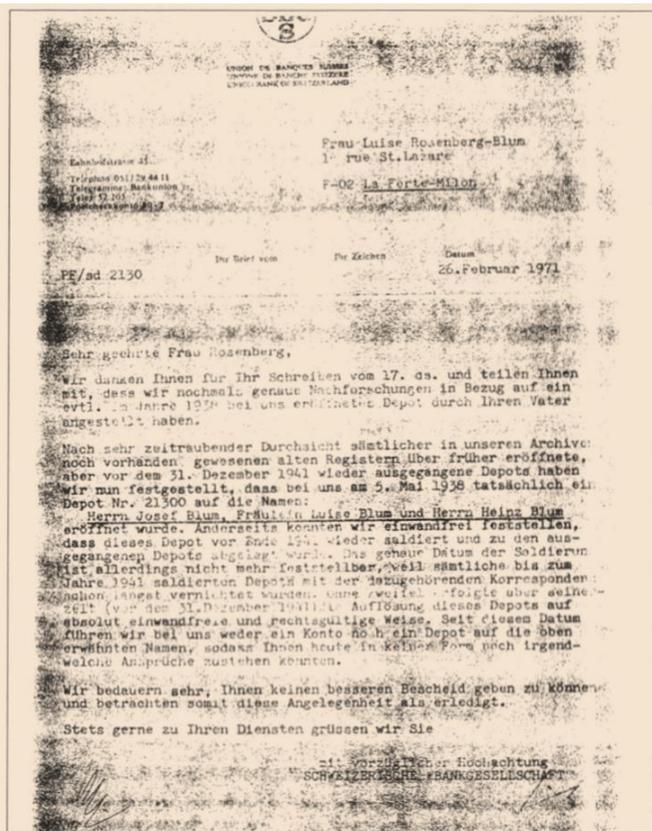
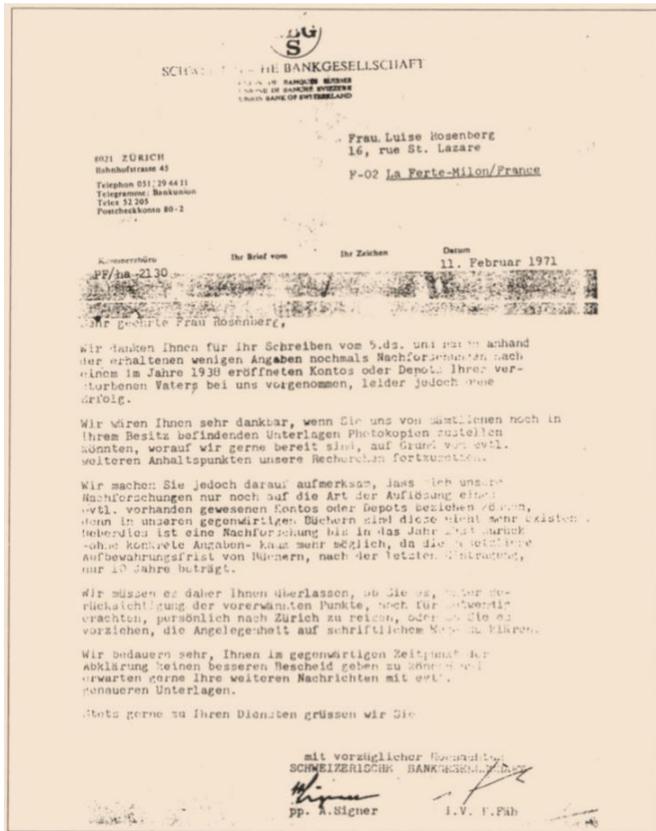
Hochzeit in Prag: Vera Jokl heiratete Heinz Blum im Herbst 1946.

Dank den Notizen im  
wiedergefundenen Kochbuch  
entdeckte Heinz Blum  
1971 in Israel den Safe  
seines Vaters.



Vera Blum, Witwe von  
Heinz Blum: Sie hatte die  
Hoffnung schon fast  
aufgegeben, dass sie ihr  
Geld je Wiedersehen würde.





Briefwechsel über den Fall Blum: Obwohl die Schweizerische Bankgesellschaft den Beweis für die «rechtsgültige» Saldierung des Depots nicht erbringen konnte, wimmelten die Bankiers Luise Rosenberg-Blum mit widersprüchlichen Argumenten ab.



Hauptsitz der Schweizerischen Bankgesellschaft, Bahnhofstrasse, Zürich: Die SBG bot der Familie Blum im Februar 1997 einen Vergleich an.

*Foto: Keystone/Tages-Anzeiger*

Bankspionage.  
-----

(Vgl. P.No.96) Herr Direktor Schwab teilt mit, dass er letzten Montag Gelegenheit hatte, mit der schweizerischen Bundesanwaltschaft zu sprechen und sich die Mithilfe dieser Amtsstelle zu sichern. Es sei namentlich auch der Fall der Zürcher Kantonalbank diskutiert worden. Im weitern gibt er Kenntnis von einem der Nationalbank zugekommenen anonymen Schreiben, in welchem der Verfasser meldet, dass er in der Lage wäre, diejenigen Personen zu nennen, welche die Nationalbank schädigen.

Das Direktorium ist damit einverstanden, dass Herr Direktor Schwab diesem Schreiben nachgeht. Was den Entwurf eines Zirkulars an die Bankstellen anbelangt, das Herr Direktor Schwab verliest und mit welchem im besondern auf die wünschbare diskretere Behandlung der Depotauszüge und

230

Auszug aus dem Direktionsprotokoll der Schweizerischen Nationalbank vom 16. März 1933: Kurz nach Hitlers Machtergreifung waren die undichten Stellen in Schweizer Banken bereits ein Thema.

*Quelle: SNB, Protokolle des Direktoriums*

Lieber Paul,

103

Anbei Original, wie ich es bekommen, :

Schugowitsch, Adolf, Dr. Schopenhauerstrasse 3, Wien. XVIII / 110  
22,5 Mill.

Ich denke Angebot 500.000.-  
Für das hiesige Konto Fr. 200.000.- oder 100.000.- in Metall.-  
Nachrichten sind keine vorhanden.

Es wäre event. zu prüfen, ob Frau vorhanden, dann Angebot von 500.000.- auf  
800.000.- erhöhen.- Alles andere gleich.-

2.)

Schmfinsky, Viktor, Prof. Krugerstrasse 4, WIEN, 1/1  
9,7 Mill.

Ich denke Angebot auf 350.000.-  
Für das hiesige Konto Fr. 150.000.- oder 75.000.- in Metall.-  
Nachrichten sind keine vorhanden.

sonst wie vor.-

Beigeheftet Originalangabe.-

Bank; Schweiz. Kreditanstalt Zürich.

Abschrift von Kontoinformationen der SKA: Die Originale gingen vermutlich direkt zur Gestapo nach Deutschland.

Den 1. Dezember 1942

Sehr geehrter Herr M a r k u s !

Haben Sie meinen Brief v. 23.11. bekommen ?

Es hat sich nun etwas geändert und zwar in der Weise,  
dass ich Sie nicht am Sonntag, den 13.12., sondern am  
Freitag, den 11. Dez. treffen möchte.

Können Sie an diesem Tag um 9,00 Uhr dort sein, wo wir  
uns das letzte mal getroffen haben ? Hoffentlich ja, denn  
ich werde mich nun endgültig an diesen Termin halten.

Anbei noch den Auftrag 103 A.

Ausserdem bitte ich, Genaueres über das Briefsicherungsverfahren  
( Phosphor-Partikelchen ) zu ermitteln ( Grund, Zweck ).

Also, am Freitag, den 11.12: um 9,00 Uhr an bekanntem  
Treffpunkt. Inzwischen viele Grüsse

Ihr :

Was macht der Bericht G a n ?

Agent Leo Markus alias Paul Neidhart erhielt von seinen Vorgesetzten im Reich regelmässig verschlüsselte Mitteilungen.

Quellen: Staatsarchiv Basel-Stadt

# Glänzende Geschäfte

**Das Alpenland wird zum Hehlerland. Banken, Händler und die Nationalbank nehmen den Nazis tonnenweise Schmuck, Diamanten und Goldbarren ab.**

Im Gerichtssaal herrschte lähmende Stille, als Rudolf Franz Ferdinand Höss in den Zeugenstand trat: Einer der grausamsten Henker der menschlichen Geschichte stand vor den Richtern in Nürnberg. Die Erklärungen des Lagerkommandanten von Auschwitz stellten alle bisherigen Schilderungen über die Greuelthaten der Nazis in den Schatten. Ruhig bestätigte Höss, dass unter seinem Kommando von 1940 bis 1. Dezember 1943 2'500'000 Menschen ermordet wurden. Bei seinen Schilderungen liess Höss kein Detail aus.

«Der Lagerkommandant von Treblinka sagte mir, dass er 80'000 im Laufe eines halben Jahres liquidiert hätte. Seine Aufgabe war hauptsächlich die Liquidierung aller Juden aus dem Warschauer Ghetto. Er hat Monoxidgas verwendet, und ich hielt seine Methoden für nicht sehr wirksam. Als ich daher das Vernichtungsgebäude in Auschwitz errichtete, nahm ich Zyklon B in Verwendung, eine kristallisierte Blausäure, die wir in die Todeskammern durch eine kleine Öffnung einwarfen. Es dauerte, je nach den klimatischen Verhältnissen, 3 bis 15 Minuten, um die Menschen in der Todeskammer zu töten. Wir wussten, wann die Menschen tot waren, weil ihr Schreien aufhörte. Wir warteten gewöhnlich ungefähr eine halbe Stunde, bevor wir die Türen öffneten und die Leichen entfernten. Nachdem man die Körper herausgeschleppt hatte, nahmen unsere Sonderkommandos den Leichen die Ringe ab und zogen das Gold aus den Zähnen dieser Leichname. Eine andere Verbesserung gegenüber Treblinka war, dass wir Gaskammern bauten, die 2'000 Menschen auf einmal fassen konnten, während die zehn Gaskammern in Treblinka nur je 200 Menschen aufnehmen.»

Im Gegensatz zu den restlichen Top-Nazis wurde Höss in Nürnberg nicht angeklagt, dort war nur seine Zeugenaussage von Interesse. Die

Aburteilung von Hitlers Henker wollte man den Polen überlassen. Dem Kommandanten von Auschwitz wurde 1947 in Warschau der Prozess gemacht. Bereits am ersten Verhandlungstag kam Höss in seinen grausamen Schilderungen auch auf die Schweiz zu sprechen. «Den Leichen wurden goldene Zähne ausgerissen, und man nahm ihnen die Kostbarkeiten und den Schmuck weg. Das Gold wurde in Stäbe umgeschmolzen und zur Reichsbank nach Berlin gesandt. Gegenstände des täglichen Gebrauchs wurden waggonweise ins Reich abgeschoben und dort an die Bevölkerung verteilt. Die Kostbarkeiten wurden im Wege einer besonderen Abteilung der Reichsbank in die Schweiz zum Umtausch in Devisen gesendet», berichtete die «Berner Tagwacht» am 18. März 1947.

In polnischen Medien war aber die Aussage von Höss deutlich präziser. Die Schweizer Gesandtschaft in Warschau übersetzte aus der Zeitung der polnischen Arbeiterpartei die entscheidenden Passagen und meldete diese Anfang April nach Bern. Bei den Schmuckgeschäften soll es sich um einen Bestandteil der Aktion Reinhard gehandelt haben. Diese geheime Reichssache war der Plan zur totalen Ausbeutung der polnischen Juden. Er sah die Aussiedlung, die Ausbeutung der Arbeitskräfte, die Sachverwertung sowie das Einkassieren sogenannter verborgener Werte und Immobilien vor. Laut dem Brief der Gesandtschaft befragten die Warschauer Richter den Lagerkommandanten auch nach dem Wert der eingesammelten Schmuckstücke. Höss antwortete, dass man sie nicht im Detail registriert habe, weil zu wenig Personal da war. Er wisse nur, dass sich der Wert der abgenommenen Sachen auf mehrere Milliarden beziffern lasse. «Für den Transport dienten spezielle Lastwagen, und wir verpackten die Ringe, die Uhren und die Armbänder separat. Die speziell kostbaren Stücke wurden anschliessend in der Schweiz verkauft», erklärte Höss.

Am 16. April 1947 wurde er in Auschwitz hingerichtet.

Die Aussagen des Massenmörders wurden in der Schweiz weitgehend ignoriert. Einzig der Berner Unternehmer und Nationalrat Werner Meister wollte zur Schmuck-Affäre Genaueres wissen. Aufgeschreckt durch die Pressemeldungen, stellte er noch vor der Meldung der Gesandtschaft Ende März 1947 eine kleine Anfrage. «Der Bundesrat wird um Auskunft gebeten, ob er von diesen Vorgängen, falls sie den Tatsachen entsprechen, Kenntnis hatte und welche Massnahmen er ergriff, um solche die Schweiz entehrenden Transaktionen zu ahn-

den.» Bereits zwei Monate später nahm die Landesregierung Stellung: «Da der Bundesrat keine Kenntnis von den Vorgängen besass, die den Gegenstand der Kleinen Anfrage des Herrn Nationalrat Meister bilden, hat er eine genaue Abklärung vornehmen lassen. Diese ergab nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Richtigkeit der erwähnten Informationen.» Im Klartext: Der Henker von Auschwitz soll also gelogen haben. Für die Schweizer Öffentlichkeit war die Angelegenheit damit vom Tisch. Dass es sich bei der Antwort des Bundesrates um eine krasse Unwahrheit handelte, wurde nicht bekannt.

In Wirklichkeit hatte eine «genaue Abklärung» der Höss-Aussagen nie stattgefunden. Der mit der Untersuchung beauftragte Legationsrat Reinhard Hohl vom Eidgenössischen Politischen Departement sandte lediglich je einen kurzen Brief an die Nationalbank und an die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Beide Stellen wussten von nichts, wobei die Nationalbank noch hinzufügte, dass ihr auch keine spezielle Abteilung der Reichsbank bekannt sei. Für Hohl war die Sache damit erledigt. In der Folge präsentierte sein Assistent in einer Notiz vom 16. Mai den Entwurf für die Antwort an den Bundesrat. Im Gegensatz zu Hohl hielt jedoch sein Mitarbeiter die bisherigen Recherchen für ungenügend. In derselben Notiz fand sich darum noch eine entscheidende Anmerkung: «Die Untersuchung scheint mir insofern unvollständig zu sein, als die Schweizerische Verrechnungsstelle nicht begrüsst worden ist. Es wäre vielleicht auch angezeigt, den früheren, heute noch in der Schweiz lebenden Reichsbankdirektor Hinz anzufragen.»

Hohl schrieb daraufhin noch einen Brief an die Verrechnungsstelle. Darin wurde Präsident Max Schwab unter anderem gebeten, ein Gespräch mit Hinz zu führen. An einer Antwort war jedoch Hohl offenbar nicht interessiert. Nationalrat Meister wurde vom Bundesrat am 2. Juni mit dem bereits seit zwei Wochen geschriebenen Text abgespeist, obwohl die Verrechnungsstelle bis dahin noch gar nicht geantwortet hatte.

Die Verspätung von Schwab war ebenfalls kein Zufall. Erst am 9. Juni, also eine Woche nach der offiziellen Stellungnahme des Bundesrates, meldete sich ein Mitarbeiter von Schwab beim EPD. Er erklärte, dass sein Chef zwar die Absicht gehabt habe, Hinz persönlich zu befragen, doch dann habe er die Sache vergessen. Man wolle jetzt wissen, ob das EPD noch an einer Antwort interessiert sei oder ob die

Affäre abgeschlossen sei. «Angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat die Antwort auf die Anfrage von Meister schon gegeben hat, sieht man derzeit keine Veranlassung, die Sache weiter zu verfolgen», bemerkten die Beamten in einer internen Aktennotiz.

Keiner der Beteiligten hatte offenbar ein Interesse, die Aussagen des Schlächters Höss auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dabei lieferte die Zollstatistik verschiedene Anhaltspunkte. So importierte die Schweiz 1940 aus Deutschland 87 Kilo «unbearbeitetes Gold» für Industrie und Gewerbe im Wert von 414'348 Franken. Ein Jahr später waren es über 2,1 Tonnen im Wert von rund 10,5 Millionen Franken. 1942 kletterten die Importe auf rund 3,3 Tonnen im Wert von 16,3 Millionen Franken. Ob es sich dabei um das in Stangen gegossene Zahn gold handelte, ist unklar.

Doch spätestens beim Blick in die Position «874c Bijouterie echt» der Zollstatistik zeigt sich, dass es für die Richtigkeit der Behauptungen des Lagerkommandanten schon damals erdrückende Indizien gab. Von 1938 bis 1940 importierte die Schweiz aus Deutschland jährlich Schmuck im Durchschnittswert von rund 1,2 Millionen Franken mit einem totalen Durchschnittsgewicht zwischen 1 bis 1,3 Tonnen. Ein Jahr später begannen sich die Zahlen dramatisch zu ändern. Es war zugleich das Jahr, das Höss am Nürnberger Prozess besonders hervorhob: «Im Sommer 1941 wurde ich zum persönlichen Befehlsempfang zum Reichsführer SS, Himmler, nach Berlin befohlen. Dieser sagte mir dem Sinne nach, ich kann das nicht mehr wörtlich wiederholen, der Führer habe die Endlösung der Judenfrage befohlen, wir, die SS, haben diesen Befehl durchzuführen. (...) Er habe Auschwitz deswegen gewählt, weil es bahntechnisch am günstigsten liegt und auch das ausgedehnte Gelände für Abspermassnahmen Raum bietet.»

Die deutschen Schmucklieferungen an die Schweiz nahmen im Jahr 1941 sprunghaft zu. Die Importe von echter Bijouterie stiegen plötzlich auf 1,753 Tonnen im Wert von 1,92 Millionen Franken. Das Jahr 1942 schien die Aussage von Höss zu bestätigen, dass die Nazis via Reichsbank in der Schweiz nur die speziell wertvollen Stücke verkauften. 1942 erhöhte sich das Gewicht des eingeführten Schmuckes lediglich um 62 Kilo auf 1,815 Tonnen. Der totale Wert explodierte dagegen um 80 Prozent auf total 3'459'451 Franken, was kaufkraftgewichtet einer heutigen Summe von rund 17,5 Millionen Franken entspricht. Zum Vergleich: Im selben Jahr importierte die Schweiz aus allen

restlichen Ländern Schmuck im Wert von 25'642 Franken. Deutschland war also für 99,3 Prozent der totalen Einfuhr verantwortlich. In den zwei darauf folgenden Jahren nahmen die Mengen leicht ab, lagen aber immer noch weit über den Werten des Kriegsbeginns. 1943 kamen 1,651 Tonnen und 1944 1,512 Tonnen in die Schweiz. Der Kilopreis schwankte um 1'750 Franken.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt die Zollstatistik auch im Bereich der Goldschmiedewaren. Wurden aus Deutschland 1938 noch 462 Kilogramm mit einem Wert von 448'023 Franken importiert, lagen diese Mengen 1943 mehr als doppelt so hoch. Auf den Schweizer Markt gelangte über eine Tonne im Wert von 979'447 Franken. Die Statistik erfasste damals allerdings nur einen Bruchteil der gesamten Importe. Bei Schmuck und Goldschmiedewaren lagen die Mengen bedeutend höher, weil die Deutschen eine Vielzahl ihrer Raubgüter im diplomatischen Gepäck über die Grenze brachten. Dabei stammten die Juwelen nicht nur aus Auschwitz. Die Nazis plünderten auch die Insassen der anderen KZ. Zudem lieferten die Gestapo und die gefürchteten Devissenschutzkommandos regelmässig Beute aus Hausdurchsuchungen ab.

Die von Höss beschriebenen Lieferungen waren allerdings schon die zweite Phase eines gigantischen Raubzuges. Den Anfang machte eine Verordnung, die bereits weit vor dem Ausbruch des Krieges und damit der Endlösung erlassen wurde. Ab dem 21. Februar 1939 mussten die Juden alle Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine bei öffentlichen Ankaufsstellen abliefern. Wie die Betroffenen diese Aktion im Alltag erlebten, zeigen die eindrücklichen Aufzeichnungen des jüdischen Professors Victor Klemperer, der damals in der Nähe von Dresden wohnte. «Am 28.3. auf dem Leihamt am Neustädter Markt, eine kleine goldene Uhr und ein Goldkettchen abgegeben, das ich törichterweise bei der Vermögensangabe als mein Eigentum bezeichnet hatte. (Die Sachen gehörten tatsächlich Eva und wären durch ihr Ariertum freigekommen.) Man trat in Einzelverschlägen an den Lieferisch. Ich sah also nicht, wer neben mir ablieferte. Auf dem Tisch standen zwei schwere Schabbesleuchter und ein entzückend zierlicher siebenarmiger Chanukaleuchter mit dem Davidstern darüber. Der Beamte sagte: ‚Sie können ein Stück behalten«. Eine Frauenstimme antwortete, damit sei ihr nicht gedient. Darauf der Beamte gutmütig tröstend: ‚Der liebe Gott ist auch mit einer Flamme zufrieden«. Man zahlt,

ohne den Kunstwert zu berücksichtigen, 3 Pf. für das Gramm Silber und zieht von der Gesamtsumme noch 10 Prozent ab. Für meine Goldsachen erhielt ich 15 M 70 Pf.», schrieb Klemperer in sein Tagebuch, das über fünfzig Jahre später unter dem Titel «Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten» für Schlagzeilen sorgen sollte.

Die in den öffentlichen Ankaufsstellen gehäuften Vermögen wurden nach Berlin geschickt und dort von der Städtischen Pfandleihanstalt verwertet. Diese Stelle war mindestens bis zum Anfang der Deportationen im Herbst 1941 für die Beschaffung von Devisen zuständig. Wie die Aussagen von Höss bestätigen, war danach eine spezielle Abteilung der Reichsbank verantwortlich. Aus bis heute ungeklärten Gründen ging jedoch das Mandat der Juwelenverwertung in einer dritten Phase fünf Monate vor Kriegsende wieder an die Städtische Pfandleihanstalt zurück. Der Reichsfinanzminister wies am 19. Dezember 1944 die Oberfinanzpräsidenten an, «alle dem Reich anfallenden Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteinen und Perlen wieder an sie zur Verwertung zu übergeben».

Ob Reichsbank oder Pfandleihanstalt, das Vorgehen bei der Verwertung war durchorganisiert. Genaue Richtlinien des Reichswirtschaftsministers schrieben den zuständigen Stellen vor, wie sie die geraubten Werte zu sortieren und zu verkaufen hatten. «Für die Verwertung aller angefallenen und noch anfallenden Waren zu Gunsten des Reiches, sei es im Auftrage des Reichsfinanzministeriums, des Reichsführers SS, des Reichsjustizministeriums oder sonstiger Stellen, gelten grundsätzlich die Ihnen erteilten Richtlinien vom 29. April 1941 und 12. Mai 1941.»

Diese Bestimmungen schrieben vor, dass weniger wertvolle Stücke eingeschmolzen und über die Reichsstelle für Edelmetalle an die Rüstungsindustrie abgegeben werden mussten. «Die übrigen Gegenstände (...) sind nach exportfähiger Ware und solcher, die sich für den Inlandabsatz eignet, auszusortieren, wobei grösster Wert darauf gelegt werden muss, möglichst viele der Gegenstände im Export gegen Bardevisen zu verwerten.» Exportiert wurden nicht nur Schmuckstücke, sondern auch Diamanten, welche zu einem bedeutenden Teil aus Holland stammten. Diese wurden nach einem einfachen Kriterium sortiert. Entweder konnten die Steine «ohne Umschleifen» oder «nach Umschleifen» im Ausland verkauft werden.

Die Raubgüter wurden entsprechend den Absatzmöglichkeiten im

Ausland in kleinere und grössere Sendungen zusammengefasst. Schätzer mussten für jede Lieferung einen Richtpreis angeben, der auf einer speziellen Ausfuhrpreisliste basierte. Die Ware wurde daraufhin ausgesuchten Exportfirmen übergeben. Deren Entlohnung war genau geregelt. «Die Provision beträgt sowohl bei Diamanten wie bei Juwelenverkäufen ins Ausland 3% des Exporterlöses, umgerechnet über den offiziellen Kurs in Reichsmark. Daneben erfolgt Erstattung der Versicherungsspesen.» Die beauftragten Schieber konnten aber auch in Naturalien entschädigt werden. Je nach Exportland erhielt der deutsche Händler einen bestimmten Anteil des geschätzten Wertes in Schmuck ausgezahlt. Der Lohn der Raubgutverkäufer war also wieder Raubgut. Dass das Geschäft mit der Schweiz und somit in Schweizer Franken auf der Wunschliste der Nazis an erster Stelle stand, zeigen die konkreten Provisionsansätze. Für einen Verkauf in der Schweiz erhielt der Exporteur «50 Prozent in gleichwertiger Ware». Für Spanien und Portugal galten 40 Prozent, für Schweden 30 Prozent und für übrige Länder nur 25 Prozent.

Das Geschäft mit dem Holocaust war somit äusserst profitabel, allerdings nur für wenige Auserwählte. Der Kreis der konzessionierten Exporteure, die teilweise auch als Schätzer fungierten, wurde bewusst klein gehalten. Für den Absatz von Perlen in der Schweiz war beispielsweise der Grosshändler Franz Cäsar aus Idar-Oberstein zuständig. Geschliffene Diamanten durften gemäss Mitteilung der «Prüfungsstelle Metallwaren und verwandte Industrien» vom 21. Juli 1943 vier Firmen ausführen, unter anderem Otto Kessler, das Diamant-Kontor Frankfurt und der Edelsteingrosshändler Ernst Färber aus Berlin, der nach dem Krieg für kurze Zeit in der Schweiz lebte. Färbers Sohn will heute von der dunklen Vergangenheit seines Vaters nichts wissen. «Dass mein Vater mit von Juden gestohlenen Juwelen gehandelt haben soll, ist mir nicht bekannt. Ich weiss nur, dass er während des Krieges in Berlin Geschäfte machte. Mein Vater hatte in jüdischen Diamantenhändlerkreisen immer einen guten Ruf», sagt Färber.

Wie begehrt die Zugehörigkeit zum erlauchten Kreis der konzessionierten Exporteure war, zeigt der Fall Eduard Henn. Beinahe während des ganzen Krieges versuchte der Berliner Grosshändler für Perlen, Brillanten, Edelsteine und Juwelen eine Zulassung zu erhalten. Im August 1943 stellte Henn erneut einen Antrag und lieferte zugleich die Be-

gründung, warum man ihm eine Konzession nicht verwehren könne. «Ich habe als einzige Firma der Branche Deutschlands schon während des Ersten Weltkrieges im Auftrag der Reichsbank Juwelen aus Staatsbesitz im Ausland verkauft und kann daher wohl behaupten, dass ich mit solchen Funktionen früher als die jetzt zugelassenen Firmen betraut

war. Auch in diesem Kriege ist mir einmal ein Lot von der Metallprüfstelle zugeteilt worden, das ich dank meiner guten Geschäftsbeziehungen in kurzer Zeit in der Schweiz gegen Dollar-Noten veräussem konnte.» Wer seine guten Geschäftsbeziehungen waren, liess Henn offen. Das entsprach absolut den Vorstellungen der auftraggebenden Nazis, die die Verwertung der geraubten Schätze streng geheim behandelten.

Das musste auch der deutsche Rechtsanwalt Hans-Gerhard Knitter erfahren. Er war Heinrich Himmlers SS schon lange ein Dorn im Auge. Obwohl seit 1932 Parteimitglied, gab er «seit 1933 laufend Grund zu Beanstandungen». Bis 1935 vertrat er Juden vor Gericht, und bis 1938 arbeitete er mit dem jüdischen Anwalt Wygodzinski zusammen. Zudem hatte er «bis in die jüngste Zeit hinein falsche Behauptungen über sein Verhältnis zu obersten Reichsbehörden aufgestellt», schrieb der Chef der Sicherheitspolizei am 2. März 1943 an den SS-Sturmbannführer Regierungsrat Syrup im Reichswirtschaftsministerium. Grund für das Schreiben war eine Entdeckung, die die Behörden einen Monat zuvor gemacht hatten.

Knitter war in die Schweiz gereist. Offenbar wollte er dort seine Kontakte über die grausamen Machenschaften der Nazis informieren. Die Hinweise dafür fand der deutsche Zoll bei Knitters Rückreise ins Reich. Während der Durchsuchung seines Gepäcks kam ein geheimes Dossier zum Vorschein, das «die Verwertung von Schmuckstücken aus jüdischem Eigentum sowie den Erwerb von Platin in der Schweiz» behandelte. Das Aktenstück enthielt «verschiedene amtliche Schriftstücke deutscher Dienststellen» und gab «über die Behandlung der Schmuckstücke aus jüdischem Besitz eindeutig Aufschluss». Knitters Geheimmission war so brisant, dass die heikle Affäre kurz darauf zur Chefsache erklärt wurde. Ende März bat der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, «beschleunigt zu prüfen, ob nicht dieser Fund zum Anlass genommen werden kann, den K. zu verhaften». Was mit K. geschah, ist unbekannt.

Bescheid. Vor allem Branchenkenner auf dem Platz Zürich kannten die Hehler des Holocaust und wussten auch, wo die Verhandlungen stattfanden. «Die deutschen Schieber logierten oft im ‚Hotel Savoy‘ am Paradeplatz. Dort wurden auch die Geschäfte mit den Abnehmern abgeschlossen. Selbstverständlich wussten alle, wer die Schweizer Käufer waren», erinnert sich ein pensionierter Schweizer Fabrikant, der sein Leben lang mit dem Einkauf von Industriediamanten zu tun hatte. Auch von weiteren Insidern werden immer wieder dieselben Namen genannt. So soll die Zürcher Firma B. Neresheimer zu den Käufern gehört haben. Im Krieg betrieb sie laut Handelsregister «Handel mit Juwelen und Bijouterien». Im Verwaltungsrat sassen Nationalrat Albert Maag-Socin, Hans Fehr, die deutsche Staatsangehörige Johanna Dirigl und Hermann Neresheimer. «Wir haben damals aus Deutschland importiert, vor allem von der Firma Bessler in Pforzheim», sagt der heute betagte Hermann Neresheimer, der auch noch Ernst Färber kannte. Neresheimer bestreitet aber, dass es sich bei der Ware um Raubgut handelte. «Wir kauften sicher keinen Judenschmuck. Das waren alles neue und keine gebrauchten Stücke.»

Das Gegenteil lässt sich bis heute nicht beweisen. Dennoch ist klar, dass Neresheimer auf die Verwertung von Schmuckstücken spezialisiert war und in Deutschland über ausgezeichnete Verbindungen verfügte, wie ein Bericht der Bundesanwaltschaft zeigt. Johanna Dirigl hatte den Schweizer Fahndern am 15. Dezember 1949 mitgeteilt, dass Generalstaatsanwalt Auerbach aus München Neresheimer beauftragen wolle, die Juwelen von Göring, falls sie gefunden werden, zu verwerten. Emmy Göring hatte zuvor schon ein Versteck in der russischen Zone Österreichs angegeben, wo sich tatsächlich immense Vermögenswerte wiederfanden.

Görings Ehefrau wusste auch von einem Depot in der Schweiz, genauer in Basel. Hans Wendland, der der Luzerner Galerie Fischer während des Krieges von Juden gestohlene Gemälde beschaffte, soll bei Pfanghauser an der Bemerstrasse für den Reichsmarschall Kunstgegenstände und Juwelen deponiert haben. Doch die Angaben von Emmy Göring blieben für die Schweizer ein Rätsel. Eine solche Adresse existierte in Basel nicht. Kein Wunder, denn Emmy Göring hatte höchstwahrscheinlich den Namen nicht richtig angegeben. Wendlands langjähriger Freund und Kontaktmann in Basel hiess Fankhauser und nicht Pfanghauser.

Im Bereich Diamanten war der Zürcher Albert Lang an der Weinbergstrasse 48 der grösste Abnehmer in der Schweiz. Die Briten sahen in Lang einen der wichtigsten Kunden der Frankfurter Diamant-Kontor GmbH. Die britische Gesandtschaft in Bern übergab dem EPD am 6. November 1945 die entsprechenden Informationen. Doch die Schweizer kamen einmal mehr zu keinem Ergebnis. Die Verantwortlichen der zuständigen Verrechnungsstelle schlossen das Dossier am 7. März 1947 mit der Begründung, dass sie nicht in der Lage seien, Erhebungen «nach allfällig weggenommenen Diamanten, die über die Diamantkontor GmbH in die Schweiz importiert worden sein sollen, weiterzuführen, nachdem wir weder von britischer noch von holländischer Seite genaue Anhaltspunkte, die zur Identifikation der angeblich gestohlenen Diamanten dienen, erhalten haben. Ferner sind uns auch keine des Eigentums oder Besitzes verlustig gegangene Eigentümer oder Besitzer bekannt, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen zu Nachforschungen (...) fehlen.» Wie im Fall Auschwitz wollten die Schweizer von sich aus nichts finden. Und wenn der Druck aus dem Ausland nachliess, stellten die hiesigen Behörden die Nachforschungen sofort ein.

Die meisten Fehler von Schmuck und Diamanten des Dritten Reiches blieben somit jahrzehntelang unentdeckt. Ganz im Gegensatz zum Geschäft mit den Goldbarren, die tonnenweise in die Schweiz geliefert wurden und mit der Schweizerischen Nationalbank eine prominente Abnehmerin fanden. Neben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) war sie als Käuferin von deutschem Raubgut kaum zu übersehen. Gegen Gold deckte sie dem Dritten Reich einen grossen Teil des entscheidenden Devisenbedarfs ab. Dass Hitler seine Kriegsmaschinerie ohne diese Goldübemahmen nicht lange hätte am Leben erhalten können und somit die Besetzung der Schweiz ein kapitaler Fehler gewesen wäre, zeigt eine streng vertrauliche Aktennotiz der Reichsbank vom 25. Juni 1943: «In der deutschen Wochenzeitschrift ‚Das Reich«, Nr. 25 vom 20. Juni 1943, ist auf Seite 4 ein Artikel erschienen mit der Überschrift »Das Goldland«. Dieser Artikel mokiert sich über die grossen Goldaufnahmen und Goldbestände der Schweiz. Von Seiten der Reichsbank ist dazu Folgendes zu sagen: Die Schweiz ist praktisch das einzige Land, durch dessen Vermittlung wir heute Devisen durch Gold beschaffen, d.h. noch Gold verkaufen können. Die

Schweiz hat sich in dieser Richtung bisher uns gegenüber stets in der entgegenkommendsten Weise verhalten und alles getan, um uns gegen Gold die nötigen Devisen für den Import zur Verfügung zu stellen. Es geht deshalb nicht an, dass man sich in Zeitungsartikeln, besonders im Reich, über den Goldbestand der Schweiz, der grösstenteils von uns herrührt, mokiert. Es könnte dies dazu führen, dass die Schweiz zu unserem eigenen grössten Schaden sich in Zukunft gegen unsere dringend notwendige Goldausfuhr sperrt.» Bei dem abgekauften Gold handelte es sich zu einem grossen Teil um geraubtes Notenbankgold aus den besetzten Gebieten. Eine Tatsache, die in der Chefetage der SNB bekannt war.

Die Alliierten warnten während des Krieges die Schweiz und andere neutrale Staaten regelmässig vor der Übernahme von Raubgütern. Sie wussten, dass die Deutschen die besetzten Gebiete plünderten und das Gold mit der Zeit fast nur noch in der Schweiz absetzen konnten, denn Spanier und Portugiesen kauften ab 1942 fast nichts mehr direkt von den Deutschen. Diese Fakten kannten auch die Verantwortlichen der Nationalbank. SNB-Direktor Victor Gautier kehrte im Oktober 1942 von einer Reise nach Madrid und Lissabon zurück, wo er Gespräche mit den zuständigen Notenbankiers geführt hatte. Seine vertrauliche Berichterstattung zuhanden der Direktionskollegen liess tief blicken. Unter anderem meldete er, dass Portugal «teils aus politischen Gründen und zweifellos teils aus Gründen juristischer Vorsicht» von der deutschen Reichsbank kein Gold mehr in Zahlung nehme. Gautier fügte hinzu: «Solche Einwände fallen weg, wenn das Gold durch unsere Hände geht. Darüber sollten wir nachdenken.»

Die Notenbankiers erhielten die Wahrheit aber auch direkt ins Gesicht gesagt. Im August 1943 hielt sich Yves de Boisanger, der Gouverneur der Banque de France, für ein paar Tage in der Schweiz auf. Er informierte Nationalbank-Präsident Ernst Weber über die Beschlagnahmung belgischen Goldes durch die Nazis und versuchte ihn dazu zu bringen, von den Deutschen kein Gold mehr zu übernehmen. Weber kümmerte das wenig. Er soll den Vizepräsidenten der Reichsbank, Emil Puhl, einzig einmal gefragt haben: «Sie schicken uns doch kein gestohlenen Gold?»

Auch die besorgten Anfragen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements sowie der Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten blockte die Nationalbank immer wieder ab. Laut Werner Rings, der in

seinem Buch «Raubgold aus Deutschland» die Goldfrage erstmals umfassend untersucht hatte, erklärte die SNB den Beamten, dass dem Direktorium der Bank nie offiziell notifiziert worden sei, dass die Deutschen Gold «gestohlen» hätten. Im Übrigen könne man einem Goldbarren ohnehin nicht ansehen, wo er eigentlich herkomme. «Ferner ist von der höheren Gewalt des grossen Krieges die Rede, von der die Schweiz in die Rolle des ersten Finanzplatzes Europas ohne ihr Zutun hineingezwungen worden sei, indes nun die anderen genötigt würden, diesen einzigen freien Gold- und Devisenmarkt Europas zu benutzen. Auch das Deutsche Reich habe sich schliesslich daran gewöhnt, hier für Gold Schweizer Franken einzukaufen», schreibt Rings.

Die Haltung der Schweizer änderte sich erst im Herbst 1943. Die Goldtransaktionen mit den Nazis sollten langsam gedrosselt werden. Dabei verschärfte sich die Tonart parallel mit der Schwächung der Deutschen im Kriegsgeschehen. Im Juni 1944 deklarierte die SNB die Geschäfte mit der Reichsbank als «nicht besonders erwünscht» und im Oktober bereits als «unerwünscht». Diese Deklarationen waren unter anderem das Ergebnis eines Berichtes der Rechtsabteilung der Nationalbank zum Goldhandel mit den Achsenmächten. Unter dem alliierten Druck hatten die SNB-Juristen 1944 empfohlen, die Transaktionen erheblich zu reduzieren, schriftliche Eigentumserklärungen von den Deutschen zu verlangen und nur Barren mit deutschem Stempel zu übernehmen. Dennoch gelangten noch Anfang 1945 deutsche Goldlieferungen in die Schweiz.

Bei den Verhandlungen zum Washingtoner Abkommen nach dem Krieg, wo es unter anderem um die Zahlung einer Kompensation für das deutsche Raubgold ging, rechtfertigten die mitgereisten SNB-Verantwortlichen immer wieder das enge Verhältnis zur Reichsbank und dessen Gold. Laut dem Schweizer Historiker und heutigen EDA-Beamten Linus von Castelmur, der in seiner Dissertation die schweizerisch-alliierten Finanzbeziehungen im Übergang vom Zweiten Weltkrieg zum Kalten Krieg unter die Lupe nahm, versuchte Generaldirektor Alfred Hirs in einer vorbereitenden Sitzung des Goldausschusses die SNB reinzuwaschen. Dabei benützte er den Neutralitätsstatus der Schweiz immer wieder als Feigenblatt. Hirs argumentierte, dass man von den alliierten Zentralbanken das Doppelte der deutschen Lieferungen entgegengenommen habe. Zudem müssten die Goldübernahmen von

Deutschland auch im Zusammenhang mit dem Clearing-Kredit gesehen werden, angesichts des schweizerischen Defizits im Clearing konnte die Schweiz nur schwerlich die deutschen Goldzessionen ablehnen.

Alfred Hirs war sich keiner Schuld bewusst. Die Nationalbank habe bei der Übernahme des Goldes die nötige Vorsicht walten lassen. Sie habe nach den alliierten Goldwarnungen von der Reichsbank eine ausdrückliche Erklärung verlangt, dass es sich bei dem nach der Schweiz gelieferten Gold um Vorkriegsbestände handle. Dies sei von verschiedenen Reichsbankdirektoren auch immer bestätigt worden. Man habe diesen Zusicherungen Glauben geschenkt, da es keinen Grund gegeben habe, die Ehrenhaftigkeit der Vertreter des deutschen Noteninstitutes in Zweifel zu ziehen. Dagegen habe sie die Warnungen des Gouverneurs der Banque de France, die Reichsbank verkaufe belgisches Gold, nicht als einleuchtend betrachtet. De Boisanger sei als notorischer Kollaborateur nicht glaubhaft gewesen, sagte Hirs.

Mit den Verhandlungen in Washington verfolgten die Alliierten in erster Linie das Ziel, definitiv festzustellen, wieviel Gold und vor allem wieviel Raubgold die Schweizer Währungschefs von den Deutschen während des Krieges übernommen hatten. Nur mit einer konkreten Zahl konnten sie auch konkrete Forderungen stellen. Die Schätzungen der amerikanischen Behörden stützten sich auf die beschlagnahmten Bücher der Reichsbank. Darin war festgehalten, dass in der Zeit vom 30. Juni 1940 bis Mai 1945 320 Tonnen Gold im Gesamtwert von 391 Millionen Dollar oder rund 1,7 Milliarden Franken in die Schweiz gingen. Davon übernahmen der Schweizerische Bankverein Gold im Wert von rund 32 Millionen Franken, die Bank Leu & Co. rund 25 Millionen, die Schweizerische Kreditanstalt rund 7 Millionen, die Basler Handelsbank rund 4,4 Millionen und andere Banken zusammen rund 12 Millionen. Der Rest, also über 300 Tonnen, ging an die Schweizerische Nationalbank. Laut der Rechnung der Alliierten übernahm sie 1,2 Milliarden selber, wovon Gold im Wert von rund 800 Millionen Franken später an andere Zentralbanken, vor allem Portugal, weiterverkauft wurde. Der Rest von rund 400 Millionen blieb in den Berner Depots von Drittstaaten.

Der Nachweis der Raubgoldmenge war bedeutend schwerer zu erbringen. Die Amerikaner behelfen sich mit einem Indizienprozess. Drei Zahlen wurden verglichen: Erstens die gestohlene Goldmenge, welche

die Zentralbanken der ehemals besetzten Gebiete mit 579 Millionen Dollar respektive rund 2,32 Milliarden Franken angaben; zweitens der rechtmässig erworbene deutsche Bestand vor dem Westfeldzug in der Höhe von 206 Millionen Dollar respektive rund 824 Millionen Franken und drittens der sichergestellte Bestand bei Kriegsende in der Höhe von 169 Millionen Dollar respektive 676 Millionen Franken. Aus diesen Eckdaten ergab sich, dass die Nationalbank im besten Fall das gesamte rechtmässig erworbene Gold übernommen und somit zusätzlich «nur» Raubgold im Wert von 740 Millionen Schweizer Franken erhalten hatte. Im schlechtesten Fall war das gesamte übernommene Gold Raubgold, folglich rund 1,5 Milliarden. Die Amerikaner entschieden sich für die Mitte und kamen somit zu dem Schluss, dass die Schweiz Raubgold im Wert von rund 1,1 Milliarden übernommen hatte.

Um die Eidgenossen während der Verhandlungen aus dem Konzept zu bringen, suchte die Siegermacht mittels brisanter Behauptungen auch immer wieder die Konfrontation. Als die schweizerische Delegation bezüglich der Frage des belgischen Goldes hart blieb und meinte, das müsse vor einem schweizerischen Gericht geklärt werden, spielte die Gegenpartei ihren grössten Joker. Sie legten Ausschnitte eines Verhörs mit Reichsbank-Vizechef Emil Puhl vom 10. August 1945 auf den Tisch. Auf die Frage, wer in der Schweiz von dem belgischen Raubgold wusste, hatte Puhl geantwortet: «The second man after Weber. I will give the name later to you.» Obwohl Paul Rossy der Vizepräsident war, stotterte Alfred Hirs: «That's me.» Aus Schweizer Sicht versagte der Generaldirektor in dieser Situation vollständig, denn in der Folge packte der verdatterte Hirs aus. Er fragte die Gegenseite, ob sie seine Bank mit der Einforderung «dieser 500 Millionen Schweizer Franken in Gold» ruinieren wolle. Das war ein krasser Fehler, denn die Alliierten hatten zu diesem Zeitpunkt noch gar keine konkrete Forderung gestellt. Hirs musste sich wenig später wegen seines teuren Patzers schwere Vorwürfe aus Bern anhören. Auch seine eigenen Kollegen gingen mit ihm hart ins Gericht. In einer Sitzung des SNB-Bankenausschusses mit Bundesrat Ernst Nobs meinte Hirs, dass es ja Rossy gewesen sei, der das Gold gekauft habe. Rossy verlangte daraufhin eine Untersuchung.

In diesem Zusammenhang verteidigte sich die SNB immer wieder mit dem Argument, dass die Deutschen das Gold mit gefälschten Belegscheinen geliefert hätten. Zudem seien vor allem die in Belgien ge-

stohlenen Barren von den Deutschen umgeschmolzen und mit Vorkriegsstempeln versehen worden.

Trotz der Hirs-Panne kam die Schweiz in den Verhandlungen zum Washingtoner Abkommen am Ende fast glimpflich davon. Für den Preis von 250 Millionen Franken verpflichteten sich die Alliierten, in Zukunft auf alle Ansprüche im Bereich Gold zu verzichten. Mit dieser Zahlung war das Thema offiziell erledigt, inoffiziell aber noch lange nicht. Bereits ein Jahr nach Unterzeichnung des Abkommens flackerte die Goldfrage wieder auf. Aufgrund von Dokumenten aus der russischen Besatzungszone erklärte Washington Anfang 1947, dass die Deutschen holländisches Gold im Wert von fast 280 Millionen Franken in die Schweiz geschickt hätten. Einige der Barren seien nicht einmal umgeschmolzen worden und trügen immer noch den holländischen Stempel. Trotz der neuen Erkenntnisse war den Amerikanern klar, dass sie mit der Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens alle Ansprüche abgetreten hatten. Aus diesem Grund überlegte man sich, zusammen mit Frankreich und Grossbritannien einen moralischen Appell an die Schweizer zu richten.

Der Alpenstaat wusste jedoch nichts von solchen Grössenordnungen. Das Direktorium der SNB stellte im Februar 1947 fest, «dass sich unter den von der Reichsbank gelieferten Barren auch solche mit holländischem Stempel befanden. Die Nationalbank hat insgesamt 350 solcher Barren im Werte von 20'715'000 Franken ins Depot genommen. Hiervon hat sie (auf eigene Rechnung, d. Verf.) für 17'637'000 Franken Gold angekauft, und über den Rest hat die Reichsbank anders verfügt.» Von einer Geste wollten die Schweizer nichts wissen. Für sie war klar, «dass die Alliierten das Abkommen von Washington auch im Namen der holländischen Regierung abgeschlossen haben. Infolgedessen könnten keinerlei weitere Ansprüche im Zusammenhang mit dem deutschen Gold anerkannt werden.» Die Nationalbankiers blieben auch in der Folge hart. Doch die Holländer gaben nicht auf. Im Dezember 1996 stellten sie erneut die Forderung, dass der genaue Verbleib ihres Goldes in der Schweiz untersucht werden solle. Eine erste Reaktion kam prompt. Laut SNB hatte man während des Krieges 265 Goldbarren im damaligen Wert von rund 16 Millionen Franken gekauft. 50 Jahre zuvor waren es noch 17,64 Millionen Franken gewesen. Damit ist plötzlich Gold im Wert von rund 1,64 Millionen

Franken spurlos verschwunden. Auch der Verbleib der restlichen holländischen Barren, über die «die Reichsbank anders verfügte», ist bis heute unklar. Sie wurden vermutlich weiterverkauft.

Krasse Widersprüche und Unklarheiten finden sich jedoch nicht nur in der holländischen Goldaffäre. Auch in anderen Bereichen entwickelten sich die Spekulationen über Zeitpunkt und Grad der Mitwisserschaft sowie den tatsächlichen Umfang des gekauften Goldes zu einer endlosen Geschichte. Bis heute kommen immer wieder skandalöse Anhaltspunkte für das skrupellose Verhalten der Nationalbankiers ans Tageslicht. Im Sommer 1996 sorgte beispielsweise die Veröffentlichung von englischen Geheimpapieren weltweit für Schlagzeilen. Unterstützt vom britischen Aussenministerium, behaupteten jüdische Kreise, dass die Schweiz damals viel mehr Gold als bisher bekannt gekauft habe. Die Alliierten seien nach dem Krieg bewusst getäuscht worden. Darauf forderte der US-Senator Alfonse D'Amato gar eine Neuverhandlung des Washingtoner Abkommens.

Zwar unterlief den Engländern in ihrer Enthüllung ein grober Schnitzer, indem sie die längst bekannte Aussage von Alfred Hirs zum belgischen Gold mit 500 Millionen Dollar statt mit 500 Millionen Schweizer Franken wiedergaben. Dennoch waren sie mit ihren Vorwürfen auf der richtigen Spur. Die Nationalbank-Chefs hatten tatsächlich alle getäuscht, nicht nur die Alliierten.

Die SNB-Direktionsprotokolle Nr. 450 und Nr. 914 aus dem Jahr 1942 liefern den erdrückenden Beweis: Im Unterschied zu den bisher bekannten Tatsachen wussten alle Generaldirektoren schon sehr früh sehr viel über die deutschen Machenschaften. Weber, Hirs und Rossy waren keineswegs naiv, sondern übernahmen ganz bewusst enorme Mengen an Raubgold, das teilweise - wie im Fall Holland - gar nicht umgeschmolzen war, sondern mit den Originalstempeln der besetzten Gebiete eingeliefert wurde. Die Warnungen während des Krieges wurden vorsätzlich in den Wind geschlagen, die von der Reichsbank angeblich verlangten Zusicherungen waren eine reine Alibierklärung. Zudem war die Behauptung gegenüber Bern, dass man die Herkunft des Goldes nicht bestimmen könne, eine glatte Lüge. Das Direktorium wusste genau, woher die Barren stammten.

Am 18. Juni 1942 orientierte das II. Departement über die Zusammensetzung der vom Reichsbankdirektorium erhaltenen und der an den Banco de Portugal gelieferten Goldbarren. Es handelte sich um

eine Lieferung von acht Tonnen. In der Sendung befanden sich neben einem Anteil amerikanischer Goldbarren auch Barren aus der Tschechoslowakei und Frankreich, «die den Stempel des Ursprungslandes wie auch den Stempel der deutschen Kontrollämter tragen. Rein deutsche Barren wurden nur sehr wenig geliefert.» Ein erster Teil dieser Lieferung war bereits nach Portugal weiterverschoben worden. Die dortige Zentralbank hatte das Gold wie immer anstandslos übernommen.

Doch die Schweizer trauten der Reibungslosigkeit nicht. Sie hatten Angst, dass ihre Machenschaften mit deutschem Raubgold eines Tages bei ihren Abnehmern zu Komplikationen führen könnten. Die Wahrscheinlichkeit war hoch, denn die Direktion ging davon aus, dass nicht nur die Schweiz, sondern auch die anderen Länder über Ein- und Ausfuhr der Goldes exakt Buch führten und die einzelnen Barren-Nummern notierten. Herkunft und Bestimmungsort der Barren liessen sich jederzeit feststellen. Damit war denkbar, «dass von Notenbanken, die sich der Besetzung durch Verlegung des Domizils entzogen haben, sogenannte Sperrlisten aufgestellt werden könnten, mit dem Resultat, dass diese Barren dann nicht mehr als gute Goldlieferungen gelten könnten». Ganz nach dem Vorbild der Nazis diskutierten die Chefs der SNB in der Folge einen teuflischen Plan, der schon seit Monaten in der Schublade lag. Die entscheidenden Spuren sollten beseitigt werden. «Obschon die Gefahr, dass die Nationalbank hier zu Schaden käme, nicht gross ist, so würde selbstredend eine Umschmelzung der Barren diese Gefahr vollständig beseitigen. Die Kosten der Umschmelzung betragen 1 Franken pro Barren. Die Umschmelzung der in Betracht kommenden Barren würde daher der Bank eine Auslage in der Höhe von ungefähr Fr. 60'000.-verursachen. Daneben geht durch den Schmelzprozess etwas Gold verloren, doch dürfte dieser Verlust kompensiert werden durch einen besseren Feingehalt der Barren.» Im Klartext: Die Nationalbank plante die Vertuschung einer der grössten Raubzüge der Geschichte.

Mit der Umschmelzung der vom Dritten Reich gelieferten Goldbarren wollten die Bankiers die entscheidenden Beweise vernichten, um allfällige zukünftige Forderungen der besetzten Länder nicht erfüllen zu müssen. Die Schmelzaffäre beweist zudem, dass die SNB-Direktoren dem Reichsbank-Vizepräsidenten Puhl nicht ganz so blind vertrauten, wie sie immer behaupteten. Denn im Verhör mit den Amerikanern vom 10. August 1945 hatte Puhl nicht nur Alfred Hirs als Mitwisser bloss-

gestellt, sondern auch ausgesagt, dass er den Schweizern versprochen hatte, im schlimmsten Fall für Kompensationsforderungen von Staaten wie Frankreich oder Belgien aufzukommen. Wie der Umschmelzplan zeigt, hielten die Alpenbankiers offenbar nicht viel von diesem Versprechen. Sie wollten lieber auf Nummer sicher gehen und die kompromittierende Wahrheit in ihren Schmelztiegeln vernichten.

Der Vertuschungsplan der SNB-Direktoren liefert aber noch einen weiteren spektakulären Hinweis. Eine einfache Rechnung zeigt, dass im Bunker der Nationalbank bereits im Sommer 1942 ein Vielfaches an Raubgold gelegen haben könnte, als offiziell während der gesamten Kriegszeit an die Schweiz geliefert wurde. Bei Umschmelzkosten pro «in Betracht kommendem» Barren von einem Franken und totalen Kosten von 60'000 Franken hätte die SNB folglich die Umwandlung von 60'000 Barren des Dritten Reiches in harmlose Barren der neutralen Schweiz geplant. Bei einem im Zentralbankenverkehr standardisierten Gewicht pro Barren von 12,5 Kilogramm ergäbe das eine totale Menge von 750 Tonnen – die Alliierten gingen noch von 320 Tonnen aus.

Für Experten wie Werner Rings sind diese Fakten völlig neu. «Die einzig mögliche und plausible Erklärung ist, dass es sich dabei um die bisher unbekannte Goldmenge handeln könnte, die die SNB an die Grossbanken weitergegeben hat», meint Rings. Nach heutiger Ansicht der Nationalbank sind solche Theorien und Dimensionen jedoch völlig absurd. Laut ihrer Lagerbuchhaltung befanden sich im Juni 1942 im Keller nur gerade 87 Tonnen Gold, die von den Deutschen geliefert worden waren. Das bedeutet, dass es sich beim Umschmelzpreis von einem Franken pro Barren schlicht um einen Druckfehler handelte. Laut SNB hätte es zehn Franken pro Barren heissen müssen. Damit bleibt aber immer noch die immense Menge von 75 Tonnen Raubgold, deren Spuren die Nationalbank vernichten wollte.

Die Umschmelzaktion wurde nicht gleich in die Tat umgesetzt. Laut Direktionsprotokoll Nr. 450 vom 18. Juni 1942 musste berücksichtigt werden, dass eine solche Aktion viele Mitwisser gehabt hätte. «Der grösste Teil der von Deutschland erhaltenen Barren liegt in fremden Depots der fremden Notenbanken, denen die Nummern der ins Depot gelegten Stücke angegeben wurden. Eine Ersetzung durch andere Barren könnte wohl nicht ohne Zustimmung der betreffenden Notenbanken vorgenommen werden.» Trotzdem plädierte das III. Departement unter der Leitung von Fritz Schnorf für die Durchführung des vom

II. Departements vorgeschlagenen Plans. Das I. Departement war jedoch dagegen. «Es wird schliesslich beschlossen, von einer Umschmelzung der Barren vorderhand, d.h. für so lange, als keine Beanstandungen sich ergeben, abzusehen», heisst es im Protokoll.

Sieben Monate später befasste sich das Direktorium wieder mit den deutschen Barren. Mitte Dezember 1942 versuchten die Nazis, ihrem Raubgold direkt in der Schweiz eine neue Identität zu verpassen. «Von der deutschen Reichsbank sind wir durch einen ihrer Beamten angefragt worden, ob die Schweizerische Nationalbank allenfalls bereit wäre, in ihrer Münzstätte deutsche Goldbarren umzuschmelzen und mit dem Stempel der schweizerischen Münzstätte zu versehen», heisst es im Protokoll Nr. 914. «Wir haben geantwortet, dass unsere Münzstätte für längere Zeit voll beschäftigt sei und dass im Übrigen die portugiesische Notenbank, an die wir die deutschen Barren hauptsächlich weitersenden, in letzter Zeit keinerlei Anstände mehr gemacht habe.» Die Antwort zeigt, dass selbst die Portugiesen den Schweizer Lieferungen zeitweilig nicht trauten. Zudem beweist das Dokument, wie eng der Kontakt der Deutschen zu den Schweizern gewesen sein muss. Selbst ein offensichtlich kriminelles Vorhaben der Nazis war für die Nationalbank völlig selbstverständlich und wurde lediglich aufgrund eines Kapazitätsengpasses nicht sofort durchgeführt.

Laut den Direktionsprotokollen der Schweizerischen Nationalbank wurden weder das Vertuschungsmanöver noch die Aufträge der Deutschen je in die Tat umgesetzt. Von durchgeführten Umschmelzaktionen fehlt in diesen Dokumenten generell jede Spur. Immerhin eine erstaunliche Tatsache, denn in den Büchern der Eidgenössischen Münzstätte sieht die Wirklichkeit anders aus. Die Faktura-Kontrolle für Fremdaufträge zeigt, dass die Schweizerische Nationalbank ihr während des Krieges mehrere Aufträge erteilte. Mit Rechnung Nummer 19 vom 4. Mai 1943 verrechnete die Münzstätte der SNB für das «Umschmelzen von Goldbarren» einen Betrag von total 1522.90 Franken. Der Auftrag umfasste 184 Barren. Davon stammten 9 aus dem Besitz der Nationalbank und waren für die Dentalbranche bestimmt. Die restlichen 175 Barren waren ungarisches Gold, das die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) seit 1940 in ihrem Depot bei der SNB hatte. Ein Jahr später liessen die Schweizer Währungshüter im Auftrag der BIZ nochmals acht Goldbarren umschmelzen.

Die letzte interessante Schmelzaktion ging erst ein paar Jahre nach

dem Krieg über die Bühne. Im Frühling 1951 liess die SNB bei der Münzstätte mehrere Tonnen Goldbarren in sogenannte «gute Lieferungen» umschmelzen. Kein Wunder also, dass die Nationalbank heute behauptet, keine Barren mehr aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges zu besitzen. Was nicht an andere Zentralbanken weiterverkauft wurde, landete teilweise 1951 in den Schmelztiegeln der Münzstätte.

Die ganze Gold-Affäre bleibt jedoch mysteriös. Denn bis zum heutigen Tag herrscht Ungewissheit über den konkreten Anteil an Zahngold aus den KZ, der in den gesamten deutschen Lieferungen enthalten war. Zwar schafften es immer wieder ein paar Kilo deutsches Zahngold aus unbekannter Herkunft in die Schweiz. Gemäss Statistik der Nationalbank ging eine solche Lieferung im Dezember 1944 an die Cendres et Métaux in Biel. Doch das kann nicht die Erklärung sein. Laut Aussagen des Reichswirtschaftsministers Walther Funk im Nürnberger Prozess wurden allein in Auschwitz pro Jahr rund 4,4 Tonnen Goldkronen aus den Gebissen der Toten herausgebrochen, hinzu kamen die enormen Mengen aus den restlichen KZ. Wo war dieses Gold geblieben?

Mehrere Dutzend Tonnen konnten nach dem Krieg von der US-Armee in einem Bergwerk in Thüringen sichergestellt werden. Für den Rest gibt es nebst den Schweizer Importen von «unbearbeitetem Gold» noch andere Theorien. Eine davon besagt, dass das Zahngold in Barren geschmolzen wurde und somit in den deutschen Lieferungen an die Nationalbank enthalten war. Laut SNB gibt es dafür bis heute keine Beweise. Eine zweite Theorie sorgte – unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit – ein Jahr nach der Kapitulation der Deutschen in einer kleinen Gemeinde in der Romandie für Aufruhr. Anlass war eine öffentliche Politversammlung am 19. Mai 1946 in Château-d'Œx. Léon Nicole, damaliger Chef der Partei der Arbeit (PdA), nahm die Gelegenheit wahr und verkündete der Dorfbewölkerung, dass die Eidgenössische Münzstätte im Jahre 1942 Goldstücke mit dem Jahrgang 1935 geprägt habe, um auf diese Weise das von den Deutschen in den Konzentrationslagern gestohlene und nach der Schweiz verschobene Gold zu verheimlichen.

Der Gemeindepräsident von Château-d'Œx denunzierte daraufhin den gefürchteten Kommunisten und Bankenkritiker Nicole umgehend bei der Münzstätte, welche die Meldung an die Nationalbank weiter-

gab. Diese dankte am 23. Mai 1946 dem Gemeindepräsidenten für den Bericht und teilte mit, «dass die Eidg. Münzstätte im Jahre 1942 keine Goldmünzen geprägt hat. Für die seit 1945 geprägten Goldmünzen wurden ausschliesslich Barren verwendet, die nachgewiesenermassen bereits vor Kriegsausbruch im Besitze der Nationalbank waren.» Doch die Bankiers der Nation hatten die Wahrheit wieder einmal zurechtgebogen.

Zwar stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle im Juli 1946 offiziell fest, dass die Nationalbank für ihre Münzprägungen im Umfang von mehreren Millionen Stück seit Anfang 1945 nur Barren verwendet hatte, die vor dem Ausbruch des Krieges in ihrem Besitz waren. Zudem liess die SNB während des Krieges laut den Büchern der Münzstätte keine Goldstücke prägen. Der Kern der Behauptung von Léon Nicole war damit allerdings nicht widerlegt. Laut seiner Anklage wurden Goldmünzen mit falschen Daten versehen - und er hatte recht. Die SNB liess im grossen Stil Münzen mit falschen Jahreszahlen prägen.

Die Bestätigung liefert eine Sitzung des Direktoriums vom 6. Juni 1946. Diskussionsthema war anfänglich die von Bundesrat Eduard von Steiger verlangte und später durchgeführte Revision des für die Nachkriegsprägungen verwendeten Goldes. Im Verlauf des Gesprächs machte der ebenfalls anwesende Bankratspräsident Gottlieb Bachmann seinem Unwohlsein Luft. Laut Protokoll Nr. 630 erinnerte er daran, «dass er sich mit der Ausprägung von Goldmünzen nie recht befreunden konnte, namentlich auch deshalb nicht, weil Münzen mit einem unrichtigen Datum geprägt worden sind und noch geprägt werden.»

Die Bemerkung von Bachmann blieb unwidersprochen. Grund für das vom Bundesrat abgesegnete Vorgehen war das geltende Münzgesetz von 1931, welches aufgrund der veränderten Golddeckung des Schweizer Frankens nicht mehr eingehalten werden konnte.

Nicoles Theorie dürfte somit falsch sein. In Schweizer Goldmünzen steckt höchstwahrscheinlich kein KZ-Gold. Dubiose Umschmelzaktionen im Münzbereich fanden einzig im Auftrag der BIZ statt. Die Bücher der staatlichen Schmelze verzeichnen für die Kriegszeit zwei Aufträge der Nationalbank. Am 6. November 1940 verrechnete die Münzstätte für das Umschmelzen von Goldstücken in Barren 739.75 Franken. Dabei handelte es sich um 954 Kilo - höchstwahrscheinlich geraubte - französische Napoléon-Goldmünzen aus dem Reichsbank-

depot der BIZ. die vom Schweizerischen Bankverein in Le Locle angeliefert worden waren. Im April 1943 liess die SNB im Auftrag der BIZ nochmals rund 100 Kilo Goldmünzen einschmelzen.

Aus eigenem Besitz liess die Nationalbank erst zwei Jahre nach Kriegsende Münzen umschmelzen. Ende Januar 1947 beschloss das Direktorium, «die im Besitze der Nationalbank befindlichen Goldmünzen deutschen Gepräges sukzessive durch die Eidg. Münzstätte einschmelzen zu lassen und das Gold für die Prägung von 20-Fr.-Goldstücken zu verwenden».

Die Schweizerische Nationalbank, die durch ihre goldigen Kriegsgeschäfte mit den Deutschen einen Gewinn von mindestens 20 Millionen Franken einstrich, erfüllte den Nazis viele Wünsche. Trotz aller Komplizenschaft der SNB und der restlichen Schweizer Hehler schafften es die Deutschen jedoch nicht, ihre gesamte Beute zu verwerten. Zwar betrug allein das Vermögen des Kriegsbeutefonds der deutschen Wehrmacht am Ende des Krieges 280'000'000 Reichsmark, aber den Alliierten fielen – wie bereits erwähnt – nach der Kapitulation neben Goldbarren immer noch mehrere Dutzend Tonnen jüdisches Gold in Form von Zähnen, Uhren und Schmuck in die Hände. Dieser in der Reichsbank in Frankfurt und in einem Bergwerk in Thüringen gelagerte Schatz wurde den von Alliierten teilweise eingeschmolzen.

Anhaltspunkt ist ein Communiqué des europäischen Büros der Vereinten Nationen, welches am 9. September 1947 an die Presse abgegeben wurde. Darin wurde bekanntgegeben, dass der Kommandant der amerikanischen Truppen in Europa der vorbereitenden Kommission der internationalen Flüchtlingsorganisation sogenanntes nicht-monetäres Gold im Wert von einer Million Dollar übergeben habe. Es handle sich um den ersten offiziellen Transfer dieser Art, weitere würden wahrscheinlich folgen. Die Vereinten Nationen gaben noch weitere Einzelheiten bekannt. Dieses nicht-monetäre Gold bestehe aus Zähnen, Uhren und Schmuck, welche die Nazis ihren Opfern abgenommen hätten. All diese Objekte seien nicht mehr zu identifizieren. Der Verkaufserlös werde für die Wiedereingliederung nicht-heimzuführender Nazi-Opfer verwendet. Die vorbereitende Kommission treffe derzeit Arrangements, um die Objekte auf dem Markt zu einem bestmöglichen Preis zu verkaufen und damit einer grösstmöglichen Zahl von Personen zu helfen.

Im Zusammenhang mit dieser humanitär ausgerichteten Verwertungsaktion kam auch die Nationalbank wieder ins Spiel. Die Alliierten wollten ausgerechnet die Schweizer mit dem Einschmelzen des übriggebliebenen Zahngoldes beauftragen. Auf eine mündliche Anfrage für eine Einfuhrbewilligung reagierte die SNB aber mit einer frostigen Antwort. «Es wurde der anfragenden amerikanischen Stelle der Rat erteilt, sie möchte sich an eine Scheideanstalt in Paris wenden, da die Schweiz mit diesem Gold weder direkt noch indirekt etwas zu tun haben möchte», heisst es im Direktionsprotokoll Nr. 1208 vom 17. September 1947. Die Schweizer waren vorsichtig geworden.

In der Gold- und Schmuckconnection zwischen dem Dritten Reich und der Schweiz spielten aber nicht nur die Nationalbank und die Schweizer Händler eine tragende Rolle. Auch die Geschäftsbanken machten kräftig mit. Bei den bereits erwähnten Käufen in der offiziellen Höhe von total rund 80 Millionen Franken, die laut Werner Rings womöglich deutlich grösser gewesen sein könnten, stellt sich natürlich ebenfalls die Frage, wie hoch der geraubte Anteil war. Auf den ersten Blick scheint der Bankverein als der mit Abstand grösste Käufer eine zweifelhafte Rolle gespielt zu haben. Immer wieder lieferte Berlin heisse Ware an die Schmelzstätten des SBV in Neuenburg. Doch bei einer Analyse der Goldimporte ab Ende 1942 zeigt sich, dass eine andere Grossbank ebenfalls tief in die Machenschaften der Deutschen verwickelt gewesen sein musste.

In den ersten drei Kriegsjahren herrschte auf dem Schweizer Goldmarkt ein völlig liberales System. Jeder konnte kaufen und verkaufen, jeder konnte importieren und exportieren. Es gab fast keine Regeln. Erst Ende 1942 legte der Bundesrat dem Regime ein Korsett an, um vor allem über den Grenzverkehr eine bessere Kontrolle zu haben. In der Sitzung vom 7. Dezember beschloss er die Überwachung des Handels mit Gold sowie dessen Ein- und Ausfuhr. In der Folge brauchten die Händler eine Konzession und mussten ihre geplanten Geschäfte mit dem Ausland im Voraus bewilligen lassen. Das letzte Wort hatte die Nationalbank.

Obwohl von vornherein klar war, dass die Kontrolle aufgrund des diplomatischen Schieberverkehrs grosse Lücken aufwies, lieferten die Gesuchslisten aufschlussreiche Hinweise bezüglich der bevorzugten Deals von Schweizer Banken und Händlern. Während sich die meisten

Gesuchsteller mit der Ausfuhr von kleinen Mengen an Feingold beschäftigt, fiel die Schweizerische Kreditanstalt regelmässig mit Importen im grossen Stil auf. Bankverein und Bankgesellschaft beantragten hingegen in dieser heiklen Phase des Krieges fast nie eine Bewilligung.

Die Transaktionen der SKA beschränkten sich zur Hauptsache auf grosse Mengen an Goldbarren und Goldmünzen aus Deutschland. Die Nationalbank, die in ihren eigenen Geschäften mit den Nazis kaum Fragen stellte, nahm bei den Geschäftsbanken eine erstaunliche Haltung ein. Sie schöpfte bei der SKA schnell Verdacht. Nachdem sie zwei Importe von je 50 Kilogramm Feingold kommentarlos bewilligt hatte, machte sie bereits beim dritten Gesuch gewisse Vorbehalte. Den am 25. März 1943 beantragten Import von 49 Kilogramm Feingold legte sie vorerst auf Eis. «Das Direktorium beschliesst, zu diesem Gesuche erst Stellung zu nehmen, wenn über die Natur des Geschäftes nähere Angaben vorliegen», heisst es im entsprechenden Protokoll. Die SKA liess nicht locker und versuchte es wenige Tage später noch einmal. Allerdings war der Absender plötzlich nicht mehr Deutschland, sondern Wien. Die Nationalbank lehnte auch dieses Gesuch «in Ermangelung näherer Angaben» ab.

Im Mai 1943 kam es zum nächsten Vorfall. Die SKA beantragte den Import von 4'000 Napoléon-Münzen und 5'000 Goldstücken aus dem Deutschen Reich. Zwar wurde das Gesuch bewilligt, aber die SNB war der Meinung, «dass das eingeführte Gold, das bei der Schweizerischen Kreditanstalt ins Depot gelegt werden soll, etwas überwacht werden soll».

Die Importe aus Deutschland und den besetzten Gebieten gingen jedoch weiter: 50 Kilogramm Goldbarren aus Deutschland am 20. Mai 1943 für die SKA Zürich; mehrere Kilogramm Goldmünzen aus Deutschland am 20. Mai 1943 für die SKA St. Gallen; 21,6 Kilogramm Goldbarren aus Frankreich am 2. Juni 1943 für die SKA Zürich; holländische Goldmünzen im Wert von 33'000 Gulden aus Deutschland am 15. Juli 1943 für die SKA Zürich; 6'000 holländische Goldmünzen aus Deutschland am 22. Juli 1943 für die SKA Zürich und so weiter. Spätestens am 5. August 1943 dämmerte der SNB langsam, wer hinter diesen Deals steckte. Anlass war die Einfuhr von weiteren 6'640 holländischen Goldmünzen. «Was das Einfuhrgesuch No. 24 anbelangt, so ist die Schweizerische Kreditanstalt um Auskunft über

Zweck und Charakter dieser Importe holländischer Münzen für Rechnung der Deutschen Bank zu ersuchen. Es soll damit auch die Frage verbunden werden, ob die Kreditanstalt gegen diese sich wiederholenden Importe für deutsche Rechnung keine Bedenken habe.»

Die SKA hatte keine Bedenken. Auf der Gesuchsliste Nummer 35 vom 23. September 1943 war sie einmal mehr als einzige Importeurin aufgeführt. Das Geschäft zeigte diesmal noch deutlicher, wer der tatsächliche Drahtzieher war. Für das SKA-Depot der Filiale der Deutschen Bank in Istanbul sollten holländische Goldstücke im Wert von 13'000 Gulden und französische Goldstücke im Wert von 27'000 Franken importiert werden. Die SNB forderte daraufhin von der SKA eine «nähere Begründung». Das Nachhaken war kein Zufall. Denn der Direktor der Istanbul-Filiale war der berühmte Hans Weidtmann. In den ersten Kriegsjahren pflegte er regelmässig im Zürcher «Hotel Baur au Lac» abzusteigen und dort geheime Goldtransaktionen einzufädeln. Die Schweizer Behörden verweigerten ihm in der Folge die Einreise. So auch am 16. April 1943. «Die eidg. Fremdenpolizei teilt mit, dass Herr Hans Weidtmann, Direktor der Deutschen Bank in Istanbul, wiederum ein Einreisegesuch gestellt hat. Da es sich hier um eine Persönlichkeit handelt, die sich früher schon wegen unerwünschten Goldgeschäften bemerkbar gemacht hat, beschliesst das Direktorium, der Fremdenpolizei Ablehnung des Gesuches zu empfehlen», meinte die SNB.

Die wahren Dimensionen der Goldgeschäfte zwischen SKA und Deutscher Bank förderten erst die Amerikaner nach dem Krieg zutage. Die Finanzabteilung der Militärregierung in Deutschland (OMGUS) stellte in ihrer Untersuchung gegen die Deutsche Bank fest, dass die Zweigstelle in Istanbul beinahe ihre gesamten Auslandsaktivitäten auf die SKA konzentriert hatte. Für die laufenden Goldgeschäfte bestand ein Kontokorrent mit einem durchschnittlichen Vermögen von 500'000 Schweizer Franken. Zudem soll ein Sonderkonto existiert haben, dessen Stand um 250'000 Schweizer Franken schwankte. Laut Aussagen der ehemaligen Verantwortlichen der türkischen Filiale unterhielten sie bei der SKA noch ein gesondertes Depositenkonto für Gold, das als Eigentum der Berliner Zentrale geführt wurde. Der Kontostand dürfte sich gemäss OMGUS im Jahr 1944 auf bis zu 1,15 Millionen Franken belaufen haben. Zudem sollen bei der SKA Zürich 311 Kilogramm Gold und bei der SKA Interlaken 310 Kilogramm deponiert gewesen sein.

Das Beispiel SKA lässt wenig Zweifel daran, dass neben der Nationalbank auch Schweizer Banken von den Nazis geraubtes Gold kauften. Insbesondere die entsprechenden Münzen dürften ein Teil der Beute deutscher Devisenschutzkommandos gewesen sein. Dass die Geschäftsbanken solches Gold direkt ab Konzentrationslager geliefert bekamen, kann bis heute nicht bewiesen werden. Tatsache ist jedoch, dass sie zusammen mit der Nationalbank in einem anderen Bereich der Vermarktung des Holocaust eine entscheidende Rolle spielten. Denn aus den besetzten Gebieten und den Höllen hinter Stacheldraht kamen nicht nur Schmuck, Uhren und Zahngold. Als Profiteure der Verfolgung agierten Schweizer Bankiers vor allem als Hitlers willige Wertpapierverkäufer.

Abchrift  
Der Reichswirtschaftsminister (1) Berlin C 2, den 16. Okt. 1944  
II 2/2 - 3129/44 Neue Königstr. 27-37

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 27. Juli 1944 - II 2/2-2603/44  
betreffend die Verwertung von Kriegsbeutegut.

Für die Verwertung aller angefallenen und noch anfallenden Waren  
zu Gunsten des Reiches, sei es im Auftrage des Reichsfinanzministeriums,  
des Reichsführers SS, des Reichsjustizministeriums oder sonstiger Stellen,  
gelten grundsätzlich die ihnen erteilten Richtlinien vom 29. April  
1941 und 12. Mai 1941. Im einzelnen bestimme ich folgendes:

- 6) Für jeden Gegenstand ist der Friedensinlandspreis zu ermitteln,  
ferner ist
- a) für die Exportware der mindest erzielbare Exporterlöse,
  - b) für die Inlandsware der derzeitige Tageswert festzusetzen.
- 7) Die Ware ist von der Pfandleihanstalt zum Friedensinlandspreis zu  
übernehmen.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin  
- Leih III 2 -

Berlin, den 19. Februar 1941

An den  
Herrn Reichswirtschaftsminister,  
- III L -

Berlin W 8,  
Behrenstr. 63.

Verwertung von Perlenketten und losen Perlen  
aus ehemals jüdischem Besitz. - Bericht vom 17.1.1941.

Unter dem 17. Januar 1941 habe ich berichtet, dass  
ich der Städtischen Pfandleihanstalt, Abtl. III -Zentral-  
- angefallenen exportfähigen Perlenketten dem Perlungroß-  
händler Franz C a e s a r für den Verkauf in der Schweiz über-  
geben worden sind. Er hat inzwischen mitgeteilt, dass der Auftrag  
denstellend ausgeführt worden sei. Ich berichte über das  
in nach Eingang der Abrechnung.

Die bei der Städtischen Pfandleihanstalt, Abtl. III  
-Zentralstelle- angefallenen Perlenketten sind von den folgenden

Anweisung des Reichswirtschaftsministers: Für den Export von  
Raubgütern in die Schweiz gab es die höchsten Provisionen.

Abchrift.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin  
- Leih III 2 -

Berlin, den 19. Februar 1941

An den  
Herrn Reichswirtschaftsminister,  
- III L -

Berlin W 8,  
Behrenstr. 63.

Betr.: Verwertung von Perlenketten und losen Perlen  
aus ehemals jüdischem Besitz. - Bericht vom 17.1.1941.

Unter dem 17. Januar 1941 habe ich berichtet, dass  
die bei der Städtischen Pfandleihanstalt, Abtl. III -Zentral-  
stelle- angefallenen exportfähigen Perlenketten dem Perlungroß-  
händler Franz C a e s a r für den Verkauf in der Schweiz über-  
geben worden sind. Er hat inzwischen mitgeteilt, dass der Auftrag  
sufriedenstellend ausgeführt worden sei. Ich berichte über das  
Ergebnis nach Eingang der Abrechnung.

Die bei der Städtischen Pfandleihanstalt, Abtl. III  
-Zentralstelle- angefallenen Perlenketten sind von den folgenden  
Sachverständigen durchgesehen worden:

- 1.) Edelsteingroßhändler Ernst Fürber, Berlin W 8, Kronen-  
str. 12,
- 2.) Edelsteingroßhändler Willi Schätze, Berlin-Mariendorf,  
Rathausstr. 99,
- 3.) Perlungroßhändler Franz Caesar, Idar-Oberstein 2,
- 4.) Franz Grosse, vereidigter Sachverständiger der Berliner  
Industrie- und Handelskammer, Berlin C 2, Fallstr. 17/18.

Das gemeinsame Gutachten dieser Herren ging dahin, dass der  
Rest der Perlenketten nicht für den Export geeignet sei und daher  
im Inland verwertet werden müsse. Ich schlage hierfür folgenden  
Weg vor:

Die Perlenketten werden in Lose aufgeteilt, deren Wert  
im Einvernehmen mit der Fachgruppe für Edelmetallwaren, Foto,  
Optik und Feinmechanik der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Groß-, Ein- und Aus-  
fuhrhandel, Fachuntergruppe Edelmetallwaren, Berlin W 35,  
Woyrschstr. 47, festzusetzen sind.

Mitteilung des Berliner Oberbürgermeisters: Schweizer Händler  
kauften die den Juden gestohlenen Perlen.

Quellen: Bundesarchiv Berlin-Potsdam



Telephone: 39333, 39334

COMMUNES DEPART.  
+ -7. NOV 1945 +  
N° 1.2.30.41

BRITISH LEGATION,  
COMMERCIAL SECRETARIAT.  
BERNE

Your Reference.

Our Reference: ar/cd  
(18/2231/45)

6th November, 1945

*22/11/45*  
*Ho de Rhane*

Dear Dr. Hohl,

The Allied Control Commission in Germany have recently sent me a copy of a report compiled from the records of the firm Diamantkontoor G.m.b.H. of Frankfurt.

Briefly, this concern deals in the purchase, cutting, polishing, and sale of precious stones. It specialised in acquiring diamonds and other jewels from Jews, both in Germany and in territories occupied by Germany during the war. The stones were acquired either by sales made under duress in exchange for a nominal sum of money or by outright confiscation.

Having acquired the stones, the Diamantkontoor disposed of them through agents in many cases, first rendering them unrecognisable by recutting. The report goes on to mention some of their agents by name.

The following are the agents cited in Switzerland :-

- 1.2.30.41* Albert Lang & Sohn, 48 Weinbergstrasse, Zürich.
- 1.2.30.41* Bernard Mersmann, c/o Imhof S.A., 6 Passage des Lions Geneva.
- 1.2.30.41* Leo David, Glaernichstrasse, 29, Zürich.
- 1.2.30.41* Leu & Co.A.G., Bahnhofstrasse, 32, Zürich

Dr. R. Hohl,  
Federal Political Department,  
(Division des Etrangeres)  
B e r n e

I ....

*11* Nov 1945

- 7 / NOV. 1945 341

Liste von Schweizer Diamantenhändlern: Laut den Briten haben sie von der Frankfurter Diamantkontor GmbH gestohlene Edelsteine gekauft. *Quelle: Schweizerisches Bundesar-*



Konzentrationslager Auschwitz: Die wertvollsten Schmuckstücke, die den Juden vor der Ermordung abgenommen wurden, hatten die Nazis in die Schweiz verkauft.



Bei Kriegsende fanden die Alliierten im Konzentrationslager Buchenwald kistenweise Goldringe, die die Nazis nicht mehr verwerten konnten. Fotos: *Gamma/L. Dukas (oben), Sygma/L. Dukas (unten)*



Er war Hitlers  
Henker:  
Rudolf Höss,  
Leiter des  
Konzentrations-  
lagers  
Auschwitz.

Foto: Ullstein

1748

Der Reichsführer-<sup>1</sup> *1748* *31.* *2*  
Persönlicher Stab *Feld-Kommandostelle, 31. 3.1943*

---

An  
Hauptsturmführer *W. K.*  
Berlin *K. 15. 8.*

Mein Kamerad Fälschlein!

Ich habe dem Reichsführer-<sup>1</sup> davon Kenntnis  
gegeben, daß Rechtsanwalt K n i t t e r ein wichtiges Aktenstück  
mit verschiedenen antilichen Schriftstücken deutscher Dienststellen  
über die Behandlung der Schmuckstücke aus jüdischen Besitz nach  
der Schweiz mitgenommen hat.

Der Reichsführer-<sup>1</sup> bittet, beschleunigt zu  
prüfen, ob nicht dieser Fund zum Anlaß genommen werden kann, um  
K. zu verhaften.

Heil Hitler!

Die Verwertung  
jüdischen  
Schmucks war  
streng geheim.  
Reichsführer-SS  
Heinrich Himmler  
interessierte  
sich persönlich  
für die Affäre  
Knitter.

Quelle:  
Bundesarchiv  
Berlin-Potsdam

3. (Vgl. P.No. 418/3) Das II. Departement berichtet über die Zusammensetzung der vom Reichsbankdirektorium erhaltenen und der an den Banco de Portugal gelieferten Goldbarren. Zum Teil handelt es sich um rein amerikanische Barren, die keine besonderen Merkmale aufweisen, zum Teil sind es tschechoslovakische und französische Barren, die den Stempel des Ursprungslandes, wie auch den Stempel der deutschen Kontrollämter tragen. Rein deutsche Barren wurden nur sehr wenig geliefert. Ein Teil dieser von Deutschland erhaltenen Barren ist bereits dem Banco de Portugal geliefert worden, ohne dass sie vom Empfänger irgendwie beanstandet worden wären. Auch in den Depots des Banco de Portugal beim Sitz Bern liegen solche von Deutschland erhaltene Goldbarren.

Beim Sitz Bern wird über die ein- und ausgehenden Goldbarren genau Buch geführt, d.h. es werden die Nummern der betreffenden Goldbarren notiert, sodass jederzeit nachgewiesen werden kann, woher die einzelnen Barren kamen und wohin sie gingen. Es ist anzunehmen, dass auch die übrigen Notenbanken in gleicher Weise verfahren, sodass es denkbar wäre, dass von Notenbanken, die sich der Besetzung durch Verlegung des Domizils entzogen haben, sogenannte Sperrlisten aufgestellt werden könnten, mit dem Resultat, dass diese Barren dann nicht mehr als gute Goldlieferungen gelten könnten. Obschon die Gefahr, dass die Nationalbank hier zu Schaden käme, nicht gross ist, so würde selbstredend eine Umschmelzung der Barren diese Gefahr vollständig beseitigen. Die Kosten der Umschmelzung betragen 1 Franken pro Barren. Die Umschmelzung der in Betracht kommenden Barren würde daher der Bank eine Auslage in der Höhe von ungefähr Fr. 60 000.- verursachen. Daneben geht durch den Schmelzprozess etwas Gold verloren, doch dürfte dieser Verlust kompensiert werden durch einen besseren Feingehalt der Barren.

Der grösste Teil der von Deutschland erhaltenen Barren liegt in den Depots der fremden Notenbanken, denen die Nummern der ins Depot gelegten Stücke angegeben wurden. Eine Ersetzung durch andere Barren könnte wohl nicht ohne Zustimmung der betreffenden Notenbanken vorgenommen werden.

In der nachfolgenden Diskussion spricht sich das I. Departement gegen eine Umschmelzung aus, wogegen das III. Departement eher dafür eintritt.

Es wird schliesslich beschlossen, von einer Umschmelzung der Barren vorderhand, d.h. für solange als keine Beanstandungen sich ergeben, abzusehen.

Die Chefs der Nationalbank wollten schon früh die Spuren beseitigen: Das von Deutschland gelieferte Raubgold sollte umgeschmolzen werden.

Quelle: SNB, Protokolle des Direktoriums



Verstand sich bestens mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank: Emil Puhl, Vizepräsident der Reichsbank (hinten links), hier zusammen mit Reichswirtschaftsminister Walther Funk (Mitte). *Foto:RDB*



Deutscher Goldbunker: Tresor der Reichsbank in Berlin.

*Foto: Archiv für Kunst und Geschichte*

d. Verkehr mit der Deutschen Reichsbank.

Von der Deutschen Reichsbank sind wir durch einen ihrer Beamten angefragt worden, ob die Schweizerische Nationalbank allenfalls bereit wäre, in ihrer Münzstätte deutsche Goldbarren umzuschmelzen und mit dem Stempel der schweizerischen Münzstätte zu versehen. Wir haben geantwortet, dass unsere Münzstätte für längere Zeit voll beschäftigt sei und dass im übrigen die portugiesische Notenbank, an die wir die deutschen Barren hauptsächlich weitersenden, in letzter Zeit keinerlei Anstände mehr gemacht habe.

Neue Identität: Die Deutschen wollten ihr Raubgold gleich in der Schweiz umschmelzen lassen.

23. September 1943.

No. 898.

Goldein- und -ausfuhrgesuche.

Mit Liste No. 35 vom 22. September 1943 legt das II. Departement folgende Goldein- und -ausfuhrgesuche vor:

Nr. des Gesuchs	Gesuchsteller	Ein- bzw. Ausfuhrgut. Art u. Gewicht kg	Verwendungszweck	Bestimmungs- bzw. Ursprungsland
<u>Einfuhr:</u>				
899	M. Burger, Olten	0,920	Feing. Umarbeitung	Deutschland
898	Günther Wagner A.G., Zsch	0,500	" "	"
890	A. Siegel, Biel	3,0	" "	"
888	Oscar Seeger, Küssnacht	2,0	" "	"
882	Bucherer A.G., Luzern	0,998	" "	"
875	E. Gubelin, Luzern	2,0316	" "	"

Einfuhr

27	Schweiz. Kreditanstalt, z.G. des Depots der Deutschen Bank, Filiale Istanbul	hfl. 13 000 holl. Goldstücke Fr. 27 000 franz. Goldstücke	Deutschland
----	--	--	-------------

Gemäss Antrag des II. Departements stimmt das Direktorium den vorliegenden Goldausfuhrgesuchen vollumfänglich zu.

Zum Einfuhrgesuch No. 27 wird das Direktorium erst Stellung nehmen, wenn eine nähere Begründung vorliegt.

Trotz Warnungen der Nationalbank übernahm die Schweizerische Kreditanstalt von den Deutschen regelmässig Goldmünzen und -barren.

Quellen: SNB, Protokolle des Direktoriums

## November

Kauf- und Faktura-Nr.	Datum der Faktura	Debitor	Gegenstand	Nebensarbeiten Betrag	Verschiedenes Betrag	Datum der Bezahlung	Verweis
55	4	Kaster O.-G. Bern	Wagen v. Bleischießen.	8 -		5. Dez.	153
56	8	Eidg. Druckerei u. Holzdr.	2 Ercheinsteinschiff	71 -		"	"
57	8	"	1 " Kollerclausen	38.50		"	"
58	6	Schweiz. Nationalbank Bern	Umschmelz. Gold- u. Barren	739.75		8. Februar	151
59	13	Kaster O.-G. Bern	Wagen v. Bleischießen.	11 -		31. Dez.	154
60	26	Walpischensöhne	3 Perforierrollen u. -zylinder	120 -		13 "	153
				987.25			

April 1943								
14	1.	April	Eidg. Waffenfabrik Bern	1200 Markgussmarken	101 -	19	10 Mai	26
15	16	"	Schweiz. Nationalbank	Umschmelzen v. Gold- barren	102 -		17 April	28
16	"	"	Druck und Holzsch.	Kauf v. Transportwagen		120 -	14 Aug.	41
17	21	"	Kaster u. Papierfabrik A.G. Zürich	Kg 3.700 Papierabfälle		289.05	7 Mai	24
18	28	"	Sec. de Rep. Suisse Le Loc	Kg 1'477.000 Feinblech		114732.45	4 Mai	22
					203 -	114861.90		
Mai 1943								
19	4	Mai	Schweiz. Nationalbank	Umschmelzen v. Goldbarren	1408.40	114.50	6 Mai	23
20	13	"	Kaster O.-G. Bern	12 Karteliche	60 -		6. Juli	31
					1468.40	114.50		

Auszüge aus dem Fakturabuch für Fremdaufträge der Eidgenössischen Münzstätte von 1940 und 1943: Im Auftrag der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich liess die Schweizerische Nationalbank mehrmals Goldmünzen und -barren umschmelzen.

Quellen: Schweizerisches Bundesarchiv

# Die Papiere der Toten

## **Die SS und Devisenschutzkommandos rauben Aktien und Obligationen im Wert von weit über hundert Millionen. Schweizer Banken sind die Käufer.**

Der Franzose Ernst Meyer hatte grosses Vertrauen in die Schweiz. 1936 legte er einen Teil seines Vermögens sicher an. Für 10'000 Schweizer Franken kaufte der Strassburger am 22. Oktober zwei Obligationen der St. Galier Kantonalbank, die er bei sich zu Hause aufbewahrte. Doch Meyer lebte nicht mehr lange, und seine Frau Augustine erbte die kostbaren Papiere. Allerdings war es eine Lebensversicherung ohne Perspektive. Die Wirren des Krieges machten das Einlösen der am 22. Oktober 1940 fälligen Obligationen unmöglich. Zudem waren die Tage von Augustine Meyer unter der Herrschaft der deutschen Besatzungsmacht gezählt, was auch sie selbst wusste. Als Vorsichtsmassnahme nähte sie eine der beiden Obligationen in eines ihrer Kleidungsstücke, das sie am Tag ihrer Verhaftung Anfang 1943 am Körper trug. Die Nazis verschleppten sie und deportierten sie kurz darauf nach Polen in ein Konzentrationslager. Was danach passierte, weiss niemand. Obwohl die Jüdin Augustine Meyer-Ortlieb höchstwahrscheinlich ermordet wurde, fehlt von ihr bis heute jede Spur. Ganz im Gegensatz zu ihrer Obligation. Diese tauchte bereits im Sommer 1944 wieder auf – im Besitz der deutschen Reichsbank.

Für Hitlers Bankiers war ein solcher Vorgang reine Routine. Sie werteten nicht nur Schmuck, Raubgold und die Zähne der Toten, sondern auch einen Teil der Wertpapiere von enteigneten oder beraubten Opfern. Das Inkasso besorgten die Partner in der Schweiz. Im Fall Meyer wählte die Reichsbank den bequemsten Weg und schickte die Obligation Nummer 7473 im Nominalwert von 5'000 Schweizer Franken an die Kollegen in Zürich. Die Nationalbank reichte das zerstoichene Papier an ihre Zweigstelle in St. Gallen weiter, um im Auftrag der Nazis bei der Kantonalbank Nominalwert plus Zinsen einzukassieren. Doch dann gab es ein Problem. Die Ostschweizer teilten der SNB-Filiale mit,

dass die Obligation gesperrt sei. Die Société Générale de Surveillance SA in Genf sowie Fredy Guggenheim aus St. Gallen, ein Verwandter der Meyers, hatten der Kantonalbank bereits im April 1943 mitgeteilt, dass sich Frau Meyer-Ortlieb in einem Konzentrationslager befinde und die Obligation darum zu sperren sei.

In der Folge überprüften die Provinzbänkler jedoch nicht, ob die von den Genfern ausgelöste Sperre noch Gültigkeit hatte. Sie vergewissern sich nur bei Guggenheim, der aufgrund eines Irrtums – die Kantonalbank hatte den Namen Meyer in ihrem Schreiben nicht erwähnt – gegen eine Auszahlung der Obligation nichts mehr einzuwenden hatte. Damit stand einer Auszahlung nichts mehr im Weg. Die Nationalbank zahlte der Reichsbank am 26. Juli 1944 den Betrag von 5'078.45 Franken. Doch das Routinegeschäft sollte sich als Bumerang erweisen.

Hitlers Terror hatte nicht die ganze Familie Meyer-Ortlieb vernichtet. Der Sohn Robert Jean Meyer überlebte und wollte nach dem Krieg das Erbe der vermutlich ermordeten Mutter antreten. Die Konfrontation mit den Bänklern in der Ostschweiz war vorprogrammiert, da Meyer von der Warnung durch die Surveillance wusste. Doch an eine Rückerstattung der 5'078.45 Franken dachte die Kantonalbank nicht. Statt dessen machte sie die Nationalbank als Vermittlerin der gestohlenen Obligation haftbar. «Die Kantonalbank beruft sich darauf, dass sich »unsere oberste Landesbehörde verpflichtet habe, nachweisbares Beutegut zurückzuerstatten«. Sie erwartet deshalb von der Nationalbank, dass die zu Unrecht erfolgte Gutschrift zugunsten der Reichsbank rückgängig gemacht werde und der Betrag von Fr. 5'078.45 an die Kantonalbank zugunsten der Angehörigen von Frau Meyer-Ortlieb vergütet werde», heisst es im SNB-Protokoll vom 20. Dezember 1945.

Die Bankiers der Nation nahmen die Forderung aus der Provinz gelassen. Vor allem die Tatsache, dass die St. Galier bei der Surveillance nicht nachgefragt hatten, war Verteidigungsargument Nummer eins. «Zunächst ist klar, dass für das Versehen, das der Sanktgallischen Kantonalbank unterlaufen ist, nur diese selbst, nicht aber auch unser Institut verantwortlich gemacht werden kann.» Auch in rechtlicher Hinsicht wählte sich die SNB in Sicherheit. Seit zehn Tagen war der Bundesratsbeschluss betreffend die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte in Kraft. Das sogenannte Raubgutgesetz sah vor, dass sich der Rückgabeanspruch gegen den derzeitigen Besitzer in der Schweiz zu richten hatte. Da die

SNB weder im Besitz der Obligation noch der 5'078.45 Franken war, sah sie «vom rechtlichen Standpunkt» her keine Verantwortung. Juristisch betrachtet konnten die Ansprüche abgelehnt werden.

Die Tatsache, dass die Nationalbank als Schleuse für geraubte Wertpapiere fungierte, spielte in ihren Überlegungen keine Rolle. Allerdings empfand man die Affäre als äusserst unangenehm, zumal ein Teil der Öffentlichkeit inzwischen sensibilisiert war. «Fraglich bleibt indessen, ob eine solche Ablehnung politisch angezeigt erscheint, da sie uns möglicherweise als eine Begünstigung der deutschen Seite ausgelegt werden könnte», diskutierte man bei der SNB. Aus taktischen Gründen lag die Überlegung nahe, entweder mit Bewilligung der Verrechnungsstelle eine nachträgliche Wiederbelastung der gesperrten Reichsbankguthaben zu ermöglichen oder «im Wege eines Vergleiches Hand zu bieten und, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, zur Wiedergutmachung des Schadens einen freiwilligen Beitrag von höchstens Fr. 2'500.- zu leisten». Ein Beschluss wurde allerdings nicht gefasst.

Die St. Galier Kantonalkbank blieb im Fall Meyer weiterhin hart. Von politischen Überlegungen oder gar von einer unbürokratischen Geste wollte sie nichts wissen. Sie liess den Erben abblitzen. Der Sohn Robert Jean Meyer hatte keine andere Wahl, als die Bank daraufhin beim Bezirksgericht in St. Gallen einzuklagen. Das Verfahren endete mit einer herben Niederlage für die Ostschweizer Hardliner. Die Richter waren klar der Meinung, dass der Sanktgallischen Kantonalkbank eine als «grobes Verschulden» zu qualifizierende «schwere Vernachlässigung ihrer Pflichten» zur Last gelegt werden musste, da sie die Obligation, die auf Veranlassung der Société Générale de Surveillance SA gesperrt worden war, bei Vorlegung des Titels auszahlte, ohne die Einwilligung der Surveillance einzuholen oder auch nur mit ihr Kontakt aufzunehmen. Zudem sah das Bezirksgericht keinen Grund, warum die Nationalbank haftbar sein sollte.

Trotz der Abfuhr weigerte sich die Kantonalkbank weiterhin, Meyers Erben zu entschädigen. Das teilte sie im November 1946 auch der Nationalbank mit. Nach dem klaren Urteil des Bezirksgerichtes sah diese natürlich erst recht keine Veranlassung mehr, die Regressansprüche der St. Galier ernst zu nehmen. Dennoch brachte das II. Departement in der Diskussion einmal mehr die Idee auf, im Sinne eines Vergleiches 2'500.- Franken zu zahlen. Das I. und III. Departement lehnten den Vorschlag jedoch ab. Sie waren von der Schuld der Kantonalkbank über-

zeugt. In der Folge entwickelte sich zwischen den beiden Bankinstituten ein Schlagabtausch. Die St. Galier, die ihren Direktor gleich persönlich in Zürich vorbeischickten, waren überzeugt, dass die SNB aufgrund der Nadelstiche die Obligation als Raubgut hätte erkennen müssen. Die Nationalbank konterte: «Das Vorhandensein von Nadelstichen bildete noch keinen genügenden Anhaltspunkt für die Annahme, dass es sich um Raubgut handle, zumal die Methoden des Dritten Reiches im Sommer 1944 noch keineswegs so bekannt waren, wie sie es später geworden sind», meinten die SNB-Chefs in einer Sitzung im November.

Der Ostschweizer Bänkler machte den Währungshütern klar, dass die Kantonbank entschlossen sei, den von ihr in erster Instanz verlorenen Prozess bis vor Bundesgericht weiterzuziehen, und wenn sie dabei endgültig verlieren sollte, für ihre Aufwendungen auf die Nationalbank Rückgriff zu nehmen. Die gerichtliche Austragung eines Streites zwischen Kantonbank und Nationalbank sei aber zweifellos nicht opportun und würde von einer gewissen Presse mit Vergnügen ausgeschlachtet werden. Die Kantonbank machte deshalb einen Vorschlag, den sich die SNB-Oberen schon früher überlegt hatten. Im Rahmen eines Vergleiches sollten die Kosten untereinander aufgeteilt werden.

Die Prozessdrohung liess die Nationalbankchefs nicht kalt. Am Willen der Ostschweizer wurde nicht gezweifelt, «nachdem die Sanktgallische Kantonbank vor dem ebenso aussichtslosen Prozess mit den Erben des Titeleigentümers nicht zurückgeschreckt ist». Noch viel mehr fürchteten die Notenbankiers die damit verbundene Reaktion der Öffentlichkeit. Die Raubgoldgeschäfte mit den Nazis hatten das Image gründlich ramponiert, weitere Skandale dieser Sorte mussten verhindert werden. Eine öffentliche Gerichtsverhandlung, «über die die Presse in einer für uns vielleicht nicht gerade angenehmen Weise berichten würde, wäre nun freilich kaum erwünscht», meinte das Direktorium. Um die Sache geheimzuhalten, beschloss man schliesslich, der Kantonbank ein nicht öffentliches Schiedsgerichtsverfahren vorzuschlagen. Zudem war man der Auffassung, dass im Voraus die Ansprüche der Erben gemäss dem Urteil der Bezirksrichter erledigt werden sollten.

Die St. Galier lehnten ab und machten ihre Drohung wahr. Sie zogen den Fall weiter. Robert Jean Meyer, der jetzt seit über einem Jahr um sein Geld kämpfte, musste am 5. Dezember 1946 ein zweites Mal vor Gericht. Die Kantonbank versuchte sich aus der Affäre zu ziehen, in-

dem sie behauptete, dass die 1943 verlangte Sperre der Obligationen rechtlich unverbindlich gewesen sei. Es hätte ein «Amortisationsverfahren» durchgeführt werden müssen, was aber nicht geschehen sei. Aus diesem Grund habe man sich 1944 auch nur mit Guggenheim und nicht mit der Surveillance in Verbindung gesetzt. Damit nicht genug. Die St. Galier stellten nun sogar die Beraubung von Augustine Meyer in Frage – dies zu einem Zeitpunkt, als Hitlers Verbrechen einer breiten Öffentlichkeit bekannt waren. Es stehe nicht fest, dass «die Obligation der Klägerin widerrechtlich entzogen» worden sei. Wenn eine Konfiskation stattgefunden habe, sei sie offenbar wegen Verletzung devisenrechtlicher Bestimmungen vorgenommen worden. Für die Bank war das, vom Standpunkt der damals geltenden Bestimmungen aus betrachtet, «nicht unrechtmässig».

Die Kantonsrichter sahen dies glücklicherweise anders. Für sie entsprachen Meyers Schilderungen den Tatsachen. Aufgrund der bekannten «Zustände in solchen Lagern» nahmen sie mit «aller Wahrscheinlichkeit» an, dass die Obligation ohne Entschädigung beschlagnahmt und Augustine Meyer wider ihren Willen abgenommen wurde. «Ein Eigentumsübergang nach gesetzlichen Vorschriften, die vor dem schweizerischen Ordre public standhalten, erscheint nach der Lage der Dinge praktisch als ausgeschlossen, zumal die Klägerin eine Jüdin war.» Für das Verhalten der Kantonalbank fanden die Richter keine Entschuldigung, zumal die Bank 1943 der Surveillance noch geschrieben hatte, sie werde die Obligation sperren. Dass die Genfer in der Folge nichts weiter unternahmen und dass Guggenheim irrtümlicherweise gegen eine Auszahlung nichts einzuwenden hatte, spielte keine Rolle. Laut den Richtern hätte die Kantonalbank damit rechnen müssen, dass das Papier Augustine Meyer illegal abgenommen worden war und die Reichsbank nicht die Eigentümerin war. Das Inkasso durch die Nationalbank änderte daran nichts. «Befriedigte sie den Inhaber des Titels dennoch, so wendete sie die Sorgfalt, die von einem kantonalen Bankeninstitut im Verkehr erwartet werden darf, nicht auf und handelte grobfahrlässig», meinten die Richter, welche damit das klare Urteil des Bezirksgerichts bestätigten. Die St. Galier mussten kapitulieren und zahlen. Auf einen Prozess gegen die Nationalbank verzichteten sie.

Die Affäre Meyer-Ortlieb war kein Einzelfall. Die Schweiz diente dem Dritten Reich auch als wichtigster Absatzmarkt für geraubte und ent-

eignete Wertpapiere. Zuerst kamen die verkäuflichen Aktien und Obligationen aus Deutschland sowie Österreich und mit Ausbruch des Krieges aus den besetzten Gebieten. Dabei waren diese Hehlergeschäfte zumindest offiziell verboten. Um den Raubguthandel mit kotierten Papieren zu verhindern und zugleich gutgläubige Käufer zu schützen, hatten die Vorstände der Schweizer Börsen und Banken Anfang des Krieges für ausländische Wertpapiere sogenannte Affidavits eingeführt, die im konkreten Fall bestätigten, dass das betreffende Papier sich seit Kriegsausbruch oder seit einem anderen bestimmten Stichtag ununterbrochen in schweizerischem oder zumindest in neutralem Besitz befunden hatte. Doch die Regelung hatte wenig Wirkung. Wie der Fall Meyer beweist, waren damit die von den Deutschen eingelieferten Schweizer Papiere nicht erfasst. Zudem hatte die Einführung der Affidavits zur Folge, dass zwischen Papieren mit und solchen ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung an der Börse drastische Kursunterschiede bestanden. Skrupellose Bankiers erkannten in der künstlichen Unschuldsfrage sofort Gewinnmöglichkeiten und begannen im grossen Stil abzukassieren.

Die Manipulation der Affidavitsregelung lief ganz einfach ab. Gestohlene Wertpapiere wurden zu einem tiefen Kurs meistens direkt von den Deutschen übernommen. Ähnlich dem heutigen Geldwaschen besorgten die Händler danach gefälschte Affidavits und verkauften die Papiere zum höheren Kurs weiter. Bereits ab 1940 entwickelten sich diese Machenschaften zu einem regelrechten Branchenzweig innerhalb der Bankenszene. Ob Royal Dutch Aktien, amerikanische Aktien, deutsche Aktien, französische oder norwegische Staatsobligationen, angesichts der enormen Gewinnspanne fälschten die Schweizer alles, womit die getarnte Nazi-Beute problemlos ihre Käufer fand. Die Behörden ahnten lange Zeit nichts.

Das Zürcher Börsenkommissariat kam den umfangreichen Affidavitsfälschungen erst im Herbst 1941 auf die Spur. Bei der Kontrolle der Börsenjourmale war aufgefallen, dass eine Firma, die weder im Besitz einer ausserbörslichen Wertschriftenhandelsbewilligung noch dem Bankengesetz unterstellt war, bei Zürcher Ringbanken immense Umsätze verzeichnete. Nach Absprache mit der Volkswirtschaftsdirection deponierten die Aufsichtsorgane im November bei der Bezirksanwaltschaft eine Anzeige. Die Dimensionen der dadurch ausgelösten Strafuntersuchung sprengten jeglichen Rahmen. Im Stil der heute aus Ita-

lien bekannten «Mani pulite»-Aktionen verdächtigten die Bezirksanwalte am Schluss mehrere Dutzend Personen. Beinahe mit jedem Tag nahm die Affare immer grossere Ausmasse an.

Anfanglich beschrankten sich die Fahnder lediglich auf die ominose Firma ohne Handelsbewilligung. Nach mehreren Hausdurchsuchungen bei Kaderleuten war jedoch bald klar, dass auch die Verbindungen zu den Ringbanken genauer durchleuchtet werden mussten. Bereits in dieser ersten Phase entdeckte man eine grosse Anzahl von Titeln ohne Affidavit, die nach dem Passieren der Waschkuche mit Affidavit an den Borsen von Zurich, Basel und Genf weiterverkauft worden waren. Im Zusammenhang mit diesen Ergebnissen fiel den Behorden schnell auf, dass es noch andere Falscherringe gab. Das organisierte Verbrechen hatte Zentralen in der Nazi-Hochburg Davos, in Chur und in Genf. In der Romandie beherrschten die skrupellosen Bankiers eine ganz spezielle Spielart. Sie falschten bei Obligationen gleich englische Nichtfeindesbesitzerklarungen. Als die Briten die Auszahlung der betreffenden Coupons verweigerten, schreckten gewisse Genfer nicht davor zuruck, beim Eidgenossischen Politischen Departement zu intervenieren, um uber die Gesandtschaft in London Protest einzulegen. Der peinliche Vorstoss konnte allerdings verhindert werden, weil die Urkundenfalscher zuvor verhaftet wurden. In anderen Fallen schalteten die frankophonen Drahtzieher zwischen Falscher und Banken prominente Treuhandgesellschaften ein. Diese erhielten gefalschte und teilweise von Notaren beglaubigte Dokumente, worauf die Treuhander die Affidavits absegneten.

Die Untersuchungsakten der Zurcher Strafbehorden umfassten am Schluss 508 Dossiers. Der Gesamtwert der untersuchten Transaktionen belief sich auf 2'719'000 Franken. Die Marge bei diesen Geschaften war enorm. Die 38 involvierten Personen hatten mit ihren Machenschaften total 661'000 Franken Bruttogewinn kassiert. Rund die Halfte der Falscher landete fur mehrere Monate in Untersuchungshaft. Zur selben Zeit beschaftigte sich auch die Eidgenossische Bankenkommission mit den Ergebnissen der Zurcher Untersuchung. Laut Sitzungsprotokoll vom 21. Juni 1943 waren sieben Unternehmen in die Affare verwickelt: Banque Populaire de la Broye, Banque de Paris et de Pays Bas, Reisebureau und Bankgeschaft Kleiner & Cie. in Davos, Banca Solari SA, Marki Baumann & Cie., Vontobel & Cie., der Zurcher Sitz des Schweizerischen Bankvereins und die Bank E. Winterstein.

Während Vontobel und Märki, Baumann nach Meinung der Bankenaufsicht unverschuldet Opfer ihrer Vertreter am Börsenring geworden waren und das Verfahren gegen den Delegierten der Solari SA eingestellt worden war, hatten die Angestellten der restlichen Firmen klar illegal gehandelt. Besonders mysteriös war dabei der Fall Winterstein. In den Akten der schweizerischen Bundesanwaltschaft war Winterstein als jüdischer Bankier verzeichnet, obwohl er laut heutigen Aussagen von Verwandten kein Jude war. Die Bundesanwaltschaft hielt den Bankier für «politisch undurchsichtig» und bekam von ihren Informanten immer wieder Hinweise, dass Winterstein noch Ende 1944 für die Deutschen ausländische Banknoten in Schweizer Franken umwechselte und bei sich Gelder von Nazi-Bonzen versteckte. Im Zusammenhang mit den Affidavitsfälschungen hatte die Zürcher Börsenkommission laut Bankenkommission «den Entzug der Börsenkonzession in Erwägung» gezogen.

Die obersten Bankenkontrolleure beschäftigten sich aber nicht nur wegen der Zürcher Affäre mit dem Handel geraubter Wertpapiere. Bereits mehrere Wochen zuvor hatte das Sekretariat der Bankenkommission einen anonymen Brief eines «Grossbankbeamten» erhalten, worin die Branchenleader beschuldigt wurden, für Millionenbeträge Titel verkauft zu haben, die von Deutschland in den besetzten Ländern beschlagnahmt worden waren. Sekretariatschef Max Hommel hatte sich daraufhin bei verschiedenen Stellen umgehört und erklärte in der Sitzung des 21. Juni Erstaunliches: «Die Tatsache, dass in der Schweiz ausländische Titel zirkulieren, die durch die Hand einer Besatzungsmacht gegangen sind, ist kein Geheimnis mehr. Der Effektenbörsenverein Zürich hat ein Zirkular erlassen, worin erklärt wird, dass solche Titel ‚keine gute Lieferung darstellen«. (...) Bei der Bankiervereinigung, mit der ich persönlich Fühlung nahm, wollte von diesen Titeln allerdings niemand etwas wissen, was mir eigentlich unangenehm aufgefallen ist», erzählte Hommel. Auch in Bern war er auf taube Ohren gestossen. «Beim Politischen Departement hat mir Herr Dr. Kohli mitgeteilt, diese Geschäfte würden auf Gefahr der Banken abgeschlossen; das Politische Departement trete auf die Erklärung der alliierten Nationen vom Januar 1943 (Warnung vor Raubgütern, d. Verf.) grundsätzlich nicht ein. Herr Kohli hielt das Zirkular des Effektenbörsenvereins sogar für unvorsichtig und riet davon ab, etwas zu unternehmen.» Die entscheidenden Schweizer Stellen hatten demnach keinerlei Interesse,

die Hehlerei im Dienste der Nazis zu stoppen. Diese Haltung sollte schnell auch auf die zuständigen Justizstellen abfärben.

Der anfängliche Effort der Zürcher Justiz in der Affidavitaffäre kühlte sich im Verlauf der Jahre 1943 und 1944 merklich ab. Mehrere Dossiers wurden wegen örtlicher Nichtzuständigkeit geschlossen und an die betroffenen Kantone Genf, Graubünden und Waadt abgeschoben. In Zürich stellte die Staatsanwaltschaft die Verfahren gegen 12 Personen ein, weil die reine Urkundenfälschung vor dem 1. Januar 1942 noch nicht strafbar war. Mangels eines Schadensnachweises konnte ihnen der Betrug angeblich nicht bewiesen werden. Zudem waren die anfänglich so motivierten Strafbehörden plötzlich nicht einmal mehr in der Lage, die genaue Herkunft der Papiere nachzuweisen. Am Schluss blieben nur noch 9 Angeklagte übrig, allesamt waren entweder unbekannte Geschäftsleute oder kleine Bankangestellte. Die involvierten Banken wurden gar aus den beschlagnahmten Geldern mit 242 280 Franken entschädigt.

Die Staatsanwaltschaft reichte die Anklageschrift im August 1944 bei der Anklagekammer des Zürcher Obergerichts ein. Das Verfahren, an dem die Bankenkreise keinerlei Interesse hatten, kam nun endgültig ins Stocken. Das Obergericht verschleppte die Beurteilung der Affäre zwei Jahre lang. Im Sommer 1946 beschlossen die Richter die Ablehnung der Anklage und forderten weitere Untersuchungen. Die Staatsanwaltschaft lancierte gegen diesen Entscheid einen Rekurs, der jedoch als Fehlschlag endete. Im April 1947 gingen die Akten wieder zurück an die Bezirksanwaltschaft. Der inzwischen kräftig zurechtgestutzte Fall wurde neu beurteilt. Ende 1948 lagerte das unerledigte Dossier immer noch in den Büros der Zürcher Verwaltung. An einer Aburteilung hatte niemand ein wirkliches Interesse, was auch der Justizdirektor persönlich in einer Sitzung des Kantonsrates vom 29. November 1948 indirekt zugab. «Es ist jetzt aber dafür gesorgt, dass der Affidavit-Prozess, wenigstens soweit es von der Staatsanwaltschaft abhängt, rasch gefördert und zum Abschluss gebracht wird. Praktisch hat die Strafuntersuchung schon seit Anfang 1942 durch die Versetzung der Hauptangeschuldigten in Untersuchungshaft und Beschlagnahme des Vermögens ihren Zweck weitgehend erreicht, indem die Angeschuldigten schon durch diese Massnahmen gründlich getroffen wurden und seither im Kanton Zürich weitere derartige Strafuntersu-

chungen nicht mehr eingeleitet werden mussten.» Letzteres führte der Justizdirektor auf eine im Verlauf des Krieges verschärfte Affidavits-Regelung zurück.

Die auf wundersame Art versandete Fälscheraffäre war den Alliierten nicht verborgen geblieben. Vor allem die Amerikaner interessierten sich bereits während des Krieges für die Raubgüterdeals der Schweizer. Für sie war es kein Zufall, dass die Untersuchung der Zürcher Strafbehörden im Sand verlief. Die involvierten Banken waren äusserst bekannt und hatten folglich genügend politische Macht, um den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Zur Aufrechterhaltung des rechtsstaatlichen Anscheins der Affäre überliess man der Justiz lediglich ein paar kleine Bankbeamte als Bauernopfer.

In einem Bericht des amerikanischen Konsulates in Basel vom Juni 1944 bekam auch das State Department in Washington schwarz auf weiss zu Gesicht, wer in den Fälscherskandal verwickelt war. Im Gegensatz zu den Zürcher Behörden schätzte Konsul Walter Sholes das Volumen auf bis zu 10 Millionen Franken. Sholes Recherchen konzentrierten sich in erster Linie auf den Schweizerischen Bankverein in Zürich. Laut den Amerikanern war Vizedirektor August Ribi einer der Schlüsselfiguren im Raubgutgeschäft. Kurt Eichel, der deutsche Kommissar bei der Pariser Westminster Bank, und sein Assistent Wilhelm Lein lieferten Ribi mit diplomatischem Gepäck regelmässig gestohlene Wertpapiere aus Frankreich, Holland oder Belgien. Der Kadermann der Zürcher SBV-Filiale organisierte laut Sholes daraufhin die Verwertung der Beute. Bei der Untersuchung durch die Zürcher Strafbehörden im Jahr 1942 blieb Ribi allerdings unbehelligt. Stattdessen musste neben dem Neffen des SBV-Generaldirektors Karl Türler auch Werner Hurter für mehrere Monate hinter Gitter. Bei einer Hausdurchsuchung soll die Polizei in Hurters Wohnung unter dem Teppich mehrere hunderttausend Franken gefunden haben.

Doch Hurter rächte sich. Weil er seines Erachtens für seinen Chef den Kopf hinhalten musste und seine berufliche Situation ruiniert war, packte er gegenüber den Amerikanern schonungslos aus. In Anwesenheit seines Anwaltes erzählte er am 1. November 1943 zwei Diplomaten die ganze Geschichte. Seine Aussagen bestätigten die Informationen der Amerikaner. Ribi erhielt von den Nazis grosse Mengen an geraubten Wertpapieren aus den besetzten Gebieten. Die Dokumente waren laut Hurter jeweils mit einem deutschen Kontrollpapier ver-

sehen. Der Bankverein entfernte diese Marken und versah die Aktien oder Obligationen mit den gefälschten Affidavits. Damit waren sie auf dem Schweizer Markt zu einem guten Preis verkäuflich. Hurter fügte hinzu, dass der SBV erst vor einer Woche wieder eine grosse Sendung von den Deutschen erhalten habe.

Der Kronzeuge ging mit seinen Anschuldigungen aber noch weiter. Hurter behauptete, dass der Bankverein eine langjährige Tradition in krummen Geschäften habe. Anfang der dreissiger Jahre soll er in den USA schon einmal in einen grossen Skandal um gefälschte Affidavits verwickelt gewesen sein. In der Zwischenzeit habe der SBV Angst bekommen, für seine Geschäfte nach dem Krieg zur Rechenschaft gezogen zu werden. Darum kaufe die Bank jetzt still und heimlich einen Teil der «schlechten» Papiere zurück. Die amerikanischen Diplomaten waren sich bewusst, dass Hurter aus Hass bei seinen Beschuldigungen des SBV ein bisschen übertrieben hatte. Im Kern konnten die Schilderungen jedoch nicht falsch sein.

Das bestätigt heute auch der Bankverein selbst. Über fünfzig Jahre nach der Affäre kommt jetzt nach mehreren Dementis aus Basel ein spätes Geständnis. «Bei den damaligen Affidavitsfälschungen waren auch Mitarbeiter des SBV beteiligt. Diese wurden aber entlassen», sagt ein Sprecher. Auf Vizedirektor Ribi lässt man allerdings nach wie vor nichts kommen. Er sei in die Sache nicht verwickelt gewesen, heisst es. Diese Unschuldsbescheinigung erstaunt nicht. Ribi wurde nach dem Krieg zum stellvertretenden Direktor befördert.

Die Amerikaner hatten aber nicht nur den Bankverein im Visier. Im Gegensatz zur Auffassung der Schweizer Behörden waren noch ganz andere Banken nicht Geschädigte ihrer Mitarbeiter, sondern Täter. Neben der Basler Grossbank sollen in die dunklen Geschäfte auch so prominente Institute wie die Schweizerische Bankgesellschaft und die Eidgenössische Bank verwickelt gewesen sein. Nach dem Krieg sollte sich bestätigen, dass die Amerikaner nicht nur beim Bankverein, sondern auch bei den anderen Instituten mit ihren Erkenntnissen richtig lagen. Allerdings sollten sie sich in ihren Schätzungen bezüglich des Transaktionsvolumens geirrt haben. Die Wirklichkeit war deutlich dramatischer.

Parallel zum Zürcher Affidavitsverfahren kam Anfang 1945 eine Entwicklung in Gang, die die Banken am Ende tatsächlich das Fürchten lehrte.

Die Alliierten hatten im Krieg gegen das Dritte Reich schon seit längerem die Oberhand und wollten den endgültigen Sieg so schnell wie möglich herbeiführen. Dafür war entscheidend, dass die Deutschen nicht mehr länger von internationalen Finanzplätzen profitieren konnten. Devisenzufuhr, Kapitalverschiebungen und die Verwertung von Beutegütern mussten verunmöglicht werden. Im Rahmen des alliierten «Safehaven»-Programmes sollten die Nazis auch wirtschaftlich und finanziell endgültig in die Knie gezwungen werden. Somit galt es in erster Linie zu verhindern, dass die Deutschen weiterhin die Dienstleistungen neutraler Finanzplätze nutzen konnten. Die Alliierten dachten dabei vor allem an die Schweiz. Nach jahrelangen Warnungen vor der Übernahme deutscher Raubgüter und Fluchtkapitalien sowie entsprechender Presseattacken gegen die willigen Bankiers gaben die Amerikaner den Schweizern Ende Januar 1945 bekannt, dass Laughlin Currie, Sonderbeauftragter des Präsidenten Theodor Roosevelt, zu Wirtschaftsverhandlungen nach Bern reisen werde. Rund drei Wochen später traf unter seiner Leitung eine alliierte Delegation ein: Sie verlangte von der Schweiz, sich im Sinne der künftigen Siegermächte an die neue militärische, politische und wirtschaftliche Lage in Europa anzupassen. Im Klartext: Es wurde der sofortige Abbruch des Transitverkehrs und sämtlicher Wirtschaftsbeziehungen gefordert – unter anderem auch die Einstellung der Goldkäufe der Nationalbank.

Die Currie-Verhandlungen dauerten vom 12. Februar bis zum 8. März 1945. Der Bundesrat gab dem alliierten Druck allerdings schon lange vor dem Ende der Gespräche nach. Bereits vier Tage nach Beginn des Schlagabtausches wurde die Sperre der in der Schweiz liegenden deutschen Guthaben erklärt. Eine Massnahme, die in den Augen der Alliierten die entscheidende Voraussetzung für ihre Safehaven-Abklärungen war. Es sollte festgestellt werden, wieviel deutsches Kapital in der Schweiz lag respektive welche Fluchtkapitalverschiebungen die Achsenstaaten vorgenommen hatten. Eine Aufgabe, die schliesslich von der Schweizerischen Verrechnungsstelle übernommen wurde.

Der rasche Entscheid des Bundesrates löste in schweizerischen Wirtschaftskreisen einen Sturm der Entrüstung aus. Vor allem die Schweizerische Bankiervereinigung, die aus Geheimhaltungsgründen vor dem Blockadebeschluss nicht kontaktiert wurde, reagierte mit massiven Protesten. Nach ihrer Auffassung konnte eine Erhebung der deutschen Guthaben nur die schwerwiegendsten Folgen für den Schwei-

zer Finanzplatz haben. Für sie stand die totale Verschwiegenheit gegenüber jeder Sorte von Kunden als zentrales Werbeargument auf dem Spiel. Die Forderungen an den Bundesrat hatten denn auch alle dieselbe Stossrichtung. Die Bankiervereinigung verlangte totale Geheimhaltung des Umfrageergebnisses, dezentrale Erfassung der Namen der Kontoinhaber und eine nicht präjudizierende Wirkung bezüglich der Vermögen aus anderen Staaten, insbesondere Frankreich.

Die Bankiervereinigung liess die Gelegenheit nicht aus, sich gleichzeitig auch mit den eigenen Massnahmen zu brüsten. Die ziemlich wirkungslose Affidavitsregelung wurde ebenso angeführt wie freiwillige Verhaltensregeln der Schweizer Banken. Tatsächlich hatte die Bankiervereinigung in einem «streng vertraulichen» Rundschreiben ihren Mitgliedern restriktive Verhaltensmassregeln bezüglich Raubgütern und Nazigeldverschiebungen nahegelegt. Die Wirkung konnte allerdings nicht allzu gross sein. Das Rundschreiben datierte vom 19. September 1944. Die Bankiers hatten somit erst fünf Jahre nach Kriegsausbruch und nur unter massivem Druck der Alliierten eine Veranlassung gesehen, das Geschäft mit dem Dritten Reich einzuschränken.

Die Currie-Verhandlungen führten noch zu anderen Massnahmen, die von den Schweizer Bankiers zum Teil nicht goutiert wurden. Neben der Zertifizierung des Schweizer Besitzes der in den USA liegenden Vermögenswerte und dem Verbot der Ein- und Ausfuhr ausländischer Banknoten waren die Alliierten auch an einer Regelung der Raubgüterfrage interessiert. Der Bundesrat setzte diese Forderung am 10. Dezember 1945 um. Der Beschluss betreffend «die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte» sah in groben Zügen vor, dass Einwohner ehemals besetzter Staaten, die von der Besatzungsmacht beraubt worden waren, vor dem Bundesgericht die Güter vom derzeitigen Schweizer Besitzer zurückfordern konnten. «Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der sich freiwillig des Eigentums oder des Besitzes an beweglichen Sachen oder Wertpapieren begeben hat, die sich in der Schweiz befinden, wenn er sich hiezu unter dem Einfluss einer Täuschung oder begründeter Furcht, wofür die Besatzungsmacht oder ihre militärischen oder zivilen Organe verantwortlich zu machen sind, bestimmen liess», heisst es in Artikel 1. Entscheidend war also das Vorhandensein einer Besatzungsmacht. Die in Deutschland selbst beraubten Juden und sonstigen Nazi-Opfer konnten sich nicht auf dieses Gesetz berufen.

Der Bundesratsbeschluss regelte auch die Entschädigung der Schweizer Besitzer, die das Raubgut zurückgeben mussten. Das komplizierte System funktionierte wie eine Art Kettenreaktion. Falls die aktuellen Eigentümer gutgläubig waren, also von dem Raubgutcharakter nichts wussten, konnten sie auf den jeweiligen Verkäufer zurückgreifen. War dieser wiederum gutgläubig, konnte erneut auf den vorherigen Besitzer Regress genommen werden. Am Ende dieser rückwärts aufgerollten Kette stand somit der erste Verkäufer, der immer eine von den Nazis kontrollierte Institution war. Da diese per Definition «bösgläubige» Stelle nach dem Krieg in der Regel zahlungsunfähig war, sah der Bundesrat vor, dass der Richter dem gutgläubigen Schweizer Raubgutimporteur «auf Kosten der Eidgenossenschaft eine billige Entschädigung» zusprechen konnte. Kurz: Wenn die helvetischen Hehler es schafften, sich vor Gericht als ahnungslos hinzustellen, ersetzte ihnen der Bund respektive der Steuerzahler den Wert der zurückgegebenen Nazi-Beute.

In der Öffentlichkeit sorgte in der Folge vor allem der Raubgutprozess gegen die Luzerner Galerie Fischer für Schlagzeilen. Theodor Fischer hatte während des Krieges von Görings Gehilfen mehrere Gemälde übernommen, die jüdischen Kunsthändlern in Paris geraubt worden waren. Fischer hatte diese Bilder dann mit enormen Gewinnmargen an so prominente Familien wie Bührle weiterverkauft. Der vielbeachtete Prozess nahm ein absurdes Ende. Zwar erhielten die jüdischen Galeristen ihr Eigentum im Wert von rund einer Million Franken zurück, aber Fischer konnte sich teilweise schadlos halten. Er klagte auf die vom Gesetz vorgesehene «billige Entschädigung» und verlangte die Rückerstattung seiner Kosten inklusive Anwaltshonorar in der Höhe von rund 1,1 Millionen Franken. Der Luzerner ging nicht leer aus. «Demgemäss hat die Klägerschaft, um mit der Klage durchzudringen, ihren guten Glauben nicht zu beweisen, vielmehr obliegt es der Eidgenossenschaft zu beweisen, dass Fischer beim Erwerb der Bilder bösgläubig war. Da der Eidgenossenschaft dieser Beweis nicht gelungen ist, führte dies zum grundsätzlichen Schutz der Klage. An der eingeklagten Forderung muss sich aber die Klägerschaft einen gehörigen Abstrich gefallen lassen, weil sie bei der Anschaffung der Bilder nicht die nötige Vorsicht und Aufmerksamkeit walten liess. Zahlreiche Bilder stammten aus dem Besitze von Göring selbst, was Fischer hätte ahnen lassen müssen, es könnte sich um ‚Raubgut‘ handeln», meinte das Bundesgericht im Juli

1952 und verurteilte den Bund zur Zahlung von 200'000 Franken plus Zinsen.

Der skandalöse Fischer-Fall ist neben den Goldkäufen der Nationalbank bis heute die prominenteste Raubgut-Affäre geblieben. Diese Tatsache steht jedoch in krassem Widerspruch zu den Dimensionen der beinahe vergessenen Wertpapiergeschäfte. Während sich Fischers Kriegsdeals in einer Höhe von rund einer Million Franken abgespielt hatten, bewegten sich die Geschäfte mit gestohlenen Aktien und Obligationen in ganz anderen Grössenordnungen. Bereits kurz nach Einführung des Bundesbeschlusses dämmerte das auch den Juristen der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Als Vertreter der Eidgenossenschaft wollten sie Anfang 1946 abschätzen, wie teuer sie die «billigen Entschädigungen» zu stehen kommen könnten. Zwar war diese Frage kaum zu beantworten, weil viele Geschäfte im Geheimen getätigt worden waren. Dennoch fanden die Beamten im Bereich Wertpapiere klare Anhaltspunkte. «Ich kann den Umfang des Geschäftes in der Kriegszeit nicht überblicken, hörte aber vertraulich, dass nach Urteil eines Börsenagenten allein die Eidg. Bank 20'000 bis 30'000 Stück Royal Dutch au mieux (ohne Affidavit) placiert habe. Es ist anzunehmen, dass sich unter den vielen Stücken, die ohne Affidavit oder mit gefälschten Affidavit gehandelt wurden, viele befinden, die beanstandet werden können, sei es mit der Behauptung, der Titel sei dem ursprünglichen Eigentümer, hauptsächlich dem jüdischen Besitzer, weggenommen worden, sei es, er sei genötigt worden, den Verkauf vorzunehmen (...),» schrieb ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes in einer internen Notiz vom 3. Januar 1946. Seine Schlussfolgerungen waren aus der Sicht des Bundes beängstigend. Bei einer breiten Auslegung des Begriffs «bösgläubig» drohten enorme Kosten. «Es ist selbstverständlich nicht möglich, das finanzielle Engagement des Bundes aus dem erwähnten Beschluss abzuschätzen, doch wurde erwähnt, dass es leicht für Wertpapiere allein in der Grössenordnung zwischen 50-100 Millionen Franken gehen könnte.» Die Zürcher Affidavitsaffäre hatte demnach nur einen Bruchteil der Wirklichkeit zutage gefördert. Und auch die Schätzungen der Amerikaner lagen viel zu tief.

Den Banken waren diese enormen Volumina natürlich schon lange bekannt. Entsprechend hartnäckig bekämpften sie die Anstrengungen, den Raubgutbeschluss zu verbessern. Die Alliierten hatten kritisiert, dass die Geschädigten bei den entsprechenden Schweizer Stellen per-

sönlich einen Antrag stellen mussten. Das Eidgenössische Politische Departement wollte darum dem Bundesrat einen weiteren Beschluss vorlegen, der eine Anzeigepflicht für Raubgut vorschrieb und gleichzeitig die Verrechnungsstelle ermächtigte, offizielle Nachforschungen nach Raubgut zu betreiben. In einer Besprechung bei der Nationalbank vom 17. Januar 1946 wurde schnell klar, was die Bankiers von solchen Massnahmen hielten. «Mit Bezug auf das Anwendungsgebiet des neuen Beschlusses gehen die Meinungen auseinander. Die Bankiervereinigung möchte es so umschreiben, dass die Wertpapiere nicht erfasst würden. Zur Begründung machte sie geltend, dass jedermann, dem ein Wertpapier abhanden gekommen sei, den Titel beim Schuldner sperren und kraftlos erklären lassen könne», heisst es im SNB-Direktionsprotokoll Nr. 61.

Wie die Millionen von toten Nazi-Opfern ihre Titel hätten sperren lassen sollen, erklärten die Bankiers nicht. Sie hielten die vorgesehenen Massnahmen für überflüssig und wollten möglichst schnell zur Tagesordnung übergehen. «Zudem würden diese Massnahmen eine sehr ernstliche Beunruhigung auf dem Effektenmarkt auslösen, da zu befürchten sei, dass schon das blosser Gerücht, ein grosser Posten dieser oder jener Titelkategorie werde vom Ausland als Raubgut gesucht, sich ungünstig auf die Gestaltung der Kurse auswirken könnte.» Doch der Druck der Banken lief für einmal ins Leere. Die Verrechnungsstelle hielt es für «im höchsten Grade stossend», wenn bei Wertpapieren auf jegliche Nachforschungen und sichernde Massnahmen verzichtet werden müsste. Das EPD war derselben Meinung.

Obwohl die Banken in dieser Runde eine Niederlage einstecken mussten, profitierten sie in der Folge von zeitbedingten Umständen. Zum einen eilte den Raubgutfahndem der Verrechnungsstelle nicht gerade der Ruf voraus, hartnäckig zu sein, wie unter anderem die ergebnislosen Untersuchungen bei geraubten Diamanten und Schmuckstücken beweisen. Zum andern hatten die meisten der potentiellen Kläger den Nazi-Terror nicht überlebt, und allfälligen Erben fehlten oft die genauen Angaben. Die meisten Transaktionen blieben somit für immer unentdeckt. Dennoch kamen genug Fälle vor die Verrechnungsstelle oder vor das Bundesgericht, um die Machenschaften der Banken beispielhaft und in allen Einzelheiten aufzuzeigen. So war beispielsweise schnell klar, dass der deutsche Stahlmulti Otto Wolff einer der Hauptlieferanten gestohlener Wertpapiere war. In der Schweiz be-

sass Wolff ein Depot bei der Eidgenössischen Bank (Eiba), die zugleich Wolffs wichtigste Kundin war. Immer wieder schickten die Deutschen per Post bündelweise Papiere.

Am 19. Dezember 1947 klagte Dr. Julien Sergoyne aus Brüssel gegen den Schweizerischen Bankverein in Genf. Der Belgier forderte die Herausgabe von zwei Aktien der Compania Hispano Americana de Electricidad (Chade). Die Nachforschungen zeigten sehr schnell den Weg auf, den die Aktien mit den Nummern 318242 und 318245 genommen hatten. Nach der Besetzung Belgiens gelangte das Raubgut 1941 zu Otto Wolff in Köln, der für die Verwertung verantwortlich war. Die Eiba übernahm die Aktien und verkaufte sie an die Bank Julius Bär & Co. Von dort gingen sie an den Schweizerischen Bankverein in Zürich, der sie an die Filiale in Genf weiterverkaufte. Im Prozess vor Bundesgericht am 5. November 1949 kapitulierte die Eiba als Importeurin der Raubpapiere schnell. Die gesamte Finanzwelt und das Bundesgericht wussten, dass Wolff prinzipiell nur gestohlene Ware verkauft hatte. Also wagte es die inzwischen durch die Bankgesellschaft aufgekaufte Eiba nicht, sich als ahnungslose und damit gutgläubige Käuferin hinzustellen. Um einer Verurteilung wegen «Bösgläubigkeit» zu entgehen, akzeptierte sie einen Vergleich und übernahm alle Kosten.

Die Eiba musste jedoch nicht in allen Fällen klein begeben. Ab und zu profitierte sie vom engen Geltungsbereich des Bundesbeschlusses, welcher Klagen nur zuließ, wenn sich das Raubgut noch in der Schweiz befand. Eine grosse, aber kaum zufällige Gesetzeslücke. Beutegüter in unbekannter Höhe wurden via Schweiz weiterverschoben und von den wahren Eigentümern meistens nie wiedergesehen. Allein im Kunstbereich diente der Alpenstaat für Gemälde im Wert von vielen Millionen Franken als Drehscheibe. «Durch Vermittlung der Galerie Fischer wurden in den letzten drei Monaten Kunstwerke im Werte von 27'000'000 Goldmark aus dem Reich über die Schweiz nach Argentinien geschickt», stellte beispielsweise das EPD am 26. September 1943 fest. Im Wertpapierbereich funktionierte das nicht viel anders. Das musste auch der aus Brüssel stammende Arzt Théodore Behaegel feststellen.

Behaegels Anwalt teilte dem EPD bereits am 21. Dezember 1945 mit, dass zwei deutsche Offiziere am 4. März 1941 bei Behaegel 25 Aktien der Compania Sévillana de Electricidad einkassiert hatten. Die Verrechnungsstelle fand die gesuchten Titel zwar schon fünf Monate später wieder, doch nicht in der Schweiz. «Durch die Ihnen ebenfalls

bekannte Firma Otto Wolff in Köln sind die erwähnten Titel am 23.3.1942 per Post der Eidgenössischen Bank A.-G. in Zürich zugestellt worden. Am gleichen Tag übergangen sie von dieser Bank an das Bankgeschäft J. Vontobel & Cie. in Zürich, welches die Titel am 24.3.1942 durch Vermittlung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich der Schweizerischen Kreditanstalt in Genf verkaufte. Dieses letztere Institut hat sämtliche aufgeführten Aktien am 16.4.43 zuhänden von Frau Emilia Caminada-Maurel der Société Générale de Crédit Commercial et Immobilier S.A., San Julian de Loria (Andorra) zugestellt. Die Titel befinden sich somit nicht mehr in der Schweiz», schrieb die Verrechnungsstelle ans EPD. Ob Behaegel seine Aktien je wiedergesehen hat, ist unbekannt. Jedenfalls blieb die Eiba unbehelligt, obwohl das Hehlergeschäft ohne sie nicht möglich gewesen wäre.

Die Klagen beraubter Ausländer konnten noch aus ganz anderen Gründen scheitern oder zumindest auf Hindernisse stossen. Denn nach dem Bundesratsbeschluss war es nicht nur entscheidend, wo sich das Raubgut am Ende befand, sondern auch, woher es kam. Grundsätzlich hatten nur Einwohner aus besetzten Staaten ein Anrecht auf Rückgabe. Doch was genau hiess besetzt? An dieser Frage scheiterte anfänglich auch der Zürcher Anwalt Paul Mayer, der für seine Klientin Eugenie Friess die Rückgabe gestohlener Aktien forderte. Friess war heimatberechtigt im mährischen Zborovice und wohnte zurzeit des deutschen Einmarsches in Brünn, ebenfalls in Mähren gelegen. Die Deutschen konfiszierten ihr gesamtes Vermögen, darunter ihr Depot bei der Creditanstalt-Bankverein in Wien. Die Schweizerische Verrechnungsstelle weigerte sich jedoch, in diesem Fall eine Untersuchung einzuleiten, weil «sich die Aktien in einem nicht kriegsbesetzten Gebiet vom 1. Sept. 1939 bis 8. Mai 1945 befunden» hatten, wie Mayer im April 1947 in einer Beschwerde ans EPD schilderte.

Der Anwalt hatte seinem schriftlichen Protest einen Brief der Wiener Creditanstalt beigelegt. Daraus war klar ersichtlich, wo und wie sich die Nazis für die 1'700 Stück Bergwerksaktien von Friess Devisen beschafft hatten. «Aus unsem Aufzeichnungen geht hervor, dass wir diese Aktien für Rechnung der genannten Dame in unseren Kassen in Verwahrung hatten. Mit Schreiben vom 12. Februar 1940 und 9. April 1940 (...) wurden wir seitens der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien I, Morzinplatz 4, angewiesen, zum Zwecke der Einziehung des Vermögens wegen volks- und staatsfeindlicher Betätigung

die zu Gunsten des Reiches eingezogenen Wertpapiere zum bestmöglichen Kurs zu realisieren. Durch diese Anordnung der Gestapo in Wien waren wir verhalten, obgenannte zwei Aktienkategorien nach Genf zu transferieren, woselbst wir den Verkauf durch den Crédit Suisse, Genf unter unserem Namen durchführen liessen», schrieb die Creditanstalt. Die SKA lieferte der Wiener Bank dafür total 65'643.90 Schweizer Franken ab. Der Gegenwert in Reichsmark wurde kurz darauf von der Gestapo eingezogen.

Mayers Protest hatte Erfolg. Die Verrechnungsstelle strengte doch noch eine Untersuchung an und fand zwei Monate später heraus, «dass die Schweizerische Creditanstalt in Genf die ihr seinerzeit durch die Creditanstalt-Bankverein in Wien gelieferten 300 Trifailer Aktien (...) und 1'400 Ungar. Allg. Kohlen Aktien (...) heute nicht mehr besitzt, sondern dieselben an über 20 Käufer weitergegeben hat». In der Folge wurden die Titel mit den entsprechenden Nummern im Handelsamtsblatt als gestohlen publiziert. Als Besitzer meldeten sich die SKA in Zürich, die SKA in Lausanne, die SBG in Zürich und die Privatbank & Verwaltungsgesellschaft in Zürich. Das Verfahren vor dem Bundesgericht kam schliesslich zustande.

In den Prozessen vor den höchsten Richtern war es immer wieder erstaunlich, mit welchen Argumenten die Wertpapierverwerter ihr Handeln als «gutgläubig» zu verkaufen versuchten. Im Gegensatz zur längst überführten Eiba probierten die restlichen Banken mit allen Tricks, von der Eidgenossenschaft eine Entschädigung zu kassieren. Sehr weit ging dabei der Schweizerische Bankverein im Fall der Luxemburgerin Jeanne Wilhelmy, Erbin ihres 1944 gestorbenen Vaters Nikolaus Hoffmann und ihres ebenfalls 1944 umgekommenen Ehemanns Gustav Wilhelmy.

Hoffmann und Wilhelmy besaßen bei der Banque générale du Luxembourg ein gemeinsames Wertschriftendepot, darunter 360 Aktien der Compania Hispano Americana de Electricidad (Chade). Nach dem Überfall durch die deutsche Wehrmacht erliess der Gauleiter Gustav Simon am 27. August 1940 eine «Verordnung über das in Luxemburg anzuwendende Devisenrecht». Unter Androhung von Zuchthaus und Konfiskation befahl Simon seinen neuen Untertanen, ihre ausländischen Wertpapiere der Reichskreditkasse in Luxemburg zu melden und auf Verlangen zu verkaufen, respektive dem Reich zu übertragen. Mit der

Vollmacht von Hoffmann sah Wilhelmy keinen anderen Ausweg, als sich dem massiven Druck der neuen Herren zu beugen. Im Februar 1943 kam dann der Befehl von der Reichsbanknebenstelle Luxemburg, ihr die Titel zum Verkauf abzuliefern. Wenige Tage später schickte die deutsche Reichsbank die 360 Chade-Aktien zum Schweizerischen Bankverein in Zürich. Der Auftrag lautete, die Papiere «bestens zu verkaufen» und vor dem Verkauf «die Lieferbarkeit der Wertpapiere nach den dortigen Börsenbestimmungen» festzustellen. Obwohl der Bankverein offiziell seine kriminellen Mitarbeiter Türler und Hurter entlassen und Vizedirektor August Ribi angeblich nie mit solchen Geschäften zu tun hatte, ging die Devisenbeschaffung für die Nazis reibungslos über die Bühne. Der SBV übernahm am 5. und 6. März die geraubten Titel als Selbstkontrahentin gleich auf eigene Rechnung und zahlte der Reichsbank einen Preis zwischen 163.- und 164.- Franken pro Stück, total fast 60'000 Schweizer Franken.

Nach dem Krieg tauchten die 360 Aktien, die inzwischen von verschiedenen Banken gekauft und weiterverkauft worden waren, im Depot zweier ahnungsloser Schweizer wieder auf. Jeanne Wilhelmy forderte daraufhin vor dem Bundesgericht die Rückgabe ihrer Aktien. Am 3. November 1948 musste der Bankverein vor Gericht kräftig Federn lassen. Zwar beantragten die Anwälte der Grossbank die Abweisung von Wilhemys Forderung, doch das Bundesgericht liess sich nicht beeindrucken. Denn laut den Richtern war es aufgrund der historischen Tatsachen klar, dass der Bankverein höchstwahrscheinlich wissentlich Raubgüter gekauft hatte. Deutsche Staatsbürger mussten nämlich schon kurz nach der Machtergreifung durch die NSDAP im Jahr 1933 ihre ausländischen Wertpapiere abliefern. Im März 1943 war es somit höchst unwahrscheinlich, dass das Dritte Reich, welches in einem chronischen Devisenengpass steckte, noch über ausländische Aktien aus deutschem Privatbesitz verfügte.

Laut den Richtern mussten die Organe des Schweizerischen Bankvereins wissen, «dass die Deutschen in den von ihnen besetzten Gebieten in völkerrechtswidriger Weise die deutsche Devisengesetzgebung eingeführt hatten. Die Möglichkeit, dass Deutschland die von der deutschen Reichsbank angebotenen Chade-Aktien durch solche Massnahmen an sich gebracht hatte, konnte dem Schweizerischen Bankverein also nicht verborgen sein.» Damit waren die Vorwürfe aber nicht beendet. Allfällige Anzeichen für das Vorliegen von Raubgut seien zu

jener Zeit beim Erwerb beweglicher Sachen gleichwohl zu beachten gewesen, weil es schon damals ein moralisches Gebot und nach der Erklärung der Alliierten vom 5. Januar 1943 auch ein Gebot der Vorsicht gewesen sei, von solchem Gute die Hand zu lassen. Das Bundesgericht war der Auffassung, dass der Bankverein den Auftrag der Reichsbank hätte ablehnen müssen. Das wäre auch ziemlich einfach gewesen. Denn die Raubpapiere hatten kein Affidavit und waren somit an der Zürcher Börse nicht regulär zu verkaufen. Doch das kümmerte den SBV nicht. Man verscherbelte die Titel einfach unter der Hand weiter.

Die Verteidigung des Bankvereins ging in diesem Fall ganz neue Wege. Statt wie üblich die Ahnungslosen zu spielen, versuchten die SBV-Anwälte mit Hilfe der Nazigoldgeschäfte der Nationalbank ein Neutralitätspolitisches Alibi zu konstruieren. Die SNB habe noch Anfang 1944 von der deutschen Reichsbank in erheblichen Umfange Gold übernommen, und der Bundesrat habe bei der parlamentarischen Beratung über das Finanzabkommen von Washington vom 25. Mai 1946 erklären lassen, der gute Glaube der Nationalbank stehe äusser Zweifel. Mit dieser Strategie hatte der Bankverein allerdings entschieden zu hoch gepokert. Auf den Ruf der noblen Nationalbankiers liessen die Bundesrichter nichts kommen. Aufgrund ihrer eigenen Untersuchungen über die Goldgeschäfte waren sie bereits im Juni 1946 zu dem Schluss gekommen, dass die SNB «aus Gründen der Währungspolitik, der Kriegswirtschaft und der Neutralitätspolitik gezwungen» war, der deutschen Reichsbank Gold abzunehmen.

Von diesem fragwürdigen Freispruch sollte der Bankverein nicht profitieren können. Im Gegenteil, die Argumentation der Grossbank provozierte die Richter einerseits zu einer realitätsentrückten Verklärung der Nationalbankhelden und andererseits zu einer harten Verurteilung profaner Gewinnsucht. «Im Gegensatz zu den Goldgeschäften der Nationalbank war der streitige Wertpapierverkauf nicht durch das Landesinteresse geboten (...), sondern bei diesem Kaufe standen einzig die privaten Geschäftsinteressen des Schweizerischen Bankvereins in Frage. Vor allem kann sich der Schweizerische Bankverein nicht darauf berufen, bei seinem Kaufe ähnliche Vorsichtsmassnahmen getroffen zu haben, wie die Nationalbank sie bei ihren Goldübemahmen als geboten ansah», hiess es im Urteil. Der Bankverein ging als klarer Verlierer vom Platz und wurde zur Zahlung der gesamten Entschädigung verurteilt.

Die Bundesrichter verhielten sich allerdings längst nicht allen Fällen so kompromisslos gegenüber den Schweizer Banken wie in der Affäre Wilhelmy. Im Stile der Galerie Fischer kassierten auch die Aktienhändler teilweise im Nachhinein vom Bund Entschädigungen. Der Begriff «Gutgläubigkeit» wurde dabei des öfters arg strapaziert.

So auch im Fall der Schweizerischen Bankgesellschaft, die während des Krieges mit dem deutschen Finanzinstitut Sponholz & Co. Geschäfte machte. Die Berliner Bank gehörte zum Einflussbereich von Reichsmarschall Hermann Göring. Auf seinen Befehl organisierte Sponholz zwecks Devisenbeschaffung die Verwertung von holländischen Diamanten. Die Steine wurden entweder zu Spottpreisen an der Amsterdamer Diamantenbörse gekauft oder von jüdischen Händlern im KZ Westerborg im Tausch gegen die Freilassung abgepresst.

Sponholz verwertete aber nicht nur Diamanten, sondern auch die den Juden geraubten Wertpapiere. Die SBG kaufte davon im Jahr 1943 15 argentinische Obligationen zum Preis von 7'730.93 Dollar, umgerechnet 33'243.- Franken. Ein Schleuderpreis, denn die Schweizer hatten für die heisse Ware nur 65 Prozent ihres wirklichen Wertes bezahlt. Die Anleihen wurden 1948 fällig, doch die Auszahlung konnte verhindert werden. Holland hatte die entsprechenden Titel bei der Zahlstelle in New York als Raubgut gemeldet. Zusammen mit der Firma Intervallor, die jedoch nur zwei Titel gekauft hatte, wurde die SBG am 27. September 1950 zur Rechenschaft gezogen.

Woher genau die Papiere ursprünglich stammten, war vor dem Bundesgericht schnell geklärt. «Für jeden einzelnen Fall liegt eine Erklärung des Liquidationstreuhanders der Bank Lippmann, Rosenthal & Co., Amsterdam, vor, wonach die eingeklagten Titel in der Zeit zwischen dem 8. August 1941 und dem 8. Mai 1945, gestützt auf die Verordnung Nr. 148 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 8. August 1941 über die Behandlung jüdischen Kapitalvermögens, beim genannten Bankinstitut hinterlegt und in der Folge weiterbegeben wurden», sagten die Bundesrichter, denen die Praktiken der Nazis bereits geläufig waren. «Die deutschen Behörden benützten die unter ihre Zwangsverwaltung gestellte Bank Lippmann, Rosenthal & Co. dazu, jüdisches Kapitalvermögen zu sammeln und nachher im Zuge der Devisenbeschaffung zu liquidieren. Entschädigung erhielten die Juden in Holland nicht. Es ist gerichtsnotorisch, dass sich die Vorgänge im Allgemeinen so abspielten.»

Den Bundesrichtern war nicht entgangen, dass Sponholz der SBG einen massiven Rabatt von 35 Prozent gewährt hatte – eigentlich ein starkes Indiz für ein Hehlergut, da die Papiere erst nach der Raubgutwarnung der Alliierten in die Schweiz gelangten. Doch in Lausanne beurteilte man das ganz anders. «Vielmehr ist der Grund darin zu suchen, dass der Dollar damals stark entwertet war und für die Titel mit einer Realisierung des (...) offiziellen Kurses nicht gerechnet werden konnte.» Die Richter konnten auch im Umstand der fehlenden Affidavits kein Anzeichen für ein Raubgut erkennen, «denn das Affidavit war ja alliierterseits gerade eingeführt worden, um deutsche von nicht-deutschen Titeln zu unterscheiden. Allein aus dem Mangel einer derartigen Erklärung ging daher nicht mehr als deutsche Herkunft der Titel hervor.»

SBG und Intervalor wurden für unschuldig erklärt. «Auch sonst finden sich keine Anhaltspunkte dafür, den beiden Importeuren den guten Glauben – d.h. Nichtkenntnis, dass die Titel von den Deutschen in besetzten Gebieten geraubt worden waren – abzuerkennen.» Der Bund musste die beiden Firmen folglich entschädigen. Aufgrund der alliierten Raubgutwarnung wurde die Summe lediglich um ein Drittel reduziert, so dass die SBG auf Kosten der Steuerzahler immer noch 22'162.- Franken mit nach Hause nehmen durfte. Die Intervalor erhielt 2'719.80 Franken zugesprochen.

Mit diesem Urteil widersprach sich das Bundesgericht selber. Im Fall Wilhelmy gegen Bankverein hatten die Richter zwei Jahre zuvor noch genau umgekehrt argumentiert. Im Jahre 1943 sei es unwahrscheinlich gewesen, dass Deutschland «noch über erhebliche Posten von ausländischen Wertpapieren verfügte, die aus deutschem Privatbesitz stammten», hatten die Richter zuvor festgestellt, um dem Bankverein eine Bösgläubigkeit nachzuweisen. Damals galt auch der Grundsatz, dass nach der Warnung der Alliierten bei Importen von ausländischen Wertpapieren mit Raubgut gerechnet werden musste und darum eine Entschädigung durch den Bund nicht möglich war. Der drastische Gesinnungswandel der höchsten Richter blieb nicht unbenutzt. Die Eidgenössische Finanzverwaltung, die die Interessen des Bundes in den Prozessen vertrat, stand der neuen Rechtsprechung fassungslos gegenüber. Ein internes Papier vom 30. September 1950, das die Widersprüche minutiös auflistete, endete mit dem fettgedruckten Satz: «Eine Begründung für die Praxisänderung erfolgte nicht!»

Verantwortlich für die plötzliche Praxisänderung war Georg Leuch, Bundesrichter und Präsident der «Kammer zur Beurteilung von Klagen auf Rückerstattung von Raubgut aus besetzten Gebieten», kurz Raubgutkammer. Leuchs Bankenschutz sollte in einem anderen Fall noch weit drastischere Formen annehmen.



## KANTONS-GERICHT DES KANTONS ST.GALLEN

II. Zivilkammer.

Sitzung vom 5. Dezember 1946.

Anwesend: Präsident Dr. A. Rutz, Kantonsrichter Dr. J. Eugster,  
Dr. A. Nabholz, J. Hüberle und S. Engel; Gerichtsschreiber Dr.  
E. Abderhalden.

---000---

In Sachen

1. Robert Jean Meyer, Kaufmann, Les Eyzies de Tajac,
2. Augustine Meyer geb. Ortlieb, zurzeit unbekanntem  
Aufenthaltes, vertreten durch den Kläger Nr. 1,  
Kläger und Berufungsbeklagte,  
vertreten durch Dr. S. Teitler, Rechtsanwalt, St. Gallen,

gegen die

St. Gallische Kantonalbank, St. Gallen,  
Beklagte und Berufungsklägerin,  
vertreten durch Dr. Rich. Suter, Rechtsanwalt, St. Gallen,

betr. Forderung

hat die II. Zivilkammer  
nach Lesen des Urteils des Bezirksgerichtes St. Gallen  
II. Abtlg. vom 19. September 1946, Anhörung der Parteien  
und Prüfung der Akten,

Hierüber hat die II. Zivilkammer in rechtlicher Würdigung  
geurteilt:

1.- Es ist heute unbestritten, dass Ernst Meyer Eigen-  
tümer der Obligation Serie Fg Nr. 7473 der Beklagten war und  
dass die Kläger seine Rechtsnachfolger sind. Nach den Um-  
ständen ist auch als erwiesen anzunehmen, dass ihnen das  
Wertpapier widerrechtlich weggenommen wurde. Nach den  
glaubwürdigen Angaben des Klägers befand es sich in den  
Händen der Klägerin, als diese von den deutschen Besatzungs-  
truppen verhaftet und in ein Konzentrationslager eingelie-  
fert wurde. Bei dieser Sachlage ist nach dem, was heute  
über die Zustände in solchen Lagern bekannt ist, mit al-  
ler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Titel ohne  
Entschädigung beschlagnahmt und der Klägerin wider ihren  
Willen entzogen wurde. Ein Eigentumsübergang nach gesetzli-  
chen Vorschriften, die vor den schweizerischen ordre public  
standhalten, erscheint nach der Lage der Dinge praktisch  
als ausgeschlossen, zumal die Klägerin eine Jüdin war.

Bei dieser Sachlage musste die Beklagte unter den damaligen  
Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen, dass die  
Obligation der Klägerin widerrechtlich und ohne Entschädi-  
gung abgenommen und ihr (Beklagten) von einem Nichteigen-  
tümer zur Zahlung vorgewiesen werde. Unter solchen Umstän-  
den durfte sie das Wertpapier nicht ohne weiteres einlösen,  
auch dann nicht, wenn es ihr von der schweizerischen Na-  
tionalbank angeboten wurde, denn dieser war es ja offen-  
sichtlich nur zum Inkasso übergeben worden. Befriedigte  
sie den Inhaber des Titels dennoch, so wendete sie die  
Sorgfalt, die von einem kantonalen Bankinstitut im Verkehr  
erwartet werden darf, nicht auf und handelte grobfahrlässig.

Der Fehler der Beklagten ist umso grösser, als sie  
der Société Générale de Surveillance geschrieben hatte,  
wenn auch "sans engagement", sie werde die Obligation  
sperrern. Sie hatte damit zum Ausdruck gebracht, dass sie  
der Sache Beachtung schenke und dürfte nun bei ordnungs-





**SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE**  
**OFFICE SUISSE DE COMPENSATION    UFFICIO SVIZZERO DI COMPENSAZIONE**

Organo ufficiale chargé du règlement des paiements par voie de clearing avec l'étranger (arrêté du Conseil fédéral du 2 octobre 1934)

**ZÜRICH**  
 BORSENSTRASSE 24

Organo ufficiale per il regolamento dei pagamenti nei servizi di clearing coll'estero (Decisione del Consiglio federale del 2 ottobre 1934)

Offizieller Organ zur Durchführung des Clearingverkehrs mit dem Ausland (Bundesratsbeschluss vom 2. Oktober 1934)

TELEPHON: (051) 27 27 70  
 27 59 30

TELEGRAMM-ADRESSE: CLEARINGSTELLE  
 BUREAU ZÜRICH 2 FRAUMUNSTER

Eidgenössisches Politisches Departement

Rechtswesen, Finanz- & Verkehrsangelegenheiten,

Bern.

Verkehr mit: Traffic avec: Traffico con:
<b>Zahlungssparira</b>
Abtlg. Spezialbüro Service 250 / Spf. 203 s Riparto
In Ihrer Antwort unbedingt anzukreuzen A indiquer sans faute dans votre réponse Da citare senza fallo nella vostra risposta

POLITISCHES DEPART.
11. MAI 1946
N <sup>o</sup> 52.30.4.1

Ihre Zeichen - V. réf. - V. rif.

Ihre Nachricht vom - V. lettre du - V. lettera del

Zürich, Börsenstrasse 26

B.52.30.4.1. - FV.

29.12.45

10. Mai 1946.

**Betrifft:** 25 Aktien der Cia Sevillana de Electricidad, die einem gewissen Dr. Theodor Behaegel, Brüssel, am 4.3.41 durch deutsche Offiziere weggenommen worden sein sollen.

Wir beehren uns, nunmehr auf Ihr Schreiben vom 29.12.45 zurückzukommen und Ihnen über das Resultat unserer Untersuchungen zu berichten.

Durch die Ihnen ebenfalls bekannte Firma Otto Wolff in Köln sind die erwähnten Titel am 23.3.1942 per Post der Eidgenössischen Bank A.-G. in Zürich zugestellt worden. Am gleichen Tage übergingen sie von dieser Bank an das Bankgeschäft J. Vontobel & Cie in Zürich, welches die Titel am 24.3.1942 durch Vermittlung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich der Schweizerischen Kreditanstalt in Genf verkaufte. Dieses letztere Institut hat sämtliche aufgeführten Aktien am 16.4.43 zuhanden von Frau Emilia Caminada-Maurel der Société Générale de Crédit Commercial et Immobilier S.A., San Julian de Loria (Andorra) zugestellt. Die Titel befinden sich somit nicht mehr in der Schweiz.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

11. MAI 1946  
 Dieser Brief darf nur ein Gegenstand behandelt werden — Ne traiter qu'un seul sujet par lettre — Trattare un unico argomento per lettera  
 Besuchszeit: Montag, Mittwoch, Freitag, von 14-17 Uhr — Jours de réception: lundi, mercredi, vendredi, de 14 à 17 heures  
 Giorni di udienza: lunedì, mercoledì e venerdì dalle ore 14 alle 17

Form. Nr. 1006 - 90 000 - I. 46 - 3253/31299

HF 11. Mai 1946

Bekam das Raubgut ganz einfach per Post: Von Otto Wolff übernahm die Eidgenössische Bank - eine heutige Tochtergesellschaft der Schweizerischen Bankgesellschaft - paketweise gestohlene Wertpapiere, die sie nachher an andere Schweizer Banken weiterverkaufte.  
 Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

**SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE**  
**OFFICE SUISSE DE COMPENSATION OFFICIO SVIZZERO DI COMPENSAZIONE**

Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte  
Service de la liquidation des biens allemands - Servizio per la liquidazione dei beni tedeschi

TELEFON (051) 27 27 70 und 27 59 30

**ZÜRICH**

Telegramm-Adresse: CLEARINGSTELLE

Büro der Abteilung: Talstraße 62, 4. Stock  
Postfach Zürich Selnau  
Postcheck-Konto VIII 992

Eidgenössisches Politisches Departement  
Rechtswesen, Finanz- und  
Verkehrsangelegenheiten

B e r n

Abtlig.	Service	Riparto
Spezialbüro	385	
Spf. 430 / Mo/t		
In Ihrer Antwort unbedingt anzuführen A indiquer sans faute dans votre réponse Da citare senza fallo nella vostra risposta		



Ihre Zeichen - V. réf. - V. rif.

Ihre Nachricht vom - V. lettre du - V. lettera del

ZÜRICH, Talstraße 62

r.B.52. 30. 4.1.- Ks  
(Friess)

25.4.1947

29. Mai 1947

*[Handwritten signature]*  
L 9,

Betrifft: Frau Eugénie Friess, Barbados.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. April 1947 in obgenannter Angelegenheit und teilen Ihnen folgendes mit.

Unsere bisherigen Erhebungen haben ergeben, dass die Schweizerische Kreditanstalt in Genf die ihr seinerzeit durch die Creditanstalt-Bankverein in Wien gelieferten -300- Trifailer Aktien n. Kp. 1939 und -1400- Ungar. Allg. Kohlen Aktien a P 200.- n. Kp. 1939 heute nicht mehr besitzt, sondern dieselben an über 25 Käufer weitergegeben hat.

Unter diesen Umständen haben wir Herrn Dr. Paul Mayer, Rechtsanwalt, Zürich 1, Löwenstrasse 19 ersucht, bei Ihnen die Publikation dieser Titel im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu verlangen. Falls Herr Dr. Mayer an Sie gelangen sollte, bitten wir Sie daher, seinem Verlangen auf Veröffentlichung vorerwählter Wertpapiere stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE  
Abteilung für die Liquidation  
deutscher Vermögenswerte

*[Handwritten signature]*

31. Mai 1947 Sch *[initials]*

In einem Schreiben darf nur ein Gegenstand behandelt werden — Ne trailer qu'un seul sujet par lettre — Trattare un unico argomento per lettera  
Besuchstage: Montag, Mittwoch, Freitag, von 14—17 Uhr — Jours de réception: lundi, mercredi, vendredi, de 14 à 17 heures  
Giorni di udienza: lunedì, mercoledì e venerdì dalle ore 14 alle 17

Form. Nr. 4508 - IV. 47 - 30000 - 46/47054

Wertpapiergeschäft der Schweizerischen Kreditanstalt: Der Verkaufserlös ging via Creditanstalt-Bankverein an die Gestapo.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

gestohlenen Sachen gleichgesetzt hätte. Allfällige Anzeichen für das Vorliegen von Raubgut waren aber zu jener Zeit beim Erwerb beweglicher Sachen gleichwohl zu beachten, weil es schon damals ein moralisches Gebot und nach der Erklärung der Alliierten vom 5. Januar 1943 auch ein Gebot der Vorsicht war, von solchem Gute die Hand zu lassen. Hielt es der Schweizerische Bankverein für untunlich, sich nach der Herkunft der ihm zugesandten Titel zu erkundigen, und wollte er die mit dem Kauf dieser Titel verbundenen Gefahren vermeiden, so hätte er also den ihm erteilten Auftrag ablehnen müssen. Er hätte dies unter Hinweis darauf, dass Chade-Titel ohne Affidavit an der Zürcher Börse nicht lieferbar waren, umso leichter tun können, als ihn die Reichsbank ausdrücklich ersucht hatte, zunächst die Lieferbarkeit der Titel nach den "dortigen" (d.h. nach den zürcherischen) Börsenbestimmungen festzustellen.

Der Schweizerische Bankverein macht zur Verteidigung seines Verhaltens geltend, dass die Schweizerische Nationalbank noch anfangs 1944 von der Deutschen Reichsbank in erheblichem Umfange Gold übernommen habe, und dass der Bundesrat bei der parlamentarischen Beratung über das Finanzabkommen von Washington vom 25. Mai 1946 habe erklären lassen, der gute Glaube der Nationalbank stehe ausser Zweifel. Der streitige Wertpapierkauf des Schweizerischen Bankvereins lässt sich jedoch den Goldübernahmen der Schweizerischen Nationalbank nicht gleichstellen. Nach dem Ergebnis der vorsorglichen Beweisaufnahme, die das Bundesgericht im Mai/Juni 1946 über diese Goldgeschäfte durchführte, war die Nationalbank aus Gründen der Währungspolitik, der Kriegswirtschaft und der Neutralitätspolitik gezwungen, der Deutschen Reichsbank Gold abzunehmen. Nach den Warnungen der Alliierten schränkte sie diese Goldübernahmen soweit als möglich ein. Sie liess sich vom Vizepräsidenten der Deutschen Reichsbank Puhl, der als vertrauenswürdig galt, wiederholt versichern, dass das an sie gelieferte Gold

nicht aus kriegsbesetzten Gebieten stamme, und dass namentlich das belgische Gold noch intakt sei, und sie nahm in der Hauptsache nur Goldbarren mit (deutschen) Vorkriegsdaten an. Dass die Deutschen Gold aus besetzten Gebieten umschmolzen und mit falschen Prägestempeln versahen, wie von alliierter Seite später behauptet wurde, konnte sie nicht vermuten. Ausserdem hielt die Nationalbank das Eidgenössische Finanzdepartement über ihre Goldgeschäfte auf dem laufenden und nahm auf die offiziellen Warnungen der Alliierten hin mit dem Bundesrate Fühlung, der ihre Auffassung (namentlich auch ihre neutralitätspolitischen Erwägungen) billigte. Im Gegensatz zu den Goldgeschäften der Nationalbank war der streitige Wertpapierkauf nicht durch das Landesinteresse geboten (es handelte sich nicht etwa um die Repatriierung schweizerischer Aktien, woran ein gewisses nationales Interesse bestanden hätte), sondern bei diesem Kaufe standen einzig die privaten Geschäftsinteressen des Schweizerischen Bankvereins in Frage. Vor allem aber kann sich der Schweizerische Bankverein nicht darauf berufen, bei seinem Kaufe ähnliche Vorsichtsmassnahmen getroffen zu haben, wie die Nationalbank sie bei ihren Goldübernahmen als geboten ansah.

Aus alledem folgt nicht geradezu, dass der Schweizerische Bankverein als bösgläubiger Erwerber der streitigen Wertpapiere zu gelten habe. Dagegen drängt sich der Schluss auf, dass er näher als die Eidgenossenschaft dazu berufen ist, den Ausfall zu tragen, der dadurch entsteht, dass ein Rückgriff auf die Deutsche Reichsbank nicht möglich ist. Die Zusprechung einer Entschädigung an ihm ist daher als der Billigkeit nicht entsprechend abzulehnen.

5.- Da die Rechtsvorgänger der Klägerin für die ihnen weggenommenen Titel eine Vergütung erhalten haben, die sich heute noch im Vermögen der Klägerin befindet, sind die Rückgabe der vindizierten Titel und der hieran

Auffällig an diesen Geschäften ist das erhebliche Disagio auf den Tageskursen. Da die Titel gehandelt wurden nach der durch Radio London verbreiteten Warnung an die Neutralen vor Käufen geraubten Gütes in Deutschland, liesse sich vermuten, dass die Einschläge mit dahingehenden Befürchtungen zusammenhingen. Nach dem Ergebnis durchgeführter Erhebungen trifft das aber nicht zu. Vielmehr ist der Grund darin zu suchen, dass der Dollar damals stark entwertet war und für die Titel mit einer Realisierung des (bei den Transaktionen angewandten) offiziellen Kurses nicht gerechnet werden konnte; ferner dass für die Titel kein Affidavit bestand, das sie als Schweizerbesitz (also Nicht-Feindbesitz) ausgewiesen hätte, weshalb ihr Schicksal nach dem Kriege ungewiss war. Dieser letztere Umstand deutete nicht notwendig auf Raubgut hin. Denn das Affidavit war ja alliiertseits gerade eingeführt worden, um deutsche von nichtdeutschen Titeln zu unterscheiden. Allein aus dem Mangel einer derartigen Erklärung ging daher nicht mehr als deutsche Herkunft der Titel hervor. Auch sonst finden sich keine Anhaltspunkte dafür, den beiden Importeuren den guten Glauben - d. d. Nichtkenntnis, dass die Titel von den Deutschen in besetzten Gebieten geraubt worden waren - abzuerkennen. Somit ist die Voraussetzung gegeben, unter welcher der Richter der Bankgesellschaft und der Intervalor A.-G. billige Entschädigung zu Lasten der Eidgenossenschaft zusprechen kann.

Hinsichtlich der Handhabung dieser im Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Ermessensfreiheit hat die Raubgutkammer in ihrer bisherigen Rechtsprechung zwar gefunden, dass bei gutem Glauben Entschädigung grundsätzlich geboten sei, wenn die Eidgenossenschaft einen Erwerb, der nach dem Recht zur Zeit der Vornahme gültig war, nachträglich der Aufhebung verfallen sein lässt

- was einer Expropriation gleichkommt -, dass aber immerhin die alliierte Warnung betreffend deutsches Raubgut Zurückhaltung nahelegte vor Käufen ausländischer Wertpapiere in Deutschland, für welche deutscher Vorkriegsbesitz oder einwandfreier Erwerb in besetzten Ländern nicht nachgewiesen war. Bei einer Billigkeitsentscheidung muss dies einigermaßen ins Gewicht fallen. Die Herabsetzung der Ersatzleistung um einen Drittel trägt dem Rechnung, sodass sich für die Bankgesellschaft eine Entschädigung von Fr.22162.-, für die Intervalor A.-G. eine solche von Fr.2719.80 ergibt.

d) Das unter dem Vorbehalt der Irr- oder Missrechnung mündlich verkündete und schriftlich bestätigte Dispositiv ist für den von der Finanzbank A.-G. dem Beklagten Dürst zu ersetzenden Kaufpreis und für die von der Eidgenossenschaft der Bankgesellschaft zu entrichtende Entschädigung den vorstehenden Ausführungen entsprechend zu korrigieren.

3.- Die Kosten sind den Beklagten und Regressbeklagten aufzuerlegen. Sie teilen das Schicksal der Regressansprüche und gehen letztlich ebenfalls mit  $\frac{2}{3}$  zu Lasten der Eidgenossenschaft, mit  $\frac{1}{3}$  zu Lasten der Bankgesellschaft und der Intervalor A.-G. Uebungsgemäss sind sie in diesem Verfahren minimal zu berechnen. Soweit die Beteiligten keine Anwälte beizogen, ist von der Gewährung einer ausserrechtlichen Entschädigung abzusehen.

Demnach erkennt die Raubgutkammer:

1.- Die Vindikationsklagen werden gutgeheissen. Demzufolge haben zu Händen der Kläger an deren Vertreter, Fürsprecher Dr. Matter in Bern, innert 10 Tagen herauszugeben:

Bankenfreundlicher Kurswechsel der Bundesrichter: SBG und Intervalor hatten zu einem stark reduzierten Preis Wertpapiere gekauft, die zuvor holländischen Juden geraubt worden waren. Doch im Urteil vom 27. September 1950 kamen beide fast ungeschoren davon.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv



Paradeplatz in Zürich, 1947: Die Schweizer Banken wollten von ihren Kriegsgeschäften nichts mehr wissen und so schnell wie möglich zur Tagesordnung übergehen.

*Foto: RDB*

# Die Mär vom guten Glauben

**Ein Bundesrichter übt den Alleingang. Um die Machenschaften der Banken unter den Teppich zu kehren, verhindert er einen Jahrhundertprozess.**

Die Schweizer Bankiers waren die erbittertsten Gegner des Raubgutbeschlusses. Sie wollten dieses Gesetz um jeden Preis loswerden. Zwar hatten sie die erste Runde verloren, wodurch Anfang 1946 die Wertpapiere in den Geltungsbereich des Gesetzes sowie in die Untersuchungen der Verrechnungsstelle miteinbezogen wurden. Doch sie gaben sich nicht geschlagen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Spezialregelung nahmen sie erneut einen Anlauf, um die gesetzlich verankerte Entschädigung der Nazi-Opfer zu torpedieren.

Ansatzpunkt war ein spezieller Passus. Der Bundesrat hatte die Geltungsdauer des Raubgutbeschlusses ursprünglich auf Ende 1947 begrenzt. Das bedeutete, dass die Einreichung einer Klage bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein musste. Die konkreten Prozesse vor dem Bundesgericht – wie die bereits geschilderten Fälle Wilhelmy oder Sergoynne zeigten – gingen dann ein, zwei oder drei Jahre später über die Bühne. Im Spätsommer 1947 sickerte durch, dass das Eidgenössische Politische Departement (EPD) eine allfällige Verlängerung dieser Eingabefrist prüfe. Ein Plan, den die Banken mit allen Mitteln bekämpften.

Am 4. September 1947 intervenierte die Schweizerische Bankiervereinigung direkt beim Vorsteher des EPD, Bundesrat Max Petitpierre. Für sie war eine Geltungsdauer von zwei Jahren schon mehr als genug. Die Bankiers meinten, dass, auch bei Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die unter Umständen bei der Einreichung eines Rückerstattungsbegehrens zu beheben waren, die genannte Zeitdauer zur Geltendmachung eines Herausgabeanspruches von während des Krieges unrechtmässig abhanden gekommenen Werten in allen Fällen sicherlich ausgereicht habe.

Obwohl die Bankiervereinigung wissen musste, in welchen Dimensionen sich der Handel mit geraubten Wertpapieren während des Krie-

ges abgespielt hatte, versuchte sie das Problem zu verniedlichen. Dabei profitierte sie von dem Umstand, dass zahlreiche Nazi-Opfer nicht überlebt hatten und damit ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen konnten. «Die Tatsache, dass bis heute lediglich einzelne Fälle von angeblichen Raubgütern gemeldet worden sind, weist zudem daraufhin, dass die Tragweite des Problems der Kriegsbeutegüter in der Schweiz wesentlich überschätzt wurde. Um so mehr ist es zu bedauern, dass eine Regelung getroffen wurde, welche grundlegende Normen unserer Rechtsordnung durchbrochen hat. Wie unsere Vereinigung wiederholt geltend machte, wären zur Erfüllung der den Alliierten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht derart weitgehende Massnahmen notwendig gewesen», musste Petitpierre lesen. Unter dem Bruch der Rechtsordnung verstanden die Banken die Abschaffung des Grundsatzes, dass bis zur Einführung der Beutegesetzgebung ein gutgläubiger Käufer die Ware nicht zurückgeben musste, auch wenn sie gestohlen war.

Die Bankiers stützten sich in ihrem Protest aber nicht nur auf juristische Argumente ab. Durchaus richtig stellten sie fest, dass die Schweiz nach dem Krieg nicht aus eigener Überzeugung gehandelt hatte. Die Ausnahmegesetzgebung sei seinerzeit vornehmlich aus Gründen erlassen worden, die mit der internationalen Lage des Landes zusammengehangen haben. «Diese Verhältnisse haben in der Zwischenzeit eine ganz wesentliche Änderung erfahren, indem die Schweiz ihre aussenpolitische Stellung in hohem Masse verbessern und festigen konnte. Unsere wirtschaftlichen Beziehungen zu den Alliierten haben sich nicht nur normalisiert, sondern die Schweiz hat sich sogar eine ansehnlich starke Position schaffen können. Aus aussenpolitischen Gründen kann daher (...) heute keine Veranlassung bestehen, die Kriegsbeutegesetzgebung weiter in Kraft zu belassen.»

Die Argumente der Bankiers machten klar, dass sie von einer finanziellen Vergangenheitsbewältigung nichts wissen wollten. Der Übergang zur Tagesordnung sollte so schnell wie möglich vollzogen werden. In dem Schreiben an Bundesrat Petitpierre gipfelte daher das Schlussplädoyer in dem Satz: «Das Wirtschafts- und Rechtsleben bedarf nunmehr einer möglichst baldigen Normalisierung.»

Das EPD wurde nicht nur aus Finanzkreisen beschossen. Auch die Eidgenössische Finanzverwaltung wehrte sich mit Händen und Füßen gegen eine Verlängerung der Eingabefrist. In einer Eingabe ans EPD,

die bereits einen Tag vor derjenigen der Bankiervereinigung auf dem Tisch von Petitpierre landete, machte die Finanzverwaltung darauf aufmerksam, dass eine Verlängerung dem Binnenrecht widerspreche, weil die Beutegesetzgebung Notrecht sei. Zudem stünden dabei fremde und nicht eigene Interessen im Vordergrund. Damit waren die Argumente aber nicht erschöpft. Im Gegenteil, die Finanzverwaltung lieferte für ihren Widerstand noch eine weitere, erschreckende Begründung: «Wir möchten festhalten, dass die in den Raubgutverfahren zutage tretenden Tatbestände öfters überraschen. Handelt es sich beim Geschädigten doch vielmals nicht um den von der Besatzungsmacht bedrückten Landeseinwohner, sondern um Angehörige eines etwas flottanten internationalen Kreises, deren Bindungen zum Gastland locker genug waren, um die Annahme nahezurücken, sie hätten in der Gefahr ihre Habe ohne zu zögern im Stiche gelassen. Vom schweizerischen Standpunkt aus möchten wir diese Geschädigten nicht als einer Ausnahmebehandlung bedürftige Kriegsoffer betrachten.» Diese antisemitische Arroganz eines kriegsverschonten Beamten zeigt, wie kalt der Nazi-Terror einen Teil der offiziellen Schweiz gelassen hatte. Die dahinterstehende Motivation war allerdings eine ganz andere als bei den Banken, deren Machenschaften ganz einfach vertuscht werden sollten. Als Vertreterin der Eidgenossenschaft in den Prozessen vor dem Bundesgericht wollte die Finanzverwaltung die drohenden Entschädigungszahlungen für gutgläubige Raubgutkäufer so klein wie möglich halten. Offenbar heiligte der Zweck jedes Mittel – und man hatte Erfolg. Der Bundesrat lehnte schliesslich eine Verlängerung der Eingabefrist ab.

Doch weder die Finanzverwaltung noch die Bankiervereinigung konnten sich über den Entscheid richtig freuen, denn die holländische Regierung machte den beiden einen Strich durch die Rechnung. Während bis Dezember 1947 beim Bundesgericht tatsächlich nicht viele Klagen hängig waren, änderte sich die Situation am 31. Dezember drastisch. Einen Tag vor Ablauf der Frist präsentierten die Holländer auf einen Schlag eine Sammelklage mit über 700 Fällen. Dabei ging es um gestohlene Obligationen der SBB und des Bundes im Wert von total 167'000 Franken, Obligationen des Kantons Neuenburg im Wert von total 365'000 Franken, amerikanische und niederländische Papiere im Wert von total 122'917 Franken und Royal-Dutch-Aktien im Wert von total 328'000 Franken.

Die Schweizer waren perplex. Das angeblich überschätzte Problem, das man schon vom Tisch zu haben glaubte, hatte plötzlich das Zeug zu einer ausgewachsenen Affäre. Zwar handelte es sich bei den Papieren im Wert von rund einer Million Franken nur um einen Bruchteil der von den Schweizern verwerteten Ware, dennoch bekam die Raubgutthematik damit eine Dimension, die sich gegenüber der Öffentlichkeit kaum mehr als Ausrutscher verkaufen liess. Während die einzeln eingereichten Klagen im Wert von ein paar tausend Franken in der Folge routinemässig vom Bundesgericht abgehandelt wurden, brauchte es für die Massenklage der holländischen Regierung ein spezielles Vorgehen.

Die Interessen der beteiligten Schweizer Stellen sind einfach zusammenzufassen: Der Bund wollte möglichst wenig zahlen, und die Banken wollten, dass das wahre Ausmass ihrer Hehlerei mit der Nazi-Beute nicht ans Tageslicht kam. Es herrschten somit beste Voraussetzungen für eine Allianz, die die Angelegenheit unter den Teppich kehren wollte. Diese Gedanken machte sich bald auch ein Mitarbeiter der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Am 29. Mai 1948 notierte er, dass die Banken an einem allfälligen Vergleich ebenso interessiert sein würden wie der Bund. Wenn die Prozesse durchgefochten würden, so werde man doch in vielen Fällen den «guten Glauben der Banken in Zweifel ziehen» können. Jedenfalls habe die letzte Besprechung bei Herrn Bundesrat Petitpierre ergeben, dass es nicht die Meinung des Bundesrates gewesen sei, in jedem Falle den gesamten Schaden zu ersetzen. «Ich erinnerte auch daran, dass seinerzeit von den Banken in Zürich falsche Affidavits ausgestellt wurden, was dann zu Strafklagen führte. Die Banken hätten daher sicher kein Interesse daran, dass die Prozesse zum Austrag kommen. Wenn aber schon verglichen werden müsse, dann sollten die Banken neben dem Bund auch ein entsprechendes Opfer bringen», hiess es in der Aktennotiz zuhanden von Franz Luterbacher vom Rechtsdienst der Finanzverwaltung.

Doch es stellte sich noch ein anderes Problem. Ob Vergleich oder nicht, zuerst musste festgestellt werden, welche Banken die geraubten Titel importiert hatten. Keine leichte Aufgabe, denn vor allem die Aktien hatten inzwischen fünf- bis zehnmals die Hand gewechselt. Dennoch gab es einige Anhaltspunkte. Aufgrund von Informationen des Zürcher Börsenkommissariats wusste man beispielsweise, dass die Eiba Royal-Dutch-Papiere samt Übertragungsvermerk der deutschen Besatzungsbehörde verkauft hatte. Daneben war bekannt, dass der Bankver-

ein nicht nur in die Zürcher Affidavitsaffäre verwickelt war. Untersuchungen der Verrechnungsstelle im Jahr 1947 hatten aufgezeigt, wie der SBV im grossen Stil für die unter deutscher Zwangsverwaltung stehende Lippmann, Rosenthal Bank Obligationen aus jüdischem Besitz verwertet hatte. Auszug aus einer Akte der Schweizerischen Verrechnungsstelle vom 19. Dezember 1947: «Fr. 10'000.- 3% Obl. Schweiz. Bundesbahnen 1935, Nm. 31072/77, 31082/85, zu nom. Fr. 1'000.-: Diese 10 Obligationen wurden per 1943 ausgelost. Den Gegenwert von Fr. 10'000.- hat der Schweizerische Bankverein Zürich am 10. März 1943 dem Bankhaus Lippmann, Rosenthal & Co., Sarphatistraat, Amsterdam, gutgeschrieben. (...) Fr. 3'500.- 3% Obl. Schweiz. Bundesbahnen 1903, Nm. 86391, 244536/39, 244542/43, zu nom. Fr. 500.-: Diese 7 Obligationen wurden per 1942 ausgelost. Der Gegenwert von Fr. 3'500.- wurde am 13.11.42 bzw. 15.6.43 vom Schweizerischen Bankverein in Zürich dem Bankhaus Lippmann, Rosenthal & Co., Sarphatistraat, Amsterdam, gutgeschrieben.»

Trotz all dieser Informationen bereitete dem Rechtsdienst der Finanzverwaltung der Nachweis, «dass die als Importeure der Wertpapiere auftretenden Grossbanken die anrühige Herkunft der Titel kannten oder doch hätten kennen sollen, zum Teil fast unüberwindliche Schwierigkeiten.» Der Nachweis war entscheidend, um die Banken in einen allfälligen Vergleich einzubinden. Die Finanzverwaltung scheute daher keinen Aufwand. Ende Januar 1949 beauftragte sie die Schweizer Gesandtschaft in Den Haag mit der Abklärung, «durch welche Kanäle diese Papiere ins Ausland abgestossen worden sind, soweit sie nicht bei Lippmann und Rosenthal blieben oder zur Finanzierung von Konzentrationslagern verwendet wurden. Wir müssen uns fragen, ob diese Papiere nicht vor ihrem Export nach der Schweiz in Holland noch einen Handwechsel erfahren haben, der nach holländischem Recht als gutgläubig geschützt wird.» Einer der Gründe für diese Frage war die Tatsache, dass ein Teil der Papiere direkt an der Amsterdamer Börse gekauft worden war. Allerdings konnte das kein Beweis für den guten Glauben sein. Die den Juden geraubten Aktien wurden von den deutschen Besatzern immer an sogenannten Schleudertagen auf den Markt geworfen. Ein Umstand, von dem nicht nur die Insider wussten, sondern der damals auch in den holländischen Zeitungen stand.

Die Abwicklung der Holland-Affäre bereitete nicht nur juristische Probleme. In der Schweizer Öffentlichkeit herrschte gegenüber auslän-

dischen Forderungen ein angespanntes Klima. Die groben Züge der Angelegenheit waren bekannt geworden und damit ein gefundenes Fressen für nationalistische Scharfmacher in der Schweizer Presse. So meinte beispielsweise die «Finanz und Wirtschaft» (FuW) am 17. Dezember 1948 unter dem Titel «Kein weiteres Feilschen mit Holland», dass die Schweiz sicher nicht zu jenen Ländern gehöre, die für die Lage der vom Krieg heimgesuchten Völker zu wenig Verständnis aufgebracht hätten. Sie habe es nicht an deutlichen Beweisen dafür fehlen lassen, dass auch ihr an einer raschen Erholung und Wiederaufrichtung der kriegsgeschädigten Länder sehr gelegen sei. «Sie bildet sich allerdings auf ihr Verständnis und ihre Hilfsbereitschaft nicht das geringste ein. (...) Wenn sie aber nicht gewillt ist, der Hochhaltung des Rechtsgedankens in den zwischenstaatlichen Beziehungen Konzessionen zu machen, die ganz offen so weit gehen, dass füglich von einer Verhöhnung des geschriebenen und praktischen Rechts gesprochen werden muss, dann wird man ihr das wohl kaum verargen können. Denn wenn in den internationalen Beziehungen das Recht mit Füßen getreten wird, dann ist nicht abzusehen, wie es zu einer endgültigen Gesundung kommen soll.»

Die Schweizer Bankkunden, die solche Aktien gutgläubig gekauft hatten, sollten unbedingt geschützt werden. Zwar forderte der FuW-Autor, dass die Importeure «jetzt hinstehen und ihre Verantwortung dafür übernehmen» sollten, doch für ihn waren die Holländer gleich mitschuldig. Die Verantwortung dafür, dass «eine beschränkte Zahl von Titeln nicht ganz einwandfreier Herkunft in die Schweiz» gelangt sei, liege nicht ausschliesslich auf schweizerischer Seite. «Die holländische Regierung befand sich während des Krieges in London. Sie war nicht von sämtlichen Verbindungen mit der Schweiz abgeschnitten. Sie hätte also vor dem Handel mit diesen Titeln in der Schweiz warnen können. Sie hat es nicht getan.»

Die FuW-Meinung illustriert, dass sich in den Finanzkreisen die wenigsten einer Mitschuld bewusst waren. Ausländische Forderungen interpretierte man generell als Erpressung und den Raubgutbeschluss als Zumutung. Einzig die Importeure, die damals in der Öffentlichkeit nur gerüchteweise bekannt waren, sollten zur Verantwortung gezogen werden. Doch die betroffenen Banken machten, abgesehen von der Eiba, keinerlei Anstalten, zusammen mit dem Bund einen Vergleich mit den Holländern durchzuziehen. Diese Verweigerung hatte einen guten

Grund und einen bekannten Namen: Bundesrichter Georg Leuch, ehemaliger Zentralpräsident des Schweizerischen Alpen-Clubs.

Der Vorsitzende der Raubgutkammer versuchte alles, um die Banken aus der Affäre herauszuhalten. Seinen ersten Schachzug lancierte er im März 1949. An einer Sitzung mit dem Direktor der Finanzverwaltung Max Iklé in Lausanne wurde unter anderem festgestellt, dass laut einem Informanten die Obligationen des Kantons Neuenburg vom Bankverein und von A. Hofmann & Co. importiert worden waren. Leuch übernahm den Auftrag, via Bankiervereinigung die restlichen Importeure festzustellen und gleichzeitig den Bankverein sowie Hofmann direkt anzufragen. Der Bundesrichter machte gleichzeitig klar, dass er mit den Vergleichsverhandlungen nicht zuwarten wolle, bis die Importeurbanken festgestellt seien. Sie sollten gleichzeitig mit den Erhebungen der Bankiervereinigung aufgenommen werden. Iklé konnte damals die Bedeutung dieses Vorstosses noch nicht abschätzen.

Für wen Leuch wirklich arbeitete, dämmerte der Finanzverwaltung nur ganz langsam. In einem Bericht an den Bundesrat vom 29. August 1950 schrieb der Bundesrichter: «Für die holländischen Titel, die Gegenstand des Vergleiches sind, kommen, mit Ausnahme der schon erwähnten Eidgenössischen Bank, schweizerische Grossbanken nach ihren glaubwürdigen Erklärungen als Importeure nicht in Betracht», schrieb Leuch. Er behauptete, dass die Titel zu einem grossen Teil durch Private aus Frankreich in die welsche Schweiz gebracht worden seien. Andere Papiere hätten kleinere Banken und Kassen entlang der deutschen Grenze übernommen. Für diese Fälle sah Leuch eine Chance, den Bund von einer Entschädigung zu entlasten. Im Gegensatz zu den von den Grossbanken gekauften Papieren, da «hier ein Grund zur Zurückhaltung im Handel mit deutschen Privatbanken nicht bestand, weil sie nachweisen konnten, dass die Papiere im regelrechten Börsenverkehr in Amsterdam erstanden waren, im Unterschied zum Kauf von der amtlichen Reichsbank oder Golddiskontbank, die sonst den militärischen und zivilen deutschen Stellen im besetzten Gebiet das Raubgut abnahmen und versilberten.» Dass der Börsenverkehr in Amsterdam alles andere als «regelrecht» war, verschwieg Leuch ebenso wie die Tatsache, dass den Grossbanken in anderen Raubgutprozessen die Kontakte mit Reichsbank und Golddiskontbank bereits nachgewiesen worden waren. Stattdessen prophezeite Leuch dem Bundesrat in einem allfälligen Prozess einen Freispruch der Grossbanken.

Um den Bundesrat von der Notwendigkeit eines Vergleichs ohne Grossbanken zu überzeugen, bemühte Leuch in seinem Fazit faden-scheinige Argumente. Einerseits machte er auf die «hohen Kosten» aufmerksam, die die zahlreichen Prozesse nach sich ziehen würden. Zudem könne das Bundesgericht eine so umfassende Prozesszahl gar nicht bewältigen. Andererseits gäbe es ein öffentliches Interesse daran, «dass die durch die Sperre und die Raubgutprozesse im Wertpapierhandel verursachte Beunruhigung endlich aufhöre». Daher gab es für Leuch keinen Zweifel, dass sich die Annahme des vorgeschlagenen Vergleichs durch den Bund «gebieterisch aufdrängt». Wie diese Botschaft in der Finanzverwaltung verstanden wurde, zeigt eine handschriftliche Bemerkung auf dem Bericht des Bundesrichters: «Gebierter = Leuch».

Eineinhalb Monate später bekam SP-Bundesrat Ernst Nobs den gebieterischen Bundesrichter auch noch hautnah zu spüren. Während der Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements (FZD) in Lausanne mit einem anderen Bundesrichter eine Verhandlung führte, wünschte Leuch ein Gespräch. Nobs ergriff die Gelegenheit und wollte Leuch von der Existenz der krummen Grossbankengeschäfte überzeugen. Doch der ehemalige Zürcher Volkswirtschaftsdirektor biss auf Granit. «Herr Bundesrichter Leuch zeigte sich allen Argumenten des Vorstehers des FZD unzugänglich, der als ehemaliger Präsident der Zürcher Börse darauf hinweisen konnte, dass es im Jahre 1941/42 dem Börsen-Kommissär in Zürich möglich gewesen war, die Bankgesellschaft festzustellen, welche über 1'000 Royal-Dutch-Aktien aus den besetzten Gebieten eingeführt, mit falschen Affidavits versehen und in der Schweiz in den Handel gebracht hatte», heisst es in einer internen Notiz vom 14. Oktober 1950. Leuch liess sich von Nobs tatsächlich nicht beeindrucken. Er beharrte stur auf seinem Standpunkt. «Herr Bundesrichter Leuch hielt (...) daran fest, dass die Importeure der Aktien nicht mehr festgestellt werden könnten und selbst, wenn es der Fall wäre, so halte er daran fest, dass die Importeure guten Glaubens gewesen seien. Im Prozessfall werde der Richter über den guten Glauben entscheiden, und der Bund werde den Prozess verlieren. Herr Bundesrichter Leuch war sehr erregt. Alle gegen ihn ins Feld geführten Tatsachen liess er nicht gelten.»

Leuchs konkrete Beziehungen zu den Grossbanken lassen sich nicht mehr rekonstruieren. Jedenfalls wurde sein Verhalten immer fragwürdiger. Er weigerte sich strikt, bei der Bankiervereinigung gerichtlich

die Ermittlung der Importeure zu verlangen. Stattdessen verhandelte er hinter den Kulissen gleich selbst mit den Holländern. Sein offizieller Vorschlag war, dass sich die Banken mit einer Summe von 100'000 bis 150'000 Franken beteiligen. In Wirklichkeit wollte er jedoch alle Kosten auf den Bund abwälzen.

Die Grossbanken waren sich Leuchs Loyalität absolut sicher. Ihr Mann im Bundesgericht würde mit allen Mitteln kompromittierende Prozesse verhindern, womit sie getrost auf Zeit spielen konnten. Äusser der längst aufgefliegenen Otto-Wolff-Kundin Eiba, die sich an einer geheimen Sitzung bei der Finanzverwaltung mit einer Zahlung von 50'000 Franken aus der Affäre zu ziehen versuchte, verweigerten SKA, SBV und SBG jegliche Beteiligung. Kaltschnäuzig behaupteten sie, dass sie sich von solch anrühigen Importen stets ferngehalten hätten. Die Käufe an der Amsterdamer Börse galten als gutgläubig, von «Schleudertagen» wollte niemand etwas wissen. Einen Tag vor Weihnachten platzte dann Max Iklé der Kragen. In einem Bericht zuhanden von Nobs, datiert auf den 23.12.1950, stellte der Chef der Finanzverwaltung in drastischen Worten klar, wer für das Komplott verantwortlich war. Leuch wurde mit den härtesten Vorwürfen geradezu bombardiert. Er wolle die ganze Sache zu Lasten des Bundes durchziehen; er verhandle autonom mit den Holländern und wolle die Importeure der fraglichen Papiere nicht feststellen. Leuch habe alles unternommen, dass keine Kosten auf die Banken abgewälzt würden. «Er soll den Banken auch nach einer Sitzung auf der Finanzverwaltung erklärt haben, die Prozesse werden nicht durchgeführt und der Bund werde die Vergleichskosten schon tragen. Dass unter diesen Umständen die Vergleichsbereitschaft der Banken nicht gross war, ist verständlich», schrieb Iklé.

Iklé warf dem Bundesrichter gar Erpressung vor. «Nachdem das Bundesgericht die Prozesse während 3 Jahren verschleppt hat, ist es ein starkes Stück, der Finanzverwaltung eine Verzögerungstaktik vorzuwerfen und dem Bundesrat ein kurzfristiges Ultimatum zu stellen und zu erklären, man werde dann schon dafür sorgen, dass der Bund die Prozesse verliere. Das sind Methoden, die eines Richters nicht würdig sind.» Der Chef der Finanzverwaltung beurteilte Leuchs Erpressung nicht nur als eine Geldfrage. Für ihn stand einerseits das Prestige des obersten Gerichtes und andererseits dasjenige der Regierung auf dem Spiel. Wenn der Bund die volle Vergleichssumme zahle, so setze sich

der Bundesrat dem Vorwurf aus, dass er sich schützend vor die Banken stelle, die in schwerer Zeit trotz der Mahnung ihres Berufsverbandes damals höchst zweifelhafte Wertpapiergeschäfte tätigten, meinte Iklé.

Sein Fazit liess an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: «Die Transaktionen, die zu diesen Raubgutprozessen geführt haben, haben mit Privatwirtschaft und Kapitalismus nichts zu tun. Das waren in der grossen Mehrzahl leichtfertige Geschäfte, die die seriöse Bankwelt abgelehnt hat, mag Herr Leuch auch von seinem juristischen Standpunkt aus den Importeuren den guten Glauben zubilligen.»

Bernhard Müller, der damals als Anwalt im Rechtsdienst der Finanzverwaltung arbeitete, kann sich heute noch an diesen Schlagabtausch erinnern. «Ich hatte dieselbe Meinung wie Iklé. Aber Leuch war ein eigensinniger Mann mit einer sehr starken Persönlichkeit. Die Banken haben ihn sicher nicht gekauft. Vielmehr war er wohl gekränkt, dass man gegen seine Pläne opponierte», meint Müller. Iklé selber, der später zur Nationalbank wechselte, weiss heute von seinen Attacken gegen Leuch nichts mehr. Allerdings kann er sich noch an den Eindruck erinnern, den die Raubgutprozesse auf ihn machten. «Wir hatten das Gefühl, dass es sich dabei wahrscheinlich nur um die Spitze des Eisbergs handelte.»

Leuch erreichte sein Ziel nicht ganz. Der Vergleich mit den Holländern wurde am 12. Januar 1951 abgeschlossen. Die Schweizer hatten die ursprüngliche Forderung von einer Million auf 635'000 Franken herunterfeilschen können. Leuchs Schützlinge kamen dabei erschreckend billig davon. Denn während die Steuerzahler 435'000 Franken hinblättern mussten, durfte sich die Bankiervereinigung ihren Ablass für bescheidene 200'000 Franken erkaufen.

Damit war die Affäre aber nicht vom Tisch. Im Juli 1952 teilte die Gesandtschaft in Den Haag der Finanzverwaltung mit, dass der holländische Staat die völkerrechtswidrig enteigneten Gläubiger von Lippmann-Rosenthal mit 82 Prozent entschädige. Die holländischen Raubgutprozesse erschienen den Schweizer Kassenwarten plötzlich in «einem ganz neuen Licht». Sie witterten die Chance, einen Teil ihres Geldes zurückzubekommen. In Bern herrschte offenbar die Meinung, dass eine doppelte Entschädigung der meist jüdischen Gläubiger von Lippmann-Rosenthal nicht in Frage kam. Für die Beamten war es daher

legitim, von der betroffenen Bank oder allenfalls von der holländischen Regierung den entsprechenden Betrag zurückzufordern. Die Schweizer Gesandtschaft in Den Haag bekam den Auftrag, das Inkasso in die Wege zu leiten. Doch die unsensiblen Rappenspalter kassierten nur eine klare Abfuhr. Auszug aus einem Bericht des Rechtsdienstes der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 18. Oktober 1952: «Die Gesandtschaft in Den Haag hat sich bei den niederländischen Behörden über die Angelegenheit informiert. Die Auskunft geht dahin, dass der holländische Staat die völkerrechtswidrig enteigneten Bürger alle in gleicherweise entschädigte, und zwar aus einem einzigen Fonds. Dieser Fonds wurde einerseits mit staatlichen holländischen Geldern und andererseits mit der von der Schweiz bezahlten Vergleichssumme gespeist. Daher lehnt Holland jede Rückzahlung an die Schweiz ab. Auch von Lippmann-Rosenthal könne (...) nichts geholt werden.»

Die Schweizer waren nicht immer so kleinlich gewesen. Während des Krieges hatte man sich des Öftern auch von einer grosszügigen Seite gezeigt – allerdings nicht für die Opfer, sondern für die Täter.

Am 14. Oktober wünschte Herr Bundesrichter Leuch den Vorsteher des FZD zu sprechen, als dieser in einer andern Sache mit einem andern Mitglied des Bundesgerichtes in Lausanne zu verhandeln hatte. Herr Bundesrichter Leuch zeigte sich allen Argumenten des Vorstehers des FZD unzugänglich, der als ehemaliger Präsident der Zürcher Börse darauf hinweisen konnte, dass es im Jahre 1941/42 dem Börsen-Kommissär in Zürich möglich gewesen war, die Bankgesellschaft festzustellen, welche über 1000 Royal Dutch-Aktien aus dem besetzten Gebiet eingeführt, mit falschen Affidavits versehen und in der Schweiz in den Handel gebracht hatte. Die Nummern dieser Aktien sind im Effektenbörsenblatt der Zürcher Börse veröffentlicht und diese Aktien damit diskriminiert worden. Herr Bundesrichter Leuch hielt aber daran fest, dass die Importeure der Aktien nicht mehr festgestellt werden könnten und selbst, wenn es der Fall wäre, so halte er daran fest, dass die Importeure guten Glaubens gewesen seien. Im Prozessfall werde der Richter über den guten ~~FX~~ Glauben entscheiden und der Bund werde den Prozess verlieren. Herr Bundesrichter Leuch war sehr erregt. Alle gegen ihn ins Feld geführte Tatsachen liess er nicht gelten.

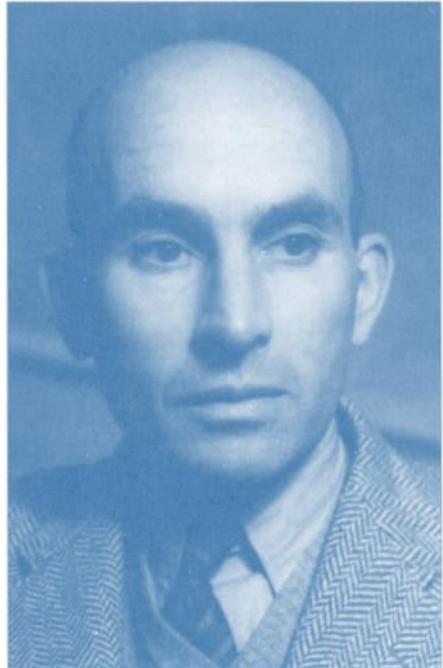
Aktennotiz der Eidgenössischen Finanzverwaltung von 1950: Ernst Nobs, Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, hatte selbst mit seinen Insiderinformationen keine Chance. Bundesrichter Georg Leuch verschloss vor den dubiosen Machenschaften der Schweizer Banken beide Augen.

*Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv*



Georg Leuch (oben) und seine Gegenspieler:  
SP-Bundesrat Ernst Nobs (links) und  
Max Iklé, Chef der Eidgenössischen Finanz-  
verwaltung (rechts).

*Fotos: Keystone / Photopress (oben),  
Keystone/ Tages-Anzeiger (unten links),  
RDB (unten rechts)*



# Im Land des Scheins

## **Über Tarngesellschaften und manipulierte Buchhaltungen fließen die Vermögen der Nazi-Bonzen und -Konzerne in die Schweiz.**

Die Schweiz war nicht nur ein Zentrum für die Verwertung jüdischer Raubgüter, sondern fungierte ebenso als Dreh- und Angelpunkt deutscher Finanztransaktionen, was teilweise die Verschiebung gestohlener Vermögen der Nazi-Opfer bedeutete. Geheime Konten sowie zahlreiche, mit Schweizer Strohmännern bestückte Gesellschaften boten die dafür nötige Infrastruktur.

Vor allem die grossen Unternehmen des Reiches begannen schon sehr früh, einen Teil ihrer Vermögen prophylaktisch im neutralen Ausland in Sicherheit zu bringen. Dafür benutzten die nazifreundlichen Konzerne dieselben Mittel wie die jüdischen Untemehmerfamilien, die sich vor der Arisierung schützen wollten. Mit der Gründung von Schweizer Holdings und Tarngesellschaften gingen die deutschen Werte auf dem Papier in Schweizer Besitz über. Deutsche Unternehmen – wie die I.G. Farben mit ihrem Ableger I.G. Chemie (nach dem Krieg in Interhandel umbenannt) in Basel – versuchten Anfang des Krieges auf diese Weise vor allem ihre Beteiligungen in den USA zu retten. Diese nicht immer problemlosen Transaktionen wurden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des NS-Regimes abgewickelt, wie das Beispiel der Wuppertaler Firma J. P. Bemberg AG illustriert. Sie beabsichtigte 1940, ihre amerikanische Tochter American Bemberg Corporation als neutralen Besitz zu tarnen. Das von Bemberg gewählte Bankhaus Johann Wehrli & Co. in Zürich war sofort bereit, das Geschäft durchzuführen. In einem Bericht an das Reichswirtschaftsministerium vom 29. Januar 1940 schilderte Bemberg den Stand der Verhandlungen mit der Wehrli-Bank, die «für die Durchführung dieser Transaktion aufgrund unserer Kenntnisse und Erfahrungen als geeignet und vertrauenswürdig» galt. Die Schweizer stellten für die Abwicklung des «Geheimvertrages» nur eine Bedingung. «Aus Gründen streng-

ster Vertraulichkeit legt die Wehrli-Bank entscheidenden Wert darauf, das Geschäft so aufzuziehen, dass weder ihre Angestellten noch sonstige Dritte in den Aufzeichnungen der Bank irgendwelche Berührungspunkte mit deutschen Firmen oder Privatpersonen finden; dem entspricht, dass die Wehrli-Bank daher nur mit schweizerischen Firmen, nämlich mit der Asfag AG einerseits und mit der Cuprus AG andererseits, kontrahiert», berichtete Bemberg. Wie heute hatten auch damals viele Tamgesellschaften ihren Sitz in Glarus.

In anderen Fällen ging die Sicherung des amerikanischen Besitzes nicht ganz so reibungslos über die Bühne. Die Schweizer Banken lehnten zwar solche Geschäfte nicht ab, stellten aber gelegentlich restriktive Bedingungen. So besass der Hamburger Unternehmer Helmuth Voss 80 Prozent des Aktienkapitals der New Yorker Firma Jungmann & Co. Voss brauchte dieses Unternehmen für die Abwicklung von Transitgeschäften, woraus jährlich 300'000 Reichsmark in Devisen nach Deutschland zurückflossen. Die Reichsbank war daher der Ansicht, dass diese Beteiligung nicht liquidiert werden durfte. Allerdings musste der deutsche Besitz verschleiert werden. «Es wurde Voss (...) nahegelegt, die Tarnung der Beteiligung zu versuchen, und zwar dergestalt, dass die Anteile auf eine Bankverbindung im neutralen Ausland treuhänderisch übertragen werden unter Einzahlung des Gegenwertes durch die betreffende Bank auf ein Sperrkonto», hiess es in einer vertraulichen Notiz des Reichsbankdirektoriums vom 4. Dezember 1939. Das «neutrale Ausland» war nur ein Synonym für die Schweiz. «Die diesbezüglichen Verhandlungen mit einer schweizerischen Bank haben ergeben, dass diese zwar bereit ist, die Anteile zu übernehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, die Übertragung nach ihrem Ermessen jederzeit rückgängig machen zu können.» Voss wollte die Bedingungen der Eidgenössischen Bank, so hiess die schweizerische Bank, nicht akzeptieren. Seine Beteiligung wurde schliesslich zum Schein auf den amerikanischen Anwalt von Jungmann & Co. überschrieben.

Die deutschen Firmen hatten für die Schweizer Firmenkonstruktionen noch andere Verwendungszwecke. Neben der Tarnung amerikanischer Beteiligungen stand die Verwertung von Patenten im Vordergrund. Damit allfällige Beschlagnahmungen während des Krieges verhindert werden konnten, brauchte es Schweizer Eigentümer. Zu diesem Schluss kam auch der deutsche Stahlgigant Krupp. «Wir beabsichtigen seit

längerer Zeit, in der Schweiz eine Holding-Gesellschaft zu errichten, die rechtlich nicht von uns beherrscht wird und die Aufgabe haben soll, Vermögenswerte – gedacht ist in erster Linie an Patente von der Firma Krupp – regulär zu kaufen und nach aussen hin als Eigentümerin dieser Werte aufzutreten», teilte Krupp dem Reichswirtschaftsministerium am 30. Dezember 1939 mit.

Auf Empfehlung eines schweizerischen Vertrauensmannes hatten sich die Finanzspezialisten von Krupp mit Dr. Walter Keller-Staub in Verbindung gesetzt. Wie viele seiner Kollegen war der Zürcher Rechtsanwalt auf geheime Transaktionen spezialisiert. Krupps Bedingung war klar: «Die Gründung der schweizerischen Gesellschaft muss natürlich nach aussen hin vollständig getarnt sein, und eine kapitalmässige Beherrschung durch uns darf nur indirekt bestehen.» Keller-Staub schlug eine Konstruktion mit drei Gesellschaften vor. Alle Firmen sollten ihren Sitz in Glarus haben. Das Kapital der Firma A betrug 500'000 Schweizer Franken. Gemäss Plan würden die Patente von Krupp an die Firma A verkauft. Gleichzeitig würden deren gesamte Inhaberaktien an eine Firma B übergeben, die in keiner Weise in Erscheinung treten durfte. Firma B würde wiederum zu hundert Prozent im Besitz einer dritten Firma, der bereits existierenden Wolframers AG Glarus, sein.

Für die konkrete Abwicklung der Operation empfahl Keller-Staub die Schweizerische Bankgesellschaft. Das Aktienkapital von 500'000 Schweizer Franken sollte von Krupp zuhanden des Rechtsanwaltes an die SBG überwiesen werden. Davon würden zwecks Gründung der Firma B 50'000 Franken an die Glarner Kantonbank überwiesen. Die Blanko-Namen-Aktien der Firma B mussten in einem Safe der Wolframers AG verschwinden. «Nach Gründung der Gesellschaft B stellt diese Gesellschaft die Summe von sfrs. 50'000.- und Herr Dr. Keller den Betrag von sfrs. 450'000.-, zusammen also sfrs. 500'000.-, den Gründern der Gesellschaft A zur Verfügung. Die Gesellschaft A hat dann nach der Gründung ein Barguthaben von sfrs. 500'000.-, wovon sie sfrs. 450'000.- in Patenten, Beteiligungen usw. anlegen kann.»

Kanonenbauer Krupp wollte seine amerikanischen Schnelldrehstahl-Patente in Schweizer Besitz übergehen lassen. Der Wert lag bei 900'000 Franken, womit die Firma A gegenüber Krupp eine Schuld von 450'000 Franken hatte.

Um der Transaktion eine perfekte Tarnung zu geben, brauchte es für den Verwaltungsrat der Firma A prominente Schweizer. Auch das war

kein Problem. «Als Gründer dieser Gesellschaft sollen folgende Personen auftreten:

- 1) Herr Nationalrat Dr. Hans Trümby von und in Ennenda, Kt. Glarus
- 2) Herr Dr. Walter Boveri von Baden in Zürich,
- 3) Herr Generaldirektor Carl Bühler von und in Winterthur, Bühlhalde (Vizepräsident des SBG-Verwaltungsrates, d. Verf.),
- 4) die Schweizerische Bankgesellschaft Zürich, vertreten durch einen noch zu benennenden Herrn,
- 5) die Privatbank und Verwaltungsgesellschaft Zürich, vertreten durch einen noch zu benennenden Herrn.»

Krupp erachtete den mit Keller ausgearbeiteten Plan als absolut waserdicht, weil die Verwaltungsräte jederzeit eidesstattlich versichern könnten, dass sie ihren Aktienanteil an der Firma A treuhänderisch für eine schweizerische Gesellschaft halten. Diese Gesellschaft war niemand anders als die Firma B, «die nach aussen hin überhaupt nicht in Erscheinung tritt und bekannt wird». Hitlers Rüstungsfabrikanten waren überzeugt, dass es sehr schwer sein würde, «die wirklichen Zusammenhänge herauszufinden». Krupp hatte schliesslich zur Firma A weder eine direkte noch eine indirekte Kapitalverbindung. «Die Gesellschaft A wird (...) durch die Gesellschaft B beherrscht, und die Namens-Aktien der Gesellschaft B liegen im Safe der Wolframers-Gesellschaft, Glarus. Wie Ihnen bekannt, haben wir eine Option auf die Aktien der Wolframers-Gesellschaft, so dass wir über den Weg der Ausübung dieser Option an die Gesellschaft B und von dort an die Gesellschaft A herankönnen.»

Im Reichswirtschaftsministerium wurde der Krupp-Plan als «geheime Reichssache» klassiert. Hitlers Beamte bewilligten die Operation und damit auch den entsprechenden Devisenbedarf. Doch die Durchführung stiess auf Schwierigkeiten. Bühler und Boveri waren für den Verwaltungsrat plötzlich nicht mehr zu haben und mussten ersetzt werden. Zudem gab es Probleme mit der Verrechnungsstelle. Erlöse aus Patentkäufen mussten über das Clearing gezahlt werden, was Krupp nicht wollte. Der wahre Zweck der Operation durfte nicht bekannt werden. Der Plan wurde folglich geändert und der Ankauf der Patente vorerst auf ein Minimum reduziert. In einem ersten Schritt sollten für die Gründung der Gesellschaften nur 75'000 Franken in die Schweiz geschickt werden, damit die Verrechnungsstelle keine «Schwierigkeiten» machen konnte. Als zusätzliche Sicherung schaltete Krupp im neuen

Plan eine neuzugründende Firma Homeric dazwischen, die zu hundert Prozent ihrem Zürcher Anwalt Walter Keller gehören sollte.

Sicher ist, dass Krupp zumindest einen Teil des Planes in die Tat umsetzte. Laut Handelsregister liess Keller die Homeric am 4. August 1942 in Arosa eintragen. Adresse: Oberseepromenade 7a. Zweck: Treuhandgeschäfte.

Nach dem Krupp-Muster spannen die Deutschen in der Schweiz ein Netz von Tamgesellschaften. Diese geheime Infrastruktur bestand jedoch nicht nur aus Ablegern der Industriekonzerne, sondern auch aus Gebilden, die von den NS-Behörden direkt kontrolliert wurden. Insbesondere liess Himmlers Stellvertreter Reinhard Heydrich, der als Chef des gefürchteten Reichssicherheitshauptamtes die Sicherheitspolizei und die Gestapo kontrollierte, im Ausland zahlreiche Firmen aufkaufen. Die gegen aussen harmlos wirkenden Aktiengesellschaften fungierten als «Nachrichten-Apparate» im Dienste des Reiches.

SS-Hauptsturmführer Wolfgang Sanner war einer der Männer, die für Heydrich diese geheimen Transaktionen abwickelten. Offiziell war Sanner Prokurist bei der AEG und leitete dort das Informationsbüro, eine getarnte Dienststelle des Sicherheitsdienstes der AEG. Inoffiziell arbeitete er am Aufbau der Firmennetze in der Schweiz und in Holland mit, deren Infrastruktur 1940 ihre optimale Grösse fast erreicht hatte. Nur in der Schweiz sollte für die Abwicklung geheimer Transaktionen noch eine zusätzliche Firma unter die Kontrolle der Nazis gebracht werden. Zielobjekt war die Basler Filmgesellschaft Tofiag an der Freiestrasse 74. Laut Handelsregister fungierte bei der 1935 gegründeten Firma Fridolin Saladin als einziger Verwaltungsrat.

Doch auch im straff organisierten Nazi-Apparat gab es Pannen, wie ein Bericht des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. März 1942 an den persönlichen Stab Heinrich Himmlers zeigt: «SS-Hauptsturmführer Sanner (...) hat durch ausgesprochen betrügerische Machenschaften dem Amt VI gegenüber Geldbeträge veruntreut und unterschlagen oder im Sinne strafrechtlicher Untreue nicht ihrem Bestimmungszweck zugeführt, die ihm zu nachrichtendienstlichen Zwecken in Devisen anvertraut waren.»

Für die Übernahme der Tofiag hatte Sanner 26'000 Dollar, also über 100'000 Schweizer Franken, erhalten. Die Gelder stammten hauptsächlich aus Vermögen von Juden, die man ausgeraubt hatte. «S. hat

hier gemeinsam mit (...) Julius einen erheblichen Teil dieser Gelder zu persönlichen Bereicherungen, wie zur Anschaffung von Wäsche, Anzügen, Wertgegenständen, wie z.B. goldene Uhren für sich und Julius, verwendet.» Die Einkaufstour der beiden war aber nur ein Vorge-schmack. Sanner wollte sich im grossen Stil an der SS-Kasse vergreifen und das ganze Netz der Tamgesellschaften übernehmen, wie ein entsprechender Bericht belegt.

«Der nicht mehr zur Ausführung gekommene Plan zum Ankauf von Sommervillen am Züricher See für sich und Julius in Verbindung mit dem Geständnis des Sanner zeigt hierbei weiterhin Absicht und Ziel auf: letzten Endes auf Kosten des Amtes möglichst viel Kapitalien nach der Schweiz zu bringen, um dort durch weiteren Ausbau des Filmunternehmens Tofiag in erster Linie sich selbst, Julius und auch SS-Sturmbannführer Naujocks eine Existenzgrundlage für die Zukunft zu schaffen, da auch nach den Angaben des Naujocks geplant war, alle derartigen Unternehmen eines Tages ohne Abschlagszahlung vom SD zu lösen und persönlich privat zu übernehmen», hiess es im streng vertraulichen Papier an Himmler. Sanner wurde für fünf Jahre ins KZ geschickt.

Die Affäre Sanner liefert einen weiteren Beweis dafür, wie wichtig die Schweiz im finanztechnischen Kalkül der Nazis war. Durchzogen mit SS-Firmen, Tamgesellschaften und Geheimkonten von Nazi-Bonzen war das neutrale Land der ideale Ort, um in aller Ruhe verdeckte Transaktionen durchzuführen. Daran änderte auch der sich abzeichnende Untergang des Dritten Reiches nichts. Im Gegenteil, ab 1944 waren die Nazis mehr denn je auf ihr Netz angewiesen. Über den Schweizer Finanzplatz konnten sie grosse Teile ihrer Vermögen vor den Alliierten retten. Ein Weg war der Bezug von Bargeld.

Ende November 1944 gab der Chef der Eidgenössischen Bundespolizei der Nationalbank «vertraulich davon Kenntnis», dass verschiedene Deutsche im Ausland durch das Auswärtige Amt in Berlin die Weisung bekommen hätten, ihre Guthaben in der Schweiz in Noten abzuheben, um sie so gegebenenfalls einer Blockierung der deutschen Guthaben zu entziehen. Die Nationalbank hatte bereits vorher festgestellt, dass versucht worden war, beispielsweise vom Balkan her «schweizerische Guthaben in Noten zu beziehen». Solche Versandaufträge waren für die Schweizer Banken nichts Ungewöhnliches. Während

der gesamten Zeit des Krieges verschickten sie per Post jeden Monat mehrere hunderttausend Franken in bar in deutschbeherrschte Länder. Zwar reduzierten Institute wie die Bankgesellschaft oder der Bankverein in der Endphase des Krieges ihre Lieferungen stark, doch ging der Versandhandel bei der SKA und der Nationalbank ungebremst weiter. Laut einer internen Statistik der Nationalbank wurden im November 1944 total 363'790 Schweizer Franken in bar ins Ausland verschickt. Davon lieferte allein die SKA 125'000 Franken nach Deutschland und 110'000 Franken nach Ungarn. Die Nationalbank schickte 115'000 Franken nach Deutschland.

Die verhältnismässig kleinen Beträge der verschickten Noten zeigen jedoch, dass die Bargeldlieferungen in den Kapitalverschiebungen der Deutschen eine eher unbedeutende Rolle spielten. Laut den Alliierten floss das Gros der Gelder auf andere Weise durch helvetische Kanäle. 1944 kam deshalb die Schweiz in der angelsächsischen Presse massiv unter Beschuss. Immer wieder meldeten amerikanische und englische Medien, dass Nazi-Bonzen ihre Vermögen mit Hilfe der Schweizer in Sicherheit brachten. So sollen diplomatische Kurier die Nazi-Gelder unter anderem nach Argentinien verschoben haben. Auch Schweizer Zeitungen griffen die geheimen Transaktionen auf. Als beispielsweise der «Démocrate» am 17. Juli deutsche Goldverschiebungen und Fluchtgelder zur Schlagzeile machte, sah sich sogar die Nationalbank veranlasst, nachzufragen. Man beschloss, «der Schweizerischen Bankiervereinigung nahezulegen, bei den Banken Umfrage zu halten, um zu erfahren, ob tatsächlich solche Geldverschiebungen stattgefunden haben».

Weil jedoch auch das Eidgenössische Politische Departement von der Bankiervereinigung erfahren wollte, welche Banken «mit dem Ersuchen um Begünstigung solcher Kapitalverschiebungen» konfrontiert worden waren, wurde die Anfrage der Nationalbank fallengelassen. Das EPD, das diese Transaktionen für «wenig wahrscheinlich» hielt, schaltete auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein. Es sollte vom «Democrate»-Journalisten «näheren Aufschluss über die ihm zur Verfügung stehenden realen Unterlagen» verlangen.

Das EPD bekam aber auch aus den eigenen Reihen laufend Hinweise. Den Behörden kam beispielsweise immer wieder zu Ohren, dass Deutsche ganz hektisch nach Schweizern suchten, um sie in ihren Aktiengesellschaften als Mehrheitsaktionäre einzusetzen und damit

den deutschen Besitz zu verschleiern. Zudem hörten die diplomatischen Vertretungen des Öftern von Fluchtgeldaktionen. So meldete das Schweizer Generalkonsulat in Wien am 21. Dezember 1944, «dass die Herren Erich Heine und Dr. Delius vom Spionageabwehrdienst in Wien, Oberregierungsrat Hoffeller und Herr Bucher vom Sicherheitsdienst sowie die Direktoren Storm und Stelmüller von der Intercontinentale um Einreisevisa in die Schweiz ansuchen werden.» Laut dem Informanten des Schweizer Konsuls beabsichtigte die illustre Gruppe, «grössere Beträge in Gold und ausländischen Währungen, die auf unrechtmässige Art erworben sein sollen, ins neutrale Ausland zu verbringen». Kurze Zeit später stellten die genannten Personen tatsächlich ein Einreisegesuch.

Die Anträge von Stelmüller und Hoffeller wurden abgelehnt. Was mit den übrigen Personen passierte, ist unklar. Jedenfalls sorgten solche Vorfälle und Meldungen für keine Unruhe im EPD. Die Fluchtgeldtransaktionen der Nazis galten als «Schauermärchen der Alliierten». Zudem behaupteten die Banken, von nichts zu wissen. Die Nationalbank gab intern noch im Februar 1945 Entwarnung. «Das I. Departement hat im Übrigen inzwischen bereits Veranlassung genommen, wegen der behaupteten Kapitalverschiebungen mit Vertretern von drei Grossbanken Rücksprache zu nehmen. Das Resultat war vollständig negativ, indem von den befragten drei Banken übereinstimmend erklärt wurde, dass ihnen von solchen Schiebungen nichts bekannt sei», heisst es im SNB-Direktionsprotokoll vom 2. Februar 1945. Eine erstaunliche Naivität: Zumindest Generaldirektor Alfred Hirs wusste, dass die Wirklichkeit anders aussah.

Bereits vier Monate zuvor gab es im eigenen Haus einen Fall, über den er seine Kollegen allerdings erst drei Tage nach Kriegsende informierte. «Das III. Departement teilt Folgendes mit: Gemäss telegraphischem Auftrag der deutschen Reichsbank vom 24. Oktober 1944 hat die Nationalbank einen Betrag von Fr. 3'450'000.- Herrn Rechtsanwalt Fritz Schöni, in Zürich, zur Verfügung gestellt», heisst es im Protokoll No. 572 vom 11. Mai 1945. Im Herbst 1944 war aber sogar Hirs vorsichtig geworden. Schöni wurde damals mitgeteilt, dass die Nationalbank keine Konten für Privatpersonen führe. Der Anwalt, dem laut eigenen Aussagen ein Betrag von 69'000 Franken zustand, liess daraufhin 19'000 Franken an die Volksbank überweisen. Die Nationalbank buchte die restlichen 3'431'000 Franken auf das Konto der Reichs-

bank bei der SNB zurück. Dabei vergassen die Schweizer nicht, den deutschen Kollegen Tips zu geben, wie sich solche Transaktionen dennoch durchführen liessen. «Am 19. Dezember wurde der Reichsbank telegraphiert, dass der Nationalbank Auszahlungen dieses Ausmasses an Privatpersonen nicht genehm seien und dass sie deshalb bitte, den Betrag in eine Banküberweisung zu kleiden.»

Spätestens die Untersuchungen der durch die Currie-Verhandlungen gesperrten deutschen Guthaben gaben wenige Monate danach erste bescheidene Aufschlüsse über die Frage, wie und worin die Deutschen ihre Beträge «kleideten». Die Unschuldsbeteuerungen der Banken wurden als Falschaussagen entlarvt. Unter den gesperrten Vermögen in der offiziellen Höhe von rund einer Milliarde Franken fand die Schweizerische Verrechnungsstelle unter anderem Gelder von mehreren prominenten Mitgliedern des NS-Regimes. Bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich tauchte das Depot des ehemaligen Vizekanzlers Franz von Papen auf. Von Papen, der zuletzt deutscher Botschafter in der Türkei war, hatte über 1,1 Millionen Franken in die Schweiz verschoben. Das auf seinen Namen deponierte Vermögen bestand aus einem Konto-Korrent von 120'852 Franken, aus fünf versiegelten Couverts mit je 50'000 Dollar in bar und einem plombierten Sack mit holländischen Goldmünzen im Wert von 121'761.25 Franken. Im Zusammenhang mit diesem Fall mussten die Schweizer Behörden auch zur Kenntnis nehmen, mit welcher Selbstverständlichkeit Grossbanken wie die SKA während des Krieges mit Nazi-Grössen verkehrt hatten. In einem «streng vertraulichen» Brief teilte das EPD der Verrechnungsstelle am 26. März 1946 mit: «Die Schweizerische Gesandtschaft in Ankara hat von der türkischen Post, vermutlich irrtümlicherweise, einen Flugpostbrief zugestellt erhalten, den die Schweizerische Kreditanstalt, Zürich, am 9. November 1944 an den damaligen deutschen Botschafter von Papen gerichtet hat. (...) Auf Grund der uns zugestellten Photokopien des Briefumschlages ist festzustellen, dass das Schreiben von den britischen Behörden zensuriert und über ein Jahr zurückbehalten worden ist.» Im Brief der SKA war seiner «Excellenz» wie jedes Jahr die Depotgebühr mitgeteilt worden. Für das Schweizer Geldversteck hatte von Papen 1944 exakt 1'196.10 Franken hinblättern müssen.

Auch Hjalmar Schacht, der ehemalige Präsident der Reichsbank,

hatte 50'000 Franken in der Schweiz gelagert, davon einen Teil bei der Kreditanstalt. Die Entdeckung der Schacht-Gelder war purer Zufall. Die Schweizer Bundesanwaltschaft hatte der Verrechnungsstelle den Tip gegeben, den chinesischen Konsul Hans Klein genauer unter die Lupe zu nehmen. Der deutsch-chinesische Doppelbürger wurde verdächtigt, in Verschiebungen von Nazi-Geldern verwickelt zu sein. «Anlässlich von Erhebungen (...) sind unsere Beamten bei einer bei der Schweizerischen Kreditanstalt Luzern vorgenommenen Safekontrolle u.a. auch auf ein versiegeltes, Dr. Hjalmar Schacht gehörendes Paket gestossen, das sich im Schrankfach von Klein bzw. seiner Ehefrau, Elly Klein geb. von Gerhardt, befand. Die Öffnung des Paketes ergab, dass dasselbe neben verschiedenen Korrespondenzen auch 27'000 Franken in Schweizer Banknoten enthielt», meldete die Verrechnungsstelle dem EPD am 3. Juni 1946.

Schachts Nachfolger, Reichswirtschaftsminister Walther Funk, unterhielt ebenfalls private Bankbeziehungen in die Schweiz. Der Reichsbankpräsident, der im Gegensatz zu Schacht und von Papen im Nürnberger Prozess zu einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, besass ein Konto bei der Zürcher Kantonalbank. Laut Informationen der Alliierten und des ehemaligen Schweizer Bankdirektors Hugo Moritz soll ein Direktor der Dresdner Bank für Funk «Millionenbeträge» nach Zürich geschafft haben. Die ZKB verweigerte zuerst jede Auskunft. Erst nach erheblichem Druck durch die Verrechnungsstelle bestätigte die Bank immerhin die Existenz einer entsprechenden Geschäftsbeziehung. Informant Hugo Moritz, der im Zusammenhang mit der Funk-Affäre in ein Verfahren verwickelt wurde, nahm sich kurz darauf mit Zyankali das Leben.

Hitlers Aussenminister Joachim von Ribbentrop war der vierte Prominente, dessen Bankverbindungen nach dem Krieg aufgedeckt wurden. Im Gegensatz zu seinen Kollegen hatte er sich die kleine Privatbank Johann Wehrli & Co. ausgesucht. Die ausgesprochen nazifreundliche Zürcher Bank war während des Krieges nicht nur auf die Konstruktion von Tamgesellschaften spezialisiert. Wehrli wickelte für Ribbentrop jahrelang Vermögensverschiebungen ab, die oft in Argentinien endeten. Im Gegensatz zu von Papen und Schacht benutzte Ribbentrop bei diesen Verschiebungen nicht seinen eigenen Namen. Wehrli soll laut Informationen der Alliierten die Vermögen in der Höhe von meh-

renen Millionen unter dem falschen Namen Pedro Rodriguez Panchino bei dem Banco Aleman Transatlantico (BAT), einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bank (DB), deponiert haben. Die Gelder von Propagandaminister Joseph Goebbels sollen denselben Weg genommen haben.

Dass erhebliche Summen von Nazi-Grössen via Schweiz unter falschem Namen im BAT gelandet sind oder zumindest landen sollten, ist höchstwahrscheinlich. Einerseits wurde Argentinien nach dem Krieg zum bevorzugten Asylland für Nazis. Andererseits unterhielten beinahe alle prominenten Schweizer Banken enge Kontakte zum BAT; sie besaßen dort entsprechende Konten. Im Gegenzug hatte der BAT Konten in der Schweiz, so bei der SKA Zürich. BAT-Direktor Leopoldo Lewin unterhielt zudem bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich ein privates Depot mit 11'000 Aktien der Compania Huanchaca de Bolivia. Das bestätigte am 23. November 1945 auch die Verrechnungsstelle gegenüber dem EPD: «Dem Schreiben des Banco Aleman Transatlantico, Buenos Aires vom 23. Dezember 1941 an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich ist zu entnehmen, dass die Aktien im Jahre 1937 durch diese Bank für Rechnung von Herrn Lewin persönlich gekauft worden sind und dass sie Ende 1941 auf ein direktes Depot dieses chilenischen Staatsangehörigen übertragen wurden.» Trotz massiver Proteste der Alliierten sperrten die Schweizer Lewins Depot nicht.

Um die Kontakte zwischen der Schweiz und Argentinien kümmerte sich jedoch nicht Lewin, sondern seine prominenten Vorgesetzten. Neben dem mächtigen Nazi-Bankier Hermann J. Abs, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und Aufsichtsratsvorsitzender des BAT, zog vor allem DB-Geschäftsführer Alfred Kurzmeyer hinter den Kulissen die Fäden. Kurzmeyer war in der Auslandabteilung tätig und besaß beste Beziehungen zu Schweizer Chefetagen. 1943 liess er sich sogar einbürgern und operierte danach mit dem Status eines Neutralen – für Kapitalverschiebungen eine optimale Voraussetzung.

Neben dem BAT hatte das Reich noch eine zweite Bank in Argentinien. Der Banco Germanico de la America del Sud oder Deutsche Südamerikanische Bank (DSB), eine Tochter der Dresdner Bank, war zwar deutlich kleiner, aber für die Schweizer ebenfalls interessant.

Den erdrückenden Beweis für die äusserst engen Bankverbindungen mit den strategisch entscheidenden Bankfilialen des Reichs liefern Akten der Bankiervereinigung. Diese reagierte im Juli 1945 auf

ein Schreiben des EPD, worin mitgeteilt wurde, dass das argentinische Finanzministerium die Beschlagnahme und öffentliche Versteigerung der Aktiven und Passiven der beiden Institute plane. Die Bankiers hatten festgestellt, «dass eine Reihe von Wertsendungen, die von Schweizerbanken im Verlaufe des Krieges an den Banco Germanico und den Banco Aleman Transatlantico aufgegeben worden sind, gegenwärtig von den englischen Zensurbehörden auf den Bermudas noch zurückgehalten werden. Es wäre uns (...) angenehm, wenn Sie sich durch Ihre diplomatischen Vertretungen über die Einzelheiten des gegenüber den beiden deutsch-argentinischen Bankinstituten geplanten Enteignungsverfahrens erkundigen wollten.» Eine bis heute unbekannte Schweizer Bank plante zeitweilig sogar die Übernahme der DSB.

Welche Rolle die Chefs und die argentinischen Ableger der deutschen Banken sowie die Schweizer Institute in den Kapitalverschiebungen Ende des Krieges spielten, konnte die Verrechnungsstelle mindestens in einem Fall konkret zurückverfolgen. Dabei wurde schnell klar, wie perfekt die deutschen Netze funktionierten und wie breit sich die Nazis auf die Infrastruktur des Schweizer Finanzplatzes - inklusive Nationalbank - abstützen konnten.

Ausgangspunkt war eine Durchleuchtung der Schweizerischen Bodenkreditanstalt (SBK) in Zürich. Die der Schweizerischen Kreditanstalt «nahestehende» Bank galt als eines der wichtigsten Zahnräder in der deutschen Fluchtgeldmaschine. SBK-Direktor Willy Schulthess liess «Kapitalien in erheblichem Umfange in die Schweiz verschieben, und zwar von Persönlichkeiten, die im Nazi-Regime eine bedeutende Rolle spielten oder diesem zum mindesten nahestanden», schrieb die Verrechnungsstelle. Schulthess unterhielt Kontakte zu Wilhelm Frick, dem Anwalt des deutschen Generalkonsulates in Zürich, und zu Mitgliedern des persönlichen Stabes von Göring. Daneben verkehrte er regelmässig mit prominenten deutschen Privatbankiers sowie einflussreichen Persönlichkeiten deutscher Konzerne.

Schulthess und Frick waren aufgrund eines Lecks bei der Verrechnungsstelle im Voraus über die im Herbst 1945 angelaufene Untersuchung informiert. Neben deutschen Vermögen, die unter den Namen der Schweizer Strohänner deponiert waren, entdeckten die Beamten dennoch insbesondere Geschäftskontakte von Schulthess zu Rudolf Siedersleben. Der Mitinhaber des Otto-Wolff-Konzerns hatte während

des Krieges auch via SBK den Juden gestohlene Wertpapiere in der Schweiz abgesetzt und die Erlöse regelmässig an die Genfer Firma Rodopia überwiesen. Die Fahnder der Verrechnungsstelle entdeckten sogar «eine Operation, mit der sich die Bodenkreditanstalt zwar befasst, in ihren Büchern aber nicht festgehalten hat», schrieben sie in ihrem Revisionsbericht vom 1. Februar 1946.

Die Firma Otto Wolff hatte der Direktion der SBK im Juli 1944 mitgeteilt, dass demnächst «namhafte Einzahlungen» auf ihr Konto eingehen würden. «In der Folge hielt die Schweizerische Nationalbank der Bodenkreditanstalt eine Summe von Fr. 11'058'957.- zur Verfügung, die ihr im Auftrag des Institute Espanol de Moneda Extranjera, Madrid, in 3 verschiedenen Teilbeträgen zu geflossen war.» Die Verantwortlichen der SBK lehnten die Annahme dieser Gelder am 10. August 1944 jedoch ab. Angeblich war die Überweisung ohne ihr Einverständnis erfolgt. Zudem behaupteten sie nach dem Krieg, man habe die Transaktion aufgrund einer Warnung der Schweizerischen Bankiervereinigung abgelehnt. Vermutlich eine Ausrede, denn die streng vertraulichen Verhaltensregeln gegenüber deutschen Fluchtgeldern waren von der Bankiervereinigung erst am 19. September 1944 an ihre Mitglieder verteilt worden.

Tatsächlich hatte Wolff die Kanäle gewechselt. «Nachdem wir vermuteten, dass der vorerwähnte Betrag trotzdem nach der Schweiz vergütet wurde, und in der Annahme, dass es sich hier um deutsche Fluchtkapitalien handelt, setzten wir uns (...) mit der Schweizerischen Nationalbank in Verbindung, wo wir feststellen konnten, dass der Betrag von Fr. 11'058'957.- in den letzten Tagen des Monats August 1944 in 6 verschiedenen Teilbeträgen dem Konto des Spanischen Clearing-institutes belastet wurde und dass Fr. 5'586'319.- an die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich und Fr. 5'472'638.- an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich überwiesen wurden», hiess es im Bericht der Verrechnungsstelle.

Die SKA hatte die über 5,5 Millionen Franken auf das Konto des Banco Aleman Transatlantico gebucht. Am 29. September 1944 kam die deutsche Bankenprominenz gleich persönlich bei der SKA vorbei. Hermann Abs liess sich vom BAT-Konto 5,2 Millionen Franken in bar auszahlen. Fast der gesamte Rest des Kontos wurde nach Argentinien verschoben. Allerdings ahnten die Deutschen bereits, dass die dortige BAT-Filiale kein sicherer Ort mehr war. Die SKA überwies daher

250'000 Franken an die Zentralbank in Buenos Aires. Der Transfer diente zum Kauf argentinischer Pesos.

Von dem bei der Schweizerischen Bankgesellschaft lagernden Vermögen gingen rund drei Millionen an die SKA, die sie in Tranchen auf Konten in Portugal, Spanien und auf das Reichsbankkonto bei der Nationalbank verteilte. Knapp 1,7 Millionen Franken überwies die SBG direkt der SNB zugunsten des Reichsbankdirektoriums. Um den Rest kümmerte sich der Auslandschef der Deutschen Bank. Hermann Abs hob in der Schalterhalle der SBG 835'750 Franken in bar ab.

Die Geldtransporte des einflussreichen Bankiers des Dritten Reiches interessierten auch die Verrechnungsstelle. «Was die Barabhebungen von Direktor Abs bei der Schweizerischen Bankgesellschaft und der Schweizerischen Kreditanstalt anbelangt im Gesamtbetrag von rund 6 Millionen Fr., so können wir (...) mitteilen, dass uns Herr Dir. Kurzmeier von der Deutsch-Überseeischen Bank (BAT, d. Verf.) Quittungen vorgewiesen hat, wonach er eine Summe von Fr. 4'700'000- am 23.1.45 dem deutschen Generalkonsulat in Zürich übergeben hat, das ihm bestätigte, dass der gesamte Betrag in der Schweiz verbleibt und dazu bestimmt war, Verpflichtungen zu erfüllen, die deutscherseits gegenüber schweizerischen Firmen eingegangen worden sind. Die restlichen 1,3 Millionen habe er in einem seiner Safes bei der Schweizerischen Kreditanstalt deponiert.»

Der deutsche Bankier mit Schweizer Pass verstand es, die eidgenössischen Beamten um den Finger zu wickeln. Dass es bei den Barabhebungen in erster Linie darum gegangen sein könnte, einer allfälligen Sperre deutscher Guthaben zuvorzukommen, kam den Schweizern nicht in den Sinn. Auf den Zweck des 11-Millionen-Geschäfts angesprochen, hatte Kurzmeier sofort eine plausibel klingende Geschichte zur Hand. Es habe sich dabei um Vorauszahlungen deutscher Firmen für Wareneinkäufe in Spanien gehandelt, die zufolge der Verhältnisse in diesem Lande nicht mehr verwendet werden konnten. Sie seien daher in die Schweiz transferiert worden, meinte Kurzmeier.

Das Beispiel der 11-Millionen-Transaktion beweist, wie willig die Schweizer den Deutschen ihre Dienstleistungen bis zum Schluss zur Verfügung stellten. Auch die massiven Vorwürfe der Alliierten, dass die helvetische Kollaboration selbst vor den Diplomaten nicht haltmache, bestätigten sich. Im Gepäck der diplomatischen Kuriere, die den Ver-

kehr der Gesandtschaften mit der Heimat abwickelten, reisten immer wieder Fluchtkapitalien mit.

Hans Frölicher, der Schweizer Gesandte in Berlin, stellte solche Dienstleistungen gerne zur Verfügung, wie der Fall Andreina Schwegler-Torre zeigt. Die ehemalige Angestellte der italienischen Botschaft und angebliche Freundin der Frau von SS-Chef Heinrich Himmler hatte im Herbst 1944 Kunst- und Wertgegenstände in grossem Stil von Berlin in die Schweiz verschoben. «Sie war bis jetzt nicht in der Lage, uns den Nachweis zu erbringen, dass diese Gegenstände ihr effektives Eigentum sind und woher sie stammten», schrieb die Verrechnungsstelle am 6. September 1945 an das EPD. Man vermutete, dass es sich bei den kostbaren Objekten um jüdisches Eigentum handelte.

Bei ihren Untersuchungen stellte die Verrechnungsstelle fest, dass Schwegler-Torre noch anderes in die Schweiz geschafft hatte. Ein Teil der Kunstgegenstände lagerte bei der Zürcher Galerie Schmidlin, die während des Krieges im Geschäft mit gestohlenen Gemälden jüdischer Galeristen eine wichtige Rolle gespielt hatte. Die Beamten statteten der Galerie einen Besuch ab. «Die Besitzerin, Frau Schmidlin, erklärte unserem Revisor in Anwesenheit von zwei Polizei-Funktionären des bestmöglichten, dass Frau Dr. Torre im Diplomatengepäck von Herrn Minister Frölicher ebenfalls eine Summe von ca. Fr. 250'000.- in bar in die Schweiz geschafft hätte, wobei ihr allerdings die Währung nicht bekannt sei», meldeten sie dem EPD. Der Minister wurde daraufhin am 19. September ins Büro von Robert Kohli von der Abteilung für Auswärtiges zitiert. In Anwesenheit von Frölicher führte Kohli dann ein Telefongespräch mit Max Schwab, dem Präsidenten der Verrechnungsstelle. Der Diplomat versuchte sich mit einem plötzlichen Gedächtnisschwund zu retten, doch seine protokollierten Aussagen kamen einem Geständnis gleich. «Herr Min. Frölicher glaubt sich nun (...) zu erinnern, dass eine Frau (wohl Frau Schwegler) eines Tages bei ihm vorsprach. Es handelte sich um die Überweisung von Banknoten nach der Schweiz. Herr Dr. Frölicher weiss aber nicht mehr, ob Frau Schwegler gesagt hat, es sei ihr Geld oder ob sie es als Eigentum von Alfieri bezeichnete.»

In der fraglichen Zeit hatte sich der italienische Botschafter Dino Odoardo Alfieri bei ihm erkundigt, wie schweizerische Noten in die Schweiz geschafft werden könnten. Laut Frölicher wäre es möglich gewesen, dass ein Umschlag zur Weiterleitung nach Bern übernommen

wurde, «sei es, um Schweizergeld zu retten, sei es, um Altieri einen Gefallen zu tun.» Kohli versah den Bericht mit der Klammerbemerkung: (auch im Hinblick auf Informationen aus dem Führerhauptquartier, die ihm Alfieri hätte vermitteln können). Kohli machte Max Schwab klar, dass es sich «jedenfalls nicht um eine private Angelegenheit» von Frölicher gehandelt habe. Obwohl Alfieri Mitglied eines Achsenregimes war, empfand das EPD die Fluchtgeldaktion offenbar als legitim: Das Verfahren gegen Andreina Schwegler-Torre verlief im Sand.

Frölichers gesellschaftlicher Umgang in Berlin deutet darauf hin, dass der Transfer im Auftrag von Alfieri kein Einzelfall gewesen sein dürfte. Neben seinen engen Kontakten zum Anwalt der Gesandtschaft, Josef Steegmann, traf sich der Schweizer Diplomat regelmässig auch mit anderen Leuten, die Ende des Krieges Vermögenswerte über die Grenze brachten. Ein Beispiel liefert der deutsche Geschäftsmann Helmut Maurer. Der SS-Kadernmann hatte 1944 in Liechtenstein den «Trust für Aussenhandel» gegründet. Im März 1945 wurde der Nachrichtendienst der Kantonspolizei Zürich auf Maurer aufmerksam. Das NSDAP-Mitglied hatte sich 1944 zweimal für einige Tage in der Schweiz aufgehalten. Die Zürcher erfuhren aus «sehr zuverlässiger Quelle», dass «die Geschäfte des Maurer immer in sehr hohe Beträge gehen und absolut seriös seien. Die Geldtransaktionen gehen über die Zürcher Kantonalbank und die Eidgenössische Bank. Dass er auf dem einen oder andern Institut oder auf beiden ein Deckkonto besitzt, konnte von hier aus nicht einwandfrei abgeklärt werden. Es wird aber dringend vermutet», heisst es im Bericht vom 13. März 1945. Die Kantonspolizei vermutete, dass es sich bei Maurers Millionen nicht um Parteivermögen handelt. Allerdings erfuhr sie aus ihren Quellen, dass er mit «Göring selbst eng befreundet und mit ihm per ‚DU‘ verkehre». Zudem unterhalte Maurer «auch mit Herrn Minister Frölicher in Berlin gut freundschaftliche Beziehungen und pflege in dessen Privatwohnung zu verkehren».

Der Schweizer Vertreter in Berlin war nicht der einzige Diplomat, der der selbsternannten Herrenrasse bei der vermögenstechnischen Vorsorge behilflich war. In Ungarn dürften die Eidgenossen ebenfalls gute Dienste geleistet haben – zum Beispiel für den Nazikollaborateur Erzherzog Albrecht von Habsburg. Der Blaublüter hatte sich Ende des Krieges aus Ungarn abgesetzt und tauchte dann im Herbst 1946 endgültig unter. «Erzherzog Albrecht von Habsburg ist aus seiner Villa

hart an der Schweizer Grenze, samt seiner Geliebten, einer Ungarin, verschwunden. Auf die Nachricht hin, dass Ungarn seine Auslieferung als Kriegsverbrecher verlangt habe, soll er nach Südamerika verschwunden sein», meldete «Der Bund» am 18. September 1946. Bereits zuvor hatte die Verrechnungsstelle festgestellt, dass es Habsburg gelungen war, Schmuck im Wert von rund 70'000 Franken in die Schweiz zu schaffen. Die Objekte dienten zur Aufnahme eines Darlehens. Aufgrund eines Verhörs mit dem Bevollmächtigten des Erzherzogs, Alexander von Fayer, stellten die Beamten in ihrem Bericht vom 20. August 1946 fest: «Der Schmuck wurde im Jahre 1944 versiegelt und verpackt Herrn Fritz von Fischer, Fürsprecher, Bubenbergplatz 8, Bem, übergeben. Herr von Fischer ist seit über 30 Jahren ein Freund des Erzherzogs Albrecht. Er war schon mit dessen Vater, dem Erzherzog Friedrich, befreundet. Wer den Schmuck Fürsprecher von Fischer gegeben habe, sei ihm nicht bekannt. Seiner Ansicht nach sei er sehr wahrscheinlich durch Herrn Jaeger von unserer Gesandtschaft in Budapest via diplomatischen Kurier in die Schweiz gelangt, wo er dann Herrn Fürsprecher von Fischer ausgehändigt worden sei.» Von Fayer war es zudem gelungen, Kunstgegenstände des Erzherzogs im Wert von rund 300'000 Franken ins Zollfreilager Buchs zu schaffen. Die Luzerner Galerie Fischer sollte die Sachen versteigern.

Für diplomatisches Gepäck waren die Nazis nicht ausschliesslich auf die Mithilfe von Schweizer Diplomaten angewiesen. Es gab noch andere Persönlichkeiten, die unbehelligt Waren über die Grenze schaffen konnten. So genossen Angehörige des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK) denselben Status wie Angestellte der Schweizer Gesandtschaften: Ihr Gepäck war für den Zoll tabu. Es erstaunt daher nicht, dass die Alliierten immer wieder Angehörige des IKRK verdächtigten, für die Nazis Fluchtgelder und Raubgüter über die Grenze zu schaffen. Die Meldungen ihrer Agenten waren allerdings vielfach widersprüchlich. So tauchten in den geheimen Berichten auch deutsche Persönlichkeiten als Mitglieder des IKRK auf, obwohl diese Institution damals prinzipiell nur Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit beschäftigte.

Eine Erklärung für diese Unstimmigkeiten könnte sein, dass das IKRK für Transportaufgaben externe Unternehmer beauftragte. Einer dieser Spediteure soll die damalige Hamburger Firma Kühne & Nagel gewesen sein. Laut Informationen der Schweizer Behörden wurde ihre

Filiale im italienischen Triest während des Krieges vom Deutschen Heinrich Bernsen geleitet. Bernsen stand im Verdacht, im grossen Stil Raubgüter zu verschieben. Am 27. Februar 1945 übergab die Bundesanwaltschaft dem EPD einen Bericht des Sicherheitsdienstes des Schweizer Armeekommandos, der von einem Informanten über die angeblichen Machenschaften des Deutschen aufgeklärt worden war. «Es handle sich beim Vorgenannten um einen typischen Vertreter jener deutschen «Haifische», die in der schamlosesten Weise im Auftrage der Regierung in Italien plünderten und daneben gründlich auch für die eigene Tasche sorgten», schrieben die militärischen Nachrichtendienstler. «Bernsen halte sich in der Schweiz auf, um mit dem Roten Kreuz die Lebensmitteltransporte für griechische Kinder zu besprechen, die seiner Firma anvertraut würden. Er soll aber erklärt haben, dass der Hauptzweck seiner Reise darin bestehe zu versuchen, sein in Italien zusammengestohlenes Vermögen nach der Schweiz zu verschieben. Über die Kriegslage soll sich Bernsen in zynischster Weise geäussert haben und meinte aber, dass er nach Abzug aus Italien hoffe, für eine Weile noch in Ungarn oder Rumänien ein «Tätigkeitsfeld» zu finden.»

Mit Bernsen hatten sich auch die Alliierten beschäftigt. Deren Propagandasender Atlantik, der regelmässig angebliche Vermögensverschiebungen der Nazis in die Schweiz meldete, behauptete, dass der deutsche Transporteur im Lagerhaus der Berner Firma Adolf Ritzmann grosse Mengen an wertvollen Ölgemälden, Perserteppichen, Antiquitäten, Silber deponiert haben soll. Die Beute würde «hochstehenden Nazi-Parteimitgliedern» gehören. Laut Atlantik befand sich auf der Lagerliste unter anderem auch «der Name der Schwägerin von Hermann Göring, die, wie sich herausstellte, Herrn Bernsen alle gefälschten Papiere, darunter auch die Legitimation des Roten Kreuzes, verschafft hatte». In einem Verhör mit der Berner Kriminalpolizei im Herbst 1946 bestritt Adolf Ritzmann alles. Von einem Bernsen habe er nie zuvor gehört.

Die Untersuchungen der Schweizer Behörden verliefen nicht nur im Fall Bernsen im Sand. Zahlreiche Dossiers wurden ohne Ergebnis geschlossen. Wie schon im Fall der Schmucklieferungen aus den Konzentrationslagern blieben viele Drahtzieher bis heute unbehelligt. Dass durch die eidgenössischen Beamten nach dem Krieg vermutlich nur die Spitze des Eisberges aufgedeckt wurde, hatte aber gute Gründe. Die Schweizer handelten weniger aus eigener Überzeugung als vielmehr

auf Druck der Alliierten. Der Wille zur Aufdeckung war nicht allzu gross. Vor allem der Schweizer Prominenz wollten die Beamten wenn möglich nicht zu nahe treten, wie das Beispiel des Zürcher Anwaltes Robert Blass beweist.

Die britische Gesandtschaft meldete dem EPD Ende August 1945, dass die beiden Anwälte Dr. Robert Blass und Wilhelm Frick grosse deutsche Holdings verwalteten. Die Engländer verlangten nähere Informationen darüber. Sie wollten insbesondere wissen, ob diese deutschen Vermögen bei der Verrechnungsstelle vorschriftsmässig angemeldet worden waren. Bei Blass bekamen die Schweizer jedoch kalte Füsse. Der Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes war ihnen eine Nummer zu gross. Am 12. September 1945 wurde den Briten mitgeteilt, dass die gegebenen Informationen zu allgemein seien, um eine Untersuchung einzuleiten, «vor allem wenn es sich um eine Persönlichkeit wie Robert Blass handelt».

Der Fall Blass zeigt neben der fehlenden Motivation und der Obrigkeitsgläubigkeit der Behördenvertreter noch einen weiteren Grund, warum nach dem Krieg nur ein Bruchteil der Nazi-Machenschaften ans Tageslicht kam. Die Hinweise der Alliierten waren gelegentlich nicht sehr genau. Während der Anwalt Wilhelm Frick tatsächlich in deutschen Finanzkreisen verkehrte, so bestanden bei Blass doch zumindest begründete Zweifel. Ein Indiz dafür lieferte der Prozess gegen den Schweizer Gestapo-Agenten Paul Neidhart. Der Basler Anwalt war in seiner Spionagekarriere auch einmal auf Blass angesetzt worden. In der Untersuchung der Basler Strafbehörden stellte sich dann heraus, dass die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Verbandspräsidenten, die während des Krieges eher auf die Seite der Alliierten tendierte, die Motivation zu diesem Auftrag gab.

Begrenzte Motivation und mangelhafte Informationsversorgung der Schweizerischen Verrechnungsstelle waren jedoch bei weitem nicht in allen Fällen für die bescheidenen Ergebnisse in der Nazigeldfahndung verantwortlich. Ein Grund ist auch in der Tatsache zu suchen, dass die deutschen Netze äusserst durchdacht und weitverzweigt angelegt waren. Selbst wenn die Verrechnungsstelle - wie im Fall des Banco Aleman Transatlantico - grossangelegten Transaktionen auf die Spur kam, konnte sie praktisch nie die gesamte Konstruktion offenlegen. Die Nazis waren auch selten so naiv wie Botschafter von Papen, denn sie

deponierten ihre Millionen nur selten unter eigenem Namen. Vielmehr gingen die Profischieber nach Methoden vor, die das organisierte Verbrechen auch heute anwendet. Neben den bereits erwähnten Tamgesellschaften brauchte es dafür einflussreiche Strohmänner sowie die Mithilfe der Spitzen grosser Schweizer Konzerne und Banken.

Zu dieser Einsicht kam am 15. März 1946 auch Walter Sholes, der amerikanische Generalkonsul in Basel. Auf den 18. März war die Eröffnung der Verhandlungen zum Washingtoner Abkommen angesetzt. Neben der Regelung der Goldfrage sollte sich die Schweiz in diesem Vertrag rund zwei Monate später verpflichten, die deutschen Guthaben restlos zu erfassen und an die Alliierten auszuliefern. Im Gegenzug würde sie die Deblockierung der schweizerischen Guthaben in den USA erreichen – vorausgesetzt, die einzelnen Vermögen konnten tatsächlich als schweizerischer Besitz zertifiziert werden.

Sholes schickte an seine Vorgesetzten in Washington einen vierseitigen Bericht über «einige Aspekte» der blockierten Schweizer Vermögen in den USA. Er lieferte eine Art Zusammenfassung seiner Gespräche mit Geschäftsleuten, die mit der Geschichte deutscher Kapitaltransfers vertraut waren. Sholes Informanten waren überzeugt, dass die Alliierten auf dem falschen Weg seien, wenn sie erwarteten, in den Safes grosse, auf deutsche Namen lautende Vermögen zu finden. Man habe es hier nicht mit plumpen Drahtziehern zu tun, sondern mit Deutschen, die in der Tarnung ihrer ausländischen Vermögen Experten seien. Sholes war derselben Meinung und lieferte gleich Anschauungsunterricht. So habe eine Untersuchung der Schweizerischen Verrechnungsstelle bei dreissig Schrankfächern der Basler Filiale der Schweizerischen Bankgesellschaft keine erwähnenswerten Vermögen oder Wertschriften zum Vorschein gebracht.

Aufgrund seiner Quellen war Sholes überzeugt, dass, falls Schweizer bei Finanzoperationen der Deutschen mitgeholfen hätten, es sich dabei um die Arbeit von Männern führender Schweizer Konzerne handle, die in den letzten fünfundzwanzig oder mehr Jahren den Grossteil des deutsch-schweizerischen Handels abgewickelt hätten und daher mit ihren deutschen Geschäftsfreunden enge Beziehungen pflegten. Sholes wusste daher, dass die Fluchtgelder weder im Namen der Deutschen noch im Namen ihrer Schweizer Freunde deponiert waren. Vielmehr ging er von fiktiven Namen aus, vorausgesetzt, die Werte waren bei einer Bank gelagert. Bei den engen Beziehungen zu den

Deutschen war es viel wahrscheinlicher, dass die Fluchtkapitalien bei den Schweizer Freunden zu Hause im Safe oder bei deren Anwälten lagen.

Im Zusammenhang mit den Schweizer Vermögen in den USA vermutete Sholes dieselben Tammethoden. Laut seinen Informationen soll die Basler Filiale der Fides Treuhand 1943 den Transfer dreier bedeutender Konten bei einer Bank in Chur an ein amerikanisches Finanzinstitut veranlasst haben. Die amerikanische Firma habe später entdeckt, dass die Vermögen auf Firmen lauteten, die gar nicht existierten.

Die im Washingtoner Abkommen vereinbarten Zertifizierungen der Vermögen in den USA sollten einen Teil von Sholes Vermutungen bestätigen. Der Nachweis des Schweizer Besitzes, den die Verrechnungsstelle absegnen musste, brachte in 42 Fällen krumme Geschäfte ans Tageslicht. Total 12 Millionen Franken lauteten auf Schweizer Namen, gehörten aber in Wirklichkeit Deutschen. Angesichts der zu deblockierenden Schweizer Privatvermögen in der Höhe von rund 4,5 Milliarden Franken nahm sich allerdings der Anteil der dubiosen Geschäfte bescheiden aus.

Sholes lag auch mit seinen anderen Einschätzungen richtig. Deutsche Kapitalverschiebungen im grossen Stil brauchten die Unterstützung grosser Schweizer Unternehmen. So flossen Kapitalien in unbekannter Höhe in die Schweiz, indem die Deutschen für Scheinaufträge zahlten oder für Schweizer Lieferungen künstlich überhöhte Preise, sogenannte Überfakturierungen, vereinbarten. Um die Transaktionen zu vertuschen, führten die Firmen zwei verschiedene Buchhaltungen. Die damit am Clearing vorbeigeschobenen Gelder landeten in Tamgesellschaften oder bei Strohmännern. Ein Zeitzeuge erinnert sich: «Ich hatte einen Bekannten, der war Werkmeister bei einem Schweizer Industriekonzern. Im Jahr 1944 mussten sie einen völlig sinnlosen Grossauftrag ausführen. Unter strenger Kontrolle produzierten sie auf den hundertstel Millimeter genau nutzlose Teile, die angeblich für deutsche Flabgeschütze gebraucht wurden. Nach dem Krieg fand er die gesamte Produktion wieder. Sie war auf dem Schrottplatz der eigenen Unternehmung versteckt, alle Teile fein säuberlich in den Originalkisten verpackt. Da war schnell klar, welchen Zweck der sinnlose Auftrag wirklich gehabt hatte.»

**Fried. Krupp**  
Aktiengesellschaft  
Finanzabteilung

FINA Nr. 73035 /r1

CCC-MCC-EGH-421

Esen, den 30. Dezember 1939.

V Dgt. 41/148 R<sub>1</sub>

An das  
Reichswirtschaftsministerium,  
B e r l i n W 8,  
-----  
Behrenstr. 43.

Betrifft: Gründung einer schweizerischen Gesellschaft.

Wir beabsichtigen seit längerer Zeit, in der Schweiz eine Holding-Gesellschaft zu errichten, die rechtlich nicht von uns beherrscht wird und die Aufgabe haben soll, Vermögenswerte - gedacht ist in erster Linie an Patente - von der Firma Krupp regulär zu kaufen und nach außen hin als Eigentümerin dieser Werte aufzutreten. Die Absicht entstand bereits bei der Durchführung unserer Ihnen bekannten Anleihe-Prozesse in der Schweiz, in Holland, Frankreich und Amerika, wobei sowohl in Frankreich als auch in der Schweiz unsere sämtlichen Hartmetall- (Widia) Patente beschlagnahmt waren. Die Beschlagnahme in Frankreich konnte durch den in der Zwischenzeit abgeschlossenen Vergleich leider nicht mehr vor Ausbruch des Krieges aufgehoben werden, so daß uns auch nicht die Möglichkeit gegeben war, über diese Patente vorher in anderer Weise zu verfügen. Ebenso drohten hier und da Schwierigkeiten bei der Lizenzvergebung der beschlagnahmten Patente.

Durch den Ausbruch des Krieges sind wir an der Absicht, eine Holding-Gesellschaft in der Schweiz zur Aufnahme von Patenten und sonstigen Beteiligungen zu gründen, sunächst gehindert worden, so daß wir leider erst jetzt greifbare Vorschläge hierfür machen können. Wir haben uns in dieser Angelegenheit mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Keller-Staub, Zürich, der uns von einem schweizerischen Vertrauensmann empfohlen wurde, in Verbindung gesetzt und den gesamten Fragenkomplex mit diesem Herrn eingehend erörtert. Herr Keller hat uns in längeren Aus-

Frachtnr.-Nr. K 571/22  
Abt.-Ordnungs-Nr. 85; Postfach-Nr. 1027

zum Schreiben vom 30.12.1939 an das Reichswirtschaftsministerium, Berlin.

- 10245
- 2) Herr Dr. Walter Boveri von Baden in Zürich,
  - 3) Herr Generaldirektor Carl Bühler von und in Winterthur, Bühlhalde,
  - 4) die Schweizerische Bankgesellschaft Zürich, vertreten durch einen noch zu benennenden Herrn,
  - 5) die Privatbank und Verwaltungsgesellschaft Zürich, vertreten durch einen noch zu benennenden Herrn.

Die Entwürfe über die öffentliche Urkunde betreffend Gründung der Gesellschaft sowie die Statuten liegen diesem Antrag bei, um deren Rückgabe wir bitten.

In dieser Konstruktion liegt zweifellos insofern eine Sicherheit, als die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft A jederseits, wenn es sein muß, eidesstattlich versichern können, daß sie ihren Aktienanteil an der Gesellschaft A treuhänderisch für eine schweizerische Gesellschaft halten, während die Gesellschaft B nach außen hin überhaupt nicht in Erscheinung tritt und bekannt wird. Da außerdem durch die Form der Inhaber-Aktien nach außen hin nicht bekannt werden kann, wer die Aktionäre der Gesellschaft A sind und ferner weder eine direkte noch indirekte Kapital-Verbindung nach Krupp besteht, ist es sehr schwer, die wirklichen Zusammenhänge herauszufinden. Die Gesellschaft A wird - wie oben dargelegt - durch die Gesellschaft B beherrscht, und die Namens-Aktien der Gesellschaft B liegen in Safe der Wolframers-Gesellschaft, Clarus. Wie Ihnen bekannt, haben wir eine Option auf die Aktien der Wolframers-Gesellschaft, so daß wir über den Weg der Ausübung dieser Option an die Gesellschaft B und von dort an die Gesellschaft A herankönnen.

Die Gründungskosten für die Gesellschaft betragen ungefähr:

für Stempel	sfrs 9.900,--
Kandelsregister-Eintragung	" 600,--
sonstige Gründungs-Spesen	" 2.500,--
	sfrs 13.000,--

Verschleierte Besitzverhältnisse und prominente Verwaltungsräte: In Absprache mit dem Reichswirtschaftsministerium plante der deutsche Rüstungskonzern Krupp die Auslagerung seiner Stahlpatente in eine Schweizer Holding.

Quelle: Bundesarchiv Berlin-Potsdam

430/40 253  
**J. B. Bemberg Aktiengesellschaft**  
**Wuppertal-Oberbarmen**

Fernruf: 51891 - Postfach: E 26 12644  
Druckwerk: Bemberg-Druck Wuppertal-Oberbarmen  
Reichsbank-Giro-Konto Reichsbankstelle Wuppertal-Barmen



„Grand Prix“  
Paris 1937

Postadresse des Absenders:  
J. B. Bemberg Aktiengesellschaft, Wuppertal-Oberbarmen, Postfach 36

Herrn  
Assessor Dr. Mangold, V. Doz. 316/40 8  
Reichswirtschafts-Ministerium,  
Berlin 7 8.

R. Wi. Min.  
31. JAN. 40  
Anl.

2691/40  
am 30. Neujahrstag  
bistf. juristische Abteilung  
Unsere Zeichen  
Dr. L/H.

Handwritten notes and signatures, including a large signature that appears to be 'Cuprum'.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Tag  
29. Januar 1940.

American Bemberg Corporation.

Wunschgemäß Übermitteln wir in der Anlage unter Bezugnahme auf die Besprechung am 23.1.40 je 2 Exemplare der endgültigen Vertragsentwürfe für die beabsichtigte Transaktion (Anlagen 1 - 5).

Herr Frowein hat am vergangenen Samstag gelegentlich seiner Anwesenheit in der Schweiz die in der Besprechung mit Ihnen behandelten Entwürfe mit den Beteiligten noch einmal durchgesprochen; hierbei ergaben sich einige Änderungen bezüglich der Garantie-Erklärung der Joh. Wehrli & Co. A.G. (Ziff. 5 der Anlagen unseres Schreibens vom 22.1.40 und bezüglich des Geheimvertrages Cuprum A.G. / Asfag Aktiengesellschaft (Ziff. 4 der erwähnten Anlagen).

Die vorgenommenen Änderungen sind in den Textstellen der beifolgenden Entwürfe kenntlich gemacht; eines besonderen Kommentars bedarf es u. E. nicht.

Wie Ihnen bereits mündlich dargelegt, ist die in den Entwürfen zum Ausdruck kommende Konstruktion des Geschäfts das Ergebnis der bisherigen Rücksprachen mit der Wehrli-Bank, welche wir für die Durchführung dieser Transaktion aufgrund unserer Kenntnisse und Erfahrungen als geeignet und vertrauenswürdig ansehen.

Aus Gründen strengster Vertraulichkeit legt die Wehrli-Bank entscheiden-

«Geheimvertrag»: Mit Hilfe der Zürcher Bank Johann Wehrli & Co. tarnte die deutsche Firma Bemberg ihre amerikanische Tochter als Schweizer Besitz. Quelle: Bundesarchiv Berlin-Potsdam



Auch Reichsaussenminister Joachim von Ribbentrop liess seine Finanzgeschäfte über die Wehrli-Bank abwickeln.

*Foto: Keystone / IBA*



Der ehemalige Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht hatte bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Luzern 27'000 Schweizer Franken deponiert.

*Foto: Keystone/IBA*

**SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE**  
**OFFICE SUISSE DE COMPENSATION    UFFICIO SVIZZERO DI COMPENSAZIONE**

Organe officiel chargé du règlement des paiements par voie de clearing avec l'étranger (arrêté du Conseil fédéral du 2 octobre 1934)

**ZURICH**  
 BORSENSTRASSE 26

Organo ufficiale per il regolamento dei pagamenti nei servizi di clearing coll'estero (Decisione del Consiglio federale del 2 ottobre 1934)

Offizielles Organ zur Durchführung des Clearingverkehrs mit dem Ausland (Bundesratsbeschluss vom 2. Oktober 1934)

TELEPHON: (051) 27 27 70  
 27 59 30

TELEGRAMM-ADRESSE: CLEARINGSTELLE  
 BRIEFFACH ZÜRICH 2 FRAUMONSTER

Verkehr mit: Traffic avec: Traffico con:	Zahlungssperre
Abtlig. Service Riparto	Spezialbüro 250 Spf. 293 s/Is.
In Ihrer Antwort unbedingt anzuführen A indiquer sans faute dans votre réponse Da citare senza fallo nella vostra risposta	

An-nee  
 POLITISCHES DEPARTMENT  
 25 JUN 1946  
 Bern  
 Politische Departement,  
 Rechtswesen, Finanz- und  
 Verkehrsangelegenheiten

*H. de Krom*  
*A. S. S.*  
 ZÜRICH, Bahnhofstr. 26

Ihre Zeichen - V. réf. - V. rif.

Ihre Nachricht vom - V. lettre du - V. lettera del

C.41.A.620.1.- NL

26. März 1946.

21. Juni 1946.

STRENG VERTRAULICH!

Wir beehren uns, auf Ihre Zuschrift vom 26.3.1946 zurückzukommen, mit welcher Sie uns von einem Schreiben vom 9.12.1944 der Schweiz. Kreditanstalt Zürich an den ehemaligen Deutschen Botschafter von Papen Kenntnis gaben, das - vermutlich irrtümlicherweise - von der türkischen Post der Schweizerischen Gesandtschaft in Ankara zugestellt worden ist. Es handelt sich dabei um die Belastungsanzeige für Depotgebühren im Betrage von Fr. 1196.10.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Schweiz. Kreditanstalt in Zürich neben Konto-Korrent-Guthaben für total SFr. 120,852.-- für von Papen folgende Werte angemeldet hat:

5 versiegelte Couverts, enthaltend total  $\text{SFr. } 250,000.--$  in USA-Noten;  
 Wertdeklaration . . . . . SFr. 875,000.--;  
 1 plombierter Sack, enthaltend hfl. 38,350.--  
 in holländischen Goldmünzen;  
 Wertdeklaration . . . . . SFr. 121,761.25.

Bei derartigen Fällen berechnen die Banken pro Franken 1000.-- per Jahr eine Depotgebühr von Fr. 1.20. Somit ergibt sich für die oben erwähnten Valoren eine Depotgebühr von SFr. 1196.10 pro Jahr ( $996,76 \times \text{Fr. } 1.20$ ).

Es besteht demzufolge kein Zweifel mehr, dass es sich bei der in Rede stehenden Belastungsanzeige um die Depotgebühren pro 1944 für die von der Schweiz. Kreditanstalt für von Papen bei uns deklarierten Werte handelt. Von irgendwelchen Untersuchungen sehen wir daher ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
 SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

*[Handwritten signature]*

25 Juni 1946 Sch

In einem Schreiben darf nur ein Gegenstand behandelt werden - Ne traiter qu'un seul sujet par lettre - Trattare un unico argomento per lettera  
 Besuchszeit: Montag, Mittwoch, Freitag, von 14-17 Uhr - Jours de réception: lundi, mercredi, vendredi, de 14 à 17 heures  
 Giorni di udienza: lunedì, mercoledì e venerdì dalle ore 14 alle 17



Franz von Papen mit seiner Frau Martha und Adolf Hitler im Jahr 1934: Der Reichs-Vizekanzler und spätere Botschafter in der Türkei besass bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich ein Vermögen von über 1,1 Millionen Schweizer Franken.

*Foto: Ullstein*

*Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv*

Streitfall mit Rechtsanwalt Dr. F. Schöni, Zürich.

---

Das III. Departement teilt folgendes mit:

Gemäss telegraphischem Auftrag der Deutschen Reichsbank vom 24. Oktober 1944 hat die Nationalbank einen Betrag von Fr. 3 450 000.- Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Schöni, in Zürich, zur Verfügung gestellt. Dem Begünstigten wurde auf seine Anfrage hin mitgeteilt, dass der Betrag nicht einem auf seinen Namen lautenden Konto gutgeschrieben werden könne, da die Nationalbank keine Konti für Privatpersonen führe.

Dr. Schöni erteilte am 16. November 1944 den Auftrag, à conto der verfügbaren Summe Fr. 19 000.- an die Schweizerische Volksbank auszuzahlen, welcher Auftrag ausgeführt wurde. Am 19. Dezember wurde der Reichsbank telegraphiert, dass der Nationalbank Auszahlungen dieses Ausmasses an Privatpersonen nicht genehm seien und dass sie deshalb bitte, den Betrag in eine Banküberweisung zu kleiden. Am 12. Dezember wurde Dr. Schöni davon benachrichtigt, dass der verbleibende Restbetrag von Fr. 3 431 000.- der Auftraggeberin wieder gutgeschrieben worden sei.

Nach einer Besprechung beim III. Departement hat sich Dr. Schöni am 3. April grundsätzlich mit der Rückbuchung einverstanden erklärt, hat aber gleichzeitig verlangt, dass ein ihm selber zustehender Betrag von Fr. 59 000.- der Schweizerischen Volksbank überwiesen werden soll. Es wurde ihm auseinandergesetzt, dass der ganze Betrag von Fr. 3 431 000.- an die Reichsbank zurückgegangen sei, so dass weitere Mittel nicht mehr zu seiner Verfügung stünden. Dr. Schöni erklärte sich mit diesem Vorgehen in bezug auf seinen persönlichen Anspruch nicht einverstanden. Auf seinen Vorschlag, das Bundesgericht anzurufen, antwortete das III. Departement, dass

«In eine Banküberweisung zu kleiden»: Die Schweizerische Nationalbank gab der Reichsbank noch im Herbst 1944 Ratschläge für die Abwicklung einer dubiosen Kapitalverschiebung.

*Quelle: SNB, Protokolle des Direktoriums*

# Gelder für den Untergrund

**Auch nach der Kapitulation soll der Nazi-Terror weiterleben. Emil Bührle und andere stehen im Verdacht, im Finanznetz des «Vierten Reichs» verstrickt zu sein.**

Den Namen kannte nur Paul Rossy. Das geheime Treffen des Vizepräsidenten der Nationalbankdirektion fand im Mai 1946 unter der Bedingung statt, dass niemand sonst die wahre Identität des Besuchers erfahren durfte.

Während des Gesprächs stellte sich heraus, dass die schillernde Figur offenbar eine harte Kritikerin der italienischen Faschisten gewesen war. Dafür musste die unbekannte Person bereits vor Kriegsausbruch harte Konsequenzen in Kauf nehmen. Während eines Dinners bei der Witwe des italienischen Physik-Nobelpreisträgers, Guglielmo Marconi, hatte sie eine unvorsichtige Bemerkung fallen lassen, worauf sie verhaftet wurde. Auch während des Krieges musste sie ins Gefängnis. Später wurde sie von den Deutschen ins Konzentrationslager Dachau deportiert.

Die Person in Rossys Büro erzählte, dass sie vorher in Italien in diplomatischen Kreisen verkehrt habe. Bei einem Essen in der deutschen Botschaft, die bereits in die Region des Gardasees zurückverlegt worden war, habe sie die Bekanntschaft eines Mannes gemacht, den alle «von Meyer» nannten. Ein Funktionär der Botschaft habe ihr erklärt, dass von Meyer nur ein Deckname sei. Der Mann verwalte die geheimen Fonds der Nazis im Ausland. Dieser von Meyer habe über die Schweiz 400 Millionen Schweizer Franken verschoben, wovon ein bedeutender Teil in der Schweiz geblieben sei.

Bis heute ist unbekannt, mit wem sich Rossy getroffen hatte. Ungeklärt ist auch, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelte. Jedenfalls nahm der SNB-Direktor die Informationen des geheimnisvollen Besuchers nicht sonderlich ernst. Die Summe von 400 Millionen Schweizer Franken erschien ihm völlig unrealistisch. In einem Brief an das EPD vom 16. Mai 1946 äusserte er den Verdacht, dass die Person,

deren Namen er nicht nennen durfte, sich schlicht rächen wollte, weil sie «Meyer» für ihre Deportation verantwortlich machte. Deshalb sah Rossy keinen Grund, die Angelegenheit weiterzuverfolgen.

Rossys Desinteresse stand in krassem Widerspruch zur Wirklichkeit während des Zweiten Weltkrieges. Die geheimen Fonds der Nazis mussten immens sein. Die Amerikaner waren davon überzeugt, dass die Nazis versuchen würden, nach Kriegsende ihre Kemorganisation und Propaganda ausserhalb Deutschlands weiterzuführen. Die professionellen Praktiken der Geldverschiebung und Tarnung kamen mit aller Wahrscheinlichkeit auch in diesem Bereich zur Anwendung. Im Rahmen der Safehaven-Operation versuchten die Alliierten folglich, äusser den Privatvermögen der Nazi-Bonzen und -Konzerne vor allem eines aufzudecken: die geheime Untergrundbewegung der NSDAP und ihre Finanzstruktur.

Die Agenten der Amerikaner hörten in der ersten Hälfte des Septembers 1944 von konkreten Kapitalverschiebungen in Richtung Schweiz, die laut ihren Informanten für die Untergrundbewegung bestimmt gewesen waren. Repräsentanten von Hermann Göring sollen grosse Summen in Davos und Lausanne deponiert haben. Diese Transaktion blieb auch den Schweizern nicht verborgen. Am 25. September 1944 gab Major Plattner vom Sicherheitsdienst des Armeekommandos der Bundesanwaltschaft bekannt: «Es wird uns gemeldet: Anfang September 1944 kamen Vertrauensleute Görings mit Diplomatenpässen in die Schweiz und hinterlegten hier bei der Filiale Davos der Bündner Kantonalbank und bei der Waadtländer Kantonalbank in Lausanne grössere Geldbeträge.» Trotz fehlender Archive dementiert die Bündner Kantonalbank heute diesen Vorfall. Die Waadtländer sind vorsichtiger: Sie sehen sich nicht in der Lage, dazu Stellung zu nehmen.

Die ausländischen Geheimdienste beobachteten noch weitere Operationen. Mitte Oktober sollen von deutschen Polizisten begleitete Postwagen auf die Reise geschickt worden sein. Der Transport führte von Nürnberg über München und kam bei Buchs über die Schweizer Grenze. Daraufhin sollen grosse Summen in Form von Bargeld und Wertschriften bei zwei Banken in Davos deponiert worden sein - ein Teil war für das Deutsche Sanatorium bestimmt. Laut Bericht des Office of Strategie Service (OSS), der Vorläuferorganisation der CIA, steckte wiederum Göring hinter diesen Transaktionen.

Im Gegensatz zum Eidgenössischen Politischen Departement nahmen andere Teile der Schweizer Behörden die ominöse Untergrundbewegung und die damit verbundenen Kapitalverschiebungen ernster. So wurde ebenfalls im Herbst 1944 festgestellt, dass die Deutschen regelmässig Pakete in die Schweiz schickten, die als Zollpapiere deklariert waren. Es stellte sich jedoch heraus, dass es sich dabei um hohe Geldbeträge handelte, die an Schweizer Banken adressiert waren. So schickte die Berliner Bank am 17. Oktober eine getarnte Sendung an die Bank «von Ernst & Cie.» in Bem. Die angeblichen Zollpapiere entpuppten sich als 50'000 Reichsmark in bar. Die Falschdeklarationen beunruhigten die Oberzolldirektion. In einem Brief an die Bundesanwaltschaft vom 24. November 1944 forderte sie mehr Informationen über diese Machenschaften: «Da Anzeichen vorhanden sind, dass bei einem allfälligen Sturz der NSDAP in Deutschland eine solche Organisation illegal und geheim in der Schweiz aufgebaut werden soll, ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Gelder zu dem Zwecke in die Schweiz gelangen. Wir haben deshalb ein grosses Interesse zu wissen, an wen diese Wertbriefe gesandt werden und was deren Inhalt ist.»

Tatsächlich waren die Schweizer Hintermänner von grösstem Interesse. Denn die einzelnen Beobachtungen, die die Schweizer und Alliierten gemacht hatten, lieferten wenig Anhaltspunkte über das zugrundeliegende System. Die entscheidenden Fragen waren: Welche Schlüsselfiguren und -firmen koordinierten und verwalteten die in die Schweiz geflossenen Gelder? Wer war der Finanzchef des Untergrundnetzes?

Die Bundesanwaltschaft kannte ab Mitte November 1944 mögliche Antworten auf diese Fragen. Sie war im Besitz einer geheimen Liste mit zwölf Personen und Firmen. Dabei handelte es sich um die mutmasslichen Drahtzieher, die die Finanzen der geplanten Untergrundbewegung verwalteten. Die Spuren führten in die obersten Etagen der Schweizer Wirtschaft.

Ein Bankier war der Lieferant der brisanten Liste. Max Ritz, Geschäftsleitungsmitglied bei dem Basler Bankhaus La Roche & Co., hatte die streng vertraulichen Informationen der Bundesanwaltschaft übergeben. Laut ihrem Bericht vom 17. November 1944 war Ritz nur der Mittelsmann. Die Namen stammten von einem Bankier in Paris, dessen Identität geheim blieb. Dass die Liste ausgerechnet aus Frankreich

kam, dürfte kein Zufall gewesen sein. Am 10. August hatte im Hotel «Maison Rouge» in Strassburg eine geheime Sitzung mit den Spitzen der deutschen Industrie- und Bankenwelt sowie mit verschiedenen Schweizer Bankiers stattgefunden. Unter der Leitung von Martin Bormann, Chef der Parteizentrale und Sekretär Hitlers, diskutierten die Geladenen über Möglichkeiten, «im neutralen Ausland finanzielle Rücklagen zu bilden». Dabei standen fast 800 Firmen zur Diskussion, davon über 200 in der Schweiz. Die dort deponierten Gelder sollten die Grundlage für das «Vierte Reich» bilden.

Laut Ritz' Liste liefen die finanziellen Fäden der Untergrundbewegung bei Albrecht von Urach zusammen. Der Prinz war ein Vertrauter Himmlers und hatte eine hohe Position beim Sicherheitsdienst (SD). Ende 1944 wechselte er nach Bern und arbeitete dort offiziell als Presseattaché der deutschen Gesandtschaft. Gemäss den Informationen des amerikanischen Geheimdienstes OSS organisierten Ernst Kaltenbrunner, Chef des Reichssicherheitshauptamtes und Nachfolger des ermordeten Heydrich, sowie Martin Bormann ohne Wissen der Wehrmacht und des Reichswirtschaftsministeriums die Verschiebung der geheimen Fonds für den Untergrund. Von Urach dürfte dafür die Anlaufstelle gewesen sein.

Zum Mitarbeiterstab des Prinzen zählten laut Liste die Comtesse Marie von Hallwyl, Rudolf Ruscheweyh, Jean B. Wagner und Richard Kronstein. Die Gelder wurden von drei Firmen verwaltet: Limor AG in Zürich, Metallogen AG in Zürich und Immobilientrust in Vaduz. Im erweiterten Kreis der Tamorganisation arbeiteten Erich Führer, Pierre Josef du Pasquier, Marc Bloch und Heinrich Kleinschrott. Dem OSS waren diese Personen und Firmen nur zum Teil bekannt. Dafür verdächtigten sie zusätzlich die Schweizerische Kreditanstalt und die Basler Handelsbank.

Bei ihren Ermittlungen stiess die Bundesanwaltschaft auf zahlreiche Verbindungen zwischen den genannten Personen und Firmen. Marie von Hallwyl war bereits den Alliierten als Spionin und Geldschieberin aufgefallen. Die Schweizer verhafteten sie Ende des Krieges wegen verbotenen Nachrichtendienstes. In den Verhören sagte sie aus, dass die Metallogen im Besitz des Bührle-Konzerns sei. Das war eine entscheidende Information, denn ihr Mann, Sigismund von Hallwyl, fungierte als Geschäftsführer dieser Firma. Laut Handelsregister war die Metallogen am 12. Oktober 1942 gegründet worden.

Vor der Gründung der mutmasslichen Bührle-Tochter arbeitete Sigismund von Hallwyl für die 1941 gegründete Limor. Verwaltungsratspräsident war während des Krieges Theodor Jäger, gleichzeitig Direktor beim Zürcher Sitz der Schweizerischen Bankgesellschaft. Die Bundesanwaltschaft fand auch Spuren, die zur dritten Firma führten. Laut ihren Ermittlungen hiess der Immobilientrust in Vaduz in Wirklichkeit Immobilien-Anstalt. Dabei handelte es sich wiederum um eine Bührle-Firma.

Die Angaben auf der geheimen Liste waren jedoch nicht alle plausibel oder einfach nachzuvollziehen. So hatten die Schweizer Fahnder bei Richard Kronstein Mühe, ihn in Verbindung mit Nazigeldverschiebungen zu bringen, denn gemäss einem Informanten galt Kronstein als überzeugter Jude und Anti-Nazi. Auch bei anderen Personen dauerte es ein bisschen länger, bis sie in das vom Prinzen von Urach geleitete Netz eingereiht werden konnten. Im Fall von Rudolf Ruscheweyh bedurfte es eines Zufalls, um aussagekräftige Indizien zutage zu fördern.

Ruscheweyh galt als eine der schillerndsten Schlüsselfiguren im Rüstungsgeschäft des Zweiten Weltkrieges. In einem OSS-Bericht vom 22. April 1946 zu den Safehaven-Operationen in der Schweiz bezeichneten ihn die Amerikaner als «einen der grössten Kriegsprofiteure». Nachdem die Alliierten Paris eingenommen hatten, habe er sich nach Liechtenstein abgesetzt, wo er enge Beziehungen mit der Regierung unterhalten habe. Der internationale Financier Ruscheweyh sei früher als Offizier in der deutschen Spionageabwehr tätig gewesen, danach habe er für Oerlikon-Bührle als Vermittler gearbeitet.

Auch in der Schweiz war Ruscheweyh hinter den Kulissen zum Politikum avanciert. Die Behörden wussten über ihn noch viel mehr als die Alliierten, vor allem über seine Kontakte zu Bührle. Anlass dafür waren einerseits die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft. Zum andern hatte die Verrechnungsstelle durch einen Zufall geheime Zahlungen aufgedeckt, die Anfang Februar 1946 sogar in der Nationalbank zum Thema wurden. Unter dem Titel «Angelegenheit Bührle und Ruscheweyh» kam die gesamte Affäre auf den Tisch des Direktoriums:

«Ein früher in Holland domiziliert gewesener deutscher Staatsangehöriger namens Ruscheweyh vermittelt seit 1940 der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon umfangreiche deutsche Rüstungsbestellungen, für

die er Millionenbeträge als Provisionszahlungen direkt, statt über das schweizerisch-deutsche Clearing, ausbezahlt erhielt», heisst es im SNB-Protokoll No. 173. Die am Verrechnungsverkehr vorbeigeschmuggelten Schwarzzahlungen waren nur möglich, weil die liechtensteinischen Behörden bereitwillig eine falsche Wohnsitzangabe lieferten. Ab 1940 bestätigten sie immer wieder, dass Ruscheweyh in Liechtenstein niedergelassen sei und darum Zahlungen an ihn nicht unter das Clearing fallen würden. Die Wahrheit sah jedoch ganz anders aus. Aufgrund ihrer Untersuchungen wussten die Schweizer, «dass er 1940 um die liechtensteinische Niederlassung nachsuchte und von der Regierung in Vaduz auch erhalten hatte, nachdem er vorgab, er werde sich in Liechtenstein niederlassen. Diese Niederlassung erfolgte tatsächlich erst 1944, in welchem Jahre sich Ruscheweyh einen Prunkpalast bauen liess.» In den Jahren zuvor sei er im deutschen Heeresdienst gestanden und in allen Ländern der deutschen Einflussphäre herumge- reist. Ruscheweyh habe «für das Oberkommando der deutschen Wehrmacht Rüstungsbestellungen im Ausland, vor allem in der Schweiz» vergeben.

Unter Mithilfe der Eidgenössischen Fremdenpolizei konnte die Verrechnungsstelle Schwarzgeldzahlungen in der Höhe von 12 Millionen Franken nachweisen. Von Emil Bührle wurde daraufhin verlangt, den Betrag nochmals in das Clearing einzuzahlen. Doch Bührle weigerte sich und legte einen Rekurs ein. Für die zuständige Clearingkommission, in der auch die Nationalbank vertreten war, war der Fall eindeutig. Sie schmetterte den Rekurs einstimmig ab. In der Folge liess der Waffenfabrikant die Muskeln spielen und mobilisierte seine Beziehungen zur Schweizer Machtelite. «Bührle versuchte, seinem Standpunkt auf Nichtbezahlung der 12 Millionen Franken in persönlichen Fürsprachen bei Herrn Dr. Hornberger (und wohl auch bei der Schweizerischen Kreditanstalt) wie auch in Bern Gehör und Geltung zu verschaffen, was ihm zum Teil gelungen ist», wie die SNB monierte.

Bührles Lobbying zeigte tatsächlich Wirkung. Vor allem der einflussreiche Vorort-Chef Heinrich Hornberger half ihm. Zwar wagte es der oberste Arbeitgeber nicht, den Entscheid der Clearingkommission grundsätzlich in Frage zu stellen. Laut Protokoll plädierte Hornberger aber für eine Reduktion der Zahlung, «als Entgelt dafür, dass Ruscheweyh in der Schweiz eine nützliche Tätigkeit (!) entwickelt und nachher in Liechtenstein einen gewissen Aufwand getrieben habe, wovon die

schweizerische Wirtschaft profitierte». Hornberger mutmasste zudem, dass die Verrechnungsstelle diese Provisionszahlungen während des Krieges «vermutlich» zum Teil vom Clearing befreit hätte. Eine reine Spekulation, die die Verrechnungsstelle «mit aller Entschiedenheit» dementierte.

Hornbergers Plädoyer lag ganz auf der Linie der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, «während die Vertreter der Handelsabteilung, des EPD und der Nationalbank sich gegen eine Leistung an Ruscheweyh wandten». Insbesondere die Nationalbank wollte von einer zusätzlichen Belastung der Bundesfinanzen nichts wissen, schliesslich hatte das Dritte Reich im geregelten Zahlungsverkehr mit der Schweiz Schulden in der Höhe von über einer Milliarde Franken – die sogenannte Clearingmilliarde – hinterlassen. Die Art und Weise, wie die Affäre behandelt wurde, lief ihr sowieso gegen den Strich. Ein SNB-Direktor beobachtete «eine starke Einflussnahme der Vertreter der Industrie- und Bankenkreise auf die Entscheidungen der Clearingkommission». Ihm fiel besonders auf, «dass der Vorort in diesen Entscheidungen ein ausserordentlich starkes Gewicht zur Geltung zu bringen vermag. Manchmal hat man den Eindruck, dass der Vertreter des EVD (Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, d. Verf.) selbst gegen die Ansichten des Vorortes kaum aufzutreten wage». Ohne Hornberger lief eben fast nichts.

Die Untersuchungen der Bundesanwaltschaft und der Verrechnungsstelle zeigen anschaulich, wie eng der Waffenfabrikant mit einem Teil der Namen der ominösen Liste verbandelt war und wie verdeckte Transaktionen abliefen. Dass die Nazi-Gelder durch diese Kanäle in den Untergrund geflossen sind, ist somit sehr wahrscheinlich, aber nicht bewiesen.

Die Oerlikon-Bührle-Holding (OBH) besitzt heute laut eigenen Angaben «keine Unterlagen» über die Firma Metallogen oder Rudolf Ruscheweyh. Allerdings sind bezüglich der Immobilien-Anstalt Vaduz (LAV) noch Revisionsberichte ab dem Jahr 1958 im Archiv vorhanden. Die LAV befand sich im Besitz der liechtensteinischen OBH-Tochter Presta und besass Ein- und Mehrfamilienhäuser. 1981 wurde die IAV von der Presta an die Presta-Pensionskasse verkauft. Zehn Jahre später ging die Presta in deutschen Besitz über. Die OBH verkaufte sie an die Gerlach-Werke GmbH in Homburg.

Das Beispiel Bührle zeigt auch, dass im Gegensatz zur heute weitverbreiteten Ansicht bei weitem nicht alle Zahlungen durch das Clearing erfasst wurden. Mit einer entsprechenden Konstruktion liessen sich Schlupflöcher nutzen. Neben den erwähnten Tamgesellschaften, Überfakturierungen und Scheinaufträgen spielte dabei die Drehscheibe Liechtenstein eine entscheidende Rolle. Mit grosszügigen Einbürgerungen und falschen Niederlassungsbestätigungen mauserte sich das Fürstentum gegen Ende des Krieges zum heimlichen Réduit für dem NS-Regime nahestehende Financiers. Auffallend war, dass sie allesamt über direkte Drähte in die Regierung oder ins Fürstenhaus verfügten. Zum deutschen Klub mit Liechtensteiner Pass gehörten nicht nur Rudolf Rusccheweyh, Frölichers Vertrauensanwalt Josef Steegmann oder Bankier Adolf Ratjen. Da gab es unter anderen noch den schwerreichen Kurt Herrmann. Ihm wurde nachgesagt, Görings heimlicher Vermögensverwalter zu sein.

*R. 23.546*  
9  
Berne, le 16 mai 1946.

VICE-PRÉSIDENT  
DE LA DIRECTION GÉNÉRALE

(Copie à Mr le Conseiller  
de Légation Daeniker)

Au Département fédéral  
Section du contentieux  
Berne.

POLITISCHES DEPARTEMENT  
21. MAI 1946 662431  
750.641.7.620.0

*M. Rossy*  
*ad.*

Messieurs,

J'ai eu la semaine dernière la visite d'une personnalité étrangère qui m'a prié de ne pas indiquer son nom pour le moment et qui est domicilié à Genève où elle exerce une profession. Cette personne m'a fait approximativement le récit suivant:

Sous le régime fasciste elle a été emprisonnée à la suite d'une remarque quelque peu imprudente qu'elle avait faite au cours d'un dîner chez la veuve de l'inventeur Marconi. Pendant la guerre elle a été arrêtée à nouveau et déportée au camp de Dachau par les Allemands. Elle fréquentait auparavant les milieux diplomatiques en Italie où elle a rencontré au cours d'un dîner à l'Ambassade d'Allemagne, alors que cette dernière était repliée dans la région du lac de Garde, un Monsieur qu'on appelait Herr von Meyer. Un fonctionnaire de l'Ambassade d'Allemagne en Italie, Mr Seiberlich, qui s'occupait du recrutement de la main-d'oeuvre italienne pour l'Allemagne a déclaré à la personne qui m'a fait son rapport, que ce Mr Meyer ne s'appelait pas Meyer et qu'il était le gérant des fonds secrets du Nazisme à l'étranger. Ce Meyer aurait fait passer des fonds d'une valeur totale de 400 millions de francs suisses à l'étranger par l'intermédiaire de la Suisse. Une partie importante des fonds serait restée d'ailleurs en Suisse.

Cette personne n'a pas voulu faire ces déclarations aux Alliés pour ne pas occasionner un surcroît d'ennuis à notre pays, dont elle apprécie l'hospitalité, mais elle a attaché une grande valeur à en informer le directeur général de la Banque

*M. Jancic*  
*A mon avis le*  
*Dep. me para*  
*après sans connaître*  
*la source des*  
*dénonciations.*  
*Il y a une*  
*forte présomption*  
*qu'il ne s'agit*  
*pas d'une personne*  
*personnelle et que*  
*l'histoire des 400 millions*  
*est inventée dans le*  
*but.*

*Contourné 20.5.46*

21. Mai 1946 *Sch*

21. Mai 1946 *R.*

400 Millionen Franken Nazi-Gelder: Wer der mysteriöse Besucher bei SNB-Vizepräsident Paul Rossy war, ist bis heute unbekannt. Quelle: Schweizerisches Bundesar-

A more general if less effective form of propaganda attack was carried on by members of the German Colony who made a habit of writing letters to Swiss newspapers which happened to print articles critical of Germany or of German policy.

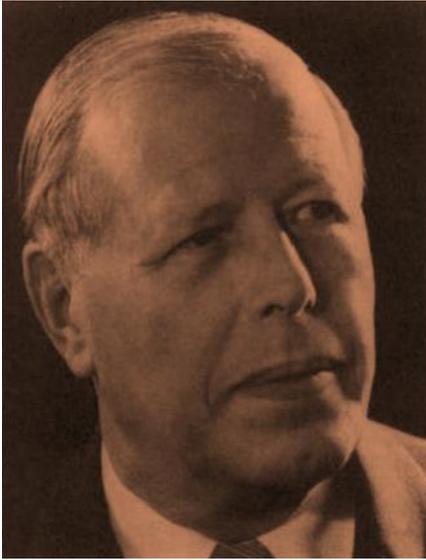
## II. STRATEGIC ECONOMIC OPERATIONS OF NAZI PARTY LEADERS, INDUSTRIALISTS AND TECHNICIANS

In the event of defeat Germany had to expect that all German-owned deposits in neutral countries would be surrendered to the Allies. Consequently, it became evident to the Nazi Party leaders that if they wished to accumulate foreign funds for financing a post-war underground movement and Nazi propaganda outside of Germany, such funds would have to be held mainly in camouflaged accounts. That individual Leaders of the Party endeavored, with a substantial measure of success, to store personal funds\* in Switzerland in bank accounts as well as in private hands is amply shown in the safehaven reports for the final year and a half of the war.

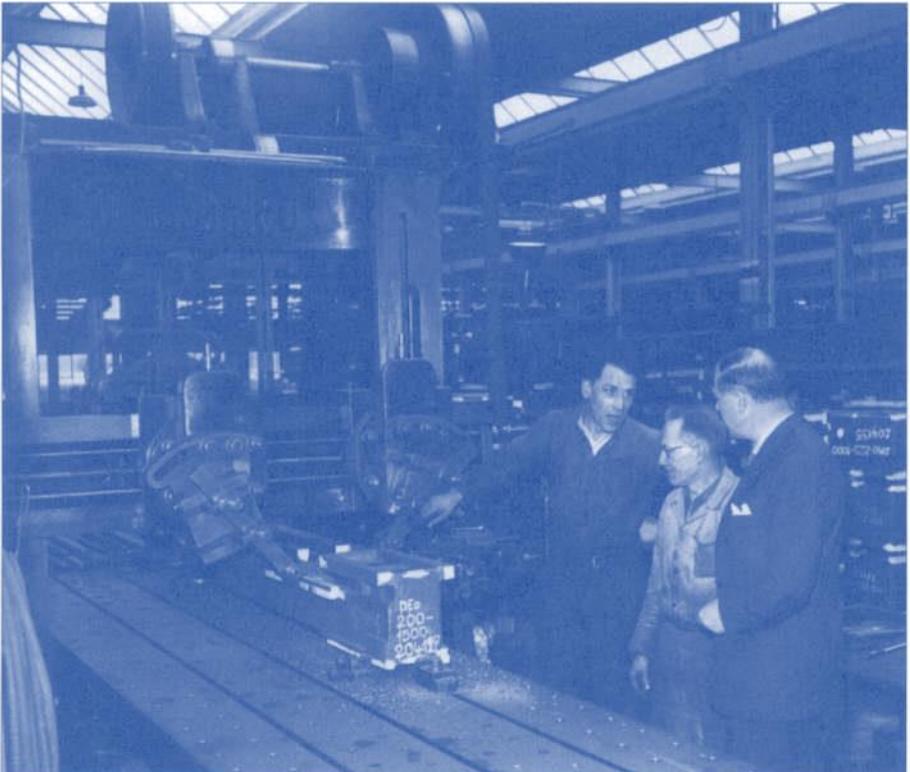
During the first part of September 1944, according to a usually reliable OSS source, representatives of Hermann Goering, traveling with diplomatic passports, arrived in Switzerland and made large deposits in the Davos Branch of the Banque Cantonale des Grisons and the Banque Cantonale Vaudoise at Lausanne. This move by Goering coincided with a report that Nazi Party chiefs were taking out all deposits from the Sueddeutsche Diskonto Gesellschaft A.G. in Baden and Wuerttemberg. In mid October, mail cars, accompanied by two or three German policemen, arrived in Switzerland from Nuremberg and Munich by way of Buchs-St. Margarethen with large sums of money and securities which were deposited in two banks at Davos. One of the sums from Nuremberg was addressed to the German Sanatorium in Davos. Although the depositor's identity has not been established with certainty, the origin as well as the location of the banks used for deposit suggest that Goering was directing the transaction. An OSS report dated in July of the following year stated that he made an additional deposit in Switzerland about that time in the name of a Dr. Ingmann in the amount of 16 million Reichsmarks. The name of the bank of deposit is not known.

Deutsches Kapital für die Untergrundbewegung: Laut dem amerikanischen Geheimdienst OSS flössen im Herbst 1944 grosse Beträge in die Schweiz.

Quelle: National Archives



Verschob 12 Millionen  
Schweizer Franken nach  
Liechtenstein:  
Waffenfabrikant Emil Bührle.  
*Fotos: Keystone / Photopress*



Notiz.

Vertraulich.

52.30.4.  
Bl. 322.05.422.) - EF.

Ueber folgende Personen und Firmen wird bei der Bundesanwaltschaft eine Untersuchung betreffend Verschlebung von Nazigeldern nach der Schweiz unter der Referenz G.2.10094/He. durchgeführt:

- 2.30.41.] 1.) Prinz von Urach Albrecht Eberhard Karl Geo Maria, Pressattaché bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern, geb. 18.10.09, verh., wohnh. Kranzstrasse 5, Pension Herder, in Bern.
- do. 2.) Gantsegg von Hallwyl gesch. La Roche, geb. Verbancic, Marie, geb. 22.2.99, verh. mit von Hallwyl Sigmund, geb. 1908, von Bern und Brugg, wohnh. Klesbachstr. 131 in Zürich.
- do. 3.) Ruscheweyh Rudolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. 31.12.05, Kaufmann/Wirtschaftsberater, wohnhaft in Sabana FL.
- do. 4.) Kassler-Beibler Jean Barthold, von Le Snyards, geb. 14.10.07 in Hamburg, verh., Finanzexperte, wohnh. Böcklinstr. 37 in Zürich.
- do. 5.) Kronstein Richard, geb. 19.9.94, staatenlos, Bankier/Verwaltungsrat, wohnhaft in Zug, Alpenstr. 9.
- do. 6.) Liner S. A. Bahnhofstrasse 57 in Zürich.
- do. 7.) Metallorgan S.A. St. Peterstrasse 18, Zürich.
- do. 8.) Immobilientrust in Vindiz, FL.
- do. 9.) Führer Erich, deutscher Reichsangehöriger, geb. 5.4.00, Dr., Buchhändler, wohnh. in Wien.
- do. 10.) de Lansonier Pierre Josef, von Neuchâtel, geb. 14.8.91, administrateur d'Hôtel, unbestimmten Aufenthalts.
- do. 11.) Bleich Marcel (Mars), von Genf, geb. 18.10.95 in Bern, Kaufmann/Direktor, wohnhaft in Genf, Quai Wilson 51.
- do. 12.) Kleinshorst Heinrich, geb. 15.3.90, Dr. rer. pol., wohnh. München.

8. Dezember 1945.

Spuren in die höchsten Etagen der Schweizer Wirtschaft: Die geheime Liste wurde von einem Basler Bankier geliefert. Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

# Fluchtburg Liechtenstein

**Kurz vor Ende des Krieges setzen sich deutsche Financiers ins Fürstentum ab. Auch Kurt Herrmann – Görings Juwelier.**

Er war Reichsmarschall, Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Generalbevollmächtigter für den Vierjahresplan und ein raffgieriger Mensch. Der morphiumsüchtige Hermann Göring galt als der Top-Nazi, der seine Stellung am konsequentesten dazu ausnutzte, grosse Reichtümer beiseite zu schaffen. Unter seiner speziellen Vorliebe für Kunstgegenstände und Juwelen litten nicht zuletzt jüdische Händler, die er oft direkt zu seinen Gunsten enteignen liess.

Görings Gier gab schon sehr früh Anlass zu den wildesten Spekulationen über seine geheimen Depots im Ausland. Im April 1944 liessen die alliierten Propagandastellen durch den «unabhängigen Weltnachrichtendienst» Exchange Telegraph spektakuläre Funde melden. So soll Hitler in den USA ein Konto in der Höhe von 70'000 Dollar, die aus dem Copyright des Buches «Mein Kampf» stammten, besessen haben. Hitler habe sich davon bis Ende 1938 7'000 Dollar nach Deutschland überweisen lassen. Laut Exchange Telegraph übertraf jedoch der Reichsmarschall seinen Chef um Längen. «Göring besitzt in den USA ein Vermögen von 3'575'000 Dollar in Bargeld und einen sehr hohen Stock an Wertpapieren. Darunter befinden sich 750'000 Shares Pennsylvania Railroad, Bethlehem Steel, Illinois Central and City Service. Diese Shares wurden unter falschem Namen in einem Safe einer bekannten New Yorker Grossbank deponiert.» Er besitze ausserdem Aktien und Obligationen im Wert von 600'000 Dollar, die er ebenfalls unter falschem Namen bei der Sumitono Bank in San Francisco deponiert habe. Da hier der volle Beweis des Inhabers erbracht werden konnte, seien diese Effekten bereits verkauft worden. Schliesslich identifizierte man in einer anderen Bank 400'000 Dollar in verschiedensten Banknoten als Görings Eigentum, «die durch eine Import-Firma in Chicago für den Reichsmarschall verwaltet wurden», hiess es

in dem Bericht. Göring besitze zudem Lebensversicherungen im Wert von vier Millionen Dollar, die er mit amerikanischen, schwedischen, holländischen und schweizerischen Gesellschaften abgeschlossen habe.

Die Schweizer Behörden hielten diese Meldungen für pure Phantasie. Doch die Alliierten blieben insbesondere bei Göring weiterhin am Ball. Der OSS erfuhr im Herbst 1944, dass ein Strohmännchen für Göring 16 Millionen Reichsmark bei einer Schweizer Bank unter dem falschen Namen Dr. Ingmann deponiert habe.

Zur selben Zeit behandelte die Eidgenössische Fremdenpolizei «eine etwas dubiose Einreiseangelegenheit des liechtensteinisch-deutschen Staatsangehörigen Dr. Kurt Herrmann». Laut einem internen Bericht an Direktor Heinrich Rothmund vom 29. September 1944 gehörte er zur Entourage der Top-Nazis. «Herrmann ist Staatsrat, eng befreundet mit Reichsmarschall Göring und in dessen Stab tätig.» Diesen Schluss zogen die Schweizer im Zusammenhang mit einem früheren Einreisegesuch, das abgelehnt worden war. Herrmann wollte damals zusammen mit seiner Sekretärin «einen mehrwöchigen Erholungsaufenthalt» verbringen. «Aus einem Telephonabhörbericht (Stab des Reichsmarschalles) entnehmen wir: ‚Der Reichsmarschall interessiert sich persönlich dafür, dass er einen seiner besten Männer, den Staatsrat Herrmann, schnell wieder gesund habe und arbeitsfähig.‘»

Bei seinem Gesuch von Mitte September 1944 war Herrmann plötzlich wieder gesund. Der Verleger, der «jährlich seine Steuern von Fr. 2'000.- in Liechtenstein bezahlte (trotzdem er nie dort wohnte)», gab diesmal für einen sechstägigen Besuch ganz andere Gründe an. Er wollte angeblich an den Generalversammlungen seiner verschiedenen Firmen in der Schweiz und in Liechtenstein teilnehmen. Herrmann besass in Zürich die Internationale Verlags AG, die Transalpina AG und den Buchverlag Hans Albisser. In Vaduz gehörte ihm die Securitas AG. Die Fremdenpolizei glaubte Herrmann jedoch kein Wort, denn die Generalversammlungen wurden schon seit fünf Jahren ohne ihn abgehalten. Die Beamten waren überzeugt, dass er nur seinen liechtensteinischen Pass holen wollte, den er in einem Banksafe versteckt hatte. Und es war nicht schwer zu erraten, bei welcher Bank das sein musste. Als Referenzen hatte Herrmann drei Personen angegeben: seine beiden Zürcher Anwälte Walter Schneider und Hans Hürlimann sowie Willy Schulthess, Direktor der Schweizerischen Bodenkreditanstalt.

Schulthess versuchte alles, um die Bewilligung des Gesuches zu erreichen.

Der Bankier wollte mit der Fremdenpolizei einen Handel machen. Nachdem er mit der auf zwei Tage reduzierten Aufenthaltsdauer keinen Erfolg hatte, machte er ein neues Angebot. «Hr. Dr. Schulthess von der Schweiz. Bodenkreditanstalt, Zürich, telefonierte, er habe heute mit seinem Vertrauensmann in Berlin telefonierte. Danach würde es genügen, wenn Herrmann lediglich ein Aufenthalt von 3 Stunden (!) in Zürich bewilligt werde. Ja, man würde sich sogar damit zufriedengeben, wenn Herrmann lediglich der Transit St. Margrethen – Buchs mit Ausreise nach Liechtenstein bewilligt wird, um so die Möglichkeit zu haben, Herrmann seinen Liechtensteiner Pass zu übergeben. (...) Dr. Schulthess erkundigt sich sodann etwas auffallend nach den Einreisevorschriften für Liechtensteiner; ob diese ohne Visum von Liechtenstein in die Schweiz einreisen könnten», hiess es in einer Notiz zum Bericht an Rothmund. Herrmann war in der Schweiz «nicht sehr erwünscht». Nachdem die Alliierten dem Krieg die entscheidende Wende gegeben hatten, waren Teile der Behörden vorsichtig geworden. Das galt für Personen, bei denen es sich «zweifelloso um eine politische Persönlichkeit» handelte und an denen man sich so kurz vor Kriegsende nicht mehr die Finger verbrennen wollte. Allerdings gab es ein grosses Problem namens Liechtenstein. Das Fürstentum war ein perfektes Schlupfloch. Vermögensverschiebungen im Stile Ruscheweyhs unterhöhlten das schweizerisch-deutsche Clearing, und unerwünschte Personen konnten über diesen kleinen Umweg unbemerkt in die Schweiz einreisen.

Diesen Missstand in der Einbürgerungspraxis machten die Beamten im Herrmann-Bericht zum Thema. «Bei diesen Neubürgern handelt es sich vielfach um unerfreuliche Elemente, die in der Schweiz nie eingebürgert worden wären.» Als Beispiel wurde unter anderem der Fall Ruscheweyh angeführt. Die Fremdenpolizisten sahen für die Schweiz nur Nachteile und gaben gleich ihre Prognose ab. «Es ist nicht ausgeschlossen, dass vielleicht noch die eine oder andere politische Persönlichkeit, die sich vorsorglicherweise früher das Liechtensteiner Bürgerrecht gesichert hat, in nächster Zeit aufmarschieren wird.» Man beantragte, Herrmanns Gesuch abzulehnen und den Fall an die Bundesanwaltschaft zu übergeben. Es sollte versucht werden, die Liechtensteiner zu überzeugen, Herrmann einen neuen Pass auszustellen, der für die Schweiz nicht gültig war.

Gerüchten zufolge setzte sich Kurt Herrmann kurz vor Kriegsende, am 30. April 1945, endgültig aus Berlin nach Liechtenstein ab. In einer Nacht-und-Nebel-Aktion soll er mit Görings persönlichem Wagen über die Grenze gerollt sein. Obwohl Herrmann danach immer wieder behauptete, dass er schon seit Jahren im «Ländle» wohne, mietete er in Vaduz im «Waldhotel» ein Zimmer. Seine Interessen lagen auf der Hand.

Als reiner Liechtensteiner wären er und seine Firmen nicht unter die Sperre für deutsche Guthaben gefallen. Doch die Schweizerische Verrechnungsstelle kaufte dem deutschen Staatsrat seine Geschichte nicht ab. Sie blockierte sämtliche Konten. Gegen diese Massnahme strengten Herrmanns Anwälte einen Rekurs an. Sie waren der Meinung, dass ihr Klient nur Liechtensteiner sei.

In der Zwischenzeit zogen die Behörden bei den Herrmann-Firmen eine Revision durch, um festzustellen, ob deutsche Vermögen über dieses Netz «verschoben» worden waren. Nach langen Verhandlungen mit den offiziellen liechtensteinischen Stellen konnten die Beamten der Verrechnungsstelle Herrmann in seinem Hotelzimmer vernehmen. Doch der deutsche Staatsrat, der kein Deutscher sein wollte, machte nicht mit. «Herrmann weigerte sich von Anbeginn, ohne Rechtsbeistand, der ihm selbstverständlich nicht gewährt wurde, Auskunft zu erteilen. Es musste ihm Wort für Wort abgenommen werden», heisst es im Revisionsbericht vom 28. Januar 1946. Dennoch verstrickte er sich in Widersprüche. Obwohl er sich als reiner Liechtensteiner verkaufte, gab er zu, dass er vor der Einreise seinen geschäftlichen und persönlichen Mittelpunkt in Deutschland gehabt habe. Herrmann wurde gezwungen, seinen Koffer zu öffnen. Dabei fanden die Beamten stapelweise interessante Akten. Wie es sich für einen Flüchtling gehört, hatte er seine sämtlichen persönlichen Papiere bei sich. Darunter befanden sich auch Vermögensaufstellungen sowie die Bilanzen und Erfolgsrechnungen seiner Firmen – jeweils in verschiedenen Ausführungen. Eine geheimnisvolle Akte interessierte die Verrechnungsstelle ganz speziell. «Herr Dr. Herrmann erklärt, dass keinerlei Edelsteine von ihm sich in der Schweiz befinden. Die Notiz auf act. 50 betr. «Edelsteine, wo persönlich am besten verwahren wegen Zuschrift» beziehe sich auf die Frage, ob aus Deutschland Berichte darüber erhältlich sind. Die weitere Bemerkung «Verwertung? Frankreich, Amerika» beziehe sich darauf, dass, wenn die Edelsteine nicht gestohlen seien, sie später in den angegebenen Ländern verwertet werden könnten.» Die

Frage nach den Diamanten sollte die Schweizer später noch eingehender beschäftigen.

Die Beamten der Verrechnungsstelle kamen möglicherweise zu spät. Als sie nach dem Verhör mit Multimillionär Herrmann zusammen bei der Bank in Liechtenstein nach Konten suchten, wurden sie zwar fündig, aber die Höhe des Betrages liess tief blicken. Der Safe seiner Securitas AG war leer, und der Kontostand betrug exakt 47.50 Franken. Auch in den weiteren Untersuchungen bei den beiden Anwälten Schneider und Hürlimann in Zürich war alles auffällig unauffällig. Herrmann, der mit der Universalen Verlags AG (Uvag) eines der grössten Verlagshäuser des Reiches besass, liess alle seine Firmen in der Schweiz und in Liechtenstein durch die zwei Anwälte verwalten. Bankbeziehungen bestanden zur Zürcher Privatbank Guhl & Cie., der Schweizerischen Kreditanstalt, der Zürcher Kantonalbank und der Eidgenössischen Bank. Bei der Revision der entsprechenden Bilanzen, die die Anwälte nach anfänglicher Weigerung schliesslich vorlegten, fanden die Schweizer keinen einzigen Anhaltspunkt für verdeckte Transaktionen. Im Gegenteil. So wirkte beispielsweise die Securitas regelrecht «ausgehöhlt», angeblich wegen erzwungener Rückführungen ins Reich. Offiziell war Herrmann somit ein Opfer der deutschen Behörden.

Ob die Beamten die echten Bücher oder nur die gesäuberten Rechnungen zu Gesicht bekamen, ist bis heute nicht geklärt. Jedenfalls wurden sie den Verdacht nicht los, dass Herrmann im Dienste Görings stand. Insbesondere bei der Revision der Transalpina Immobilier AG, deren Vizepräsident der Zürcher Anwalt Wilhelm Frick war, äusserten sie schwerwiegende Verdächtigungen. Hauptaktivum war eine Prunkvilla im italienischen Bordighera, die Herrmann durch die Vermittlung Fricks von einem englischen Juden namens Sieger 1941 gekauft hatte. In den Handel waren auch der Göring nahestehende Regierungsrat Wilhelm Oeding und Willy Schulthess von der SBK verwickelt. «In der Villa in Bordighera sollen sich nach Angaben von Herrmann auch einige Kunstgegenstände befinden, wobei unsererseits selbstverständlich nicht abgeklärt werden konnte, ob dieselben nicht etwa Göring zustehen, nachdem Herrmann in Göring einen guten Freund besass. Der frühere Reichsbankpräsident Schacht soll nämlich in Nürnberg bei der ersten Einvernahme gesagt haben: ‚Wenn Ihr wissen wollt, wo sich die Vermögenswerte von Göring befinden, dann müsst Ihr Dr. Herrmann fragen‘», schrieb die Verrechnungsstelle.

Die Schweizer wunderten sich auch, dass der schwerreiche Herrmann nach den vorgelegten Bilanzen angeblich nur ein kleines Vermögen besass. «An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass Herrmann zu Beginn des Krieges über ein Vermögen von rund 80'000'000 RM verfügte. (...) Noch im Mai 1944 wurden im Auftrage von Herrmann durch die Fokker-Flugzeugwerke in Amsterdam für ca. 2,5 Millionen hfl. Miethäuser, ein Kino und ein Geschäftshaus erworben», meinten die Revisoren. Später sagten Vertreter der Fokkerwerke aus, dass Herrmann die Immobilien für Görings Luftfahrtministerium gekauft habe.

Seine Verbindung zum Reichsmarschall dementierte der Verleger in verschiedenen Verhören kategorisch. Er behauptete, dass ihm der Titel als Preussischer Staatsrat zu seinem 50. Geburtstag von Göring verliehen worden sei, ohne dass er «danach trachtete». Er habe ihn verschiedentlich abgelehnt. Doch dann konnte er nicht mehr, weil er sonst sein «Leben aufs Spiel» gesetzt hätte. Selbstverständlich will Herrmann den Ehrensold in der Höhe von 6'000 Reichsmark abgelehnt und auch sonst nichts mit Göring zu tun gehabt haben. Er sah sich gar als Opfer der Nazis. Auszug aus einem Verhör vom 14. Februar 1946: «Ich möchte hier nochmals ausdrücklich erklären, dass ich zu Göring keine freundschaftlichen oder engeren Beziehungen gehabt habe, sondern dass meine Beziehungen sich darauf beschränkten, Schutz gegen Übergriffe der Nazis mir und meinen Unternehmen gegenüber zu schaffen. Göring hatte eine gewisse Sympathie mir gegenüber, weil er gesehen hatte, mit welchen Mitteln ich uneigennützig Bestrebungen unterstützt habe, die ihm nahelagen, wie Naturschutz, Jagd etc.» Die heftigen Dementis von Herrmann kamen nicht von ungefähr. Denn die Schweizer interessierten sich nicht nur für ihn, weil er für Nazigeldverschiebungen eine optimale Infrastruktur, optimale Beziehungen und einen optimalen Pass besass. Herrmann wurde auch verdächtigt, für Göring geraubte Diamanten gehandelt und nach Liechtenstein verschoben zu haben.

Der mutmassliche Busenfreund des Reichsmarschalls entschloss sich 1938 zu diversifizieren. Neben seinem Grossverlag für Modezeitschriften stieg Herrmann plötzlich ins Diamantengeschäft ein und kaufte mit der Firma Gebrüder Friedländer den grössten Juwelier in Berlin. Besitzer war der Jude Walter Hertz. Auch hier handelte Herrmann nach eigenen Angaben wie ein Regimegegner und Menschenfreund. «Der In-

haber dieses Geschäftes, Hertz, kannte mich als einen seiner Kunden und fragte mich an, ob ich nicht bereit wäre, sein Geschäft zu übernehmen, d.h. abzukaufen. Da ich in Zürich noch Devisen zur Verfügung hatte und diese von der Devisenstelle von mir zur Ablieferung verlangt wurden, dachte ich, diese Devisen für ein Geschäft verwenden zu können, um die Ablieferung zu verhindern», meinte Herrmann in einem Verhör mit der Verrechnungsstelle. «Meine Vereinbarung mit Hertz ging dahin, bzw. Hertz stellte die Bedingung, dass das Geschäft erst perfekt sei, wenn er mit seiner Familie in Amsterdam wohlbehalten angekommen sei. Ich half ihm noch, die nötigen Passformalitäten zu erfüllen. Hertz lebt nun meines Wissens gegenwärtig in Amerika. Er war mit der Transaktion sehr zufrieden, wie ich von einem Angestellten Hertz' vernommen habe. Ich habe den von Hertz verlangten Preis ohne Handeln angenommen.»

Dass Hertz «Bedingungen» stellen konnte, ist angesichts der Umstände ziemlich unwahrscheinlich. Vielmehr wurde das bekannte Juweliergeschäft unter den Linden gemäss deutschen Akten arisiert und der Name geändert. Der Befehl kam von ganz oben. Den Beweis liefern Anweisungen aus Görings Stab sowie ein Auszug aus einer schriftlichen Erklärung von Ministerialdirektor Josef Mayer zuhanden des Verteidigers des ehemaligen Reichsfinanzministers Graf Schwerin von Krosigk im Nürnberger Prozess. «Auf meine Frage, wer Staatsrat Dr. Herrmann sei und wo ich ihn erreichen könne, zeigte der Minister sich sehr erstaunt, dass ich das nicht wisse, und erklärte mir, Herrmann sei der Strohmann Görings in der zu seinen Gunsten arisierten Deutschen Goldschmiedekunst (früher Friedländer).»

Doch Mayer packte noch mehr aus. Herrmanns Geschäft, dessen genauer Name Deutsche Goldschmiedewerkstätten war, soll sich vor allem mit der Verarbeitung gestohlener Schmuckstücke befasst haben. Mayer erinnerte sich an Herrmanns Aussage, die sich auf die von der Pariser Bankiersfamilie Rothschild gestohlenen Juwelen bezogen hatte: «Dr. Herrmann gab (...) folgende Schilderung des Herganges: Er sei eines Tages mit seinem Prokuristen zu Göring gerufen worden, der vor einem grossen, mit Schmuckstücken belegten Tisch gesessen habe. Die Schmuckstücke seien in (...) sieben Partien aufgeteilt gewesen. Göring habe eine grosse Geste über den Tisch gemacht und erklärt, die erste Partie sei für ihn und seine Freunde, die zweite für die deutsche Goldschmiedekunst. (...) Göring habe ihm die Weisung er-

teilt, dass die der Deutschen Goldschmiedekunst zugewiesenen Stücke so vollständig umgestaltet werden müssten, dass ihre ursprüngliche Form nicht mehr erkennbar sei.» Herrmann soll danach 1,8 Millionen Reichsmark für die Juwelen gezahlt haben.

Tatsächlich hatten die Nazis bei den Rothschilds gründlich abgeräumt. Laut einer internen Aufstellung des Reichsfinanzministeriums (RFM) umfasste die Beute des Devisenschutzkommandos zwei Kisten mit umfangreichem Silberbesteck, mehreren Dutzend Brillanten und Goldschmuckstücken sowie Perlenketten und Platinschmuck. Was Göring nicht für sich selbst behielt, wurde verwertet. «Der Erlös solle einem besonderen Fonds zugeführt werden, über den der Reichsmarschall noch nähere Mitteilung machen werde», hiess es in einer internen Notiz des Reichsfinanzministeriums vom 26. März 1941. Von der Rothschild-Affäre erfuhren die Alliierten nach dem Krieg auch durch ein Verhör mit «Fräulein Limberger», Görings Sekretärin. Sie bestätigte, dass Herrmann einen Teil der Beute übernommen habe. Andere Partien seien vermutlich an Hitlers Juweliere weitergegeben worden.

Die Schweizer Behörden interessierten sich allerdings weniger für die Rothschild-Juwelen als vielmehr für Herrmanns Geschäfte in Holland. Die Deutschen Goldschmiedewerkstätten, die für den Prunkfetischisten Göring auch den berühmten Ehrendegen angefertigt hatten, kauften Anfang des Krieges regelmässig Diamanten bei der jüdischen Firma Ascher in Amsterdam. Ascher war schon vor der Arisierung der Goldschmiedewerkstättenjahrelang Lieferant von Hertz gewesen. «Die Verbindung mit Ascher in Amsterdam rührte schon von vor der Nazi-Regierung her. Es handelte sich um eine alte Geschäftsverbindung», bestätigte Herrmann im Verhör. Sein Verhältnis zu Ascher war angeblich äusserst herzlich. «Meine Beziehungen zu Ascher waren auch freundschaftlicher Natur, und Ascher wusste genau, dass ich kein Nazi war. Und er hat mit mir auch die Sicherung seiner Söhne besprochen, und ich habe ihm Ratschläge erteilt.»

Hinter den Geschäften mit Ascher vermuteten die Schweizer Göring als Auftraggeber. Dennoch dementierte Herrmann und hielt eine harmlose Erklärung bereit: «Ascher sagte mir zwar, dass Göring einmal bei ihm gewesen sei und für ca. 35'000 Gulden Edelsteine gekauft habe und die Rechnung stünde noch offen. Ascher sagte mir das etwa 5 Monate, nachdem Göring den Kauf getätigt und die Steine mit sich genommen hatte. Als ich zufällig von der dortigen Dienststelle, die den Edel-

steinhandel zu kontrollieren hatte, eine Kritik über dieses Geschäft hörte, insbesondere über den Umstand, dass Göring bei einem Juden kaufe und nicht einmal bezahlt habe, regelte ich die Sache bei Ascher im Rahmen meines Kontingentes.» Mit dieser Aussage konnte er sich allerdings nicht aus der Affäre ziehen. Noch im Herbst 1947 beschäftigte sich die Verrechnungsstelle mit seinen fragwürdigen Edelsteingeschäften. Am 6. November teilte sie dem Eidgenössischen Politischen Departement mit, dass nach Angaben holländischer Funktionäre «Dr. Herrmann bei der Verschiebung von beträchtlichen Posten Diamanten, die holländischen Juwelieren während der Besetzung unter Druck weggenommen wurden, mitgewirkt habe». Als Beweis hatten die Holländer Abrechnungen geliefert, die «angeblich» die Unterschrift von Herrmann trugen. Die Dokumente belasteten ihn schwer, es handelte sich um Geschäfte im ganz grossen Stil. So habe er einen Kauf von Brillanten im Wert von einer Million Reichsmark abgewickelt, der mit der «Zustimmung der zuständigen Behörden gemäss telephonischer Vereinbarung vom 8.11.1941 des Staatsamtes Reichsmarschall mit dem Herrn Reichskommissar Reichsminister Dr. Seyss-Inquart» erfolgt sei. Auf einer anderen Abrechnung fand sich eine weitere belastende Notiz: «Waren im Auftrag des Herrn Reichsmarschall Hermann Göring, ausgehändigt an Herrn Dr. Kurt Herrmann (Wert hfl. 98'000.- und hfl. 72'789.-).»

Doch der Grossverleger kam auch angesichts der heissen Akten nicht ins Schwitzen. Für ihn war alles ein Missverständnis. Kühl erklärte er, diese Vermerke seien nur angebracht worden, um Schwierigkeiten aus der Überschreitung der festgesetzten Bezugskontingente zu vermeiden. Bereits früher hatte er zudem immer wieder beteuert, dass er keine Steine nach Liechtenstein verschoben habe. Es gäbe dort überhaupt keine Vermögen, die auf ihn oder einen seiner Anwälte lauten würden.

In ihrem Brief vom 6. November 1947 machte die Verrechnungsstelle aber noch auf eine andere Tatsache aufmerksam. Aufgrund der ergebnislosen Verhöre mit Herrmann hatte sie dem EPD schon vor Monaten «anheim» gestellt, «auf diplomatischem Wege mit den zuständigen holländischen Stellen in Verbindung zu treten». Die Verrechnungsstelle hörte danach lange Zeit nichts, worauf sie am 15. August 1947 nochmals ans EPD gelangte, um. «wenn irgendwie möglich, die nötigen

Schritte zur Abklärung der Angelegenheit zu unternehmen». Bern schrieb lapidar zurück, dass die schweizerische Gesandtschaft in Den Haag orientiert worden sei, dass jedoch die beiden holländischen Funktionäre nie eine Anfrage an die Gesandtschaft gestellt hätten. Das EPD erachtete es «nicht für angezeigt, den Fall Herrmann erneut aufzugreifen».

Die Verrechnungsstelle gab sich nicht geschlagen. Sie wollte vor Ablauf der Eingabefrist für Raubgutklagen weitere Beweise haben und forderte das EPD in ihrem Brief nochmals auf, die «notwendigen Schritte» einzuleiten. «Ein solches Vorgehen scheint uns schon deshalb angebracht, weil Dr. Herrmann die Diamantenbezüge sowie auch bestimmte Beziehungen zu Göring nicht in Abrede stellte.» Doch die Berner Diplomaten waren für einen solchen Vorstoss die falsche Adresse. Trotz aller Indizien taten sie alles, um die Untersuchungen subtil abzuwürgen. Bereits am 14. November 1947 gab das EPD dem Präsidenten der Verrechnungsstelle höflich, aber bestimmt zu verstehen, dass man die Wünsche seiner Beamten nicht erfüllen will. Die Tatsache, dass die Holländer von sich aus seit 1946 keine weiteren Akten geliefert hatten, genügte dem EPD als Beweis für die Nicht-Existenz einer Affäre Herrmann. Vielmehr gingen die Diplomaten davon aus, dass die Vermögenssperre gegen ihn Ende des Jahres automatisch fallen werde, wenn bis dahin beim Bundesgericht nichts vorliegt. Tatsächlich fand ein Prozess nie statt.

Herrmann hatte es geschafft. Ihm konnten weder Verschiebungen von Nazi-Geldern noch der Handel mit geraubten Diamanten nachgewiesen werden. Er galt offiziell als unschuldig, und die Sperre wurde aufgehoben. Wie alle seine liechtensteinischen Kollegen kam damit auch er ungeschoren davon. Zwar soll er in der russischen Zone in Abwesenheit als Hauptkriegsverbrecher verurteilt worden sein, doch das musste ihn nicht kümmern. In Westdeutschland erreichte er seine Entnazifizierung, was für ihn und einen grossen Teil seines Vermögens entscheidend war. Herrmann konnte in aller Ruhe im Ländle seinen Lebensabend geniessen und starb am 4. November 1959. Die Schweizer Firmen wurden sukzessive liquidiert oder – wie die Transalpina – in den siebziger Jahren verkauft. Seine zweite Frau und ehemalige Sekretärin gründete 1985 in Vaduz die «Kurt und Senta Herrmann Stiftung», die medizinische Forschungsprojekte unterstützt und Menschen hilft, «die unverschuldet in Not geraten sind».

Herrmann bleibt ein Mysterium und steht gleichzeitig für die in weiten Teilen ungeklärte Rolle des Fürstentums Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg. Auf Anfragen reagieren seine noch lebenden Angehörigen ausgesprochen gereizt. Ursula Herrmann, die seit Jahren in der ehemaligen DDR auf dem Prozessweg zahlreiche Grundstücke ihres Schwiegervaters zurückfordert, meint frostig: «Ich sage dazu kein Wort.»

13.52.3.4.1.

Akten - Notiz.

- .51.322.GB.191. )
- .51.322.GB.326. ) *Journal A.-G. Zürich*
- .51.322.GB.418. ) *Verlagsbuchhändler A.-G. Zürich*
- .51.322.GB.444. ) *Verlagsbuchhändler A.-G. Zürich*
- .51.322.01. ) *RF*
- r. Reichenau. ) *Träpfer A.-G. Glarus*

Unter der Referenz B.44.41 wurde im Oktober 1944 eine etwas dubiose Einreiseangelegenheit des liechtensteinisch-deutschen Staatsangehörigen Dr. Kurt HERRMANN, Verlagsbuchhändler, Berlin, behandelt. Dieser gab in seinem Einreisegesuch als Referenzen die Herren Dr. Hans Hürlimann, Bahnhofstrasse 32, Zürich, und Dr. W. Schneider, St.Peterstrasse 12, Zürich, an. Zweck der Reise wäre u.a. gewesen: Verhandlungen mit der Internationalen Verlags A.G., Zürich, und der Transalpina A.G., Zürich.

Sollte sich eine dieser Firmen oder einer dieser Herren an das Departement wenden, empfiehlt es sich, die obenerwähnten Vorakten nachzulesen.

9. November 1944.

*BHM*

War in der Schweiz unerwünscht: Staatsrat Kurt Herrmann.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

dieselben nicht etwa Goering zustehen, nachdem Herrmann in Goering einen guten Freund besass. Der frühere Reichsbankpräsident Schaacht soll nämlich in Nürnberg bei der ersten Einvernahme erklärt haben: "Wenn Ihr wissen wollt, wo sich die Vermögenswerte von Goering befinden, dann müsst Ihr Dr. Herrmann fragen." Herrmann seinerseits wollte selbstverständlich von irgendwelchen Vermögensverschiebungen im Auftrage von Goering nichts wissen. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass Herrmann zu Beginn des Krieges über ein Vermögen von rund 80,000,000 RM. verfügte, welches in der Universal-Verlags AG, und deren Tochtergesellschaften sowie in der Braunschweigischen Lebensversicherungs-Bank AG., Braunschweig, C.F. Peters, Musikverlag, Deutsche Goldschmiedewerkstätten, Berlin, und in landwirtschaftlichen Besitz, sowie in Grundbesitz in Berlin, Leipzig und Braunschweig und zu einem kleinen Teil in der Schweiz investiert war. Noch im Mai 1944 wurden im Auftrage von Herrmann durch die Fokker-Flugzeugwerke in Amsterdam für ca. 2 1/2 Millionen Hfl. Klisthäuser, ein Kino und ein Geschäftshaus erworben. In Bezug auf die letzteren Werte äusserte sich Herrmann in dem Sinne, dass, sollte er wieder einmal darüber frei verfügen können, er dieselben auf die Securitas AG., Vaduz, übertragen lassen würde.

Die Bilanz per 30. Juni 1945 zeigt:

	Franken	
Immobilien Bordighera	622'051	
Zürcher Kantonalbank	8'244	
Verlustvortrag	9'705	
Aktienkapital		53'000
Evag Zürich		50'000
	640'000	60'000

Der Inhalt dieses Berichts über Herrmanns Vermögen ist in Absprache mit dem Revisor...

Auszug aus dem Revisionsbericht der Schweizerischen Verrechnungsstelle: Multimillionär Herrmann stand unter dem Verdacht, Görings Vermögensverwalter zu sein.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

**SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE**  
**OFFICE SUISSE DE COMPENSATION UFFICIO SVIZZERO DI COMPENSAZIONE**

Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte  
 Service de la liquidation des biens allemands - Servizio per la liquidazione dei beni tedeschi  
 TELEFON (051) 272770 und 272930

**ZÜRICH**

Telegramm-Adresse: CLEARINGSTELLE

Büro der Abteilung: Talstrasse 62, 4. Stock  
 Postfach Zürich Selnau  
 Postcheck-Konto VIII 992

Aktig	Service	Riparto
352	B/	Is.

In brief Antwort unbedingt draufhören  
 A indiciar senza fallo, dare vostra risposta  
 Da citare senza fallo nella vostra risposta

Ihre Zeichen - V. ref. - V. ref.  
 r.B. 52.30.4.1

Ihre Nachrichten - V. ref. - V. ref. ZÜRICH, Talstrasse 62

**POLITISCHES DEPARTEMENT**  
 120971 - 9. NOV. 1947  
 REA B. 52. 30. 4. 1

6. November 1947.

Betrifft: Dr. Kurt Herrmann, deutsch-liechtensteinischer Doppelbürger, Massescha FL.

Wir gestatten uns, auf die über Dr. Kurt Herrmann gewechselte Korrespondenz zurückzukommen und bringen Ihnen zur Kenntnis, dass wir im Hinblick auf eine Eingabe seines Rechtsavontreters, Herrn Dr. W. Schneider, Zürich, den Fall Herrmann erneut geprüft haben. Wie wir Ihnen mit unserem Brief vom 7.5.1946 mitteilten, soll nach Angaben von holländischen Funktionären Dr. Herrmann bei der Verabschiebung von beträchtlichen Posten Diamanten, die holländischen Juwelieren während der Besetzung unter Druck weggenommen wurden, mitgewirkt haben. Es sind uns Abrechnungen - zum Teil angeblich von Dr. Herrmann unterzeichnet - vorgelegt worden, die u.a. folgende Bemerkungen enthalten:

"Der Kauf der oben angeführten Brillanten (Wert RM. 1,000,000.-) erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörden gemäss telephonischer Vereinbarung vom 8.11.1941 des Staatsamtes Reichsmarschall mit dem Herrn Reichskommissar Reichsminister Dr. Seyss-Inquart"

"Waren im Auftrag des Herrn Reichsmarschall Hermann Goering, ausgehändigt an Herrn Dr. Kurt Herrmann (Wert hfl. 98,000.-- und hfl. 72,789.--)"

Dr. Herrmann erklärte uns, dass diese Vermerke nur angebracht worden seien, um Schwierigkeiten aus der Überschiebung der festgesetzten Bezugskontingente zu vermeiden.

Die auf Grund der Angaben der holländischen Funktionäre durchgeführten Einvernahmen von Dr. Herrmann führten zu keiner einwandfreien Abklärung und wir stellen es Ihnen anheim, auf diplomatischen Wege mit den zuständigen holländischen Stellen in Verbindung zu treten, damit uns eventuell weitere

I. U. nicht als Kopie an Osependant behandeln werden - Ne traiter qu'un seul exempl par lettre - Trattare un unico esemplare per lettera  
 Besondere: Montag, Mittwoch, Freitag, von 10-12 Uhr - Giorni di Ricevite: lunedì, mercoledì, venerdì, da 10 a 12 ore  
 Giorni di ufficio: lunedì, mercoledì e venerdì dalle ore 10 alle 12

Form. Nr. 1508 - IV. 47 - 8000 - 46/4754

**SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE**  
**OFFICE SUISSE DE COMPENSATION UFFICIO SVIZZERO DI COMPENSAZIONE**  
**ZÜRICH**

das Eidg. Politische Departement, Bern Datum 6. Nov. 1947  
 Seite 2

Unterlegen zur Verfügung gestellt werden. Nachdem uns keine zusätzlichen Mitteilungen zuzugingen, machten wir Ihnen in unserem Schreiben vom 15.8.1947 die Anregung, wenn irgendwie möglich, die nötigen Schritte zur Abklärung der Angelegenheit zu unternehmen. Sie liessen uns daraufhin wissen, dass seinerzeit die Schweizerische Gesandtschaft in Haag orientiert worden sei, dass jedoch die beiden holländischen Funktionäre nie eine Anfrage an die Gesandtschaft gestellt hätten, und Sie erachteten es nicht für angezeigt, den Fall Herrmann erneut aufzugreifen.

Wir können Ihre Argumentation durchaus verstehen, erlauben uns jedoch, zu bemerken, dass u.E. den Holländern noch die Möglichkeit gegeben werden sollte, solange die Ausnahmegesetzgebung betreffend das sogenannte Raubgut noch in Kraft ist (31.12.1947), die notwendigen Schritte zur Herausgabe allfälliger unter diese Gesetzesklasse fallender Werte des Dr. Herrmann einzuleiten. Selbstverständlich müssten uns mit Rücksicht auf die noch zur Verfügung stehende knappe Zeit die für unsere Erhebungen erforderlichen Beweismaterialien so bald als möglich zur Verfügung gestellt werden. Ein solches Vorgehen scheint uns schon deshalb angebracht, weil Dr. Herrmann die Diamantenbezüge sowie auch bestimmte Beziehungen zu Goering nicht in Abrede stellte. Wir würden es sehr begrüssen, wenn der holländischen Gesandtschaft, wie dies bereits in einem anderen Falle geschehen ist, zur Einreichung weiterer Unterlagen eine 30-tägige Frist angesetzt werden könnte.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und zeichnen

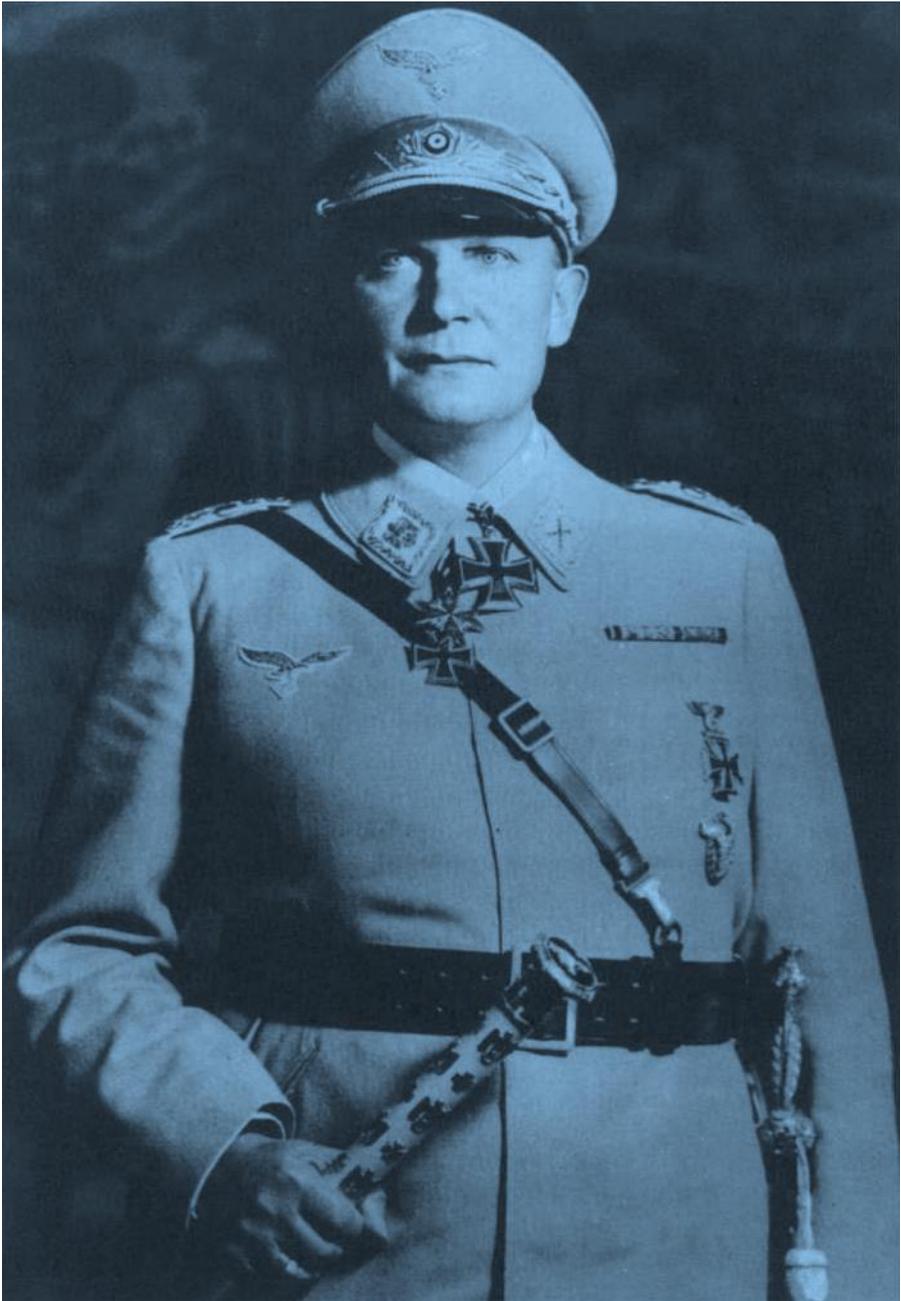
mit vorzüglicher Hochachtung  
 SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

Abteilung für die Liquidation  
 deutscher Vermögenswerte

**Beilage:**  
 1 Durchschlag unseres heutigen Schreibens betr. Dr. Kurt Herrmann an Herrn Minister Dr. W. Stucki.

Trotz schwerwiegender Indizien wollte das Eidgenössische Politische Departement von einer Weiterverfolgung der Affäre Herrmann nichts wissen.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv



Prunkfetschist Hermann Göring liess seinen Ehrendegen in Herrmanns Goldschmiedewerkstätten herstellen.

*Foto: Ullstein*

Abschrift

Berlin: W 15, den 26. März 1941

Gen. Ref. Abt. I

Urschriftlich mit 1 Anlage  
Herrn Patzer

Der Herr Minister hat mir in der Besprechung am 26. März 1941 mitgeteilt, dass er vom Reichsmarschall dahin unterrichtet worden sei, dass zwei Kisten mit Gold und Juwelen aus dem Besitz der Pariser Familie Rothschild unterwegs seien, deren Inhalt das RFM verwerten solle. Der Erlös solle einem besonderen Fonds zugeführt werden, über den der Reichsmarschall noch nähere Mitteilung machen werde. Auf seinen -des Ministers- Einwand, dass dann doch nicht einzusehen sei, weshalb das RFM die Verwertung durchführen solle, habe der Reichsmarschall erwidert, das RFM habe doch von der Verwertung des Judengeldes und der Judenjuwelen her Erfahrung über die zweckmässigste Art der Verwertung. Die Stücke sollten vor allem dem deutschen Juweliergewerbe gegen angemessene Taxpreise überlassen werden. Von dem Abtransport der Kisten aus der Reichshauptkasse war der Herr Minister durch einen Anruf des Reichsmarschalls bereits unterrichtet.

Einstweilen soll nach der Entscheidung des Herrn Ministers in der Sache von hier aus nichts unternommen werden und weitere Mitteilung des Reichsmarschalls abgewartet werden

Die geraubten Rothschild-Juwelen wurden auf Anordnung Görings verwertet.

Quelle: Bundesarchiv Berlin-Potsdam

# Geheimer Pakt

**Schweizer Lebensversicherungen kollaborieren mit den Behörden des NS-Staates. Sie schrecken sogar vor einer Zahlungssperre gegenüber Juden nicht zurück.**

Die Tatsache, dass auf dem Schweizer Finanzplatz die Herkunft des Geldes sehr lange keine Rolle spielte, faszinierte nicht nur die germanischen Top-Nazis. Nach Meinung der Geheimdienste der Alliierten wussten auch die Faschisten aus dem Süden die verschwiegene Dienstleistungen zu schätzen. Vor allem die amerikanischen OSS-Agenten hatten dabei immer wieder denselben Mann im Visier: Galeazzo Ciano, den Aussenminister von Benito Mussolini.

Im Gegensatz zu den Deutschen hatte der Graf von Cortellazzo schon weit vor dem Vormarsch der Alliierten triftige Gründe, sein Vermögen nicht in Italien zu lassen. Denn Ciano war bei seinem Chef und Schwiegervater bereits gegen Ende der dreissiger Jahre zusehends in Ungnade gefallen. Nach Abschluss des Münchner Abkommens von 1938, bei dem Mussolini die Abtretung des Sudetenlandes von der Tschechoslowakei an Deutschland vermittelte, nahmen die Konflikte zwischen beiden kontinuierlich zu. In der historischen Sitzung des faschistischen Grossrates vom 25. Juli 1943 stimmte der als Günstling verschrieene Ciano für die Absetzung Mussolinis. Die auf den Umsturz folgende Regierung nahm ihn in Haft. Ciano konnte jedoch nach Deutschland flüchten. Das war ein Fehler. Die Deutschen lieferten den Grafen an Italien aus, und der inzwischen befreite Mussolini liess ihn durch ein Sondergericht in Verona zum Tode verurteilen. Ciano wurde am 11. Januar 1944 hingerichtet.

In einem Nachruf schrieb der «Tages-Anzeiger» vier Tage später: «Wenn der junge Graf, der später als Träger des Annunziatenordens sogar den Titel eines Wetters des Königs» tragen sollte, darum in den Kreisen der emigrierten italienischen Sozialisten nur der «figlio del pesce» genannt wurde, der «Sohn des Schiebers», entbehrte diese Gehässigkeit insofern bestimmt nicht jeder Grundlage, als die Cortellaz-

zos eben in Zeiten zu ihrem Geld gekommen waren, als alle andern Leute und vor allem auch der italienische Adel sein Geld bis auf den letzten Soldo einbüsste. Und offenbar hatte Galeazzo Cortellazzo mindestens diese Gabe von seinem Vater mitbekommen, denn das sagenhafte Vermögen, das er angehäuft hatte, empörte ja selbst die leidgewohnten Neo-Faschisten, die post festum plötzlich viel wilder als ihre wildesten Gegner über die Korruption des Regimes tobten.»

Die Amerikaner waren somit nicht ohne Grund überzeugt, dass Ciano vor seinem unfreiwilligen Ableben einen grossen Teil seines Vermögens in die Schweiz verschoben hatte. In den Berichten der OSS-Agenten war immer wieder von einer Summe von rund 25 Millionen Franken die Rede. Zudem streuten nach dem Krieg regierungsnahere Kreise in Washington verschiedene Gerüchte. So soll vor allem Peter Vieli, Generaldirektor der Schweizerischen Kreditanstalt, Ciano bei seiner Kapitalflucht behilflich gewesen sein. Auf eine entsprechende Anfrage aus Bern reagierte Vieli jedoch mit Entrüstung und dementierte die Vorwürfe.

Die weiteren Nachforschungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle förderten bei einer Tessiner Bank Wertpapiere und eine grössere Summe Bargeld zutage, die den Alliierten später übergeben wurden. Beim Schweizerischen Bankverein in Aigle fand sich zudem ein Safe, das Edda Mussolini, die Witwe von Ciano, zusammen mit zwei weiteren Personen gemietet hatte. Das Schrankfach enthielt aber nur Akten. Der Reichtum der Comtessa war bei der Schweizerischen Volksbank deponiert. Nach Aussagen eines ehemaligen Angestellten sollen dort auch ihre sieben Pelzmäntel hinterlegt gewesen sein.

Ciano war nicht nur aufgrund seiner persönlichen Geschichte ein spezieller Fall. Im Gegensatz zu den meisten anderen Spitzen der Achsenmächte vermutete und suchte man das Vermögen des Blaublütters nicht nur bei den Banken. Die Amerikaner brachten die Schweizer Lebensversicherungen ins Spiel. Nach ihrer Ansicht war ein Teil seines Vermögens bei der Vita, einer Tochterunternehmung der Zürich-Versicherung, deponiert. Die Vita dementierte wenig später die Existenz einer solchen Police, womit der Fall abgeschlossen war. Die wahre Rolle, die die unauffällige Assekuranz im Zeitalter der faschistischen Terrorregime spielte, interessierte damals weder die Behörden noch die Öffentlichkeit. Dieses Desinteresse wiederholt sich fünfzig Jahre später. Die kollaborative Vergangenheit holt anscheinend nur die Ban-

ken und die offizielle Schweiz ein. Von den Machenschaften der Lebensversicherungen ist meist nur am Rande die Rede. Die Policenverkäufer halten sich geschickt aus der Diskussion heraus, und sie wissen warum. Auch bei ihnen lässt sich problemlos braune Kundschaft finden.

So besass Regierungsrat Wilhelm Oeding laut Untersuchungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle bei der Vita zwei Lebensversicherungen mit den Nummern 43231 und 888423. Deren Prämien liess er in der Schweiz durch Willy Schulthess, den Direktor der berüchtigten Schweizerischen Bodenkreditanstalt (SBK), bezahlen. Oeding war der deutsche Repräsentant der SBK und wurde immer wieder mit den Kapitalverschiebungen Görings in Verbindung gebracht. Oeding war es auch, der dem Anwalt des deutschen Generalkonsulates, Wilhelm Frick, den Auftrag übergab, für Herrmann die Villa in Italien zu kaufen.

Doch es ist nicht nur die unbequeme Entdeckung der Policen von ein paar Kadern des Dritten Reiches, die die Versicherer in der ange-rollten Vergangenheitsbewältigung fürchten müssen. Viel entscheidender sind die Konsequenzen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Schweizer Lebensversicherer im Gegensatz zu den Banken bereits in den dreissiger Jahren in Europa über ein ausgebautes Filialnetz verfügten. Dadurch hatten sie auch Tausende jüdischer Kunden. «Von den deutschen Gesetzen gegen die Juden sind auch zahlreiche Versicherte unserer Gesellschaft betroffen worden», heisst es im Geschäftsbericht der Basler Versicherung für 1938. Was die Verantwortlichen damals unter «zahlreich» verstanden, ist heute nicht mehr nachzuprüfen. Aber die explizite Erwähnung in einem sonst knapp gehaltenen Geschäftsbericht lässt tief blicken. Jedenfalls war man damals in Deutschland gross im Geschäft.

Allein bei der Basler betrug im Jahr der Reichspogromnacht der totale Bestand 108 510 Policen, das waren doppelt soviel wie 1934, und entsprach immerhin einem Fünftel des Schweizer Bestandes. Diese Dimensionen kamen nicht von ungefähr. Ob Winterthur-Leben, Zürich-Tochter Vita, Rentenanstalt oder Basler, für alle war Deutschland weit vor Frankreich, Belgien oder Luxemburg der Auslandsmarkt Nummer eins. Ein Jahr nach Hitlers Machtübernahme waren die Schweizer bereits sehr prominent vertreten. Die Versicherungen klotzten schon seit mehreren Jahren mit eigenen Länderagenturen in eigenen Geschäfts-

häusern. Der Sprachgebrauch wurde den neuen Sitten angepasst. So setzte etwa die Zürich-Versicherung für ihr deutsches Geschäft nicht einfach einen verantwortlichen Direktor ein, sondern einen «Reichshauptbevollmächtigten». Dessen Reich umfasste 1934 die Filiale in Berlin und die Zweigniederlassung in Frankfurt am Main. Erstaunlicherweise war von ihm aber in den Geschäftsberichten ab 1939 nie mehr die Rede.

Dass die Schweizer Lebensversicherungen «zahlreiche» jüdische Kunden hatten, ergab sich nicht nur aus ihrer starken Präsenz. Für Leute, die ihr Vermögen nicht ins Ausland bringen konnten oder wollten, wurden die Lebensversicherungen zu einem Ersatz für ein Banksafe oder -konto ausserhalb Deutschlands. Die Schweizer erkannten die Marktlücke schon früh und versprachen den verunsicherten Kunden das Blaue vom Himmel. Hauptargument: Bei Fremdwährungspolice in Schweizer Franken bei einer Schweizer Versicherung kann nichts schiefgehen.

Doch die risikolose Vermögensanlage entpuppte sich bald als Illusion. Im Zuge der rigorosen Bewirtschaftung fremder Währungen geriet auch ein Teil der entsprechenden Lebensversicherungen ins Visier der Nazi-Bürokratie. «Der Entschluss des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen in Berlin, die inländischen Fremdwährungsverversicherungen umzustellen, (...) bedingt durch den Runderlass (...) der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 10. September dieses Jahres, in welchem die Zuteilung für Devisen für nach dem 30. September fällig werdende Prämien für Personenversicherung und Policendarlehenszinsen verboten wurde. Diese Verfügung wiederum entspringt der grossen Devisenknappheit des Deutschen Reiches, infolge welcher die Erfüllung der Prämienzahlungspflicht hinsichtlich von Fremdwährungsverversicherungen den Versicherungsnehmern seit langem schon erschwert und in Frage gestellt war», antwortete das Rechtsbureau der Abteilung für Auswärtiges des EPD im Dezember auf eine Anfrage eines Versicherten. Unter den Betroffenen sorgten diese Massnahmen für Panik, sie fühlten sich geprellt. «Jetzt tritt die deutsche Behörde an mich heran mit der Anweisung, entweder die Lebensversicherung in Reichsmark umzuwandeln oder sie ruhen zu lassen oder gar zurückzukaufen», schrieb ein verunsicherter Auslandschweizer dem EPD. Er sah sich durch dieses Vorgehen um seine «schönste Hoffnung gebracht».

Der Teilumstellung auf Reichsmark folgten schnell weitere drastische Schritte, denen sich auch die Schweizer Gesellschaften nicht entziehen konnten. Sie gerieten unweigerlich in die Zange der deutschen Planwirtschaft. Am 9. April 1937, 15.30 Uhr, kamen die Direktoren der betroffenen Firmen im Sitzungssaal der SKA in Zürich zu einem Krisentreffen zusammen. Rentenanstalt-Chef Hans Koenig, der aufgrund seiner engen Kontakte zu deutschen Behörden selbst über geheimste Angelegenheiten immer bestens informiert war, redete an diesem Tag Klartext. Im Januar 1937 habe eine von der Reichsstelle einberufene, vertrauliche Aussprache stattgefunden, an der die Reichsbank, das Reichswirtschaftsministerium, der Verband der Lebensversicherungsgesellschaften, ein Vertreter der Allianz und das Reichsaufsichtsamt teilgenommen hätten. «Dabei wurde erklärt, dass das Reich dringend Devisen benötigte und daher Hand auf die auf viele Hunderte von Millionen geschätzten Fremdwährungs-Deckungsstöcke legen müsse. Das Ausmass derselben wird gegenwärtig durch eine Enquête des Reichsaufsichtsamtes festgestellt», erklärte Koenig laut Sitzungsprotokoll. Angesichts dieser Hiobsbotschaft waren in den Augen von Gottfried Schaertlin, Präsident des Versicherungsverbandes, die schlimmsten Befürchtungen Tatsache geworden. Für ihn war klar, dass die Zwangsumstellung der Fremdwährungsversicherungen das Aus für das Geschäft in Deutschland bedeuten wird. «Nach der Teilumstellung auf Reichsmark, der Abwertung des Schweizer Frankens und schliesslich der zwangsweisen Vollumstellung auf Reichsmark, gefolgt eventuell von der Abwertung der Reichsmark, wird niemand mehr Vertrauen zu schweizerischen privaten Gesellschaften haben», meinte Schaertlin. Tatsächlich sollte sich seine Prognose Jahre später voll bestätigen, vor allem in den Kreisen der Nazi-Opfer.

Obwohl völlig aussichtslos, setzten die Schweizer in der Folge alle Hebel in Bewegung, um vor allem ihre eigenen Vermögensanlagen zu retten. In einer Besprechung im Reichswirtschaftsministerium vom 30. Juli 1937 probte Koenig den Aufstand. Mit harten Worten kritisierte er die Massnahmen. Dieses radikale Vorgehen habe ja bereits bei den deutschen Gesellschaften «Unheil angerichtet», meinte Koenig. Doch seine Angriffsstrategie bewirkte lediglich eine Verstimmung auf der Gegenseite. «Diese Erklärung hat ziemlich verschnupft», wurde im Protokoll vermerkt. Acht Monate später folgte ein weiterer Vorstoss. Zusammen

mit dem Eidgenössischen Versicherungsamt lobbyierten die vier Gesellschaften Rentenanstalt, Vita, Winterthur und Basler im März 1938 schriftlich bei verschiedenen Behörden des NS-Staates. Die harten Töne waren inzwischen einem devoten Kurs gewichen. «Die in Aussicht genommene Umstellung der Fremdwährungspersonenversicherungen wird vielen Versicherungsnehmern unangenehm sein und als ein Eingriff in ihre Rechte aufgefasst werden. Zur Wahrung der Interessen der Versicherten wäre es daher wünschenswert, wenn von der Umstellung Umgang genommen werden könnte.» Das Schreiben kümmerte in Berlin niemanden. Die von Hitler mit der Sudetenfrage geschürte Kriegsgefahr liess bei den zur Rüstungsproduktion dringend nötigen Devisen keinen Platz für Kompromisse. Am 26. August 1938 trat das entsprechende Gesetz in Kraft.

Im Sitzungssaal der Rentenanstalt in Zürich musste Ende des Jahres eine bittere Bilanz gezogen werden. Der Raubzug hatte dem deutschen Staat echte Devisentitel von total 36 Millionen Reichsmark eingebracht. Die Hälfte davon stammte aus drei Schweizer Gesellschaften: 14,7 Millionen Schweizer Franken, 360'000 Dollar und 66'000 Gulden von der Rentenanstalt; 2,5 Millionen Schweizer Franken von der Vita sowie 2,4 Millionen Schweizer Franken und 18'000 Dollar von der Winterthur. «Die Basler, die die grössten Bestände an Fremdwährungsversicherungen in Deutschland besitzt, hat diese fast ausnahmslos mit unechten Fremdwährungswerten bedeckt und hat daher keine Devisen abzuliefern», schilderte Koenig die Lage. Die Basler hatte folglich schon vorher ihre Devisen in Sicherheit gebracht.

Das neue Gesetz betraf bei den Schweizer Gesellschaften total «rund 25'000 Policen». Über die Kunden, die durch diese Massnahme den einst versprochenen Währungsschutz ihres Vermögens endgültig verloren hatten, machten sich die Versicherungen aber keine Gedanken. Einzig um die in Deutschland betroffenen Auslandschweizer kümmerte man sich kurze Zeit. Die restriktiven Judengesetze, die die Nazis ebenfalls Ende 1938 im Vermögensbereich erlassen hatten, wurden hingegen fast völlig unter den Teppich gekehrt. Dabei betraf gerade die Verordnung vom 3. Dezember 1938 einen bedeutenden Teil dieser 25'000 Policen. Die Juden wurden gezwungen, ihre gesamten Aktien, Obligationen und sonstigen Wertpapiere bei einer Devisenbank zu deponieren. Die Depots waren als jüdisch zu kennzeichnen, und jede Verfügung darüber bedurfte ab diesem Zeitpunkt einer Genehmigung des

Wirtschaftsministeriums. Im Zuge dieser Massnahmen wurden auch die Lebensversicherungen, sofern nach Abzug aller Darlehen noch ein Rückkaufswert bestand, von Staates wegen eingefroren respektive blockiert. In den äusserst dürftig gehaltenen Geschäftsberichten der Schweizer Gesellschaften wurde dieser Raubzug – mit Ausnahme der Basler – mit keinem Wort erwähnt. Letztere erwähnte diesen Vorfall im Abschnitt über ihr Deutschlandgeschäft. Aufgrund der Judengesetze stellte die Basler fest, dass zahlreiche Policen «aufgegeben» worden waren. Ihre auf Deutschland bezogene Bestandsstatistik wies 3'716 «aufgegebene» Policen aus. Diese waren erloschen, weil keine Prämien mehr bezahlt werden konnten. Die Anzahl blockierter und damit prämiensbefreiter Policen, für die weiterhin ein Rückkaufswert vorhanden war, lässt sich heute nicht mehr feststellen.

Die Verordnung von 1938 war der zweitletzte Schlag gegen Juden und andere Verfolgte, die eine Lebensversicherung besaßen. Wer die Police nicht vorher durch Rückkauf flüssig machen und davon nach Abzug der drakonischen Reichsfluchtsteuer eventuell einen kleinen Teil in die Emigration retten konnte, musste beinahe jede Hoffnung begraben. Von der ursprünglich risikolosen Vermögensanlage in Schweizer Franken war nur noch ein symbolischer Wert übriggeblieben. Aus der Tatsache, dass der Gegenwert der meisten Policen rein theoretisch weiterhin vorhanden war, ergab sich immerhin noch ein Hoffnungsschimmer. Doch nach dem Krieg mussten die wenigen Nazi-Opfer, die dem Holocaust durch Flucht oder andere Umstände entkommen waren, konsterniert feststellen, dass die Schweizer Versicherungen den Rückkaufswert eingefrorener Policen ohne Zögern an die Gestapo oder andere NS-Stellen ausgeliefert hatten.

Die Dokumente zum Fall Lewis Wilding liefern den Beweis. Der während der Nazi-Herrschaft in die USA geflüchtete Wilding wandte sich im Frühling 1946 an Randolph Paul, der damals die amerikanische Delegation in den Verhandlungen mit der Schweiz leitete. Da es sich dabei vor allem um die Frage der deutschen Guthaben in der Schweiz respektive die blockierten Schweizer Guthaben in den USA drehte, sah Wilding in Paul den richtigen Ansprechpartner. Sein Brief liess an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. «Mir gehörten die Lebensversicherungspolicen 600941 und 621218 der Basler Lebensversicherungsgesellschaft, abgeschlossen zu einer Zeit, als ich noch in Deutsch-

land lebte. Ich wollte mich damit gegen mögliche Entwicklungen und Gefahren absichern, welche die allgemeine politische und ökonomische Situation im damaligen Deutschland in sich barg. Dies war der Basler nicht nur bekannt, die Gesellschaft benutzte es vielmehr als Verkaufsargument, um Geschäfte von anderen Unternehmen in die eigenen Kanäle zu leiten. Im Dezember des vergangenen Jahres», schrieb Wilding am 22. April 1946 nach Washington, «erkundigte ich mich bei der Basler Lebensversicherungsgesellschaft schriftlich danach, was aus den Policen geworden ist. Als Antwort habe ich nun einen Brief erhalten, von dem ich diesem Schreiben eine Kopie mitsamt Übersetzung beilege. Ich erachte die Haltung unter den Umständen als ausgesprochen verantwortungslos. Die Basler Versicherung versucht offensichtlich, sich hinter Nazi-Anweisungen zu verstecken, von denen sie sehr genau gewusst haben muss, dass sie nur scheinbare Gültigkeit hatten.»

Die beigelegte Stellungnahme der Basler Versicherung bestätigte seine schweren Vorwürfe. Die Schweizer hatten Wilding mit Datum 25. Februar 1946 abblitzen lassen: «Mit Schreiben vom 16. Mai 1941 machte uns die Geheime Staatspolizei in Frankfurt a. M. die Mitteilung, dass Ihre gesamten Vermögenswerte beschlagnahmt worden seien und dass sich die Beschlagnahme auch auf Ihre Versicherungen erstreckte. Mit einem späteren Schreiben vom 28. Februar 1944 erhielten wir dann vom Finanzamt Frankfurt a. M. (...) die Mitteilung, dass Ihr Vermögen auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 zu Gunsten des Reichs eingezogen worden ist. Gleichzeitig wurde das Begehren gestellt, den Rückkaufswert an die Finanzkasse in Frankfurt a. M. (...) zu überweisen. Diesem Begehren konnten wir uns leider nicht widersetzen», schrieb die Basler. Sie zahlte daraufhin aus der Police Nr. 600941 2'597.15 Reichsmark und aus der Police Nr. 621218 den verbliebenen Wert von 4'844.90 Reichsmark aus. «Es bestehen seither irgendwelche Ansprüche an unsere Gesellschaft nicht mehr», wurde Wilding mitgeteilt. Die Basler gaben ihm den Rat, dass er seine Ansprüche beim Finanzamt Frankfurt a. M. geltend machen könne, falls durch die Besatzungsbehörden eine «deutsche Nachfolgeregierung dazu angehalten wird, den Schaden gutzumachen, den die frühere Nazi-Regierung angerichtet hat».

Die Tonlage des Schreibens zeigt, dass die Basler jede Verantwortung abschob und auf die Imagepflege gegenüber Nazi-Opfern keinen

besonderen Wert legte. Zudem buchte man in der Schweiz die Zahlung an die Gestapo unter Routineangelegenheit ab.

Wilding war kein Einzelfall. Am 23. April 1948 erinnerte die amerikanische Gesandtschaft in Bern das Eidgenössische Politische Departement an eine Eingabe vom 18. Dezember 1947, in der Forderungen verschiedener amerikanischer Bürger gegenüber Schweizer Versicherungen angesprochen worden waren. Um der diplomatischen Mahnung Nachdruck zu verleihen, legten die Amerikaner einen weiteren konkreten Fall vor. Gemäss diesen Dokumenten war der Leipziger Jude Hans Kirchberger einer der wenigen nichtarischen Anwälte, die Anfang 1938 beim dortigen Reichsgericht noch jüdische Mandanten vertreten durften. Durch die kurz darauf erlassenen Judengesetze verlor jedoch auch Kirchberger seine Existenzgrundlage. Er konnte gegen Ende 1938 in die USA emigrieren. Ein Jahr später setzte er sich mit der Basler in Verbindung, weil er bei dieser eine Schweizer-Franken-Police besass. «Ich warnte die Gesellschaft, dass die Nazigesetzgebung einen mit einer Schweizer Firma geschlossenen Versicherungsvertrag nicht betrifft», schrieb Kirchberger in einem Brief an das amerikanische State Department. Trotz dieser Warnung habe die Basler im August 1943 die Police an die deutschen Behörden ausbezahlt, obwohl sie ihm laut Vertrag schon per 15. Mai desselben Jahres 12'338 Schweizer Franken hätte auszahlen müssen. Kirchberger war überzeugt, dass die Basler «somit der Kollaboration mit der früheren Nazi-Regierung schuldig ist».

Das zuständige Rechtsbureau der Abteilung für Auswärtiges im EPD war von der dramatischen Schilderung wenig beeindruckt. In Bern schaute man erst einmal über einen Monat lang zu, wie das Dossier Kirchberger langsam Staub ansetzte. Erst Ende Mai bequeme sich ein Beamter, bei der Basler telefonisch nachzufragen. Die darauf folgende fünfseitige Antwort hatte es in sich. Bei der Basler brachte man für solche Fälle absolut kein Verständnis auf. In seiner Einleitung bestätigte ein Versicherungsjurist immerhin die Fakten. Tatsächlich hatte Kirchberger bereits 1923 in Berlin einen Vertrag über 20'000 Schweizer Franken abgeschlossen. Mit der Einführung der Devisenbewirtschaftung war er jedoch nicht mehr in der Lage, seine Prämien in Fremdwährung zu zahlen. Er beantragte daher im Juli 1935 die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, und das versicherte Kapital wurde dementsprechend auf 12'338 Schweizer Franken heruntergesetzt. Das im August 1938 erlassene Gesetz zur Umwandlung der

inländischen Fremdwährungsversicherungen wandte die Basler dann auch auf Kirchbergers Police an. Das versicherte Kapital belief sich ab diesem Zeitpunkt auf 7'030 Reichsmark. Kurze Zeit später emigrierte Kirchberger in die USA. «Am 14. Juli 1943 gab das Finanzamt Leipzig-Süd unserer Zweigniederlassung Berlin bekannt, dass das von Herrn Dr. Kirchberger in Deutschland zurückgelassene Vermögen einschliesslich der in Rede stehenden Versicherungsforderung auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (...) zu Gunsten des Deutschen Reiches verfallen sei und ersuchte namens des neuen Rechtsträgers um Überweisung des Rückkaufswertes der Versicherung an die Finanzkasse», schrieb die Basler, welche daraufhin 7'019 Reichsmark an das Finanzamt abgeliefert hatte.

Obwohl das Verhalten Kirchbergers einleuchtet und sich wohl jeder Mensch nach einer solchen Enteignung zuerst an die entsprechende Gesellschaft wenden würde, hatte die Basler für das Schicksal ihrer Kunden kein Gehör. Der Hausjurist stellte Kirchberger als eine Art Betrüger dar, der schlicht zweimal abkassieren wollte. Er zitierte unzählige Gerichtsurteile, zwischen denen er regelmässig seine eigenen Moralvorstellungen zum Besten gab. «Der Einzug der Versicherungsforderung durch den deutschen Staat war zugegebenermassen ein unsittlicher Akt, doch schloss dies die Gültigkeit der gesetzgeberischen Massnahmen in Deutschland nicht aus. (...) Eine Schadloshaltung durch doppelte Erfüllung, auf die Herr Dr. Kirchberger hinaus will, kommt selbstverständlich niemals in Frage, würden doch damit die Folgen der verwerflichen deutschen Judengesetzgebung praktisch einfach auf die schweizerischen Versicherten abgewälzt, eine Lösung, die - weil doch kaum sittlicher als die deutschen Massnahmen gegen die Emigranten - von den verantwortlichen schweizerischen Behörden wohl schwerlich geduldet würden. (...) Um so bedauerlicher ist es, dass Herr Dr. Kirchberger es gleichwohl für richtig befand, die Angelegenheit dem State Department zu unterbreiten. Es war dies um so ungehöriger, als dem Genannten bekannt sein musste, dass seitens der alliierten Militärregierung in Deutschland zu Gunsten der vom Dritten Reich Enteigneten Wiedergutmachungsgesetze erlassen werden und z.T. - z.B. für die amerikanische Besatzungszone - schon erlassen sind.» Kirchberger nützte das wenig, seine Ansprüche betrafen die russische Zone.

Das erfolglose Anrennen von Wilding und Kirchberger erklärt zugleich noch ein anderes Nachkriegsphänomen. Die Suche nach nachrichtenslosen Vermögen von Nazi-Opfern verlief bei den Lebensversicherungen auffallend dürftig und brachte in den sechziger Jahren knapp 260'000 Franken zum Vorschein. Das erstaunt nicht, denn die Schweizer Lebensversicherungen waren für die NS-Beamten offenbar ein Selbstbedienungsladen. Der Grossteil der Policen war im Gegensatz zur Überzeugung vieler Erben unter deutschem Recht abgeschlossen und somit an die Behörden abgeliefert worden. Die immer wieder angeführte 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 legte die entschädigungslose Konfiszierung aller jüdischen Vermögenswerte als Grundsatz fest, in dem ein «Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, nicht deutscher Staatsangehöriger sein kann. (...) Das Vermögen dieser Juden verfällt dem Reich.» Folglich gingen nicht nur die Ausgewanderten, sondern auch die Erben von KZ-Opfern leer aus. Die Höllen hinter Stacheldraht im Osten galten als Ausland, womit die Versicherungen die Vermögen der Deportierten ebenfalls abgeliefert hatten. Die Betroffenen durften nur ein paar Habseligkeiten und etwas Bargeld mitnehmen, die «Umsiedlungslegende» musste schliesslich glaubhaft wirken.

Die kompromisslose Abfertigung von Wilding und Kirchberger illustriert auch, dass sich die Schweizer Gesellschaften - in diesen Fällen die Basler - ihrer Sache völlig sicher waren. Moralische Kategorien zählten nicht, einzig die juristische Unanfechtbarkeit war für sie entscheidend. Die Policen unterstanden deutschem Recht, und als einziger Auszahlungsort war eine Stadt im Reich, meist Berlin, vereinbart. Man hatte sich also nur an die Gesetze gehalten. Diese Argumentation bestätigte später in verschiedenen Prozessen auch das Bundesgericht.

In anderen Fällen bewegte sich jedoch die Branche nicht nur jenseits der ethischen Norm, sondern kam auch streng nach Gesetz massiv ins Schleudern. Die Rausschmeisser vom Kundendienst sasssen plötzlich in der Falle. Ein Teil der weitsichtigen jüdischen Kunden war in den dreissiger Jahren auf die Idee gekommen, mit den Schweizern ganz spezielle Abmachungen zu treffen. Im Gegensatz zur Norm liessen sie im Vertrag einen zweiten Auszahlungsort einbauen. Auf diese Weise sorgte unter anderem auch der Kaufmann Bieber vor. Ende 1930 unterschrieb er in der Berliner Agentur der Basler eine Lebensversicherung über 25'000 Schweizer Franken. Seine Police Nr. 618082 enthielt

folgende Klausel: «Auf Wunsch des Anspruchsberechtigten kann die Versicherungssumme bei Fälligkeit an der Hauptkasse der Gesellschaft zu Basel erhoben werden.» Kurz darauf änderte Bieber den Vertrag, indem eine einmalige statt eine Jahresprämie vereinbart wurde. Zudem konnte er die Police neu mit 90 statt mit 70 Prozent belehnen, egal ob in Berlin oder in Basel. Da die Judenhetze in Deutschland immer drastischere Formen annahm, flüchtete Bieber nach Amsterdam. Logischerweise wollte er bald darauf die Spezialklausel in Anspruch nehmen. Entsprechend seinem Vertrag beantragte er Mitte Februar 1936 beim Hauptsitz in Basel ein Darlehen von 1'000 Franken. Doch Bieber hatte seine Rechnung ohne die Hardliner bei der Basler gemacht. Diese verweigerten die Auszahlung. Zwar anerkannten die Verantwortlichen am Hauptsitz die mit Bieber getroffene Abmachung als vertragsrechtlich bindend, doch verwiesen sie gleichzeitig auf die absurden Gesetze des NS-Staates. Die Schweizer stützten sich völlig selbstverständlich auf die deutschen Devisenvorschriften, wonach eine Zahlung aus Deutschland der behördlichen Genehmigung bedürfe, die ihm nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt würde: «Eine Leistung aus schweizerischem Vermögen ist ihm nie zugesichert worden und kommt nicht in Betracht», lautete die Begründung der Basler, die wissen musste, welchen Weg sein Vermögen nehmen würde. Ob die Basler Bieber denunzierte oder von den Behörden vorgewarnt wurde, ist heute nicht mehr zu eruieren. Jedenfalls wurden seine Ersparnisse kurz darauf in Deutschland konfisziert. Das Amtsgericht Berlin verfügte im September 1936 eine Pfändung seiner Lebensversicherung wegen Devisenvergehen. Die Anklage entsprach dem damals gängigen Deckmantel der Nazi-Justiz, um Zehntausende von Juden faktisch zu enteignen. Im Fall Bieber wurde in Abwesenheit eine Busse von 20'000 Reichsmark verhängt.

Immer noch ohne Geld, musste der geflüchtete Kaufmann jetzt um sein Überleben und folglich gegen die Sperre seiner Police kämpfen. Er klagte die Versicherung am zuständigen Zivilgericht Basel-Stadt auf die Gewährung eines Darlehens von 4'000 Franken ein. Trotz Heimvorteil steckte die Basler auf der ganzen Linie eine Niederlage ein. Und auch die nächst höhere Instanz beurteilte das Verhalten der Versicherung als illegal. Die Verurteilten gaben jedoch nicht auf. Sie zogen den Fall im Sommer 1938 vors Bundesgericht. In Lausanne hatten die Richter dann mehr Verständnis für den Frontalkurs gegen den jüdischen

Kunden. Zwar konnten auch sie geltendes Recht nicht biegen, die Zahlungsverweigerung für die ursprünglich von Bieber beantragten 1'000 Franken blieb klar illegal. «Die Beklagte hätte dem Darlehensgesuch des Klägers längst entsprechen können und sollen, bevor es zu dieser Pfändung kam», hiess es im Urteil. Aber die restlichen 3'000 Franken wurden der Basler geschenkt, da diese laut Bundesgericht erst nach der Pfändung verlangt worden seien.

Tatsache bleibt: Die Basler handelte gesetzeswidrig und verschärfte damit massiv die existentielle Not von Bieber und seiner Familie. Während das radikale Vorgehen gegen jüdische Kunden damals vielleicht noch ein Ausrutscher der Basler war, wurde es später zur offiziellen Handlungsanweisung erhoben.

Die in Deutschland tätigen Gesellschaften sprachen sich regelmässig ab, und in den schweizerisch-deutschen Versicherungsverhandlungen war man immer öfter einer Meinung. Nach anfänglich aggressiven Tönen kommunizierte Delegationsleiter und Rentenanstalt-Chef Hans Koenig im Laufe der Jahre mit dem zuständigen Ministerialrat Storck vom Reichswirtschaftsministerium beinahe im familiären Ton. Noch 1944 konnte nicht einmal die gesetzlich verordnete Verstaatlichung des jüdischen Vermögens die Idylle stören. Im Gegenteil, die Schweizer liessen sich als willige Vollstrecker einspannen.

Die entscheidende Sitzung fand am 9. August, 10.45 Uhr bei der Rentenanstalt statt. Laut Protokoll «begrüssst Dr. Koenig die deutschen Herren und gedenkt mit ehrenden Worten des bei einem Fliegerangriff ums Leben gekommenen Oberregierungsrats Dr. Bindhardt, wofür Herr Dr. Storck dankt.» Kurz nach elf kam Storck dann auf das sechste und letzte Traktandum zu sprechen. Es ging um die beschlagnahmten Lebensversicherungen mit zwei Auszahlungsorten. Bei einigen Lebensversicherungen der Vita mit deutschen Emigranten waren als Erfüllungsort sowohl Deutschland als auch die Schweiz vereinbart. Die Ansprüche wurden in Deutschland aufgrund der Judengesetzgebung beschlagnahmt. Storck warnte jetzt davor, solche Ansprüche in der Schweiz ohne Weiteres zu befriedigen. Der Reichsfiskus halte an seiner Anspruchsberechtigung aus der erfolgten Beschlagnahme zunächst noch fest, und es sei nicht zu übersehen, ob und unter welchen Voraussetzungen er zu einer Freigabe bereit sei.

Storck schilderte den Fall der Schweizerischen Rückversicherung.

Sie hatte für einige Policen der Wiener Ankerversicherung die Erfüllungsgarantie übernommen. Es handelte sich dabei ausschliesslich um Verträge von Juden, die ins Ausland emigrieren konnten. Trotz klarem Vertrag verweigerte die Rück die vereinbarten Garantieleistungen. Das Bundesgericht befand jedoch, dass es sich dabei um eine Bürgschaft nach schweizerischem Recht handelte. Das Verhalten der Rück war somit gesetzeswidrig, und die betroffenen Juden erhielten ihr Geld. Die Deutschen entschädigten daraufhin die Rück. Storck betonte, dass dies kein Präjudiz für die Fälle der Vita bilde. Für ihn stand fest, dass diese Ansprüche ausschliesslich unter deutsches Recht fallen und der zweite Auszahlungsort keine Rolle spiele. Eine Entschädigung der Vita durch den Fiskus war somit unwahrscheinlich.

Der Delegationsleiter aus dem Reich hatte die Kaltblütigkeit seiner Gesprächspartner unterschätzt. Die Schweizer dachten nie daran, sich an die Verträge mit Überlebenden des Holocaust zu halten, geschweige denn irgendetwas auszahlten. Die Eidgenossen plagte laut Protokoll nur eine Sorge. «Dr. Bruppacher gibt zu bedenken, dass der Anspruchsberechtigte in der Schweiz auf Zahlung klagen könnte auf Grund der internationalprivatrechtlichen Auffassung, wonach der Hauptsitz einer Versicherungsgesellschaft auch für Verpflichtungen seiner Zweigniederlassungen in einem andern Land in Anspruch genommen werden könne. Es sei denkbar, dass das schweizerische Bundesgericht in diesem Falle die auf die deutsche Judengesetzgebung gestützte Beschlagnahme nicht berücksichtige und den Hauptsitz zur Zahlung in der Schweiz verurteilen werde. In diesem Falle sollten die Leistungen vom Reichsfiskus freigegeben und nach der Schweiz transferiert werden. Die Vita besitzt 32 solcher Emigrantenversicherungen, wovon bei 5 ein zweiter Erfüllungsort vereinbart war.» Im Klartext: Für den stellvertretenden Direktor der Zürich-Versicherung war die Judengesetzgebung legitim, hingegen war das Bundesgericht schwer einzuschätzen. Denn im Musterfall Bieber gegen Basler von 1938 ging es zwar auch um einen jüdischen Emigranten mit zwei Auszahlungsorten, aber die Beschlagnahme des Vermögens erfolgte zumindest offiziell aufgrund eines Devisenvergehens und nicht eines Rassengesetzes.

Die weiteren Gespräche in dieser Sache verliefen zur vollen Zufriedenheit Storcks und seiner Leute. Neun Monate vor dem Zusammenbruch des Dritten Reiches reiste die deutsche Delegation nach Berlin zurück.

Der interne Bericht ihres Chefs vom 21. August 1944 beschrieb ungeschminkt die helvetische Kollaboration: «Die Schweizer Seite wurde deshalb gebeten, von dieser unserer Auffassung Kenntnis zu nehmen und etwaige Ansprüche von Emigranten nicht ohne Weiteres zu befriedigen, es vielmehr erforderlichenfalls zunächst auf einen Prozess ankommen zu lassen. Die Schweizer Seite hat unserem Standpunkt Verständnis entgegengebracht und wird entsprechend verfahren, insbesondere auch sicherstellen, dass in etwaigen Prozessen unsere Rechtsauffassung geltend gemacht wird», schrieb Storck an seine Vorgesetzten im Reichswirtschaftsministerium. Es war keine Übertreibung. Tatsächlich übernahm Storck lediglich die Worte, mit denen laut Protokoll die Sitzung des 9. Augusts geendet hatte: «Da diese Frage alle schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, die in Deutschland arbeiten, interessiert, wird Dr. Koenig den Standpunkt der deutschen Seite allen Gesellschaften mitteilen, damit er in allfälligen Prozessen geltend gemacht werde.»

Die damaligen Dimensionen der Vita-Versicherung liefern einen zusätzlichen Beweis, dass die Verweigerungshaltung gegenüber Juden rein politisch motiviert war. Während sich der Gesamtbestand der Vita auf 195 223 Policen mit einem totalen Kapital von 777,6 Millionen Franken belief, hatten die fünf betroffenen Policen zusammen einen Wert von bescheidenen 14'200 Franken.

Die Schweizer sollten sich jedoch bald in derselben Situation wie ihre jüdischen Kunden wiederfinden. Mit der Kapitulation der Deutschen bestimmten plötzlich die Siegermächte das Geschehen. Das Deckungskapital der deutschen Filialen wurde gesperrt und von den Russen teilweise abtransportiert. In einem Bericht vom 6. April 1946 teilte der schweizerische Heimschaffungsdelegierte von Diesbach den Versicherungen mit, «dass die Preussische Staatsbank, Seehandlung in Berlin (Hinterlegungsstelle für die Bâloise mit 118 Mio. RM und die Winterthur mit 27 Mio. RM), durch den Krieg zerstört worden ist und die Tresore unter den Trümmern liegen». Wenig später bestätigte sich das gleiche auch für die Reichskreditgesellschaft, bei der 31 Millionen Reichsmark der Vita hinterlegt waren. Von Diesbach sah für die von den Russen einkassierten Anteile schwarz, da nach seinen bisherigen Erfahrungen in der russischen Zone die allgemeine Tendenz bestehe, sämtliche Werte, die einmal weggenommen seien, nicht mehr zurückzugeben.

Auch über fünfzig Jahre später können die betroffenen Unternehmungen an ihrer Rolle kaum etwas Anstössiges entdecken. Konfrontiert mit der dunklen Vergangenheit wird nach wie vor auf die Gültigkeit der absurden Gesetze des Nazi-Staates verwiesen, oder man weiss ganz einfach von nichts mehr. Jedenfalls kann die Vita-Muttergesellschaft Zürich die Existenz der Emigrantepolicen «weder bestätigen noch dementieren». Auch von Prozessen nach dem Krieg ist angeblich nichts bekannt. Andere Firmen versuchen, eine dem Zeitgeist entsprechende Selbstkritik zu üben und gleichzeitig das damalige Verhalten reinzuwaschen. «Heute die damals praktizierte Rechtsprechung – und damit verbunden die herrschende Moral – aus der geschichtlichen Dimension gesehen zu verurteilen ist leicht, sie zu begründen schwer, ja kaum nachvollziehbar. Erstaunlich zudem, wie vorurteilsfrei wir auch heute oft noch zu denken vermögen, wenn es gilt, Unrecht vor uns selbst zu rechtfertigen. Ethisch beschämend, für uns alle, ist: die geschilderten Schicksale sind keine Einzelfälle», schreibt die Basler Ende 1996.

Dennoch deutet vieles darauf hin, dass die offizielle Gewissenshygiene Fassade ist. Das zeigen die konkreten Handlungen der Schweizerischen Vereinigung privater Lebensversicherer (VPL). Als im Jahr 1995 der Weltöffentlichkeit die ungelöste Frage der nachrichtenlosen Vermögen von Nazi-Opfern wieder ins Bewusstsein gerufen wurde, dachte man hinter den Kulissen der jüdischen Verbände nicht nur an die Rolle der Schweizer Banken. Rolf Bloch, Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG), kontaktierte im Spätsommer auch die Lebensversicherer. Zwar fand bald darauf ein erstes Treffen statt, doch danach herrschte Funkstille. Der VPL schob die Angelegenheit für fast ein Jahr auf die lange Bank. Unbehelligt von den internationalen Verurteilungen des Bankenplatzes, verspürten die Versicherungen keinen Drang zu handeln. Erst nach entsprechenden Presseartikeln bequemten sie sich am 22. August 1996 zu einer erneuten Sitzung mit Rolf Bloch. «Man einigte sich grundsätzlich über das Vorgehen und die Schaffung einer Anlaufstelle», sagt Sprecher Jörg Kistler. Er hat für die zwölfmonatige Verzögerung eine einfache Erklärung: «Die Vorstandssitzungen des VPL sind eben nicht so häufig.»

Bereits im Juni hatte der VPL bei seinen Mitgliedern immerhin eine Umfrage gestartet, um herauszufinden, wie viele Akten aus der fraglichen Zeit heute noch vorhanden sind. Das Resultat war mager. Bei den meisten Gesellschaften inklusive Basler herrscht in den Archiven

angeblich gähnende Leere. Zu den wenigen Ausnahmen gehören beispielsweise die Zürich- mit fünf und die Winterthur-Versicherung mit ein paar Dutzend Fällen. Diese Dossiers, die schon nach dem Bundesbeschluss über die nachrichtenlosen Vermögen von 1962 nach Bemeldet wurden, können allerdings alle möglichen Kategorien von Kunden betreffen, also In- und Ausländer sowie Juden und Nicht-Juden.

Die Eröffnung der Anlaufstelle war für November 1996 geplant. Sie sollte von einer paritätisch zusammengesetzten Kommission kontrolliert werden, bestehend aus drei Vertretern jüdischer Organisationen und drei Vertretern der Versicherungsbranche. Doch die Versicherungen spielten einmal mehr auf Zeit. Es vergingen noch Monate bis zur endgültigen Installierung. Auch für diese Verzögerung hält Kistler eine angemessene Erklärung bereit. «Wir wollten unbedingt vorwärtsmachen, aber der SIG schickte die Liste mit den Namen seiner Vertreter zweimal an die falsche Adresse.»

In Wirklichkeit hatte der VPL-Präsident Pierre Jungo in seiner Korrespondenz mit Bloch den falschen Briefkopf verwendet. Dennoch hat Kistler recht. Die Geschichte wiederholt sich. Vor über fünfzig Jahren waren die Juden bei den Schweizer Versicherungen schon einmal an der falschen Adresse.

TEXTILE BY-PRODUCTS CORPORATION

MANUFACTURERS OF  
ACROSTIC FELT  
AUTOMOTIVE FELT  
CUSHIONING FELT  
INSULATION FELT



MANUFACTURERS OF  
IRONING BOARD FELT  
RUB CUSHIONS  
CARPET LINING  
SOLE SHEET PADDING

HUDSON, N.Y.

Lewis Wilding  
24 Heathcote Road  
Scarsdale, New York

Via Registered Mail

April 22, 1946

Randolph Paul, Esq.  
Special Assistant to the President  
Department of State  
Washington, D. C.

Dear Sir:

May I address myself to you in the following matter. I have had Life Insurance Policies #600941 and #621218 in the Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel, Switzerland, which were taken out by me at a time when I was still living in Germany.

The purpose of my taking out policies in said Insurance Company was to protect myself against contingencies and risk inherent in the general, political, and economic situation in Germany at the time. This was not only very well known to the Basler, but as a matter of fact was used by the company itself as a soliciting argument to syphon business from other companies into its own channel.

In December of last year, I inquired by letter of the Basler Life Insurance Company what has become of my policies. In response thereto, I have now received a letter as per photostatic copy and translation attached hereto. I submit that this is the most frivolous attitude under the circumstances. The Basler apparently attempts to shield itself behind Nazi orders of which they very well must have known that their validity was only of an apparent nature.

From newspaper reports, I have learned that you are now conducting negotiations with a Swiss Delegation concerning German assets in Switzerland. It seems to me that a procedure might be found to hold German assets in Switzerland liable for acts performed by Swiss companies in Germany insuring United States Nationals by abiding without resistance to the oppressive measures of the Nazis.

I wish to mention that I am a United States citizen. I received my certificate of naturalization the 14th of November 1943, from the Supreme Court in White Plains.

Whatever you may be able to do will be greatly appreciated. Thank you.

Very truly yours,

*Lewis Wilding*

Lewis Wilding

LW:mr  
Encl.

REPRODUCED AT THE NATIONAL ARCHIVES

800.515/4-2246

CS/V

MAY 25 1946

800.515/4-2246  
FILED  
MAY 25 1946

*Mr. Paul  
- your reply*

*LW*

*LW*

Beschwerte sich an höchster Stelle: Brief von Lewis Wilding an Randolph Paul, den amerikanischen Chefunterhändler bei den Verhandlungen mit der Schweiz in Washington.

Quelle: National Archives

**Basler  
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft  
in BASEL**

CH, R.

Lebens-, Aussteuer-, Renten-, Unfall-  
und Haftpflicht-Versicherungen

Telephon: 21830

Postcheck- und Giro-Konto No. V/171  
New-Yorkgeschäft V/185  
Stuttgartergeschäft V/205

Adresse: Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel 2  
Telegramsadresse: Baslerleben.

Bei Zuschriften an die Gesellschaft ist die nachstehende  
Angabe unerlässlich:

Abteilung: Lebensversicherung  
P. No. 600941, 621218.

600943.

Basel, den 25. Februar 1946.  
Albananlage 7

Herrn Lewis Wildings,  
24 Heatcote Road,

NEW YORK, Scarsdale.

U.S.A.

Wir gelangten in den Besitz Ihrer Zuschrift vom 18. ds  
Mts. Dagegen ist uns Ihr Schreiben vom 5. Dezember 1945 bis jetzt nicht  
zugekommen.

In Bezug auf Ihre beiden Lebensversicherungen Nr.  
600941 und 621218 müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass solche bereits  
seit März 1944 durch Rückkauf erloschen sind. Wie Ihnen aus unserer  
früheren Korrespondenz bekannt ist, gehören Ihre beiden Versicherungen  
zu unserem deutschen Bestande und werden von der deutschen Gesetzgebung  
beherrscht. Erfüllungsort sind nach § 13 der Versicherungsbedingungen  
die Geschlechterräume der Niederlassung der Gesellschaft für das Reichs-  
gebiet und das ist Berlin. Die Rücklagen mussten unter Kontrolle der  
deutschen Aufsichtsbehörden in Deutschland bestellt und verwaltet werden.

Mit Schreiben vom 16. Mai 1941 machte uns die Geheime  
Staatspolizei in Frankfurt a.M. die Mitteilung, dass Ihre gesamten Ver-  
mögenswerte beschlagnahmt worden seien und dass sich die Beschlagnahme  
auch auf Ihre Versicherungen erstrecke.

Mit einem späteren Schreiben vom 28. Februar 1944  
erhielten wir dann vom Finanzamt Frankfurt a.M. (Aussenbezirk) die  
Mitteilung, dass Ihr Vermögen auf Grund der 11. Verordnung zum Reichs-  
bürgergesetz vom 25. November 1941 zu Gunsten des Reichs eingezogen  
worden ist. Gleichzeitig wurde das Begleiten gestellt, den Rückkaufwert  
an die Finanzkasse in Frankfurt a.M. (Aussenbezirk) zu überweisen.

./.

G 11  
IV.41.29

REPRODUCED AT THE NATIONAL ARCHIVES

Ohne zu zögern: Die Basler Lebensversicherung lieferte Wildings Vermögen den Nazi-  
Behörden ab.

Quelle: National Archi-

3.5/1012



# BASLER-LEBEN

*Lebens-, Gruppen-, Renten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen*

TELEFON 2111; POSTCHECK-KONTO VIII TELEGRAMMADRESSE: BASLERLEBEN

Abteilung: Rechtsbüro.  
Nr. Dr. G/FS.

Ihr Zeichen:

Basel, den 27. Mai 1948.

Absenlage:

*H. Grotz*  
*(H. Ochs unbekannt)*  
*28.5.48*

An das Eidgenössische Politische Departement  
Rechtsabteilung,

POLITISCHES DEPARTEMENT  
008073 28. MAI 1948  
BEEFB. 24 95. 1. Am. 19

B E R N .

Betrifft: L. Pol. Nr. 235,986 Dr. Hans Kirchberger, New York (früher Leipzig).

Am 14. Juli 1943 gab das Finanzamt Leipzig-Süd unserer Zweigniederlassung Berlin bekannt, dass das von Herrn Dr. Kirchberger in Deutschland zurückgelassene Vermögen einschliesslich der in Rede stehenden Versicherungsforderung auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RG Bl. I S. 722) zu Gunsten des Deutschen Reiches verfallen sei und <sup>verlangt</sup> inamens des neuen Rechtsträgers <sup>um</sup> Ueberweisung des Rückkaufwertes der Versicherung an die Finanzkasse. Die Gesellschaft sah sich deshalb genötigt, den Rückkaufswert von RM. 7,030.- zuzüglich RM. 10.10 Zins abzüglich RM. 21.10 Kriegsumlage mit RM. 7,019.- an das Finanzamt Leipzig-Süd abzuführen. Mit der laut Quittung am 17. August 1943 erfolgten Auszahlung des genannten Betrages ist der Versicherungsvertrag erloschen.

G L 11  
VI. 47. 2 m.

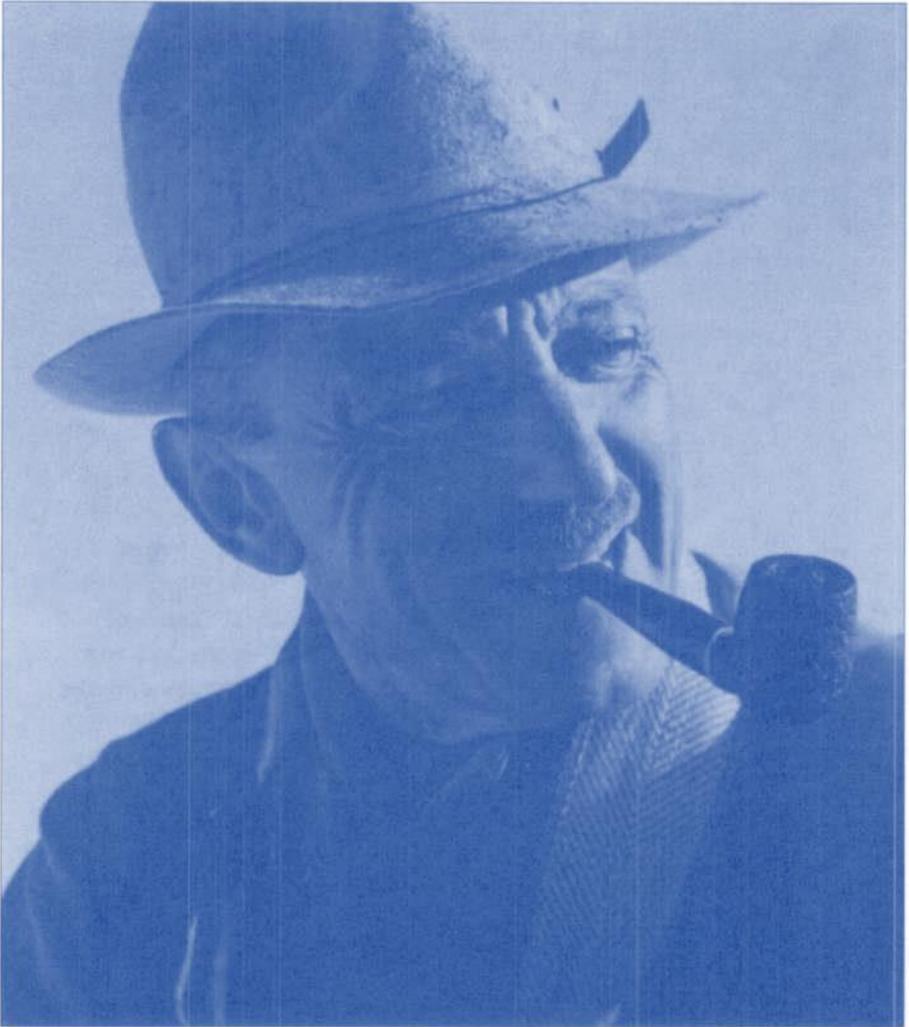
Eine Schadloshaltung durch doppelte Erfüllung, auf die Herr Dr. Kirchberger hinaus will, kommt selbstverständlich niemals in Frage, würden doch damit die Folgen der verwerflichen deutschen Judengesetzgebung praktisch einfach auf die schweizerischen Versicherten abgewälzt, eine Lösung, die - weil doch kaum sittlicher als die deutschen Massnahmen gegen die Emigranten - von den verantwortlichen schweizerischen Behörden wohl schwerlich geduldet würde. In diesem Sinne hat das Appellationsgericht des Kt. Basel-Stadt in einem Urteil vom 5. April 1945 entschieden:

«Kaum sittlicher als die deutschen Massnahmen gegen die Emigranten»: Die «Basler» hatte für die Anliegen von Nazi-Opfern kein Verständnis. Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

Schweizer Rück deshalb an und für sich Anspruch auf volle Erstattung in Bardevisen hätte, gelang es in den Verhandlungen mit ihr dahin abzukommen, daß die allgemeine Rückversicherungsregelung (3/4 Bardevisen, 1/4 Inlandkonto) auch hier Anwendung finden kann. Die Schweizer Rück wird ihre Forderungen jeweils einzeln anmelden.

Auch bei einigen Lebensversicherungen der deutschen Niederlassung der Vita Lebensversicherungsanstalt in Zürich mit deutschen Emigranten war als Erfüllungsort neben Deutschland auch die Schweiz vereinbart. Die Ansprüche wurden ebenfalls in Deutschland auf Grund der Judengesetzgebung beschlagnahmt. Diese Fälle liegen nach unserer Auffassung nicht so wie die vorerwähnten bei der Schweizer Rück; denn anders als bei der Schweizer Rück, die eine selbständige Bürgschaft übernommen hatte, besteht bei der Vita nur ein Leistungsanspruch mit zwei Zahlstellen. Nach unserer Auffassung unterliegt dieser Anspruch der Beurteilung nach deutschem Recht auch hinsichtlich seines Bestandes und etwaiger Verfügungsbeschränkungen. Die Schweizer Seite wurde deshalb gebeten, von dieser unserer Auffassung Kenntnis zu nehmen und etwaige Ansprüche von Emigranten nicht ohne weiteres zu befriedigen, es vielmehr erforderlichenfalls zunächst auf einen Prozeß ankommen zu lassen. Die Schweizer Seite hat unserem Standpunkt Verständnis entgegengebracht und wird entsprechend verfahren, insbesondere auch sicherstellen, daß in etwaigen Prozessen unsere Rechtsauffassung geltend gemacht wird.

Auszug aus einem internen Bericht des Reichswirtschaftsministeriums: Die Nazis wussten es zu schätzen, dass die Schweizer Versicherungen ihrem Standpunkt «Verständnis» entgegenbrachten und Zahlungen an jüdische Emigranten verweigerten. *Quelle: Bundesarchiv Berlin-Potsdam*



Gab in den deutsch-schweizerischen Versicherungsverhandlungen den Ton an:  
Hans Koenig, Generaldirektor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt.

*Foto: Keystone/IBA*

# Sabotage in vier Akten

**Banken und Anwälte versuchen mit allen Mitteln die gesetzliche Suche nach herrenlosen Vermögen zu verhindern.  
Die Rechnung geht beinahe auf.**

Offenbar wusste er von nichts. Er wusste nichts von den Raubzügen der kommissarischen Verwalter in der Schweiz. Er wusste nichts vom grossen Abräumen der Gestapo mittels erpresster Vollmachten. Er wusste nichts von den Umbuchungen jüdischer Vermögen auf deutsche Sammeldepots. Er wusste nichts von skrupellosen Bankbeamten, die Gelder von Nazi-Opfern auf anonymen oder eigenen Konten beiseite geschafft hatten, sondern Dr. F. R. Bienenfeld ging davon aus, dass die Vermögen der Nazi-Opfer in der Schweiz noch dort lagen, wo sie vor dem Krieg deponiert worden waren.

Jedenfalls sprach dafür die Tatsache, dass er als Mitglied des Exekutivausschusses des Jüdischen Weltkongresses in seinem Gutachten kein Wort über solche Machenschaften verlor. Bienenfeld legte seine Kurzstudie über nachrichtenlose Vermögen im Frühling 1946 dem Eidgenössischen Politischen Departement vor. Darin war aber nicht nur von der Schweiz die Rede, sondern auch von Holland, Schweden und Palästina. «Es waren die Banken und Treuhandgesellschaften besonders in vier Ländern, bei welchen solche Fluchtgelder deponiert wurden. Da die Depositäre wünschten, die Existenz der Depots geheimzuhalten und keinerlei Korrespondenzen, Auszüge oder sonstige Mitteilungen zu erhalten, so kamen nur Länder in Betracht, deren Banken und Treuhandgesellschaften darauf eingerichtet waren, die Diskretion zu wahren und in denen auch die Gesetzgebung die Deponierung ausländischer Gelder durch verschiedene Massnahmen begünstigte. Die Fluchtgelder wurden daher besonders in der Schweiz, in Holland, in Schweden und in Palästina deponiert», schrieb Bienenfeld.

Das brisante Papier erklärte auch die Methoden, wie die Gelder im Ausland angelegt worden waren. Die Depots seien auf Nummernkonten, anonymen Konten, in der Form von Stiftungen, bei speziell zu die-

sem Zweck errichteten Aktiengesellschaften oder schliesslich in Safes deponiert gewesen. «In der Regel war der Eigentümer und ein Verwandter oder Freund von ihm, der im selben Land lebte wie der Depositar, dispositionsberechtigt, sein Name erschien nach aussen hin nicht, war aber den Referenten in den Banken oder Treuhandgesellschaften bekannt.»

Entscheidend an Bienenfelds Studie waren die Schätzungen über die Dimension der damals deponierten Vermögen. Er bezifferte den Wert auf mehrere hundert Millionen Dollar. Ein «sehr bedeutender Teil» dieser Gelder sei jetzt aufgrund der Ausrottung erblos geworden, oder die Erben wüssten nicht, wo sie deponiert worden seien. «Die Höhe dieser erblosen oder nicht-disponiblen Depositen ist sehr gross; sie wird von Sachverständigen auf 50 Millionen Dollar für die Schweiz, auf 30 Millionen Dollar für Holland, auf 15 Millionen Dollar für Schweden und auf 40 Millionen Dollar für Palästina geschätzt», meinte Bienenfeld. Bei der Schweiz fügte er hinzu, dass von den dort liegenden 375'000'000

Dollar, «die nach offizieller amerikanischer Schätzung nicht feindlichen Ausländern gehören, ein nicht unerheblicher Prozentsatz polnischen und karpatho-russischen Juden gehört haben» muss. Dazu kämen noch die «formal feindlichen» Guthaben der ungarischen, rumänischen, deutschen und österreichischen Juden. Alle diese Vermögen seien in der Regel nicht in Werten des betreffenden Landes angelegt gewesen, sondern hauptsächlich in amerikanischen oder kanadischen Wertpapieren.

Im Gegensatz zur heutigen Auffassung des Jüdischen Weltkongresses befanden sich somit laut Bienenfeld nur knapp 40 Prozent, also nicht einmal die Hälfte der nachrichtenlosen Vermögen in der Schweiz. Dennoch waren 50 Millionen Dollar eine enorme Summe. Hätte man dieses Vermögen fünfzig Jahre lang mit durchschnittlich drei Prozent verzinst, ergäbe dies heute einen Wert von nahezu 900 Millionen Schweizer Franken.

Bienenfelds Schätzung stimmte erstaunlich gut mit internen Schätzungen des Eidgenössischen Politischen Departementes überein, die dem Bundesrat bereits am 7. Februar 1946 von Minister Walter Stucki vorgelegt worden waren.

Die Amerikaner schätzten die in der Schweiz liegenden deutschen

rund 1,9 Milliarden Franken. Die Schweizer gingen hingegen aufgrund der Angaben der zuständigen Verrechnungsstelle von rund einer Milliarde aus. Davon gehörten rund 500 Millionen Franken Deutschen, die schon seit Kriegsbeginn in der Schweiz wohnten. Vom Rest konnten «die Vermögenswerte von Emigranten, Juden und politischen Gegnern Deutschlands» abgezogen werden. Als deutsches Feindvermögen im Sinne der Alliierten blieben somit «200 bis 300 Millionen Franken» übrig. Stucki schätzte folglich allein die Vermögen von deutschen Nazi-Opfern auf 200 bis 300 Millionen Franken.

Stucki verfolgte mit seiner Rechnung allerdings ein ganz anderes Ziel als Bienenfeld. Der Minister war zum Delegationsleiter für die Verhandlungen in Washington bestimmt worden und erklärte mit dem Zahlenspiel seine Verhandlungsstrategie. Neben der Goldfrage stand dabei vor allem das Verhalten gegenüber der alliierten Forderung auf Liquidation und Herausgabe der deutschen Vermögen im Zentrum. Stuckis Strategie war einfach: Ganz im Sinne der Schweizer Banken würde man in einer ersten Phase versuchen, die Forderung kategorisch abzulehnen. Sollte dies nicht gelingen, so würde die Schweiz das alliierte Argument anerkennen, dass die deutschen Vermögenswerte in den neutralen Staaten nicht zur Vorbereitung eines neuen deutschen Krieges Verwendung finden dürften, meinte Stucki. Zu diesem Zweck musste die Zahl der effektiven deutschen Gelder möglichst tief sein. Schliesslich wollte die Schweiz den Alliierten so wenig wie möglich abliefern. Die Streitsumme belief sich nach Stuckis Rechnung folglich auf 200 bis 300 Millionen Franken.

Die Gelder der Opfer spielten in den konkreten Verhandlungen tatsächlich eine Nebenrolle. Auf keiner der beiden Seiten bestand wirklich ein Interesse an einer griffigen Lösung. Vielmehr wollten die Schweizer möglichst schnell ihre blockierten Guthaben in den USA freibekommen und die Abschaffung der schwarzen Listen für Schweizer Firmen erreichen. Dafür gaben sie den Alliierten als Kompensation der Raubgoldgeschäfte 250 Millionen Franken und verpflichteten sich, die deutschen Guthaben zu identifizieren, zu liquidieren und auszuliefern. Letzteres war allerdings nur eine Scheinverpflichtung. In Wirklichkeit hatten die Schweizer nicht vor, deutsche Fluchtgelder restlos auszuliefern. Insbesondere der Widerstand der Banken war enorm. Ihr Image als verschwiegene Vermögensverwalter, die keine Fragen stellten, durfte um keinen Preis aufs Spiel gesetzt werden. Die Berner Diplo-

maten hielten sich an diese Vorgabe. Nach Abschluss des Abkommens am 25. Mai 1946 praktizierten sie im Vollzug eine jahrelange Verzögerungs- und Hinhaltetaktik. Mit dem aufkommenden Kalten Krieg liess zudem der Druck der Alliierten zusehends nach. Geschickt verknüpften die Schweizer die Frage der deutschen Guthaben mit immer neuen Gegenforderungen, nicht zuletzt mit der Begleichung der Schulden des Dritten Reiches. Die Nazis hatten im Clearing ein Loch von rund 1,2 Milliarden Franken hinterlassen. Die Schweizer hatten dem Dritten Reich für diese Summe Waren auf Kredit geliefert - ein sogenannter Exportvorschuss.

Mit dem Ablösungspaket von 1952 nahm die Affäre schliesslich einen Ausgang, der ganz im Sinne der Schweizer war. Gegen den Verzicht auf die deutschen Vermögen in der Schweiz konnten sie die Alliierten mit einer Abfindung von 121,5 Millionen Franken abspeisen. Die neugegründete Bundesrepublik zahlte dem Alpenstaat dafür 650 Millionen Franken, also mehr als die Hälfte der Kriegsschulden, zurück. Der Handel war perfekt. Das Bankgeheimnis wurde kaum angekratzt. 80 Prozent aller deutschen Besitzer konnten ohne Einbussen wieder über ihre Guthaben verfügen. Selbst von grossen Vermögen wurde nur ein Drittel eingezogen. Ein bis heute unbekannter Teil an Nazi-Geldern blieb somit endgültig unbehelligt.

Die Banken hatten ihr Ziel innerhalb von sechs Jahren erreicht. Die Erben der Holocaust-Opfer waren zu diesem Zeitpunkt immer noch die Geprellten. Ihre finanzielle Leidensgeschichte hatte ebenfalls im Mai 1946 mit dem Washingtoner Abkommen begonnen. In einem geheimen Briefwechsel stellten die Alliierten damals den Antrag, dass ihnen die nachrichtenlosen Vermögen der Ermordeten zugunsten der Flüchtlingsorganisationen überwiesen werden sollten. Stucki versprach eine «wohlwollende Prüfung» dieser Frage.

Das war jedoch alles andere als einfach, denn noch andere Parteien versuchten sich den Zugriff auf diese Vermögen zu sichern. Es herrschte eine verworrene Situation. So machten Jugoslawien, Polen und die Tschechoslowakei im Alleingang Ansprüche auf diese Gelder geltend. Die Forderung der Alliierten basierte hingegen auf der Schlussakte der Pariser Reparationskonferenz vom 21. Dezember 1945, die die neutralen Staaten zudem verpflichtet hatte, total 25 Millionen Dollar für Hilfszwecke abzuliefern. Den Anspruch auf die erblosen Gelder akzep-

tierten wiederum die Juden nicht. Zumindest machte Bienenfeld vom World Jewish Congress (WJC) den Schweizern bereits im März 1946 klar, dass er damit nicht einverstanden sei und dass er es durchaus begrüssen würde, «wenn die Schweiz diese Zumutung ablehnen und solches herrenlos gewordene Gut für den Unterhalt und die Ansiedlung der noch in der Schweiz weilenden Flüchtlinge verwenden würde», hiess es in einem internen Bericht des Eidgenössischen Politischen Departements, verfasst von Franz Kappeler am 29. Juli 1946. Bienenfeld machte einen Vorschlag, der über fünfzig Jahre später wieder aktuell werden sollte. Er stellte sich ein Gesetz vor, «wonach ein öffentlicher Fonds aus diesen Werten gebildet und verwendet würde zur Deckung der Kosten für die Feststellung der allfälligen Erben und zur Wiederansiedlung der in der Schweiz verbliebenen Flüchtlinge. Ein Überschuss wäre im Benehmen mit dem internationalen Flüchtlingskomitee und anderen jüdischen Organisationen zu verwenden.» Bereits während des Krieges hatte die jüdische Gemeinschaft für den Unterhalt der Flüchtlinge 54 Millionen Franken selbst aufbringen müssen, weil die offizielle Schweiz nicht gewillt war, für die entstehenden Kosten aufzukommen. Ansonsten wären auch diese Menschen zurück und damit in den sicheren Tod geschickt worden. Bienenfelds Vorschlag war somit einerseits logisch, andererseits sehr erstaunlich. Denn heute kritisieren jüdische Organisationen die damalige Unterstützungsverweigerung der Schweiz scharf und fordern die Rückzahlung dieser 54 Millionen Franken.

Bienenfelds Idee eines Fonds passte gut ins Konzept der Schweizer. Die Herausgabe von Geld war nie nach ihrem Geschmack gewesen. Abgesehen von Ansprüchen aus Drittstaaten sollten die Vermögen da bleiben, wo sie waren. «Lediglich ein allfälliger Überschuss wäre in diesem Fall den Alliierten zur Verfügung zu stellen», notierte Kappeler. Er hielt es für «unumgänglich, die Frage durch einen Bundesbeschluss zu regeln.» Der daraufhin ausgearbeitete Entwurf sah unter anderem eine Stiftung nach schweizerischem Recht vor. Diese Lösung interessierte auch die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Sie sah darin einen bequemen Weg, die Bundesfinanzen zu sanieren. Am 25. November 1946 liess sie das EPD wissen, dass man an dem «Problem im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung der dauernden Unterbringung einer grösseren Zahl von betagten und kranken mittellosen Flüchtlingen» sehr interessiert sei. Die Polizei-

abteilung habe bis jetzt über 100 Millionen Franken für die Unterstützung und Betreuung der Flüchtlinge ausgegeben. «Jährlich werden neue Millionen ins Budget gestellt werden müssen, um den bestehenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Dass das für die Bundesfinanzen eine schwere Belastung bedeutet, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. (...) Bei dieser Sachlage ist der Gedanke naheliegend, auf die erbenlosen Vermögen von Opfern des nationalsozialistischen Regimes zu greifen, besonders mit Rücksicht darauf, dass diese Gelder den gleichen Menschengruppen gehört haben, denen sie nun allenfalls zugute kommen sollten», meinte das EJPD.

Doch EPD und EJPD hatte ihre Rechnungen ohne die Vermögensverwalter gemacht. Ob Banken, Anwälte, Lebensversicherungen oder Treuhänder, es begann der lange Kampf gegen gesetzliche Regelungen. Wie auch im Bereich der deutschen Guthaben pochten alle auf das Berufsgeheimnis und verweigerten die Zusammenarbeit. Das begann bereits bei den Abklärungen über den tatsächlichen Umfang an nachrichtenlosen Vermögen. Während Robert Meyer, der Anwalt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, die Summe auf 40 bis 50 Millionen Franken schätzte, ergaben die Umfragen bei den Verbänden wenig oder gar nichts. So legte sich der Schweizerische Anwaltsverband gleich von vornherein quer. Gegenüber dem EPD wurde am 14. September 1946 «bedauert», dass der Verband sich nicht in der Lage sähe, dem Wunsch zu entsprechen. Zum einen sei «der Verband gemäss Statuten gar nicht berechtigt», eine Enquête durchzuführen, zum anderen seien solche Fragen «eine Aufforderung zur Verletzung des Berufsgeheimnisses». Drittens meinten die Juristen, dass «die Voraussetzungen, unter welchen ein Anwalt eine Meldung vorzunehmen hätte, nicht genügend deutlich umschrieben sind». Viertens könne man «nicht wissen und nicht beurteilen, aus welchen Gründen solche Nachrichten ausgeblieben sind und ob der betreffende Klient das Opfer deutscher Kriegsmassnahmen geworden ist, ob er ohne Erben gestorben ist etc.» Und fünftens erklärte man den Beamten, dass «das Bild, das sich aus solchen Antworten der Anwälte, wenn sie überhaupt erhältlich wären, ergeben würde», nicht geeignet wäre, «den Bundesbehörden den gewünschten Überblick über die sie interessierenden Verhältnisse zu geben.» Kurz: Die Anwälte sabotierten die Suche nach erbenlosen Vermögen.

Die Banken wandten dieselbe Strategie an, allerdings eine Spur subtiler. Nachdem ihnen das EPD mit dem Gesetzesentwurf gedroht hatte,

traf man sich am 21. August 1947 zu einer Sitzung. Die Vertreter der Bankiervereinigung machten keinen Hehl daraus, was sie von der Sache hielten. Laut Protokoll war ihr Kalkül einfach: Wenn die Summe zu hoch wird, werden «die Alliierten einen grossen Appetit» geltend machen, wenn sie zu klein ist, werden sie «nicht an die Seriosität der Umfrage glauben». Albert Cafilisch, Sekretär der Bankiervereinigung, empfahl, aus der politischen Grosswetterlage Kapital zu schlagen. Er meinte, dass die aktuelle Situation völlig verschieden sei im Vergleich mit dem Washingtoner Abkommen oder gar mit den Currie-Verhandlungen. Die Vereinigten Staaten seien nicht in einer so starken Position. Er sähe daher keinen Grund, für «stupide Fragen vor ihnen auf die Knie zu gehen». Im Gegenteil, man müsse von den Umständen profitieren. Cafilisch spielte auf den einsetzenden Ost-West-Konflikt an. Das Aufkommen des Kalten Krieges hatte die Schweiz aus ihrer internationalen Isolation geholt. Damit verbunden war ein abnehmendes Interesse der Alliierten an der Frage der nachrichtenlosen Vermögen. Dennoch wurde an der Sitzung beschlossen, die Banken unter eigener Regie eine Umfrage durchführen zu lassen, um immerhin einen Eindruck von den Dimensionen zu haben.

Die Bankiers leisteten ganze Arbeit. Am 7. Oktober 1947 meldeten sie dem EPD: «Vermögenswerte, welche Personen gehören, von denen die angefragten Institute wissen, dass sie Opfer der Gewaltakte der ehemaligen deutschen Regierung geworden sind und dass sie keine rechtmässigen Erben hinterlassen haben, wurden keine gemeldet.» Man hatte allerdings eine sehr spitzfindige Unterscheidung gemacht. Bei 208'000 Franken «vermuteten» die Banken lediglich, dass die Besitzer erbenlose Nazi-Opfer aus den besetzten Gebieten waren. Weitere 279'000 Franken gehörten «nach den Vermutungen der Bank» sieben deutschen Opfern. Diese zweite Summe fiel laut Meinung der Bankiervereinigung aber nicht unter den vertraulichen Briefwechsel zum Washingtoner Abkommen, weil es sich formal um feindliche und damit zu liquidierende Guthaben handelte. Die Verrechnungsstelle hatte von der betreffenden Bank eine entsprechende Meldung erhalten.

Vieles deutet darauf hin, dass das magere Ergebnis von total 487'000 Franken manipuliert war. Die Summe passte zu perfekt ins Konzept der Bankiers, die daraus die ihnen genehmen Schlüsse zogen. «Das Ergebnis unserer internen Enquête unter den hauptsächlichsten Schweizerbanken ist insofern von Interesse, als damit die Bedeutungs-

losigkeit des Problems der sogenannten herrenlosen Güter erwiesen wird. Wir dürfen wohl annehmen, dass Sie dieser Tatsache bei der Weiterverfolgung der Angelegenheit gebührend Rechnung tragen werden.» Damit nicht genug. Um der Weiterverfolgung der Angelegenheit endgültig einen Riegel vorzuschieben, präsentierte die juristische Kommission der Bankiervereinigung rund zwei Monate später gleich noch ein Exposé über die «rechtliche Lage der herrenlosen Vermögen». Darin wurde die Verbindlichkeit des vertraulichen Briefes zum Washingtoner Abkommen in Frage gestellt. «Jedenfalls kann (...) die Zuständigkeit zur Durchführung eines Verschollenerklärungsverfahrens in der Schweiz für solche Ausländer, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, nicht hergeleitet werden», hiess es in dem Papier vom 5. Dezember 1947.

Die Sabotage hatte ihre Wirkung nicht verfehlt. Die erste Runde ging an die Banken und Anwälte. Der ursprünglich vom EPD favorisierte Gesetzesentwurf verschwand 1947 in den Schubladen der Bundesbehörden. «Dem Versuch, das Problem einer Lösung näher zu bringen, haben sich in der Schweiz aus grundsätzlichen Erwägungen insbesondere die Bankkreise widersetzt. Die Bankiervereinigung hat sich immerhin bereit erklärt, bei ihren Mitgliedern direkt Erkundigungen über den Umfang allenfalls in Betracht kommender Guthaben einzuziehen. Das Ergebnis dieser vertraulichen Enquête ist höchst bescheiden. (...) Bei dieser Sachlage bestand (...) kein Anlass, den Gegenstand mit besonderem Eifer weiter zu verfolgen», beschrieb das EPD dieses Stadium zwei Jahre später in einer Zusammenfassung zuhanden von Minister Walter Stucki.

Die den Banken lästige Angelegenheit war jedoch nicht wirklich vom Tisch. Noch im selben Jahr regte sich in den jüdischen Kreisen erneut Widerstand. In einem internen Bericht des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) wurden die nachrichtenlosen Vermögen auf mehrere Millionen Franken geschätzt. Beispiele gab es genug. So war von einer schweizerischen Schuhfabrik die Rede, deren jüdische Vertreter oder Vertriebsfirmen im Ausland sich nicht mehr gemeldet hatten, aber in der Schweiz noch 75 Bankkonten besaßen. «Ein weiteres Beispiel nannte einen Immobilienbesitz im Wert von damals 2 Millionen Schweizer Franken, der durch eine Grossbank verwaltet wurde, weil das Schicksal des Besitzers unbekannt blieb», schreibt der Schweizer Historiker Jacques Picard.

Im Dezember 1947 erreichte das EPD ein Memorandum des SIG. Nach Bienenfeld war es die zweite offizielle Forderung der jüdischen Seite nach einer gesetzlichen Lösung, diesmal in Form einer Meldepflicht. Danach liess der Druck nicht mehr nach. Rund ein Jahr später forderte der Schweizer Ableger der Axis Victims League beim EPD, «die schweizerischen Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften mögen gehalten werden, bei einer neutralen Amtsstelle, sei es nun das Eidg. Politische Departement oder eine andere Abteilung der Bundesverwaltung, bis zu einem zu bestimmenden Zeitpunkt alle Konten von Ausländern anzugeben, die seit einem bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise dem Jahre 1930, errichtet worden sind und seit dem Jahre 1935 keine Dispositionen oder Adressanschriften der seinerzeitigen Inhaber den betreffenden Instituten mehr gemeldet wurden». Das Jahr 1935 war gewählt worden, weil damals die Zensur- und Ausreisebestimmungen drastisch verschärft worden waren.

Im Juli 1949 erhöhte sich der Druck auf die Schweiz noch einmal. Eine Delegation jüdischer Organisationen aus den USA traf mit EJPD-Chef Bundesrat Eduard von Steiger zusammen, um die Frage der nachrichtenlosen Vermögen zu diskutieren. Die Amerikaner wussten allerdings nicht, dass die Schweiz gut einen Monat zuvor in den Wirtschaftsverhandlungen mit Polen eine brisante Abmachung getroffen hatte. «In einem vertraulichen Begleit-Briefwechsel zum schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommen sichert die Schweizer Delegation der polnischen Delegation zu, dem polnischen Staat nach einem festgelegten Verfahren Vermögenswerte von polnischen Staatsangehörigen zu überlassen, die am 1. September 1939 Wohnsitz in Polen hatten und von denen seit dem 9. Mai 1945 keine Nachricht mehr vorlag», schreiben die Historiker Peter Hug und Marc Perrenoud in einer Studie im Auftrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Aufgrund von Schätzungen stellten die Schweizer den Polen Vermögen in Höhe von zwei Millionen Franken in Aussicht, was das EJPD veranlasste, dem EPD eine gesetzliche Sonderregelung für die restlichen nachrichtenlosen Vermögen schmackhaft zu machen, allerdings ohne Erfolg. Eine Umfrage der Bankiervereinigung ergab am 4. Juli 1950 zudem nur eine Summe von rund 600'000 Franken, die aus Polen stammten.

Zwar hatten die Banken die Vertraulichkeit der Abmachung durchgesetzt, doch sickerte der Inhalt des geheimen Vertrages durch. Ins-

besondere die jüdischen Kreise bekamen Wind von der Sache und protestierten dagegen. Das Polen-Abkommen wurde als unmoralisch angeprangert. Die Aushändigung namenloser Vermögen an eine Regierung empfanden die Juden als Affront. Ihr Argument war einleuchtend: Die Gelder seien schliesslich mit der Motivation in die Schweiz geschafft worden, sie dem allfälligen Zugriff des Staates zu entziehen. Die Rückzahlung widerspreche folglich den Beweggründen der ermordeten Besitzer. Der Bundesrat musste schliesslich dem Druck nachgeben und den Briefwechsel in einer Pressemitteilung Anfang 1950 veröffentlichen. Mehr erreichten die Juden allerdings nicht. Ungeachtet ihrer Argumente traf die Schweiz wenig später ähnliche, wenn auch weniger verpflichtende Abmachungen mit Ungarn und Rumänien.

Die Forderung nach einer Sondergesetzgebung verstummte nicht mehr. Immer wieder nahmen jüdische Kreise und einzelne Parlamentarier einen Anlauf. Die Bankiers liess das kalt. Erst als sich 1951 auch Israel einschaltete und eine rasche Lösung des Problems forderte, verlor man bei der Bankiervereinigung die Fassung. In einem Telefongespräch mit Maurice Jaccard, einem Juristen des EPD, liess Sekretär Max Oetterli Dampf ab. Jaccard versuchte, Oetterli für ein Vorgehen im «Sinne des israelischen Begehrens» zu gewinnen. «Herr Oetterli war ziemlich gereizt und äusserte sich mit etwas verächtlichen Worten über die jüdische Reklamiererei». Das Departement solle den Israeliten widerstehen und nicht einfach Umfallen, wenn aus Tel Aviv Forderungen gestellt würden. Für die Bankiers sei die geltende Rechtsordnung massgebend und nichts anderes. Schuld an der ganzen Angelegenheit sei das Washingtoner Abkommen und der berühmte Briefwechsel», protokollierte Jaccard die antisemitische Hetze Oetterlis.

Die Bankiers blieben weiter unter Druck. Im September 1951 stellte Nationalrat Philipp Schmid eine Kleine Anfrage. Er verwies darauf, dass Erben von Nazi-Opfern auf der Suche nach ihren Vermögen bei Schweizer Banken regelmässig auf Schwierigkeiten stossen würden. Der Bundesrat war der Meinung, dass es sich nicht rechtfertigen liesse, wenn die Werte infolge Verjährung der Ansprüche oder Ersitzung – also durch Abwarten – endgültig in die Hände der Verwalter übergingen. Er gab dem EJPD Anfang 1952 den Auftrag, ein Bundesgesetz oder einen referendumsfähigen Bundesbeschluss zu entwerfen.

Der Widerstand der Bankiers liess nicht lange auf sich warten. Bereits am 5. März 1952 bekam SIG-Präsident Georges Brunschvig im

EJPD die Ansichten der Hardliner zu hören. «Von Seiten der Bankiervereinigung werde dagegen Stellung genommen. Sie erklären, dass sie nicht die Absicht hätten, diese Vermögen zu behalten, dass jedoch in einem späteren Zeitpunkt erst darüber entschieden werden könne. Dies insbesondere auch mit Rücksicht auf die Situation hinter dem Eisernen Vorhang», hiess es in einer Aktennotiz des SIG.

Doch das war erst der Anfang. In der ersten Verhandlung über einen Gesetzesentwurf am 17. November 1952 traten die Bankiers noch deutlich härter auf. Die Sitzung fand damit rund drei Monate nach Unterzeichnung des Ablösepakts zum Washingtoner Abkommen statt. In einem geheimen Begleitbrief dazu hatte die Schweiz erneut ihr «Wohlwollen» zugesagt, allfällige herrenlose Vermögenswerte für die Opfer des Nationalsozialismus zu verwenden.

In Anwesenheit von EJPD-Chef Markus Feldmann und der Spitze des SIG zeigten die Vertreter der Bankiervereinigung ihr wahres Gesicht. So war dem Generaldirektor der Schweizerischen Volksbank, Dr. Alfred Wegelin, «nicht recht begreiflich», weshalb es Massnahmen zur Sicherstellung der Vermögen brauche. «Die Vermögen sind bei den Banken in guter Hut und stehen den Berechtigten nach wie vor zur Verfügung.» Sein Kollege von der Basler Kantonalbank, Dr. Albert Matter, stiess ins gleiche Horn. Matter war jedoch ganz Geschäftsmann und sah das Problem als doppelte Buchhaltung. Er schreckte nicht davor zurück, die ausstehenden Kredite der Holocaust-Opfer zurückzufordern. «Es sind nicht nur Leute verschwunden, die Guthaben bei den Banken hatten, sondern auch Schuldner der Banken. Dieser Tatsache wird man auch Aufmerksamkeit schenken müssen.» Ebenso bekämpfte Sekretär Max Oetterli eine gesetzliche Lösung mit allen Mitteln. Das Bankgeheimnis war ihm heilig – ganz im Gegensatz zur Integrität der suchenden Erben. «Die gemachten Erfahrungen brachten uns (...) zu der Auffassung, dass die Bedeutung des ganzen Problems übertrieben wird. Viele Interessenten meinen eben, wenn ein verschwundener Verwandter sich einmal in der Schweiz aufgehalten hat, so müsse er hier unbedingt Vermögen hinterlassen haben.» Oetterli verstrickte sich jedoch in Widersprüche. Obwohl er das Problem für übertrieben hielt, war er der Meinung, dass sich bei der Einführung der Meldepflicht «erhebliche Beträge ergeben» könnten.

Die Vertreter des SIG redeten gegen eine Wand. Die Bankiers wollten von einer Meldepflicht partout nichts wissen. Oetterli sah im Holo-

caust keinen Grund für eine Ausnahmeregelung. Die Frage hatte seiner Ansicht nach keine Priorität, denn für ihn war «die Zeit für die beantragte allgemeine Ermittlungsaktion noch nicht gekommen. In 20 oder 30 Jahren könnte man darüber reden.» Damit nicht genug: «Sollte die Meldepflicht in den Entwurf aufgenommen werden, so wird dies grosses Aufsehen erregen; denn dieses Institut wäre eine juristische Ungeheuerlichkeit. Sollte man darauf beharren, so würde meine Hilfsbereitschaft darunter leiden», drohte er.

Die Sitzung endete ohne konkretes Ergebnis. Der SIG beharrte weiterhin auf einer Meldepflicht, und die Banken sperrten sich dagegen. Die Angelegenheit wurde für eineinhalb Jahre auf Eis gelegt.

In der Zwischenzeit bekam am 23. April 1953 Rudolf Bindschedler, der Rechtskonsulent des Eidgenössischen Politischen Departements, brisante Post vom Leiter der Schweizer Delegation in Berlin. Felix Schnyder schilderte den Fall von Otto Trachsel. Der Schweizer war Jahrzehnte vor dem Krieg in den Osten Deutschlands ausgewandert. Er besass bei der Amtersparmiskasse Obersimmental in Zweisimmen ein Sparheft. Nachdem Trachsel sein Geld zwanzig Jahre nicht angerührt hatte, kündigte die Bank im Amtsblatt des Kantons Bern das Konto auf den 30. Juni 1935 «zur Rückzahlung» und erklärte es zinslos. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass «wenn innert 10 Jahren das Guthaben nicht erhoben werde, dasselbe nach Ablauf der Frist dem Reservefonds zuflüsse». So geschah es auch. Die Obersimmentaler kassierten das Geld zehn Jahre später für sich ein. Erst als Trachsels Sohn Jahre nach Kriegsende durch einen Zufall das Sparheft wiederfand, flogen diese Machenschaften auf, und die Bank zahlte im Februar 1953, wenngleich widerwillig: «Wir sind trotzdem bereit, das Guthaben von Fr. 3430.65 den rechtmässigen Erben gegen Ausweis und des von denselben quittierten Sparheftes jederzeit auszubezahlen, nur möchten wir dabei den Wunsch äussern, dass das Guthaben auch wirklich in die Hände der berechtigten Erben und nicht etwa in diejenigen der ostdeutschen Behörden kommt.»

Für Schnyder war dieser Vorfall ein Skandal. «Dass die Ausschreibung im Amtsblatt (...) dem Eigentümer des Sparheftes tatsächlich nicht zur Kenntnis kommen konnte, ist offensichtlich», schrieb er. «Die Ausschreibung (...) erfolgte übrigens ausgerechnet kurze Zeit, nachdem in Deutschland die Devisenzwangswirtschaft eingeführt worden war.»

Schnyder war entrüstet, dass die Amtersparniskasse tatsächlich von der Situation profitiert hatte. Nach seiner Rechnung hatte die Bank mit der Einstellung der Verzinsung mindestens 1'600 Franken gespart. Für ihn war klar, dass es per Gesetz jemanden brauchte, der sich um solche Guthaben kümmerte. Er vermutete, dass noch viele Bankguthaben von Bewohnern Deutschlands in der Schweiz bestanden, die zum Vorteil der betreffenden schweizerischen Bankinstitute «herrenlos» geworden seien. «Auch im Fall Trachsel war es ja sicher ein Zufall, dass das betreffende Sparheft seinem Sohn nach so langer Zeit wieder in die Hände gekommen ist. Ich glaube nicht, dass es sehr richtig ist, wenn die Banken in solchen Fällen aus der Not der vergangenen Jahrzehnte für sich Kapital schlagen können.»

Obwohl Schnyders Skandalmeldung auch die Frage nach den Vermögen der Holocaust-Opfer in einem völlig neuen Licht erscheinen liess, hatte sie keine Konsequenzen. Zwar informierte Bindschedler die Bankiervereinigung und das EJPD, die er mit kritischen Worten auf das «Stossende» des Falles aufmerksam machte, aber weitere Schritte unternahm er nicht. Laut den Historikern Hug und Perrenoud hätte Bindschedler im Amtsblatt des Kantons Bern nachlesen können, «dass die Amtersparniskasse Obersimmental am 30. April 1935 gleichzeitig 77 Sparhefte kündigte».

Mit intensiven Recherchen hätte der Jurist des EPD aber noch eine andere Entdeckung gemacht. Das Einkassieren von nachrichtenlosen Vermögen hatte in der Schweiz selbst bei renommiertesten Häusern eine lange Tradition. Konkrete Beweise liefern Akten der Schweizerischen Nationalbank. Zwar führte sie für Privatpersonen keine Konten im herkömmlichen Sinn, aber Bargeld und Wertsachen konnten bei ihr in Depots oder Safes hinterlegt werden. Die SNB buchte solche nachrichtenlosen Vermögen schon vor dem Krieg in die eigene Kasse – und zwar heimlich. Im Gegensatz zu den Obersimmentalem bemühte sie sich nicht einmal um eine Bekanntmachung in einem Amtsblatt. «Es wird festgestellt, dass bezüglich des Depotkontos der Frau L. Jakimoff, im Betrage von Fr. 6'000.-, die Verjährungsfrist nunmehr abgelaufen ist. Es handelt sich dabei um eine Vorkriegseinzahlung. Die Adresse der Einlegerin konnte seit 1914 nicht ermittelt werden. Auf Antrag des III. Departements beschliesst das Direktorium, das genannte Depot dem Spezial-Personal-Fonds zuzuführen», hiess es im SNB-Protokoll No. 597 vom 27. Juni 1934. Im November desselben

Jahres liess die Nationalbank auf diese Weise gleich noch einmal Kundengelder verschwinden. Diesmal handelte es sich um das Bardepot eines «gewissen A. Svirilin, Petrograd», der sein Vermögen im November 1918 durch Vermittlung des EPD bei der SNB deponiert hatte. Seine Rubelnoten waren inzwischen wertlos geworden. Die restlichen 5'249.80 Franken, die auf einem Sparheft der Berner Kantonalbank zwischengelagert worden waren, teilten die Direktoren auf. Rund 2'000 Franken landeten auf einem Kommissionen-Konto, den Rest liessen sie «dem Spezial-Personal-Fonds» zukommen.

Unklar ist bis heute, wie die Nationalbank nach dem Zweiten Weltkrieg mit ihren nachrichtenlosen Kundengeldern umging. Gemäss einer internen Statistik vom April 1946 führte sie für Ausländer rund 231 Depots, bei denen sie teilweise schon seit über zehn Jahren keine Korrespondenz mehr verschickt hatte. Die Vermutung liegt nahe, dass sich darunter auch Gelder von Nazi-Opfern befanden. Einerseits gehörten 219 Depots zu Kunden, die in Europa wohnten. Andererseits trafen in den dreissiger Jahren nicht zuletzt Juden verschiedene Vorsichtsmassnahmen, um das im Ausland deponierte Geld vor den Nazis verheimlichen zu können. So wurden die Banken unter anderem angewiesen, sämtlichen Briefverkehr zu unterlassen und kontobezogene Schriftstücke zurückzubehalten.

Weitere Indizien liefern Aktionen in den Tresoren der einzelnen SNB-Niederlassungen. Im März 1946 berichtete das III. Departement, dass «gestützt auf den einschlägigen Bundesratsbeschluss vom 30. November 1945 in Anwesenheit eines Vertreters der Schweizerischen Verrechnungsstelle beim Sitz Zürich 24 Schrankfächer deutscher Staatsangehöriger geöffnet worden sind. Sie enthielten zum Teil Gold, schweizerische und ausländische Titel und Banknoten etc. (...) In diesem Zusammenhang sind nun aber ohne Wissen der Direktion zwei Schrankfächer geöffnet worden, welche nicht deutschen Staatsangehörigen gehören.» Eines der Safes war zwar leer, gehörte aber einer Frau namens Esther Stern, die in Rio de Janeiro wohnte. Immerhin ein Hinweis, dass vermutlich auch Juden ihre Vermögen bei der SNB deponiert hatten.

Eine ähnliche Aktion ging Monate später beim Berner Sitz über die Bühne. Im Dezember 1946 teilte das II. Departement mit, dass «15 Fächer in Abwesenheit der Mieter durch Aufbohren gewaltsam geöffnet wurden, da ihnen zum grossen Teil die Kündigung nicht zu-

gestellt werden konnte und weil in anderen Fällen auf die Kündigung nicht reagiert wurde. Sämtliche in Frage stehenden Mieter haben ihr Domizil im Ausland.»

Was aus den nachrichtenlosen Depots der Schweizerischen Nationalbank geworden ist, weiss bis heute niemand. Sie wurden in den entsprechenden Verhandlungen, Umfragen und Berichten nie erwähnt. So auch nicht am 8. März 1954. Es war der Tag der zweiten Sitzung zwischen der Bankiervereinigung, dem SIG und dem EJPD. Thema war wiederum der geplante Gesetzesentwurf zu den namenlosen Vermögen. An den Standpunkten hatte sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Allerdings waren jetzt beide Seiten mit einem entsprechenden juristischen Gutachten ausgerüstet. Für die Studie der Bankiers zeichnete Alt-Bundesrichter Plinio Bolla, der früher zusammen mit Georg Leuch so manchen Raubgutprozess zugunsten der Finanzwelt entschieden hatte. Mitautor war der Zürcher Rechtsprofessor und Anwalt Werner Niederer, der während des Krieges auf der schwarzen Liste der Alliierten gestanden hatte.

Bollas Resultat überraschte wenig, denn es stützte die Verweigerungshaltung der Bankiers. Der SIG forderte dagegen für die gemeldeten Vermögen die Schaffung einer Treuhandgesellschaft, die dem Bankgeheimnis unterstehen sollte. Die Gegenseite hatte dafür wenig übrig. Bundesrat Feldmann brach die Sitzung ab – einmal mehr ohne Ergebnis.

Die Banken gingen auch nach der zweiten Runde als Sieger vom Platz. Das Thema verschwand für weitere zwei Jahre wieder in der Schublade. Trotz der Vorwürfe in der internationalen Presse und massiver Proteste aus Israel hatten es die Banken jetzt schon elf Jahre geschafft, mit Unterstützung der Behörden jede Hilfe für die Erben der Nazi-Opfer abzuwürgen. Damit stiessen sie jedoch nicht nur die Juden vor den Kopf. Der Boykott ging mit der Zeit sogar EJPD-Chef Markus Feldmann zu weit. Anfang 1956 äusserte er hinter den Kulissen harte Kritik. «Herr Bundespräsident Feldmann wird mit der Bankiervereinigung Fühlung nehmen, um festzustellen, ob sie nun Hand bieten wollen zu einer Lösung, wobei Bundespräsident Feldmann daran Anstoss nimmt, dass die Bankiervereinigung das ganze Problem nur von der geldlichen (mit dem Vorwand Bankgeheimnis) Seite behandelt und die moralisch-politische Seite äusser Acht lässt», hiess es in einer internen

Notiz des SIG vom 28. Januar 1956. Feldmann empfahl dem SIG, mit Hilfe des Parlaments den Druck auf die Banken zu verstärken. «Er meint, mit einer parlamentarischen Anfrage die Bankiervereinigung lebendiger zu machen. Er ist überzeugt, dass eine Behandlung dieses Problems im Parlament nur positiv sein kann.»

Feldmanns Vorschlag läutete die dritte Runde ein. Diesmal stieg SP-Nationalrat Harald Huber für den SIG in den Ring. Zusammen mit 40 Mitunterzeichnern deponierte er am 20. März 1957 eine Motion, die die Regierung erneut aufforderte, dem Parlament «Bericht und Antrag für Sonderbestimmungen zu unterbreiten, durch die eine Meldepflicht, ein vereinfachtes Aufruf- und Verschollenheitsverfahren und die Zuweisung erblosen Vermögens an einen Fonds zu humanitären Zwecken vorgesehen wird.» Huber forderte somit einen Bundesbeschluss, der über dem Bank- und Berufsgeheimnis stand. In der Regierung stiess Huber aber auf taube Ohren. Insbesondere Bundesrat Feldmann hatte inzwischen wieder die Seiten gewechselt. Mitte April 1957 meinte er, dass eine Meldepflicht «unsere Gesetzgebung in Misskredit bringen und wahrscheinlich auch unerwünschte wirtschaftliche Folgen haben» würde.

Neben den verstärkten Druckversuchen aus Finanzkreisen war das Rechtsgutachten sowie eine neue Umfrage der Bankiervereinigung Grund für Feldmanns Stimmungswandel. Das Ergebnis war bescheiden. Die angefragten 21 Mitgliedsbanken wussten von 36 580 Franken und vermuteten rund 825'000 Franken als nachrichtenlos. Die Lebensversicherungen meldeten erbenlose Policen im Wert von rund 27'000 Franken. Während Feldmann den Umfragen glaubte, vermutete Huber ein abgekartetes Spiel. Er behauptete, die Umfrage sei ein durchsichtiges Täuschungsmanöver, denn die Bankiers hätten von ihren Verbandsoberten den Wink erhalten: Wenn nur ein unbedeutender Betrag herauskomme, könne man gesetzgeberische Massnahmen vermeiden, meinte Huber gegenüber dem deutschen Nachrichtenmagazin «Der Spiegel». Der SP-Nationalrat hatte recht, wie sich herausstellen sollte.

Feldmanns Kapitulation vor den Banken kam in dem von Bundesrat Max Petitpierre geführten EPD nicht gut an. Die Verantwortlichen des Rechtsdiensts wollten «die gegenüber den Alliierten 1946 abgegebenen Versprechen stärker gewichten und entwarfen für das EPD einen Mitbericht, der sich dafür aussprach, am Erlass einer Sonderregelung

über ‚erblose‘ Vermögen festzuhalten», schreiben die Historiker Hug und Perrenoud. Die Meinung der EPD-Juristen sickerte jedoch bald zur Bankiervereinigung durch. Oetterli protestierte gleich bei Petitpierre persönlich. Widerstand kam auch aus den eigenen Reihen des EPD. Obwohl sich die Schweiz im Ablösepakt von 1952 erneut zu «Wohlwollen» verpflichtet hatte, sah Minister Walter Stucki keinen Grund, «den Alliierten nach Jahr und Tag noch mühevoll etwas in den Rachen zu jagen».

Petitpierre wollte von diesen Argumenten nichts wissen, und Widersacher Markus Feldmann verstarb Anfang November 1958. Nachfolger Friedrich Traugott Wahlen beantwortete am 18. März 1959 dann endlich Hubers Motion. Für die nachrichtenlosen Vermögen sollte per Bundesbeschluss eine Meldepflicht eingeführt werden. Die erneuten Proteste aus der Finanzwelt fruchteten diesmal nichts. Auf Antrag des Bundesrates wurde Hubers Motion durch den Rat in ein Postulat umgewandelt. Bereits im Juli legte Wahlen einen Entwurf für die Sonderregelung vor. Laut Hug und Perrenoud hatte das EJPD in der Zwischenzeit von Minister Walter Stucki brisante Informationen geliefert bekommen. «Zwei Westschweizer Bankiers hätten ihm unabhängig voneinander gesagt, dass sie die Depots in westschweizerischen Banken von Seiten von Franzosen, über deren Verbleib heute nichts mehr bekannt ist, auf mehrere hundert Millionen Schweizer Franken schätzen. Es wirft dies ein eigentümliches Streiflicht auf die Behauptungen der Schweizerischen Bankiervereinigung, dass die Gesamthöhe der sogenannten erblosen Vermögen kaum eine Million erreicht», hiess es in einer «streng geheimen» Aktennotiz vom 22. Mai 1959.

Die Banken gaben sich nicht geschlagen. Sie bekamen sogar Schützenhilfe aus dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement (EFZD) und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD). Wählens Vorschlag, die Verrechnungsstelle mit der Durchführung des Meldebeschlusses zu beauftragen, passte dem EVD nicht. Und EFZD-Chef Bundesrat Hans Streuli wollte überhaupt keine Sonderregelung. Max Petitpierre fiel schliesslich auch um und wollte auf eine Sonderregelung verzichten. Damit ging die dritte Runde doch noch an die Bankiers.

Ihren Sieg konnten sie allerdings nicht lange geniessen. Auf erheblichen Druck der Israelis, der Amerikaner und des EPD-Juristen Rudolf Bindschedler kippte Petitpierre im Herbst 1960 erneut um. Er befürwortete jetzt wieder eine Sonderregelung. Damit sollte der Damm

gebrochen sein, obwohl die Bankiers weiterhin kräftig zu sabotieren versuchten. «Ich habe erfahren, dass hinter den Kulissen von interessierten Kreisen, die sich schon früher gegen derartige Sondervorschriften gewehrt hatten, Versuche unternommen werden, das Departement zu veranlassen, der Sache keine Folge zu geben und den in Aussicht genommenen Entwurf zurückzuziehen», schrieb Nationalrat Harald Huber am 21. Januar 1961 dem neuen EJPD-Chef Ludwig von Moos.

Unterstützt durch massive Kritik in ausländischen Medien nahm die Sache ihren Lauf. Die Bankiervereinigung gab schliesslich an einer Sitzung mit dem Bundesrat Ende 1961 ihren Widerstand auf. Der Grund dafür war, dass «im letzten Gesetzesentwurf eine Klausel enthalten ist, wonach der Bund die Banken schadlos halten wird, wenn sie infolge der vorgesehenen gesetzlichen Lösung von den Erben eines Verschollenen für Beträge in Anspruch genommen würden, welche sie dem Bund auf Grund der gesetzlichen Regelung auszuhändigen hätten oder bereits ausgehändigt haben», hiess es in einer Aktennotiz des SIG vom 26. Februar 1962. Wenige Monate später probten noch die Anwälte ihren letzten Aufstand. Sie wollten sich um keinen Preis in die Karten schauen lassen. An einer Veranstaltung des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) verkündete Präsident Max Brand, dass ein Spezialgesetz gar nicht nötig sei. Brand geisselte es als «höchst bedauerlich», wenn durch den Bundesbeschluss das Berufsgeheimnis der Anwälte berührt werde, denn es gehöre «zu den Säulen» der schweizerischen Rechtsordnung. «Unser Verband hat (...) an das Justiz- und Polizeidepartement eine Eingabe gerichtet, in der er sich mit aller Entschiedenheit dagegen zur Wehr setzte, dass das Berufsgeheimnis irgendwie angetastet werde», meinte Brand. An dieser Ansicht hat sich bis heute nichts geändert.

Auf den ersten Blick hatten die jahrzehntelangen Sabotageversuche seitens der Banken, Versicherungen und Anwälte schliesslich keinen Erfolg. Der auf zehn Jahre befristete Meldebeschluss für Vermögen von Verfolgungsopfem aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen wurde im Dezember 1962 vom Parlament abgesegnet. Der Bundesrat setzte den Bundesbeschluss am 1. September 1963 in Kraft.

Doch die Finanzwelt sollte auch nach der vierten Runde als faktischer Sieger vom Platz gehen. Das Spezialgesetz hatte auffällig grosse Lücken, und der Vollzug war ganz nach dem Geschmack der Bankiers.

SCHWEIZER. ANWALTSVERBAND - FÉDÉRATION SUISSE DES AVOCATS  
FEDERAZIONE DEGLI AVVOCATI SVIZZERI



Zürich, 14. September 1946.  
Bahnhofstr. 32.

Eidg. Politisches Departement,  
Abteilung für Auswärtiges,

Bern.

A. 845  
r. C. 41. 151. 1. - VB.

Sehr geehrte Herren,

Ich bestätige mein Schreiben vom 30. August a. c. und gestatte mir, hiemit auf Ihr Schreiben vom 3. August a. c. zurückzukommen, nachdem unser Geschäftsausschuss Gelegenheit gehabt hat, die Angelegenheit in einer Sitzung zu behandeln.

Namens unseres Geschäftsausschusses bedaure ich, Ihnen mitteilen zu müssen, dass der Schweizerische Anwaltsverband sich nicht in der Lage sieht, Ihren Wünschen zu entsprechen.

In erster Linie möchte ich zur Begründung dieser Stellungnahme darauf hinweisen, dass unser Verband gemäss seinen Statuten gar nicht berechtigt ist, eine Enquete, wie Sie sie wünschen, bei seinen Mitgliedern zu veranstalten. Zweck unseres Verbandes ist die Wahrung der Rechte und des Ansehens des Schweizerischen Anwaltsstandes, die Erhaltung der Kollegialität, die Förderung der Rechtspflege etc. Unsere Mitglieder wären daher gar nicht verpflichtet, uns auf irgendwelche Fragen über das Verhältnis zu ihren Klienten zu antworten.

Abgesehen hiervon stehen wir aber auf dem Standpunkt, dass solche Fragen eine Aufforderung zur Verletzung des Berufsgeheimnisses darstellen würden, die gemäss Str. G. B. Art. 321

14. 1946 Sch

SCHWEIZER. ANWALTSVERBAND - FÉDÉRATION SUISSE DES AVOCATS  
FEDERAZIONE DEGLI AVVOCATI SVIZZERI

- 2 -

strafbar ist und die daher von unsern Mitgliedern unseres Erachtens mit Recht abgelehnt würde.

Obschon danach schon grundsätzlich eine Erfüllung Ihrer Wünsche ausgeschlossen erscheint, möchte ich immerhin noch darauf hinweisen, dass der von Ihnen angestrebte Zweck der Enquete auch, abgesehen hiervon, auf dem von Ihnen vorgeschlagenen Wege unseres Erachtens nicht erreicht wird, da die Voraussetzungen, unter welchen ein Anwalt eine Meldung vorzunehmen hätte, nicht genügend deutlich umschrieben sind und da der einzelne Anwalt auch gar nicht in der Lage wäre, selbst zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anwalt, der von einzelnen Klienten längere Zeit ohne Nachricht ist, kann insbesondere nicht wissen und nicht beurteilen, aus welchen Gründen solche Nachrichten ausgeblieben sind und ob der betr. Klient das Opfer deutscher Kriegsmassnahmen geworden ist, ob er ohne Erben gestorben ist, etc.

Das Bild, das sich aus solchen Antworten der Anwälte -- wenn sie überhaupt erhältlich wären -- ergeben würde, wäre daher gewiss nicht geeignet, den Bundesbehörden den gewünschten Ueberblick über die sie interessierenden Verhältnisse zu geben.

Falls Sie es wünschen, ist unser Verband gerne bereit, sich durch eine Delegation bei der von Ihnen in Aussicht genommenen Konferenz vertreten zu lassen.

Mit der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

R. M. Remy

Schweizerische Anwaltsverband verweigerte bei der Suche nach herrenlosen Vermögen jede Mithilfe.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

Herrn Prof. Dr. ...  
8.10.

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG  
ASSOCIATION SUISSE DES BANQUIERS  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI BANCHIERI

B a s e l, den 7. Oktober 1947.

Sekretariat  
Basel, Aeschengraben 11

Telefon 2 00 20

Telegramm-Adresse  
ASSOCIATIO · BASEL

gr 793 OE/ED

VERTRAULICH

Eidgenössisches Politisches Departement,  
Rechtswesen, Finanz- und  
Verkehrsangelegenheiten,  
B e r n.

Betr. Herrenlose Güter.

Sehr geehrte Herren,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 25. August 1947, in welchem Sie uns unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 21. August ersuchten, unter den hauptsächlichsten Schweizerbanken eine interne Umfrage durchzuführen, um einen gewissen Anhaltspunkt über die Grössenordnung des Problems der sog. herrenlosen Güter zu erhalten. Wie wir Sie mit Brief vom 10. September wissen liessen, haben wir in der Zwischenzeit eine solche Enquête in die Wege geleitet, und zwar haben wir die Banken im Sinne Ihres Vorschlages ersucht, uns Meldung zu erstatten über die bei ihnen liegenden bzw. von ihnen verwalteten Vermögenswerte, welche Personen gehören,

- a) von denen sie wissen, dass sie Opfer der Gewaltakte der ehemaligen deutschen Regierung geworden sind und von welchen ihnen keine Erben bekannt sind
- und
- b) von denen sie vermuten, dass sie Opfer der Gewaltakte der ehemaligen deutschen Regierung geworden sind und dass keine Erben vorhanden sind.

Gleichzeitig haben wir die befragten Institute um Angabe des Wertes dieser Vermögenswerte und der Anzahl der Personen gebeten, auf welche sich die Werte verteilen, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Nationalität und des Domizils der früheren Eigentümer.

Nachdem wir in den Besitz der Antworten gelangt sind, beehren wir uns, Ihnen vom Ergebnis der Umfrage wie folgt Kenntnis zu geben:

Vermögenswerte, welche Personen gehören, von denen die angefragten Institute wissen, dass sie Opfer der Gewaltakte der ehemaligen deutschen Regierung geworden sind und dass sie keine rechtmässigen Erben hinterlassen haben, wurden keine gemeldet.



Dagegen sind uns in zwei Fällen Vermögenswerte notifiziert worden, die Personen zu Eigentum zustehen, von denen die verwaltenden Banken vermuten, dass sie Opfer der Gewaltakte der Deutschen geworden und dass keine Erben vorhanden sind. Im einen Fall handelt es sich um Fr. 145.000.-, die einer Person tschechischer Nationalität gehören, die früher in Frankreich wohnhaft war, dort verstorben ist und deren Universalerin vermutlich von den Deutschen umgebracht wurde. Von einem andern Institut sind uns solche Werte, deren Eigentümer vermungsweise Opfer der Gewaltakte der Deutschen wurden und der Bank keine Erben bekannt sind, im Betrag von Fr. 63.000.- gemeldet worden; diese gehören zwei Franzosen in Frankreich, einem Polen in Polen und einer Person unbekannter Nationalität mit unbekanntem Wohnsitz.

Ferner sind uns Vermögenswerte im Betrage von Fr. 279.000.- gemeldet worden, die sieben Deutschen in Deutschland gehören, welche nach den Vermutungen der Bank durch Gewaltakte der ehemaligen deutschen Regierung während des Krieges umgebracht wurden und von welchen keine Erben bekannt sind. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Deutschen in Deutschland gehörenden Werte nicht unter das im vertraulichen Briefwechsel zum Washingtoner Abkommen betr. sog. herrenlose Güter eingegangene Engagement fallen, da dieses seinem Sinn nach wohl nur auf Werte Bezug haben kann, welche Personen gehören, die in ehemals besetzten Gebieten umkamen. Dies ergibt sich auch daraus, dass diese Werte unter das eigentliche Finanzabkommen von Washington fallen und infolgedessen zur Liquidation gelangen. Die genannten Fr. 279.000.- sind denn auch von der Bank der Schweizerischen Verrechnungsstelle gemeldet worden.

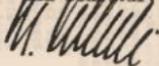
Hinsichtlich der beiden genannten Fälle, in denen die Eigentümer nach den Vermutungen der Bank den Deutschen zum Opfer gefallen sind ohne dass Erben vorhanden wären, möchten wir noch eine Bemerkung vorbringen. Der Umstand, dass die Banken keine gesetzlichen und insbesondere keine testamentarischen Erben und auch keine Legatäre kennen, stellt in keiner Weise ein Indiz und noch viel weniger eine Präsomption dafür dar, dass wirklich keine solchen vorhanden sind. Die Frage, ob die erwähnten Vermögenswerte allfällig als herrenlos angesprochen werden können, bleibt daher trotz der erfolgten Anmeldung völlig offen.

Das Ergebnis unserer internen Enquête unter den hauptsächlichsten Schweizerbanken ist insofern von Interesse, als damit die Bedeutungslosigkeit des Problems der sog. herrenlosen Güter erwiesen wird. Wir dürfen wohl annehmen, dass Sie dieser Tatsache bei der Weiterverfolgung der Angelegenheit gebührend Rechnung tragen werden.

Indem wir hoffen, Ihnen mit der Durchführung dieser Erhebung einen Dienst erwiesen zu haben, begrüßen wir Sie, sehr geehrte Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG

in Sekretär:



Durchsichtige Strategie der Bankiervereinigung: Mit unrealistisch tiefen Umfrageergebnissen versuchten sie, die «Bedeutungslosigkeit des Problems der sogenannten herrenlosen Güter» zu beweisen.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

Abschrift.

.....  
Dieser Fall betrifft einen (inzwischen verstorbenen) Landesmann Otto Trachsel, der in Ostdeutschland lebte. Er hatte ein Sparheft bei der Amtersparniskasse Obersimmental in Zweisimmen, mit der sich die Abteilung für Politische Angelegenheiten auf meine Veranlassung hin deswegen in Verbindung setzte. Am 24. Februar d.J. gab mir die Abteilung (Ref.: a.o.40.95.-FZ) folgenden Bescheid der Bank vom 10. d.g.l.Mts. bekannt:

"Wir retournieren Ihnen beigeschlossen das uns mit Ihrem Schreiben vom 10. dies angestellte Spareinlagenheft Nr. 996 (früher Hauptbuch No. XI fol. 1) mit nachgetragenen Zinsen bis und mit 30. Juni 1935. Auf diesen Zeitpunkt weist das Sparheft ein Guthaben auf von Fr. 3430.65.

Weil seit mehr als 20 Jahren unsatzlos wurde dieses Guthaben im Amtsblatt Nr. 33 vom 30. April 1935 auf den 30. Juni 1935 zur Rückzahlung gekündigt, mit Zinsloserklärung ab 30. Juni 1935 und mit der Mitteilung, dass wenn innert 10 Jahren das Guthaben nicht erhoben werde, dasselbe nach Ablauf der Frist dem Reservefonds zufliesse.

Wir sind trotzdem bereit, das Guthaben von Fr. 3430.65 den rechtmässigen Erben gegen Ausweis und des von denselben quittierten Sparheftes jederzeit auszubahlen, nur möchten wir dabei den Wunsch äussern, dass das Guthaben auch wirklich in die Hände der berechtigten Erben und nicht etwa in diejenigen der ostdeutschen Behörden kommt."

Wenn man annehmen will, dass die Haltung der Amtersparniskasse der allgemeinen Praxis der schweizerischen Banken entspricht, wäre also festzustellen:

1. Dass die Banken sich zwar, wohl um das Vertrauen ihrer Kundschaft nicht zu stören, bei Guthaben, um die der Interessent sich lange nicht gekümmert hat (oder kümmern konnte), nicht unbedingt auf die Verjährung berufen wollen, dass sie aber doch geneigt sind, die Verzinsung solcher Guthaben einzustellen um sie schliesslich, wenn sich der Berechtigte nicht meldet, zum Vorteil der eigenen Kasse erlöschen zu lassen.

- 2 -

2. Ich weiss nicht, welche Angaben die Amtersparniskasse über die Person des betreffenden Sparheft-Eigentümers hätte. Offenbar hat sie aber nicht viel unternommen, um seine Adresse ausfindig zu machen und sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Dass die Ausschreibung im Amtsblatt (von Obersimmental?) dem Eigentümer des Sparheftes tatsächlich nicht zur Kenntnis kommen konnte, ist offensichtlich.
3. Die Ausschreibung im Amtsblatt im Jahre 1935 erfolgte übrigens ausgerechnet kurze Zeit nachdem in Deutschland die Devlizenzzwangswirtschaft eingeführt worden war, der Eigentümer des Sparheftes also, wenn er sich nicht schwerwiegenden Risiken aussetzen wollte, gar nicht die Möglichkeit hatte, sich auf brieflichem Wege um sein Sparheft zu kümmern. Die Amtersparniskasse hat tatsächlich von dieser Situation profitiert, indem sie sich der weiteren Verzinsung des betreffenden Sparguthabens entzog (das sonst bis heute sicher von Fr. 3400.- auf gegen Fr. 5000.- angewachsen wäre!)
4. Es wäre sicher nicht abwegig und später (im Hinblick auf die Begleitumstände des letzten Krieges) noch in vermehrtem Masse gerechtfertigt gewesen, wenn für die Betreuung solcher Guthaben - grundsätzlich im Sinne der Beistandschaft des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - jemand dazu berufen worden wäre, sich um solche Guthaben zu kümmern.  
Ein Beistand hätte sicher dafür georgt, dass das Sparguthaben unseres Landesmannes Trachsel weiterhin Zins getragen hätte und nicht dem Risiko einer Verjährung ausgesetzt gewesen wäre. Er hätte mit einiger Wahrscheinlichkeit auch eine Möglichkeit gefunden, die Adresse von Trachsel in Erfahrung zu bringen und sich - eventuell durch Vermittlung einer schweizerischen Auslandsvertretung - mit ihm in Verbindung zu setzen.
5. Ich kann mir sehr leicht vorstellen, dass noch manche Bankguthaben von Bewohnern Deutschlands (gerade auch von Schweizern) in der Schweiz bestanden, die zum Vorteil der betreffenden schweizerischen Bankinstitute "herrenlos" geworden sind. Auch im Fall Trachsel war es ja sicher ein Unfall, dass das betreffende Sparheft seinem Sohn nach so langer Zeit wieder in die Hände gekommen ist. Ich glaube nicht, dass es sehr richtig ist, wenn die Banken in solchen Fällen aus der Not der vergangenen Jahrzehnte für sich Kapital schlagen können.

Der SP-Nationalrat und spätere Bundesrichter Harald Huber traute den Banken nicht über den Weg.



Führte die Schweizer Delegation bei den Verhandlungen in Washington:  
Minister Walter Stucki.

*Fotos: Keystone / Photopress*



23. Dezember 1946.

No. 1695.

1695. Aufhebung des Schrankfachgeschäftes beim Sitz Bern.

-----  
(Vgl. P.No. 1165) Das II. Departement teilt mit, dass 15 Fächer in Abwesenheit der Mieter durch Aufbohren gewaltsam geöffnet wurden, da ihnen zum grossen Teil die Kündigung nicht zugestellt werden konnte und weil in anderen Fällen auf die Kündigung nicht reagiert wurde. Sämtliche in Frage stehenden Mieter haben ihr Domizil im Ausland.

Die Oeffnung der Fächer wurde vorschriftsgemäss in Anwesenheit von Notaren vollzogen und über den Inhalt öffentliche Urkunden erstellt.

Die notariellen Kosten belaufen sich auf

Fr. 1 489.- ; hiezu kommen

" 757.35 Kosten für das Aufbohren der Fächer und Anfertigung neuer Schlüssel

-----  
Fr. 2 246.35.  
-----

Da die Liquidierung dieser Fächer in erster Linie durch den Umbau und die neue Zweckbestimmung der betreffenden Trepsoranlagen bedingt wurde und es den betreffenden Mietern praktisch nicht möglich war, die Fächer innert der vorgesehenen Frist zu leeren, beantragt das II. Departement die vorerwähnten Kosten gesamthaft zu Lasten der Bank zu übernehmen und über das Umbaukonto auszubuchen.

Das Direktorium stimmt zu.

Vollzug : II. Departement.

Protokollauszug an das II. Departement, die Hauptbuchhaltung, die Kontrollabteilung und an das Rechtsbureau.

2098

Lange Zeit vergessen: Auch die Schweizerische Nationalbank war im Besitz nachrichtenloser Vermögen.

Quelle: SNB, Protokolle des Direktori-

# Heimliche Profiteure des Holocaust

**Die erste gesetzliche Suche nach den Vermögen der Nazi-Opfer gerät zur Farce. Das grosse Abkassieren der Strohmänner bleibt unentdeckt.**

In der Monbijoustrasse 11 in Bern liefen die Fäden zusammen. Dort sass ab 1963 Dr. Hans Weber und leitete im vierten Stock die Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer. Die Abteilung des EJPD bekam innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten rund 9,47 Millionen Franken gemeldet, die 961 verschwundenen Ausländern oder Staatenlosen gehörten.

Der schwerwiegende Verdacht von Nationalrat Harald Huber war damit amtlich bestätigt worden. Die mageren Umfrageergebnisse der Bankiervereinigung waren tatsächlich ein durchsichtiges Täuschungsmanöver gewesen. Die Banken meldeten 6,07 Millionen Franken. Hinzu kamen 2,47 Millionen Franken von der Verrechnungsstelle, 0,67 Millionen von Treuhandgesellschaften und Privatpersonen sowie 0,26 Millionen von Versicherungsgesellschaften. Nach Ablauf der Frist kamen nochmals Vermögen im Wert von fast 300'000 Franken von 209 Eigentümern hinzu.

Hans Weber galt als seriös und gewissenhaft. Noch im Jahr seines Amtsantritts machte er gegenüber dem deutschen Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» klar, wie er seine Aufgabe verstand: «Wir haben als Organ des Weltwissens und als Hort der Freiheit die Pflicht, die Aktion äusserst korrekt durchzuführen, und wenn sie drei Jahre dauern wird.»

Webers pathetischen Worten folgten jedoch nicht immer die entsprechenden Taten. Im Dezember 1996 deckten die Schweizer Historiker Peter Hug und Marc Perrenoud zahlreiche Ungereimtheiten auf, die bei der Behandlung der nachrichtenlosen Gelder aufgetreten waren. So steckten die Behörden ihre Zuständigkeit derart eng ab, dass viele gemeldete Vermögen durch die Maschen fielen, obwohl die Erben teilweise bekannt waren. Die Meldestelle war im März 1965 der Auffas-

sung, dass «eine extensive Interpretation» des Beschlusses «ausgeschlossen» sei. Nur ganz bestimmte Kategorien von ausländischen und staatenlosen Eigentümern sollten in Frage kommen. So sollte das Gesetz einzig auf Vermögen von Menschen angewendet werden, die durch einen konkreten Akt der Verfolgung ums Leben gekommen waren. Durch Hunger oder medizinische Unterversorgung gestorbene Nazi-Opfer sortierte Weber aus. Das führte zu absurden Fällen, wie die Affäre Frieda Lindemann beweist. Die Meldestelle sah in der Jüdin kein Opfer eines gewaltsamen Todes. Dass Lindemann einer von unzähligen Menschen war, die in einem polnischen Ghetto an Hunger oder Krankheit gestorben waren, interessierte an der Monbijoustrasse niemanden. Auch der Rekurs der Hinterbliebenen wurde abgeschmettert. «Die Erben der Frieda Lindemann gingen somit leer aus. Es war ihnen nicht bekannt, dass die Schweizerische Verrechnungsstelle auf den Namen von Frieda Lindemann lautende Wertpapiere von Fr. 14'000 gesperrt, 1960 aber befreit und damit in die alleinige Verantwortung des Schweizerischen Bankvereins in Schaffhausen entlassen hatte», schreiben Hug und Perrenoud.

Einen ähnlichen Fall fanden die Historiker bei Chaim Dunajewski. Der Geschäftsmann aus Hamburg besass vor dem Krieg bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich rund 390'000 Franken, bei der Schweizerischen Volksbank in Zürich rund 595'000 Franken und bei der Zürcher Kantonalbank rund 250'000 Franken. Er hatte sich seit 1930 bei den drei Banken nicht mehr gemeldet. Am 16. Februar 1945 fielen die Gelder unter die bundesrätliche Sperre für deutsche Guthaben. 1955 beschloss die Aufsichtskommission für die Durchführung des Washingtoner Abkommens, das riesige Vermögen in die alleinige Verwaltung der drei Banken zurückzugeben. Auf die Ernennung eines Beistandes wurde verzichtet. Neun Jahre später gelangten die drei erbberechtigten Kinder des Cousins von Chaim Dunajewski, der 1948 in Moskau gestorben war, an die Meldestelle. Alle drei lebten in Israel. Weber liess sie abblitzen. Dem beauftragten Anwalt teilte er mit, dass Dunajewski zu jenen verschollenen Personen gehöre, deren Verschwinden mit den im Gesetz umschriebenen Verfolgungen in keinem Zusammenhang stehe. Der Wert von Dunajewskis Vermögen beläuft sich heute allein bei der Schweizerischen Bankgesellschaft auf über drei Millionen Franken. Über dreissig Jahre zu spät will die Grossbank die Sache jetzt bereinigen.

Die Affären Lindemann und Dunajewski illustrieren, wie mit durchaus legitimen Ansprüchen umgegangen wurde. Die Meldestelle lehnte am Ende in 224 solcher Fälle ihre Zuständigkeit ab. Es sind Spuren, die heute wieder aufgenommen werden können.

Die korrekte Durchführung der Aktion, wie sie Weber 1963 versprochen hatte, krankte aber nicht nur an heute unverständlichen Opferdefinitionen. Die Abwicklung stand vor allem im Zeichen des Kalten Krieges. Dementsprechend wurden die Erben hinter dem Eisernen Vorhang Opfer der Eiszeit zwischen Ost und West. Rund 4,8 Millionen Franken oder fast fünfzig Prozent der gemeldeten Vermögen gehörten vermissten oder verschwundenen Menschen aus Oststaaten. Neben den Banken hatte auch Hans Weber kein Interesse, die Gelder ins rote Imperium zu schicken. Man war zudem der festen Überzeugung, dass die Erben im jeweiligen Staat erheblich unter Druck geraten würden. Laut Hug und Perrenoud hielt Weber im September 1964 gegenüber dem Direktor der Justizabteilung Edgar Mottier stolz fest, «dass die Meldestelle seit meinem Amtsantritt in strikter Befolgung Ihrer Weisungen in keinem Fall mit den Anspruchsberechtigten hinter dem Eisernen Vorhang oder mit Rechtsvertretern aus den Ostblockstaaten korrespondiert hat.»

Diese Haltung zog sich durch die gesamte Abwicklung durch. Die mit der Suche nach Erben beauftragten Stellen wurden vor allem im Westen fündig. Ob der vom Bundesrat ernannte Generalbeistand Heinz Häberlin, kantonale Vormundschaftsbehörden oder die Meldestelle, für die gemeldeten Vermögen fanden sie die Berechtigten hauptsächlich in den USA und in Israel. Abgesehen von wenigen Ausnahmen galt der Osten als Sperrbezirk. Umfassende Nachforschungen unterliess man dort. Weber hatte schon früh genaue Vorstellungen, was mit solchen Geldern geschehen sollte. Das Gesetz sah vor, dass Vermögen, deren Eigentümer offiziell für verschollen erklärt werden und deren Erben unauffindbar sind, in einen speziellen Fonds fliessen. Weber wollte diesen Topf benützen, um die Ostgelder gleich «ohne Verschollenerklärungs- und ohne Erbgangverfahren» abzuschieben. Doch weder die unterlassenen Nachforschungen noch Webers Schnellverfahren hatten eine gesetzliche Grundlage. Das wussten auch verschiedene Verantwortliche im EJPD. Schliesslich liess sich streng juristisch eine Erblosigkeit nur nach durchgeführtem Verschollenenverfahren rechtswirksam erklären. Bundesrat Ludwig von Moos war im Herbst

1969 der Meinung, solche Gelder durch die Ernennung eines Beistan- des sicherzustellen. Er wollte das Problem nicht klammheimlich im Fonds entsorgen.

Weber starb Ende 1969 völlig unerwartet an einem Herzschlag. Sein Nachfolger, Edgar Mottier, propagierte für die Ostgelder eine spezielle Verordnung, doch Kurt Furgler machte ihm einen Strich durch die Rechnung. Er übernahm 1972 das EJPD und hatte laut Hug und Perrenoud «mit der vorgeschlagenen Rechtsbeugung weniger Mühe» als sein Vorgänger von Moos. «Kurt Furgler unterschrieb, kaum im neuen Amt, den Antrag an den Bundesrat, der Meldebeschluss sei dahingehend zu interpretieren, dass die vorab Eigentümern in Osteuropa zustehenden gemeldeten Guthaben ohne Verschollenheitsverfahren und ohne Erbenruf direkt enteignet und dem Fonds «erblose Vermögen» einverleibt werden.» Das von oberster Stelle abgeseignete Schnellverfahren stiess jedoch nicht nur auf Begeisterung. Während Generalbeistand Hans Häberlin die bequeme Lösung begrüsst, regte sich insbesondere bei der Basler Vormundschaftsbehörde Widerstand. Ähnlich wie Bundesrat von Moos wehrte sie sich gegen einen «abrupten Abschluss» solcher Dossiers. Die Basler waren der Meinung, vorhandene Spuren sollten weiterverfolgt werden. Zudem wollten sie eine Veränderung der politischen Situation nicht ausschliessen, wodurch die Erben allenfalls später in der Lage sein würden, sogar persönlich in die Schweiz zu kommen. Doch Furgler hatte für eine solch differenzierte Beurteilung der Lage im Osten kein Gehör. Er ging auf die Argumente der Basler nicht ein.

Der Vollzug des Bundesbeschlusses endete mit der Liquidation des Fonds «erblose Vermögen». Neben den zahlreichen Ostgeldern und wenigen Westvermögen waren darin sogenannte Bagatellwerte enthalten. Darunter verstanden die Verantwortlichen Vermögen von bis zu 500, später bis zu 1'000 Franken, die ohne Verfahren direkt in den Fonds gebucht wurden. Am 16. September 1974 beantragte der Bundesrat, den Fonds «nach Abzug eines Zehntels zur Befriedigung nachträglicher Rückerstattungsansprüche zu zwei Dritteln dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) in Zürich und zu einem Drittel dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf zu überweisen», schreiben Hug und Perrenoud. Die Räte machten bei diesem Vorschlag allerdings nicht mit. Das IKRK genoss bezüglich seiner Rolle im Zweiten Weltkrieg nicht unbedingt den besten Ruf. Zudem argu-

mentierte der Nationalrat Karl Ketterer, dass sich das Rote Kreuz im Gegensatz zur Zentralstelle für Flüchtlingshilfe vor und während des Krieges nicht um die jüdischen Flüchtlinge gekümmert habe. Ketterers Vorschlag setzte sich schliesslich durch.

Die konkrete Verteilung der Gelder entpuppte sich allerdings als kompliziert. Schliesslich gab es noch weitere Forderungen zu befriedigen, insbesondere die Ansprüche von Ungarn und Polen. Im Rahmen des schweizerisch-ungarischen Entschädigungsvertrages vom 26. März 1973, in dem es unter anderem um die Bereinigung von Ansprüchen enteigneter Schweizer Eigentümer ging, hatte Bern ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zugesagt, Ungarn 325'000 Franken zu zahlen. Damit sollten die im Schnellverfahren in den Fonds geflossenen Gelder verschollener Ungarn abgegolten werden. Ohne dem Parlament das Geschäft vorzulegen, wurde die Summe im Februar 1975 dem Fonds entnommen und auf das beim Politischen Departement geführte Konto «EPD-Nationalisierungsentschädigung Ungarn» überwiesen.

Im Falle von Polen war es schon viel früher zu konkreten Zahlungen gekommen. Bankiers und Versicherungen hatten bereits 1960 16'347.10 Franken auf das Konto N der Polnischen Nationalbank bei der Schweizerischen Nationalbank überwiesen. Über dieses Konto wurde die Entschädigung der in Polen enteigneten Schweizer abgewickelt. Fünfzehn Jahre später – die Abgeltung der Schweizer Ansprüche war inzwischen abgeschlossen – erhielt Polen nochmals eine Zahlung. Laut Hug und Perrenoud wurden dem Fonds am 15. August 1975 ohne Rechtsgrundlage 463'954.55 Franken entnommen und auf das Konto N bei der Nationalbank gebucht.

Der SIG und die Flüchtlingshilfe erhielten aus dem Fonds schliesslich zusammen rund 3,18 Millionen Franken. Weitere 111'178 Franken flossen an Berechtigte oder Vermögensverwalter zurück. Der Verbleib der restlichen Millionen, die nicht dem Fonds zugeführt wurden, ist bis heute nicht in allen Punkten geklärt. Für rund 1,32 Millionen der angemeldeten Vermögen fanden die Meldestelle, die kantonalen Vormundschaftsbehörden und andere Beistände die Erben. Doch die Summe von gemeldeten Geldern in der Höhe von fast 5,5 Millionen Franken blieb bei den Vermögensverwaltern liegen, weil sich die Meldestelle wie im Fall Lindemann als nicht zuständig erklärte. Wieviel die Banken und Treuhänder davon schliesslich an die Berechtigten zurückzahlten, ist bis heute unbekannt.

Die Vermögensverwalter hüten jedoch noch ein ganz anderes Geheimnis. Während sich die Wege der aktienkundigen Vermögen vermutlich in vielen Fällen rekonstruieren lassen, bleibt der wirkliche Umfang bis heute die grosse Unbekannte. Viele Indizien sprechen dafür, dass die Behörden damals nur von einem Bruchteil der Gelder wussten.

Sogar der Chef der Meldestelle, Hans Weber, hegte schon im März 1966 den Verdacht, dass viele Private und Kleinbanken ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen seien. Webers These wurde unter anderem durch die Tatsache gestützt, dass die Banken mehrere tausend Formulare bestellt hatten, schliesslich aber nur die Vermögen von ein paar hundert verschollenen Kunden anmeldeten. Daneben gingen bei der Meldestelle am Ende 7'000 Anfragen von suchenden Erben ein, die aber fast alle negativ beantwortet wurden.

Trotz der schwerwiegenden Indizien handelten die Verantwortlichen nicht. Obwohl der Bundesbeschluss die «Anwendung von Strafbestimmungen» vorsah, die eine amtliche Überprüfung der Meldungen ohne Weiteres zugelassen hätte, verschlossen die Behörden vor den offensichtlichen Missständen die Augen. In keinem einzigen Fall wagten sie, den Wahrheitsgehalt der Meldungen zu kontrollieren. Die Banken, Anwälte, Treuhänder und Versicherungen konnten angeben, was sie wollten. Ein rigoroses Durchgreifen hatten sie nicht zu befürchten.

Die fehlende Kontrolle eröffnete Betrügern die Chance, für immer unbehelligt zu bleiben. Insbesondere die Strohmänner, die aus Sicherheitsgründen das Geld von ausländischen Juden auf ihren eigenen Namen deponiert hatten, dürften sich in Ruhe bereichert haben. Zwar flogen in wenigen Fällen solche Machenschaften auf, «was einen Anwalt sogar sein Patent kostete», erinnerte sich Harald Huber 1996. Doch meistens konnten sie ihrer Sache sicher sein. Die Erben besaßen fast nie konkrete Angaben über die Konten und die Mittelsmänner. Die Verstorbenen hatten meistens nicht einmal ihre Ehepartner eingeweiht, geschweige denn ihre Kinder oder Verwandten.

Das Abkassieren der Strohmänner wurde von den Banken tatkräftig unterstützt. Dafür mussten sie nicht gesetzeswidrig handeln. Der Dienst nach Vorschrift reichte vollkommen aus, denn der Bundesbeschluss hatte enorme Lücken. Aufgrund der realitätsfremden Definition des Suchbegriffs mussten strenggenommen nur nachrichtenlose Vermögen gemeldet werden, die politisch oder rassistisch verfolgten Aus-

ländern gehörten. In der Praxis waren jüdisch klingende Namen meist das einzige Auswahlkriterium. Damit fielen aber Konten, die auf jüdische Firmen, Decknamen oder Schweizer Strohleute lauteten, automatisch durch das Netz, obwohl es sich hierbei um den grössten Teil der Gelder gehandelt haben dürfte. Das bestätigt auch die Aussage von Stefan B., einem ehemaligen Angestellten einer Grossbank: «Das Vorgehen war ganz einfach. Die grossen Vermögen wurde nie unter jüdischen Namen registriert, sondern von einem Schweizer Anwalt, Treuhänder oder Geschäftsfreund deponiert.»

Eine weitere Kategorie hat Stefan B. allerdings ausgelassen. Viele Juden setzten auch Bankbeamte als Strohmänner oder als Bevollmächtigte ein. Wie heute auch war das in den dreissiger Jahren eine gängige Praxis – zumindest bei den Geschäftsbanken. Die Nationalbank verbot hingegen bereits im November 1938 in ihrem Privatkundengeschäft solche Spezialkonstruktionen: «Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, nicht zuletzt aus Gründen der Sicherheit, hält das Direktorium dafür, dass es nicht angezeigt erscheint, wenn Beamte und Angestellte der Bank Vollmachten erhalten, gestützt auf welche sie über Depots, Deponentenguthaben oder Schrankfächer von Dritten verfügen können.»

Laut Stefan B. besaßen die Juden zu ihrem Vermögen in der Regel nur eine Vollmacht. «Wir konnten bei der ersten Suche in den sechziger Jahren nur einen Bruchteil der Vermögen finden. Kein Wunder, denn die Strohmänner waren unbekannt und die Vollmachten der Juden nicht zentral registriert.» Letzteres ist entscheidend. Die fehlenden Zentralregister für Bevollmächtigte sind bis heute ein zentraler Pfeiler des Schweizer Bankensystems – einzigartig auf der ganzen Welt. Die Banken begründen dies offiziell damit, dass sie mit dem Bevollmächtigten kein Rechtsverhältnis haben und die Führung eines solchen Registers zu aufwendig sei. Doch der wahre Grund ist ein ganz anderer. Ob Diktatoren, Mafiosi oder Steuerhinterzieher, sie alle profitieren von dieser Einrichtung. Zwar müssen heute Anwälte und andere Strohmänner den wirtschaftlich Berechtigten des Kontos angeben. Doch dieser Berechtigte ist meist nur ein zweiter Strohmann. Wer tatsächlich über eine Vollmacht für das Vermögen verfügt, ist lediglich auf der Bevollmächtigtenkarte registriert, die nach wie vor nicht zentral erfasst wird. Behördliche Nachforschungen scheitern so in den meisten Fällen, weil weder der Strohmann noch die Kontonummer bekannt ist.

Die Juden wurden jedoch Opfer dieser Diskretion und somit ihres eigenen Sicherheitsdenkens. Der beinahe wasserdichte Schutz vor den Schnüffeleien der Nazis wurde den Erben nach dem Krieg zum Verhängnis. Seit Jahrzehnten melden sich Tausende bei Schweizer Banken, doch meist ergebnislos. Man lässt sie regelmässig abblitzen. Dabei kann es gut sein, dass sie bei der richtigen Bank anfragen. Doch unter dem Namen ihres Verwandten wird höchst selten etwas gefunden. Ohne Name des Strohmans sowie der exakten Kontonummer endet die Suche erfolglos. Um fündig zu werden, müssten die gesamten Kontodossiers mit den beiliegenden Vollmachtenkarten nach Namen von Nazi-Opfern durchforstet werden. Selbst dann würde man noch nicht alles finden. Als zusätzliche Sicherung waren auf den Karten teilweise nur Geheimzeichen vermerkt. Zu welchem Kunden diese gehörten, wusste meist nur ein enger Kreis von Bankbeamten. Abgesehen davon wäre eine solche Suchaktion mit einem immensen Aufwand verbunden. «Das sind heute Millionen von Konten. Da können Sie bis ins nächste Jahrtausend suchen», meint Stefan B. Hinzu kommt: In den internen Statistiken für nachrichtenlose Vermögen tauchen die Gelder nie auf. Schliesslich besteht mit dem Strohmännchen ein Kundenkontakt. Er ist ganz offiziell der Kontobesitzer.

Für viele Erben von Nazi-Opfern bleibt somit nur die geringe Hoffnung, dass die Schweizer Banken in geheimen Beseitigungsaktionen die alten Bevollmächtigtenkarten nicht restlos vernichtet haben oder dass sich pensionierte Bankbeamte an Strohmännchenkonstruktionen noch erinnern können und wollen. Anhand dieser Angaben bestünde die Chance, einen Teil dieser privaten Treuhänder der persönlichen Bereicherung zu überführen. Andernfalls bleiben sie für immer die heimlichen Profiteure des Holocaust.

Ich möchte Ihnen zur Kenntnis bringen, dass  
 Lenherr Albert, American Express, Zürich, vor  
 Jahren von einem Wiener Juden grosse Vermögens-  
 werte zur Verwaltung und zu trauen Händen erhalten  
 hat. Dieser Jude ist dann im Laufe des Krieges  
 verschollen, ohne dass irgendwelche Erben An-  
 spruch erhoben hätten.  
 Hat nun Obgenannter dieses herrenlose Vermögen  
 zur Anzeige gebracht und an die Anspruchsberechtig-  
 ten weitergeleitet? Wieviel wurde von ihm  
 zurückbehalten? Obgenannter, der in jeder Bezie-  
 hung aus sehr bescheidenen Verhältnissen stammt,  
 hat sich kurz darauf eine feudale und kostspie-  
 lige Wohnungseinrichtung angeschafft!

Der Bankangestellte.

**R** 5. JAN. 1919

American  
 Express  
 Anzeige

haben Sie  
 Ihre Radiohörgebühr  
 bezahlt?



Herrn Rechtsanwalt  
 Dr. Georg Guggenheim  
 Bahnhofstrasse 37  
 Zürich 1

Fiktes Vermögen

Anonymes Schreiben an den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund: Skrupelloser Strohhalm?

Quelle: Juna-Archiv

# Quellen und Literatur

## Schweizerisches Bundesarchiv, Bem

### Eidg. Politisches Departement

E 2200 Buenos Aires Bd. 1460, 1494, 1546, 1547, 1549, 1576, 1593, 1596, 1603

E 2200 Berlin 3 Bd. 1, 2, 3

E 2200 Berlin 7 Bd. 13, 28, 32

E 2001 D 1 Bd. 21e, 21 f, 133, 218, 221, 226, 239, 240, 242

E 2001 D 2 Bd. 42, 59, 293

E 2001 D 3 Bd. 31

E 2001 E 1968/78 Bd. 140, 388, 391, 395

E 2001 E 1967/113 Bd. 374, 427, 428, 429, 430, 432, 433, 434, 435, 440, 441, 654, 657, 781

E 2001 E 1969/121 Bd. 155, 340

### Eidg. Finanzverwaltung

E 6100 A 24 Bd. 5, 11, 12

### Eidg. Münzstätte

E 6200 C 1987/153 HAZ-c/187

E 6200 C 1969/263 Bd. 23

### Eidg. Bankenkommission

6520 A 1, Sitzungsprotokolle 1940-45

### Schweizerische Bundesanwaltschaft

4320 B 1968/195 C.2.10094/He.

Schweizerische Nationalbank, Zürich  
Protokolle des Direktoriums 1933 bis 1947

Staatsarchiv des Kantons Zürich  
Protokolle des Kantonsrates 1947 bis 1951

Kantonsgericht St. Gallen  
Urteil der II. Zivilkammer des St. Gallischen Kantonsgerichts vom  
5. Dezember 1946

Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt  
Gerichtsarchiv JJ 1 1945 Nr. 1358 Faszikel III

Archiv für Zeitgeschichte, Zürich  
Juna-Archiv

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, Zürich

Bundesarchiv, Berlin-Potsdam

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland  
R8150 Bd. 31, 185, 307, 468, 702, 703

Reichsstelle für Edelmetalle  
R8X Bd. 10Y, 15, 92, 163, 271, 305, 354, 365, 402, 418, 423

Deutsche Reichsbank  
R2501 Bd. 6442, 6444, 6791, 6955, 8001, 8125, 8984, 9446, 9545,

Reichsfinanzministerium  
R2 Bd. 381, 5107, 5366, 9172a

Persönlicher Stab Reichsführer SS  
NS19 Bd. 1057, 1595, 2290, 2776, 2844, 2879, 2950, 3156, 3574,  
3591

## Reichswirtschaftsministerium

R7 Bd. 778, 869, 2170, 3058, 3073, 3078, 3153, 3154, 3169, 3282, 3295, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3370, 3371, 4403, 4404, 4405, 4411, 4416, 4432, 4441, 4741  
31.01 Bd. 9187, 11716, 12991, 14064, 17338, 17339, 17341, 17342, 20060

## Landesarchiv Berlin, Berlin

Rep. 58 ACC. 4005

## National Archives, Washington

General Records of the Department of State RG 59, Central File Records 800.515 1945-46

State Department Committee Records RG 353, European Neutrals Committee 1945-46

Division of Economic Security Controls RG 59 Safehaven County File 1945-47

Records of the Foreign Economic Administration RG 169, Economic Intelligence Division

## Geschäftsberichte und Bulletins 1933 bis 1945

Schweizerische Bankgesellschaft

Schweizerische Kreditanstalt

Schweizerischer Bankverein

Vita-Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

«Zürich»-Versicherung

Basler Lebensversicherungsgesellschaft

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt

Winterthur-Leben

Schweizerische Nationalbank

## Literatur

- Blumenfeld, Henri: Les Capitaux Migrateurs (Hot Money). Thèse, Université de Neuchâtel 1941.
- Castelmur von, Linus: Schweizerisch-alliierte Finanzbeziehungen im Übergang vom Zweiten Weltkrieg zum Kalten Krieg, Zürich 1992.
- Dürrer, Marco: Die schweizerisch-amerikanischen Finanzbeziehungen im Zweiten Weltkrieg, Bern 1984.
- Hug, Peter und Perrenoud, Marc: In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten. Bericht über historische Abklärungen, erstellt im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, Bern 1996.
- Heiniger, Markus: Dreizehn Gründe, warum die Schweiz im Zweiten Weltkrieg nicht erobert wurde, Zürich 1989.
- Herbst, Ludolf: Das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945, Frankfurt am Main 1996.
- Heydecker, Joe J. und Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess, Köln 1995.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 1990.
- Klemperer, Victor: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933-1945, Berlin 1995.
- OMGUS: Ermittlungen gegen die Deutsche Bank, Nördlingen 1985.
- Picard, Jacques: Die Schweiz und die Juden 1933-1945, Zürich 1994.
- Picard, Jacques: Die Schweiz und die Vermögen verschwundener Nazi-Opfer. Gutachten im Auftrag von Lawrence Lever, Financial Editor von The Mail on Sunday und Projektbeauftragter von BBC London, Bern 1993.
- Rings, Werner: Raubgold aus Deutschland, Zürich 1985 (2. Aufl. 1996)
- Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse, München 1996.
- Trepp, Gian: Bankgeschäfte mit dem Feind, Zürich 1993 (2. Aufl. 1996).

# Personen- und Sachregister

- Abs, Hermann J., 231, 233  
Alieri, Dino Odoardo, 235  
Amterserspariskasse Obersimmental, 310 f.  
Antonescu, Ion, 88  
Axis Victims League, 307  
Bachmann, Gottlieb, 26, 159  
Bally-Konzern, 83  
Banca Solari SA, 179  
Banco Aleman Transatlantico (BAT), 72, 231, 233, 239  
Banco de Portugal, 154 f.  
Banco Germanico de la America del Sud, 72. 231  
Bank E. Winterstein, 179  
Bank für Anlagewerte, 95  
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). 148, 157, 159 f.  
Bank in Liechtenstein, 94, 265  
Bank Julius Bär & Co., 189  
Bank J. Vontobel & Cie., 98, 179, 190  
Bank Leu & Co., 151  
Bank Lippmann, Rosenthal & Co., 100 f., 194 f., 211, 216  
Bankhaus A. Hofmann & Cie., 98 f., 102, 213  
Banque de France, 69, 149, 151  
Banque de Paris et des Pays Bas, 179  
Banque Générale du Luxembourg, 191  
Banque Populaire de la Broyé, 179  
Basler Handelsbank, 151, 252  
Basler Kantonalbank, 309  
Basler Lebensversicherungsgesellschaft, 279, ff.. 283 f., 286 f., 291  
Berner Kantonalbank, 312  
Bernsen, Heinrich, 238  
Bienenfeld. F.R., 299 ff.. 307  
Bindschedler, Rudolf. 310 f., 315  
Blass, Robert. 125, 239  
Bloch, Marc, 252  
Bloch. Rolf, 292 f.  
Boisanger, Yves de, 149 ff.  
Bolla, Plinio, 313  
Bollag, Max, 49, 56  
Bonna, Pierre, 83  
Bormann, Martin, 252  
Boveri, Walter, 224  
Brand, Max, 316  
Brunschwig, Georges, 308  
Bühler. Carl, 224  
Bührle-Konzern, 94, 186, 252 f., 254, 256  
Bündner Kantonalbank, 250  
Burrus, Henri. 125  
Caflisch, Albert, 305  
Cäsar, Franz, 145  
Cendres et Métaux, 158  
Chamberlain, Neville. 23  
Ciano, Galeazzo, 171 f.  
Creditanstalt-Bankverein, 190  
Currie, Laughlin, 184  
D'Amato, Alfonse, 154  
Daladier, Edouard, 23  
Däniker, Heinrich, 91 f.  
Delbrück Schickler & Co., 94  
Deutsche Bank, 163, 231  
Deutsche Golddiskontbank, 98, 213  
Deutsche Goldschmiedewerkstätten. 267 f.  
Deutsche Reichsbank, 30, 42 f., 46 ff., 98, 140 ff., 148 ff., 153 f.. 159 f., 173 ff., 192 f., 213, 222, 228 f., 234, 281  
Deutsche Reichsstelle für Edelmetalle, 144

Deutsches Reichsfinanzministerium, 144, 268  
 Deutsches Reichsjustizministerium, 144  
 Deutsches Reichssicherheitshauptamt, 225  
 Deutsches Reichswirtschaftsministerium, 144, 146, 221, 223 f., 252, 281 ff., 289 ff.  
 Diamant-Kontor GmbH, 145, 148  
 Dirigl, Johanna, 147  
 Dollfuss, Engelbert, 23  
 Dresdner Bank, 98, 230 f.  
 Egli, Albert, 44  
 Eidgenössische Bank (Eiba), 88 ff., 92 f., 183, 187, 189 f., 210, 212 f., 215, 222, 236, 265  
 Eidgenössische Bankenkommission, 179 f.  
 Eidgenössische Bundespolizei, 226  
 Eidgenössische Finanzkontrolle, 159  
 Eidgenössische Finanzverwaltung, 187, 195, 208 ff., 213 ff.  
 Eidgenössische Fremdenpolizei, 95, 163, 254, 262 f.  
 Eidgenössische Münzstätte, 157 ff.  
 Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement (EFZD), 149, 214, 315  
 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 67, 77. 92 f., 227, 303, 307 ff., 311 ff., 316, 323, 325  
 Eidgenössisches Politisches Departement (EPD), 39, 42, 45 f., 48, 67 ff., 82 f., 87 ff., 92. 94, 120 f., 141, 148 f., 179 f., 188 ff., 207 f., 227, 229 f., 232, 235 f., 238 f., 249, 251, 255, 269 f., 280, 285, 299 ff., 306 ff., 310 ff., 315, 327  
 Eidgenössisches Versicherungsamt, 282  
 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD), 47, 141, 255, 315  
 Ernst & Cie., von, 251  
 Färber, Ernst, 145  
 Fayer, Alexander von, 237  
 Feer, Eduard, 71 f.  
 Fehr, Hans, 147  
 Feldmann, Markus, 309, 313 ff.  
 Fides Treuhand, 78, 241  
 Fischer, Fritz von, 237  
 Fischer, Theodor, 186 f.  
 Franco, Francisco, 18  
 Frick, Wilhelm. 232, 239, 265, 279  
 Frölicher, Hans, 65 ff., 95, 235  
 Führer, Erich, 252  
 Funk, Walther, 158, 230  
 Furgler, Kurt, 326  
 Galerie Fischer, 147, 186 f., 237  
 Galerie Schmidlin, 235  
 Garantie- & Crédit Bank, 44 ff.  
 Gautier, Victor, 149  
 Gebrüder Friedländer, 266  
 Gestapo, Geheime Staatspolizei, 55, 124, 190 f.  
 Glarner Kantonalbank, 223  
 Goebbels, Joseph, 24, 97, 231  
 Göring, Emmy, 147  
 Göring, Hermann, 18, 24, 40, 49, 97, 147, 186 f., 236, 238, 250, 261 f., 264 ff., 267 ff., 279  
 Grynszpan, Herschel, 24  
 Guhl & Cie., 265  
 Gustloff, Wilhelm, 24  
 Häberlin, Heinz, 325 f.  
 Habsburg, Albrecht von, 236  
 Hallwyl, Marie und Sigismund von, 252  
 Hans Albisser Buchverlag, 262  
 Henn, Eduard, 145 f.  
 Herrmann, Kurt, 256, 262 ff., 267 ff., 270 f., 279  
 Heydrich, Reinhard, 225  
 Himmler, Heinrich (Reichsführer SS), 144,

146, 225, 235, 252  
 Hirs, Alfred, 70 f., 150, 152 ff., 228  
 Hitler, Adolf, 18, 23, 28, 85. 261  
 Hohl, Reinhard, 141  
 Hornberger, Heinrich, 254  
 Homeric, 225  
 Hommel, Max, 180  
 Höss, Rudolf, 139 ff.  
 Huber, Harald, 314, 316, 323  
 Hürlimann, Hans, 262, 265  
 Hurter, Werner, 182 f., 192  
 I.G. Chemie, 221  
 I.G. Farben, 221  
 Iklé, Max, 213, 215 f.  
 Immobilien-Anstalt Vaduz (LAV), 252 f.,  
 255  
 Interhandel, 221  
 Internationale Schlafwagen Gesellschaft,  
 50 ff.  
 Internationale Verlags AG, 262  
 Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
 (IKRK), 237, 326  
 Intervalor, 194  
 J.P. Bemberg, 221  
 Jaccard, Maurice, 308  
 Jäger, Theodor, 253  
 Johann Wehrli & Co., 221 f., 230  
 Jüdischer Weltkongress, 299 f.  
 Jungmann & Co., 222  
 Jungo, Pierre, 293  
 Kaltenbrunner, Ernst, 252  
 Kappeler, Franz, 303  
 Keller-Staub, Walter. 223, 225  
 Kessler, Otto, 145  
 Ketterer, Karl, 327  
 Klein, Hans, 230  
 Kleiner & Cie., 179  
 Kleinschrott, Heinrich, 252  
 Klemperer, Victor, 143 f.  
 Koenig, Hans, 281 f., 289 ff.  
 Kohli, Robert. 68 ff., 180, 235 f.  
 Kronstein, Richard, 252 f.  
 Krosigk, Graf Schwerin von, 267  
 Krupp, 222 ff.  
 Kühne & Nagel, 237  
 Kurzmeyer, Alfred, 231, 234  
 La Roche & Co., 251  
 La Roche, Robert, 84  
 Landau & Kimche (Wohl & Co.), 39, 78  
 Landau, Oswald, 37 ff.  
 Lang, Albert, 148  
 Lecoultré, 82  
 Leuch, Georg, 196, 213 ff.  
 Lewin, Leopoldo, 231  
 Limmat Industrie & Handelsgesellschaft,  
 100 ff.  
 Limor, 252 f.  
 Maag-Socin, Albert, 147  
 Manhattan Bank, 15  
 Märki Baumann & Cie., 179  
 Matter, Albert, 309  
 Maurer, Helmuth, 236  
 Mayer Josef, 267  
 Mayer, Paul, 190 f.  
 Meister, Werner, 140 ff.  
 Meldestelle für Vermögen verschwundener  
 Ausländer, 323 ff.  
 Metallogen, 252, 255  
 Meyer, Robert, 304  
 Moos, Ludwig von, 316, 325 f.  
 Mottier, Edgar, 325 f.  
 Mussolini, Benito, 277  
 Mussolini, Edda. 278  
 National City Bank, 30  
 Neidhart, Paul, 122 ff., 126 ff., 130 f., 239  
 Neresheimer, Hermann, 147  
 Nicole, Léon 158 f.

Niederer, Werner, 313  
 Nobs, Ernst, 152, 214 f.  
 NSDAP, 48  
 Oberzolldirektion, 251  
 Oeding, Wilhelm, 265, 279  
 Oerlikon-Bührle-Holding (OBH), 255  
 Oetterli, Max, 308 f., 315  
 Office of Strategic Service (OSS), 250, 252 f., 262, 277 f.  
 OMGUS, 163  
 Papen, Franz von, 23. 229, 239,  
 Pasquier, Pierre Joseph du. 252  
 Paul, Randolph, 283  
 Petitpierre, Max. 207 ff., 314 f.  
 Petschek, Ignaz, 40 f.  
 Polnische Nationalbank, 327  
 Post, 22  
 Presta, 255  
 Privatbank & Verwaltungsgesellschaft,  
 191, 224  
 Puhl, Emil, 42, 149, 152, 155  
 Rath, Ernst vom, 24  
 Ratjen, Adolf, 94 ff., 256  
 Ribbentrop, Joachim von, 230  
 Ribí, August, 182 f., 192  
 Ritz, Max, 251  
 Ritzmann, Adolf, 238  
 Rodopia, 233  
 Roosevelt, Theodor, 184  
 Rossy, Paul. 25. 41, 152 ff., 249 f.  
 Rothmund, Heinrich, 68. 262 f.  
 Rothschild. 29. 79. 267 f.  
 Ruscheweyh, Rudolf. 252 ff., 263  
 Saladin, Fridolin, 225  
 Sanktgallische Kantonalbank, 173 ff.  
 Schacht, Hjalmar, 125, 229, 265  
 Schmid, Philipp, 308  
 Schneider, Heinrich, 37  
 Schneider, Max, 101, 265  
 Schneider, Walter, 262  
 Schnorf, Fritz, 25. 156  
 Schnyder, Felix. 310 f.  
 Schöni, Fritz, 228  
 Schulthess, Willy. 232, 262 f., 265, 279  
 Schuppli, Ernst, 46  
 Schuschnigg, Kurt von, 23  
 Schwab, Max, 69. 118, 141, 235 f.  
 Schwabe, Georg, 44  
 Schwegler-Torre, Andreina, 235  
 Schweizerische Bankgesellschaft (SBG).  
 19. 29 f., 39. 88 f., 111 ff., 117, 162, 183,  
 189, 191, 194 f., 214, 223 f., 227, 231,  
 233 f.. 240, 253, 324  
 Schweizerische Bankiervereinigung, 20,  
 25 ff., 37, 84 ff.. 180, 184 f.. 188, 207 ff.,  
 213 f., 227, 231, 233, 255, 305 f., 309,  
 311 ff.. 316, 323  
 Schweizerische Bodenkreditanstalt (SBK),  
 232 f., 262 f., 279  
 Schweizerische Bundesanwaltschaft, 89 f.,  
 92 f.. 118, 129 f., 147, 180, 230. 238,  
 250 ff.. 255  
 Schweizerische Kreditanstalt (SKA), 22, 30,  
 94. 97 ff.. 101, 129 f.. 151, 162 ff.. 190 f.,  
 227, 229 ff., 233 f., 252, 254, 265, 278  
 Schweizerische Nationalbank (SNB), 19 ff.,  
 24 ff.. 31. 39 ff., 46 ff., 68 ff., 91. 98, 118,  
 141, 148 ff.. 152 ff.. 157 ff., 160 ff., 173ff.,  
 188, 193, 226 ff.. 233 f., 249. 253, 311 ff.,  
 327, 329  
 Schweizerische Rentenanstalt, 279 ff.  
 Schweizerische Rückversicherung. 289  
 Schweizerische Treuhandgesellschaft, 24  
 Schweizerische Vereinigung privater  
 Lebensversicherer (VPL). 292  
 Schweizerische Verrechnungsstelle. 47,88,

95 ff., 101, 141, 148, 175, 184, 188, 190 f.,  
 207, 211, 224, 229 ff. 232 ff, 235, 237,  
 239, 254 f., 264 ff, 269 f., 278 f., 301,  
 305, 312, 323 f.  
 Schweizerische Volksbank (SVB), 228, 309,  
 324  
 Schweizerische Zentrale für Handelsförde-  
 rung, 255  
 Schweizerischer Anwaltsverband (SAV),  
 239, 304, 316  
 Schweizerischer Bankverein (SBV), 15, 30,  
 79 f., 95, 100 ff. 119, 151, 160 ff. 179.  
 182 f., 189, 191 ff. 195, 210 f., 213, 227,  
 278, 324  
 Schweizerischer Israelitischer Gemeinde-  
 bund (SIG), 292, 306 f.. 308 f.. 313 f.. 316,  
 327  
 Schweizerisches Bundesgericht, 97, 99,  
 192 f., 195, 209 f., 214  
 Securitas, 262, 265  
 Seyss-Inquart, Arthur, 85, 269  
 Sholes, Walter, 182, 240  
 Sicherheitsdienst (SD), 252  
 Sicherheitsdienst des Schweizer Armee-  
 kommandos, 238, 250  
 Siedersleben, Rudolf, 232  
 Snozzi, Hêrménegilde, 68 f.  
 Société Anonyme Financière de Participa-  
 tions, 29  
 Société Générale de Surveillance SA, 174 ff  
 Specker & Cle., 77 f.  
 Sponholz & Co., 194 f.  
 Städtische Pfandleihanstalt, 144  
 State Department, 182, 285  
 Steegmann, Josef, 94 ff.. 236, 256  
 Steiger, Eduard von, 95. 159, 307  
 Storck, Ministerialrat. 289 ff.  
 Streuli, Hans, 315  
 Stucki, Walter, 300 ff, 306, 315  
 Thorsch, Alfons, 86  
 Tofiag, 225  
 Transalpina, 262, 265, 270  
 Treuherz, Walter, 78  
 Trümpy, Hans, 224  
 Trust für Aussenhandel, 236  
 Türlér, Karl. 182  
 Universale Verlags AG (Uvag), 265  
 Urach, Albrecht von. 252 f.  
 Verband Zürcherischer Kreditinstitute,  
 84 f.  
 Vereinte Nationen, 160  
 Vieli, Peter, 278  
 Vita-Versicherung, 98. 278 ff, 289 ff, 292  
 Vorort, 254 f.  
 Voss, Helmuth, 222  
 Waadtländer Kantonbank, 250  
 Wagner, Jean B., 252  
 Wahlen, Friedrich Traugott, 315  
 Weber. Ernst. 21 f., 149, 154  
 Weber, Hans, 323 ff, 328  
 Wegelin, Alfred, 309  
 Wegener, Hans, 43 ff.  
 Weidtmann, Hans, 163  
 Wendland, Hans, 147  
 Wever & Co., 78  
 Winterthur-Leben, 279 ff.  
 Winterthur-Versicherung, 291 ff.  
 Wohl & Co. (Landau & Kimche), 37 f., 39  
 79  
 Wolff. Otto. 188 ff. 232  
 World Jewish Congress (WJC). 303  
 Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, 327  
 Zürcher Kantonbank (ZKB), 91 f., 118 f.,  
 230, 236, 265, 324  
 Zürcher Börsenkommissariat, 178, 210  
 Zürich-Versicherung, 278 ff., 290, 292 f.